1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
A B C D E F G H I J K L
IT8.7/2-1993
2013:10
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

3/B 26

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 26

VI C 56
V B 252

Anträge an den Bürgerausschuss pro 1892/93.

Bibliothek d. Haupt- & Residenzstadt Karlsruhe i. B.

Bücher-Inv. Nr.

ARCHIV DER HAUPT-U. RESIDENZSTADT KARLSRUHE

Inhaltsübersicht.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Absonderungshaus	Errichtung	304.
Anlehen 4%	Aufnahme eines solchen v. 1.000.000 M.	93.
Anlehen 3½%	dto. v. 1.500000 M.	360.
Arbeiterversicherungswesen,	Ortsstatut	199.
Bahnwaldäcker	Ankauf von Land	335.
Baumann Josef	Witwe, Barbara n. Witwenwald	239.
Baumann Josef	Leichenhalle, Errichtung eines Leichenhauses	355.
Baumeister Josef	Leichenhaus, Eisenbahnankauf z/ Leichenhalle	365.
Begräbniswesen	Ortsstatut	4.
dto.	dto. Aenderung	183.
Braunewald Gg.	Kirchhofplatz v. Hinterklingenbauer	227.
Bulach	Vertrag über Eisenbahnankauf in Bahnwald	335.
Bull Louis	Eisenbahnankauf z/ Karlsruherstrasse	233.
Darlehensvertrag	mit der Allgem. Versorgungsanstalt	360.
Daxlanden	Eisenbahnankauf in Hirtenfeld Wäldele	304.
Domänendirektion	Eisenbahnabtretung für Georgenbrückstr.	138.
Durlacherstraße	Verbreiterung Vertrag mit Löffler & Krieger	115.
Ehrenbürgerrecht	Verleihung an Hofrat Lemmy	399.
Festhalle	Herstellung von Hydrantenschlüssen	314.
Feueralarmanlage	Errichtung	74.
dto.	Erweiterungsherstellung	318.
Feuernachtwache	Errichtung	74.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Feuerstacke Friedr.	Kostenpflichtigkeit z. Hinterbl. Weg.	84.
Fleischbeschau	Taxe	407.
Förster Friedrich	Kostenpflichtigkeit z. Hinterbl. Weg.	84.
Friedhof alter	Erweiterung des Areals	142.
do. neuer	Anlage. Genehmigung	183.
Gartenstraße	Grundstückverkauf an L. Baumann	235.
Gaswerksfiliale	Herstellung einer Leuchtgasleitung	193.
do.	Kostenübernahme	193.
Gemarkungsatlas	Herstellung des Planes	117.
Gemeindevoranschlag	für 1892 pro Vorprüfung	—
Generalintendanz	des Prof. Zillich, Vertrag über Grundabtretung nördlich der Kaiserallee (Rangierbahnhof)	341.
do.	Vergleich zur Kaiserallee, Straße zur Kaiserallee und zur Rudolfstraße	395.
Georgfriedrichstraße	Verbreiterung	138.
Gerwigstraße	Straße zwischen Georgfriedrich- u. Karlbergstraße, Abtretung über Kreisamt u. Gemeinderat	148.
do.	Straße zwischen Georgfriedrich- u. Rudolfstraße, Abtretung über Kreisamt	349.
Gewerbeschule	Vergrößerung, Neubau	391.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Gewerbeschule	Neubau Fiskal 22	121.
Glaceledersabrik	Müglitz. Rath zur Landgrabenüberw.	127.
Herrendalber Bahn	Kleinbahnverbindung	357.
Hauch Christian	Küchenpachtbar v. Gastwirthschaft	84.
Hein Adolf	dergl.	84.
Justizrat Dr.	Vertrag über Abtretung der Rechtsanwalts	292.
Kaiserempfang	Garnisonbauangelegenheit	169.
Kapellenstraße	Herstellung Straßenbauausführung	237.
do.	Fahrbahnbauantrag an L. Hell	233.
Karl Wilhelmstraße	" " F. Lehmann	365.
do.	" " O. Bainbach	125.
Klein Carolina	Pfandbarer Forderung	146.
Kögel Nicolaus	Rath zur Landgrabenüberwölbung	127.
Kraemer Johann	1. Bürgermeister. Hauptantrag	152.
Krankenhaus	Ortsstatut. Abänderung	199.
Krankenversicherung	Errichtung von Ortskrankenkassen	199.
Krieger Ludwig	Fahrbahnabtretung zur Parkstraße	115.
Kriegerdenkmal	Aufbauung	221.
Kriegstraße	Fahrbahnbauantrag v. L. Zoller 3/4	302.
Kübler Friedrich	Fahrbahnbauantrag an L. Karl Nicolaus	140.
Kühlhalle	Errichtung	161.
Lamey Jos. Erb	Grundbuchauszug	399.
Landgraben =	Fahrbahnüberbauung Antrag an Gerber-	
	leder-Fabrik Müglitz, A. Christian Kögel	127.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Langendörfer J.	Rüstungsgeldbew. z. Gustavol. Verf.	227.
Lau sen. Josef	desgl.	84.
Lauterberg	Gärtnerisch-Anschaffg. Übertragung	72.
Lienhard J.	Rüstungsgeldbew. z. Gustavol. Verf.	227.
Löffler Wilhelm	Gelände-Übertragung z. Karlsruherstr.	115.
Luisenhaus	Herstellung einer Büste der Großherzogin	339.
Lutz Ch.	Rüstungsgeldbew. z. Gustavol. Verf.	84.
Lutherisch Waldeck	Geländeankauf von Verschiedenen	304.
Mädchenschule höh.	Betreffend Übernahme	283.
do.	" neue	367.
Malerateliers	Genehmigung u. Zahlungen	157.
Marienstraße	Bezüglich Übernahme	225.
Marbe Karl	Rüstungsgeldbew. z. Gustavol Verf.	227.
Meeß Gustav	desgl.	84.
Meeß Ludwig	Geländeübertragung z. Winterstraße	195.
Meixner Ludwig	Geländeankauf und Herstellung	235.
Messinspektoren	Funktionszulage, Erhöhung	90.
Ministerium der Justiz, d. Kultus u. Unterrichts	Vertrag über Übernahme des Malerateliers	157.
do.	desgl. über bezügliche Übernahme des Malerateliers	225.
Moltkestraße	Gasmesserstellung z. Verbesserung	136.
Müller L. z. Cons.	Geländeübertragung z. Gasmesserst.	308.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Müller Otto	Ruhegehaltsbew. z. Hinterbl. Kurf.	84.
Nebenbahn nach	Herrenalb, Flurbereinigung	357.
Oberrealschule	Prüfungen (s. auch Realschule)	367.
Ortskrankenkassen	Errichtung polizeil.	199.
Ostendstraße	Herstellung der Verlängerung	167.
Parallelstraße	für Kriegsparallele zwischen Hauptbahnhofstraße u. Rüppurrerstraße, Herstellung	395.
Pfeifer W.	Kasse zur Landesverbandsbaumeisterprüfung	127.
Rathaus	bauliche Aenderungen d. Sparkasse	324.
Rathaussaal	Herstellung einer Heizvorrichtung	324.
Rathausturm	Abtragung wegen Baufälligkeit	292.
Realgymnasium	Prüfungen	367.
Realschule	(s. auch Oberrealschule) bauliche Aenderungen in der Anstalt	320.
do.	Erbauung einer Turnhalle an dem Mühlburgertor	341.
do.	Prüfungen. Errichtung	144.
Restkredite	Abschreibung	68. 286.
Rheinkanal	Flurbereinigung	333.
Rintheimerstraße	Gelände-Ankauf von J. Kübler	140.
Rönnhildt Fr.	Gelände-Ankauf	219.
Rudolfstraße	zwischen Rüppurrerstraße und Ludwig Wilhelmstr., Herstellung	395.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Schildhorn Forl.	Rückgabe des Grundstücks Hinterhol. Wald	84.
Schlachthaus	Errichtung einer Kühlhalle	161.
Schlacht- u. Viehhof	Vertrag über Verwaltung	229
Schneider F.	Rückgabe des Grundstücks Hinterhol. Wald	227.
Schnetzler Karl	Markbürgermeister. Dienstvertrag	132.
Schück Hermann	Ziegelmeister. Haftentlassung	84.
Schuldiener	Errichtung einer neuen Stelle an der Karl Wilhelmstraße	146.
Schulwesen	Vertrag	241.
Schwimmschulstraße	Herstellung	308.
Siegrist Hofe	Grundstückstausch	324.
Spar- u. Darlehnskasse	Errichtung	324.
dto.	Verzinsung	324.
Speier Fr.	Rückgabe des Grundstücks Hinterhol. Wald	227.
Stadtgarten	Lastenheft zum Betriebsmobiliar	402.
dto.	Herstellung einer Verbindung mit dem Bahnhof Wasserversorgung	185.
dto.	Erweiterung. Lastenheft u. Verträge	119.
dto.	Vertrag über Verwaltung	173.
dto.	Wasserleitung	322.
Stadtschultheiß	s. Polizeiamt Vertrag.	
Steinbach P.	Gartenverkauf an der Karl Wilhelmstraße	125.
Sternbergstraße	Vertrag über Straßenbau	349.
dto.	Straßenbau westlich des Bahnhofes Vertrag über Straßen- u. Kanalbau	148.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Stichkanal	zwischen Asch u. Karlsruhe, Übernahmeverhandlung	333.
Stiftungskommission	kathol., Vertrag über Übernahme des Patronats der kath. Kirche und Aufbesserung der katholischen Pfarrei von dem Fürsterzbischof	385.
dto.	Vertrag über Bauunterhaltung der Barrierestraßen	385.
Strategische Bahn,	Galvanisierungsanstalt von Eisenach (Bauunternehmer)	335.
Strieder M.	Gerbermeister, Ansässigkeit, Heimatsbe-	389.
Verbrauchssteuer-	scheinigung, Gesuch um Abgabenfreiheit	66.
Verbrauchssteuern	Fortsetzung	159.
dto. -	Tarif, Abänderung	181.
Versicherungsanstalt	Berlin, Verlegung des Sitzes	93.
Versorgungsanstalt	Altenau, dergl.	360.
Volksschulhaus	beim Fürsterzbischof, Aufbesserung	82.
Voranschlag	für 1892, Aufstellung	111.
dto.	" 1893, dergl.	296.
Wagner Karl	Ansässigkeitsbesch. f. Heimatsbl.	84.
Walter Wc.	Bürgermeister, Ansässigkeitsbesch.	227.
Wasserbehälter	in Bergsperrtau, Herstellung Grund-	
	schuldeintragung des Grundstücks	72.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Wasserwerke	Errichtung eines Pumpwerkes	405.
dto.	Erstellung eines Pumpwerkes in Kappel	185.
dto.	Erstellung eines neuen Pumpwerkes	294.
Weiß Emil	Rückzahlung v. Einkaufsbeitrag	84.
Widerdenkmal	Errichtung	221.
Winterstraße	Erstellung	195.
Zoller z. Hirsch	Gehsteigabkauf an der Bregenzerstraße	302.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag den 17. März, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Stadtverordneten; (zunächst wurde Herr Oberstiftungsverw. R. Fetzer
2. Ersatzwahl eines Mitglieds in den Verwaltungsrat des Pfründnerhauses; / zunächst wurde Herr Wirt Lehnhäle)
3. + Ortsstatut über das Begräbniswesen in hiesiger Stadt;
4. Bewilligung der Mittel für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung einer ständigen Feuernachtwache und für die Anlage elektrischer Feueralarmeinrichtungen;
5. Gehalts- und Anstellungsverhältnisse städtischer Beamten;
6. Festsetzung des Funktionsgehalts für die Meßinspektoren;
7. Bewilligung der Mittel für Anbringung von 2 Figurengruppen am Schulhaus vor dem Durlacherthor;
8. Erbauung eines Erhebehäuschens am Durlacherthor;
9. Bewilligung der Mittel für die gärtnerisch-landschaftliche Ausschmückung des Hügels für den Wasserbehälter;
10. Offenhaltung von Restkrediten;
11. Verbescheidung der 1889er städtischen Rechnungen und der Baukasse für den Schlacht- und Viehhof.

Karlsruhe, den 11. März 1892.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

+ Behufs Kommissorischer Prüfung mit den Maßnahmen mit dem Pfründnerverwaltungsrat verstand man sich dazu von der Tagesordnung abgesetzt.

Zunächst wurde Herr Oberstiftungsrat Rud. Fetzer.

3. Baumeister Ludwig Retz.

Karlsruhe, den 11. März 1892.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Schumacher.

Zunächst wurde Herr Wirt Wilh. Schüssele.

Karlsruhe, den 29. Januar 1892.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 39 Abs. 2 der Städteordnung hat der Bürgerausschuß für den aus dem Amte geschiedenen Statverordneten Oberlandesgerichtsrat Eduard Kamm, gewählt von der I. Wählerklasse, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses einen Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Donnerstag den 17. März d. J., Nachmittags von 3—3½ Uhr,

im großen Rathaussaal stattfindet, laden wir sämmtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht mit Ausnahme:

a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
b. der Stadträte und
c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 11. März 1892.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

3. Baumeister Ludwig Reiß.

Karlsruhe, den 11. März 1892.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 29. Januar 1892.

Bürgerausschußzustimmung durch nachträglichen Antrag vom 15. September 1892 mit den vorgenommenen Aenderungen vom 11. Oktober 1892.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Amtsvorsteherstellvertretung d. Rats auf Schnetzler

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des Mitglieds des Verwaltungsrats der Karl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung Herrn Stadtrat Weber hat eine Neuwahl für denselben stattzufinden.

Hiezu wird Tagfahrt auf

Donnerstag den 17. März d. J., Nachmittags von 3—3½ Uhr,

in den großen Rathaussaal anberaumt.

Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses werden zur Teilnahme an der Wahl eingeladen.

Der zu Wählende ist der Zahl der in nachstehender Vorschlagsliste genannten Persönlichkeiten zu entnehmen.

Die Liste wurde in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat genannter Anstalt aufgestellt und durch Großh. Bezirksamt geprüft.

Die Vorgeschlagenen sind:

1. Stadtrat Wilhelm Schüssele,
2. Architekt Karl Augenstein,
3. Baumeister Ludwig Reiß.

Karlsruhe, den 11. März 1892.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Schumacher.

Zurückgezogen wurde Herr Stadtrat Wilh. Schüssele.

Karlsruhe, den 29. Januar 1892.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnetzler. Schumacher.

Auf Grund der §§. 7 g., 19 a. und 71 der Städteordnung wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über das Begräbniswesen

erlassen:

Begräbnisordnung.

Inhalt.

I. Allgemeines . . . . . §§. 1—21
II. Verfahren bei Begräbnissen . . . . . §§. 22—35
III. Von der Leichenhalle . . . . . §§. 36—42
IV. Von den allgemeinen Grabstätten . . . . . §. 43
V. Von den besonderen Grabstätten . . . . . §§. 44—53
VI. Taxordnung . . . . . §§. 54—73
A. Friedhoftaxen . . . . . §§. 54—56
B. Begräbnistaxen . . . . . §§. 57—66
a. Bei Begräbnissen auf dem allgemeinen Friedhof . . . . §§. 57—61
b. Bei Begräbnissen auf dem Mühlburger Friedhof . . . . §§. 62 u. 63
c. Bei außergewöhnlichen Begräbnissen . . . . . §§. 64—66
C. Überführungstaxen . . . . . §§. 67—69
D. Taxen für besondere Leistungen . . . . . §§. 70 u. 71
E. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen . . . . . §§. 72 u. 73
VII. Verwaltung des Begräbniswesens . . . . . §§. 74—78
VIII. Schlußbestimmungen . . . . . §§. 79 u. 80

I.

Allgemeines.

§. 1.

Die städischen Friedhöfe dienen zur Beerdigung:
1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§. 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Beerdigung der Leichen von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof beerdigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu beerdigen, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

§. 3.

Auf ~~die für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bestimmten Begräbnisplätze und auf die israelitischen Friedhöfe sowie auf die an diesen Orten~~ erfolgenden Beerdigungen findet dieses Statut keine Anwendung.

§. 4.

Die Begräbnisbücher (§. 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Begräbniswesen ob, die der andern dem Friedhofaufseher des allgemeinen Friedhofs und bezw. dem Totengräber des Friedhofs des Stadtteils Mühlburg.

Über die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofpläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

§. 5.

Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Sie ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den inbezug auf bauliche Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Grabeinfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§. 6.

Die Denkmäler und Einfassungen sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§. 7.

Auf den Grabstätten dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Grabes hinüberwachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.

§. 8.

Die Verschonungszeit (§. 5 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

§. 9.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Grabes gestatten, wenn die geordneten Taxen hiefür entrichtet werden. (§. 54 Ziff. 3 u. 4 u. §. 55.)

§. 10.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges und der darin befindlichen Überreste.

§. 11.

Gruften oder ausgemauerte Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde in den städtischen Friedhöfen angelegt werden.

§. 12.

Die Särge müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§. 9 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). Andere Särge

sind nur in besonderen Grabstätten (§. 14 b.) und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde.

§. 13.

Die Tageszeit, während welcher die städtischen Friedhöfe für das Publikum offen zu halten sind, bestimmt die Gemeindebehörde.

§. 14.

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

a. allgemeine Grabstätten,

b. besondere Grabstätten (Gruften und Rabattengräber).

Für Überlassung oder Verschonung einer allgemeinen Grabstätte werden Taxen nur in den Fällen des §. 1 Abs. 2, des §. 2 Abs. 2 und des §. 9 Abs. 2 erhoben; die Überlassung und die Verschonung besonderer Grabstätten erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen (§. 55).

§. 15.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, behufs Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung einer Grabstätte anzuordnen.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten und zwar nach ihrer Wahl entweder:

a. dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschonungstaxen (§. 54 Ziff. 3 u. 4 u. §. 55) zurückzahlt oder

b. dadurch, daß sie eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in der alten Grabstätte befindlichen Überreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a. gewählt, so muß die Gemeinde die Überführung der Überreste in ein anderes Grab gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in §. 8 erwähnte Verschonungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die Überführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen u. dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§. 16.

Die Errichtung von Denkmälern auf besondern Grabstätten ist taxfrei.

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Grabstätten ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder aus einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht und die Grabschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand und Geburts- und Todestag des Beerdigten beschränkt (§. 54 Ziff. 5).

§. 17.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 Centimeter, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 Centimeter erhalten. (Vergl. §. 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882.)

§. 18.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Begräbnisse tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Begräbnisse von Kindern, die nach der Geburt starben.

§. 19.

Wo in diesem Statut von Kindern die Rede ist, sind Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter verstanden; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

§. 20.

Die für das Begräbniswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen strenge untersagt, von den beteiligten Privaten für Geschäfte, die sich auf ein Begräbnis beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

§. 21.

Über die Frage, wo und wie ein Begräbnis nach Maßgabe dieses Statuts erfolgen soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten des Begräbnisses zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren Entscheidung darf jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen.

Der Besteller eines Begräbnisses haftet der Gemeinde für dessen Kosten, mehrere Besteller haften samtverbindlich.

II.

Verfahren bei Begräbnissen.

§. 22.

Bei allen Begräbnissen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in §. 32 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieses Statuts beobachtet werden.

Die Begräbnisse werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Überführung hier beerdigter Leichen in andere Grabstätten.

§. 23.

Die Leichen sind innerhalb 36 ~~24~~ Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Beerdigung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leichen vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§. 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§. 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in diesem Statut nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§. 30 und 96 des P.St.G.B.); außerdem erhöhen sich für sie die Begräbnis- und die Beisetzungstaxen auf den doppelten Betrag.

§. 24.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des §. 23 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des §. 23 Abs. 4 zu beobachten.

§. 25.

Die Beerdigung soll thunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§. 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§. 26.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Begräbnisordner anzuzeigen.

§. 27.

Der Begräbnisordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalls den Leichenschauer und begiebt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Begräbnisbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Begräbniswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Beerdigung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, die das Begräbnis besorgen, so benachrichtigt der Begräbnisordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von dem Begräbnis.

Der Begräbnisordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar dieses Statuts und der ortspolizeilichen Friedhof- und Begräbnisordnung bei sich zu führen und den bei einem Begräbnis Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um das Begräbnis sich nicht kümmern, so hat der Begräbnisordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Begräbniskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für das Begräbnis vorzukehren.

§. 28.

Die Begräbnisse auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

§. 29.

Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.

So lange auf diesem Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der hier stattfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des §. 23 dieses Statuts außer Anwendung; die Beerdigungen erfolgen vom Sterbhause aus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Friedhof verbracht wird.

§. 30.

Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§. 31.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§. 32.

Das Verfahren bei Begräbnissen im Dienst stehender Militärpersonen ohne Offiziersrang wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Königlichen Militärbehörde bestimmt.

§. 33.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hievon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle veranstaltet werden will.

§. 34.

Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für die Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

§. 35.

Soweit das Verfahren bei Begräbnissen durch dieses Statut nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

III.

Von der Leichenhalle.

§. 36.

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Beerdigung.

Die Leichen sind daselbst zu bewachen und mit einem elektrischen Apparate derart in Verbindung zu bringen, daß jede Bewegung derselben ein Läutewerk in Thätigkeit setzt.

§. 37.

Bei Überbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der Begräbnisordner dem Leichenwart den Erlaubnisschein (§§. 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) zu übergeben.

Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbahrungsstätte an.

§. 38.

Ist die Leiche an die Aufbahrungsstätte gebracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, die Leiche ist mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, zu legen; sie muß, mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein.

Über dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher verhindert, daß Fliegen und dergleichen zur Leiche gelangen.

Wenn Leichen in geschlossenem Sarge von auswärts in die Leichenhalle verbracht werden, so finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 39.

Wenn eine Leiche schon stark in Verwesung übergegangen oder deren Kopf in abschreckender Weise verstümmelt ist, so muß der Sarg alsbald geschlossen werden; ebenso wenn dies gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird.

§. 40.

~~Die Leichen sind in der Regel vom Gange der Halle aus für jedermann zu sehen.~~

~~Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist jedoch eine Vorrichtung anzubringen, welche verhindert, daß die Leiche vom Gange aus gesehen werden kann.~~

In den innern Räumen der Halle, wo die Leichen aufgebahrt sind, haben nur die Angehörigen Zutritt.

§. 41.

Die Leichenhalle enthält zwei Abteilungen, von welchen die eine aus Einzelzellen besteht. In dieser Abteilung werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Begräbnis nach der I. oder II. Klasse erfolgt; die andere Abteilung der Leichenhalle enthält den allgemeinen Leichensaal.

Außerdem umfaßt der Friedhof einen Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesem Raume aufzubahren und wie sie hier zu behandeln sind.

§. 42.

Mit der Leichenhalle ist ein Sektionszimmer verbunden. Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welchem über jede Sektion nach Anweisung der Gemeindebehörde Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß er zur Sektion von zuständiger Seite ermächtigt wurde.

IV.

Von den allgemeinen Grabstätten.

§. 43.

Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen.

Die Anlage von Gräbern auf diesen Abteilungen erfolgt der Reihe nach. Beerdigungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

V.

Von den besonderen Grabstätten.

§. 44.

Als besondere Grabstätten können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf Rabatten und zwar:
   a. an den Fußwegen,
   b. an den Seitenwegen,
   c. an den Hauptwegen oder an der Umfassungsmauer,
   d. an der Rückseite der Gebäudemauern.

Die Plätze für besondere Grabstätten des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

§. 45.

Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§. 46.

Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§. 47.

An Stelle eines früher Beerdigten darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§. 8) eine andere Leiche beerdigt werden.

Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.

§. 48.

Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefaßt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§. 5—7).

§. 49.

Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

§. 50.

Denkmäler über Grusten müssen an der hintern Wand der Gruftenhalle aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über diese vorspringen.

§. 51.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 47 und 56 Abs. 2, wer in der Grabstätte, die Gegenstand seines Rechts ist, beerdigt werden soll.

§. 52.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde giltig veräußert werden.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

§. 53.

Wer ein Benützungsrecht ausüben will, muß seine Berechtigung nachweisen. Die Gemeindebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, den Nachweis zu prüfen, kann vielmehr jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgestellten Urkunde als Berechtigten behandeln.

VI.

Taxordnung.

A. Friedhoftaxen.

§. 54.

Bei der Benützung von allgemeinen Grabstätten müssen folgende Taxen bezahlt werden:

1. Für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen in den Fällen des §. 1 Abs. 2 und des §. 2 Abs. 2: Grabtaxe . . . . . 50 M.
2. Für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Kindes in den Fällen des §. 1 Abs. 2 und des §. 2 Abs. 2: Grabtaxe . . . . . 25 „
3. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§. 8 und 9): Verschonungstaxe . . . . . 30 „
4. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre: Verschonungstaxe . . . . . 15 „
5. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des §. 16 Abs. 2: Denkmaltaxe . . . . . 10 „

§. 55.

Für die Bewilligung oder Verlängerung des Benützungsrechts an besondern Grabstätten werden folgende Taxen erhoben:

1. Platztaxen für je eine Grabstätte und 1 Jahr:
   a. für Grabstätten an Fußwegen . . . . . 1 M. — Pf
   b. für Grabstätten an Seitenwegen . . . . . 1 „ 50 „
   c. für Grabstätten an Hauptwegen und an den Umfassungsmauern . . 2 „ — „
   d. für Grabstätten an der Rückseite von Gebäudemauern . . . . . 2 „ 50 „
   e. für besondere Grabstätten auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg 1 „ — „
2. Gruftentaxen für je eine Gruft und 1 Jahr:
   a. für Gruften I. Größe . . . . . 5 M. — Pf
   b. „ „ II. „ . . . . . 7 „ 50 „
   c. „ „ III. „ . . . . . 10 „ — „

Platz- und Gruftentaxen müssen für die ganze Dauer des Benützungsrechts (vergl. §§. 45 und 46) zum voraus bezahlt werden.

§. 56.

Für jedes Begräbnis in einer besondern Grabstätte ist eine Beisetzungstaxe zu zahlen; sie beträgt:

a. bei Begräbnissen in Grabstätten an Fußwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 30 M.
   für die Leiche eines Kindes . . . . . 15 „
b. bei Begräbnissen in Grabstätten an Seitenwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 40 M.
   für die Leiche eines Kindes . . . . . 20 „

c. bei Begräbnissen in Grabstätten an Hauptwegen und an der Umfassungsmauer:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 50 ℳ.
für die Leiche eines Kindes . . . . . 25 „
d. bei Begräbnissen in Grabstätten an der Rückseite der Gebäudemauern:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 60 ℳ.
für die Leiche eines Kindes . . . . . 30 „
e. bei Begräbnissen in Gruften:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 200 ℳ
für die Leiche eines Kindes . . . . . 100 „

In den Fällen des §. 1 Abs. 2 und des §. 2 Abs. 2 erhöht sich die Beisetzungstaxe auf den doppelten Betrag.

Für Begräbnisse in denjenigen besonderen Grabstätten des Stadtteils Mühlburg, bezüglich welcher Benützungsrechte schon vor Erlassung dieses Statuts erworben wurden, werden Beisetzungstaxen während der Dauer der Benützungsrechte nicht erhoben.

B. Begräbnistaxen.

a. Bei Begräbnissen auf dem allgemeinen Friedhof.

§. 57.

Für die Besorgung der Begräbnisse werden Begräbnistaxen erhoben. Sie betragen:

1. Für das Begräbnis eines Erwachsenen:
a. wenn es nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 120 ℳ.
b. wenn es nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 90 „
c. wenn es nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 30 „
2. Für das Begräbnis eines Kindes über 6 Jahren:
a. wenn es nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 100 „
b. wenn es nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 70 „
c. wenn es nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 25 „
3. für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren . . . . . 18 „
4. für das Begräbnis eines Kindes unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§. 24) . . . . . 6 „
5. Für das Eingraben unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§. 18) 1 „

Im Falle des §. 2 Abs. 3 erhöht sich die Begräbnistaxe um 1/5 ihres Betrags.

§. 58.

Gegen Bezahlung der in §. 57 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Begräbnissen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der I. Klasse:
a. die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 50 Traueransagen,
b. die Lieferung eines Sarges I. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen I. Klasse,
d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
e. die Stellung von 3 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
f. die Beerdigung der Leiche;

2. bei Begräbnissen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der II. Klasse:
   a. die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 30 Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Sarges II. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen II. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
   e. die Stellung von 2 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche;
3. bei Begräbnissen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der III. Klasse:
   a. die Geschäfte des Begräbnisordners ohne Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Sarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen II. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Saal der Leichenhalle,
   e. die Stellung von 1 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche;
4. bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren:
   a. die Geschäfte des Begräbnisordners ohne Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Sarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Kinderleichenwagen,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Saal der Leichenhalle,
   e. die Beerdigung der Leiche;
5. bei Begräbnissen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (vergl. §. 24):
   die unter Ziffer 4 a., b., d. und e. erwähnten Leistungen;
6. bei Eingrabungen unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§. 18):
   die Eingrabung und die Wiederzufüllung der Grube.

§. 59.

Auf Verlangen können beim Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren statt der in §. 58 unter Ziffer 4 die ebendaselbst unter Ziffer 1, 2 oder 3 erwähnten Leistungen gewährt werden, in welchem Falle die in §. 57 Ziffer 2 a.—c. erwähnten Taxen zu zahlen sind.

§. 60.

Auf Verlangen der Hinterbliebenen hat der Begräbnisordner dafür zu sorgen, daß der bestellte Geistliche nebst dessen Hilfspersonal mittelst eines Trauerwagens von seiner Wohnung zum Begräbnis abgeholt und nach dem Begräbnis wieder in seine Wohnung zurückgebracht wird.

§. 61.

Bei Begräbnissen I. und II. Klasse hat der Begräbnisordner bei Aufstellung der Trauerwagen vor dem Sterbehause anwesend zu sein; es muß ihm in einem der Wagen ein Sitz zur Fahrt auf den Friedhof eingeräumt werden.

b. Bei Begräbnissen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg.

§. 62.

Für die Besorgung der auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg stattfindenden Begräbnisse werden folgende Begräbnistaxen erhoben:

1. für das Begräbnis eines Erwachsenen:
   a. bei Lieferung eines Sarges I. Qualität . . . . . 40 ℳ.
   b. „ „ „ „ II. „ . . . . . 35 „
   c. „ „ „ „ III. „ . . . . . 30 „
2. für das Begräbnis eines Kindes über 6 Jahren:
   a. bei Lieferung eines Sarges I. Qualität . . . . . 30 ℳ.
   b. „ „ „ „ II. „ . . . . . 27 „
   c. „ „ „ „ III. „ . . . . . 25 „
3. für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren:
   a. bei Lieferung eines Sarges I. Qualität . . . . . 22 ℳ.
   b. „ „ „ „ II. „ . . . . . 20 „
   c. „ „ „ „ III. „ . . . . . 18 „
4. für das Begräbnis eines Kindes unter 1 Jahr bei Lieferung eines Sarges III. Qualität und wenn das Kind durch die Hinterbliebenen auf den Friedhof getragen wird . . . . . 6 ℳ.

Im Falle des §. 2 Absatz 2 erhöht sich die Begräbnistaxe um $\frac{1}{5}$ ihres Betrags.

§. 63.

Gegen Bezahlung der in §. 62 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Begräbnissen Erwachsener:
   a. die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 50 Traueranfagen,
   b. die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen des Stadtteils Mühlburg unter Beihilfe von 4 Leichenträgern,
   d. die Beerdigung der Leiche;
2. bei Begräbnissen von Kindern über 6 Jahren die gleichen Leistungen wie unter Ziffer 1 mit der Abweichung, daß statt 4 nur 2 Leichenträger bei Verbringung der Leiche auf den Friedhof mitwirken;
3. bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren:
   a. die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 30 Traueranfagen,
   b. die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Kinderleichenwagen des Stadtteils Mühlburg oder in einer Droschke unter Beihilfe von 1 Leichenträger,
   d. die Beerdigung der Leiche;
4. bei Begräbnissen von Kindern unter 1 Jahr, die durch die Hinterbliebenen auf den Kirchhof getragen werden:
   a. die Geschäfte des Begräbnisordners ohne Traueranfagen,
   b. die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. die Beerdigung der Leiche.

c. Bei außergewöhnlichen Begräbnissen.

§. 64.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn nach auswärts verbracht werden sollen, so mindert sich die Begräbnistaxe:

1. im Falle des §. 57 Ziffer 1 a. oder b. um . . . . . 20 ℳ.
2. „ „ „ „ „ „ 2 a. „ b. „ . . . . . 15 „

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß die Aufbahrung in der Leichenhalle und die Vornahme der Beerdigung in Wegfall kommen und daß an Stelle des Verbringens der Leiche auf den Friedhof das Verbringen derselben an den Bahnhof und deren Ablieferung an die Bahnbehörde tritt.

§. 65.

Wenn eine Leiche zur Beerdigung auf einem hiesigen Friedhof mit der Eisenbahn hierher gebracht wird, so mindert sich die Begräbnistaxe:

a.	im Falle des §. 57 Ziffer	1 a.	um . . . . . 17 ℳ.
b.	„ „ „ „ „ „	1 b.	„ . . . . . 12 „
c.	„ „ „ „ „ „	2 a.	„ . . . . . 10 „
d.	„ „ „ „ „ „	2 b.	„ . . . . . 8 „

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß an Stelle der Abholung der Leiche im Sterbehause die Abholung an der Bahn tritt und die Lieferung des Sarges unterbleibt.

§. 66.

Wenn eine Leiche mittelst des Leichenwagens oder eines sonstigen Fuhrwerks von hier nach auswärts oder von auswärts hierher befördert wird, so bestimmt die Gemeindebehörde in jedem einzelnen Fall die von der Gemeinde zu übernehmenden Leistungen und die dafür zu zahlende Taxe.

C. Überführungstaxen.

§. 67.

Für die Überführung einer Leiche oder der Überreste einer solchen von einer Grabstätte in eine andere ist eine Überführungstaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a.	wenn die Leiche von einer Grabstätte des alten Friedhofs nach einer solchen des allgemeinen oder des Mühlburger Friedhofs überführt werden soll . .	30 ℳ.
b.	wenn die Leiche auf dem allgemeinen oder auf dem Mühlburger Friedhof von einer Grabstätte in eine andere überführt werden soll	25 „
c.	wenn die Leiche von einer Grabstätte des Mühlburger Friedhofs in eine solche des allgemeinen Friedhofs überführt werden soll oder umgekehrt	30 „

§. 68.

Erfordert die Überführung einen neuen Sarg oder wird ein solcher verlangt, so ist außer der Überführungstaxe noch eine Sargtaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a.	bei der Wahl eines Sarges	I.	Klasse	für Erwachsene	20 ℳ.
b.	„ „ „ „ „	II.	„	„ „	15 „
c.	„ „ „ „ „	III.	„	„ „	10 „
d.	„ „ „ „ „	I.	„	„ Kinder über 6 Jahren	14 „
e.	„ „ „ „ „	II.	„	„ „ „ „ „	12 „
f.	„ „ „ „ „	III.	„	„ „ „ „ „	8 „
g.	„ „ „ „ „	I.	„	„ „ unter „ „	12 „
h.	„ „ „ „ „	II.	„	„ „ „ „ „	10 „
i.	„ „ „ „ „	III.	„	„ „ „ „ „	5 „

§. 69.

Gegen die in §. 67 erwähnten Taxen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. die Geschäfte des Begräbnisordners, welcher die Überführung zu leiten hat;
2. die Herausnahme des Leichnams aus seiner bisherigen Grabstätte und die Einebnung dieser;
3. die Beförderung des Leichnams nach der neuen Grabstätte, gegebenen Falles nach vorheriger Einlegung desselben in einen neuen Sarg (§. 68);
4. die Beerdigung des Leichnams in der neuen Grabstätte.

D. Taxen für besondere Leistungen.

§. 70.

Auf Verlangen der Beteiligten übernimmt die Gemeinde folgende besondere Leistungen gegen Zahlung der beigefügten Taxen:

1. die Stellung von Trauerwagen, soweit solche nicht schon für die Begräbnistaxe zu stellen sind; Taxe für jeden Wagen . . . . . 5 M. — Pf
2. die Stellung einspänniger Beiwagen; Taxe für jeden Wagen . . . . 3 „ 50 „
3. die Besorgung von Traueransagen, die nicht schon gegen die Begräbnistaxe zu erledigen sind; Taxe für jede solche Ansage . . . . . — „ 10 „

§. 71.

Auf Verlangen der Beteiligten kann die Gemeinde auch noch andere als die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen übernehmen, namentlich:

die Lieferung besserer als der klassenmäßigen Särge,
die Verzierung des Sarges mit metallenen Handgriffen, Deckelschrauben, Rosetten und dergleichen,
das innere Ausschlagen des Sarges, die Lieferung eines Kissens, Spitzenverzierung des Ausschlags oder Kissens,
die Lieferung eines Leichenkleides oder eines Sargtuches,
das Reinigen und Ankleiden der Leiche.

Die Taxen für diese Leistungen werden von der Gemeindebehörde festgesetzt.

E. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

§. 72.

Die in §. 57 Ziffer 1 c., Ziffer 2 c., Ziffer 3 und 4 sowie in §. 62 Ziffer 1 c., Ziffer 2 c., Ziffer 3 c. und Ziffer 4 erwähnten Taxen sind öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des §. 71 der Städteordnung; deren Abänderung bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung.

Alle übrigen Taxen sind privatrechtliche Vergütungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde; die Abänderung der durch dieses Statut festgesetzten privatrechtlichen Taxen bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

§. 73.

Die in den §§. 57, 62, 64, 65 und 67 erwähnten Taxen sind in ihrem vollen Betrag auch dann zu zahlen, wenn die von der Gemeinde dafür zu übernehmenden Leistungen nur teilweise beansprucht werden.

VII.

Verwaltung des Begräbniswesens.

§. 74.

Die Verwaltung des Begräbniswesens wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Städtische Friedhofkommission führt.

§. 75.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 76.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 77.

Über die Beschlußfassungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 78.

Die Kommission erledigt vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. der Städteordnung die nach §. 74 dieses Statuts ihr zugewiesenen Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat ist erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die nicht ihrem ganzen Betrage nach im städtischen Voranschlag vorgesehen sind oder wenn die Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Ferner bedürfen der Genehmigung des Stadtrats:

1. Vereinbarungen über das Verfahren bei Begräbnissen von Militärpersonen (§. 32),
2. die Feststellung der Taxen für besondere Leistungen (§. 71), wenn die Feststellung nicht bloß für einen einzelnen Fall erfolgt,
3. Bestimmungen über die Aufrechnung des Verzichts auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs (§. 80),
4. die Erlassung von Dienstweisungen für das Begräbnispersonal.

Die Anstellung und Belohnung der beim Begräbniswesen beschäftigten Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

VIII.

Schlußbestimmungen.

§. 79.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Stadtrat zu bestimmenden Tage, ~~jedoch spätestens am 1. Oktober 1892~~ in Kraft.

Wenn ein Begräbnis zum Teil unter der Wirksamkeit der bisherigen Bestimmungen, zum Teil unter der dieses Statuts zu vollziehen ist, so bestimmt die Gemeindebehörde, inwieweit die bisherigen und inwieweit die neuen Bestimmungen auf dasselbe anzuwenden sind.

§. 80.

Gegen Verzicht auf Verechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs können Benützungsrechte an Grabstätten des neuen Friedhofs eingeräumt werden. Auf solche Benützungsrechte findet dieses Ortsstatut mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeindebehörde bestimmt, mit welchem Werte der Verzicht an den für die Benützungsrechte zu zahlenden Taxen aufzurechnen ist.

Begründung.

Die bisherige Ordnung des Begräbniswesens in hiesiger Stadt beruht auf ortspolizeilichen Vorschriften, die in den Beilagen A., B., C. und E. unten abgedruckt sind. Diese Vorschriften beschränken sich aber nicht, wie sie eigentlich sollten, auf die im polizeilichen Interesse erforderlichen Anordnungen, sondern treffen auch in weitgehender Weise Bestimmungen über Verhältnisse, deren Regelung ausschließlich Sache der Gemeindeverwaltung ist, so z. B. über die Friedhof- und Begräbnistaxen, über die Verwaltung des Begräbniswesens, über freiwillige Leistungen der Gemeinde u. s. w. Schon aus diesem formalen Grunde ist es notwendig, die Vorschriften einer Durchsicht zu unterziehen und sie auf das polizeiliche Gebiet zu beschränken, im übrigen aber das Begräbniswesen auf dem durch die Städteordnung vorgezeigten Weg, nämlich durch Ortsstatut zu regeln (vergleiche §§. 7 g., 19 a. und 71 der Städteordnung). Auch in materieller Hinsicht erfordern die bestehenden Vorschriften verschiedene Änderungen. Namentlich hat sich bei dem bedeutend gewachsenen Umfang der Stadt das dringende Bedürfnis ergeben, die Leichenbegängnisse, die nach bisheriger Übung großenteils vom Trauerhause aus stattfanden, durch Verlegung sämtlicher Leichenfeierlichkeiten auf den Friedhof zeitgemäß umzugestalten, wie weiter unten des Näheren erörtert werden wird.

In einem Erlaß vom 20. Februar 1886 Nr. 1369 hat sich das Großherzogliche Ministerium des Innern über die Scheidung der durch ortspolizeiliche Vorschrift und der durch Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu regelnden Verhältnisse des Begräbniswesens wie folgt ausgesprochen:

„. . . . . Die Bestimmungen, welche das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats unter der Bezeichnung „Begräbnisordnung" als ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Dezember 1874 und 21. Mai 1878 erlassen hat, bezwecken teils die von der Gemeindeverwaltung in das Leben gerufene Einrichtung, wonach die Bestattungen auf Rechnung der Stadt durch städtische Bedienstete vollzogen werden, näher zu regeln, teils enthalten sie durch polizeiliche Rücksichten, insbesondere zum Schutze der Gesundheit gebotene Anordnungen. Diese Verbindung ist keine notwendige und füglich kann sich das Bezirksamt als Ortspolizeibehörde auf die Festsetzung der bezeichneten Vorschriften polizeilicher Natur beschränken und im übrigen die Ordnung der Leichenbegräbnisse dem Stadtrate überlassen. Von diesem Standpunkt aus wird es genügen, wenn neben der allgemeinen Leichenschauordnung das Bezirksamt Vorschriften erläßt, welche eine Verzögerung der Beerdigungen verhüten und die hinsichtlich der Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung gebotenen Sicherheitsmaßregeln bezeichnen . . . . .

. . . . . Alle weitere Bestimmungen, insbesondere auch solche hinsichtlich der Zeit und der Art und Weise, in der die Leichen durch das städtische Personal von dem Trauerhause nach dem Friedhofe verbracht werden, die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Abweichungen von dem regelmäßigen Verlaufe der Bestattung eintreten können, würden — unbeschadet der polizeilichen Vorschriften — der Entschließung des Stadtrats anheimfallen ꝛc.

gez. Turban."

Die in obigen Ausführungen enthaltene Rechtsanschauung wird vom Stadtrat geteilt. Die Feststellung der polizeilichen Anforderungen, welchen bei Anlage und Unterhaltung der Friedhöfe und bei Begräbnissen genügt werden muß, ist danach Sache der Polizeiverordnungen und der ortspolizeilichen Vorschriften, die Feststellung der Grundsätze dagegen, nach welchen die Gemeinde als Unternehmerin des Begräbniswesens dieses zu verwalten hat, ist eine Gemeindeangelegenheit, über die nach §. 53 der Städteordnung der Stadtrat — erforderlichen Falles mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung — zu beschließen hat, die aber auch nach §. 7 g. der Städteordnung durch Ortsstatut geregelt werden kann, wie dies oben beantragt ist. Selbstverständlich muß das Ortsstatut die polizeilichen Anforderungen an das Begräbniswesen beachten und überhaupt mit den gegebenen Gesetzen und Verordnungen im Einklang stehen (§. 7 g. Abs. 2 der Städteordnung).

Zu den einzelnen Bestimmungen der vorgeschlagenen Begräbnisordnung ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 1 Abs. 1 und §. 3.)

Die Anlage und Unterhaltung von Friedhöfen und die Besorgung der Begräbnisse liegt der Gemeinde als Teil der ihr überwiesenen Ortspolizei, insbesondere der Gesundheitspolizei ob. Auch da, wo ausnahmsweise die Ortspolizei durch eine Staatsstelle verwaltet wird, wie dies für die hiesige Stadt zutrifft, hat die Gemeinde auf ihre Kosten für die erforderlichen ortspolizeilichen Einrichtungen zu sorgen, soweit diese Last nicht ausdrücklich auf den Staat übertragen wurde, was hinsichtlich der Friedhöfe nicht der Fall ist (vergl. Städteordnung §§. 6, 58—60 und die landesherrliche Verordnung vom 15. Juni 1876 beziehungsweise 23. Juni 1890 §§. 1 ff.). Streitigkeiten über die ortspolizeilichen Verpflichtungen der Gemeinde werden auf den durch §. 6 Ziffer 1 und 2 des Verwaltungsgesetzes, §. 37 der Verfahrensordnung und §. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bezeichneten Wegen entschieden.

Die Anlage von Friedhöfen und die Besorgung der Begräbnisse ist aber kein ausschließliches Recht der Gemeinde, vielmehr können auch andere Korporationen und selbst Privatpersonen diese Unternehmungen ins Leben rufen, wenn sie polizeiliche Erlaubnis dazu erhalten und für die Kosten aufkommen (vergl. in Beilage G. unten den §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betreffend, ferner in Beilage F. den §. 13 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend, sowie Wielandt, Badische Gemeindegesetzgebung Note 7, Absatz 3 zu §. 142 der Gemeindeordnung).

Weder durch Gesetz noch durch Verordnung ist erschöpfende Bestimmung darüber getroffen, auf welchen Kreis von Personen die Verpflichtung einer Gemeinde, Verstorbene auf ihren Friedhof zu beerdigen, sich erstreckt. Auch die Vorschrift in §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1888, wonach Leichen nur mit polizeilicher Erlaubnis aus dem Bezirk einer Gemeinde verbracht werden dürfen, giebt auf die Frage keine genügende Antwort. Nach §. 6 Absatz 2 der Städteordnung wie auch nach der Natur der Sache liegt die Ortspolizei einer Gemeinde nur „im Umfange des Orts und der Gemarkung" ob; über diesen Umfang können sich daher ihre Verpflichtungen nicht erstrecken. Hieraus ist zu schließen, daß die Gemeinde jedenfalls für die Beerdigung aller jener Personen zu sorgen hat, die auf ihrer Gemarkung sterben oder deren Leichen im Gebiete ihrer Gemarkung gefunden werden. In solchen Fällen liegt die gesundheitspolizeiliche

Pflicht der Gemeinde, den Leichnam durch Begräbnis unschädlich zu machen, völlig klar. Ebenso klar dürfte es sein, daß eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, auswärts gestorbene Personen, die zum Verband der Gemeinde nicht gehören, zur Beerdigung auf ihren Friedhöfen zu übernehmen, und zwar auch dann nicht, wenn der Transport der Leiche gesundheitspolizeilich genehmigt wurde. Zweifelhaft ist dagegen die Verpflichtung der Gemeinde, wenn es sich um die Beerdigung eines auswärts gestorbenen Einwohners, also einer Persönlichkeit handelt, die dem Gemeindeverbande bis zu ihrem Tode angehörte. Da indessen in solchem Falle dringende Billigkeitsgründe dafür sprechen, daß die Wohnsitzgemeinde auf Wunsch der Angehörigen die Beerdigung übernimmt, so hat der Entwurf die Verpflichtung der Stadt, die Leichen auswärts gestorbener hiesiger Einwohner hier zu beerdigen, ausdrücklich bejaht, was die weitere Erörterung der Rechtsfrage überflüssig macht. Auswärts gestorbene Personen dagegen, welche nicht hiesige Einwohner waren, sollen nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde und nur dann auf einem hiesigen Friedhof beerdigt werden dürfen, wenn die hiefür festgesetzten besondern Taxen bezahlt werden.

Zu §. 2.

Da der allgemeine Friedhof von der Mitte des Stadtteils Mühlburg fast 6 Kilometer entfernt ist, so empfiehlt es sich, den Mühlburger Friedhof beizubehalten. Andernfalls ergäbe sich nicht nur der Mißstand, in zahlreichen Fällen Leichen auf große Entfernung durch die belebtesten Straßen der Stadt befördern zu müssen, sondern es wäre auch den Bewohnern von Mühlburg unbillig erschwert, die Grabstätten ihrer verstorbenen Angehörigen zu besuchen.

Für die Frage, ob eine Beerdigung auf dem allgemeinen oder auf dem Mühlburger Friedhof stattzufinden habe, soll nicht der Sterbeort, sondern der Wohnsitz des Verstorbenen maßgebend sein. Wenn also Einwohner des Stadtteils Mühlburg in der Altstadt, z. B. in einem der hier befindlichen Krankenhäuser sterben, so soll die Beerdigung gleichwohl in Mühlburg erfolgen und zwar ohne daß deswegen ein Zuschlag zur Begräbnistaxe zu zahlen ist.

Einwohner von Mühlburg müssen auf dem allgemeinen Friedhof beerdigt werden, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen gezahlt werden. Wegen der durch die große Entfernung bedingten Mehrkosten ist für diesen Fall in §. 57 Absatz 2 ein Zuschlag zur Begräbnistaxe festgesetzt.

In stärkerm Maße erschwert dagegen der Entwurf die Beerdigung verstorbener Einwohner der Altstadt auf dem Mühlburger Friedhof. Sie erfordert — abgesehen von den erhöhten Taxen (§. 54 Ziff. 1 u. 2, §. 56 Abs. 2 u. §. 62 Abs. 2) — die Zustimmung der Gemeindebehörde, die nur aus triftigen Gründen erteilt werden soll. Als ein triftiger Grund wird z. B. der Umstand zu gelten haben, daß die Familie des hier wohnhaft gewesenen Verstorbenen in Mühlburg ansässig ist. Würde die Beerdigung von Einwohnern der Altstadt auf dem Mühlburger Friedhof ohne Einschränkung für zulässig erklärt, so könnte die im öffentlichen Interesse getroffene Bestimmung des §. 23, wonach künftig hier die Begräbnisse von der Leichenhalle aus stattfinden sollen, durch Wahl des Mühlburger Friedhofs, der z. Z. noch keine Leichenhalle besitzt, einfach umgangen werden.

Zu §. 3.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 1 Abs. 2.)

Für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bestehen besondere Begräbnisplätze. Polizeiliche Bestimmungen über sie und die hier stattfindenden Beerdigungen sind nicht erlassen. Der Vollständigkeit wegen mußte in dem Ortsstatut bemerkt werden, daß es auf die fraglichen Begräbnisplätze und Beerdigungen keine Anwendung findet.

Für die israelitische Gemeinde wurde unterm 4. Februar 1876 eine Leichen- und Friedhofordnung als ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, die im Tagblatt vom 8. Februar 1876 veröffentlicht ist. In §. 12 daselbst ist bestimmt: „Die Leichen werden mittelst der städtischen Leichenwagen vom Sterbehause aus auf den Friedhof gefahren." Für das Verleihen der Leichenwagen an die israelitische Gemeinde wurden bisher Taxen erhoben und zwar von 3 M. für jede Benützung des Leichenwagens I. Klasse und von 1 M. für jede Benützung des Leichenwagens II. Klasse. Diese Taxen sind in das Statut nicht aufgenommen, da sie nur eine jederzeit widerrufliche Gefälligkeitsleistung der politischen Gemeinde betreffen.

Einen besondern Friedhof besitzt auch die israelitische Religionsgesellschaft; über ihn und über die hier stattfindenden Begräbnisse bestehen keine ortspolizeilichen Vorschriften.*)

Die städtischen Friedhöfe dienen indes ohne Unterschied zur Beerdigung von Verstorbenen jeder Konfession, wie auch von solchen, die keiner Konfession angehörten. Es müssen also auch Israeliten auf diesen Friedhöfen beerdigt werden, wenn es von den Hinterbliebenen verlangt wird. Thatsächlich kömmt dies indessen nur selten vor.

Zu §. 4.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 5 und die in Anlage G. abgedruckte Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betreffend, §. 13 Absatz 2.)

Zu §. 5.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 10.)

Die zur Errichtung von Grabdenkmälern erforderliche Genehmigung konnte bisher nach freiem Belieben erteilt oder versagt werden. Wenn nun auch von diesem Recht noch niemals ein Gebrauch gemacht wurde, der zu Beschwerden Veranlassung gab, so scheint es doch angemessen, in der Begräbnisordnung die Gesichtspunkte zu bestimmen, nach welchen die Gemeindebehörde bei ihrer Entschließung sich richten soll. Namentlich dürfte eine völlig unbeschränkte Zensur bezüglich der Grabinschriften den heute herrschenden Anschauungen kaum entsprechen und auch nicht im Interesse der Gemeindebehörde selbst liegen, da sie ihr die Verantwortung für Form und Inhalt jeder Inschrift aufbürdet. Ungeziemendes kann nach den vorgeschlagenen Bestimmungen sicher verhindert werden und soll es auch.

Zu §. 6.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 11.)

Zu §. 7.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 12.)

*) In Ziffer III. der landesherrlichen Verordnung vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt S. 29) ist bezüglich der Friedhöfe der Israeliten allgemein folgendes bestimmt:

Jeder Synagogen-Sprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, solange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nötig wird, beibehalten; auch wo er keine oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigentümlich erworbenen, von der Polizei dafür zulässig erkannten Plätzen anlegen; muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. dergl. nach den allgemeinen Polizeigesetzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnisstätten landesverfassungsmäßig genießen.

Zu §. 8.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 17.)

Die Verschonungszeit der Gräber ist nicht durch Ortsstatut, sondern nach §. 5 der Verordnung vom 20. Juli 1882 (Beilage G.) durch das Bezirksamt im Benehmen mit dem Gemeinderat und dem Bezirksarzt festzustellen; sie muß indessen der Vollständigkeit wegen in der Begräbnisordnung bezeichnet sein.

Die bei zahlreichen Ausgrabungen auf den städtischen Friedhöfen gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß Leichen, die in Särgen von weichem Holz beerdigt werden, in dem hier in Betracht kommenden Kiesboden schon in 5 Jahren vollständig verwesen. Es könnte daher die Verschonung der Gräber vom gesundheitlichen Standpunkt aus füglich auf die durch Verordnung vorgeschriebene Mindestdauer (15 Jahre für Erwachsene und 9 für Kinder) beschränkt bleiben. Bei der Entscheidung hierüber müssen jedoch auch Rücksichten der Pietät beachtet werden; die Gemeindebehörde beabsichtigt daher nicht, eine Änderung der bisherigen Bestimmung, wonach die Verschonungszeit für das Grab eines Erwachsenen 20 und für das eines Kindes 15 Jahre betragen soll, herbeizuführen.

Zu §. 9.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 13.)

Zu §. 10.

Wem gehört ein menschlicher Leichnam? geht er mit dem Vermögen des Verstorbenen in das Eigentum der Erben über? kann der Lebende über seinen dereinstigen Leichnam vertragsmäßig oder testamentarisch verfügen? oder sind die Leichname dem Privateigentum entzogen und lediglich Gegenstand öffentlich rechtlicher Fürsorge? Diese Fragen sind durch unsere Gesetzgebung nirgends ausdrücklich entschieden und keineswegs leicht zu beantworten. Es wird wohl angenommen werden müssen, daß der Leib eines Lebenden zu dessen Persönlichkeit, nicht aber zu dessen Vermögen gehört, daß daher der Lebende seinen Leib nicht veräußern, niemanden die Verfügung darüber übertragen kann. Auch die Übernahme einer Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen macht den menschlichen Leib, wenngleich er zur Erfüllung der Verpflichtung in Bewegung gesetzt werden muß, nicht zum Gegenstand der Rechte eines andern, vielmehr bezieht sich das der Verpflichtung entsprechende Recht nur auf die persönliche Leistung selbst. Bestritten ist, ob man über seine Haare, d. h. also über einen Teil des Leibes, der ohne Störung des Wohlbefindens und somit ohne Verletzung der Persönlichkeit losgetrennt werden kann, vor der Lostrennung rechtswirksam zu verfügen vermag und ob die widerrechtliche Wegnahme der Haare als Körperverletzung oder als Diebstahl oder als beides zu betrachten ist; die gleichen Zweifelsfragen werden bezüglich der Milch einer Frau aufgeworfen.

Wie nun diese Fragen beantwortet werden mögen, so bleibt doch gewiß, daß der menschliche Leib selbst nicht Vermögensbestandteil ist. Dann kann er aber auch nicht Gegenstand der Erbfolge sein, da das Gesetz diese auf das Vermögen beschränkt (L.-R.-S. 724 und 895). Allerdings ist der Leichnam nicht mehr ein menschlicher Leib und nicht mehr Teil einer Persönlichkeit, sondern nur Sache. Aber auch diese Sache gehörte niemals zu dem Vermögen des Verstorbenen, da letzterer in dem Augenblick ihrer Entstehung zu sein aufgehört hatte. Auch sie kann daher durch Erbfolge oder letztwillige Verfügung nicht übertragen werden. Die Gesetzesbestimmung, wonach eine Verbindlichkeit auch auf zukünftige Sachen sich erstrecken kann (L.-R.-S. 1130), trifft für das vorliegende Rechtsverhältnis deswegen nicht zu, weil sie das Vorhandensein oder die Erwerbung eines Ver-

fügungsrechts des sich verbindlich Machenden an der künftigen Sache voraussetzt, eine Voraussetzung, die nach obigem weder bei einem Lebenden hinsichtlich seines Leibes noch bei den Rechtsnachfolgern eines Verstorbenen hinsichtlich des Leichnams dieses eintreten kann. Wenn aber ein Leichnam nicht zum Vermögen des Verstorbenen gehört und darum auf dem Wege der Erbschaft oder zufolge einer Verfügung des Verstorbenen von Dritten nicht erworben werden kann (vergl. L.-R.-S. 711), so bleibt nur übrig, ihn als „herrenlose Sache", d. h. nach L.-R.-S. 713 als Staatseigentum zu betrachten.*) Aus dem Eigentum des Staats

*) Dieses Ergebnis der aus den gesetzlichen Bestimmungen zu ziehenden Schlußfolgerung ist allerdings nicht befriedigend und widerspricht in hohem Maße dem natürlichen Rechtsgefühl. Man kann aber, ohne dem Gesetz Gewalt anzuthun, kaum zu einem andern Ergebnis gelangen. Das Gesetz hat es unterlassen, über die Rechtsverhältnisse des menschlichen Leibes, der zwischen der geistig-persönlichen und der sachlich-sinnlichen Welt gewissermaßen mitten inne steht, sich auszusprechen, und diese Lücke ist aus den gegebenen Rechtssätzen heraus, welche entweder die Persönlichkeit oder die Sachen betreffen, schwer auszufüllen. Zu einem bessern Ziele würde man gelangen, wenn man annehmen könnte, daß der Leib rechtlich sowohl zur Persönlichkeit als auch zum Vermögen des Menschen gehöre, daß also ein Eigentumsrecht an diesem Teil der Persönlichkeit bestehe, welches durch die Doppelnatur seines Gegenstandes beschränkt ist. Allein keine der möglichen Arten, auf welche nach dem Gesetze Eigentum erworben werden kann (Vererbung, Schenkung, Rechtsgeschäft, Zuwachs, Einverleibung, Ersitzung, Fund oder Okkupation, vergl. L.-R.-S. 711—717) ist auf den menschlichen Körper anwendbar. Das römische Recht betrachtet die Grabstätten als den Seelen der Verstorbenen zugehörig, als res divini juris (res religiosae) und beschränkt den Rechtsverkehr hinsichtlich ihrer. Über die Auffassung des römischen Rechts bezüglich des menschlichen Körpers äußert sich Dernburg (Pandekten Band I. §. 69) wie folgt:

> „Nicht als Sache gilt der Körper des lebenden Menschen. Er ist Teil des Rechtssubjektes und als solcher des Eigentums unfähig. Dennoch wurden die Klagen wegen Sachbeschädigung bei körperlicher Verletzung freier Menschen analog angewendet, da immerhin der menschliche Leib der Körperwelt zugehört. Was aufhört, Teil des lebenden menschlichen Organismus zu sein, wird des Eigentums fähige Sache. Das jemandem abgeschnittene Haar wird sein Eigentum. Der Leichnam ist Sache. Man darf ihn im voraus zu wissenschaftlichen Zwecken auf den Todesfall veräußern. Erben aber dürfen den Leichnam ihres Erblassers nicht verhandeln, weil dies gegen die guten Sitten wäre."

Es ist jedoch bestritten, daß der Leichnam bei den Römern als Sache galt (vergl. Goldschmidt, Handelsrecht Bd. II. S. 3 d). Nach deutschem Privatrecht stehen die res divini juris nicht mehr extra commercium (vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. I. § 64 und Urteil des Reichsgerichts vom 23. August 1886 i. S. E. Wwe. — Kl. — g. d. Bremische Deputation für Friedhöfe — Bekl. — Entscheidungen Bd. 16 S. 151).

Nach Wächter (Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. II. S. 285) ist der Leichnam eines Menschen in niemandes Eigentum und das gleiche gilt von den Sachen, mit denen er bekleidet ist oder die ihm sonst in das Grab mitgegeben sind; sie stehen aber unter dem öffentlichen Schutz gegen Verletzung und Entweihung. Übrigens ist nach Wächter eine Verfügung über den eigenen Leichnam soweit zu beachten, als sie mit der „öffentlichen Sitte" vereinbar ist, und Teile eines menschlichen Körpers, wie z. B. ein Skelett, können Privateigentum und Gegenstand des Verkehrs sein. Wappäus in seiner Monographie über die dem Verkehr entzogenen Sachen sagt:

> „Was aber soll man vom Leichnam eines Menschen halten? Es ist dies eine noch ungenügend erörterte und doch praktisch nicht unwichtige Frage. Es ist daran festzuhalten, daß derselbe in niemandes Eigentum steht und niemand Rechte daran haben kann, auch nicht die nächsten Angehörigen. Dieser Satz ist in der That nicht bestritten; er wird von der Doktrin und Gesetzgebung anerkannt. Nun ist aber im täglichen Leben viel von Veräußerungen von Leichen, besonders in den unbemittelten Kreisen des Volkes, an Anatomieanstalten die Rede; und es liegt die juristische Frage nahe, ob solche Verträge giltig und ob sie wahre Kaufverträge seien?"

Wappäus verneint die Frage aus Gründen, die hier nicht weiter interessieren, und erklärt den Kauf eines Leichnams als einen rein faktischen Vorgang ohne rechtliche Kraft und Bedeutung. „Ist aber der Kaufvertrag durch die geschehene Erfüllung vonseiten der Parteien thatsächlich zu seiner Vollendung gekommen, so ist niemand, der ihn anfechten und rückgängig machen könnte, weder ein dritter, noch einer der Kontrahenten selbst; denn dieser hat aus dem Geschäft keine Klage und als wissentlich zahlender auch keine condictio indebiti, beide aber haben an dem Objekte keine Rechte. Hierin liegt der sehr natürliche Grund, weshalb wir derartige rechtlich ungiltige Verträge täglich vor sich gehen und dauernden Bestand haben sehen."

kann dann allerdings ein Leichnam zufolge solcher Handlungen oder Ereignisse, durch welche Eigentum nach dem Gesetz überhaupt erworben werden kann (L.-R.-S. 711 ff.), in das Privateigentum übergehen.

Die Anordnungen des Staates über die Behandlung und Beseitigung der Leichname stützen sich indessen nicht auf ein Eigentumsrecht an ihnen (wie denn ein solches auch noch niemals geltend gemacht wurde), sondern auf Gründe des öffentlichen Interesses.

In §. 96 des P.St.G.B. ist bestimmt:

> Von Geldstrafen wird getroffen:
> 1. bis zu 100 ℳ, wer den Verordnungen über den Transport von Leichen,
> 2. bis zu 50 ℳ, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt.

Nach obiger Gesetzesbestimmung kann die Staatsbehörde über menschliche Leichen in so unbeschränktem Umfang Verfügung treffen, daß ein Privateigentum an einer Leiche, wenn ein solches bestünde, dem öffentlichen Rechte gegenüber keine praktische Bedeutung mehr hätte, vielmehr nur eine nuda proprietas wäre, es kann mit andern Worten durch die Leichen- und Friedhofordnungen rechtlich jede private Verfügung über eine Leiche vollständig ausgeschlossen werden. Thatsächlich lassen auch die fraglichen Polizeiverordnungen den Einfluß Privater (der Angehörigen) nur einen kleinen Spielraum übrig, indem sie die Beerdigung der Leichname, die Zeit und den Ort der Beerdigung und das dabei zu beobachtende Verfahren genau vorschreiben.

Das Ortsstatut kann aufgrund öffentlichen Rechts, nämlich des §. 96 des P.St.G.B. etwaige Privatrechte an Leichen nicht beschränken, indem es lediglich die Verwaltungsgrundsätze zu regeln hat, nach welchen die Gemeinde als Unternehmerin des Begräbniswesens sich richten soll. Dagegen kann es unter Beachtung der bestehenden Polizeivorschriften die Bedingungen vorschreiben, welchen diejenigen, die von den städtischen Einrichtungen für Begräbnisse Gebrauch machen wollen, sich zu unterwerfen haben. Die Polizeivorschrift gebietet den Hinterbliebenen, einen Leichnam zu beerdigen, das Ortsstatut dagegen sagt, daß die Gemeinde nach Maßgabe der Polizeivorschrift unter den und den Bedingungen, wenn die und die Taxen bezahlt werden u. s. w., das Begräbnis besorgt. Zwischen den Personen, die ein Begräbnis vornehmen lassen, und der Gemeinde, die es vollzieht, besteht also ein Vertragsverhältnis, dessen Inhalt durch das Ortsstatut vorgeschrieben wird.

Durch §. 10 des Entwurfs soll nun für alle Fälle der Gemeinde vertragsmäßig die Befugnis gesichert werden, nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes über die darin befindlichen Überreste zu verfügen. Indem die Hinterbliebenen durch die Gemeinde unter den ortsstatutarischen Bedingungen das Begräbnis vornehmen lassen, unterwerfen sie sich

---

Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich kennt keine Sachen extra commercium, sondern überläßt die bezüglichen Verkehrsbeschränkungen dem öffentlichen Recht (vergl. die Motive Bd. III. S. 276). Nach preußischem Recht sind Kirchhöfe dem Rechtsverkehr, nicht aber dem Privateigentum entzogen, während über die Rechtsverhältnisse der Leichname besondere Bestimmungen nicht bestehen (vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1891 i. S. Kirchengemeinde Fr. — Kl. — w. die Sämtgemeinde Fr. — Bekl. — Entscheidungen Bd. 27 S. 255). Das deutsche Strafgesetzbuch betrachtet Leichen und Grabstätten als res religiosae und bestraft die unbefugte Wegnahme einer Leiche als Vergehen wider die Religion (vergl. §. 168); die unbefugte Wegnahme eines Teils einer Leiche wird dagegen nur als Übertretung bestraft (vergl. §. 367 Z. 1) und zwar ist diese mildere Strafbestimmung gegeben worden, damit nicht Ärzte oder Studierende, die leichtsinniger Weise zu wissenschaftlichen Zwecken derartige Handlungen begehen, Gefängnisstrafen ausgesetzt sind (vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch Note 1 zu §. 168). Auf die Zivilrechtsverhältnisse des menschlichen Leibs und Leichnams kann indessen aus diesen Strafbestimmungen nichts geschlossen werden.

auch dem §. 10 und verzichten somit auf die ihnen an den Überresten etwa zustehenden Rechte zu Gunsten der Gemeinde. Daß eine solche Bestimmung praktisch notwendig ist, bedarf keiner nähern Darlegung. Ohne sie könnte die Gemeinde in die Lage kommen, nach langen Jahren schwierige und umständliche Feststellungen der Personen vornehmen zu müssen, die etwa noch Rechte an Überresten in Grabstätten besitzen.

Zu §. 11.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 14.)

Die Hinterbliebenen eines Verstorbenen erwerben nach dem Statut kein Eigentumsrecht an der Grabstätte jenes, sondern nur ein beschränktes Benützungsrecht. Sie sind daher nicht befugt, ohne Erlaubnis der Gemeindebehörde Bauten auf oder in den Grabstätten aufzuführen. Da die Anlage von Gruften in Gräbern oder die Ausmauerung solcher, wie die Erfahrung auf dem alten Friedhof gezeigt hat, die Verwesung der beigesetzten Leichname verzögert und die spätere Einebnung der Grabstätten erschwert, so soll die Erlaubnis hiezu nicht erteilt werden dürfen.

Zu §. 12.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §§. 7, 8 und 22.)

Da die Verwendung von Särgen aus hartem Holz oder aus Metall die Verwesung verzögert, soll sie nur zugelassen werden, wenn das Benützungsrecht an der Grabstätte auf eine hinreichend lange Zeit erworben wurde. Für die vollständige Vermoderung eichener Särge genügt nach den auf dem alten Friedhof gemachten Erfahrungen ein Zeitraum von 30 Jahren. Auch Metallsärge, wie sie hier üblich sind, werden in der Erde zerstört. Dieser in Form der Durchrostung vor sich gehende Prozeß dauert etwas länger, vollzieht sich aber in einem Zeitraum von 50 Jahren vollständig.

Zu §. 13.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 15.)

Zu §. 14.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §§. 6 u. 16.)

Zu §. 15.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 32.)

Nach der bisherigen Leichenordnung ist die Gemeindebehörde befugt, im Falle der ganzen oder teilweise Schließung des Friedhofs oder im Falle baulicher Veränderungen bestehende Benützungsrechte an Grabstätten ohne Entschädigung einfach aufzuheben. Eine so weitgehende Befugnis widerspricht aber dermaßen der Billigkeit, daß sie nicht aufrecht erhalten werden kann. Auf der andern Seite muß sich jedoch die Gemeinde die Möglichkeit vorbehalten, wenn es ihr im öffentlichen Interesse als wünschenswert erscheint, solche Berechtigungen zu beseitigen, ohne dabei auf den umständlichen und unsichern Weg der Zwangsenteignung angewiesen zu sein. Es soll daher gleich im voraus bestimmt werden, daß und gegen welche Entschädigung die Gemeinde ein früher gewährtes Benützungsrecht wieder zurückziehen kann. So lange die Verschonungszeit einer Grabstätte noch nicht umlaufen ist, muß die Gemeinde schon aus polizeilichen Gründen den Leichnam in ein neues Grab verbringen und zwar auch

dann, wenn er in einer allgemeinen Grabstätte, für die regelmäßig keine Taxen bezahlt werden, beerdigt war. Nach Beendigung der Verschonungsfrist soll die Gemeinde dagegen die Wahl haben, entweder die für die noch nicht umlaufene Benützungszeit bezahlten Taxen zurückzuerstatten oder an Stelle der alten eine neue gleichartige Begräbnisstätte einzuräumen und den Leichnam auf ihre Kosten dahin zu überführen. Im einzelnen mögen die vorgeschlagenen Bestimmungen an folgenden Beispielen erläutert werden:

1. Die Leiche des A liegt in einer allgemeinen Grabstätte, die Verschonungsfrist ist umlaufen, eine Verlängerung wurde nicht erwirkt. In diesem Fall erfolgt die Beseitigung der Grabstätte ohne Entschädigung.
2. Die Leiche des erwachsenen B liegt seit 30 Jahren in einer allgemeinen Grabstätte; vor 10 Jahren wurde die Verlängerung der Verschonungszeit auf 20 Jahre erworben und die vorgeschriebene Taxe mit 30 ℳ (1 ℳ 50 ₰ für das Jahr) hiefür bezahlt. In diesem Falle hat die Gemeinde die Wahl, entweder den Leichnam auf die Dauer von 10 Jahren in ein anderes allgemeines Grab zu bringen oder die Taxe für die noch nicht umlaufene Verlängerung der Verschonungszeit mit 15 ℳ zurückzuerstatten.
3. Die Leiche des erwachsenen C liegt seit 10 Jahren in einem Rabattengrab an der Umfassungsmauer. Das Benützungsrecht an diesem Grab wurde für 30 Jahre erworben und mit 60 ℳ (2 ℳ für das Jahr) bezahlt. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde die Wahl, entweder den C auf die Dauer von 20 Jahren in ein anderes gleichwertiges Rabattengrab zu verbringen, oder ihn auf die Dauer von 10 Jahren in ein allgemeines Grab zu überführen und die Taxe für die noch nicht abgelaufene Zeit des Benützungsrechts an der alten Grabstätte mit 40 ℳ zurückzuzahlen.
4. Die Leiche des erwachsenen D liegt seit 25 Jahren in einem Rabattengrab an der Umfassungsmauer. Das Benützungsrecht wurde für 30 Jahre erworben und mit 60 ℳ bezahlt. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde die Wahl, entweder den D auf die Dauer von 5 Jahren in ein anderes gleichwertiges Rabattengrab zu verbringen oder die Grabstätte einzuebnen und die Taxe für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit mit 10 ℳ zurückzuzahlen.

Für die Versetzung von Denkmälern, die zufolge der Beseitigung einer Grabstätte nötig wird, soll Kostenersatz nicht geleistet werden müssen. Doch wird unter Umständen die Gemeinde billiger Weise nicht umhin können, auch die Kosten für Versetzung von Denkmälern ganz oder teilweise zu übernehmen. Eine Verpflichtung hiezu wurde in dem Statut deswegen nicht vorgesehen, weil es kaum möglich ist, zum voraus einen brauchbaren Maßstab für sie festzusetzen. Ist ein Denkmal schlecht unterhalten oder aus schlechten Materialien ausgeführt, so wird dessen Verbringung an eine andere Stelle ohne Zerstörung kaum auszuführen sein und sodann kömmt es auch darauf an, ob das Recht an einer Grabstätte zur Zeit, da sie beseitigt werden muß, seiner Beendigung nahe ist oder noch längere Zeit fortdauert. Es soll also dem billigen Ermessen der Gemeindebehörde anheimgestellt bleiben, darüber zu bestimmen, ob und welche Entschädigung im Falle der vorzeitigen Beseitigung einer Grabstätte für die Versetzung des Denkmals, der Einfassung u. s. w. zu gewähren sei.

Zu §. 17.

Die Tiefe der Gräber und der Abstand der einzelnen Gräber von einander sind durch §. 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 bestimmt. Über die Länge und Breite der Gräber war bisher in der Dienstweisung für die Totengräber die sachlich gleiche Anordnung getroffen, wie sie der Entwurf vorschlägt.

Zu §. 18.

Die Bestimmung, daß unreife Leibesfrüchte auf einem besonderen Platz des Friedhofs einzugraben seien, war bisher in der Dienstweisung für den Friedhofaufseher enthalten. Es werden aber nicht nur unreife Leibesfrüchte, sondern auch losgetrennte menschliche Körperteile, z. B. amputierte Beine und Arme, auf den Friedhof abgeliefert, weshalb vorgeschrieben werden soll, daß auch in diesen Fällen die Eingrabung auf einem besonderen Platze vorgenommen werden müsse. Wenn indessen jemand, der ein Benützungsrecht an einer Grabstätte erworben hat, den Wunsch aussprechen sollte, daß ein ihm abgenommenes Glied hier beerdigt werde, so würde diesem Wunsche zu willfahren sein.

Daß tot geborene Kinder in der gleichen Weise wie lebend geborene und nachher gestorbene Kinder zu behandeln sind, versteht sich wohl von selbst. Nach §. 23 des Personenstandsgesetzes sind Totgeburten im Sterberegister zu beurkunden. Auch die Leichenschau (vergl. die Verordnung vom 16. Dezember 1875 Beilage F.) hat bei Totgeburten in der gleichen Weise wie bei Sterbefällen zu erfolgen.

Zu §. 20.

(Vergl. die Bemerkung am Schluß der Taxordnung für die bisherige Leichenordnung.)

Zu §. 21.

Nach dem Entwurf des Statuts ist den Hinterbliebenen eines Verstorbenen zwischen verschiedenen Arten der Begräbnisplätze und des Begräbnisses die Wahl gelassen. Auch können sie die Beförderung einer Leiche nach auswärts bestimmen, sei es zur Beerdigung auf einem auswärtigen Friedhof oder zur Feuerbestattung oder auch zur Ablieferung an ein anatomisches Institut.

Es kommt nun aber vor, daß die Hinterbliebenen wegen Abwesenheit von hier oder aus sonstigen Gründen ihren Willen nicht kundgeben können oder daß sie sich nicht zu einigen vermögen. In solchen Fällen kann natürlich mit dem Begräbnis nicht zugewartet werden, bis die Erklärung ferne wohnender Personen eintrifft oder gar bis Streitigkeiten beglichen oder gerichtlich erledigt sind. Die Behörde muß daher entscheiden und zwar dürfte die Gemeindebehörde zuständig sein, die das Begräbnis besorgt, nicht aber etwa die Polizeibehörde, da diese kein Interesse daran hat, in welchen der polizeilich zulässigen Formen das Begräbnis vollzogen wird.

Durch die Entscheidung der Gemeindebehörde soll jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höhern Kosten belastet werden als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen; im übrigen ist das Ermessen der Gemeindebehörde nicht beschränkt. Wenn also z. B. der Witwer A mit Hinterlassung zweier Söhne stirbt und der Sohn B nach der dritten, der Sohn C dagegen nach der ersten Klasse den A beerdigen lassen will, so hat die Gemeindebehörde die Wahl, dem einen oder anderen Wunsche nachzukommen. Sie wird in diesem Falle die Beerdigung nach der ersten Klasse vornehmen, wenn C die Kosten zu tragen zusagt, andernfalls nach der dritten. Wenn von mehreren gleich nahen Angehörigen nur einer um das Begräbnis sich kümmert, so wird die Gemeinde letzteres nach dem Wunsch dieses einen vollziehen, wenn er die Kosten trägt. Wenn sich von den Hinterbliebenen niemand um das Begräbnis kümmern will oder kann, so wird es die Gemeinde in der einfachsten Form vornehmen und die notwendigen Kosten bei den Zahlungspflichtigen, bei einem jeden pro parte anfordern.

Unter Umständen kann es bestritten sein, wer die Kosten eines Begräbnisses zu tragen hat, es kann auch mehreren an verschiedenen, vielleicht weit entfernten Orten wohnhaften

Personen die Verpflichtung hiezu obliegen. In solchen Fällen wäre es mit großen Weitläufigkeiten verbunden, von dem nach dem Gesetze Verpflichteten die Kosten beizubringen. Es soll daher der Besteller eines Begräbnisses wie bisher der Gemeinde haften. Ist indessen der Besteller an und für sich nicht kostenpflichtig und verwahrt er sich bei der Bestellung gegen den Kostenersatz, so wird sich die Gemeinde nicht an ihn halten können, ihre Forderung vielmehr bei dem oder den ursprünglich Pflichtigen geltend machen müssen.

Eine schwierige Frage ist, ob und inwieweit die Gemeindebehörde etwaige Wünsche des Verstorbenen selbst bei dessen Begräbnis zu berücksichtigen hat, wenn die Hinterbliebenen mit diesen Wünschen nicht übereinstimmen. Der Witwer A z. B. hat in seinem Testament verfügt, daß er verbrannt oder daß er an die Anatomie abgeliefert werden solle, seine Kinder wünschen aber die Beerdigung. Nach den in der Begründung zu §. 10 enthaltenen Ausführungen kann der Lebende über seinen künftigen Leichnam rechtsverbindlich nicht verfügen. Auch praktisch wäre es für die Gemeindebehörde bei der Kürze der zu Gebot stehenden Zeit kaum durchführbar, den Willen eines Verstorbenen unzweifelhaft festzustellen und ihn gegen die Anordnungen seiner Angehörigen zu erfüllen; vielmehr muß sich die Gemeindebehörde nach den Lebenden richten und es der Pietät dieser überlassen, ob und welche Folgen sie letztwilligen Wünschen der gedachten Art geben wollen.

In einer für Heidelberg jüngst erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift ist bestimmt, daß die Feuerbestattung nur stattfinden dürfe, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Verstorbene selbst diese Art der Bestattung zweifellos gewollt habe. Hiemit ist also dem Lebenden eine gewisse Einwirkung auf die Art der Bestattung seines künftigen Leichnams eingeräumt, aber doch nur in einer ganz beschränkten Weise und jedenfalls nicht mit der Absicht, ein Recht des Lebenden anzuerkennen, über seinen Leichnam zu verfügen. Wenn nämlich die Hinterbliebenen die Feuerbestattung, die der Verstorbene gewollt hat, ihrerseits nicht wollen, so hat sie auch nach der Heidelberger Vorschrift zu unterbleiben.

Zu §. 22.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §§. 43 und 44.)

Der Entwurf des Statuts hält an dem bisherigen bewährten Grundsatz fest, daß die Gemeinde die Begräbnisse besorgen und alle dazu erforderlichen Gegenstände liefern soll. Wie die früher hier und an anderen Orten gemachten Erfahrungen zeigen, führt es ebenso zur Belästigung als zur Ausbeutung des Publikums, wenn die Besorgung von Begräbnissen Privatunternehmungen uneingeschränkt überlassen bleibt; es ist dann namentlich nicht zu verhindern, daß die Familie, die einen Angehörigen verloren hat, von den Unternehmern zu unverhältnismäßigem Aufwand veranlaßt wird. In zahlreichen Städten ist die Besorgung der Begräbnisse von der Gemeindeverwaltung an Unternehmer verpachtet, wobei die letzteren hinsichtlich der für ihre Leistungen anzusprechenden Vergütungen an Taxen gebunden sind. Aber auch bei diesem System sind zudringliche Aufmunterungen zu unnützem Aufwand nicht zu verhindern. Im Interesse des Publikums und im Interesse eines würdigen Verlaufs der Leichenbegängnisse liegt es gleichermaßen, daß die Angehörigen eines Verstorbenen von geschäftlicher Gewinnsucht unbehelligt bleiben; dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Gemeinde das Begräbnis durch Beamte, die an dem Aufwand, der dabei gemacht werden will, in keiner Weise interessirt sind, besorgen läßt.

Ein rechtliches Monopol bezüglich der hier in Frage kommenden Leistungen, z. B. der Sarglieferung, steht der Gemeinde nicht zu; wohl aber besitzt sie ein thatsächliches Monopol, insofern sie die Benützung ihrer Einrichtungen, des Friedhofs, der Leichenwagen

u. s. w. an die Bedingung knüpfen kann, daß die Besorgung des ganzen Begräbnisses ihr übertragen wird.

Zu §. 23.

(Vergl. in Beilage C. die an Stelle des §. 49 der Leichenordnung getretene Bestattungsvorschrift vom 21. Mai 1878.)

Die wichtigste Änderung, welche der Entwurf des Statuts vorschlägt, besteht darin, daß künftig die Leichen nicht mehr vom Trauerhause, sondern von der Leichenhalle aus beerdigt werden sollen.

Auch §. 49 der bisherigen Leichenordnung und die spätere Bestattungsvorschrift vom 21. Mai 1878 dachten sich diese Art der Beerdigung als Regel. Ausnahmen sind nur mit polizeilicher Genehmigung und nur dann zulässig, wenn ein besonderes Zimmer für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist und diese keine Ansteckungsgefahr befürchten läßt. Die polizeiliche Genehmigung wurde indes bald zu einer bloßen Formalität, d. h. sie wurde auf Ansuchen jeweils ohne weiteres erteilt, wenn es sich nicht gerade um einen Todesfall infolge ansteckender Krankheit handelte. Ein anderes Verfahren konnte die Polizeibehörde auch nicht wohl einhalten, da es zu den Seltenheiten gehört, daß eine Familie auf einen einzigen Wohnraum beschränkt ist, und da, wenn mehrere Räume vorhanden sind, fast immer einer davon auf ein oder zwei Tage für eine Leiche vorbehalten werden kann, — wenigstens ist das Gegenteil schwer nachzuweisen. Es hat zwar in den letzten drei Jahren die Sitte, die Leichen in die Leichenhalle zu verbringen, Fortschritte gemacht; aber immer finden noch viele Begräbnisse (1891 718 von im ganzen 1325*) vom Trauerhause aus statt.

Man könnte nun aus letzterm Umstand den Schluß ziehen, daß die fragliche Art des Begräbnisses einem Bedürfnis des Publikums entspreche und daß diesem mit dem Verbot derselben kein Dienst geleistet sei. Aber ein solcher Schluß wäre nicht richtig. Es ist ja natürlich, daß man sich von einem geliebten Toten nicht gerne früher trennt, als man muß, daß man dessen freiwillige Entfernung als eine wenig pietätvolle Handlung empfindet. Daraus folgt aber nicht, daß der Zwang zu früherer Trennung keine Wohlthat sei. Wenn er eingeführt ist, so hat sich aus seiner Befolgung niemand einen Vorwurf zu machen. Er beseitigt auch einen andern, den konventionellen Zwang, den eine bestehende Übung, auch wenn sie nicht vernünftig ist, immer ausübt. In solchen Verhältnissen trifft das Gegenteil des bekannten römischen Rechtssprüchwortes zu, man muß hier sagen: beneficia obtruduntur. So hat es sich denn auch thatsächlich gezeigt, daß in den Städten, wo die Leichen nach der Leichenhalle verbracht und von dort aus beerdigt werden müssen, diese Einrichtung von der Bevölkerung ganz allgemein als eine höchst wohlthätige betrachtet wird. Ihre Einführung war überall mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, aber nirgends wo sie besteht, denkt man daran, sie wieder abzuschaffen.

Daß die Beerdigungen vom Trauerhause aus, namentlich in einer so ausgedehnten Stadt wie Karlsruhe, mit schweren Mißständen verknüpft sind, läßt sich bei unbefangener Prüfung der Sache gewiß nicht verkennen.

*) Die Beerdigungen vom Trauerhause aus beliefen sich

1886	auf	44,36	Prozent	sämtlicher Beerdigungen.
1887	„	48,46	„	„ „
1888	„	52,16	„	„ „
1889	„	56,06	„	„ „
1890	„	49,50	„	„ „
1891	„	45,81	„	„ „

Vor allem liegen gesundheitliche Mißstände vor. Wo hinreichender Raum vorhanden ist, wird zwar die Aufbewahrung der Leiche im Trauerhause an und für sich — von dem Falle ansteckender Krankheit abgesehen — kaum gesundheitliche Gefahren mit sich bringen. Aber wenn die Wohlhabenden die Leichen ihrer Angehörigen bis zur Beerdigung in der Wohnung behalten, so üben sie damit einen gewissen Zwang aus, daß auch Ärmere, denen es an genügendem Raum gebricht, dasselbe thun. Zur gemütlichen Aufregung und zur Erschöpfung, die eine anstrengende Krankenpflege mit sich bringt, kömmt dann für die Familie des Verstorbenen noch die Notwendigkeit, sich räumlich einzuschränken, den Toten in unmittelbarer Nähe zu haben und den Leichengeruch zu ertragen, der sich namentlich Sommers sehr oft schon frühzeitig geltend macht. Mit erheblichen Gesundheitsgefahren sind sodann aber die Leichenbegängnisse selbst, wie sie gegenwärtig großenteils noch üblich sind, verknüpft und zwar namentlich an kalten Wintertagen. Die Wohnräume sind meistens nicht dazu vereigenschaftet, eine größere Versammlung von Menschen ohne schädliche Luftverderbnis und Temperaturerhöhung in sich aufzunehmen. In solchen Zimmern stehen dann die Leidtragenden dicht gedrängt, in die Winterkleider eingehüllt, häufig längere Zeit, da die Leichenrede nicht immer kurz ist und sein kann. Und dann müssen sie, gemütlich erregt und körperlich erhitzt, hinaustreten in schneidige Winterkälte, um langsamen Schrittes einen oft recht beträchtlichen Weg zurückzulegen. Manche ziehen es dem Aufenthalt in einem heißen Zimmer vor, in zugigen Gängen oder Einfahrten zu verweilen und sich dort eine notdürftige körperliche Bewegung zu gönnen, bis die Feierlichkeiten vorüber sind. Fast bei jedem Leichenbegängnis an kalten Wintertagen kann man ältere oder kränkliche Herren beobachten, denen man die wohlbegründete Angst, daß sie sich bei dieser Gelegenheit lebensgefährlich verderben könnten, in Miene und Haltung deutlich anmerkt, wie es denn etwas ganz gewöhnliches ist, zu hören, daß sich der oder jener bei der Leiche des oder jenes zufolge Erkältung einen Katarrh oder Rheumatismus oder eine schwere Entzündung zugezogen hat. Man kann wohl ohne Übertreibung behaupten, daß durch Teilnahme an Leichenbegängnissen erheblich mehr Menschen krank werden als durch die von der Gesundheitspolizei — mit Recht — so streng verfolgten Fehler in der Beschaffenheit von Abortgruben und dergleichen.

Die fragliche Form der Leichenbegängnisse erscheint aber auch von andern Gesichtspunkten aus als verwerflich. Der Friedhof liegt im Osten der Stadt, die wohlhabende Bevölkerung, deren Verstorbene gewöhnlich mit zahlreicher Begleitung zu Grabe geführt werden, wohnt im Westen. Es handelt sich also für die Teilnehmer an Leichenbegängnissen meist um einen erheblichen Zeitaufwand. Würde sich die Leichenbegleitung auf die Freunde des Verstorbenen beschränken, so könnte diese Zeitversäumnis nicht in Betracht kommen. Dem ist aber keineswegs so, vielmehr finden sich bei jedem größern Leichenzuge zahlreiche Personen, die dem Verstorbenen niemals nahe standen und die nur mit Rücksicht auf ihre dienstliche oder geschäftliche Stellung sich das Opfer an Zeit auferlegen zu müssen glauben. Die Leichenbegängnisse abzukürzen und die Zahl der Teilnehmer auf die innerlich teilnehmenden zu beschränken, scheint daher aus wirtschaftlichen Gründen nützlich zu sein. Aber nicht minder sprechen schließlich Erwägungen der Pietät für eine Änderung der bisherigen Begräbnisform. Daß der häufige Anblick von Leichenzügen den Eindruck abschwächt, welchen der Ernst eines solchen Vorganges hervorbringen sollte, ist ganz natürlich. In jedem kleinern Ort wird man bemerken, daß das Publikum einer vorüberziehenden Leiche Ehre erweist, daß die Männer das Haupt entblößen und daß geschäftlicher Lärm und lautes Gespräch unterbrochen werden. Hier aber ist von solcher pietätvoller Sitte nichts mehr zu erkennen: der Strom des Lebens, der Geschäftigkeit und Unterhaltung eilt an den Toten vorbei, ohne nur einen Augenblick zu stocken. Kaum jemand scheint innerlich bewegt von dem

ernsten Anblick, niemand begrüßt den Toten. Diese Erscheinung rührt aber nicht daher, daß etwa hier das Publikum weniger pietätvoll gesinnt ist, als in Landstädten oder Dörfern, sondern daher, daß die Leichenzüge, weil deren täglich mehrere durch die Straßen sich bewegen und man fast bei jedem Ausgang auf solche trifft, von ihrer Würde verloren haben; denn das Alltägliche vermag den Eindruck des Würdevollen nicht hervorzubringen. — Zweifellos unschön und verletzend ist die mit der heutigen Begräbnisform verknüpfte Sitte, daß die Leichenbegleitung, die nicht fährt, nicht bis zum Grabe, sondern nur bis an das Durlacher Thor dem Toten folgt und daß von da ab Leichen- und Trauerwagen auf einer vielbegangenen, auch bereits bebauten Straße im Trabe nach dem Friedhof geführt werden.

All' diesen Mißständen und Unschönheiten wird ein Ende gemacht, wenn die Leichen früh morgens oder spät abends, wo der Verkehr auf den Straßen wenig entwickelt ist in die Leichenhalle verbracht werden und wenn die Begräbnisse von dort aus stattfinden. Die Leichname werden dann aus den Wohnungen entfernt sein, ehe sie sich dem Geruchsinne bemerklich machen, die Leichenfeier wird in einem schönen und würdigen, dabei gut ventilierten und nicht zu heißen oder zu kalten Raume*) vor sich gehen, es werden nur die Freunde und nähern Bekannten des Verstorbenen dabei erscheinen und die Bewohner der Stadt, namentlich des östlichen, gegen den Friedhof hin gelegenen Stadtteils, werden des häufigen Anblicks von Leichenzügen enthoben sein.

Nach dem Entwurf des Statuts ist hinsichtlich der auf dem allgemeinen Friedhofe beizusetzenden Leichen die Vornahme der Beerdigung von der Leichenhalle aus *vorgeschrieben* und es dürfen Ausnahmen nicht mehr gestattet werden. Wenn gleichwohl die Angehörigen eines Verstorbenen verhindern, daß die Leiche rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, so sollen sie von einem empfindlichen Rechtsnachteil betroffen werden. *Strafen* kann das Ortsstatut nicht androhen, dagegen wird der Stadtrat beantragen, daß die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle auch ortspolizeilich vorgeschrieben wird. Geschieht dies, so fallen Zuwiderhandlungen unter die Strafbestimmung des §. 96 des P.St.G.B. und es ist die Polizeibehörde befugt, gemäß §. 30 des P.St.G.B. Zwang gegen die Zuwiderhandelnden anzuwenden. Die Verhinderung der rechtzeitigen Beförderung einer Leiche auf den Friedhof bringt aber auch der Gemeinde, die ihr Personal und den Leichenwagen zur Abholung der Leiche ordnungsmäßig nach dem Trauerhause schickt, direkten Schaden; denn Fahrt und Gänge sind nutzlos und müssen wiederholt werden. Sodann können solche Zuwiderhandlungen die Gemeinde außer Stand setzen, andere Begräbnisse zu der mit den Hinterbliebenen verabredeten Zeit zu besorgen, und somit auch für dritte Personen Unannehmlichkeiten und Weitläufigkeiten im Gefolge haben. Der Entwurf bestimmt daher, daß in solchen Fällen die Begräbnis- und Beisetzungstaxen auf den doppelten Betrag erhöht werden. Da, wie weiter unten zu erörtern, die fraglichen Taxen nur dann die Ausgaben der Gemeinde nicht überschreiten dürfen, wenn es sich um gesetzlich gebotene Leistungen dieser, d. h. also, wenn es sich um ein *ordnungsmäßiges* Begräbnis III. Klasse handelt, so wird die Taxerhöhung, die nur bei schuldhafter Verhinderung des ordnungsmäßigen Begräbnisses eintritt, rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Das Ortsstatut bezieht sich nicht auf die auf den israelitischen Friedhöfen stattfindenden Begräbnisse, da diese nicht Gemeindeangelegenheit sind. Für solche Begräbnisse kann daher die obligatorische Benützung einer Leichenhalle nicht statutarisch, sondern nur auf polizeilichem

*) Es sind Gasöfen in der Friedhofkapelle angebracht, mittelst welcher die Temperatur auf's leichteste reguliert werden kann.

Wege vorgeschrieben werden. Der Stadtrat wird beantragen, daß dies geschieht, da die oben angeführten Gründe, welche die Vornahme der Beerdigungen vom Trauerhause aus als nicht mehr thunlich erscheinen lassen, auch für israelitische Leichenbegängnisse zutreffen. Wie dem Stadtrat mitgeteilt wurde, ist der Synagogenrat bereit, das zur Durchführung der neuen Begräbnisweise erforderliche Leichenhaus zu errichten.

Eine Ausnahme erleiden die Bestimmungen des §. 23 des Entwurfs bei Beerdigungen auf dem Mühlburger Friedhof, der keine Leichenhalle besitzt. Dieser Friedhof muß in nächster Zeit erweitert werden und soll dann gleichfalls eine Leichenhalle erhalten.

Wegen der Begräbnisse von Soldaten, welche die Militärbehörde bisher besorgte, ohne städtische Einrichtungen — abgesehen vom Platz für das Grab — in Anspruch zu nehmen, ist nach §. 32 des Entwurfs besondere Vereinbarung mit der Militärbehörde zu treffen. Auch für diese Begräbnisse soll die Benützung der Leichenhalle erstrebt werden.

Die Leichenhalle bietet derzeit nur Raum für 12 Leichen. Sie muß aber, wenn die vorgeschlagene Begräbnisweise durchgeführt werden soll, erheblich vergrößert werden, worüber dem Bürgerausschuß besondere Vorlage zugehen wird. Auch sollen die Einrichtungen der Leichenhalle vervollkommnet werden. Wenn es auch bei der hierlands vorgeschriebenen Leichenschau absolut undenkbar ist, daß etwa ein noch Lebender auf den Friedhof verbracht wird, so erweist es sich doch zur Beruhigung der Angehörigen schon jetzt als notwendig, daß die Leichen ununterbrochen Tag und Nacht von zuverlässigen Personen bewacht werden und daß eine genaue Kontrolle über diesen Wachedienst geführt wird.

Zu §. 24.

Schon bisher pflegten arme Leute die Leichen der ihnen verstorbenen kleinen Kinder zur Ersparung der Kosten des Leichenwagens selbst auf den Friedhof zu tragen. Für derartige Begräbnisse war eine niedrige Taxe (6 ℳ) in der Leichenordnung vorgesehen. Da Mißstände bei dieser Begräbnisweise sich nicht gezeigt haben, soll sie beibehalten werden.

Zu §. 25.

Zahlreiche Leichenordnungen enthalten für die Vornahme der Beerdigungen Maximalfristen, deren Länge — soweit die gemachten Erhebungen reichen — zwischen 3 und 6 Tagen schwankt. Indessen können die Fristen, die immer vom Todestag an berechnet sind, in vielen Fällen doch nicht eingehalten werden: Zuweilen werden Leichen weither mit der Eisenbahn eingebracht, dann werden solche aufgefunden, nachdem der Tod schon wochenlang vorher eingetreten war, endlich kann das für gewaltsame Todesfälle vorgeschriebene Verfahren (vergl. Str.-Pr.-Ordn. §. 157 und die Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 11. September 1879) eine Verzögerung der Beerdigung herbeiführen. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die Bestimmung, daß die Beerdigung thunlichst bald nach Ausstellung des auf Grund der zweiten Leichenschau zu fertigenden Erlaubnisscheins stattfinden solle.

Zu §§. 26 und 27.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §§. 44 und 45.)

Nach §. 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1875 (Beilage F.) ist jeder Todesfall unverzüglich dem Leichenschauer anzuzeigen. Diese Anzeige braucht aber der Verpflichtete nicht in Person zu machen, vielmehr kann er auch einen Beauftragten damit betrauen. Nach dem Entwurf ist der Begräbnisordner verpflichtet, die Anzeige zu vermitteln, wodurch den Hinterbliebenen ein Geschäft erspart wird. Durch telephonische Einrichtungen kann bewirkt

36

werden, daß der Leichenschauer regelmäßig noch früher als jetzt von den Todesfällen Kenntnis erhält; es bleibt also das polizeiliche Interesse vollständig gewahrt. Die Bestellung des Begräbnisordners kann in dessen Wohnung oder auf dem Rathaus geschehen, sie kann auch mittelst Telephons von jeder Sprechstelle aus, insbesondere auch auf den Polizeistationen erfolgen.

Der Begräbnisordner ist das Organ der Gemeinde für die Besorgung des Begräbnisses. Die Verpflichtungen der Gemeinde beziehen sich aber nur auf das bürgerliche Begräbnis, nicht auf das kirchliche. Das letztere soll lediglich der Vereinbarung der Hinterbliebenen mit den Organen der Kirche überlassen bleiben. Dagegen aber ist der Begräbnisordner nach dem Entwurf verpflichtet, wenn — was regelmäßig der Fall sein wird — die Hinterbliebenen ein kirchliches Begräbnis wünschen, den Geistlichen hiervon zu benachrichtigen und die Zeit des Begräbnisses mit ihm und den Hinterbliebenen zu vereinbaren. Um die Konfession des Verstorbenen und um dessen Verhältnis zu irgend einer Kirchengemeinschaft hat der Begräbnisordner, wenn Angehörige vorhanden sind, sich nicht zu kümmern. Wird daher von den Angehörigen der Zuzug eines nach kirchlicher Ordnung unzuständigen Geistlichen gewünscht, so kann zwar der Begräbnisordner auf die ihm bekannten Zuständigkeitsbestimmungen, sofern er einen Irrtum vermutet, aufmerksam machen und soll auch durch Dienstinstruktion hiezu angewiesen werden; aber er hat sich jeder Einwirkung zu enthalten und muß, wenn auf dem Wunsch bestanden wird, diesen auch dem unzuständigen Geistlichen vermitteln, dessen Entschließung das weitere vorbehalten bleibt. Wenn ein Mitglied einer hier vertretenen Konfession stirbt, ohne Angehörige zu hinterlassen, die ihren Willen kundgeben können, so soll der Begräbnisordner den zuständigen Geistlichen benachrichtigen, d. h. er soll in diesem Falle den vermutlichen Willen des Verstorbenen oder der abwesenden Hinterbliebenen erfüllen. Zuweilen kömmt es vor, daß die Persönlichkeit und die Konfession eines Verstorbenen unbekannt bleiben; in solchen Fällen wird es zwar die Gemeindebehörde nicht hindern, daß ein Geistlicher bei dem Begräbnis mitwirkt, sofern hiegegen nicht von anderer Seite Einspruch erhoben wird; die Bestellung eines Geistlichen kann aber hier selbstredend nicht Aufgabe der Gemeindebehörde sein.

In manchen Friedhofordnungen, z. B. in Freiburg i. B.*) ist ein besonderes Verfahren für Beerdigungen vorgeschrieben, bei denen kein Geistlicher mitwirkt. Ein Bedürfnis hienach hat sich in hiesiger Stadt indessen noch nicht herausgestellt. Das Begräbnis, soweit sich die Gemeinde damit befaßt, ist, auch wenn ein Geistlicher zugezogen wird, nur ein bürgerliches und muß allen Anforderungen genügen, die vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts aus gestellt werden können. Es liegt daher kein Grund dazu vor, das Verfahren, wenn die kirchliche Mitwirkung unterbleibt, zu ändern, und wie dies in Freiburg angeordnet ist, den Standesbeamten dem Geistlichen zu substituieren.

Zu §. 28.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 46.)

Die Einrichtung verschiedener Klassen, nach welchen die Begräbnisse stattfinden können, und die Ordnung besonderer Taxen für diese Klassen findet sich fast in allen größeren Gemeinden Deutschlands. Indessen ist das Klassensystem nicht unbeanstandet geblieben und zwar gehen die Einwendungen von der eigentümlichen Erwägung aus, daß dabei die Gleich-

*) In §. 36 der Freiburger Friedhofordnung ist folgendes bestimmt:
Auf Verlangen findet die bürgerliche Beerdigung statt.
Der Standesbeamte begleitet in diesem Falle die Leiche vom Leichenhause aus zur Begräbnisstätte. Vor Einsenkung des Sarges verliest derselbe die Personalien, Standes- und Familienverhältnisse des Verstorbenen.

heit der Menschen im Tode, die nach den harten Ungleichheiten des Lebens etwas Versöhnendes darbiete, beeinträchtigt werde.

Dieser Gedankengang ist aber gewiß unrichtig. Die Gleichheit im Tode erscheint, von welcher Weltanschauung aus man immer die Sache betrachten mag, als etwas absolut sicheres und unabänderliches; der Tote vermag sich an dem Prunk, mit dem er bestattet wird, nicht mehr zu erfreuen und es macht keinen Unterschied für ihn, ob ein kostbares Denkmal oder ein einfaches Kreuz oder gar nichts seine letzte Ruhestätte bezeichnet. Die Klassen der Begräbnisordnung sind nicht Klassen für die Toten, sondern Klassen für die Lebenden. Deren Aufhebung würde nicht den Armen, sondern nur den Wohlhabenden zum Vorteil gereichen: diesen wären Auslagen erspart und jenen, sowie auch der Gemeinde Einnahmen entzogen. Die Gleichheit auf dem Friedhof könnte doch nur auf Grundlage des Nötigsten, d. h. durch Verbot jedes Luxus hergestellt werden. Steinhauer, Schreiner, Anstreicher, Schmiede, Gärtner, Näherinnen, Kutscher und andere Angehörigen der arbeitenden Klassen wären geschädigt, der Friedhof erhielte ein ödes, unschönes Ansehen und die Umlagen der Stadtgemeinde müßten etwas erhöht werden: dieses wären die Folgen der „Gleichheit" auf dem Gebiete des Begräbniswesens. Der Entwurf hält daher an den Klassen und an der Abstufung der Begräbnistaxen fest.

Allerdings war dieses System bisher mit dem Mißstand verknüpft, daß nicht selten wenig wohlhabende Familien sich veranlaßt sahen, bei der Beerdigung verstorbener Angehörigen einen Aufwand zu machen, der zu ihren Verhältnissen nicht paßte. Dieser Nachteil wird aber beseitigt, wenn die Begräbnisse von der Leichenhalle aus stattfinden; weil sie dann in geringerem Maße öffentlich sind, ist es den Hinterbliebenen erleichtert, die einfachste und billigste Form derselben zu wählen.

Zu §. 29.

(Vergl. die Leichen- und Friedhofordnung der Stadt Mühlburg vom 21. November 1875, Beilage E.)

In Mühlburg beschränkte sich bisher die Fürsorge der Gemeinde für das Begräbniswesen auf die Anlage und Unterhaltung des Friedhofs, auf die Bestellung des „Leichenpersonals" und auf die Stellung des Leichenwagens. Die Särge, sowie deren innerer und äußerer Ausschmuck werden direkt von den Schreinern und den sonstigen in Betracht kommenden Geschäftsleuten bezogen. Trauerwagen sind nicht üblich, im Bedürfnisfalle müßten sie ohne Vermittlung der Gemeinde bei den Kutschern bestellt werden. Die Begräbnistaxen werden nicht von der Gemeindekasse, sondern vom „Leichenprokurator" erhoben, der an das übrige Personal (Leichenträger, Leichenkutscher, Totengräber) dessen Betreffnisse auszahlt. In nicht seltenen Fällen sind die Taxen unbeibringlich; dann verliert sie das Personal, was dadurch wieder ausgeglichen wird, daß wohlhabendere Leute regelmäßig mehr zahlen, als die Taxordnung vorschreibt. Ohne diesen Ausgleich würde das Personal gar nicht bestehen können.

Diese keineswegs befriedigenden Verhältnisse sollen nach dem Entwurf dahin geändert werden, daß das ganze Begräbnis einschließlich der Sarglieferung, Wagenstellung u. s. w. von der Gemeinde besorgt wird, daß diese, nicht das Publikum, das Begräbnispersonal bezahlt, und daß dagegen die Begräbnistaxen an die Stadtkasse zu entrichten sind. Im übrigen soll aber das Verfahren bei Begräbnissen sich an die bisherige Übung thunlichst anschließen. Bis zur Errichtung einer Leichenhalle auf dem Mühlburger Friedhof müssen auch künftig die Beerdigungen vom Trauerhause aus stattfinden. Bei der geringen Zahl derselben (1891 109) und bei der unbedeutenden Länge des vom Leichenzug zurückzulegenden

Weges sind die mit dieser Beerdigungsweise verknüpften Mißstände im Stadtteil Mühlburg noch nicht sehr dringend.

Begräbnisklassen bestehen nicht; dagegen pflegten vermögliche Hinterbliebene auch bisher die Begräbnisse ihrer Angehörigen reicher auszustatten als ärmere, namentlich durch Verwendung besserer Särge. Diesem Bedürfnis trägt der Entwurf, wenngleich auch für die Zukunft keine eigentlichen Begräbnisklassen eingeführt werden, dadurch Rechnung, daß die bessere Ausstattung der Begräbnisse auf Verlangen der Hinterbliebenen von der Gemeinde übernommen wird (vergl. die §§. 62, 70 u. 71).

Zu §. 32.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 43.)

Zu §. 33.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 50.)

In manchen Friedhofordnungen ist bestimmt, daß Ansprachen, die bei einer Beerdigung gehalten werden wollen, der Genehmigung der Gemeindebehörde bedürfen. Sind jedoch solche Ansprachen gesetzlich erlaubt, so hat die Gemeinde keine Veranlassung, sie zu verhindern, und sind sie es nicht, so ist deren Verhinderung Sache der Polizei. Zweifellos wäre es zwar rechtlich zulässig, die Einholung der Genehmigung vorzuschreiben, weil die Gemeinde nicht verpflichtet ist, auf ihrem Friedhofe anderes zu dulden, als was zum ordnungsmäßigen Vollzug der Begräbnisse notwendig gehört; es würde aber eine Vorschrift fraglicher Art nur eine Quelle von mancherlei Verlegenheiten für die Gemeindebehörde sein, ohne daß ein praktischer Nutzen davon zu hoffen wäre, da ungeeignete Ansprachen schließlich doch nicht verhindert würden. Bis jetzt ist hier noch niemals mit Ansprachen bei Begräbnissen Mißbrauch getrieben worden.

Zu §. 34.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 51.)

Bisher war das Aufstellen von Särgen in der Friedhofkapelle schlechtweg verboten, was die Verlegung der Leichenfeierlichkeiten vom Trauerhause auf den Friedhof wesentlich erschwerte und verzögerte. Künftig soll der geschlossene Sarg in der Kapelle aufgestellt werden dürfen, wenn dies nicht etwa aus sanitätspolizeilichen Gründen im einzelnenen Fall für unstatthaft erklärt wird.

Die Kapelle ist mit christlichem Bilderschmuck versehen und kann daher füglich nur beim Begräbnis von Christen für die Leichenfeierlichkeiten benützt werden. Für die Feierlichkeiten beim Begräbnis von Nicht-Christen steht ein an der Kapelle angebautes Zimmer zur Verfügung. Auch hier soll der geschlossene Sarg künftig aufgestellt werden dürfen.

Zu §. 35.

Es ist unmöglich, das Verfahren bei Beerdigungen für alle denkbaren Verhältnisse zum voraus zu bestimmen. Eine Eisenbahnkatastrophe, ein Theaterbrand, eine Pulverexplosion kann bewirken, daß Leichenteile vorgefunden werden, von denen sich nicht feststellen läßt, wie sie zusammengehören und von welchen Persönlichkeiten sie herrühren. In solchen Fällen sind verschiedene Bestimmungen des Statuts nicht anwendbar und müssen verschiedene Maßnahmen getroffen werden, die das Statut nicht vorsieht. Auch das Auftreten ansteckender Krankheiten, besonders der Cholera und der Blattern, kann das regelmäßige Begräbnisverfahren unmöglich machen (vergl. die Verordnung vom 18. Juli 1884, die Maßregeln

gegen die Cholera betreffend, §. 10, und die Verordnung vom 27. Juni 1872, die Maßregeln gegen die Blattern betreffend, §. 8). Es kann sich ferner zutragen, daß der nämliche Mensch in Abteilungen beerdigt werden muß, weil man seine Leiche in Abteilungen vorfindet, heute den Rumpf und nach Wochen den Kopf. Es ist nun aber nicht Sache des Ortsstatuts, das Verfahren für derartige außergewöhnliche Vorkommnisse vorher zu bestimmen, vielmehr muß es dem Ermessen der Gemeindebehörde anheimgestellt bleiben, eintretenden Falles je nach Umständen das Erforderliche anzuordnen.

Zu §. 36.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 33.)

Zu §. 37.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 34.)

Zu §§. 38 und 39.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 35.)

Zu §. 40.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 37.)

Zu §. 41.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 36.)

Zu §. 42.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 38.)

Zu §. 43.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 17.)

Zu §. 44.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 20.)

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg wurden nicht, wie dies bei dem hiesigen Friedhof der Fall war, bestimmte Plätze zur Verwendung für besondere Grabstätten zum voraus ausgeschieden, sondern es erfolgte von jeher die Bezeichnung der Plätze für solche Grabstätten von Fall zu Fall in Vereinbarung mit den Erwerbern. In gleicher Weise soll es auch künftig gehalten werden, da die Nachfrage nach besonderen Grabstätten so selten und unregelmäßig eintritt, daß kein Bedürfnis vorliegt, einzelne Geländeflächen für diesen Zweck zu reservieren.

Zu §. 45.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 21.)

Zu §. 46.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 22.)

Zu §. 47.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 25.)

Zu §. 48.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 30.)

Zu §§. 49 und 50.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §. 31.)

Zu §§. 51—53.

(Vergl. die bisherige Leichenordnung §§. 26—28.)

Zahlreiche Friedhofordnungen enthalten die Bestimmung, daß in den besonderen Grabstätten nur der Erwerber und Mitglieder seiner Familie beigesetzt werden dürfen (sog. Erbbegräbnisse, Familienbegräbnisse). Diese Beschränkung hat der Entwurf nicht aufgenommen, weil die Gemeinde kein Interesse an der Familienzugehörigkeit des in einer Grabstätte Beerdigten hat. Will der Erwerber eines Benützungsrechts die Benützung auf einen engern oder weitern Kreis von Personen beschränken, so bleibt ihm dies natürlich unbenommen.

Die Veräußerung eines Benützungsrechts war bisher schlechtweg untersagt. Dieses Verbot erwies sich aber als so unbillig, daß die Gemeindebehörde nicht auf dessen Einhaltung bestand. Sie hat auch kein Interesse daran, die Veräußerung von Benützungsrechten zu verhindern. Manchmal erfolgt diese, weil der Erwerber von hier wegzieht, oder weil er für seine Familie eines größern Platzes bedarf; auch Vertauschung von Plätzen kömmt vor, wobei gewöhnlich bewirkt werden will, daß die Gräber von Gliedern einer Familie einander nahe zu liegen kommen. In solchen Fällen handelt es sich also um erlaubte und ganz berechtigte Zwecke. Nichtsdestoweniger kann die Veräußerung von Benützungsrechten nicht ohne weiteres gestattet werden, da diese sonst leicht zum Gegenstand des Handels werden könnten. Irgend ein Unternehmer könnte die bestgelegenen Plätze sämtlich aufkaufen, um sie mit Gewinn an Dritte wieder abzusetzen. Um dies zu verhindern, schreibt der Entwurf vor, daß zur Veräußerung eines Benützungsrechts die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen ist.

Benützungsrechte an Grabstätten gehen wie andere Vermögensrechte auf die Erben des Erwerbers über. Die Gemeindebehörde kann nun aber nach zwanzig und noch mehr Jahren unmöglich feststellen, wer nach den vorausgegangenen Erbfolgen, Erbteilungen und Verträgen der nunmehr Berechtigte ist. Der Entwurf legt daher denjenigen, die ein Benützungsrecht geltend machen wollen, dessen Nachweis auf und bestimmt, daß die Gemeindebehörde ohne Prüfung des Nachweises jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgefertigten Urkunde als den Berechtigten behandeln könne. Eine ähnliche Bestimmung ist in den Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse über den Nachweis der Sparguthaben getroffen und hat sich bisher bewährt*).

Zu den §§. 54—73.

Die vorgeschlagenen Taxen entsprechen mit unerheblichen Abweichungen den bisher giltigen Sätzen (vergl. die Taxordnung zur bisherigen Leichenordnung in Beilage A., den Nachtrag zur Taxordnung vom Jahr 1881 in Beilage B. und die Zusammenstellung der für die Transferierungen auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen nebst Taxen in Beilage D.). Nur bezüglich des Mühlburger Friedhofs und der hier stattfindenden Begräbnisse mußten die Taxen neu geordnet werden. Für die Erwerbung von Benützungsrechten an besondern Grabstätten wird die nämliche Taxe wie für die billigsten Grabstätten des allgemeinen

*) Die Bestimmung lautet:
Wer ein Sparguthaben oder dessen Zinsen erheben will, hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen. Die Sparkasseverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, die Berechtigung zu prüfen, vielmehr kann sie jeden Besitzer eines Sparbüchleins als zum Zahlungsempfang befugt ansehen.

Friedhofs vorgeschlagen (vergl. §. 55 Ziff. 1 a. und c. des Entwurfs). Bisher war die Taxe im Durchschnitt etwas höher (vergl. in Beilage E. die Mühlburger Leichen- und Friedhofordnung §. 4 und Lit. A. der zugehörigen Taxordnung). Bei Feststellung der Begräbnistaxen wurden die Sätze für Begräbnisse III. Klasse zu Grund gelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei der Wahl eines bessern Sarges eine den Sargtaxen entsprechende Erhöhung erfahren (vergl. §§. 62, 57 und 68 des Entwurfs).

Im Jahr 1891 wurden auf dem allgemeinen Friedhof 1347 Personen beerdigt; darunter waren:

1.	Kinder unter 1 Jahr, die von den Angehörigen auf den Friedhof getragen wurden	340
2.	Kinder unter 6 Jahren mit Ausnahme der unter Ziffer 1 aufgezählten . . .	288
3.	Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (Begräbnis I. Klasse)	—
4.	„ „ „ „ „ „ „ II. „	—
5.	„ „ „ „ „ „ „ III. „	19
6.	Erwachsene (Begräbnis I. Klasse)	142
7.	„ „ II. „	150
8.	„ „ III. „	397
9.	Soldaten	11
	Zusammen . . .	1347

Außerdem wurden 57 unreife Leibesfrüchte auf dem allgemeinen Friedhof eingegraben und 171 Leichen vom alten Friedhof dahin gebracht.

Das Ergebnis der Friedhof- und der Begräbnistaxen aus den letzten 10 Jahren ist aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr.	Friedhoftaxen.						Begräbnistaxen.									
	a. Für Gräber in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten (Grabsteintaxen).		b. Für Gräber auf Rabattenplätzen (einschließl. Beisetzungstaxen).		c. Für Gruften (einschließl. Beisetzungstaxen).		a. Nach der I. Klasse.		b. Nach der II. Klasse.		c. Nach der III. Klasse.		d. Für Kinder.		e. Taxen für Transferierungen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1882 . . .	1 290	—	8 843	54	625	—	18 766	10	14 317	30	13 489	10	8 693	70	1 531	30
1883 . . .	930	—	8 257	36	2 510	42	19 866	20	12 984	40	12 020	—	6 052	—	1 477	—
1884 . . .	1 000	—	10 481	51	1 183	11	25 654	20	12 122	30	14 759	20	6 763	40	1 012	40
1885 . . .	1 120	—	12 398	87	—	—	27 118	—	14 337	60	14 386	80	6 738	70	1 561	20
1886 . . .	1 120	—	11 492	34	822	68	23 896	60	13 803	40	15 357	10	7 261	—	1 496	50
1887 . . .	1 254	—	12 097	17	450	—	24 074	90	15 063	40	14 380	40	6 676	10	1 333	10
1888 . . .	967	—	14 929	89	1 150	—	24 515	80	16 177	80	16 857	20	8 688	40	1 797	60
1889 . . .	1 291	—	16 780	86	1 188	43	27 913	60	18 363	50	16 431	70	6 489	—	3 026	20
1890 . . .	1 283	—	18 722	19	1 730	43	23 380	40	17 648	—	16 449	30	8 272	30	9 103	80
1891 . . .	1 029	50	19 701	1	—	—	23 802	80	16 005	40	16 467	30	8 386	—	8 396	10
Summe . . .	11 284	50	133704	74	9 660	7	238988	60	150823	10	150598	10	74 020	60	30 735	20
Durchschnittlich im Jahr . .	1 128	—	13 370	—	966	—	23 898	—	15 082	—	15 059	—	7 402	—	3 073	—

Von der Friedhofkasse wurden in den letzten zehn Jahren folgende Beträge als Betriebsüberschüsse an die Stadtkasse abgeliefert:

1882	24 100 ℳ	— ₰	
1883	16 100 „	— „	
1884	21 202 „	55 „	
1885	25 507 „	70 „	
1886	21 229 „	19 „	
1887	9 448 „	64 „	*)
1888	29,923 „	23 „	
1889	27 331 „	71 „	
1890	32 029 „	56 „	
1891	7 382 „	25 „	*)
Zusammen . .	214 254 ℳ	83 ₰.	

Der durchschnittliche jährliche Betriebsüberschuß der Friedhofkasse beläuft sich daher auf 21 425 ℳ. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß Verzinsung und Amortisation des für die Friedhofanlagen aufgewendeten Kapitals bei Berechnung der Überschüsse nicht berücksichtigt wurden. Im ganzen wurden aus Anlehensmitteln auf den allgemeinen Friedhof verwendet:

bei der Neuanlage	444 893 ℳ	41 ₰
bei der Erweiterung im Jahr 1891 . .	9 599 „	31 „
Zusammen . .	454 492 ℳ	72 ₰.

Berechnet man die Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals zu $4^1/_2$ Prozent, so ergiebt sich ein jährlicher Aufwand von 20 452 ℳ, welcher an den Betriebsüberschüssen in Abzug zu bringen ist. Ferner ist zu bemerken, daß die Überschüsse zu einem erheblichen Teil von den Leichenüberführungen vom alten Friedhof auf den neuen und von den zu diesem Zwecke gemachten Erwerbungen besonderer Grabstätten herrühren, sowie daß die allgemeinen Kosten der Verwaltung des Begräbniswesens (Gehaltsbetreffnis des Vorsitzenden der Friedhofkommission, Stellung und Heizung des Geschäftszimmers des Friedhofsekretärs ꝛc.) nicht in der Friedhofkasse, sondern in der Stadtkasse gebucht werden. Bei Berücksichtigung dieser Umstände ergiebt sich, daß die Einnahmen aus dem Begräbniswesen die Kosten dieses kaum decken. Insbesondere sind die Begräbnisse III. Klasse, d. h. also die Mehrzahl aller Begräbnisse, mit Verlusten für die Stadtkasse verbunden, wogegen aus den höheren Begräbnisklassen Gewinn erzielt wird. Wie groß aber im einzelnen Falle jener Verlust und dieser Gewinn ist, das läßt sich ohne unverhältnismäßige Bemühung nicht feststellen.

Nach §. 71 der Städteordnung kann die Gemeinde für die einzelnen Fälle der Benützung einer zur Erfüllung von Gemeindezwecken erstellten Einrichtung oder für einzelne derartige Dienstleistungen eine öffentlich rechtliche Vergütung, d. h. eine Gebühr erheben; sind die betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen zugleich wirtschaftlicher Natur, so kann auch ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt gefordert werden.

Die Feststellung privatrechtlichen Entgeltes ist für die Gemeinde vorteilhafter als die von Gebühren, weil diese Staatsgenehmigung erfordern und nicht so hoch sein dürfen, daß die Gemeinde einen Gewinn erzielt. Der letztere wichtige Grundsatz ist zwar im Gesetz nicht ausgesprochen, wurde aber in den Motiven des Gesetzentwurfs und in den Kommissionsberichten der Kammern dermaßen betont, daß über den Willen des Gesetzgebers kein Zweifel

*) Im Jahr 1887 hatte die Friedhofkasse für Erweiterung des Friedhofs 13 123 ℳ und im Jahr 1891 für den gleichen Zweck 17 889 ℳ auszugeben, daher die geringeren Betriebsüberschüsse in diesen Jahren.

bestehen kann.*) Es ist daher für die Gemeindebehörde von hoher Wichtigkeit, zu wissen, unter welchen Verhältnissen die Vergütung für Leistungen der Gemeinde in Form der Gebühr, unter welchen Verhältnissen sie in Form privatrechtlichen Entgelts festgestellt werden muß und unter welchen Verhältnissen die Wahl zwischen beiden Formen offen steht.

Die Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf vom 29. Oktober 1878, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend, spricht sich über die obengestellten Fragen in eingehender Weise wie folgt aus:

„Was zunächst die Gebühr — §. 71 — betrifft, so charakterisiert sich dieselbe als eine von der Gemeinde auf Grund des öffentlichen Rechts selbständig bestimmte und nach den für Umlagen u. s. w. maßgebenden Normen beizutreibende Abgabe, deren Erhebung an den einzelnen Fall der Benützung einer Gemeindeeinrichtung oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung angeknüpft ist.

Das Wesen der Gebühr und damit das Unterscheidungsmerkmal von jedem anderen Entgelt für die Benützung von Einrichtungen und Leistungen liegt darin, daß sie ein Ausfluß der kommunalen Finanzgewalt ist, somit zu den Steuern im weiteren Sinn zählt.

Die Festsetzung einer Gebühr und die besondere Art der Erhebung und Betreibung derselben beruht in rechtlicher Beziehung nicht auf dem Verhältnis zwischen dem Leistenden und dem die Leistung in Anspruch Nehmenden, sondern auf der Finanzgewalt der Gemeinde, kraft welcher dieselbe auch zur Steuererhebung für ihre Zwecke berechtigt ist.

Diese Finanzgewalt der Gemeinde ist aber nur eine vom Staat abgeleitete. Sie muß durch die Gesetzgebung anerkannt und bezüglich ihres Umfanges und ihrer Ausflüsse fest begrenzt sein, wenn solche den Einzelnen gegenüber Geltung haben sollen. Deshalb bedarf es der gesetzlichen Feststellung des Rechtes der Gemeinde zum Gebührenbezug, wie des Besteuerungsrechtes derselben, und diese Regelung soll durch §. 71 gegeben werden.

Aus der vorstehenden Begriffsbestimmung der Gebühr muß auch die nähere Art dieser gesetzlichen Regelung abgeleitet werden. Da es sich hier um einen Ausfluß der Finanzgewalt der Gemeinde handelt, welche der Gemeinde nur für den Kreis ihrer öffentlichen Zwecke zukommt, wird die Gemeinde Gebühren nur bei Gelegenheit der Benützung solcher Einrichtungen und der Inanspruchnahme solcher Dienste erheben können, welche mit der Gemeinde als öffentlicher Korporation im Zusammenhang stehen, welche zur Erfüllung von Gemeindezwecken von ihr erstellt, beziehungsweise geleistet werden.

Von Einrichtungen, welche die Gemeinde lediglich als vermögensrechtliche Persönlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen in's Leben ruft, bezüglich welcher somit die vorkommenden rechtlichen Verhältnisse völlig dem Privatrechtsgebiet angehören, wie beispielsweise in dem Betriebe einer gewerblichen Unternehmung — einer Brauerei, einer Druckerei u. s. w. — seitens der Gemeinde, kann eine Gebühr nicht erhoben werden; das Entgelt für die Benützung einer solchen Einrichtung

---

*) Der Kommissionsbericht der II. Kammer (Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 5. Dezember 1878, S. 5) spricht sich wie folgt über die Gebühr aus:

„Es ist dieses eine indirekte Steuer, welche ein gewisses Maß nicht überschreiten darf, weil es sich um Benützung von Gemeindeanstalten handelt, die der Eingesessene nicht in anderer Weise befriedigen darf, somit gewissermaßen um eine Zwangsanstalt. Eine Finanzquelle aus einer solchen Anstalt zu machen, wäre wohl die schlimmste Art eines Gemeindeerwerbs mittelst Steuern; sie würde sich ihrer Natur nach den längst erworbenen Bannrechten nähern.

Der Entwurf beschränkt daher die Erhebung von Gebühren auf die Wiedereinbringung des von der Gemeinde gemachten Aufwands für diese Anstalten selbst. Nichtsdestoweniger hat die Kommission, die im übrigen mit den Anschauungen der Großherzoglichen Regierung einverstanden ist, die von dieser eingeschalteten Worte — zur Deckung der Kosten — gestrichen, weil einerseits die Großherzogliche Staatsbehörde durch ihr Genehmigungsrecht jede Ausschreitung der Gemeinde, in Bemessung dieser Gebühr, zurückzudrängen befugt ist, anderseits aber der Ausdruck — zur Deckung der Kosten — zu eng bemessen ist und Zweifel hervorrufen kann, wieweit sich die Kostendeckung erstrecken dürfe. In dieser Beziehung haben sich die Vertreter der Großherzoglichen Regierung einverstanden erklärt, daß die Begrenzung dieses Besteuerungsrechts nicht allzu ängstlich gehandhabt werden soll."

erscheint lediglich als vertragsmäßige Gegenleistung und der aus solchem der Gemeinde zugehende Ertrag fällt unter die Bestimmung des §. 68 des Entwurfes.

Auf der anderen Seite wird das für die Benützung von Einrichtungen und Dienstleistungen seitens der Gemeinde zu erhebende Entgelt nur in der Form der Gebühr festgestellt werden können, wenn solche Einrichtungen und Dienstleistungen in Frage stehen, bezüglich welcher die Gemeinde, sei es nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, sei es durch Schlußfolgerung aus ihrer Natur, eine Verpflichtung zur Herstellung, bezw. Gewährung obliegt, die sie somit zur Erfüllung ihrer Zwecke bereit halten muß.

Hierher sind beispielsweise zu rechnen die nötigen Gemeindebeamtungen, die Wege, Straßen, Brücken, Plätze und Hallen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr und Handel u. s. w. durchaus nötig sind, öffentliche Schlachthäuser, wo der Schlachthauszwang vorgeschrieben und für die Ermöglichung der Durchführung nicht in anderer Weise Vorkehr getroffen ist. Die Verhältnisse, welche in solchen Fällen in Frage kommen, sind dem Gebiet des Privatrechtes völlig entzogen; eine Benützung der in Frage stehenden Einrichtungen und Leistungen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages würde dem Wesen derselben direkt widersprechen.

Für den weiten Kreis derjenigen Einrichtungen, Anlagen und Leistungen endlich, welche zwar zur Förderung von Gemeindezwecken unternommen sind, zu deren Herstellung und Unterhaltung beziehungsweise Gewährung aber weder eine durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ausgesprochene, noch eine aus dem Wesen der Gemeinde abgeleitete öffentlichrechtliche Verpflichtung vorliegt, muß es lediglich dem Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben, ob sie ein privatrechtliches Entgelt für die Benützung aufgrund eines Vertragsverhältnisses erheben oder ob sie von der ihr zustehenden Finanzgewalt Gebrauch machen und an den Fall der Benützung eine öffentlichrechtliche Abgabe in Form der Gebühr anknüpfen will.

Bezüglich der Entscheidung in der einen oder anderen Richtung stehen der Staatsaufsichtsbehörde selbstverständlich nur diejenigen Befugnisse zu, die ihr überhaupt hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde durch das Gesetz geboten sind.

Der Vorbehalt der staatlichen Genehmigung für den Fall der Festsetzung einer Gebühr beschränkt somit in keiner Weise das gesetzlich gewährte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Er rechtfertigt sich aber aus dem Begriff der Gebühr, als eines Ausflusses der vom Staat abgeleiteten Finanzgewalt der Gemeinde.

Wenn auch die Bestimmung des §. 71 des Entwurfes das Recht der Gebührenerhebung im allgemeinen sanktioniert, so kann doch die Anwendung dieser allgemeinen Norm auf die einzelnen Fälle ebensowenig der freien Bestimmung seitens der Gemeinde überlassen bleiben, als dies bezüglich derjenigen Steuern der Fall ist, deren Einführung der Gemeindeautonomie nach §. 75 anheimgegeben wird.

Auch wird es eines weiteren Nachweises kaum bedürfen, daß eine Einwirkung der Staatsbehörde auf die mehr oder minder erhebliche Erschwerung der Benützung von Gemeindeanstalten und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der hier in Frage stehenden Art — soweit sich solche nicht bloß auf ein privatrechtliches Verhältnis, sondern auf eine dem öffentlichen Recht angehörige Berechtigung der Gemeinde gründet — wohl gerechtfertigt erscheint.

Da aber der Vorbehalt der Staatsgenehmigung aus dem Begriff der Gebühr selbst folgerichtig abgeleitet werden muß, so wird die Staatsgenehmigung auch für alle Gebühren nötig fallen, ohne Rücksichtsnahme auf den besonderen Charakter der Einrichtung, von deren Benützung sie erhoben wird.

In dem oben dargelegten Begriff der Gebühr findet endlich auch die Bestimmung ihre Begründung, daß durch den voraussichtlichen Gesamtertrag der Gebühr nur die Kosten der in Frage stehenden Gemeindeeinrichtung gedeckt, die Höhe der Gebühr im einzelnen Fall hiernach bemessen werden soll.

Wie aus früheren Erörterungen sich ergiebt, liegt dem Gebührenbezug das Steuerprinzip der Leistung nach dem gebotenen Vorteil zugrunde; dieses Prinzip muß aber die Erhebung eines den Gesamtaufwand für die betreffende Einrichtung übersteigenden Gesamtentgeltes geradezu ausschließen.

Wollte man diese Folgerung aus dem maßgebenden Grundsatz außer Acht lassen, so würde die Gebühr den Charakter einer indirekten Besteuerung annehmen, deren Einführung in dieser Gestalt in unser Gemeindesteuerwesen keineswegs wünschenswert erscheint.

Durch die fragliche Beschränkung der Gebührenerhebung ist auch keineswegs ausgeschlossen, daß die Gemeinden aus einzelnen ihrer Unternehmungen einen Vorteil über den Betrag ihres Aufwandes hinaus beziehen; es kann dies eben nur nicht in Form der Gebühr geschehen, vielmehr muß in solchem Fall das vorliegende Verhältnis dem Privatrecht unterstellt werden."

Also: nur privatrechtlicher Entgelt darf erhoben werden für wirtschaftliche Leistungen, die mit dem Gemeindezweck unmittelbar nichts zu thun haben, sondern lediglich des Gelderwerbes wegen erfolgen; nur Gebühren dürfen erhoben werden für Leistungen, die zur Erfüllung des Gemeindezwecks erfolgen müssen, und die Wahl zwischen beiderlei Art der Vergütung besteht hinsichtlich der Leistungen, die zwar dem Gemeindezweck dienen, aber nicht obligatorischer Weise, sondern freiwillig von der Gemeinde übernommen werden.

Das Begräbniswesen ist offenbar nicht eine lediglich auf Gelderwerb berechnete Einrichtung, sondern dient zur Erfüllung eines Gemeindezwecks; aber nur sofern es sich um Begräbnisse III. Klasse, d. h. um die Besorgung des Notwendigen für die Begräbnisse handelt, sind die Leistungen der Gemeinde obligatorisch. Das darüber hinausgehende ist freiwillige Leistung, für welche die Vergütung sowohl in der Form privatrechtlichen Entgelts als auch der Gebühr festgestellt werden kann. Der Entwurf wählt hinsichtlich dieser letztern Leistungen, um nicht der Autonomie der Gemeinde unnötig einzuengen, den privatrechtlichen Entgelt*) (§. 72).

Zu den §§. 74—78.

Nach §. 2 der bisherigen Leichenordnung sind „alle Angelegenheiten, welche auf den Friedhof und die darauf vorzunehmenden Begräbnisse Bezug haben", von einer besonderen Friedhofkommission zu besorgen. Bestimmungen über deren Zusammensetzung und Zuständigkeit wurden nicht erlassen. Daß eine städtische Kommission nur durch Ortsstatut, nicht aber auch durch ortspolizeiliche Vorschrift gebildet werden könne, wurde schon oben erwähnt. Die bestehende Friedhofkommission entbehrt hienach der rechtlichen Grundlage. Praktisch ist sie jedoch nicht zu entbehren, da der Stadtrat die laufenden Geschäfte des Begräbniswesens unmöglich selbst erledigen kann; sie soll daher durch Ortsstatut legitimiert werden. Ihre Geschäftsordnung und Zuständigkeiten ist in dem Entwurf in ähnlicher Weise geregelt wie die der übrigen städtischen Kommissionen.

Zu §. 80.

Der Umtausch von Berechtigungen an Grabstätten des alten gegen solche an Grabstätten des neuen Friedhofs war schon bisher gestattet. Es galten dafür die in Beilage D. unten abgedruckten Grundsätze, welche im Jahr 1881 von Herrn Stadtrat Hoffmann ausgearbeitet und von der Friedhofkommission sowie vom Stadtrat genehmigt wurden. Diese Grundsätze haben sich in der Praxis gut bewährt und die allmähliche Räumung des alten Friedhofs wesentlich gefördert. Sie sollen daher auch künftig in Anwendung kommen; ihre Aufnahme in das Ortsstatut erschien jedoch nicht angezeigt, da sie nur vorübergehende Bedeutung haben und nur solche Rechtsgeschäfte betreffen, zu deren Erledigung der Stadtrat für sich allein zuständig ist.

Schnetzler.

---

*) Streitigkeiten über die privatrechtlichen Gebühren werden von den bürgerlichen Gerichten entschieden, solche über öffentlichrechtliche von den Verwaltungsgerichten (vergl. §. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Streitigkeiten über Berechtigungen an Grabstätten werden auch dann, wenn für letztere eine privatrechtliche Gebühr erhoben wurde, von den Verwaltungsgerichten entschieden. (Vergl. §. 2 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

Beilage **A.**

Leichenordnung

für die

Residenzstadt Karlsruhe.

I. Friedhofordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der städtische Friedhof ist die regelmäßige Begräbnisstätte für die auf der Gemarkung von Karlsruhe Gestorbenen.

Über die Begräbnisse auf den beiden der israelitischen Gemeinde gehörigen Friedhöfen ist eine besondere Leichenordnung aufgestellt.

§. 2. Alle Angelegenheiten, welche auf den Friedhof und die darauf vorzunehmenden Begräbnisse Bezug haben, werden unter Leitung und Aufsicht der Gemeindebehörde von einer besonders dafür niedergesetzten Friedhofkommission besorgt.

§. 3. Die Benützung des städtischen Friedhofs zur Beerdigung auswärts Gestorbener unterliegt der Genehmigung der Gemeindebehörde, und, soferne es nicht hiesige Einwohner sind, der Entrichtung der hiefür besonders vorgesehenen Taxen.

§. 4. Der Friedhof enthält verschiedene Abteilungen für die Begräbnisse. Darnach können dieselben stattfinden:

a. in den Reihen der allgemeinen Begräbnisstätten,

b. außer den Reihen in Rabattengräbern und in Gruften.

§. 5. Über sämtliche Beerdigungen wird ein Buch geführt, welches Namen, Stand, Alter des Beerdigten, den Begräbnisplatz, Jahr, Monat und Tag der Beerdigung enthält. Dasselbe liegt zu jedermanns Einsicht beim Friedhofaufseher auf und eine Abschrift wird in der Gemeinderatskanzlei aufbewahrt. Außerdem ist in einem genauen Plane des Friedhofs jedes Grab eingetragen

§. 6. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten wird für auf Karlsruher Gemarkung Gestorbene, sowie für auswärts gestorbene hiesige Einwohner unentgeltlich abgegeben.

Grabstätten außer der Reihe unterliegen der Bezahlung einer Vorbehaltstaxe, sowie für die Beisetzung jeder Leiche einer Beisetzungstaxe.

§. 7. Die Särge müssen aus weichem Holze gefertigt und deren Fugen im Innern verpicht sein. Särge von hartem Holze sind nur in Grabstätten außer der Reihe gestattet, sofern solche, vom Tage der Beisetzung der Leiche an, mindestens für die Dauer der im §. 23 näher bestimmten Verschonungszeiten erworben wurden.

§. 8. Die Beisetzung von Leichen in Metallsärgen bedarf zuvor der Bewilligung der Gemeindebehörde, welche, die Bewilligung vorausgesetzt, in jedem einzelnen Falle die für die Grabstätte nötigenfalls zu erwerbende Dauer der Vorbehaltszeit bestimmt.

§. 9. Bereits in einer Grabstätte beigesetzte Leichen können nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde, polizeiliche Erlaubnis vorausgesetzt, einem Grabe wieder enthoben werden.

§. 10. Die Errichtung von Grabdenkmalen samt Inschriften, sowie von Grabeinfassungen, welch' letztere aus Stein oder Eisen hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Bei Einholung derselben ist ein Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen. Für Denkmale in den Reihen der allgemeinen Begräbnisstätten wird vor deren Aufstellung eine Taxe erhoben, während die Denkmal-Taxe für Begräbnisse außer der Reihe bereits in der Taxe für diese Grabstätten begriffen ist.

§. 11. Denkmale und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen von den Angehörigen in gutem Stande erhalten werden. Geraten solche vor Umfluß der Berechtigungszeit in Verfall, so können sie auf Anordnung der Gemeindebehörde entfernt werden. Abgänge von Pflanzen und dergl. müssen auf einen dazu bestimmten Platz verbracht werden.

§. 12. Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, bepflanzt werden. Alle Anpflanzungen müssen derart in Schnitt gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstätte nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Beteiligten entfernt werden.

§. 13. Nach Umfluß der Berechtigungszeit müssen, ohne daß es einer besonderen gerichtlichen Aufforderung bedarf, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung der Gemeindebehörde die auf den Gräbern befindlichen Denkmale, Einfassungen 2c. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Stadtkasse verwertet werden können.

§. 14. Ausgemauerte Gräber oder Grusten dürfen weder in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten, noch in den Rabatten angebracht werden.

§. 15. Der Friedhof ist von morgens bis abends geöffnet.

2. Begräbnisse in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten.

§. 16. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten wird für auf hiesiger Gemarkung Gestorbene und für auswärts gestorbene hiesige Einwohner unentgeltlich abgegeben. Dagegen wird für die Abgabe eines Grabes an Solche, die nicht hiesige Einwohner und auswärts gestorben sind, eine Taxe erhoben.

§. 17. Die Gräber für Personen über 10 Jahre werden der Reihe nach auf den für die Beerdigung Erwachsener bestimmten Abteilungen, die Gräber für solche unter 10 Jahren auf den Abteilungen für Kinder angelegt. Die Umgrabungszeit ist für das Grab eines Erwachsenen 20 Jahre, für das Grab eines Kindes 15 Jahre. Eine Beerdigung außer der Reihe innerhalb dieser Abteilungen ist nicht zulässig.

§. 18. Vor Beginn der Umgrabung einer Abteilung wird die Gemeindebehörde eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung erlassen. Die Verschonung des Grabes auf die Dauer einer weiteren Umgrabungszeit kann von der Gemeindebehörde gegen Erlegung einer Taxe erlangt werden.

§. 19. Für die Aufstellung von Denkmalen wird eine Taxe erhoben, welche alsbald an die Stadtkasse zu bezahlen ist. Die Aufstellung einfacher hölzerner Kreuze oder einfacher Steinplatten, deren Fläche 2500 Quadratcentimeter nicht übersteigt, mit Namen, Geburts- und Todestag des Beerdigten, ist taxfrei.

3. Begräbnisse außer der Reihe in Rabattengräbern und Grusten.

§. 20. Zur Benützung für Begräbnisse außer der Reihe können Plätze auf den Rabatten

a. der Fußwege,
b. der Seitenwege,
c. der Hauptwege oder der Umfassungsmauer,
d. der Rückseite der Gebäudemauern

für 1 und mehrere Särge
oder Grusten für 1 bis 3 Särge

erworben werden.

Für den Vorbehalt und für die Benützung dieser Grabstätten ist, entsprechend der jeweiligen Taxordnung, eine Vorbehalts- und eine Beisetzungstaxe an die Stadtkasse zu entrichten. Die Vorbehaltstaxe muß zum voraus für die Dauer der erworbenen Vorbehaltszeit bezahlt werden, die Beisetzungstaxe jeweils vor der Beisetzung einer Leiche.

§. 21. Die Vorbehaltszeit muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Grusten erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

§. 22. Wenn bei dem Begräbnis einer Leiche die Vorbehaltszeit eines Platzes früher ablaufen würde, als die Verschonungszeit eines Grabes zu dauern hat, nämlich:

a. eines Erwachsenen in einem Sarg von weichem Holz von 20 Jahren,
b. eines Erwachsenen in einem Sarg von hartem Holz von 30 Jahren,
c. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarg von weichem Holz von 15 Jahren und
d. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarg von hartem Holz von 25 Jahren,

so muß vor der Beisetzung des Sarges eine Verlängerung der Vorbehaltszeit mindestens bis zur Dauer der genannten entsprechenden Verschonungszeit erworben werden.

§. 23. Die Taxen für die Beisetzung einer Leiche erhöhen sich auf den in der Taxordnung jeweils festgesetzten Betrag, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist.

§. 24. Wenn ein hiesiger Einwohner den Vorbehalt einer Begräbnisstätte erworben hat, so erhöhen sich für seine Person durch Verlegung seines Wohnsitzes die Beisetzungstaxen nicht.

§. 25. In der Regel darf erst nach Umfluß der im §. 22 bezeichneten Verschonungszeiten wieder eine Leiche an die Stelle einer früher beerdigten beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

§. 26. In der vorbehaltenen Grabstätte wird deren Erwerber, sowie jene Personen, für welche es derselbe gestattet, beerdigt.

Bei Lebzeiten kann kein Erwerber dieses Verfügungsrecht veräußern. Nach dem Tode des jeweiligen Erwerbers gehen die erworbenen Rechte auf jene Person über, zu deren Gunsten er eine Verfügung getroffen hat. Über eine solche Verfügung muß der Gemeindebehörde ein glaubwürdiger Nachweis vorgelegt werden; dieselbe kann jedoch nur zu Gunsten einer einzigen Person getroffen werden, und wäre ungiltig, wenn sie die Berechtigung zugleich auf mehrere Personen übertragen würde.

§. 27. So lange der Gemeindebehörde ein genügender Nachweis der Übertragung nicht vorgelegt ist, können, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeindebehörde, der überlebende Ehegatte, Nachkomme oder sofern solche nicht vorhanden sein sollten, Geschwister des letzten Berechtigten innerhalb der Dauer der Vorbehaltszeit Bestimmung über die Benützung der Grabstätte treffen.

§. 28. Besteht unter verschiedenen Interessenten über eine Grabstätte ein Streit und wird vor Austrag desselben von einem der Beteiligten die Beisetzung einer Leiche in die betreffende Grabstätte verlangt, so ist es ausschließlich dem Ermessen der Gemeindebehörde anheimgestellt, ob sie diesem Verlangen stattgeben will.

§. 29. Die Dauer der Vorbehaltszeit kann vor Ablauf derselben von dem Berechtigten durch Bezahlung der in der Taxordnung jeweils dafür festgesetzten Taxe auf beliebige Zeit verlängert werden.

Nach Umfluß der Vorbehaltszeit ist jeder Anspruch an die Grabstätte erloschen und die Gemeindebehörde erlangt hierdurch das freie Verfügungsrecht über dieselbe.

§. 30. Vorbehaltene Rabattenplätze müssen sogleich nach abgeschlossenem Vertrag von den Erwerbern mit Bordsteinen eingefaßt werden, und sind während der Dauer der Vorbehaltszeit von denselben zu pflegen und zu unterhalten.

§. 31. Die Gesamtkosten für Öffnen, Schließen und vollständige Wiederherstellung der Gruft haben die Besitzer zu tragen. Denselben bleibt die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Gruftendenkmale dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über die hintere Wandfläche vorspringen.

§. 32. Änderungen der erworbenen Rechte, welche zufolge der ganzen oder teilweisen Schließung des Friedhofs oder zufolge baulicher Veränderungen die Gemeindebehörde beschließt, sowie Änderungen der Taxordnung bleiben vorbehalten, ohne daß aus solchen Anordnungen oder deren Vollzug gegen die Stadtgemeinde Karlsruhe irgend welche Rechtsansprüche oder Entschädigungsforderungen begründet oder abgeleitet werden könnten.

4. Leichenhalle.

§. 33. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme und Beobachtung der Leichen bis zu deren Beerdigung. Die Leichen werden daselbst bewacht und mit Vorrichtungen versehen, um jede Veränderung alsbald bemerken zu können.

§. 34. Wird die Leiche zu diesem Zwecke auf den Friedhof verbracht, so wird sie vom Leichenprokurator mit der vom Standesbeamten ausgefertigten Beerdigungserlaubnis dem Leichenwart übergeben, welcher ihr die für sie bestimmte Stätte anweist.

§. 35. Ist die Leiche an ihre Stätte verbracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, der Sarg bleibt, vorausgesetzt, daß keine ansteckende Krankheit die Todesursache war, oder nicht zu starke Verwesung eingetreten, offen, die Leiche liegt mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, und die Finger in Verbindung mit dem elektrischen Apparate.

§. 36. Leichen, bei denen der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte, werden in einer abgesonderten Zelle aufgestellt und der Sarg nach Umfluß von 24 Stunden geschlossen.

§. 37. Die Leichen sind in der Regel vom Gange der Halle aus für jedermann zu erschauen, Ausnahmen können auf Wunsch der Angehörigen bewilligt werden. Den Angehörigen ist der Zutritt in den inneren Raum gestattet.

§. 38. Zur Vornahme der Sektion einer Leiche ist, falls dieselbe nicht das Gericht angeordnet hat, dem Leichenwart ein Erlaubnisschein vorzuweisen, welcher nach schriftlich erfolgter Genehmigung der Angehörigen von der Gemeindebehörde ausgestellt wird.

§. 39. Die zweite Leichenschau hat in den Räumen der Leichenhalle zu geschehen.

5. Schließung des alten Friedhofs.

§. 40. Am Tage der Eröffnung des neuen Friedhofs wird der bisherige Friedhof für die regelmäßigen Beerdigungen in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten geschlossen. Die auf dem bisherigen Friedhof bestehenden Berechtigungen für Begräbnisse außer der Reihe können bis zur polizeilichen Schließung des ganzen Friedhofs fernerhin benützt werden.

§. 41. Mit Eröffnung des neuen Friedhofs, bezw. vom Tage der Fertigstellung der Gruften an, können bis auf weiteres sämtliche auf dem alten Friedhof bestehenden Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe auf den neuen Friedhof übertragen werden. Zu diesem Behuf erhalten die Berechtigten auf Verlangen und auf Nachweis ihrer Berechtigungen Gruften, oder Rabattenplätze an der Umfassungsmauer des neuen Friedhofs mit entsprechenden Rechten angewiesen.

§. 42. Die Überreste der Grabstätten auf dem alten Friedhof, die Denkmale, Grabeinfassungen ꝛc. können die Berechtigten auf ihre Kosten ganz oder teilweise auf die ihnen angewiesenen Grabstätten des neuen Friedhofs übertragen. Falls sie ihre Ansprüche an die auf dem alten Friedhof zurückgelassenen Überreste nicht aufgeben wollen, unterliegt die Unterhaltung der Grabstätte den Bestimmungen der Leichenordnung vom Jahre 1848, insbesondere der §§. 12 und 13 derselben.

II. Begräbnisordnung.

§. 43. Alle Beerdigungen auf dem städtischen Friedhof müssen nach den Bestimmungen dieser Begräbnisordnung stattfinden. Ausgenommen davon sind die Begräbnisse der im Dienste stehenden Militärpersonen ohne Offiziersrang, welche nach Vorschrift des Garnisonsreglements zu geschehen haben.

§. 44. Die Begräbnisse müssen durch einen Prokurator gemäß seiner Dienstweisung besorgt werden.

§. 45. Der Leichenschauer wird dafür Sorge tragen, daß der Leichenprokurator von jeder vorzunehmenden Beerdigung in Kenntnis gesetzt wird.

§. 46. Begräbnisse können nach Wahl der Beteiligten nach verschiedenen in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden. Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung, einschließlich der klassenmäßigen Anzahl von Ansagen.
2. Ein Sarg der betreffenden Klasse samt Verbringen in's Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof in dem klassenmäßigen Leichenwagen.
4. Die klassenmäßige Anzahl Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche in der Leichenhalle.
6. Die Beerdigung der Leiche.

§. 47. Es ist zulässig, weitere, die klassenmäßige Anzahl übersteigende Ansagen durch den Prokurator machen zu lassen, sowie auch eine größere Anzahl, als die klassenmäßig gestellten Trauerwagen durch denselben zu bestellen, und ferner statt des für jede Klasse vorgesehenen Sarges einen reicheren aus dem Sargmagazin zu wählen.

Die für diese Mehrleistung in der Taxordnung festgesetzten Taxen werden gleichzeitig mit den übrigen Taxen durch die Stadtkasse erhoben.

§. 48. Die Särge samt etwa noch gewünschten Ausschmückungen müssen aus dem Sargmagazin entnommen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Erlaubnis der Gemeindebehörde.

§. 49. Die Leichen müssen innerhalb 12 Stunden, bei ansteckenden Krankheiten innerhalb 6 Stunden nach dem erfolgten Tode vermittelst des Leichenwagens auf kürzestem Wege entweder morgens früh oder abends spät nach der Leichenhalle gefahren werden.

Während der Fahrt wird der Deckel des Sarges nur lose aufgelegt. Mit sanitätspolizeilicher Erlaubnis kann die Leiche, sofern ein besonderes Zimmer für dieselbe vorhanden ist, bis zur Beerdigung im Trauerhause verbleiben.

§. 50. Trauermusik und Fackelbegleitung zu einem Leichenzug bedarf außer polizeilicher Erlaubnis der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Fackeln müssen vor Betreten des Friedhofs niedergelegt werden.

Die nötige Beleuchtung des Weges zum Grabe wird auf Kosten der Beteiligten besorgt.

§. 51. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofkapelle ist nicht gestattet.

§. 52 Übertretungen der Friedhofordnung werden nach §. 96 Polizeistrafgesetz mit Geldstrafen bis zu 50 Mark,

Verunreinigungen der Begräbnisstätten nach Reichsstrafgesetz §. 366 Ziffer 10 mit einer solchen bis zu 60 Mark, oder Haft bis zu 14 Tagen und

Beschädigungen nach Reichsstrafgesetz §§ 168, 303 und 304 bestraft.

Übergangsbestimmung.

Die in der Leichenordnung enthaltenen Bestimmungen über die Grusten und Leichenhalle, die mit letzterer zusammenhängenden Bestimmungen über das Verbringen der Leichen aus dem Trauerhause dahin, treten an einem späteren von der Gemeindebehörde noch bekannt zu gebenden Tag in Wirksamkeit.

III Taxordnung.

(Sämtliche Taxen sind an die Stadtkasse zu bezahlen.)

1. Friedhoftaxen.

a. Für Gräber in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten.

1. Für die Verschonung des Grabes eines Erwachsenen bei der Umgrabung des Quadrats bis zur nächsten Umgrabung . . . . . 30 M.
2. Für die Verschonung des Grabes eines Kindes unter 10 Jahren bei der Umgrabung des Quadrats bis zur nächsten Umgrabung . . . . . 15 „
3. Für das Aufstellen eines Grabdenkmals (Ausnahme siehe §. 19) . . . . . 10 „
4. Ein Grab für die Leiche eines Erwachsenen, sofern derselbe kein hiesiger Einwohner und auswärts gestorben ist . . . . . 50 „
5. Ein Grab für die Leiche eines Kindes unter 10 Jahren, sofern dasselbe auswärts gestorben ist und dessen Eltern keine hiesige Einwohner sind . . . . . 25 „

b. Für Gräber auf Rabattenplätzen.

	An den Fußwegen.	An den Seitenwegen.	Hauptwegen und Umfassungsmauern.	Rückseite der Gebäudemauern.
	M.	M.	M.	M.
Vorauszubezahlende Vorbehaltstaxe für einen Grabplatz für je einen Sarg und ein Jahr .	1	1½	2	2½
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen	30	40	50	60
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren	15	20	25	30

c. Für Grusten.

Vorauszuzahlende Vorbehaltstaxe einer Grust für einen Sarg und je ein Jahr . . . . . 5 M.
Vorauszuzahlende Vorbehaltstaxe einer Grust für zwei Särge und je ein Jahr . . . . . 7½ „
Vorauszuzahlende Vorbehaltstaxe einer Grust für drei Särge und je ein Jahr . . . . . 10 „
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen . . . . . 200 „
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren . . . . . 100 „

Die Taxen für die Beisetzung einer Leiche, sowohl in Rabattengräbern als Grusten, erhöhen sich auf das Doppelte, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist, bezw. wenn die Eltern des verstorbenen Kindes keine hiesigen Einwohner sind. (Ausnahme siehe §. 24.)

2. Begräbnistaxen.

Ein Begräbnis							
für Personen über 10 Jahre			für Kinder von 6—10 Jahren			für Kinder unter 6 Jahren.	für Kinder unter 1 Jahr, wenn sie von den Angehörigen auf den Friedhof getragen werden.
I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
120	90	32.50	100	70	25	18	6

Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen

a. Begräbnisse I. Klasse für Personen über 10 Jahre.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 50 Ansagen.
2. Ein Sarg I. Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen I. Klasse unter Beihilfe von 6 Leichenträgern.
4. Drei Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
6. Die Beerdigung der Leiche.

b. Begräbnisse II. Klasse für Personen über 10 Jahre.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung, einschließlich 30 Ansagen.
2. Ein Sarg II. Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.
4. Zwei Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
6. Die Beerdigung der Leiche.

c. Begräbnisse III. Klasse für Personen über 10 Jahre.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung, ohne Ansagen.
2. Ein Sarg III. Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.
4. Ein Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.
6. Die Beerdigung der Leiche.

d. Begräbnisse I. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung, einschließlich 50 Ansagen.
2. Ein Sarg I. Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen I. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.
4. Drei Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
6. Die Beerdigung der Leiche.

e. Begräbnisse II. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 30 Ansagen.

2. Ein Sarg II. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.
4. Zwei Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
6. Die Beerdigung der Leiche.

f. Begräbnisse III. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
2. Ein Sarg III. Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.
4. Ein Trauerwagen.
5. Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.
6. Die Beerdigung der Leiche.

g. Begräbnisse für Kinder bis zu 6 Jahren.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
2. Ein Sarg samt Verbringen in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Kinderleichenwagen unter Beihilfe eines Leichenträgers.
4. Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.
5. Die Beerdigung der Leiche.

h. Begräbnisse für Kinder unter 1 Jahr, sofern sie die Angehörigen auf den Friedhof tragen wollen.

1. Die Geschäfte des Prokurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
2. Ein Sarg samt Verbringen desselben in das Trauerhaus.
3. Die Beerdigung der Leiche.

Ausnahmsweise kann auch für Kinder unter 6 Jahren ein Begräbnis nach einer für Kinder von 6 bis 10 Jahren festgesetzten Klasse stattfinden.

3. Taxen für außergewöhnliche Leistungen.

a. Bei Personen jeden Alters.

	M.	₰
1. Jede Ansage über die klassenmäßige Zahl	—	10
2. Ein Trauerwagen über die klassenmäßige Zahl und zwar:		
I. Klasse	5	—
II. oder III. Klasse	5	—
3. Ein polierter metallener Handgriff zum Sarg	5	50
4. Eine Sargdeckelschraube aus poliertem Eisen samt Rosette	—	80
5. Das Aufstellen einer Trauerurne	2	—

b. Bei Personen über 10 Jahren.

1. Ein Sarg der nächst höheren Begräbnisklasse Aufzahlung	10	—
2. Ein eichener Sarg statt eines solchen I. Klasse Aufzahlung	40	—
3. Das Ausschlagen eines Sarges mit Glanzperkal samt entsprechendem Kissen	14	—
4. Dasselbe mit Spitzenverzierung	22	—
5. Das Ausschlagen eines Sarges mit Atlas und feiner Spitzenverzierung samt entsprechendem Kissen	50	—
6. Ein einfaches Kissen	1	50
7. Ein Sargtuch	1	50

c. Bei Kindern von 6 bis 10 Jahren.

	M.	₰
1. Ein Sarg der nächst höheren Begräbnisklasse Aufzahlung	10	—
2. Ein eichener Sarg statt eines solchen I. Klasse Aufzahlung	33	—
3. Das Ausschlagen eines Sarges mit Glanzperkal samt entsprechendem Kissen	10	—
4. Das Gleiche mit Spitzenverzierung samt entsprechendem Kissen	18	—
5. Das Ausschlagen eines Sarges mit Atlas und Spitzenverzierung samt entsprechendem Kissen	35	—
6. Ein einfaches Kissen	1	50
7. Ein Sargtuch	1	50

d. Bei Kindern unter 6 Jahren.

1. Ein besserer tannener Sarg und zwar:		
für Kinder von 3 bis 6 Jahren Aufzahlung	8	—
„ „ unter 3 Jahren „	6	—
2. Ein eichener Sarg statt des klassenmäßigen und zwar:		
für Kinder von 3 bis 6 Jahren Aufzahlung	30	—
„ „ unter 3 Jahren „	25	—
3. Das Ausschlagen eines Sarges mit Glanzperkal samt entsprechendem Kissen und zwar:		
für Kinder von 3 bis 6 Jahren	7	—
„ „ unter 3 Jahren	6	—
4. Das Gleiche mit Spitzenverzierung und zwar:		
für Kinder von 3 bis 6 Jahren	14	—
„ „ unter 3 Jahren	12	—
5. Das Ausschlagen eines Sarges mit Atlas und Spitzenverzierung samt entsprechendem Kissen und zwar:		
für Kinder von 3 bis 6 Jahren	30	—
„ „ unter 3 Jahren	25	—
6. Ein einfaches Kissen	1	50
7. Ein Sargtuch	1	50

In obigen Taxen sind die Trinkgelder für sämtliche Bediensteten eingeschlossen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelder zu verlangen.

Die Gebühr des Leichenschauers ist in obiger Taxe nicht begriffen und besonders zu bezahlen.

Beilage **B.**

Nachtrag zur Taxordnung

(aufgestellt im Jahr 1881).

3. **Taxen für außergewöhnliche Leistungen** (Seite 49).

Wird eine Leiche statt auf den Friedhof auf die Eisenbahn verbracht, so kommen von den betreffenden Begräbnistaxen in Abzug:

	M.	₰
1. Bei Begräbnissen I. oder II. Klasse		
a. bei Erwachsenen	20	—
b. bei Kindern von 6—10 Jahren	15	—
2. Bei allen Begräbnissen III. Klasse, sowie bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren findet ein Abzug nicht statt.		

Bei den mit der Eisenbahn ankommenden Leichen findet an der betreffenden Begräbnistaxe ein Abzug statt:

	M.	₰
1. Bei einem Begräbnis I. Klasse		
a. bei einem Erwachsenen	17	—
b. bei einem Kind von 6—10 Jahren	10	—
2. Bei einem Begräbnis II. Klasse		
a. bei einem Erwachsenen	12	—
b. bei einem Kind von 6—10 Jahren	8	—
3. Bei allen Begräbnissen III. Klasse, sowie bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren findet ein Abzug nicht statt.		
Für Verleihen des Leichenwagens an eine auswärtige Gemeinde	5	—
Für Verleihen des Leichenwagens an die israelitische Gemeinde hier:		
a. für den Leichenwagen I. Klasse	3	—
b. für den Leichenwagen II. und III. Klasse	1	—

Beilage **C.**

Bestattungsvorschriften vom 21. Mai 1878.

§. 1. Alle Leichen müssen spätestens mit Ablauf von 24 Stunden nach eingetretenem Tode mittelst des Leichenwagens auf kürzestem Wege entweder morgens früh oder abends spät nach der Leichenhalle verbracht und dort bis zur Vornahme der Beerdigung beigesetzt werden.

Während der Fahrt wird der Deckel des Sarges lose aufgelegt.

§. 2. Die Beerdigung der Leichen findet in der Regel von der Leichenhalle aus statt. Ausnahmsweise ist die Beerdigung vom Trauerhause aus gestattet in nachbenannten Fällen:

1. Wenn eine Leiche auf einem der älteren Friedhöfe hiesiger Stadt beerdigt werden soll, vorausgesetzt, daß die Hinterbliebenen hiezu die Berechtigung besitzen.
2. Wenn von den Hinterbliebenen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Beerdigung vom Trauerhause aus nachgesucht und erlangt wird.

   Das Gesuch um solche Genehmigung ist beim Leichenprokurator durch Eintrag im Beerdigungsbestellbogen anzubringen und die Einholung der Genehmigung durch den Leichenprokurator zu besorgen.

§. 3. Die Genehmigung zur Beerdigung vom Trauerhause aus ist zu versagen, wenn in diesem nicht ein besonderes Zimmer vorhanden ist, in welchem die Leiche bis zur Beerdigung verbleiben kann, sowie ferner, wenn der Tod infolge einer solchen ansteckenden Krankheit eingetreten ist, deren Natur die Gefahr einer Weiterverbreitung nach dem Tode begründet.

§. 4. Für den Fall, daß eine etwa herrschende Epidemie es nötig machen sollte, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten, die Beerdigungen vom Trauerhause aus allgemein zu untersagen und die Frist zur Verbringung nach der Leichenhalle abzukürzen.

§. 5. Die erste Leichenschau wird im Trauerhause vorgenommen.

Vor Ausstellung des Sterbescheins, durch welchen der Eintritt des Todes bestimmt nachgewiesen ist, darf keine Leiche nach der Leichenhalle verbracht werden.

Die Genehmigung zur Beerdigung vom Trauerhause aus wird durch Beidrücken eines bezirksamtlichen Stempels auf dem Erlaubnisschein und auf dem Beerdigungsbestellbogen beurkundet.

Die zweite Leichenschau wird bei Beerdigungen von der Leichenhalle aus in dieser und in den Ausnahmsfällen des §. 2 im Trauerhaus vorgenommen.

§. 6. Im übrigen finden die Bestimmungen der allgemeinen Leichenordnung vom 1. Dezember 1874 über die Beerdigung und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Leichenschau Anwendung.

Beilage **D.**

Zusammenstellung

der für

die Transferierungen auf den Friedhöfen

geltenden Bestimmungen nebst Taxen.

I. Allgemeines.

1. Unter dem 2. Dezember 1874 hat der Stadtrat die Bedingungen festgestellt, unter welchen die auf dem alten Friedhofe bestehenden Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe, entsprechend den §§. 41 und 42 der Leichenordnung vom Jahr 1874 auf den neuen Friedhof übertragen werden können.

Zu diesem Behufe wurden diese Berechtigungen in 3 Klassen eingeteilt.

2. **Die I. Klasse** umfaßt alle Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe, welche von der Zeit der Anlage des alten Friedhofes ab bis zum Jahr 1848 erworben wurden, mit Ausnahme der Gruften unter der Kapelle.

Anmerkung. Über die Bedingungen, unter welchen Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe vor dem Jahr 1826 abgegeben wurden, konnte nichts aufgefunden werden. Im Tagblatt vom 12. Oktober 1826 ist zum erstenmale eine Leichenordnung veröffentlicht, in deren §. 5 die Bedingungen enthalten sind, unter welchen von dieser Zeit ab solche Berechtigungen erworben werden konnten.

Diese Leichenordnung war bis zum Erscheinen der Leichenordnung vom Jahr 1848 in Geltung.

Die II. Klasse umfaßt alle Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe in Familien-Begräbnisplätzen vom Jahr 1851 ab bis zur Eröffnung des neuen Friedhofes im Jahr 1874 entsprechend den im Tagblatt vom 17. Januar 1851 bekannt gegebenen Bedingungen.

Anmerkung. In der Leichenordnung vom Jahr 1848 wurde festgesetzt, daß Beerdigungen außer der Reihe nur in den Gruften unter der Kapelle und Gruftenhalle stattfinden dürfen. Es finden sich deshalb in der erwähnten Leichenordnung keinerlei Bestimmungen über Beerdigungen außer der Reihe in Familien-Begräbnisplätzen. Erst im Jahr 1851 wurden auf mehrfach geäußerten Wunsch des Publikums wieder solche Plätze abgegeben und die Bedingungen sind nur in obenerwähntem Tagblatt gedruckt veröffentlicht worden.

Die III. Klasse umfaßt alle Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe in Gruften unter der Kapelle und unter der Gruftenhalle.

Anmerkung. Die Bedingungen, unter welchen diese Berechtigungen abgegeben wurden, sind in der Leichenordnung vom Jahr 1848 §§. 16—21 enthalten.

3. Der Umtausch der Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe geschieht kostenfrei, nach Maßgabe der für jede Klasse festgesetzten Bedingungen.

Die Kosten der Überführung der Überreste (Gebeine, Sarg, Grabsteine, Geländer ꝛc.) sind dagegen von den Beteiligten zu tragen.

4. Die Überführung der Überreste aus dem Innern einer Grabstätte darf nur durch das Friedhofpersonal gegen Bezahlung der festgesetzten Taxe geschehen.

Die Überführung der über dem Boden sich befindenden Überreste (Grabsteine, Pflanzen, Bordsteine ꝛc.) bleibt dagegen den Beteiligten überlassen und ist nicht in der Taxe inbegriffen.

5. Überführungen von Überresten aus Grabstätten des alten Friedhofs in Grabstätten außer der Reihe des neuen Friedhofs sind nicht als Beisetzungen einer Leiche im Sinne des §. 6 Abs. 2 der Leichenordnung vom Jahr 1874 zu betrachten und wird deshalb eine Beisetzungstaxe nicht in Ansatz gebracht.

6. Der Umtausch eines Grabes von der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten des alten Friedhofs gegen ein solches des neuen Friedhofs unterliegt einer besonderen Taxe, in welcher die Denkmaltaxe (§. 10 der Leichenordnung vom Jahr 1874) inbegriffen ist, das umgetauschte Grab bleibt bis zur nächsten Umgrabungszeit erhalten (§. 17 der Leichenordnung vom Jahr 1874).

56

7. Die Überführung der Überreste eines Grabes von der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten des neuen Friedhofs in eine Begräbnisstätte außer der Reihe daselbst unterliegt der bezüglichen Beisetzungstaxe der Leichenordnung vom Jahr 1874.

8. Beim Umtausch einer Begräbnisstätte außer der Reihe des neuen Friedhofs gegen eine andere außer der Reihe daselbst kommt die bezahlte Beisetzungstaxe für eine Leiche in Abzug. Die wieder beigesetzten Überreste werden nicht als Beisetzung einer Leiche im Sinne des §. 6 Abs. 2 der Leichenordnung vom Jahr 1874 betrachtet.

Die bezahlte Vorbehaltstaxe wird jedoch nicht rückvergütet und die aufgegebene Begräbnisstätte fällt der Gemeinde zur freien Verfügung anheim.

9. Überführungen von Überresten aus einer Grabstätte des alten Friedhofs in eine andere daselbst dürfen nur stattfinden, wenn dadurch die Verschonungs- bezw. Berechtigungszeit der Grabstätte, in welcher die Überreste beigesetzt werden, nicht verlängert wird.

Eine Taxe für den Umtausch kommt nicht in Anrechnung.

10. Das Öffnen einer Gruft oder der Verschluß derselben durch Mauerwerk ist in allen Fällen Sache der Beteiligten.

II. Umtausch der vor dem Jahr 1848 erworbenen Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe mit Ausnahme der Grüften unter der Kapelle.

(Klasse I.)

1. Die Besitzer der in der genannten Zeit erworbenen Berechtigungen erhalten auf Verlangen und auf Nachweis derselben Rabattenplätze an der Umfassungsmauer des neuen Friedhofs für 1—3 Särge angewiesen, entsprechend der Anzahl Särge, zu deren Beisetzung die Berechtigung seinerzeit erworben wurde.

   Ein größerer Platz als zur gleichzeitigen Beisetzung von 3 Särgen bestimmt ist, wird zur Fortsetzung einer vom bisherigen Friedhof übertragenen Berechtigung nicht abgegeben.

2. Der überwiesene Rabattenplatz unterliegt in allen Teilen der Leichenordnung vom Jahr 1874. Dem §. 26 derselben entsprechend ist von den Beteiligten, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrats, diejenige Person zu bezeichnen, welche als Erwerber angesehen und welcher das Verfügungsrecht über die Grabstätten zustehen soll. Diesem Erwerber wird die betreffende Urkunde samt einem Exemplare der Leichenordnung vom Jahr 1874 zugestellt.

3. Der Erwerber erhält den Begräbnisplatz auf die Dauer von 40 Jahren vom 1. Januar 1875 an ohne Bezahlung der Vorbehaltstaxe überwiesen. Für die erstmalige Beisetzung einer Leiche auf der überwiesenen Grabstätte wird keine Beisetzungstaxe erhoben. Alle weiteren Beisetzungen unterliegen den jeweiligen Beisetzungstaxen.

4. Wird zur Fortsetzung der Berechtigung auf dem neuen Friedhof statt eines Rabattenplatzes eine Gruft gewünscht, so kann diesem Wunsche entsprochen werden gegen Bezahlung des Mehrbetrags der Vorbehaltstaxe einer Gruft, um den Betrag der Vorbehaltstaxe eines Rabattenplatzes an der Umfassungsmauer auf die Dauer von 50 Jahren.

III. Umtausch der vom Jahr 1851 bis zur Eröffnung des neuen Friedhofes erworbenen Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe in Familien-Begräbnisplätzen.

(Klasse II.)

1. Die Besitzer der in der genannten Zeit erworbenen Berechtigungen erhalten auf Verlangen und auf Nachweis derselben Rabattenplätze an der Umfassungsmauer des neuen Friedhofes für 1—3 Särge angewiesen, entsprechend der Anzahl Särge, zu deren Beisetzung die Berechtigung seinerzeit erworben wurde.

2. Der überwiesene Begräbnisplatz unterliegt in allen Teilen den Bestimmungen der Leichenordnung vom Jahr 1874. Dem entsprechend hat der Besitzer die seinerzeit ausgestellte Erwerbsurkunde zurückzugeben, wogegen ihm eine neue Urkunde samt einem Exemplar der Leichenordnung eingehändigt wird.

3. Der Erwerber erhält den Begräbnisplatz, wenn die Berechtigung seinerzeit zur Beisetzung eines Sarges erworben wurde, auf die Dauer von 40 Jahren vom Tag der Erwerbung des Begräbnisplatzes auf dem alten Friedhof an gerechnet, und wenn die Berechtigung seinerzeit zur Beisetzung von 2 oder 3 Särgen erworben, auf die Dauer von 60 Jahren vom Tag der Erwerbung an gerechnet, ohne Bezahlung der Vorbehaltstaxe überwiesen.

4. Mitglieder der Familie des ursprünglichen Erwerbers und der Familie der Kinder desselben dürfen ohne Bezahlung der Beisetzungstaxe auf der überwiesenen Grabstätte beerdigt werden. Unter der Familie des Erwerbers und der Familie der Kinder desselben sind zu verstehen:
   a. der Erwerber samt seiner Frau,
   b. dessen Kinder samt ihren Frauen, bezw. Männern,
   c. dessen Enkel samt ihren Frauen, bezw. Männern.
5. Für Seitenverwandte, sowie für alle übrigen, denen der Erwerber die Beisetzung in der überwiesenen Grabstätte gestatten will, ist die jeweils festgesetzte Beisetzungstaxe zu bezahlen.

IV. Umtausch der Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe in Gruften unter der Kapelle und unter der Gruftenhalle.

(Klasse III.)

1. Die Besitzer von Gruften unter der Kapelle und der Halle des alten Friedhofs erhalten auf Verlangen unter der Gruftenhalle des neuen Friedhofes Gruften angewiesen, welche der Anzahl Särge, zu deren Beisetzung die Berechtigung seinerzeit erworben wurde, entsprechen.
   Wenn der Besitzer die Überreste nicht überführen will, ist ihm die Erhaltung der alten Gruft so lange gestattet, als der Stadtrat deren Beseitigung nicht für notwendig erachtet.
2. Die überwiesene Gruft unterliegt in allen Teilen der Leichenordnung vom Jahr 1874. Dem entsprechend hat der Besitzer die seinerzeit ausgestellte Erwerbungsurkunde zurückzugeben, wogegen ihm eine neue Urkunde samt einem Exemplar der Leichenordnung vom Jahr 1874 eingehändigt wird.
3. Die neue Gruft wird ohne Bezahlung der Vorbehaltstaxe überwiesen und zwar auf die Dauer von 50 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Beisetzung eines Mitglieds der Familie des ursprünglichen Erwerbers oder der Familie der Kinder desselben, sofern diese 50 Jahre nicht den Zeitraum von 100 Jahren vom Tag der Erwerbung der Gruft auf dem alten Friedhof an gerechnet, überschreiten.
4. Die Benützung der Gruft steht der Familie des ursprünglichen Erwerbers und der Familie der Kinder desselben ohne Bezahlung einer Beisetzungstaxe zu und zwar:
   a. für die Beisetzung derjenigen Anzahl Särge, für welche die Gruft auf dem alten Friedhof erstmals erworben wurde, unter Einrechnung der bereits in dieser Gruft beigesetzten Särge;
   b. für weitere Beisetzungen nach Umfluß von jeweils mindestens 20 Jahren vom Tage der letzten Beisetzung eines berechtigten Familienglieds an gerechnet.
5. Für die Beisetzung nicht berechtigter Familienmitglieder, sowie aller anderer, welchen der Besitzer die Beisetzung in der Gruft gestatten will, ist die jeweilige Beisetzungstaxe zu bezahlen. Ebenso ist die jeweilige Beisetzungstaxe zu entrichten, wenn nach einmaliger Ausnutzung der Gruft in der unter 4 a. angegebenen Weise früher als nach Umfluß von 20 Jahren eine Beisetzung stattfinden soll.
6. Unter der Familie des Erwerbers und der Familie dessen Kinder sind zu verstehen:
   a. der Erwerber samt seiner Frau,
   b. dessen Kinder samt ihren Frauen, bezw. Männern,
   c. dessen Enkel samt ihren Frauen, bezw. Männern.

V. Taxen.

A. Transferierungen vom alten auf den neuen Friedhof.

1. Für die Überführung des Innern eines Grabes:
   a. eines Erwachsenen . . . . . 30 M.
   b. eines Kindes unter 10 Jahren . . . . . 20 „
   Gegen Bezahlung dieser Taxe werden folgende Gegenleistungen übernommen:
   a. Die Dienstleistung des Prokurators, welcher das ganze Geschäft zu überwachen hat.
   b. Das Öffnen des Grabes auf dem alten und die Beerdigung der Überreste auf dem neuen Friedhof.
   c. Der Transport der Überreste im Leichenwagen.
2. Für den Umtausch eines Grabes von der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten des alten Friedhofs gegen ein solches des neuen Friedhofs einschließlich der Denkmaltaxe:
   a. eines Erwachsenen . . . . . 30 M.
   b. eines Kindes unter 10 Jahren . . . . . 15 „
   (Außerdem kommt die Taxe für die Überführung in Anrechnung.)

3. Werden auf Verlangen der Beteiligten die Überreste aus dem Grabe eines Erwachsenen in einem Kindersarg gesammelt und im Kinderleichenwagen auf den neuen Friedhof überführt, so kommt auch nur die für die Überführung von Kindergräbern festgesetzte Taxe in Anrechnung.

B. Überführungen auf dem neuen Friedhofe.

1. Aus dem Innern eines Grabes:
   a. eines Erwachsenen . . . . . 25 M.
   b. eines Kindes . . . . . 15 „
   Gegen Bezahlung dieser Taxe werden folgende Gegenleistungen übernommen:
   a. die Dienstleistung des Prokurators, welcher das ganze Geschäft überwacht;
   b. das Öffnen des Grabes;
   c. das Verbringen der Überreste nach der neuen Grabstätte und
   d. die Wiederbeerdigung.

C. Überführungen auf dem alten Friedhofe.

1. Wenn seit der letzten Beisetzung einer Leiche die im §. 17 der Leichenordnung vom Jahr 1874 angegebene Umgrabungszeit noch nicht umlaufen ist, aus dem Innern des Grabes:
   a. eines Erwachsenen . . . . . 25 M.
   b. eines Kindes unter 10 Jahren . . . . . 15 „
   Gegen Bezahlung dieser Taxe werden folgende Gegenleistungen übernommen:
   a. die Dienstleistung des Prokurators, welcher das ganze Geschäft überwacht;
   b. das Öffnen des Grabes;
   c. das Verbringen der Überreste nach der neuen Grabstätte und
   d. die Wiederbeerdigung.
2. Wenn seit der letzten Beisetzung einer Leiche die im §. 17 der Leichenordnung vom Jahr 1874 angegebene Umgrabungszeit umlaufen ist, aus dem Innern des Grabes:
   a. eines Erwachsenen . . . . . 15 M.
   b. eines Kindes unter 10 Jahren . . . . . 10 „
   Gegen Bezahlung dieser Taxe werden folgende Gegenleistungen übernommen:
   a. das Öffnen des Grabes;
   b. das Verbringen der Überreste nach der neuen Grabstätte und
   c. die Wiederbeerdigung.

Preise des zu einer Überführung etwa nötigen Sarges nach Wahl der Beteiligten.

Größe	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
eines Erwachsenen	20 M.	15 M.	10 M.
eines Kindes von 6—10 Jahren . . .	14 „	12 „	8 „
eines Kindes unter 6 Jahren	12 „	10 „	5 „

Beilage **E.**

Leichen- und Friedhof-Ordnung

der

Stadt Mühlburg.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Angelegenheiten, welche auf den Friedhof und die darauf vorzunehmenden Beerdigungen Bezug haben, werden unter Aufsicht der Gemeindebehörde von einer dafür eingesetzten Kommission besorgt.

§. 2. Der Friedhof ist in Quadrate eingeteilt und zur Erwerbung einzelner oder Familienbegräbnisse ein besonderer Platz reserviert.

§. 3. Die Gräber werden der Reihenfolge nach und zwar ein Quadrat für Erwachsene und ein Quadrat für Kinder unter 10 Jahren in Angriff genommen.

§. 4. Grabstätten außer der Reihe unterliegen der Bezahlung einer Vorbehaltstaxe.

Das Recht des Vorbehalts dauert 40 Jahre oder wenn seit der letzten Beerdigung noch 20 Jahre umflossen sind, bis zum Ablauf dieser Zeit.

Nach dieser Frist kann auf Antrag der Beteiligten eine Verlängerung nach den im folgenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

§. 5. Vor Beginn der Umgrabung einer Abteilung wird die Gemeindebehörde eine darauf bezügliche Bekanntmachung erlassen.

Die Verschonung eines Grabes auf die Dauer einer weiteren Umgrabungszeit kann von der Gemeindebehörde gegen Erlegung einer Taxe erlangt werden.

Das Öffnen beziehungsweise das Umgraben der Gräber kann erst nach 20 Jahren stattfinden.

§. 6. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten wird für hiesige Einwohner, ob sie hier oder auswärts gestorben sind, unentgeltlich abgegeben; dagegen ist für Fremde, welche auswärts gestorben sind und deren Beerdigung hier verlangt wird, eine Taxe zu entrichten.

§. 7. Gräber für Kinder unter 10 Jahren müssen eine Länge von 1,50 Meter, eine Tiefe von ebenfalls 1,50 Meter und eine Breite von 50 Centimeter erhalten.

Gräber für Erwachsene sind 1,95 Meter lang, 1,80 Meter tief und 75 Centimeter breit herzustellen.

§. 8. Die Särge müssen aus weichem Holz gefertigt sein; Särge von hartem Holz sind nur gestattet, wenn die Vorbehaltszeit erworben ist.

§. 9. Die Errichtung von Denkmalen samt Inschriften sowie von Grabeinfassungen, welch' letztere aus Stein oder Eisen hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Bei Einholung derselben ist ein Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Für Denkmale in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten wird vor deren Aufstellung eine Taxe erhoben, welche alsbald an die Stadtkasse zu bezahlen ist, während die Denkmalstaxe für Begräbnisse außer der Reihe bereits in der Vorbehaltstaxe begriffen ist.

Die Aufstellung einfacher hölzerner Kreuze oder einfacher Steinplatten, deren Fläche 2500 Quadratcentimeter nicht übersteigt, mit Namen, Geburts- und Todestag des Verstorbenen, ist taxfrei.

§. 10. Denkmale und Einfassungen sowie Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen von den Angehörigen in gutem Zustand erhalten werden. Geraten solche vor Umfluß der Berechtigungszeit in Verfall, so können sie auf Anordnung der Gemeindebehörde entfernt werden.

§. 11. Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen und Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, bepflanzt werden.

Alle Anpflanzungen müssen so im Schnitt gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstätte nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Beteiligten entfernt werden.

Abgänge von Pflanzen u. dgl. müssen auf einen dazu bestimmten Platz verbracht werden.

§. 12. Nach Umfluß der Berechtigungszeit müssen, ohne daß es einer besonderen gerichtlichen Aufforderung bedarf, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung der Gemeindebehörde, die auf den Gräbern befindlichen Denkmale, Einfassungen u. s. w. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Gemeindekasse verwertet werden können.

§. 13. Der Besuch des Friedhofs ist jedermann gestattet; derselbe ist zu diesem Behufe jeden Mittwoch und Sonntag von mittags 1 bis 6 Uhr abends geöffnet.

Personen, die sich unanständig betragen, werden ausgewiesen; auch ist untersagt, Hunde mitzubringen, Tabak zu rauchen, Grabhügel zu betreten, auf die Grabmale zu steigen oder die Verzierungen und Anpflanzungen zu beschädigen.

Blumen dürfen nur von den Angehörigen der Gräber abgebrochen werden.

§. 14. Übertretungen der Friedhofordnung werden nach §. 96 des Polizeistrafgesetzes mit Geld bis zu 50 Mark, Verunreinigung der Grabstätten nach Reichsstrafgesetz §. 366 [10] und Beschädigungen nach §§. 168 und 303 desselben Gesetzes bestraft.

§. 15. Der Totengräber oder andere Personen dürfen den Friedhof nicht zu Privatzwecken benützen; er darf namentlich zu seinem Nutzen keine Anpflanzungen machen, keine Wäsche daselbst zum Trocknen aufhängen oder auflegen und keinen Dünger dort lagern.

Von den Beerdigungen.

§. 16. Die Leichen werden von dem Sterbhause mit dem Leichenwagen auf den Friedhof gefahren.

Bei Kindern unter 6 Jahren steht es frei, dieselben mit einer Chaise fahren oder tragen zu lassen.

Der Leichenzug besteht aus dem Geistlichen, dem Prokurator, den Trägern und dem Gefolge. Die Begleitung desselben durch die Schuljugend mit Gesang ist untersagt.

Die Begleitung mit Musik bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Auf dem Friedhof können auf den Wunsch der Hinterbliebenen Trauergesänge durch die Schuljugend ausgeführt werden; es muß aber alsdann die Beerdigung außer der Schulzeit stattfinden.

§. 17. Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnisschein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde.

Ist bezüglich des Todesfalls eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung obrigkeitlich beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnisschein Einsicht zu nehmen.

Dienstweisung für das Leichenpersonal.

Das Leichenpersonal besteht aus

1. dem Leichenprokurator,
2. den Leichenträgern,
3. dem Totengräber und
4. dem Führer des Leichenwagens.

Das Leichenpersonal hat

a. seinen Dienstinstruktionen genau nachzukommen und die Aufträge der Kommission willig und pünktlich zu vollziehen.

b. Bei seinen Dienstverrichtungen in anständiger schwarzer Kleidung zu erscheinen und sich bei denselben mit dem gehörigen Anstand und Ernst und mit der gebührenden Bescheidenheit und Höflichkeit zu benehmen.

c. Es ist ihnen untersagt, Trinkgelder in irgend einer Form zu verlangen.

d. Vergehen gegen diese Bestimmungen vonseiten des Leichenpersonals werden mit Geld bis zu sechs Mark oder nach Umständen mit augenblicklicher Entlassung bestraft.

Dienstweisung für den Leichenprokurator.

a. Der Leichenprokurator hat sich nach erhaltener Anzeige eines Todesfalls ohne Verzug in das Sterbhaus zu begeben und bestellt, wenn es nicht schon geschehen ist, den Leichenschauer; er macht darauf aufmerksam, daß vor Ankunft des Leichenschauers keine Veränderung an der Lage des Toten vorgenommen werden und das Gesicht desselben nicht bedeckt werden darf und bringt in Erinnerung, daß dem Standesbeamten die Anzeige vom erfolgten Todesfall zu erstatten ist.

b. Er hat auf Verlangen den Todesfall anzusagen und zur Beerdigung auf die bestimmte Stunde einzuladen; ferner den Totengräber, die Träger, den Leichenwagen und den Sarg zu bestellen und die sonst etwa nötigen Anordnungen zur Beerdigung zu treffen.

c. Fünfzehn Minuten vor der zur Beerdigung festgesetzten Stunde hat sich der Prokurator im Sterbhause einzufinden, den Leichenzug zu begleiten und für die Aufrechthaltung der Ordnung im Zuge und auf dem Friedhofe Sorge zu tragen.

d. Nach der Beerdigung erhebt derselbe von den Hinterbliebenen die in der Taxordnung bestimmten Leichenkosten und zahlt unverzüglich den betreffenden Personen ihre taxmäßigen Gebühren gegen Bescheinigung auf dem Kostenzettel und giebt hierauf den Hinterbliebenen den bezahlten Leichenkostenzettel zurück.

Es ist ihm strengstens untersagt, eine höhere Gebühr zu erheben.

Dienstweisung für die Leichenträger.

a. Die Leichenträger haben sich 15 Minuten vor der Begräbnisstunde im Trauerhause einzufinden und daselbst den Sarg in den Leichenwagen zu verbringen.

b. Bei dem Leichenzug haben sie zu beiden Seiten des Leichenwagens zu gehen, tragen, auf dem Friedhof angelangt, den Sarg an das Grab und leisten dem Totengräber bei Einsenkung desselben die nötige Hilfe.
c. Sie dürfen das Grab nicht eher verlassen, bis der Geistliche mit seinen Funktionen zu Ende ist. Schließlich haben sie den Leichenwagen mit dem Totengräber in die Halle zu bringen.

Dienstweisung für den Totengräber.

a. Der Totengräber hat zunächst die Gräber zu fertigen, sich bei der Beerdigung in anständiger dunkler Kleidung am Grabe einzufinden und mit Beihilfe der Träger die Einsenkung des Sarges auszuführen und dabei die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieser Ordnung genau zu beobachten.
b. Wenn sich der Zug entfernt hat, stellt er den Grabhügel in regelmäßiger Form her und ordnet darauf die vorhandenen Kränze.
c. Totenbeine, die sich bei der Fertigung der Gräber vorfinden, hat er alsbald unter die Sohle des Grabes einzugraben.
d. Derselbe hat die Aufsicht über den Leichenwagen, sowie über die sämtlichen Kirchhofrequisiten. Nach der Beerdigung hat er den Leichenwagen in die Remise zu verbringen, wobei ihm die Träger behilflich sein müssen.
e. Er hat den Friedhof stets in Ordnung und die Wege rein und in gangbarem Zustand zu erhalten und darüber zu wachen, daß der §. 13 genau beobachtet wird. Übertretungen hat er der Gemeindebehörde sogleich zur Anzeige zu bringen.

Dienstweisung für den Führer des Leichenwagens.

a. Der Führer des Leichenwagens hat sich bei Beerdigungen 10 Minuten vor der Beerdigungszeit mit dem Wagen vor dem Sterbehause einzufinden.
b. Wagen und Geschirr müssen in reinlichem Zustand sein und stets erhalten werden. Leer oder besetzt darf er nur im Schritt fahren.

Von den Taxen.

A. Friedhoftaxen.

a. Für einen Grabplatz außer der Reihe		
1. für ein einzelnes Grab	80 M.	— Pf.
2. für zwei Personen	150 „	— „
3. für drei Personen	200 „	— „
b. 1. Für die Verschonung des Grabes eines Erwachsenen bei der Umgrabung eines Quadrats bis zur nächsten Umgrabungszeit	20 „	— „
2. Für die Verschonung eines Grabes eines Kindes unter 10 Jahren	10 „	— „
c. 1. Für die Aufstellung eines Grabdenkmals für Erwachsene	7 „	— „
2. Für Kinder unter 10 Jahren	3 „	50 „
d. Für einen Grabplatz für auswärts gestorbene Fremde		
1. für Erwachsene	10 „	— „
2. für Kinder unter 10 Jahren	5 „	— „

B. Taxen für das Leichenpersonal.

1. Dem Leichenprokurator für die vorgeschriebenen Geschäfte mit Einschluß der Ansagen in der Stadt	3 „	50 „
Ansagen außerhalb der Stadt müssen besonders vergütet werden.		
2. Den Leichenträgern	1 „	10 „
3. Dem Führer des Leichenwagens	2 „	60 „
4. Dem Totengräber bei Erwachsenen	2 „	40 „
5. Dem Totengräber bei Kindern unter 10 Jahren	1 „	30 „

Mühlburg, den 21. November 1875.

Beilage F.

Verordnung.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet:

I. Leichenschau.

§. 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer aufzustellen.

§. 2 Der Leichenschauer wird vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderats und das Gutachten des Bezirksarztes bestellt.

Er ist bei Antretung seines Dienstes auf die genaue Beachtung der Dienstweisung für die Leichenschauer zu verpflichten, nachdem er zuvor dargethan, daß er über deren Inhalt von dem Bezirksarzte unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist. Für öffentliche Krankenhäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers einem Angestellten der Anstalt überlassen werden.

§. 3. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer angezeigt werden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbfall sich ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 4. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen, und wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Der Sterbschein ist nach Formular I. der Verordnung vom 7. Januar 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59, unter Weglassung der beiden letzten Zeilen auszufertigen.

Die nach den Bestimmungen des §. 3 zur Anzeige des Todesfalles verpflichteten Personen müssen spätestens am nächsten Wochentage nach dem Todestage dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalles (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §. 56) den Sterbschein vorlegen.

§. 5. Sofort nach Vollendung des Eintrags in das Sterbregister bemerkt der Standesbeamte auf dem Erlaubnisschein den erfolgten Eintrag und übergiebt diesen Schein den Erschienenen.

Der Sterbschein wird von dem Standesbeamten in Verwahrung genommen.

§. 6. In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen und wenn er die sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, auch auf dem Erlaubnisschein der Vollzug des Eintrags in dem Sterbregister bemerkt ist, den Leichenschauschein nach Formular II. der Verordnung vom 7. Januar 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) auszustellen, sowie auf dem Erlaubnisschein die Zeit zu bezeichnen, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Der Erlaubnisschein ist sofort den Angehörigen zurückzugeben, der Leichenschauschein alsbald dem Standesbeamten zuzustellen.

So lange der Eintrag in das Standesbuch nicht erfolgt ist, darf der Erlaubnisschein nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde von dem Leichenschauer ausgefertigt werden.

Ist wegen Verdachtes eines gewaltsamen Todes eine Untersuchung eingeleitet, so ist zur Ausstellung des Erlaubnisscheins die schriftliche Zustimmung der untersuchenden Behörde erforderlich.

§. 7. Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachgenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1. wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
2. wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
3. wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4. wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist;
5. wenn die Beteiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 46 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft.

Überdies muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ein Arzt das Dasein der sichern Zeichen des Todes auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigen.

§. 8. Die zweite Besichtigung fällt weg:

1. bei gewaltsamen jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2. bei totgeborenen Kindern, die schon mit Zeichen der Fäulnis auf die Welt gekommen.

In diesen Fällen werden der Leichenschauschein und die Erlaubnis zur Beerdigung ausgestellt, sobald der Eintrag in das Standesregister nachgewiesen ist.

§. 9. Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheins, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 1 Mark 10 Pf. zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr, falls die Leichenschau ein Kilometer und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 2 Mark erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§. 10. Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisung bestimmt werden.

II. Begräbnis.

§. 11. Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnisschein vorschriftsgemäß ausgestellt wurde (§§. 5—8).

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung obrigkeitlich beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnisscheine Einsicht zu nehmen.

§. 12. In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung unverzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheines zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesetzlichen Strafe.

Der Leichenschauer bemerkt auf dem Erlaubnisschein, bis wann die Beerdigung gesehen solle und erstattet bei gleichwohl eintretender Verzögerung Anzeige an die Ortspolizeibehörde.

§. 13. Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnisplatz geschehen.

Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis stattfinden.

§. 14. Bezüglich der Errichtung, Erweiterung und Schließung der Begräbnisplätze, sowie der Art der Beerdigung bleiben die durch Ministerialverfügung vom 6. November 1838 Nr. 11 468 gegebenen Vorschriften als Instruktion zur Handhabung der bezüglichen Staatsaufsicht in Kraft.

§. 15. Nach Vollzug der Beerdigung hat der Standesbeamte auf den Leichenschauschein in Spalte 10 und 11 die Zeit der innerhalb seines Bezirkes stattgehabten Beerdigung oder den Ort, wohin die Leiche verbracht wurde, einzutragen.

§. 16. Am Ende jedes Monats legt der Standesbeamte sämtliche Sterb- und Leichenschauscheine dem Bezirksarzte vor.

§. 17. Die Impressen für die Erlaubnisscheine hat die Gemeinde, die für Sterb- und Leichenschauscheine der Leichenschauer anzuschaffen.

64

§. 18. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 an Stelle der §§. 1—15 der Verordnung vom 7. Januar 1870 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Heil.

Beilage G.

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1882.)

Die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1838 wird verordnet, was folgt:

§. 1. Die Anlage und Erweiterung einer Begräbnisstätte bedarf der staatspolizeilichen Genehmigung, welche von dem Bezirksamte nach Benehmen mit den Bezirksarzte erteilt wird.

§. 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von zwei Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§. 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 4. Der Umfang des Begräbnisplatzes wird mit Rücksicht auf die für die Öffnung der Gräber bestimmten Fristen (§. 5) und auf die gewöhnlichen Sterblichkeitsverhältnisse bemessen.

§. 5. Das Bezirksamt bestimmt im Benehmen mit dem Gemeinderat und dem Bezirksarzte für jeden Begräbnisplatz die Frist, nach deren Ablauf die Gräber geöffnet werden dürfen.

Die Fristen sind mit Rücksicht auf die Boden- und Feuchtigkeitsverhältnisse auf 15—25 Jahre, für Gräber von Kindern unter 10 Jahren auf 9—15 Jahre festzusetzen.

§. 6. Die Gräber sind 1,5 Meter tief, für Kinder unter 10 Jahren dagegen nur 1 Meter tief zu graben. Die Entfernung der Gräber von einander soll zur Bildung einer Zwischenwand 0,3—0,5 Meter betragen. Für jeden Sarg ist ein besonderes Grab anzulegen.

§. 7. Die Anlage der Gräberreihen richtet sich nach den von dem Gemeinderate für jede Begräbnisstätte zu treffenden Anordnungen. Es sind jedesmal zwei Gräberreihen anzulegen, für Kinder unter 10 Jahren und für Erwachsene.

Die Beerdigungen geschehen in der betreffenden Reihe, wie sie der Zeit nach auf einander folgen.

In der Kinderreihe können für Kinder unter 1 Jahr zwei Gräber der Länge nach angebracht werden.

§. 8. Inwieweit Beerdigungen außer der Reihe oder in gemauerten Gruften stattfinden können, bestimmen die örtlichen Friedhofordnungen.

§. 9. Zur Aufnahme in die Gräber sind in der Regel nur Särge von weichem, leicht verweslichem Holze zuzulassen.

§. 10. Die Begräbnisstätte ist mit einer Mauer oder einem lebendigen Haage zu umgeben, mit den erforderlichen Wegen zu versehen und mit Gesträuchen und Gras zu bepflanzen.

§. 11. Sollen Gruften oder vor Ablauf der bestimmten Fristen (§. 5) Gräber geöffnet werden, so ist dem Bezirksarzte vorher Anzeige zu erstatten und müssen die von ihm anzugebenden Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

§. 12. Der Boden einer geschlossenen Begräbnisstätte darf erst nach 20 Jahren, oder wenn eine längere Frist für die Öffnung der Gräber bestimmt ist (§. 5), nach Ablauf dieser Frist überbaut oder umgegraben werden.

§. 13. Für jede Begräbnisstätte ist ein Totengräber aufzustellen und vom Bezirksamt zu verpflichten.

Der Totengräber oder der Friedhofaufseher hat ein Begräbnisbuch zu führen, in welches Namen, Geschlecht und Alter der Begrabenen nach der Reihenfolge der Gräbernummern und mit Angabe des Tages der Bestattung einzutragen ist.

Auf größeren Friedhöfen ist die Nummer des Grabes auch auf diesem selbst anzubringen.

§. 14. Auf Antrag des Bezirksarztes kann das Bezirksamt die Schließung einer Begräbnisstätte anordnen, wenn deren fernere Benützung die öffentliche Gesundheit gefährdet.

Karlsruhe, den 20. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Beantragung Anordnung mit Erlass Gr. Min. d. Innern vom 28. März 1893 Nr. 7289 – betreffend die einzelnen Bestimmungen aus dem Erlass vom 5. Juli d. J. über die Begräbnisstätten – und in der Verwaltung, dass nach § 19 a Abs. 2 der Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands die Ortspolizeibehörde die Genehmigung zur Beerdigung einer tödlich verlaufenen ansteckenden Krankheit, tödlichen Verunglückung, unnatürlichen Todesfalls, sowie der Todesfälle von Gefangenen, die Bestimmung des § 23 Abs. 6 der Bekanntmachung, soll nicht dahin lauten, dass die Polizeibehörde die Vornahme der Leichenschau anzuordnen hat, die Bestimmung des Abs. 1 u. 4 entsprechend abzuändern, die bisherigen Vorschriften wurden Recht.

6677

(Vergl. die Beerdigungsakten)

Karlsruhe, den 5. Februar 1892.

Bürgerausschußbestimmung vom 17. März 1892.
Verhandlung mit Erlaß Hr. Min. d. Innern vom 29. März 1892 No. 7693.

Unter Bezugnahme auf die Bürgerausschußvorlage vom 30. Januar v. J., deren Erledigung laut Mitteilung des Stadtrats in der Bürgerausschußversammlung vom 10. März v. J. vertagt wurde, wird hiemit, vorbehaltlich mündlicher Begründung, beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das Erheberhäuschen am Durlacherthor abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werde;
2. daß der hiefür erforderliche Aufwand im Betrag von 14500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 5. Februar 1892.

Bürgerausschußsitzung vom 17. Febr. 1892.

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1892) im Gesamtbetrage von 1 299 841 ℳ. 49 ₰ bis zur Aufstellung des 1893er Voranschlags offen gehalten werden."

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Bewilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.
		ℳ.	ℳ.		ℳ. ₰
1.	Herstellung von Straßen und Plätzen auf dem ehemaligen Hofküchengartengelände	57 500			
	Legung der Gas- und Wasserleitung	14 600	72 100	31. Oktober 1890	26 403 37
2.	Herstellung der verlängerten Moltke-, Bismarck-, Jahn- und Westendstraße	73 002			
	Legung der Gas- und Wasserleitung	22 920	95 922	26. November 1888	7 571 38
3.	Zuschuß zu den Baukosten des neuen Baugewerkeschulgebäudes . . .		30 000	10. März 1891	30 000 —
4.	Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt 323 385 ℳ. 44 ₰	323 385			
	Legung der Gas- und Wasserleitung	46 630	370 015	28. Juli 1891	330 182 12
5.	Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße	17 100			
	Legung der Gas- und Wasserleitung	6 400	23 500	28. Juli 1891	10 377 99
6.	Herstellung der Roggenbach- und Freydorfstraße	29 900			
	Legung der Gasleitung	4 000	33 900	15. Dezember 1891	33 900 —
7.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage	540 000		18. Juli 1887	
	Ferner Nachtragskredit	40 000		7. Mai 1889	
	" "	70 000	650 000	10. März 1891	150 994 21
8.	Erwerbung von Gelände zur Neuanlage der Kriegstraße zwischen Schiller- u. Schwimmschulstraße ꝛc.		8 438	13. Juni 1890	8 438 —
9.	Erwerbung von Liegenschaften behufs Herstellung der Landgrabenstraße sowie einer Straßenbahn	154 914		26. Juli 1889	
	Ferner Nachtragskredit 12 635 ℳ. 10 ₰	12 635	167 549	13. Juni 1890	41 286 74
	Übertrag . .				639 153 81

70

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Bewilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	₰
	Übertrag . .				639 153	81
10.	Aufgeld wegen Vertauschs von Gelände des Infanteriekasernements		103 980	28. Juni 1889	103 980	—
11.	Erweiterung der Gaswerksfiliale .		342 955	2. Juli 1890	49 169	86
12.	Erbauung eines Volksschulhauses vor dem Durlacher Thor . . .		420 000	10. März 1891	200 066	12
13.	Erwerbung von Gelände zur Verbreiterung der Durlacherstraße 5 531 ℳ 80 ₰		5 531	10. März 1891	5 531	80
14.	Erwerbung von Gelände in den Zoller-Äckern		275 226	7. Dezember 1891	275 226	—
15.	Erbauung einer Turnhalle für die Realschule		26 750	7. Dezember 1891	26 713	90
	Summe . .				1 299 841	49

Anmerkung.

Die außerordentliche Tilgung am Invalidenfondanlehen mit restlichen 35 537 ℳ ist im 1892er Voranschlag der Stadtkasse vorgesehen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom
17. März 1892.
Beantragung mit Erlaß Gr. Ministeriums
d. Inneren vom 2. April 1892 Nr. 7976.

Es wird beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu einer gärtnerisch-landschaftlichen Ausstattung des Hügels des Wasserbehälters einen aus Anlehensmitteln zu beschaffenden Aufwand von 34 000 ℳ bewilligen.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

In dem Plan und den Kostenvoranschlägen für den Hügel, welcher den Hochbehälter des Wassers für das städtische Wasserwerk aufnehmen soll, wurde einfachste Ausführung angenommen. Es zeigt sich nun, daß dieser Hügel ein beliebter Ort zum Spazierengehen für die Stadtbewohner wird. Wiewohl der Aufstiegsweg ein noch sehr unvollkommener ist und der Hügel seine volle Höhe noch nicht erreicht hat, so ist er doch ein vielbesuchter Punkt. Es wird deshalb gerechtfertigt sein, wenn derselbe eine gärtnerisch-landschaftliche Anlage erhält. Die Aufgaben, welche derselben gestellt werden, sind folgende:

1. Die Zahl der projektierten Wege muß vermehrt und dabei darauf Bedacht genommen werden, daß sie eine dem Bedürfnis angemessene Breite erhalten. Es müssen ferner solche Wege angelegt werden, welche mit ganz geringer Steigung zur Höhe führen, damit auch schweratmende Personen leicht die Spitze erreichen können. Die Wege müssen es möglich machen, thunlichst im Schutz vor Wind oder Sonne wandeln zu können.
3. Zur Wässerung des Hügels sind, um das Gedeihen der Anpflanzungen zu fördern, kleine Wasserbächlein herzustellen, welche sprudelnd die Luft erfrischen und die Anlagen verschönern.
3. Zum Schutz vor Wind und Wetter und zum ruhigen Genuß der Aussicht sind Schutzbauten aufzuführen. Es sind deren zwei angenommen. Eine Schutzhütte an einem Hauptwege in halber Höhe des Berges mit der Aussicht nach dem Schwarzwald und sodann ein Rundbau auf dem Plateau des Berges. Dieser würde zu ebener Erde einen Raum zur Aufbewahrung von Gerätschaften (Tubus) haben und in etwa 3 m Höhe einen ringsum mit Fenstern versehenen Saal, von dem aus, vor Winden geschützt, die Rundsicht genossen werden könnte. Auf diesem Saal wird ein flaches Dach sich befinden, das, als Balkon ausgebildet, als höchster Aussichtspunkt zu benutzen sein würde.

4. Damit die Anpflanzungen rasch gedeihen und in ihrem Wachstum nicht allzu langsam vorschreiten, sollen nicht allein größtmögliche Pflanzen benützt, sondern diese auch mit Verwendung guter Erde gesetzt werden.
5. Die Spitze des Berges soll mit künstlichem Felsen geziert werden, damit sowohl an ebener Fläche gewonnen wird als auch die Anlage einen natürlichen Schwarzwaldcharakter erhalte. Solche Felsen werden auch die in Aussicht genommenen kleinen Wasserfälle erfordern.

F. Fritz 409. Um ein Bild des fertigen Hügels zu geben, ist eine Skizze davon hier beigelegt und der obere Teil desselben im Modell angefertigt

Nach den aufgestellten Einzelkostenvoranschlägen würden hierfür folgende Beträge nötig sein:

1. Erdarbeiten durch Anlage neuer Wege und Weiterführung des Hauptweges an der Ostseite und zur besseren Ausgestaltung der oberen Bekrönung		8053 ℳ	23 ₰
2. Chaussierung der Wege		5000 „	— „
3. Bepflanzung mit Bäumen und Gesträuchern		5000 „	— „
4. Anlegen von künstlichen Felsenpartieen		8000 „	— „
5. Herstellung eines Aussichtsturms	2500 ℳ		
Schutzhütte	1500 „		
		4000 „	— „
6. Ausstattung der Wege mit Sitzbänken, Geländern ꝛc.		946 „	77 „
7. Für Unvorhergesehenes 10 Prozent		3000 „	— „
Zusammen		34000 ℳ	— ₰

Lauter.

Karlsruhe, den 19. Februar 1892.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß im Hofe des städtischen Schulhauses Zirkel Nr. 22 mit einem Aufwand von 11 000 ℳ. ein Gebäude zur Unterbringung einer ständigen Feuernachtwache errichtet und mit den erforderlichen Apparaten versehen werde;
2. daß in hiesiger Stadt mit einem Aufwand von 23 000 ℳ. elektrische Einrichtungen für Feueralarm angelegt werden;
3. ~~daß das unten folgende Ortsstatut erlassen werde;~~
4. daß die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Kosten mit zusammen 34 000 ℳ., ~~soweit sie nicht nach Maßgabe des unten folgenden Ortsstatuts durch Beiträge zu decken sind,~~ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Auf Grund des §. 72 der Städteordnung wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen:

§. 1.

Diejenigen gewerblichen Unternehmungen, bei welchen auf hiesiger Gemarkung befindliche Gebäude oder Fahrnisse gegen Feuerschaden versichert sind, haben zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung einer ständigen Feuernachtwache und einer elektrischen Feueralarmanlage einen einmaligen Beitrag von 12 000 ℳ. an die Stadtkasse zu leisten.

§. 2.

Die einzelnen in Betracht kommenden Unternehmungen werden zu diesem Beitrag nach Maßgabe der Beträge zugezogen, mit welchen bei ihnen auf hiesiger Gemarkung befindliche Gebäude und Fahrnisse am 1. Juni d. J. versichert sein werden.

§. 3.

Der Beitrag wird fällig, sobald die ständige Feuernachtwache in Thätigkeit getreten und die elektrische Feueralarmanlage benützbar hergestellt ist.

Begründung.

Der im Februar v. J. in dem Hause Seminarstraße Nr. 13 ausgebrochene Brand, welcher zwei Menschenleben kostete, hat in der hiesigen Bevölkerung den dringenden Wunsch nach einer Verbesserung des Feuerschutzes hervorgerufen. Dabei wurde insbesondere auch die Frage erörtert, ob es nicht angezeigt sei, an Stelle oder neben der freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einzurichten.

Die umfassenden Untersuchen, die über jenen Brand geführt worden sind, haben jedoch zu dem zweifellosen Ergebnis geführt, daß die freiwillige Feuerwehr ihre Pflicht in jeder Hinsicht erfüllt hat und daß ihr Eingreifen mit eben solcher Raschheit, Energie und Umsicht erfolgt ist, als die beste Berufsfeuerwehr hätte bethätigen können.

Der Stadtrat glaubt daher an der freiwilligen Feuerwehr festhalten zu sollen. Sie hat sich während ihres langjährigen Bestehens vortrefflich bewährt und war insbesondere auch eine fruchtbare Pflegestätte jenes tüchtigen, opferwilligen Bürgersinns, der in ihrem Wahlspruch „Einer für Alle und Alle für Einen" seinen bezeichnenden Ausdruck gefunden hat.

Bei der Größe, Bauart und Wasserversorgung der hiesigen Stadt sind erhebliche Brände zu selten, um einer Berufsfeuerwehr hinreichende Beschäftigung zu gewähren.*) Eine solche Feuerwehr muß aber ständig im Dienst stehen und deren Mitglieder können sich einer sonstigen Erwerbsthätigkeit nicht hingeben. Die erforderlichen Übungen und die

---

*) Es brannte

im Jahr	1886	8 mal,
„ „	1887	18 „
„ „	1888	18 „
„ „	1889	31 „
„ „	1890	34 „
„ „	1891	25 „

Der gesamte Brandschaden an Gebäuden belief sich:

im Jahr	1886	auf	1 823 ℳ.	82 ₰,
„ „	1887	„	6 799 „	89 „
„ „	1888	„	2 855 „	62 „
„ „	1889	„	13 575 „	34 „
„ „	1890	„	13 770 „	40 „
„ „	1891	„	44 292 „	92 „

Durchschnittlich belief sich der Brandschaden an Gebäuden in jedem Brandfall:

im Jahr	1886	auf	227 ℳ.	97 ₰,
„ „	1887	„	377 „	77 „
„ „	1888	„	158 „	64 „
„ „	1889	„	437 „	91 „
„ „	1890	„	405 „	1 „
„ „	1891	„	1 771 „	71 „

Der Brandschaden an Gebäuden belief sich in den Jahren 1886—1891 auf

weniger als	100	ℳ.	in	82 Fällen,
100 bis	200	„	„	26 „
200 „	300	„	„	6 „
300 „	1 000	„	„	7 „
1 000 „	10 000	„	„	12 „
10 000 und	mehr	„	„	1 Fall.

76

Instandhaltung der Feuerlöschgeräte könnten in durchschnittlich 2 Stunden täglich ausgiebig besorgt werden. In der übrigen Zeit müßte man die Mannschaft entweder anderweitig beschäftigen oder müßig herumlungern lassen. Letzteres würde auf den Geist und somit auch auf die Leistungsfähigkeit der Mannschaft einen schlimmen Einfluß ausüben. Ersteres hätte seine großen Schwierigkeiten: man müßte eine Arbeit finden, die in den Diensträumen der Feuerwehr oder in deren unmittelbaren Nähe verrichtet und ohne Schaden jederzeit unterbrochen werden könnte; die Arbeit dürfte wohl auch nicht so beschaffen sein, daß den Gewerbtreibenden der Stadt eine Konkurrenz daraus erwüchse; sie müßte endlich von der Mannschaft in Dienstkleidung erledigt werden können, lauter Erfordernisse, für deren Erfüllung sich schwerlich Rat schaffen ließe. Das Auskunftsmittel, die Feuerwehrleute zur Vermeidung gänzlichen Müßiggangs mit unnötigen Übungen und Reinigungsarbeiten in Thätigkeit zu halten, würde aber kaum weniger ungünstig wirken als der Müßiggang selbst.

Wollte man durch eine Berufsfeuerwehr die freiwillige Feuerwehr ersetzen, so wären damit außer den obigen Mißständen so erhebliche Kosten verbunden, daß schon aus diesem Grunde ein solches Projekt zum vornherein verworfen werden müßte.

Die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr neben der freiwilligen Feuerwehr würde den dauernden Bestand der letztern, welche dann gewissermaßen in die zweite Linie rücken müßte, notwendig gefährden und zudem, wie anderwärts gemachte Erfahrungen zeigen, den Keim zu Zerwürfnissen zwischen der freiwilligen und berufsmäßigen Feuerwehr in sich tragen. Die Kosten wären gleichfalls beträchtlich, indem die Gehalte von nur 20 Mann mit Brandmeister und Obleuten nicht unter 27000 — 30000 ℳ. jährlich veranschlagt werden können.

Unter diesen Verhältnissen glaubt der Stadtrat, das Feuerlöschwesen dadurch verbessern zu sollen, daß der freiwilligen Feuerwehr die modernen Hilfsmittel zur thunlichsten Beschleunigung des Feueralarms und des ersten Angriffs auf das Feuer in vollkommen ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Der Feueralarm erfolgt gegenwärtig durch Hornsignale und durch die Sturmglocke. Die letztere kann natürlich nicht geläutet werden, ehe der Brand vom Türmer wahrgenommen wird, was regelmäßig erst dann der Fall ist, wenn er schon einen größeren Umfang angenommen hat. Die Hornsignale können erst gegeben werden, wenn die Polizei oder die Signalbläser von dem Feuerausbruch Kenntnis erhielten; bis dahin kann aber, namentlich wenn es zu später Nachtzeit in entlegenen, verkehrsarmen Stadtteilen brennt, zuweilen geraume Zeit vergehen, wie der Brand in der Seminarstraße gezeigt hat. Beide Arten des Alarms leiden aber nicht nur an einer gewissen Langsamkeit, sondern haben noch den Nachteil einer allzuweitgehenden Öffentlichkeit, so daß öfters ganz unbedeutende Brandfälle zu einem großen Zusammenlauf von Leuten und zu unnötiger Beunruhigung weiterer Kreise des Publikums führen.

Nach dem Vorschlag des Stadtrats soll nun eine elektrische Feuertelegraphenanlage hergestellt werden. Sowohl Vertreter des Stadtrats als der freiwilligen Feuerwehr haben in verschiedenen Städten derartige Anlagen besichtigt und nach eingehender Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß sich das in Stuttgart angewendete System für die hiesigen Verhältnisse am besten eigne.*)

*) Die Stuttgarter Anlage ist von der Firma C. u. F. Fein in Stuttgart ausgeführt. Mit der nämlichen Firma hat der Stadtrat wegen Ausführung der hiesigen Anlage vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

In allen Teilen der Stadt sollen sogenannte Feuermelder angebracht werden und zwar namentlich in Gebäuden, die zur Nachtzeit leicht zugänglich sind (Apotheken, Verbrauchssteuerhäuschen, Gasthöfe, Bäckereien, Polizeistationen u. s. w.). Diese Feuermelder sind mit einer Zentralstation im Rathaus elektrisch verbunden. Wenn man sie benützen will, hat man nur an einer darin befindlichen Schnur zu ziehen. Auf der Zentralstation ertönt dann ein Läutewerk und wird zudem auf einem Morseapparate die Nummer des benützten Feuermelders angegeben, so daß der Beamte der Zentralstation weiß, in welcher Gegend es brennt. Mit jedem Feuermelder ist auch ein Telephon verbunden, vermittelst dessen über Ort und Art des Brandes näheres mitgeteilt werden kann. Von der Zentralstation aus wird dann gleichfalls auf elektrischem Wege die Feuerwehr alarmiert. Zu diesem Behufe sind in den Wohnungen einer Anzahl von Feuerwehrleuten Klingelwerke angebracht, mit welchen zum Teil auch Telephone verbunden sind. Vermittelst weniger Handgriffe, die kaum eine Sekunde Zeit erfordern, können sowohl einzelne Kompagnien der Feuerwehr für sich, als auch die ganze Feuerwehr alarmirt werden. Von der Zentralstation aus führen elektrische Leitungen auch zu den Feuerhäusern, dem Türmer, nach dem Gas- und Wasserwerk und zu der ständigen Feuernachtwache, wie dies aus dem angehefteten Plane ersehen werden wolle.*)

In jedem Hause soll an augenfälliger Stelle ein Anschlag angebracht werden, der besagt, wo der nächste Feuermelder sich befindet. Jeder Hausbesitzer kann übrigens einen Feuermelder in seinem Hause anbringen lassen, wenn er die hiezu erforderlichen Kosten — einschließlich der Leitung 200 *M.* — übernimmt.

In Mannheim und noch verschiedenen andern Städten sind die Feuermelder in eisernen Kästchen auf der Straße angebracht. Jeder Hausbesitzer hat einen nummerierten Schlüssel dazu, den er jedoch, wenn er das Kästchen geöffnet hat, aus dem Schlosse nicht mehr herausnehmen kann. Zur Herausnahme des Schlüssels ist die Anwendung eines zweiten erforderlich, der sich zu Handen der Polizei oder Feuerwehr befindet. Diese Einrichtung ist zur Verhütung von Unfug getroffen. Sie dürfte aber ihren Zweck, wenn auch der Hausbesitzer, mit dessen Schlüssel der Feuermelder geöffnet wurde, sicher festgestellt werden kann, doch nicht vollkommen erreichen. Solche Schlüssel können nämlich verloren gehen oder entwendet werden, auch kann sie jeder Schlosser nachmachen und dabei die Nummer weglassen oder fälschen. Sodann aber können die Feuermelder von unbefugter Hand durch Verstopfung des Schlüssellochs auf's leichteste unbrauchbar gemacht werden. Für jemanden, der absichtlich einen Brand verursachen will, muß es nahe liegen, auf diese Weise die Löschmaßregeln zu verzögern. Der Hauseigentümer wird den Schlüssel, um Mißbrauch zu verhüten, seinerseits einschließen müssen. Da kann es denn leicht vorkommen, daß man — wenn etwa der Hauseigentümer beim Brandausbruch abwesend ist — zu dem Schlüssel gar nicht gelangen kann. Auch ist wohl anzunehmen, daß in vielen Fällen der Schlüssel verlegt oder sein Aufbewahrungsort vergessen wird. Der Stadtrat hat daher diese Art von Feuermeldern nicht für zweckmäßig erachtet.

Allerdings befinden sich auch die in den Häusern angebrachten Feuermelder in verschließbaren Kästchen. Hier ist aber die Verlegung des Schlüssels von geringerer Bedeutung, weil das Kästchen auch ohne ihn, nämlich durch Zertrümmerung einer daran angebrachten Glasscheibe geöffnet werden kann, eine Einrichtung, die selbstverständlich nur möglich ist, wenn der Feuermelder an einem geschützten Orte aufbewahrt wird.

*) Die Zentralstation soll in dem nämlichen Raume mit der städtischen Telephonstation im Rathaus untergebracht und mit dieser vom nämlichen Beamten bedient werden. Es kann also von der Zentralstation aus mit allen städtischen und durch Vermittlung der Station der Reichstelegraphenverwaltung auch mit allen andern hiesigen Sprechstellen telephonisch verkehrt werden.

78

Wenn die vorgeschlagene Feuertelegraphenanlage dazu dient, den Feueralarm zu vervollkommnen, so bezweckt die Einstellung einer ständigen Feuernachtwache die Rettung von Personen und Gegenständen und die Unterdrückung des Feuers zu erleichtern und zu beschleunigen. Am Tage wird ein Brandausbruch regelmäßig sofort bemerkt werden, es wird daher auch sofort Hilfe zur Stelle sein und werden Menschenleben kaum in Gefahr geraten können.

Anders verhält es sich, wenn ein Feuer zu einer Zeit entsteht, da alles im Hause schläft. In diesem Falle kann es schon einen erheblichen Umfang annehmen, ehe es auch nur von den Hausbewohnern wahrgenommen wird. Zu der verspäteten Wahrnehmung kömmt dann noch, daß auch die Hilfe langsamer eintrifft, weil diejenigen, die sie bringen sollen, erst geweckt werden und sich ankleiden müssen. Wenn die Verzögerung auch nur wenige Minuten beträgt, so kann sie doch groß genug sein, die Rettung von Menschenleben zu vereiteln.

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Feuernachtwache soll aus einem Obmann und 5 Beiwächtern bestehen, die von der freiwilligen Feuerwehr gestellt und aus der Stadtkasse honoriert werden. Das Lokal für die Wache muß selbstverständlicher Weise thunlichst inmitten der Stadt sich befinden. Als ganz geeigneter Platz hiefür erweist sich der Hof des städtischen Schulhauses Zirkel Nr. 22. Hier soll ein Gebäude errichtet werden, das folgende Räume umfaßt:

1. eine Wachtstube mit einer entsprechenden Anzahl Pritschen,
2. ein Telephon- und Telegraphenzimmer,
3. eine Remise für den Apparatenwagen,
4. innerhalb der Remise einen Stall für 2 Pferde,
5. Abort und Pissoir für die Wachmannschaft.

Die Feuerwache soll mit allen Werkzeugen versehen werden, die zur Rettung von Menschenleben und zum ersten Angriff auf das Feuer erforderlich sind. Diese Werkzeuge sind auf dem Wagen der Feuerwache ständig gebrauchsfertig aufbewahrt.*) Die Pferde stehen nachts im Geschirr, damit die Bespannung des Wagens in thunlichst kurzer Zeit

*) Die nach Vorschlag des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr anzuschaffenden Apparate und Werkzeuge sind:

1 zusammenstellbare Leiter,
1 Hakenleiter,
1 Anstelleiter,
2 lange Feuerhaken,
1 Schaufel,
1 Spitzaxt,
1 Säge (Fuchsschwanz,)
2 Wassereimer aus Zinkblech,
2 Rauchhauben mit Zubehör,
2 Steigerlaternen,
1 Holzhammer,
1 Handspritze mit Schläuchen und Mundstück,
4 Hydrantenschlüssel,
1 feststehender Schlauchhaspel,
1 abnehmbarer Schlauchhaspel,
1 Strahlrohr,
1 Gefäß mit ungelöschtem Kalk,
1 Spirituskanne mit Schwamm,
1 Alarmglocke,
4 Seile mit Haken.

erfolgen kann. Abwechselnd hat je ein Mann der Wache den Dienst im Telephonzimmer zu versehen; dieser Mann muß während seiner Dienststunden wach bleiben, wovon sich der Beamte der Zentralstation vermittelst einer mit dem Wachlokal elektrisch verbundenen Kontrolluhr verlässigt. Die übrigen Wächter und der Kutscher dürfen angekleidet auf Pritschen ausruhen. Der Genuß geistiger Getränke während der Dienstzeit muß allen Wächtern und dem Kutscher strengstens untersagt sein. Wird Feuer auf der Zentralstation gemeldet, so wird von dort aus mittelst eines einfachen Handgriffs die Feuerwache alarmiert. Es wird ein Klingelwerk in Thätigkeit gesetzt und auf einem Morseapparate die Nummer des Feuermelders bezeichnet, von welchem die Feuermeldung eintraf, so daß die Wache gleich weiß, wohin sie sich zu begeben hat. Etwa weiter erforderliche Mitteilungen können durch das Telephon gemacht werden. In wenigen Sekunden muß dann die Abfahrt des Apparatenwagens vor sich gehen.

Daß die vorgeschlagenen Einrichtungen eine erhebliche Verbesserung des Feuerschutzes bedeuten, wird nicht bezweifelt werden; es sind aber auch beträchtliche Kosten damit verbunden und zwar sowohl einmalige als dauernde. Die Voranschläge können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden. Hier genügen folgende Bemerkungen:

Die Feuertelegraphenanlage erfordert einen Aufwand von 23 000 ℳ, das Gebäude der Feuerwache nebst Einrichtung einen solchen von 11 000 ℳ. Die Unterhaltungskosten der erstern Anlage werden von der Direktion des städtischen Gas- und Wasserwerks auf etwa 300 ℳ jährlich berechnet. Auf der Zentralstation muß ständiger Nachtdienst eingeführt werden, für welchen jährlich 1500 ℳ zu verausgaben sein dürften.*) Das Honorar der Feuerwache soll für den Obmann auf 3 ℳ und für die Wächter auf je 2 ℳ 50 ₰ für die Nacht festgestellt werden; dazu kömmt der Kutscher mit 2 ℳ für die Nacht.**) Auf das Jahr berechnet ergeben diese Vergütungen den Betrag von 5657 ℳ 50 ₰. Der jährliche laufende Aufwand für die vorgeschlagenen Einrichtungen ist also auf rund 7500 ℳ zu schätzen.***)

Keiner Ausführung bedarf es, daß die Vervollkommnung des Feuerschutzes finanziell in aller erster Linie den Anstalten und Gesellschaften zu gut kömmt, bei welchen hier befindliche Gebäude und Fahrnisse gegen Feuer versichert sind. Es entspricht daher nur einem Gebote der Billigkeit, daß sie zu den Kosten der einzuführenden Verbesserungen beigezogen werden.

Nach Ansicht des Stadtrats ist es eine sehr mäßige Forderung, wenn den fraglichen Gesellschaften die Zahlung eines einmaligen Beitrags von 12 000 ℳ zugemutet wird.

Sollte bestritten werden, daß ein solcher Beitrag dem Nutzen der Feuerversicherungsgesellschaften entspricht, so frägt sich, wem die Entscheidung darüber zusteht. Die richtige

*) Der gegenwärtige Telephonbeamte bezieht z. B. einen Gehalt von jährlich 1500 ℳ. Nach Einführung des Nachtdienstes muß noch ein zweiter Beamter angestellt werden, dem auch die laufenden Reparaturen der Anlage, die Füllung und Unterhaltung der elektrischen Batterie ꝛc. übertragen werden soll. Der Beamte muß daher die einschlägigen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Der vorgesehene Gehalt von 1500 ℳ ist unter diesen Verhältnissen nur als Anfangsgehalt zu betrachten. Die Einreihung des Beamten in die Klassen der Gehaltsordnung muß späterer Entschließung vorbehalten bleiben.

**) Für die Pferde wäre, wenn solche von einem Kutscher gestellt würden, nach den gemachten Erhebungen eine Miete von 3 ℳ für die Nacht vorzusehen. Man kann aber wahrscheinlich Pferde des Gaswerks für den Nachtdienst verwenden. Da die Pferde nachts nur sehr selten gebraucht werden, so können sie unter Tags ihre gewöhnlichen Arbeiten verrichten.

***) Im Entwurf des 1892er Voranschlags sind für die Feuerwache und den Nachtdienst auf der Telephonstation 6000 ℳ vorgesehen.

Antwort dürfte sein, daß das Ortsstatut selbst die endgiltige Entscheidung trifft, daß also, wenn es die staatliche Genehmigung erhalten hat, die Verwaltungsgerichte nicht dagegen angerufen werden können, weil der vorgeschriebene Beitrag nicht im Verhältnis zu dem gewährten Nutzen stehe.

Die Städteordnung kennt zweierlei Beiträge, die des §. 72 und die des §. 74. Die erstern Beiträge können auferlegt werden, „wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Teilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besondern Nutzen bietet"; die letztern Beiträge dagegen können auferlegt werden „denjenigen Personen und Unternehmungen, welche öffentliche Gemeindeeinrichtungen in außergewöhnlichem Grade in Anspruch nehmen und benützen und hierdurch Auslagen verursachen, welche andernfalls nicht oder nicht in gleicher Höhe entstanden sein würden". Hinsichtlich der erstern Beiträge bestimmt die Städteordnung:

„Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Ortsstatuts bezw. des Gemeindebeschlusses die Verwaltungsgerichte."

Hinsichtlich der letztern ist dagegen bestimmt:

„Streitige Fälle entscheiden die Verwaltungsgerichte."

Schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sind daher die Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über Beiträge nach §. 72 der Städteordnung an das Ortsstatut gebunden, während ihrer Entscheidung hinsichtlich der Beiträge des §. 74 ein weiterer Spielraum gelassen ist. Dieser Wortlaut des Gesetzes ist aber nicht etwa zufällig, sondern mit gutem Vorbedacht gewählt, um die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit bezüglich der Beiträge des §. 72 der Städteordnung einzuengen (vergl. die Begründung des Gesetzentwurfs vom 22. Oktober 1878, die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend, Seite 24).

Größere Schwierigkeit in rechtlicher Hinsicht verursacht der Umstand, daß die Beiträge des §. 72 nur Grundstücksbesitzern und gewerblichen Unternehmungen auferlegt werden können. Für die vorgeschlagenen Beiträge frägt es sich insbesondere, ob die staatliche Feuerversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des §. 72 der Städteordnung gelten können. Daß sie den nämlichen Nutzen von einer Verbesserung des Feuerschutzes haben wie die andern Gesellschaften, liegt auf der Hand. Aber mit dieser auf Billigkeitsgründen beruhenden Erwägung ist die Rechtsfrage nicht entschieden. Wie aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 15. Januar d. J., die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, hervorgeht, betrachtet die Großherzogliche Regierung Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht als gewerbliche Unternehmungen, während sie die II. Kammer in steuerlicher Beziehung bisher als solche ansah.

Es hat keinen Zweck, die Streitfrage hier des nähern zu erörtern. Die Gemeindeverwaltung muß sich vielmehr zunächst auf den Standpunkt der Billigkeit stellen und, wenn das Ortsstatut staatlich genehmigt ist, die Beiträge aber verweigert werden sollten, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeiführen. Bemerkt sei noch, daß sich der Beitrag auf 28 Anstalten und Gesellschaften verteilen würde.

Schnetzler.

Karlsruhe, 20. Februar 1892.

Bürgerausschuß-Zustimmung vom 17. Februar 1892.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die Hauptfront des neuen Schulhauses vor dem Durlacherthor mit einem Aufwand von 7 300 ℳ durch zwei Figurengruppen aus Savonière-Kalkstein geschmückt werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Für die Erbauung eines Schulhauses vor dem Durlacherthor hat der Bürgerausschuß am 10. März 1891 den Betrag von 420 000 ℳ bewilligt. Nach den bei Vergebung der einzelnen Bauarbeiten erzielten Preisen wird jedoch das Schulhaus nur 374 875 ℳ 10 ₰ kosten, also 45 124 ℳ 90 ₰ weniger als ursprünglich in Aussicht genommen war. Im Hinblick auf diesen günstigen Umstand hat das Hochbauamt beantragt, daß die Hauptfront des Gebäudes durch zwei — im ursprünglichen Plane nicht vorgesehene — Figurengruppen verschönert werden solle. Dieselben werden die Silhouette des Schulhauses lebendiger gestalten und die beiden über die Attika des Mittelbaues hinausragenden, das äußere Ansehen des Baues nicht vorteilhaft beeinflussenden Oberlichter verdecken. Der Stadtrat glaubte den Vorschlag des Hochbauamts gutheißen zu sollen, da der Platz, auf dem das Schulhaus steht, sowohl wegen seiner Größe als wegen des dort stattfindenden lebhaften Verkehrs von solcher Bedeutung ist, daß sich dessen architektonische Ausschmückung empfiehlt. Von den Figurengruppen wird die eine den Elementar-Unterricht, die andere den Industrie-Unterricht sinnbildlich darstellen.

Die Ausführung soll Herrn Bildhauer Binz übertragen werden, der Entwürfe schon eingereicht und zugesagt hat, die Gruppen in Savonière-Kalkstein zu dem billigen Preis von 7 300 ℳ herzustellen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 22. Februar 1892.

Bürgerausschußbestimmung vom 17. März 1892.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß den in dem Verzeichnis I. unten genannten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1892 die ihren Namen beigefügten Gehaltszulagen gewährt werden;
2. daß die bei Berechnung des Ruhegehalts und der Witwen- und Waisenversorgung maßgebenden Gehalte für die in dem Verzeichnis II. unten genannten Beamten auf die ihren Namen beigefügten Beträge festgesetzt werden;
3. daß die vor Aufstellung der Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung vom 31. Mai 1889 mit den im Verzeichnis III. genannten Beamten abgeschlossenen Dienstverträge nach Maßgabe eben gedachter Grundsätze und nach Maßgabe der Gehaltsordnung vom 7. Dezember v. J. abgeändert werden;
4. daß den in dem Verzeichnis IV. erwähnten Beamten mit Wirkung vom 1. Januar d. J. nach Maßgabe der vom Bürgerausschuß am 31. Mai 1889, 25. September 1890 und 7. Dezember 1891 gutgeheißenen Grundsätze das Recht auf Ruhegehalt und auf Witwen- und Waisenversorgung gewährt werde;
5. daß dem städtischen Tiefbaumeister, Herrn Ingenieur Hermann Schück, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. eine Gehaltszulage von 200 ℳ verwilligt und daß ihm für künftig eine nach je 2 Jahren eintretende Gehaltserhöhung von je 200 ℳ für so lange in Aussicht gestellt werde, bis sein Gehalt den Betrag von 7 000 ℳ erreicht

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Verzeichnis I.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord.-Zahl.	Name des Beamten.	Stellung.	Gehalt im Jahre 1891 einschließlich der dienstlichen Nebenbezüge nach der Gehaltsordnung.	Zulage im Jahre 1892.	Für die Ruhegehaltsberechnung maßgebender Gehalt vom Jahre 1892 an.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Baumert Johann	Badgehilfe im Vierordtsbad	956	80	1 036
2.	Beck Georg	Rechnungsrat	3 500	154	3 654
3.	Bleß Mathias	Heizer im Wasserwerk	1 377	80	1 457
4.	Däubert Georg	Gehilfe beim Hochbauamt	1 800	150	1 950
5.	de Parade Emil	sportelkassenführender Gehilfe bei der Stadtkasse	2 000	118	2 118
6.	Dölter Karl	Kassendiener	1 377	120	1 497
7.	Fecker Friedrich	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse	3 200	137	3 337
8.	Füg Valentin	Magazinier im Gaswerk	2 000	200	2 200
9.	Gilliard Joseph	Aufseher in der Blatternbaracke	955	120	1 075
10.	Göbbels Jakob	Maschinist beim Wasserwerk	2 033	80	2 113
11.	Graf Hieronymus	Badgehilfe im Vierordtsbad	956	80	1 036
12.	Groschang Joseph	Kassendiener	1 120	120	1 240
13.	Gumprich Eduard	I. Sekretär beim Bürgermeisteramt (Abth. III.)	3 200	95	3 295
14.	Hartnagel Friedrich	Stadtdiener	1 410	90	1 500
15.	Heintz Karl	Verrechner der Gas- u. Wasserwerke	2 800	127	2 927
16.	Jänisch Fried. August	I. Werkmeister im Gaswerk I.	2 866	134	3 000
17.	Kappler Leopold	Leihhaustaxator	1 800	80	1 880
18.	Knobloch Georg	Gehilfe beim Hochbauamt	1 800	150	1 950
19.	Landmann Stephan	Schuldiener	1 400	100	1 500
20.	Lehn Otto	Maschinist im Wasserwerk	1 866	80	1 946
21.	Lister Julius	Kontrolleur der Spar- und Pfandleihkasse	2 900	147	3 047
22.	Meyer Ehrenfried	Stadtdiener	1 360	120	1 480
23.	Müller Jakob	Heizer im Wasserwerk	1 377	80	1 457
24.	Pferrer Anton	I. Installateur b. Gas- u. Wasserwerk	1 555	150	1 705
25.	Reuß Valerian	techn. Assistent beim Wasserwerk	2 800	80	2 880
26.	Ries Friedrich	Oberstadtgärtner	3 000	154	3 154
27.	Rostock Philipp	Kanalmeister	2 300	200	2 500
28.	Rübe Karl	Brunnenmeister in Durlach	1 000	120	1 120
29.	Ruprecht Anton	Kassendiener	1 120	80	1 200
30.	Schneider Christian	dito	1 188	120	1 308
31.	Schumacher Wilhelm	I. Ratschreiber	3 777	112	3 889

1. Ord.-Zahl.	2. Name des Beamten.	3. Stellung.	4. Gehalt im Jahre 1891 einschließlich der dienstlichen Nebenbezüge nach der Gehaltsordnung.	5. Zulage im Jahre 1892.	6. Für die Ruhegehaltsberechnung maßgebender Gehalt vom Jahre 1892 an.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.
32.	Van der Voor Karl	Verbrauchsteuererheber	1 444	56	1 500
33.	Weigel Friedrich	Schuldiener	1 400	100	1 500
34.	Wörner Wilhelm	I. Sekretär der Grund- u. Pfandbuchführung	3 200	250	3 450
35.	Würges Julius	I. Sekretär des Armenrats	3 000	250	3 250
36.	Ziegler Karl	Registrator	3 000	250	3 250

Verzeichnis II.

1. Ord.-Zahl.	2. Name des Beamten.	3. Stellung.	4. Bei Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigender Gehalt.	
			ℳ.	
1.	Basemann Heinrich	Leichenprokurator	2 200	(bisher 1 000 ℳ)
2.	Biebelheimer Friedrich	Stadtdiener	1 500	(„ 1 200 „)
3.	Bleß Mathias	Heizer im Wasserwerk	1 457	(„ 1 200 „)
4.	Geißendörfer Leopold	Verbrauchssteuererheber	1 200	(„ 1 100 „)
5.	Hardtmann Friedrich	Leichenprokurator	2 200	(„ 1 000 „)
6.	Jänisch Friedr. Aug	I. Werkmeister im Gaswerk I.	3 000	(„ 2 400 „)
7.	Lehn Otto	Maschinist im Wasserwerk	1 946	(„ 1 600 „)
8.	Müller Jakob	Heizer im Wasserwerk	1 457	(„ 1 200 „)
9.	Petry Chr. Joseph	Verbrauchssteuererheber	1 500	(„ 1 300 „)
10.	Reuß Valerian	techn. Assistent beim Wasserwerk	2 880	(„ 2 400 „)
11.	Schuster Jakob	Verbrauchssteuererheber	1 200	(„ 1 100 „)
12.	Widmann Karl	dito	1 500	(„ 1 400 „)

Verzeichnis III.

1. Ord.-Zahl.	2. Name des Beamten.	3. Stellung.	4. Datum des genehmigten Vertrages.
1.	Beck Georg	Rechnungsrat	20. Januar 1888
2.	Ries Friedrich	Oberstadtgärtner	27. Juli 1888
3.	Sachs Wilhelm	Verrechner der Armenkasse	20. Januar 1888
4.	Schumacher Wilhelm	I. Ratschreiber	13. November 1884
4.	Wörner Wilhelm	I. Sekretär der Grund- und Pfandbuchführung	24. März 1886
6.	Würges Julius	I. Sekretär des Armenrats	20. Januar 1888
7.	Ziegler Karl	Registrator	dto.

Verzeichnis IV.

1. Ord.-Zahl.	2. Name des Beamten.	3. Stellung.	4. Datum der Geburt.	5. Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	6*) Gehalt einschließlich des Anschlags der dienstlichen Nebenbezüge. (1892.)
					M.
1.	Feuerstacke Friedrich	Sekretär für das Friedhofwesen	19. Dez. 1842	1. Juli 1881	2 200
2.	Förster Friedrich	techn. Assistent beim Tiefbauamt	27. Juni 1855	1. August 1881	2 479
3.	Jauch Christian	Verbrauchssteuererheber	11. Jan. 1830	15. Nov. 1881	1 286
4.	Irion Adolf	Geometer	3. Okt. 1848	1. März 1881	4 080
5.	Lau Frz. Joseph	techn. Bureaugehilfe b. Wasserwerk	17. Febr. 1841	8. Oktbr. 1876	1 800
6.	Luitz Andreas	Brunnenmeister	13. März 1843	15. März 1881	2 057
7.	Meeß Gustav	Beleuchtungsaufseher	27. Febr. 1843	1. Jan. 1882	1 915
8.	Müller Otto	Buchhalter bei der Spar- und Pfandleihkasse	10. Mai 1856	5. März 1875	2 372
9.	Schildhorn Ferdinand	Kassendiener	16 April 1837	1. Mai 1869	1 500
10.	Wagner Karl	II. Sekretär beim Armenrat	1. Febr. 1856	9. Oktbr. 1877	2 096
11.	Weiß Emil	stellvertretender Buchhalter bei der Stadtkasse	19. Juli 1856	15. Okt. 1880	2 005

*) In dem Gehalt Spalte 6 sind die für 1892 beantragten Zulagen inbegriffen.

Begründung.

Der Antrag unter Ziffer 1 ist zum Vollzug der am 7. Dezember v. J. vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Gehaltsordnung erforderlich. Die zu verwilligenden Zulagen sind in dem Entwurf des Voranschlags für 1892 vorgesehen; da sie aber nicht nur für das laufende Jahr ausbezahlt, sondern für die ganze Dienstzeit der beteiligten Beamten rechtsverbindlich zugesagt werden sollen, so ist es nicht genügend, daß sie mit dem Voranschlag genehmigt werden; vielmehr ist, wie in der Vorlage vom 6 November v. J. S. 9 Ziff. 1 des nähern dargethan, vom Bürgerausschuß besonderer Beschluß darüber zu fassen.

Nach den bisher abgeschlossenen Dienstverträgen werden die Ruhegehalte und die Witwen- und Waisengehalte der Beamten nur nach den festen Bargehalten bemessen, Gebühren und Naturalbezüge dagegen bleiben gänzlich unberücksichtigt. Da aber nach der Bestimmung in §. 5 der neuen Gehaltsordnung diese Einkommensteile an den Gehalten nunmehr aufzurechnen sind, so müssen sie mit den aufgerechneten Beträgen ebenso wie die Bargehalte behandelt werden. Auf diese Folge wurde in der Begründung zu §. 5 der Gehaltsordnung ausdrücklich hingewiesen. Es fällt daher nötig, die Dienstverträge derjenigen mit Anspruch auf Ruhegehalt und auf Witwen- und Waisenversorgung angestellten Beamten, welche Gebühren oder Naturaleinkünfte beziehen, dahin abzuändern, daß statt der Bargehalte das ordentliche dienstliche Gesamteinkommen als für die Ruhe-, Witwen- und Waisengehalte maßgebend erklärt wird. Die in Betracht kommenden Beamten und Gehaltsbeträge sind in dem Verzeichnis II. oben mitgeteilt.

Die im Verzeichnis III. genannten Beamten wurden vor Aufstellung der Grundsätze vom 31. Mai 1889 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt. Die mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge weichen von den Grundsätzen und von den Bestimmungen der Gehaltsordnung in zweierlei Beziehungen ab. Einmal nämlich ist darin der Höchstbetrag des Ruhegehalts auf 2500 ℳ statt auf 3500 festgesetzt und sodann sollen die Gebühren und Naturalbezüge bei Bemessung des Ruhegehalts gänzlich unberücksichtigt bleiben. Da kein Grund dazu vorliegt, diese Beamten schlechter als die später angestellten zu behandeln, müssen die mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge nach Maßgabe der nunmehr geltenden Grundsätze abgeändert werden.

Nach den Grundsätzen über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung vom 31. Mai 1889 bezw. nach den Grundsätzen über die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamten vom 25. September 1890 soll der Anspruch auf Ruhegehalt und auf Witwen- und Waisenversorgung gewährt werden, wenn ein Beamter das 10. Dienstjahr und 35. Lebensjahr zurückgelegt hat und seinen Dienstpflichten in befriedigender Weise nachgekommen ist. In Vollzug dieser Bestimmungen wird die Gewährung des fraglichen Anspruchs für die im Verzeichnis IV. aufgezählten Beamten beantragt.

Nach §. 2 der Gehaltsordnung ist der städtische Tiefbaumeister von der Einteilung der Beamten in Gehaltsklassen ausgenommen und ist dessen jeweiliger Gehalt durch Dienstvertrag festzustellen. Der Antrag unter Ziff. 5 oben bezweckt nun, dem Tiefbaumeister, Herrn Ingenieur Schück, einen der Bedeutung seines Amts entsprechenden Höchstgehalt in Aussicht zu stellen. Die Höchstgehalte der Stadtbaumeister sind festgesetzt

in Mannheim auf 7000 ℳ
„ Freiburg „ 6000 „
„ Heidelberg „ 6000 „

Es erscheint angemessen, für den Tiefbaumeister hier einen Höchstgehalt von 7 000 ℳ vorzusehen. Nach dem Vorschlag des Stadtrats soll Herr Schück mittelst je nach 2 Jahren zu verwilligender Zulagen von je 200 ℳ zu diesem Höchstgehalt aufsteigen; die erste Zulage soll vom 1. Januar d. J. an wirksam werden. Herr Schück ist mit Anspruch auf Ruhegehalt und auf Witwen- und Waisenfürsorge angestellt und bezieht derzeit einen Gehalt von jährlich 6 000 ℳ; er zählt 44 Lebens- und 17 Dienstjahre und hat sich während seiner Dienstzeit als sehr tüchtiger Beamter bewährt.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 26. Februar 1892.

Kurzprotokollauszug vom 17. März 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 21 der Städte-Ordnung beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der im Jahr 1837 festgesetzte Funktionsgehalt der städtischen Meßinspektoren mit Wirkung vom 1. Januar d. J. von jährlich 102 ℳ. 86 ₰ für jeden der beiden Inspektoren auf jährlich 200 ℳ. erhöht werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 14. März 1892.

Bürgerausschußsitzung vom 6. d. M. 1892.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag den 7. April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beratung des Gemeindevoranschlags für das Jahr 1892;
2. Bewilligung der zur Erweiterung des Stadtgartens erforderlichen Mittel;
3. Bewilligung der Mittel zur Herstellung von 50 Exemplaren des Gemarkungsatlasses;
4. Aufnahme eines Anlehens von 1000000 Mark;
5. Umbau und Einrichtung des Schulhauses Zirkel 22 für die Gewerbeschule.
6. Geländeerwerbung von Bauunternehmer Lößlin und Siebmacher Krieger behufs Verbreiterung der Durlacherstraße.
7. Verkauf einer Geländeparzelle an der Karl-Wilhelmstraße an Gärtner Steinbach.
8. Einräumung des Rechts zur Landgrabenüberwölbung an die Glacélederfabrik Mühlburg, W. Pfeifer und W. Kögel.

Falls die Gegenstände der Tagesordnung in der Sitzung vom 7. April nicht zur Erledigung gelangen, findet Fortsetzung der Verhandlungen

Freitag den 8. April, Nachmittags 3 Uhr,

statt.

Karlsruhe, den 31. März 1892.

Der Oberbürgermeister.

Lauter. Schumacher.

Karlsruhe, den 14. März 1892.

Bürgerausschußbestimmung vom 8. April 1892.

Anweisungsanzeige mit Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 23. April 1892 No. 10028.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß ein 4prozentiges Anlehen von 1 000 000 ℳ. für die Stadtgemeinde aufgenommen und nach dem unten folgenden Tilgungsplane wieder heimbezahlt werde;
2. daß der unten folgende Darlehensvertrag mit der Versicherungsanstalt Baden abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Tilgungsplan

über das

durch die Stadtgemeinde Karlsruhe bei der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe aufzunehmende 4prozentige Anlehen von 1 000 000 Mark.

Laufende Nr.	Betrag der Schuld am 1. Dezember	M.	Zinsen zu 4 Prozent M.	Der jährlich zu tilgende Betrag wird gebildet aus: einer ständigen Quote von M.	den infolge der Tilgung ersparten Zinsen M.	Zusammen M.	Abgerundet M.	Es verbleibt als Restschuld M.
1.	1893	1 000 000	40 000*)	10 523	—	10 523	11 000	989 000
2.	1894	989 000	39 560	10 523	440	10 963	11 000	978 000
3.	1895	978 000	39 120	10 523	880	11 403	11 000	967 000
4.	1896	967 000	38 680	10 523	1 320	11 843	12 000	955 000
5.	1897	955 000	38 200	10 523	1 800	12 323	12 000	943 000
6.	1898	943 000	37 720	10 523	2 280	12 803	13 000	930 000
7.	1899	930 000	37 200	10 523	2 800	13 323	13 000	917 000
8.	1900	917 000	36 680	10 523	3 320	13 843	14 000	903 000
9.	1901	903 000	36 120	10 523	3 880	14 403	14 000	889 000
10.	1902	889 000	35 560	10 523	4 440	14 963	15 000	874 000
11.	1903	874 000	34 960	10 523	5 040	15 563	16 000	858 000
12.	1904	858 000	34 320	10 523	5 680	16 203	16 000	842 000
13.	1905	842 000	33 680	10 523	6 320	16 843	17 000	825 000
14.	1906	825 000	33 000	10 523	7 000	17 523	18 000	807 000
15.	1907	807 000	32 280	10 523	7 720	18 243	18 000	789 000
16.	1908	789 000	31 560	10 523	8 440	18 963	19 000	770 000
						Übertrag	230 000	

*) Der Zins für das Jahr 1893 wird etwas weniger als 40 000 M. betragen, weil 1893 noch 400 000 M. nach und nach aufgenommen werden und die Zinsen von den betreffenden Summen erst vom Tage der Aufnahme an zu berechnen sind. Um aber den Tilgungsplan feststellen zu können, hat man die Zinsen aus dem vollen Anlehen von 1 000 000 M. angenommen.

(Siehe auch §. 3 des Vertragsentwurfs.)

Laufende Nr.	Betrag der Schuld am 1. Dezember	ℳ	Zinsen zu 4 Prozent ℳ	Der jährlich zu tilgende Betrag wird gebildet aus: einer ständigen Quote von ℳ	den infolge der Tilgung ersparten Zinsen ℳ	Zusammen ℳ	Abgerundet ℳ	Es verbleibt als Restschuld ℳ
						Übertrag	230 000	
17.	1909	770 000	30 800	10 523	9 200	19 723	20 000	750 000
18.	1910	750 000	30 000	10 523	10 000	20 523	21 000	729 000
19.	1911	729 000	29 160	10 523	10 840	21 363	21 000	708 000
20.	1912	708 000	28 320	10 523	11 680	22 203	22 000	686 000
21.	1913	686 000	27 440	10 523	12 560	23 083	23 000	663 000
22.	1914	663 000	26 520	10 523	13 480	24 003	24 000	639 000
23.	1915	639 000	25 560	10 523	14 440	24 963	25 000	614 000
24.	1916	614 000	24 560	10 523	15 440	25 963	26 000	588 000
25.	1917	588 000	23 520	10 523	16 480	27 003	27 000	561 000
26.	1918	561 000	22 440	10 523	17 560	28 083	28 000	533 000
27.	1919	533 000	21 320	10 523	18 680	29 203	29 000	504 000
28.	1920	504 000	20 160	10 523	19 840	30 363	30 000	474 000
29.	1921	474 000	18 960	10 523	21 040	31 563	32 000	442 000
30.	1922	442 000	17 680	10 523	22 320	32 843	33 000	409 000
31.	1923	409 000	16 360	10 523	23 640	34 163	34 000	375 000
32.	1924	375 000	15 000	10 523	25 000	35 523	36 000	339 000
33.	1925	339 000	13 560	10 523	26 440	36 963	37 000	302 000
34.	1926	302 000	12 080	10 523	27 920	38 443	38 000	264 000
35.	1927	264 000	10 560	10 523	29 440	39 963	40 000	224 000
36.	1928	224 000	8 960	10 523	31 040	41 563	42 000	182 000
37.	1929	182 000	7 280	10 523	32 720	43 243	43 000	139 000
38.	1930	139 000	5 560	10 523	34 440	44 963	45 000	94 000
39.	1931	94 000	3 760	10 523	36 240	46 763	47 000	47 000
40.	1932	47 000	1 880	10 523	36 477	47 000	47 000	—
						Summe	1 000 000	

Darlehens-Vertrag

zwischen

der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe.

---

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bedarf eines Anlehens im Betrage von 1 000 000 ℳ.

einer Million Mark.

Der Bürgerausschuß hat unterm zu der Aufnahme des Kapitals und zu dem Tilgungsplane die Zustimmung und das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Beschluß vom die Genehmigung erteilt.

Von dem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und von dem Tilgungsplan ist eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Abschrift der für die Versicherungsanstalt Baden bestimmten Ausfertigung dieses Vertrages angeschlossen.

§. 2.

Die Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe leiht der Stadtgemeinde Karlsruhe den in §. 1 angegebenen Betrag zu 4 Prozent (vier Prozent) verzinslich dar.

Die Auszahlung dieser Summe soll nach Bedarf der Stadtkasse, welche die betreffenden Beträge jeweils sechs Wochen vor der Auszahlung der Versicherungsanstalt zu bezeichnen hat, zu Handen des Stadtrechners erfolgen. Ohne Zustimmung des Anstaltsvorstandes darf dieselbe im gleichen Monat nicht mehr als 200 000 ℳ und im Jahre 1892 im ganzen nicht mehr als 600 000 ℳ ausmachen, der verbleibende Restbetrag soll im Jahre 1893 zur Auszahlung kommen.

Der Zins läuft jeweils von den für die Auszahlung bestimmten Tagen an, auch wenn die Zahlung an den genannten Tagen durch Verschulden der Darlehensempfängerin nicht erhoben werden sollte; die genannten Auszahlungstage sind in die Zeit für den Zinsenlauf einzurechnen.

§. 3.

Die Schuldnerin verpflichtet sich, das Darlehen von den in §. 2 genannten Tagen an zu 4 Prozent, jeweils am 1. Juni und 1. Dezember, erstmals am 1. Dezember 1892, zu verzinsen und nach Maßgabe des angeschlossenen Schuldentilgungsplanes heimzuzahlen.

§. 4.

Die Schuldnerin kann alljährlich auf die Zinstermine weitere Beträge (nicht unter 500 ℳ) tilgen, muß jedoch die Heimzahlung so kündigen, daß die Kündigung mindestens sechs Monate vorher der Versicherungsanstalt zukommt.

Ohne Zustimmung des Anstaltsvorstandes dürfen jedoch auf einen Zinstermin mehr nicht als 200 000 ℳ oder in einem Jahre höchstens 400 000 ℳ außerordentlich abgetragen werden. Vonseiten der Gläubigerin ist das Anlehen nicht kündbar, dieselbe ist an den Schuldentilgungsplan gebunden.

§. 5.

Die Zahlungen haben an die Kasse der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zu erfolgen; der Versicherungsanstalt dürfen hieraus keinerlei Kosten erwachsen.

Wird der verfallene Kapital- oder Zinsbetrag zwei Wochen nach der Verfallzeit entrichtet, so ist hieraus für die Zeit vom Verfalltag bis zum Zahltag ein Zins von 5 Prozent für das Jahr zu bezahlen.

§. 6.

Die Schuldnerin darf — soweit es sich nicht um die nach §. 3 vereinbarten Terminzahlungen handelt — bei Vermeidung doppelter Zahlung das Darlehenskapital weder ganz noch teilweise zurückzahlen, wenn ihr nicht zugleich die bei der Anstalt verwahrte Fertigung des Darlehensvertrags oder eine besondere Verfügung des Vorstandes der Versicherungsanstalt, welche die Anstaltskasse zur Annahme ermächtigt, ausgehändigt wird.

Als Verfügung des Vorstandes im Sinne obiger Bedingung gilt die dem Stadtrat zukommende Erklärung des Anstaltsvorstandes bezüglich der Annahme der auf Grund des §. 4 erfolgten Kündigung.

§. 7.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem Teil eine Ausfertigung behändigt.

Begründung.

Am 1. Januar d. J. waren noch 634596 ℳ 87 ₰ an Anlehensbeständen in der Stadtkasse vorhanden. Bei der Berechnung dieses Betrags wurden die Ankaufskosten der Papiere zugrunde gelegt, in welchen die Bestände veranlagt sind. Bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Kurswerts der Papiere können die Anlehensmittel nur auf etwa 600000 ℳ bemessen werden. Nach dem den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugegangenen Antrag des Stadtrats vom 5. v. M., die Aufrechterhaltung von Restkrediten betreffend, sind nach bereits gefaßten Bürgerausschußbeschlüssen für verschiedene städtische Unternehmungen 1299841 ℳ 49 ₰ aus Anlehensmitteln zu bestreiten, wozu noch 35537 ℳ für außerordentliche Tilgung der städtischen Schuld beim Reichsinvalidenfond kommen. Die vorhandenen Anlehensmittel weisen daher gegenüber dem zu deckenden Aufwand eine Unzulänglichkeit von 1299841 ℳ 49 ₰ + 35537 ℳ — 634596 ℳ 87 ₰ = 700781 ℳ 62 ₰ auf.

Die in dem Verzeichnis der Restkredite aufgezählten Auslagen werden mit Ausnahme der unter Ziffer 10 und 13 erwähnten (Aufgeld wegen Umtauschs von Gelände der Infanteriekaserne 103980 ℳ und Kosten der Erwerbung von Gelände zur Verbreiterung der Durlacherstraße 5531 ℳ 80 ₰*) noch im Verlaufe dieses Jahres gemacht werden müssen. Es sind also schon in diesem Jahre zur Deckung des Aufwands für bereits genehmigte Unternehmungen 700781 ℳ 62 ₰ — 103980 ℳ + 5531 ℳ 80 ₰ = 591269 ℳ 82 ₰ auf dem Weg der Anleihe zu beschaffen.

In dem Verzeichnis der Restkredite ist unter Ziffer 4 ein Betrag von 330182 ℳ 12 ₰ für die Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt aufgezählt. Ausweislich der Bürgerausschußvorlage vom 17. Juli v. J. (Seite 11) kommen jedoch an diesem Betrage 318271 ℳ 44 ₰ wieder zum Ersatz; die Ersatzleistung wird jedoch voraussichtlich erst im künftigen Jahre fällig werden. Immerhin vermindert sich durch sie die oben berechnete Unzulänglichkeit der Anlehensmittel auf 700781 ℳ 62 ₰ — 318271 ℳ 44 ₰ = 382510 ℳ 18 ₰. Ob und in welchem Umfange sonst noch Straßenkosten in nächster Zeit fällig werden, läßt sich mit Bestimmtheit nicht vorhersagen. Auf erhebliche Beträge dürfte indessen keinesfalls zu rechnen sein, da die Bauthätigkeit auch im laufenden Jahre nach aller Wahrscheinlichkeit gering bleiben wird.

Nach dem Obigen würde die Aufnahme eines Anlehens von rund 400000 ℳ genügen, um die Kosten der vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Unternehmungen zu bestreiten. Der Stadtrat glaubt jedoch die Aufnahme einer Million vorschlagen zu sollen, einerseits weil eine Reihe anderer Unternehmungen in nächster Zeit noch ausgeführt werden müssen, deren Kosten füglich nur aus Anlehensmitteln bestritten werden können, andrerseits weil sich gerade Gelegenheit bietet, das benötigte Geld von der Versicherungsanstalt Baden unter günstigen Bedingungen zu erhalten.

---

*) Vergl. die Bürgerausschußvorlagen vom 17. Juni 1889 und vom 19. Februar 1891.

Nach den Anträgen des Stadtrats, die in jüngster Zeit dem Bürgerausschuß zugegangen sind, sollen aus Anlehensmitteln verausgabt werden:

1. Für Erbauung eines Verbrauchssteuerhäuschens beim Durlacherthor . .	14 500 ℳ
2. Für eine elektrische Feueralarmanlage und für Erbauung eines Lokals für eine Feuernachtwache	34 000 „
3. Für gärtnerische Ausschmückung des Hügels im Stadtgarten	34 000 „
	82 500 ℳ

Sodann werden aber demnächst noch weitere Anforderungen gestellt werden müssen. Dringend ist die Errichtung einer Kühlhalle im Schlachthof, die etwa 200 000 ℳ kosten wird. Die Erbauung einer zweiten Realschule im Westen der Stadt sollte noch in diesem Jahre begonnen werden. Die Vergrößerung der Leichenhalle des neuen Friedhofs und die Erweiterung des Mühlburger Friedhofs sind unumgänglich. Das derzeitige Gebäude der Baugewerkeschule muß zur Aufnahme der Gewerbeschule neu hergerichtet und mit Mobiliar versehen werden. Diese nicht zu verschiebenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erfordern einen Aufwand, der den Betrag von 600 000 ℳ übersteigt und dessen Notwendigkeit schon jetzt gewiß ist.

Bekannt ist den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses, daß die Erbauung eines Elektrizitätswerks in Erwägung steht. Ein Projekt für die Kanalisation von Mühlburg und die Beseitigung der Landgrabenstauung daselbst ist in Vorbereitung. Die Fortschwemmung der Fäkalien aus den mit Wasserclosets versehenen Aborten vermittelst der Kanäle sollte ermöglicht werden. Auch wird die Frage des Krankenhausneubaues in den nächsten Jahren entschieden werden müssen. Alle diese Projekte sind aber zur Zeit noch zu wenig vorbereitet, als daß es sich rechtfertigen könnte, schon jetzt die Mittel für sie bereit zu stellen. Das vorgeschlagene Anlehen von 1 000 000 ℳ dürfte daher den derzeit übersehbaren Bedürfnissen entsprechen.

Ein solches Anlehen kann die Stadtgemeinde bei der Versicherungsanstalt Baden erhalten, allerdings nur gegen 4prozentige Verzinsung. Aber auch bei Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wären bessere Bedingungen kaum zu hoffen. Bei einem Zinsfuß von 4 Prozent könnten zwar die Schuldverschreibungen voraussichtlich zu einem Kurs von etwas über pari begeben werden, allein dieser Kursgewinn würde durch die Kosten, die mit einem solchen Anlehen verknüpft sind, wohl wieder aufgewogen werden. Ausschlaggebend war für den Stadtrat der Umstand, daß er bei der Versicherungsanstalt Baden das Geld nach Bedürfnis erheben kann, also nicht genötigt ist, es auf längere Zeit verzinslich anzulegen und dabei die Gemeinde der Gefahr von Kursverlusten auszusetzen.

Zum Schlusse seien in der nachfolgenden Übersicht noch die Unternehmungen aufgezählt, deren Kosten nach den Bürgerausschußbeschlüssen der letzten zehn Jahre aus Anlehensmitteln zu bestreiten waren.

Schnetzler.

Übersicht

über die in den letzten zehn Jahren (von 1882 bis einschließlich 1891) vom Bürgerausschuß für städtische Unternehmungen aus Anlehensmitteln bewilligten Kredite und den hierauf verausgabten Beträge.

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	Pf	M.	Pf	
	1882.						
1.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage	17. April 1882	47 091	23	23 561	47	
2.	Aufbau eines 4. Stockes auf den östlichen Flügel der Höheren Mädchenschule	dto.	16 000	—	13 623	1	
3.	Erbauung eines Schulgebäudes in der Gartenstraße	14. Febr. 1882	315 974	—			
		25. Juni 1883	13 180	—			
			329 154	—	316 680	98	
4.	Erwerb des beim Realgymnasium gelegenen Gartens	28. März 1882	12 000	—	12 050	91	
5.	Entschädigung an die Gemeinde Beiertheim für Gemarkungsabtretung	4. Jan. 1882	75 000	—	75 000	—	
6.	Herstellung von unterirdischen Abzugskanälen in der Amalienstraße ꝛc.	11. Aug. 1882	127 346	57	115 604	92	
7.	Rinnenherstellung und Bordsteinanlage in der Mühlburger Allee	dto.	8 168	40	7 509	36	
8.	Herstellung von Straßen (Jahn-, Fichte-, Schirmerstraße u. Kunstschulplatz)	dto.	19 443	40	18 407	42	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	
	1883.						
9.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage	25. Juni 1883	38 764	35			
		10. Juli 1885	18 470	—			
			57 234	35	62 317	10	
10.	Erbauung eines Schlachthauses mit Viehhof	25. Juni 1883	800 000	—			
		28. April 1886	184 500	—			
			984 500	—	912 423	1	
11.	Gesamtentwässerung der Stadt . . . . ℳ. 1 400 000	25. Juni 1883					Zu Ziffer 11. Der gesamte Aufwand beträgt 1 594 628 ℳ. 81 ₰. Davon wurden 100 000 ℳ. aus Wirtschafts- und 1 494 628 ℳ. 81 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten.
	Nachträglich bewilligt . 5 000	13. Nov. 1884					
	dto. . 13 100	9. März 1885					
	dto. . 80 700	dto.					
	dto. . 11 500	24. März 1886					
	dto. . 4 000	dto.					
	1 514 300						
	Davon kommen in Wegfall die Kosten für Umpflasterung der Kaiserstraße zwischen Leopold- u. Westendstraße mit . . . . . 19 665 weil unter dem Kredit O.-Z. 58 enthalten.						
	Restkredit . .		1 494 635	—	1 494 628	81	
	1884.						
12.	Erweiterungsbau des städtischen Krankenhauses und bauliche Verbesserung des alten Krankenhauses	29. Febr. 1884	150 000	—	149 411	85	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	Pf.	M.	Pf.	
13.	Neuherstellung von Straßen:						
	a. Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße	6. Mai 1884	101 158	—	106 801	10	
	b. Sofienstraße zwischen Westendstraße und Gemarkungsgrenze	dto.	56 596	—	47 836	27	
	c. Wilhelmstraße (Fortsetzung bis zur 5. Allee)	dto.	44 051	—	12 183	97	Zu Ziffer 13 c. Die Strecke zwischen Luisenstraße und 5. Allee kam nicht zur Ausführung, daher der Minderaufwand.
	1885.						
14.	Herstellung der verlängerten Werderstraße	10. Juli 1885	4 735	—	4 563	87	
15.	Herstellung der verlängerten Luisenstraße	dto.	4 735	—	4 571	92	
16.	Erwerb des Anwesens Schwanenstraße 14/16	dto.	26 000	—	26 740	23	
17.	Errichtung einer Gaswerksfiliale . . . . M. 533 800 Davon durch den Reservefond gedeckt . . 271 200	11. Dez. 1884 und 9. März 1885					Zu Ziffer 17. Der Gesamtaufwand beträgt 570 375 M. 57 Pf. Die Kreditüberschreitung mit 36 575 M. 57 Pf wurde durch den Bürgerausschuß unterm 5. März 1888 nachträglich genehmigt.
	Rest aus Anlehensmitteln . .		262 600	—	282 425	36	
18.	Erbauung eines Schulgebäudes (Erweiterungsbau) i. der Schützenstraße und Erwerb des Grundstücks Bahnhofstraße Nr. 22 .	10. Juli 1885	173 000	—	164 962	23	
	1886.						
19.	Erwerb von Grundstücken behufs Verbreiterung der Brunnenstraße	28. Dez. 1885	18 000	—	18 531	46	
20.	Herstellung der Schlachthausstraße	24. März 1886	24 000	—	23 991	44	
21.	Überwölbung des Landgrabens in der Scheffelstraße und am Schwimmschulweg	17. Juni 1886	16 000	—	15 990	75	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	₰	M.	₰	
22.	Erstellung einer Ausstellungshalle . . . . M. 65 000	24. März 1886					
	11 500	6. Juli 1886					
	76 500						
	Davon aus Wirtschaftsmitteln 15 000						
	Rest . .		61 500	—	59 925	2	
23.	Hauptrohrstrang zur Verbindung der Gaswerksfiliale mit dem Stadtrohrnetz	24. März 1886	55 700	—	53 750	47	
23¹.	Zuschuß zu den Kosten eines durch den Staat zu errichtenden Kunstgewerbeschulgebäudes	17. Juni 1886	39 550	—	39 550	—	
	1887.						
24.	Verlängerung der Garten- und Lessingstraße	7. März 1887	44 140	—	36 616	15	
25.	Herstellung von Zwischenstraßen zwischen Durlacher Allee und Gottesauerstraße	20. Mai 1887	43 004	—	39 820	89	
26.	Herstellung der Marienstraße zwischen Luisen- und Augartenstraße . M. 48 000.—	18. Juli 1887					
	Hiezu Mehrkosten des Geländeerwerbs . . 9 407.35						
	57 407.35						
	Davon ab vertragsmäßiger Ersatz an den Geländeerwerbungskosten durch einen Angrenzer 28 224.68						
	Rest aus Anlehensmitteln . .		29 182	67	22 926	64	
27.	Herstellung verschiedener Straßen im Beiertheimer Stadtteil . .	dto.	217 840	—	217 507	65	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	Pf.	M.	Pf.	
28.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage	18. Juli 1887	540 000	—			Zu Ziffer 28. Kredit noch offen.
		7. Mai 1889	40 000	—			
		10. März 1891	70 000	—			
			650 000	—			
29.	Geländeerwerb zur Erweiterung der Schwanenstraße	18. Juli 1887	2 480	—	2 564	96	
30.	Erwerb der Grundstücke Schwanenstraße Nr. 4 und 6	dto.	121 000	—	121 058	75	
31.	Erwerb eines Teiles der Rintheimer Gemarkung M. 90 000 sowie für Geländeerwerb zur Verbreiterung der Rintheimer Straße . . 11 886	7. März 1887	101 886	—	102 199	30	
32.	Legung der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt .	18. Juli 1887	15 720	—	13 776	85	
33.	Erbauung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße	7. März 1887	270 000	—	251 865	50	
34.	Vergrößerung des Volksschulgebäudes im Stadtteil Mühlburg	dto.	30 000	—	24 805	35	
35.	Erstellung einer Turnhalle daselbst	dto.	19 800	—	14 954	63	
36.	Errichtung eines Neubaues zur Vergrößerung der Realschule .	dto.	73 000	—	65 123	56	
37.	Überwölbung des Landgrabens längs des Gaswerks und Erbauung eines Materialschuppens	dto.	18 400	—	18 381	35	
38.	Herstellung von Geleiseanlagen für Schlachthof und Gaswerksfiliale	18. Juli 1887	9 660	—	9 659	71	
	1888.						
39.	Herstellung einer Parallelstraße zur Kaiserallee	5. März 1888	77 680	—	66 075	19	
40.	Herstellung der Karl-Wilhelmstr.	dto.	257 806	—	251 554	49	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	
41.	Herstellung der verlängerten Hirschstraße, Roon- u Klauprechtstraße	24. April 1888	84 877	24	84 807	59	
42.	Herstellung der verl. Kriegstraße	14. Mai 1888	34 609	—	32 624	19	
43.	Herstellung der verl. Sofienstraße	27. Juli 1888	83 645	68	78 634	7	
44.	Herstellung der verläng. Moltke-, Bismarck-, Jahn- u Westendstraße	26. Nov. 1888	95 922	—			Kredit noch offen.
45.	Herstellung des Leopoldsplatzes und Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst . . .	5. März 1888	17 800	—	13 381	79	
46.	Errichtung eines Denkmals für Kaiser Wilhelm I. . . . . ℳ. 200 000	24. April 1888					
	Davon aus Wirtschaftsmitteln . . . 50 000						Zu Ziffer 46. Dieser Betrag wurde an den Denkmalsfond abgeführt.
	Rest aus Anlehensmitteln . .		150 000	—	150 000	—	
47.	Kanalisation des Landgrabens auf der Strecke zwischen Ostend- und Lachnerstraße	26. Nov. 1888	5 500	—	5 481	86	
48.	Erwerb des Griesbach'schen Anwesens einschließlich Kaufkosten	25. Jan. 1888	308 294	63	308 294	63	
49.	Erwerb eines Teiles des ehemaligen Lohfeldgrabengeländes einschließlich Kaufkosten . . .	20. Jan. 1888	2 623	86	2 623	86	
50.	Umbau und Vergrößerung der Turnhalle der Töchterschule . .	5. März 1888	20 000	—	18 303	11	
51.	Garderobe-Anbau an die Festhalle	dto.	33 000	—	31 478	6	
52.	Erstellung eines Maleratelierhauses	24. April 1888	130 000	—			
		26. April 1889	30 000	—			
			160 000	—	160 000	—	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	Pf.	M.	Pf.	
53.	Erweiterung der Gaswerksfiliale	27. Juli 1888	26 700	—	26 700	—	
54.	Ankauf des Ecke der Kronen- und Fasanenstraße gelegenen Grundstücks des Metzgers Malsch behufs Verbreiterung der Fasanenstraße	dto.	26 000	—			
			148	11	*)		*) Kaufkosten.
			26 148	11	26 148	11	
55.	Geländeerwerb für einen Kehrichtablagerungsplatz und Errichtung eines Wagenschuppens daselbst.	26. Nov. 1888	40 000	—	36 973	2	
55¹.	Ankauf des südlichen Mühlburgerthorgebäudes und des östlichen Karlsthorgebäudes	dto.	20 035	—			
			603	55	*)		*) Kaufkosten.
			20 638	55	20 638	55	
	1889.						
		M. Pf.					
56.	Für Neuherstellung der verlängerten Lessingstraße 36 521.42						
	Hieran haben die Angrenzer zu ersetzen . 28 935.82						
	Der Rest ist aus Anlehensmitteln zu bezahlen mit 7 585.60	26. Juli 1889	7 585	60	6 851	60	
57.	Legung der Gas- und Wasserleitung in der verlängerten Kreuzstraße	12. März 1889	4 900	—	4 038	—	
58	Umlegung der Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Mühlburgerthor	7. Mai 1889	36 365	—	35 315	77	

Ord.-Zahl	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	
59.	Herstellung einer Niederwasserrinne im Landgraben zwischen Durlacherthor und Schlachthaus	26. Juli 1889	60 000	—	52 409	70	
60.	Herstellung der Goethestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße	28. Juni 1889	3 290	—	3 374	80	
61.	Verlängerung der Wasserleitung in der Ettlingerstraße	31. Mai 1889	5 300	—	5 483	50	
62.	Fertigstellung der Hirschstraßenbrücke	28. Dez. 1889	156 000	—			
		31. Oktbr. 1890	27 200	—			
			183 200	—	178 027	45	
63.	Verlängerung der Gasleitung in der Hardtstraße	28. Dez 1889	1 650	—	1 640	—	
64.	Herstellung der verlängerten Marienstraße zwischen Augartenstraße und 5. Allee 20549 ℳ 70 ₰						
	Davon aus Anlehensmitteln .	dto.	1 900	—	1 775	—	
65.	Erbauung des Luisenhauses . .	31. Mai 1889	205 000	—			
		10. März 1891	4 500	—			
			209 500	—	209 428	36	
66.	Erwerb von Liegenschaften behufs Herstellung der Landgrabenstraße sowie einer Straßenbahn	26. Juli 1889	154 914	—			
		13. Juni 1890	12 635	10			
			2 934	80	*)		*) Kaufkosten.
			170 483	90			Kredit noch offen.
67.	Erstellung eines Wohnhauses für den Wärter des Hochwasserbehälters (Schwarzwaldhaus) .	7. Mai 1889	10 000	—			
		dto.	10 500	—			
	Nachtragskredit . .	10. März 1891	5 758	92			
			26 258	92	26 258	92	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	Pf.	M.	Pf.	
68.	Aufgeld wegen Vertauschs von Gelände des Infanterie-Kasernements	28. Juni 1889	103 980	—			Kredit noch offen.
69.	Erwerb von Gelände zur Erweiterung der Schwanenstraße . .	28. Dez. 1889	960	—	960	—	
	1890.						
70.	Herstellung der Landgrabenstraße zwischen Krieg- und Waldhornstraße	13. Juni 1890	21 750	—	17 505	64	
71.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße, westlich der Lessingstraße	dto.	28 364	—	22 646	24	
72.	Ablösung von Berechtigungen an Grabstätten auf dem alten Friedhofe	dto.	4 500	—	3 718	97	
73.	Verlegung von Einsteigschachten 2c. in der Kriegstraße	dto.	1 600	—	1 484	—	
74.	Erhöhung der Kriegstraße zwischen Friedrichsthor und Landgrabenstraße	dto.	7 160	—	6 701	5	
75.	Abfindung der Schützengesellschaft wegen Pachtauflösung	2. Juli 1890	60 000	—	60 000	—	
76.	Einführung der Wasserleitung in den Bahnhof Mühlburg . . .	dto.	500	—	531	—	
77.	Herstellung der Scheffelstraße zwischen Sofien- und Kriegstraße . . . 28 536 Davon durch Beiträge der Angrenzer gedeckt . 26 736 Rest aus Anlehensmitteln . .	13. Juni 1890	1 800	—	1 162	5	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	₰	M.	₰	
78.	Herstellung der verlängerten Leopoldstraße sowie der Rheinbahnstraße	13. Juni 1890	25 865	63			
			*) 718	12			*) Mehrkosten für Geländeerwerb.
			26 583	75	26 087	80	
79.	Einführung der Gasleitung in die Hildastraße	dto.	1 300	—	1 070	—	
80.	Verlegung der Pfeiler des zum alten Friedhof führenden Thores	dto.	550	—	496	19	
81.	Herstellung der Scheffelstraße zwischen Krieg- und Gartenstraße	dto.	5 200	—	4 555	54	
82.	Aufstellung der Nymphengruppe und Herstellung der Anlagen im Erbprinzengarten	25. Sept. 1890	26 000	—	21 129	58	
83.	Herstellung von Straßen und Plätzen auf dem ehemaligen Hofküchengartengelände . . .	31. Okt. 1890	72 100	—			Kredit noch offen.
84.	Erweiterung der Gaswerksfiliale	2. Juli 1890	342 955	—			Kredit noch offen.
85.	Erbauung einer Leichenwagenremise	13. Juni 1890	5 000	—	5 411	70	
86.	Geländeerwerb zur Herstellung der Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße ꝛc. . .	dto.	8 438	—			Kredit noch offen.
87.	Erwerb des zur Erstellung eines Schulhauses vor dem Durlacherthor erforderlichen Geländes .	31. Okt. 1890	46 000	—	46 000	—	
	1891.						
88.	Zuschuß zu den Baukosten des neuen Baugewerkeschulgebäudes	10. März 1891	30 000	—			Kredit noch offen.
89.	Verlängerung der Wasserleitung in der Hardtstraße	dto.	1 500	—	1 100	—	

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Unternehmung.	Datum des Bürgerausschußbeschlusses.	Verwilligter Kredit.		Thatsächlicher Aufwand.		Bemerkungen.
			M.	Pf	M.	Pf	
90.	Verlängerung der Gasleitung in der Hardtstraße	9. Juli 1891	800	—	880	—	
91.	Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt	28. Juli 1891	370 015	44			Kredit noch offen.
92.	Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße	dto.	23 500	—			Kredit noch offen.
93.	Herstellung der Roggenbach- und der Freydorffstraße	15. Dez. 1891	33 900	—			Kredit noch offen.
94.	Erbauung eines Volksschulhauses vor dem Durlacherthor . . .	10. März 1891	420 000	—			Kredit noch offen.
95.	Umbau des nordwestlichen Rathausflügels . M. 20 000 Davon aus Wirtschaftsmitteln 10 000	dto.					
	Rest aus Anlehensmitteln . . .		10 000	—			
	Nachtragskredit . .	9. Juli 1891	4 000	—			
			14 000	—	13 777	9	
96.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacherstraße	10. März 1891	5 531	80			Kredit noch offen.
97.	Erweiterung des neuen Friedhofes (Kosten für Errichtung einer Abschlußmauer)	9. April 1891	9 600	–	9 599	31	
98.	Ankauf des Grundstücks Durlacherstraße Nr. 62 behufs Erweiterung der Brunnenstraße .	10. März 1891	20 000	—	20 000	—	
99.	Erwerbung von Gelände in den Zoller-Aeckern	7. Dez. 1891	275 226	—			Kredit noch offen.
100.	Erbauung einer Turnhalle für die Realschule	dto.	26 750	—			Kredit noch offen.

Karlsruhe, den 25. März 1892.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt, an dem Gemeinde-Voranschlag für 1892 die nachstehenden Änderungen eintreten zu lassen.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Schneider.

Seite.	§§. der Rubriken-ordnung.	Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag des Stadtverordneten-vorstandes.	Differenz.	Rechnungsergebnis 1891.
			M.	M.	M.	M.
		a. **Erhöhung von Einnahmesätzen.**				
110	4 a.	Von abgegebenem Heu ꝛc. . . .	3 400	3 900	500	4 180
„	5 b.	Schlachtgebühren	70 500	72 000	1 500	72 107
158	5 a.	Gas von Privaten	635 000	645 000	10 000	651 000
„	5 d.	Für Gaswasser	9 000	10 000	1 000	11 405
		Betrag a. . .			13 000	
		b. **Minderung von Ausgabesätzen.**				
58	22 b. 10.	Verputzerneuerung der Façade und Hofmauer des Schulgebäudes Erbprinzenstraße Nr. 18. . .	1 600	—	1 600	—
82	14 c. 1.	Unterhaltung des Erheberhäuschens am Durlacherthor . .	200	—	200	—
112	10 a. 1 c.	Unterhaltung der Gas-, Wasser- und Dampfleitung im Schlacht- und Viehhof	2 500	1 000	1 500	753
		Übertrag . .			3 300	

Seite.	§§. der Rubriken-ordnung.	Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag des Stadtverordneten-vorstandes.	Differenz.	Rechnungsergebnis 1891.
			M.	M.	M.	M.
		Übertrag . .			3 300	
112	12 f.	Arbeitslöhne an die im Schlacht- und Viehhof beschäftigten Taglöhner	5 000	4 500	500	4 477
162	16 a.	Ankauf von Kohlen für das Gaswerk	430 000	424 000	6 000	438 039
176	12 b. 1.	Brennmaterialien für das Wasserwerk	24 980	22 980	2 000	18 483
192	19 b.	Erweiterung des Stadtgartens .	10 100	—	10 100	—
214 u. Anhang Seite 6/8	26 b. II.	Straßenmaterial-Anschaffung . .	100 724	90 740	9 984	83 444
224	32 n.	Feueralarm-Einrichtung . . .	6 000	4 000	2 000	—
226	33 c.	Auf die Gemarkungs- und Gewanngrenzen und Lagerbücher	38 100	14 715	23 385	13 184
„	34 1.	Unterhaltung des Gebäudes Zirkel Nr. 22	620	120	500	170
228	34 17.	Anschaffung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen . .	2 000	—	2 000	2 000
		Betrag b. . .			59 769	
		c. Erhöhung von Ausgabesätzen.				
230	35 f.	Auf Feste und Feierlichkeiten . . (Die Erhöhung dieser Position erfolgt auf nachträglichen Antrag des Stadtrats.)	21 000	30 612	9 612	4 982
		Betrag c. . .			9 612	

Zusammenstellung.

Es beträgt:

a. die Erhöhung von Einnahmesätzen	13 000 ℳ
b. „ Minderung von Ausgabesätzen	59 769 „
Zusammen . .	72 769 ℳ
Ab:	
c. Erhöhung von Ausgabesätzen	9 612 „
Rest . .	63 157 ℳ

Der ungedeckte Gemeindeaufwand ist nach Seite 249 des Voranschlags der Stadtkasse zu . . . . . 868 095 ℳ berechnet.

Hieran gehen jedoch, wenn obige Anträge angenommen werden, ... 63 157 „

ab, so daß durch Umlage nur noch zu decken bleiben . . . . . 804 938 ℳ.

Diese Summe ist nun auf die einzelnen Steuerkapitalien umzulegen, wie folgt:

1. auf Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien à 30 ₰ von 100 ℳ . .	243 488 ℳ
2. auf Gewerbsteuerkapitalien à 30 ₰ von 100 ℳ	158 233 „
3. auf Einkommensteueranschläge à 90 ₰ von 100 ℳ	229 853 „
4. auf Kapitalrentensteuerkapitalien à 8,8 ₰ von 100 ℳ	173 364 „
Summe wie oben . .	804 938 ℳ

Karlsruhe, den 25. März 1892.

Bürgerausschußgenehmigung vom 8. April 1892.
Beurkundigung mit Erlaß Gr. Min. d. Inn. vom 26. April 1892 No 10029.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen, daß behufs Verbreiterung der Durlacherstraße das auf anliegendem Plane mit a — b — c — d — e — f — a und mit d — c — g — d bezeichnete 33 qm und 5 qm messende Gelände von Herrn Wilhelm Lößlin und bezw. Herrn Ludwig Krieger um den Preis von 30 ℳ für den qm, also im ganzen um 1140 ℳ käuflich erworben und daß dieser Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Plan folgt Akte 411.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Siegrist.

Karlsruhe, den 25. März 1892.

Bürgerausschußgenehmigung vom 8. April 1892. Amtsverkündigung mit Frist bis Mitteilung des Zimmer vom 25. April 1892 § 10026.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß von den unter §. 33 c. des diesjährigen Voranschlags der Stadtkasse erwähnten Kosten von 38100 ℳ. der für Herstellung von 50 Exemplaren des Gemarkungsatlasses bestimmte Betrag von 23385 ℳ. (vergl. §. 33 c. Abs. 3 und 4 des Voranschlags des Tiefbauamts, Anhang zum städtischen Voranschlag S. 21) aus Anlehensmitteln (statt aus Wirtschaftsmitteln) bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Im Voranschlag des Tiefbauamts für das Jahr 1891 (Anhang zum städtischen Voranschlag für 1891 S. 32—43) ist ausführlich dargelegt, welche Bedeutung die Herstellung eines Gemarkungsatlasses für die Stadtgemeinde hat und aus welchen Gründen es sich empfiehlt, den Atlas in einer Mehrzahl von Exemplaren anfertigen zu lassen. Aus der Darlegung geht hervor, daß der Gemarkungsatlas nicht etwa nur für die Gegenwart, sondern auf die Dauer von mindestens 30 Jahren wichtigen Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung zu dienen geeignet ist.

Der Stadtrat beabsichtigte, die Kosten des Atlasses aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten und hat sie deshalb in den Entwurf des diesjährigen Voranschlages unter §. 33 c. der Ausgaben der Stadtkasse eingestellt; die vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten niedergesetzte Kommission zur Prüfung des Voranschlags hält es dagegen für angemessen, die Kosten durch Anlehensmittel zu decken, weil es sich nicht um eine laufende Ausgabe, sondern um eine außergewöhnliche Unternehmung von dauerndem Nutzen handle; die für die städtischen Anlehen bestimmten Tilgungsfristen seien so kurz und die alljährlich zur Tilgung verwendeten Summen so groß, daß es sich wohl rechtfertige, den Aufwand für eine solche Unternehmung aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Der Stadtrat erkennt diese Erwägung als zutreffend an und stellt deshalb den obigen Antrag. Zugleich erklärt er sich damit einverstanden, daß die in §. 33 c. des Voranschlages der Stadtkasse enthaltene Ausgabeposition „Auf die Gemarkungs- und Gewanngrenzen und Lagerbücher" um den für die Vervielfältigung des Gemarkungsatlasses erforderlichen Betrag von 23 385 ℳ gemindert, d. i. auf 38 100 — 23 385 = 14 715 ℳ. festgesetzt wird.

In der eingangs erwähnten Darlegung des Tiefbauamts vom Jahr 1891 ist erwähnt, daß einzelne Karten aus dem vervielfältigten Gemarkungsatlas an Grundstücksbesitzer oder sonstige Interessenten verkäuflich abgegeben werden sollen. Ein Beschluß hierwegen ist noch nicht gefaßt. Wenn indessen solche Veräußerungen in der That stattfinden, so wird der Stadtrat im Hinblick auf den Umstand, daß Anlehensmittel für die Herstellung des Atlasses verwendet wurden, den Erlös nicht der Wirtschaft, sondern dem Grundstock zufließen lassen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 26. März 1892.

Bürgerausschußsitzung
vom 8. April 1892.
Berathung mit Vorl. Nr.
Mitberathung des Finanz vom 25. April
1892 Nr. 10048.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die unter §. 19 b. des Voranschlags für die Stadtgartenkasse näher bezeichneten Kosten für Erweiterung des Stadtgartens im Gesamtbetrage von 10100 ℳ aus Anlehensmitteln (statt aus Wirtschaftsmitteln) bestritten werden.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Karlsruhe, 28. März 1892.

Bürgerausschußzustimmung
vom 8. April 1892
Beurkundigung mit Erlaß d. Min.'s
d. Innern vom 25. April 1892 Nr. 10024.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß das Schulhaus Zirkel Nr. 22 mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 66500 ℳ. für die Zwecke der Gewerbeschule umgebaut und eingerichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler. Schumacher.

Begründung.

Schon in der Bürgerausschußvorlage vom 13. Februar v. J. ist mitgeteilt worden, daß der Stadtrat beabsichtige, die Gewerbeschule in das der Gemeinde am 1. April d. J. wieder zufallende Schulhaus Zirkel Nr. 22 zu verlegen.

Abgesehen davon, daß das Gebäude, in dem die Gewerbeschule gegenwärtig untergebracht ist, dem Staat gehört und von diesem nach aller Wahrscheinlichkeit der Stadt nur noch kurze Zeit überlassen werden kann, sind die darin befindlichen Schulräume an Zahl und Größe wie an baulicher Beschaffenheit gleich ungenügend für die Bedürfnisse der Gewerbeschule, so daß die Beschaffung neuer Räume unumgänglich notwendig ist.

Wie aus der von dem Gewerbeschulvorstande, Herrn Dr. Cathiau, verfaßten und als Beilage zum Jahresbericht für das Schuljahr 1883/84 herausgegebenen Chronik der Gewerbeschule entnommen werden wolle, hat diese Schule während ihres nunmehr fast sechzigjährigen Bestehens siebenmal das Lokal gewechselt. Im alten Lyceum befindet sie sich seit 1882. Sie zählte damals 273 Schüler. Unterdessen hat sich ihre Frequenz in folgender Weise entwickelt:

1883	292	Schüler	gegen	273	im	Vorjahr:	Zunahme 19
1884	248	„	„	292	„	„	Abnahme 44 *)
1885	302	„	„	248	„	„	Zunahme 54
1886	306	„	„	302	„	„	„ 4
1887	342	„	„	306	„	„	„ 36
1888	441	„	„	342	„	„	„ 99
1889	454	„	„	441	„	„	„ 13
1890	501		„	454	„	„	„ 47
1891	581	„	„	501	„	„	„ 80

*) Abnahme hauptsächlich, weil damals viele Schüler aus dem ersten Jahreskurs der Gewerbeschule in die Kunst- und Baugewerkschule übersiedelten.

Gegenwärtig zählt die Schule 592 Schüler und würde noch mehr zählen, wenn nicht zufolge des Raummangels bei der Aufnahme neuer Schüler mit ganz besonderer Strenge hätte verfahren werden müssen.

Daß die Hebung des Gewerbeschulwesens einem dringenden Bedürfnis unserer Zeit entspricht, ist allgemein anerkannt und braucht hier nicht näher dargethan zu werden. In dem gegenwärtigen Lokale kann aber die hiesige Gewerbeschule ihre Aufgaben nur ungenügend erfüllen. Wegen mangelnder Räume können die erforderlichen Parallelklassen nicht gebildet werden, so daß eine übergroße Anzahl von Schülern von einem und demselben Lehrer zugleich unterrichtet werden muß. Die Beleuchtungsverhältnisse im alten Lyceum sind sehr ungünstig: Der Zeichensaal (früher Aula) hat von zwei Seiten, von Norden und von Süden, Licht, entspricht also schon deswegen seinem Zwecke nicht. Zudem sind aber die Pfeiler zwischen den Fenstern so breit, daß in einem großen Teile des Saales das Licht nicht ausreicht. Die künstliche Beleuchtung (offene Gasflammen ohne Dunstabzug) verdirbt die Luft und erzeugt namentlich zur wärmeren Jahreszeit eine solche Hitze in den Schulsälen, daß der Aufenthalt darin fast unerträglich wird. Die Böden der Schulsäle sind sämtlich schlecht, an manchen Stellen sogar durchgetreten; auch sonst sind die Räume verwahrlost und machen einen Eindruck, der nicht dazu angethan ist, den Sinn für Reinlichkeit und Ordnung bei den Schülern zu fördern.

Wie schon oben erwähnt, ist das alte Lyceum nicht Eigentum der Stadt, sondern dem Staate abgemietet.*) Die Gemeindeverwaltung hat nun seit Jahren nur das allernötigste auf das Gebäude verwendet, weil sie das baldige Aufhören des Mietverhältnisses gewärtigen mußte, und die Staatsverwaltung hat gleichfalls so wenig als möglich für das Gebäude gethan, weil sie es nicht benützt und bei späterer Ingebrauchnahme für ihre Zwecke unter allen Umständen einem Umbau im Innern unterziehen muß. Durch diese Umstände wird die Verwahrlosung erklärt und entschuldigt.

In einem Zustande gleich großer Verwahrlosung befindet sich aber auch das derzeit von der Baugewerkschule benützte städtische Gebäude Zirkel Nr. 22 und zwar aus ähnlichen Gründen, wie sie für das alte Lyceum zutreffen. Der Staat hat für jenes Gebäude nichts aufgewendet, weil er dessen Benützung nur als Provisorium ansah und die Stadt hatte selbstverständlich keine Veranlassung zu irgend welchen Aufwendungen, weil sie das Gebäude nicht benützte und die laufende Unterhaltung dem Staate oblag.

Zur Aufnahme der Gewerbeschule muß das Gebäude Zirkel Nr. 22 im Innern umgebaut werden.**) Alle Säle müssen neue Böden erhalten. Der Verputz der Decken und Wände ist vielfach zu erneuern. Alle Räume bedürfen neuen Anstrichs und neuer Tapezierung, zum Teil auch neuer Lambris. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen neu hergestellt werden und zur Vermeidung der Luftverderbnis Dunstabzüge erhalten. Die gänzlich verwahrlosten Aborte müssen beseitigt und durch neue ersetzt werden. Endlich bedarf die Gewerbeschule eines vollständig neuen Inventars. Aus den anliegenden Plänen ist die künftige Einteilung des Gebäudes und die vorgesehene Verwendung der einzelnen Räumlichkeiten ersichtlich.

Mit den erforderlichen Herstellungen und Anschaffungen sind erhebliche Kosten verbunden. Die Bauarbeiten sind auf 50 500 ℳ veranschlagt, wobei angenommen ist, daß alle Fußböden

---

*) Das Mietsverhältnis dauert seit Oktober 1874, der Mietpreis beträgt jährlich 3 000 ℳ.

**) Das Gebäude wird am 1. April d. J. an die Stadt zurückgegeben; diese hat sich jedoch verpflichtet, während des nächsten Wintersemesters die bisherigen Räume der Gewerbeschule einer Abteilung der Baugewerkschule zu überlassen, die in dem Neubau an der Moltkestraße nicht Platz findet. Auf nächstes Frühjahr wird die Miete des alten Lyceums von der Stadt gekündigt werden können.

aus Eichenholz ausgeführt werden. Bei der Wahl tannener Fußböden würden sich die Kosten um 4500 ℳ mindern; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß tannene Fußböden wegen ihrer rascheren Abnützung trotz der geringeren Herstellungskosten für die Dauer teurer sind als eichene. Mit der Anschaffung des Inventars ist ein Aufwand von 16000 ℳ verknüpft, so daß im ganzen die Herrichtung des neuen Lokals der Gewerbeschule auf 66500 ℳ zu stehen kömmt. Das Lokal entspricht aber dann allen berechtigten Anforderungen und wird für absehbare Zeit den Bedürfnissen der Gewerbeschule vollständig genügen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Kostenvoranschläge und Einzelpläne von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des städtischen Hochbauamts jeder Zeit eingesehen werden können.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 29. März 1892.

Bürgerausschußbestimmung vom 8. April 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß das auf beiliegendem Plane mit a — b — c — d — a bezeichnete, 36 qm umfassende Gelände an der Karl-Wilhelm-Straße um den Preis von 2 ℳ für den qm, also im ganzen um 72 ℳ an den Gärtner Otto Steinbach verkauft werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Siegrist.

Plan siehe Beilage 416.

Karlsruhe, den 30. März 1892.

Bürgerausschußsitzung
vom 8. April 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen, daß der Glacelederfabrik Mühlburg, vormals R. Ellstätter, gemeinschaftlich mit Herrn Wilhelm Pfeifer und Herrn Wilhelm Kögel gegen Zahlung von 462 ℳ das Recht eingeräumt werde, den Landgraben zwischen dem Anwesen der Glacelederfabrik Mühlburg und demjenigen des Herrn Wilhelm Pfeifer auf die Strecke von 10,5 Meter unter Benützung des südlichen Widerlagers nach Maßgabe der Bauordnung zu überwölben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Siegrist.

Bekanntmachung.

Zu Folge bezirksamtlicher Anordnung findet die Wahl eines Oberbürgermeisters hiesiger Stadt, nachdem dieses Amt durch den Tod des Oberbürgermeisters Wilhelm Lauter erledigt ist,

Montag den 25. d. Mts., Vormittags von 10–11 Uhr

im großen Rathaussaal statt.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu dieser Wahl hiemit ergebenst eingeladen.

Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. Vielmehr ist zu diesem Amte jeder im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im aktiven Militärdienste stehende Angehörige des deutschen Reiches wählbar, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

Es können

1. diejenigen Beamten und die Mitglider derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Karlsruhe, den 16. April 1892.

Der Stadtrat.

Krämer. Schumacher.

Hiermit wurde der bisherige 1. Bürgermeister Rene Schnetzler

4. die besoldeten Richter, die Beamten der [illegible]

die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1892.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler. Schumacher.

Hiermit wurde der bisherige II. Bürgermeister Johann Krämer.

Karlsruhe, den 4. Mai 1892.

Bürgerausschußsitzung mit der in § 3 genannten Abänderung vom 12 Mai 1892.

Bekanntmachung.

Nr. 5895. Gemäß §. 16 der Städteordnung und §. 22 der Gemeindewahlordnung vom 16. November 1874 wird Tagfahrt zur Vornahme der Wahl des I. Bürgermeisters der Stadt, nachdem dieses Amt durch Wahl des bisherigen I. Bürgermeisters zum Oberbürgermeister erledigt worden ist, auf

Mittwoch den 11. d. M., Vormittags 11–12 Uhr,

in den großen Rathaussaal anberaumt.

Sämmtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden hiemit zu dieser Wahl eingeladen.

Die Wählbarkeit zu dem Amt eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. Vielmehr ist zu diesem Amte jeder im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche, nicht im aktiven Militärdienst stehende Angehörige des deutschen Reichs wählbar, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

Es können

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten

die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1892.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler. Schumacher.

Gewählt wurde der bisherige II. Bürgermeister Johann Baptist Brunner.

Karlsruhe, den 4. Mai 1892.

Bürgerausschußzustimmung mit der
in § 3 genannten Abänderung vom
12. Mai 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des nachfolgenden Dienstvertrags seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Krämer. Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag den 12. Mai, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung: Dienstvertrag mit dem Oberbürgermeister.

Karlsruhe, den 6. Mai 1892.

Der Bürgermeister.
Krämer.

Schumacher.

Karlsruhe, den 4. Mai 1892.

Bürgerausschußzustimmung mit der in § 3 genannten Abänderung vom 12. Mai 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des nachfolgenden Dienstvertrags seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Krämer. Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister J. Krämer, einerseits

und

dem Oberbürgermeister Schnetzler andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Oberbürgermeister Schnetzler erhält eine Besoldung von jährlich 10000 ℳ nebst freier Wohnung im Rathause.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung des Oberbürgermeisters Schnetzler richtet sich nach den Bestimmungen in §. 19d. der Städteordnung; die Dienstzeit, welche Oberbürgermeister Schnetzler als Bürgermeister verbrachte, wird bei Bemessung des Ruhegehalts angerechnet, bezüglich des Werts der Dienstwohnung findet dagegen eine solche Anrechnung nicht statt.

§. 3. fällt weg.

Oberbürgermeister Schnetzler hat gemäß Bürgerausschußbeschlusses vom 20. Dezember 1890 das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Grundsätze vom 25. September 1890, die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamter sowie des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister betreffend.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sich vorbehält, wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

§. 3.

Oberbürgermeister Schnetzler hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, welche nach den Bestimmungen in den §§ 55 Abs. 1, 56, 60, 61 Abs. 2 u. 4, 62 Abs. 2, 64, 65, 68 u. 69 der Verordnung vom 24. Juli 1888 bemessen. Dabei tritt die in § 1 dieses Vertrags vereinbarte Besoldung von 10000 M. an Einkommensteuerjahren

Bekanntmachung.

Gemäß §. 16 der Städteordnung und §. 22 der Gemeindewahlordnung vom 16. November 1874 wird Tagfahrt zur Vornahme der Wahl des II. Bürgermeisters der Stadt, nachdem dieses Amt durch Wahl des bisherigen II. Bürgermeisters zum I. Bürgermeister erledigt worden ist, auf

Dienstag den 17. ds. Mts., Vormittags 11 bis 12 Uhr,

in den großen Rathaussaal anberaumt.

Sämmtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden hiemit zu dieser Wahl eingeladen.

Die Wählbarkeit zu dem Amte eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. Vielmehr ist zu diesem Amte jeder im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche, nicht im aktiven Militärdienst stehende Angehörige des deutschen Reichs wählbar, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl kann jedoch nur Derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

Es können

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadt ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten,

die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1892. **Der Oberbürgermeister.**

Schnetzler. Schumacher.

Zum Theil wurde der bisherige
rechtskundige Sekretär des Bürgerausschusses,
Assessor Karl Lingwist.

6. Errichtung einer neuen Schuldienerstelle.
7. Ortsstatut über den Ersatz von Straßen- und Kanalkosten bezüglich der Erwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße, sowie der Sternbergstraße, Strecke nördlich des Schafgrabens.
8. Dienstverträge mit dem I. und dem II. Bürgermeister.

Karlsruhe, den 4. Juni 1892. **Der Oberbürgermeister.**

Schnetzler.

Karlsruhe, den 7. Mai 1892.

Bürgerausschußsitzung
am 13. Juni 1892.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Versammlung auf

Montag den 13. ds. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verkauf einer Geländeparzelle an der Rintheimerstraße.
2. Geländeerwerb für die Georg-Friedrichstraße.
3. Belegung der Gehwege der Moltkestraße zwischen Kunstgewerbeschule und Kadettenhaus mit fester Deckung.
4. Abänderung der Satzungen der Realschule.
5. Herstellung von Anlagen und Einfriedigungen auf dem alten Friedhof.
6. Errichtung einer neuen Schuldienerstelle.
7. Ortsstatut über den Ersatz von Straßen- und Kanalkosten bezüglich der Gerwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße, sowie der Sternbergstraße, Strecke nördlich des Schafgrabens.
8. Dienstverträge mit dem I. und dem II. Bürgermeister.

Karlsruhe, den 4. Juni 1892.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

Karlsruhe, den 7. Mai 1892.

Bürgerausschußsitzung
vom 13. Juni 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die auf dem beigehefteten Plan durch Schraffierung bezeichnete, den Verkehr zum Kadettenhaus vermittelnde Gehwegstrecke der Moltkestraße mit fester Deckung versehen und daß der Aufwand hiefür im Betrag von 1900 ℳ aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Klem. prakt. Partie 417.

Karlsruhe, den 17. Mai 1892.

Kenntnisnehmende Bestimmung vom 13. Juni 1892.
Vertragsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1892 Nr. 15495.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die östliche Mauer des Forstschulgartens auf die durch den Ortsbauplan für die Georg-Friedrich-Straße festgesetzte Straßenflucht zurückversetzt und daß der Aufwand hiefür sowie für die erforderliche Ausebnung der Straße im Betrag von 1100 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde,
2. daß der unten folgende Vertrag mit Großherzoglicher Domänendirektion abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

der Großherzoglichen Domänendirektion einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe anderseits

wird folgender

abgeschlossen:

Vertrag

Plan I. Beilage 418.

§. 1.

Die Großherzogliche Domänendirektion überträgt das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—f—a bezeichnete, zum Forstgarten gehörige, 1242 qm umfassende Gelände behufs Verbreiterung der Georg-Friedrich-Straße nach Maßgabe des durch den Bezirksrat festgestellten Baufluchtenplanes unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, auf ihre Kosten die Einfriedigung, welche den Forstschulgarten von der Georg-Friedrich-Straße trennt, nach der neuen Eigentumsgrenze zu verlegen.

§. 3.

Bezüglich des Ersatzes der Straßen- und Kanalherstellungskosten kommen die ortsstatutarischen Bestimmungen vom 26. November 1888 und vom 23. April 1887 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das Großherzogliche Domänenärar oder ein anderer Zweig der Staatsverwaltung, an welchen das Gelände des dermaligen Forstschulgartens ohne oder gegen Entgelt übergehen sollte, so lange das an die Straße grenzende Gelände nicht überbaut wird, von der Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Bordsteine befreit bleibt.

§. 4.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

Dieselben sind jedoch den nach den oben erwähnten Ortsstatuten zum Wiederersatz kommenden Straßenkosten beizuzählen.

§. 5.

Die Großherzogliche Domänendirektion wurde zu diesem Vertragsabschluß durch den Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 1890 Nr. 9810 ermächtigt, seitens des Stadtrats wird die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vorbehalten.

§. 6.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1892.

Bürgerausschußgenehmigung vom 13. Juni 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das auf beiliegendem Plane mit a—b—c—d—a bezeichnete, 16 qm umfassende Geländestück an der Rintheimer Straße an Herrn Friedrich Kübler dahier um den Preis von 2 ℳ für das Quadratmeter, somit im ganzen um 32 ℳ

— dreißig zwei Mark —

verkauft werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Plan 1. Beilage 419

Karlsruhe, den 19. Mai 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom
13. Juni 1892.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß der westliche Teil des alten Friedhofs mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 9000 ℳ als öffentliche Anlage hergestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler. Schumacher.

Begründung.

Die Gräber, welche in dem westlichen Teil des alten Friedhofs sich befanden, sind bis auf wenige, an welchen noch Berechtigungen bestehen, eingeebnet. Eine größere Anzahl von Grabdenkmälern, an welchen Berechtigungen nicht geltend gemacht wurden, die aber, sei es wegen der Persönlichkeiten, deren Ruhestätten sie bezeichneten, sei es wegen ihrer künstlerischen Form, der Erhaltung wert sind, hat der Stadtrat auf dem Platze vor der Gruftenhalle des alten Friedhofs zusammenstellen lassen. Um diese Denkmäler und die Gruftenhalle selbst vor Beschädigungen zu bewahren, ist es notwendig, den Platz, wo sie stehen, zu umzäunen. Einer Umzäunung bedarf ferner die Gräberreihe an der östlichen Mauer des alten Friedhofs für solange als die hier befindlichen Grabstätten nicht eingeebnet werden können. Endlich müssen auch die Grabstätten bei der Kapelle des alten Friedhofs, das sogenannte Preußendenkmal, sowie das Walz- und Weinbrenner-Denkmal durch Umzäunung geschützt werden, da andernfalls deren allmähliche Zerstörung zu gewärtigen ist.

Aus der beigehefteten Planskizze kann ersehen werden, welche Teile des alten Friedhofs eingefriedigt und welche als öffentliche Anlage unbeschränkter Benützung des Publikums freigegeben werden sollen. Als Einfriedigung soll ein Geländer ähnlich demjenigen dienen, welches den Erbprinzengarten von dem Grundstück der vereinigten Sammlungen trennt, d. h. also ein Geländer aus starkem Drahtgeflecht, das an Eisenpfosten befestigt ist, welche letztere in Steinquadern mit Streben eingelassen sind. Das Geländer um das Preußendenkmal soll ähnlich wie das auf dem Spitalplatz befindliche gehalten werden, da eine Einfriedigung aus Drahtgeflecht zu dem monumentalen Charakter dieses Denkmals nicht passen würde.

Nach Mitteilung des Großh. Bezirksamts dient der alte Friedhof zur Nachtzeit verschiedenartigem Gesindel als Aufenthalts- und Zufluchtsort, weil es beim Mangel jeglicher Beleuchtung leicht ist, sich hier zu verbergen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, muß das fragliche Gelände mit Beleuchtungseinrichtungen versehen werden. Der hiemit verbundene Aufwand beträgt 2200 ℳ. Der Aufwand für die Erstellung der Wege, Einfriedigungen und Anlagen 6800 ℳ. Aus dem beigehefteten Plan wolle ersehen werden, wie die herzustellenden Anlagen gedacht sind.

Die Ordnung des alten Friedhofes, welcher derzeit einen unschönen, beklagenswerten Anblick darbietet, entspricht einem dringenden Bedürfnis und sollte nicht länger hinausgeschoben, sondern so gefördert werden, daß sie mit Herstellung der Kapellenstraße vollendet wird.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 20. Mai 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom 13. Juni 1892

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Satzungen der Realschule den unten folgenden Nachtrag erhalten.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Nachtrag
zu
den Satzungen der Realschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Anstalt erhält folgende Lehrerstellen:
eine Direktorstelle,
elf Professorenstellen,
zehn Real- und Zeichenlehrerstellen und
eine Praktikantenstelle.

§. 2.

Der Betrag, bis zu welchem die Stadt Karlsruhe für die Gehalte der in §. 1 bezeichneten Lehrer aufzukommen hat (Normalsatz), wird auf 50500 ℳ.
Fünfzigtausendfünfhundert Mark
festgesetzt.

§. 3.

Der ständige Staatsbeitrag wird von bisherigen 6450 ℳ. auf jährlich 8400 ℳ.
Achttausendvierhundert Mark
erhöht.

§. 4.

Dieser Nachtrag tritt vorbehaltlich der ständischen Genehmigung — soweit nach dem Etatgesetz erforderlich — mit dem Tag der Verkündung des Finanzgesetzes in Wirksamkeit.

Begründung.

Das etatmäßige Lehrpersonal der Realschule soll nach den bisherigen Satzungen bestehen:
aus 1 Direktor,
„ 8 Professoren,
„ 4 Lehramtspraktikanten,
„ 8 Real- und Volksschullehrern.

Thatsächlich sind aber angestellt:
1 Direktor,
8 Professoren,
7 Lehramtspraktikanten,
8 Reallehrer,
1 Zeichenlehrer und
2 Realschulkandidaten.

Genehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Kultus, des Unterrichts vom 28. Juni 1892 No. 12595.

Die Vermehrung der Lehrer über die satzungsmäßige Zahl hinaus war durch die rasch anwachsende Frequenz der Anstalt (gegenwärtig 746 Schüler) geboten und wird nicht mehr rückgängig gemacht werden können, da eine Abnahme der Schülerzahl nicht zu erwarten ist.

Nur die in den Satzungen vorgesehenen Lehrstellen können definitiv, d. h. mit etatmäßig angestellten Lehrern besetzt werden. Da die satzungsmäßige Zahl hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben ist, so sind unverhältnismäßig viele Lehrer an der Anstalt nur provisorisch angestellt, nämlich 34,6 Prozent sämtlicher Lehrer. An andern Lehranstalten des Landes ist dagegen die Verhältniszahl der nur provisorisch angestellten Lehrer erheblich geringer; sie beträgt beispielsweise

am Realgymnasium	hier	25	Prozent	der	Gesamtlehrerzahl,
" "	Mannheim	21	"	"	"
an der Realschule	Pforzheim	26	"	"	"
" " "	Konstanz	22,2	"	"	"
" " "	Heidelberg	14,3	"	"	"

Die Minderung der Zahl der provisorisch angestellten Lehrer ist im Interesse der Anstalt dringend wünschenswert, da diese Lehrer sehr häufig versetzt werden, solcher Wechsel aber immer mit Störungen und Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Im laufenden Schuljahr allein hat die Realschule 5 neue Lehramtspraktikanten erhalten, d. h. also Lehrer, die mit den Verhältnissen der Anstalt nicht vertraut waren und deren Wiederabberufung in kurzer Frist wahrscheinlich ist. Der Stadtrat hält daher das Verlangen der Anstaltsdirektion und des Großh. Oberschulrats, daß die Zahl der satzungsmäßigen Lehrerstellen vermehrt werden solle, für wohlbegründet.

Nach dem vorgeschlagenen Nachtrag zu den Satzungen werden 3 Stellen, die z. Zt. mit Lehramtspraktikanten besetzt sind, in Professorenstellen und 2, die z. Zt. mit Realschulkandidaten besetzt sind, in Reallehrerstellen umgewandelt. Für je einen Realschulkandidaten und für je einen Lehramtspraktikanten hat die Stadt derzeit jährlich 1200 ℳ aufzubringen. Für einen Professor dagegen muß sie den Gehalt bis zum Betrag von jährlich 2600 ℳ und für einen Reallehrer den Gehalt bis zum Betrag von jährlich 1700 ℳ auf sich nehmen. Der durch den Satzungsnachtrag bedingte Mehraufwand der Stadt berechnet sich daher auf $(3 \times 1400) + (3 \times 500) = 5700$ ℳ. Der ständige Staatsbeitrag für die Realschule beträgt z. Zt. 6450 ℳ, soll aber für die Zukunft auf 8400 ℳ erhöht werden. Diese Erhöhung im Betrage von 1950 ℳ geht an dem Mehraufwande der Stadt ab, so daß letzterer im ganzen nur 3750 ℳ jährlich beträgt.

Abgesehen von dem obigen jährlichen Mehraufwand kann unter Umständen die Stadt durch die Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrstellen zufolge der Art. 15—17 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 bezw. 24. Juli 1888 noch weiter belastet werden. Hienach ist nämlich die Gemeinde verpflichtet, für solche Beamte, die von der Regierung an Gemeinde-Lehranstalten angestellt sind, wenn sie im Dienst der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten und ferner, wenn sie aus diesem Dienste und damit zugleich aus dem aktiven Staatsdienste überhaupt endgiltig ausscheiden, 30 Prozent des im Moment der Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags (vergl. die §§. 18 und 24 des Beamtengesetzes) als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten. Die Höhe dieser Belastung, die nur möglicherweise eintritt und sich nach dem Einkommensanschlag des Lehrers, der sie veranlaßt, richtet, kann mit mathematischer Genauigkeit nicht angegeben werden; nach den bisher gemachten Erfahrungen ist sie nur unbedeutend.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 21. Mai 1892.

Bürgerausschußbestimmung vom 13. Juni 1892

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß auf 1. September d. J. eine weitere Schuldienerstelle errichtet werde;
2. daß die Schuldienerin Karoline Klein auf den 1. September d. J. in den Ruhestand versetzt und an ihrer Stelle ein Schuldiener angestellt werde;
3. daß den gemäß 1. und 2. anzustellenden Schuldienern ein Anfangsgehalt von 840 ℳ. jährlich nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt werde;
4. daß dem Diener des Schulhauses an der Karl-Wilhelmstraße eine Vergütung für Mithilfe Dritter bei Heizung und Reinigung der Schulräumlichkeiten und für Bedienung des Schulbades von jährlich 960 ℳ. gewährt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Für das voraussichtlich anfangs September d. J. zu beziehende neue Schulhaus an der Karl-Wilhelmstraße ist ein Schuldiener anzustellen. Der Stadtrat beabsichtigt, diese Stelle einem unserer bereits erprobten älteren Diener und die dadurch freiwerdende Stelle einem jüngeren Mann zu übertragen. Dieser soll nach Maßgabe der Grundsätze bezüglich der Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten mit einem Anfangsgehalt von jährlich 1000 ℳ. (V. Gehaltsklasse) angestellt werden, woran aufzurechnen sind (§. 5 der Grundsätze):

a. freie Familienwohnung mit 10 Prozent	100 ℳ.
b. freie Heizung mit	40 „
c. freies Licht mit	20 „
zusammen . .	160 ℳ.

so daß ein barer Anfangsgehalt von jährlich 840 ℳ. auszuwerfen ist.

In dem Schulhaus Kriegstraße Nr. 44 sollen ferner im Spätjahr d. J. die bisher im Schulhaus in der Gartenstraße befindlichen Klassen der Töchterschule untergebracht werden. Die Dienerin dieses Schulhauses, welche schon bisher den Anforderungen ihres Dienstes kaum mehr gewachsen war, wird sich dann für diese Stelle ihrer Persönlichkeit und ihrem körperlichen Zustand nach (sie ist 61 Jahre alt) nicht mehr eignen. Da es auch nicht angeht, ihr eine andere Stelle zu übertragen, so soll sie in den Ruhestand versetzt werden. Ihr Ruhegehaltsanspruch beläuft sich z. Zt. auf 43 Prozent aus 440 ℳ. = 189 ℳ. 20 ₰.

An ihrer Stelle soll ein Diener angestellt werden, dessen Einkommensverhältnisse ebenfalls, wie oben beschrieben, zu regeln wären. Da die Arbeitskraft eines Dieners durch die

Geschäfte im Schulhaus der Kriegstraße nicht voll in Anspruch genommen wird, so würde er zugleich dem Rektorat als Hilfsdiener zugeteilt. Denn der Diener des Rektors ist durch Ausgänge ꝛc. so in Anspruch genommen, daß der Rektor gerade in den schwierigsten und arbeitsreichsten Zeiten beim dermaligen Zustande die Anwesenheit eines Dieners entbehren muß.

Die Bezahlung des Dieners erfordert einen Mehraufwand (840 ℳ. gegenüber bisherigen 480 ℳ) von jährlich 360 ℳ.

Der Diener des neuen Schulhauses soll außer seinem Gehalt ein Aversum für Mithilfe Dritter bei der Reinigung der Schulräumlichkeiten erhalten, wie es bei den übrigen Dienern der größeren Schulhäuser der Fall ist (siehe Voranschlag der Volksschulkasse O.-Z. 15 L.). Da das neue Schulhaus an Größe etwa der Leopold-Schule gleichkommt, soll das Aversum in gleicher Höhe wie dasjenige des Dieners dieser Schule, welcher ebenfalls ein Schulbad zu bedienen hat, also auf 960 ℳ. jährlich, bemessen werden.

Die neu anzufordernden Mittel berechnen sich hienach für 1 Jahr folgendermaßen:

1. Gehalt des neu anzustellenden Dieners	840 ℳ.	— ₰
2. Mehraufwand für den an Stelle der Dienerin Klein anzustellenden Diener 840 ℳ — 480 ℳ. = ...	360 „	— „
3. Ruhegehalt der Dienerin Klein	189 „	20 „
4. Reinigungsaversum für das neue Schulhaus	960 „	— „
Summe . .	2349 ℳ.	20 ₰

Hievon wird für das laufende Jahr, da die Stellen frühestens auf 1. September besetzt werden sollen, nur erforderlich das Ratum für 4 Monate mit 783 ℳ. 7 ₰, welches aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten ist.

Siegrist.

Karlsruhe, den 2. Juni 1892.

Bürgerausschuß Zustimmung vom 13. Juni 1892
Vom Bezirksrat zurück am 27. September 1892 mit Vorl.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

Daß auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstösser bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Für die bei Herstellung der Gerwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße, sowie der Sternbergstraße, Strecke nördlich des Schafgrabens, der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn das Grundstück erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

II.

Daß auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstösser bei Herstellung der Ortsstraßen ꝛc. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen werde:

Für die bei Herstellung der Kanäle in der Gerwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße, sowie in der Sternbergstraße, Strecke nördlich des Schafgrabens, der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten ist von den Eigentümern der an den genannten Straßenstrecken zur Errichtung kommenden Gebäude nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 teilweise Vergütung zu leisten.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Nach dem unterm 28. Juli 1891 vom Bürgerausschuß genehmigten Vertrag über die Herstellung von Straßen im Fabrikdistrikt vom 29. Januar beziehungsweise 29. Juni v. J. hat das Großherzogliche Domänärar auch für die Kosten derjenigen Teile der Gerwigstraße und Sternbergstraße aufzukommen, an welche es nicht angrenzt. Dagegen hat sich die Stadtgemeinde vertragsmäßig verpflichtet, die Angrenzer der fraglichen Straßenstrecken auf ortsstatutarischem Wege, sobald sie bauen, zum Ersatz der Straßenkosten einschließlich der Kanal- und Bordsteinkosten beizuziehen und die eingehenden Beträge an das Großherzogliche Domänenärar abzuliefern. (Vergleiche §. 9 des erwähnten Vertrags.)

In Erfüllung dieser Verpflichtung sollen die beantragten Ortsstatuten erlassen werden. Sie beziehen sich auf die Straßen- und auf die Kanalkosten, nicht dagegen auf die Kosten der Bordsteine, weil bezüglich der letztern ein allgemeines Ortsstatut (vom 23. April 1887) besteht, das ohne weiteres auf neue Straßen Anwendung findet.

Der Entwurf der Ortsstatute wurde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. August 1890 öffentlich bekannt gemacht und den Beteiligten zur Vorbringung etwaiger Einsprachen zugestellt. Es ging nur eine Einsprache ein, nämlich von der Firma Fuchs & Söhne; sie lautet wie folgt:

Karlsruhe, den 22. April 1892.

Verehrlicher Stadtrat!

Gegen das entworfene Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten „Gerwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße" erheben wir hiermit Einsprache aus folgenden Gründen:

Der betreffende Entwurf geht von der vollständig falschen Voraussetzung aus, daß die Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße besonders für sich zu berechnen sei. Die Gerwigstraße ist aber nur zum Vorteil der östlich gelegenen Grundstücke angelegt worden.

Wir haben die Straße nicht nur nicht gebraucht, sondern sie hat unser Fabrikgrundstück zu unserem großen Schaden und gegen unseren Willen zerrissen.

Der große Grundbesitz der Großherzoglichen Staatsdomäne im Osten von Karlsruhe sollte durch die Gerwigstraße in direkte Verbindung mit der Stadt gesetzt werden, zu Gunsten jener Grundstücke und auf Antrag der Domäne ist die Gerwigstraße im Entstehen begriffen.

Die ganze Gerwigstraße von Georg-Friedrichstraße bis Tullastraße wird zu gleicher Zeit hergestellt. Es liegen hier durchaus keine Gründe vor, einzelne Strecken der Gerwigstraße besonders zu behandeln, sondern es müßten, wie früher beabsichtigt war, die Kosten der Gerwigstraße von der Georg-Friedrichstraße bis zum Ende der späteren Fortsetzung gegen Osten zusammengerechnet werden; das Zusammengehören der Straßenstrecke von Georg-Friedrich- bis Tullastraße ist aber so augenscheinlich und die Verhältnisse bezüglich Entstehung dieser Strecke liegen derart, daß von einer Trennung in Einzelstrecken gar keine Rede sein kann.

Auch ist bei der entworfenen Berechnung der Teilstrecke dasjenige Gelände angerechnet worden, welches der Stadt zur Straßenanlage unentgeltlich überlassen wurde, und diejenigen Kosten, welche für Erwerbung des zu zahlenden Geländestückes aufgewendet werden müssen, werden der Stadt durch die Großherzogliche Domäne ersetzt.

Es ist also nicht nur die projektierte Teilstreckenberechnung unzulässig, sondern die ganze Einsetzung des Betrages für Geländeerwerb.

Wir verwahren uns daher auf das Entschiedenste dagegen, daß

1. bei der Herstellung der Gerwigstraße Teilstrecken gesondert behandelt werden,
2. bei der Berechnung der Kosten Auslagen für Geländeerwerb eingesetzt werden.

Hochachtungsvoll

gez. H. Fuchs Söhne.

Diese Einsprache wurde der Großherzoglichen Domänendirektion, welche allein bei der Frage interessiert ist, zur Äußerung mitgeteilt, welche in nachfolgendem Erlaß abgegeben wurde:

Domänendirektion.

Karlsruhe, den 25. Mai 1892.

Nr. 10508.

Die Erlassung eines Ortsstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Kanalkosten betreffend.

Dem verehrlichen Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe haben wir auf die gefällige Zuschrift vom 3. d. Mts. Nr. 6159 unter Rückgabe der Anlagen desselben ergebenst zu erwidern:

Die Bestimmung in §. 9 des Übereinkommens vom 29. Januar 1891 war für uns eine wesentliche Voraussetzung des Beitrittes zu demselben, wir können deshalb auch nicht zugeben, daß ein Ortsstatut erlassen werde, das diese Vertragsbedingung außer Kraft zu setzen oder zu unseren Ungunsten abzuändern geeignet wäre. Zudem mußte der Firma H. Fuchs Söhne, die nunmehr gegen das Ortsstatut vom 5. April d. J. Einsprache erhoben hat, die fragliche Vertragsbestimmung bekannt sein, da sie das Übereinkommen als Besitzer eines Grundstückes zwischen der Gerwigstraße und der Parallelstraße zur Durlacher Allee mitunterzeichnet hat.

Die Erlassung eines auf die Teilstrecken der Gerwigstraße von der Georg-Friedrich- bis zur Sternberg- und der Sternbergstraße nördlich des Schafgrabens sich beschränkenden Ortsstatutes läßt sich, wie uns scheint, insofern wohl rechtfertigen, als für die übrigen Teile der genannten Straßen alle Verhältnisse, welche sonst durch Ortsstatut geregelt werden müssen, durch das Übereinkommen vom 29. Januar 1891 bereits geordnet sind, für diese Straßenstrecken also ein Ortsstatut gar nicht zu erlassen ist. Wir ersuchen hiernach den verehrlichen Stadtrat, an der Durchführung des Ortsstatuts in der derzeitigen Fassung festzuhalten.

Von dem weiteren Verlauf der Angelegenheit wolle uns s. Zt. gefälligst Mitteilung gemacht werden.

gez. Lewald.

Der Stadtrat ist dem Großherzoglichen Domänenärer gegenüber verpflichtet, die nach dem Gesetze zulässigen Straßenkostenbeiträge von dem Grundstück der Firma Fuchs & Söhne zu erheben und abzuliefern. Wenn Streit darüber entsteht, ob die durch den Statutenentwurf angeforderten Beiträge dem Gesetz entsprechen, so hat darüber zunächst das Großherzogliche Bezirksamt zu befinden, dessen Genehmigung das Ortsstatut bedarf, und in letzter Instanz wird die Frage durch den Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof entschieden (vergl. Art. 9 und 12 des Ortsstraßengesetzes in der durch Bekanntmachung vom 4. August 1890 festgestellten Fassung, §§. 5 und 6 der Verordnung vom 4. August 1890 und §. 2 Ziffer 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Der Stadtrat glaubt der Einsprache der Firma Fuchs & Söhne nicht stattgeben, sondern auf den Bestimmungen des Entwurfs beharren und der genannten Firma anheimgeben zu sollen, ihre rechtlichen Beanstandungen beim Großherzoglichen Bezirksamt und beziehungsweise auf verwaltungsgerichtlichem Wege geltend zu machen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 4. Juni 1892

Bürgerausschussbestimmung vom 13. Juni 1892.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß mit dem I. Bürgermeister, Herrn Johann Krämer, folgender Dienstvertrag abgeschlossen werde:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem I. Bürgermeister Johann Krämer andrerseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der I. Bürgermeister Krämer erhält eine Besoldung von jährlich 6500 ℳ.
Sechstausendfünfhundert Mark.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung des I. Bürgermeisters Krämer richtet sich nach den Bestimmungen in §. 19 d. der Städteordnung; die Dienstzeit, welche er als II. Bürgermeister verbrachte, wird bei Bemessung des Ruhegehalts angerechnet.

§. 3.

Der I. Bürgermeister Krämer hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.
Dieselbe wird nach den Bestimmungen in den §§. 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 62 Absatz 2, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen; dabei vertritt die in §. 1 des Vertrags erwähnte Besoldung von 6500 ℳ den Einkommensanschlag.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sich vorbehält, wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

II.

daß mit dem II. Bürgermeister, Herrn Karl Siegrist, folgender Dienstvertrag abgeschlossen werde:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem II. Bürgermeister Karl Siegrist andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1

Der II. Bürgermeister Siegrist erhält eine Besoldung von jährlich 5000 ℳ

Fünftausend Mark.

Diese Besoldung wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren um 500 ℳ erhöht, bis sie den Betrag von 6000 ℳ erreicht hat.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung des II. Bürgermeisters Siegrist richtet sich nach den Bestimmungen in §. 19 d. der Städteordnung mit der Maßgabe, daß das Recht auf Ruhegehalt von 1/4 des Betrages der Besoldung sofort eintritt.

§. 3.

Der II. Bürgermeister Siegrist hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Dieselbe wird nach den Bestimmungen in §§. 55, Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 62 Absatz 2, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen. Dabei vertritt die nach §. 1 dieses Vertrags Seitens der Stadt auszuzahlende jeweilige Besoldung den Einkommensanschlag.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sich vorbehält, wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Ziegler.

Bekanntmachung.

Nr. 9121. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Versammlung auf

Freitag den 5. August 1892, Nachmittags 4 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Die hier anwesenden Herren Mitglieder werden gebeten, **vollzählig** zu erscheinen, da sonst die Beschlußfähigkeit der Versammlung gefährdet sein würde.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters für einen ausgeschiedenen Stadtverordneten.
2. Erneuerungswahl dreier Mitglieder in den Stiftungsrat der Bielefeld-Stiftung.
3. Forterhebung der städtischen Verbrauchssteuern.
4. Erbauung einer Kühlhalle im hiesigen Schlachthofe.
5. Einführung der öffentlichen Beleuchtung in der Ostendstraße.
6. Bewilligung eines Nachtragscredits für Feste und Feierlichkeiten.
7. Erbauung einer Dienerwohnung nebst Packraum beim Maleratelliergebäude.

Karlsruhe, den 30. Juli 1892.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

Zugestellt durch Herrn Rechnungsrat Ludwig Weeber.

" Leopold Willstätter.
" Rudolf Herrmann,
" Josef Halle,
" Sigmund L. Levis.

" Karl Wimpfheimer.

Karlsruhe, den 25. Juli 1892.

Der Stadtrat.
Siegrist. Ziegler.

Zugestellt wurden die mit X bezeichneten Herren.

Karlsruhe, den 20. Juli 1892.

Bürgerausschußsitzung vom
5. August 1892.
Bekanntmachung durch Herrn St.
15 August 1892

Bekanntmachung.

Nr. 9036. Gemäß §. 39 Abs. 2 der Städteordnung hat der Bürgerausschuß für den aus dem Amte geschiedenen Stadtverordneten Stiftungsverwalter Heinrich A. Gaupgel (gewählt für die II. Wählerklasse) für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses einen Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Freitag den 5. August 1892, Nachmittags von 4—4½ Uhr,

im großen Ratsaussaal stattfindet, laden wir sämmtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme:

1. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist;
2. der Stadträte und
3. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 29. Juli 1892.

Der Stadtrat.
Schnetzler. Ziegler.

Gewählt wurde Herr
Rechtsanwalt Ludwig Weeber.

" Leopold Willstätter.
" Rudolf Herrmann,
" Josef Halle,
" Sigmund L. Levis.
" Karl Wimpfheimer.

Karlsruhe, den 25. Juli 1892.

Der Stadtrat.
Siegrist. Ziegler.

Gewählt wurden die mit x
bezeichneten Herren.

Karlsruhe, den 20. Juli 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom 5. August 1892.
Vertragsgenehmigung durch Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 15. August 1892 Nr. 20938.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

1. daß bei dem Malerateliergebäude eine Dienerwohnung nebst Packraum erstellt und der erforderliche Aufwand von 12 350 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde;
2. daß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nachstehender Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Bekanntmachung.

Nr. 8505. Nach abgelaufener Amtszeit von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats der Adolf Bielefeld-Stiftung hat eine Erneuerungswahl auf 6 Jahre und für ein in Folge Ablebens ausgeschiedenes Mitglied eine Ersatzwahl für die Residienstzeit bis Juni 1895 stattzufinden.

Hiezu wird Tagfahrt auf

Freitag den 5. August 1892, Nachmittags von 4—4½ Uhr,

in den großen Rathaussaal anberaumt.

Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses werden zur Theilnahme an der Wahl hiemit eingeladen.

Die zu Wählenden sind der Zahl der in nachstehender Vorschlagsliste genannten Persönlichkeiten zu entnehmen. Die Liste wurde in Uebereinstimmung mit dem Stiftungsrat der Adolf Bielefeld-Stiftung aufgestellt und durch Großh. Bezirksamt geprüft.

Die Vorgeschlagenen sind:

a. für 6-jährige Amtszeit:

× Herr Josef Bielefeld,
× „ Leopold Ettlinger,
„ Leopold Willstätter,
„ Rudolf Herrmann,
„ Josef Halle,
„ Sigmund L. Levis.

b. für 3-jährige Amtszeit:

× Herr Fritz Mayer,
„ Julius Siegel,
„ Karl Wimpfheimer.

Karlsruhe, den 25. Juli 1892.

Der Stadtrat.
Siegrist. Ziegler.

Genehmigt wurden die mit × bezeichneten Herren.

Karlsruhe, den 20. Juli 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom 5. August 1892.
Vertragsunterzeichnung durch Großh. Min. des Innern v. 15. August 1892 Nr. 20438.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

1. daß bei dem Malerateliergebäude eine Dienerwohnung nebst Packraum erstellt und der erforderliche Aufwand von 12350 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde;
2. daß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nachstehender Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Schumacher.

Zwischen

dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe anderseits

wird folgender

Nachtragsvertrag

zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1887 abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erbaut bei dem Ateliergebäude eine Dienerwohnung nebst Packraum nach Maßgabe der angeschlossenen Pläne*) und vermietet dieses Gebäude dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 2.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts entrichtet für dieses Gebäude an die Stadtgemeinde Karlsruhe einen jährlichen Mietzins von 4 % aus der Bausumme von 12350 ℳ, d. s. 494 ℳ — Vierhundert neunzig vier Mark, — welcher in halbjährlichen Raten mit dem Mietzins für das Hauptgebäude zu bezahlen ist.

*) Die Pläne können auf der Stadtratskanzlei eingesehen werden.

§. 3.

Das Mietverhältnis beginnt, sobald die Dienerwohnung zum Gebrauche fertig gestellt und dem Mieter übergeben ist. Seine Dauer richtet sich nach den für das Hauptgebäude geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das Mietverhältnis bezüglich der Dienerwohnung nebst Packraum nur gleichzeitig mit demjenigen des Hauptgebäudes gekündigt werden darf.

§. 4.

Die §§. 2 und 3 des Vertrags vom 12. Dezember 1887 finden auch auf die Dienerwohnung nebst Packraum Anwendung.

§. 5.

Im Falle der Übernahme des Atelierhauses durch Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemäß §. 5 des Vertrags vom 12. Dezember 1887 ist das Dienerhaus nebst Packraum mit zu übernehmen. Der in §. 3 des Nachtragsvertrags vom 26. April 1889 festgesetzte Preis erhöht sich infolge dessen von 160 000 ℳ. auf 172 350 ℳ.

§. 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung dazu vor, daß der Aufwand für den zu errichtenden Bau aus Anlehensmitteln bestritten werden darf.

§. 7.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Begründung.

Bei dem Betrieb des Malerateliers haben sich erhebliche Unzuträglichkeiten aus dem Umstand ergeben, daß der Diener keine Wohnung bei dem Hause hat. Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts richtete daher an den Stadtrat das Ersuchen, es möchte eine Dienstwohnung bei dem Atelierhause auf städtische Kosten erbaut und dem Ministerium gegen einen Mietzins im Betrage von 4% der Bausumme überlassen werden. Ferner suchten die Mieter des Atelierhauses um die Erstellung eines Raumes zur Packung und Aufbewahrung von Kisten nach. Das Großherzogliche Ministerium erkannte diesen Wunsch als gerechtfertigt an und erklärte sich bereit, auch den Aufwand für diese Baulichkeit mit 4% jährlich mietweise zu verzinsen.

Der Stadtrat ließ hierauf ein Projekt für eine Dienerwohnung nebst Packraum ausarbeiten, welches mit einigen Erweiterungen die Zustimmung des Großherzoglichen Justizministeriums fand und nun zur Ausführung gelangen soll.

Die Kosten sind auf 12 350 ℳ. veranschlagt.

Der mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts abgeschlossene Mietvertrag bildet einen Nachtrag zu dem Vertrag über das Hauptgebäude vom 12. Dezember 1887 und enthält die entsprechenden Bestimmungen für das zu erstellende Nebengebäude, unter Berücksichtigung des Nachtragsvertrags vom 26. April 1889.

Siegrist.

Karlsruhe, den 21. Juli 1892.

Bürgerausschußzustimmung
vom 5. August 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß die städtischen Verbrauchssteuern vom 1. Januar k. J. an auf weitere 6 Jahre nach Maßgabe des gegenwärtig giltigen Tarifs und der gegenwärtig giltigen Verbrauchssteuerordnung forterhoben werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Verhandlung unter Zugrundelegung der Bürgerausschußvorlage vom 6. September d. J. mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 26. August 1892 No. 21174

Karlsruhe, den 23. Juli 1892.

Bürgerausschußbestimmung vom 5. August 1892

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß im hiesigen Schlachthof mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 200 000 ℳ eine Kühlhalle errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Beantwortung mit Vorlage Nr. 12; Mitteilung des Beschlusses vom 15. Aug. 1892 B. 2042.

Ziegler.

Begründung.

Die Errichtung einer Kühlhalle war schon in dem ursprünglichen Plan für den hiesigen Schlacht- und Viehhof vorgesehen, kam aber nicht zur Ausführung, weil noch keine Klarheit darüber gewonnen war, welches System der Kühlung am zweckmäßigsten sei. Die ersten Kühlanlagen bestanden in Eiskellern oder Eishäusern.*) Dabei war zur Vermeidung übermäßiger Kosten erforderlich, den Kühlraum möglichst vor dem Zutritt der äußern Luft zu schützen, d. h. also dessen Ventilation möglichst zu beschränken. Infolge davon konnte das Fleisch nicht lange frisch erhalten werden und verlor leicht an Farbe und Geschmack. Auch war die Temperatur in solchen Räumen nicht gut regulierbar und das Fleisch darin häufig zu großer Kälte ausgesetzt. Ein späteres System, das unter anderm in Frankfurt und Wiesbaden eingeführt ist, besteht darin, daß mittelst Ausdehnung von Ammoniak künstlich Kälte erzeugt und eine gekühlte Flüssigkeit (Salzlösung oder Chlorcalcium) durch Röhren in dem Kühlraum zirkuliert. Auch dieses System hat den Nachteil unvollkommener Ventilation. An den Röhren schlägt sich die Feuchtigkeit des Kühlraums als Eis nieder und bedeckt sie mit einer dicken Kruste, die von Zeit zu Zeit abgethaut oder mechanisch entfernt werden muß. Als zweckmäßig erscheint dagegen ein drittes System, nach welchem die Luft nicht im Kühlraum selbst, sondern in einer außerhalb gelegenen Kammer abgekühlt und von da in den Kühlraum hineingeblasen wird. Eisbildungen im Kühlraum kommen hier nicht vor, die Regulierbarkeit der Temperatur läßt nichts zu wünschen übrig, die Kühlung bewirkt zugleich eine kräftige Ventilation und die Luft im Kühlraum ist trocken.**)

*) Ein solches wurde noch im Jahre 1883 von dem Mitglied des Ortsgesundheitsrats, Herrn Oberregierungsrat Lydtin, für den hiesigen Schlachthof empfohlen. (Vergl. dessen Gutachten über die Anlage des städtischen Schlacht- und Viehhofes dahier vom März 1883 S. 33.) Das Eis sollte über der Decke des Kühlraums gelagert werden, um diesen kühl zu halten. Die gegenwärtigen Methoden der Kühlung sind erst neuesten Datums und waren 1883 noch nicht bekannt.

**) Geh. Medizinalrat Professor Dr. Franz Hofmann in Leipzig, welcher im September v. J. gelegentlich der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege einen Vortrag über „Kühlräume für Fleisch und andere Nahrungsmittel" hielt, giebt der Salzwasserkühlung den Vorzug vor der Luftkühlung (vergl. die Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. XXIV. Heft I. S. 43). Eine Kommission des Stadtrats, bestehend aus dem Direktor der Gas- und Wasserwerke, dem Hochbaumeister und dem Referenten ist indessen auf Grund der Besichtigung verschiedener Kühlanlagen beiderlei Systems und der Anhörung von Schlachthofbeamten und Metzgern zur Überzeugung gekommen, daß die Luftkühlung weitaus vorzuziehen sei. Diese gelangte denn auch in den neuern Anlagen meistens zur Anwendung. Das Leipziger Kühlhaus (Salzwasserkühlung) wurde 1888 errichtet, der 2 Jahre jüngere Kühlraum der Markthalle Dresdens hat bereits Luftkühlung.

Daß zu einem den berechtigten Anforderungen entsprechenden Schlachthof auch eine Kühlhalle gehört, ist heute wohl allgemein anerkannt. In der That sind denn auch fast alle Schlachthöfe der größeren Städte entweder mit Kühlhallen versehen oder es sind solche Einrichtungen in Aussicht genommen oder im Bau begriffen. Nach Erkundigungen, die wir im Frühjahr dieses Jahres bei den Gemeindeverwaltungen der deutschen Städte mit mehr als 30 000 Einwohnern eingezogen haben, besitzen folgende Städte Kühlhallen: Beuthen, Bonn, Brandenburg, Bremen, Bromberg, Chemnitz, Coblenz, Cottbus, Crefeld, Dessau, Dortmund, Dresden, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Halberstadt, Hannover, Hildesheim, Kaiserslautern, Leipzig (1888), Nürnberg, Osnabrück, Remscheid, Stettin, Straßburg, Ulm, Wiesbaden, Würzburg.

In nachfolgenden Städten sind Kühlhallen im Bau begriffen oder wird deren Errichtung vorbereitet: Altenburg, München, Altendorf, Barmen, Bielefeld, Braunschweig, Breslau, Kassel, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Gera, Görlitz, Halle, Hamburg, Heidelberg, Köln, Königsberg, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Plauen, Posen, Potsdam, Rostock, Zwickau.

In Berlin sind zwar nicht mit dem Schlachthof, wohl aber mit verschiedenen Markthallen Kühlräume verbunden.

In einem zweckmäßig eingerichteten, gut ventilierten Kühlhause kann das Fleisch auch zur heißesten Sommerszeit, ohne Not zu leiden, bis zu 6 Wochen lang aufbewahrt werden. In Folge davon sind die Metzger imstande, auf Vorrat zu schlachten, was ihnen eine größere Unabhängigkeit von den Viehhändlern und den Zufälligkeiten des Marktes giebt. Beim Vorhandensein einer Kühlhalle kann das Fleisch aus der Schlachthalle nach der Schlachtung alsbald entfernt werden, während jetzt die Schlachthalle zu gleicher Zeit als Aufbewahrungsraum dient. Die Kühlhalle vermindert also das Raumbedürfnis in den Schlachthallen und bewirkt, daß diese in ihrer gegenwärtigen Größe auf eine längere Zeit ausreichen, als es sonst der Fall sein würde. Endlich haben die Kühlhallen einen günstigen Einfluß auf die Qualität des Fleisches, indem dasselbe vor dem Verkaufe längere Zeit aufbewahrt zu werden pflegt. Bekanntlich gewinnt aber durch längere Aufbewahrung (Mortifikation) das Fleisch nicht nur an Zartheit und Wohlgeschmack, sondern auch an Verdaulichkeit.*)

Aus den Plänen, welche für die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats offen liegen, wolle die Situation, das äußere Ansehen und die innere Einrichtung der Kühlhalle ersehen werden. Der Erläuterungsbericht des Hochbauamts bemerkt folgendes:

> Bei dem vorliegenden Projekte haben wir die Kühlung der Halle durch Kälteerzeugungsmaschinen vorgesehen, welche mittelst Gasmotoren betrieben werden. Der Gasmotorenbetrieb hat gegenüber dem Dampfmotorenbetrieb die Vorteile, 1. daß derselbe namentlich dann, wann nur eine kurze Betriebszeit für die Kühlung erforderlich ist, wie dies an kühlen Sommertagen der Fall sein wird, sich dem Bedarf leichter anpassen kann, 2. daß das Dampfkamin mit den Rauchbelästigungen in Wegfall kommt, mithin die Reinlichkeit im Schlachthofe nicht beeinträchtigt wird, 3. daß die Gebäudeanlage billiger wird, Kesselhaus und Kohlenmagazin sind nicht nötig, und 4. daß außerdem weniger Bedienung notwendig fällt, indem der Heizer entbehrlich wird, was wegen der Außerdienststellung im Winter sehr wünschenswert erscheint. Für die Gemeinde erscheint der Betrieb mittelst Gasmotoren um so vorteilhafter, als sie den Gaspreis nur mit dem niedrigen Betrag der Produktionskosten in Rechnung zu stellen hat.
>
> Die Maschinen sind derart berechnet, daß die Kühlräume zu jeder Jahreszeit auf einer Temperatur von + 2 bis + 4° Celsius gehalten werden können.

*) Vergl. M. Ernst, Das Buch der richtigen Ernährung Gesunder und Kranker S. 126, und Anna Heil, Das ABC der Küche S. 65.

Die gesamte Luftmenge der Kühlräume passiert den Luftkühlapparat pro Stunde 12—16 mal und wird alle zwei Stunden durch frische Außenluft erneuert. Die Luft wird dabei in einem solchen Zustande erhalten, daß weder Feuchtigkeitsniederschläge noch Schimmel- oder Pilzbildungen erfolgen können. Für die Zirkulation der Luft befindet sich an der Decke der Kühlräume ein weitverzweigtes, systematisch angelegtes Kanalnetz, durch welches eine möglichst gleichmäßige Temperatur an allen Punkten der Kühlhalle erreicht wird.

Um die Betriebskosten der Kühlanlage möglichst herabzumindern, sind die Kühlräume derart konstruiert und angeordnet, daß die Einwirkung der Sonne und der sonstigen Wärmequellen möglichst abgehalten wird. Dementsprechend ist der Fußboden, um die Erdwärme abzuhalten, mit entsprechender Isolierung versehen. Die Außenwände sind mit doppelten Isolierschichten versehen, die Fenster thunlichst klein konstruiert und doppelt angeordnet als Außen- und Innenfenster. Die obere Decke erhält eine Torfstreuaufschüttung von 1 m Höhe. Jeder Kühlraum erhält nur eine Thüre, die aber nicht unmittelbar ins Freie, sondern in einen geräumigen Vorraum führt, welcher ebenfalls auf eine niedere Temperatur gebracht werden kann; die Thüren erhalten außerdem noch Windfänge. Um die Sonnenstrahlen abzuwenden, erhalten die Dächer weite Vorsprünge

Damit sowohl die Baukosten als auch die Betriebskosten möglichst gering werden, sind die Abmessungen der Kühlräume sparsam genommen worden. Die Höhe der Kühlräume ist auf 3 m im Lichten, mithin so knapp bemessen, als es die im Kühlraum unterzubringenden Gegenstände und die darin vorzunehmenden Handhabungen nur irgendwie gestatten. Die Kühlräume sind aus dem oben angeführten Grunde (geringerer Baukosten wegen) in zwei übereinanderliegenden Etagen angeordnet. Jede dieser Etagen hat einen Flächeninhalt von 330 qm, zusammen also 660 qm.

Eine bequeme steinerne Treppe von 1,80 m Breite führt in dem Vorraum zur oberen Etage, während die erste Etage zu ebener Erde liegt. In jedem Kühlraum (Etage) sind 45 Zellen angelegt, zusammen also 90 Zellen mit im ganzen 465 qm Flächeninhalt, das übrige Maaß mit 195 qm fällt auf die erforderlichen Gänge.

Die einzelnen Zellen sind in nachstehenden Größen ausgeführt:

1.	4	Zellen	8,45 qm	groß,
2.	36	„	5,31 „	„
3.	4	„	5,15 „	„
4.	38	„	4,85 „	„
5.	4	„	4,41 „	„
6.	4	„	4,01 „	„

Die Gänge haben eine Breite von 1,80 bezw. 2,10 m.

Die Zellenwände sind aus Eisenstäben mit starkem Drahtgeflecht konstruiert. Jede Zelle erhält eine verschließbare Thüre. Im Innern der Zelle sind Hakenrahmen angebracht zum Aufhängen der Fleischteile.

Die Wände der Kühlräume sind mit Zement verputzt, die Böden zementiert. Die von gußeisernen Säulen unterstützten Decken sind auf eiserne Träger mit Backsteinen ausgewölbt.

Der Vorraum, dessen Größe 60,42 qm beträgt und welcher, wie oben erwähnt, den Zweck hat, den Wärmeaustausch der äußeren und inneren Temperatur zu vermitteln, ist so groß bemessen, daß die Metzger hier verschiedene Hantierungen vornehmen können, welche im Innern der Kühlräume nicht statthaft sind. Zu diesem Zwecke sind hier Hackklötze und Schragen aufgestellt und an den Wänden Hakenrahmen zum Aufhängen der Fleischteile angeordnet. Die Böden der Kühlräume und des Vorraums sind ins Gefäll gelegt und mit Entwässerungseinrichtung versehen, um zeitweise eine gründliche Reinigung dieser Räume vornehmen zu können.

Die Kühlräume erhalten als künstliche Beleuchtung elektrisches Licht, da alle anderen Beleuchtungsarten zu viel Wärme entwickeln und die Luft verderben. Die notwendigen Maschinen hiezu sind in dem Kostenvoranschlag mit inbegriffen.

Außer den obenbeschriebenen Räumen sind in dem Kühlhaus untergebracht: die Maschinenhalle. Diese dient zur Aufnahme der Gasmotoren und der Kompressionsmaschinen und ist so groß bemessen, daß falls eine Erweiterung der ganzen Anlage stattfinden sollte, eine zweite Maschine hier Platz finden kann; außerdem könnte in diesem Raume ein Apparat zur künstlichen Eisbereitung, wenn ein Bedürfnis hiezu eintreten sollte, untergebracht werden. Der Aufwand hiefür beträge 9 000 ℳ.

Neben der Maschinenhalle sind Räume angelegt, in welchen die Apparate für die Kältebereitung (Kondensator und Refrigerator), die Maschinen für die Übertragung der erzeugten Kälte und die Apparate für die Ventilation Platz gefunden haben.

Der Bau ist nicht unterkellert.

Der Speicheraum soll außer einem Teil, in welchem die Warmwasserreservoirs aufgestellt werden, keine Verwendung finden.

Das Äußere des Gebäudes ist in der einfachsten Weise gedacht und soll den übrigen Betriebsgebäuden des Schlachthofes in der Architektur angepaßt werden.

Die Kosten der Anlage belaufen sich nach der vorliegenden Kostenberechnung wie folgt:

1. Baukosten	96 000 ℳ
2. Herstellung der Kühlzellen	24 000 „
3. Für die übrigen inneren Einrichtungen	500 „
4. Für Isoliermittel	1 500 „
5. Für Maschinenfundamente und Unvorhergesehenes	5 000 „
Gebäudekosten	127 000 ℳ
Hiezu für die maschinelle Einrichtung einschließlich der elektrischen Beleuchtung	73 000 „
	200 000 ℳ

Die Kühlhalle soll sich rentieren, d. h. sie soll die für Verzinsung und Amortisation des für sie aufgewendeten Kapitals erforderlichen Beträge einbringen. Es ist indeß schwierig, eine Rentabilitätsrechnung aufzustellen, so lange die Anlage und Betriebskosten nur nach ihrem vermutlichen Betrag feststehen und der Umfang der Benützung der Einrichtung noch ungewiß ist.

Hoch gerechnet werden die Kosten der Kühlhalle in folgendem bestehen:

1. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals von 127 000 ℳ (5 Prozent)		6350 ℳ
2. Jährliche Bauunterhaltung (½ Prozent von 127 000 ℳ)		635 „
3. Verzinsung und Tilgung des für die Maschinen aufgewendeten Kapitals von 73 000 ℳ und Unterhaltung der Maschinen (7 Prozent des Kapitals von 73 000 ℳ)		5110 „
4. Jahreskosten des Betriebes der elektrischen Beleuchtung		400 „
5. Betriebskosten der Kühlanlage unter Annahme, daß der Betrieb während 180 Tagen zu je 24 Stunden stattfindet:		
a. Gasverbrauch	4 975 ℳ	
b. Kühlwasser	1 188 „	
c. Ammoniak oder Kohlensäure	100 „	
d. Schmier- und Dichtungsmaterialien	500 „	
e. Bedienung	1 500 „	
		8 263 „
		20 758 ℳ

Um diese Summe aufzubringen, müßte bei einem Flächengehalt der Kühlzellen von zusammen 465 qm und bei Vermietung sämtlicher Zellen eine Miete von rund 45 ℳ jährlich für jeden qm Zellenbodenfläche gerechnet werden. In anderen Städten schwankt die Miete nach den von uns gemachten Erhebungen zwischen 25 und 50 ℳ für den qm. In manchen Städten sind die Kühlhallen von den Metzgergenossenschaften oder -Innungen errichtet und betrieben, in anderen wieder im ganzen an solche Genossenschaften oder Innungen vermietet, welche dann die einzelnen Räume an ihre Mitglieder weiter vermieten. Wieder in anderen Städten ist die Gebühr für Benützung der Kühlhalle in der Schlachtgebühr enthalten, so daß ihre Höhe nicht erkennbar ist. Der Stadtrat beabsichtigt, nach Fertigstellung der Halle deren einzelne Zellen an die Metzger zu vermieten und zwar gegen ein privatrechtliches Entgelt, welches jedoch erst bestimmt werden soll, wenn der Bau vollendet ist und die Herstellungskosten feststehen.

In vielen Kühlhallen wird auch Eis produziert und — insbesondere an Metzger — verkauft. Durch diese Einrichtung erhöht sich die Rentabilität der Hallen; es ist jedoch zunächst nicht beabsichtigt, Eisfabrikation zu betreiben, damit nicht den bezüglichen Geschäftsleuten von der Stadt Konkurrenz gemacht werde. Sollte sich indessen ein dringendes Bedürfnis nach der Gewinnung von Eis herausstellen, so können, wie in dem obigen Erläuterungsberichte des Hochbauamts bemerkt, die nötigen Einrichtungen um den Betrag von 9 000 ℳ jederzeit getroffen werden.

Was die Größe der Kühlhalle betrifft, so wurde sie unter Benützung der anderwärts gemachten Erfahrungen nach Maßgabe der Einwohnerzahl und bezw. des Fleischkonsums festgestellt.*) Die Halle ist jedoch so angelegt, daß sie, wenn sich zufolge des Wachstums der Einwohnerzahl der Stadt ein größeres Raumbedürfnis geltend macht, jederzeit ohne Störung des Betriebs vergrößert werden kann.

*) Einwohnerzahl von Karlsruhe 74 000, Fläche der Kühlhalle mit Gängen 660 qm,
" " Erfurt 64 000, " " " " 652 "
" " Halle 71 000, " " " " 540 "
" " Bremen 112 000, " " " " 773 "
" " Hannover 123 000, " " " " 1 152 "
" " Mannheim 80 000, " " " " 11 298 " (Projekt)
" " Heilbronn 24 000, " " " " 378 "
" " Leipzig 15 000, " " " " 855 "
" " Rostock 40000, " " " " 510 "
" " Crefeld 74000, " " " " 731 "
" " Heidelberg 32000, " " " " 360 " (Projekt).

Schnetzler.

Karlsruhe, den 25. Juli 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom
5. August 1892.
Bekanntmachung durch Erlaß
Gr. Ministeriums des Innern
vom 15. August 1892, Nr. 20439.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß die Ostendstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Kostenaufwand von 3000 ℳ mit Gasleitung und mit Straßenlaternen versehen werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Ziegler.

Begründung.

In der Bürgerausschußsitzung vom 13. Juni d. J. wurde aus Stadtverordnetenkreisen darauf hingewiesen, daß die Ostendstraße der öffentlichen Beleuchtung entbehre und daß dieses bei dem Verkehr, der sich auf der Straße entwickelt habe, als Mißstand empfunden werde. Die Erhebungen des Stadtrats haben ergeben, daß in der That die genannte Straße vielfach begangen und namentlich stark befahren wird, daß es also einem Verkehrsbedürfnis entspricht, sie zu beleuchten.

Seit der westliche Teil des alten Friedhofs in eine öffentliche Anlage verwandelt und eine beträchtliche Strecke der Friedhofmauer an der Ostendstraße abgebrochen ist, hat sich der Verkehr in der Straße noch mehr gesteigert.

Die Einlegung der Gasleitung einschließlich der Aufstellung von 9 Laternen erfordert einen Aufwand von 3000 ℳ.

Karlsruhe, den 25. Juli 1892.

Bürgerausschußsitzung
vom 5. August 1892.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß mit Rücksicht auf die im Herbst d. J. zu erwartende Hierherkunft Seiner Majestät des Kaisers die Zustimmung geben,

daß auf Feste und Feierlichkeiten außer der im Voranschlag hiefür vorgesehenen Summe von 30 612 ℳ. (wovon z. Z. etwas über 29 000 ℳ. verausgabt sind), noch weitere 12 000 ℳ. im Laufe dieses Jahres aus Wirtschaftsmitteln verausgabt werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Ziegler.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 11. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ortsstatut über das Begräbniswesen und die Instandsetzung der Leichenhalle auf dem neuen Friedhof;
2. Ortsstatut über die Verwaltung des Stadtgartens;
3. Erweiterung des städt. Wasserwerks;
4. Herstellung eines Lagerschuppens und einer Pumpeneinrichtung in der Gaswerksfiliale;
5. Herstellung eines Teils der Winterstraße;
6. Verkauf eines Grundstücks an Herrn Fritz Römhildt;
7. Abänderung der Verbrauchsteuerordnung;
8. Instandsetzung und Einfriedigung des Winterdenkmals und des Kriegerdenkmals;
9. Ortsstatut über die Krankenversicherungspflicht und über die Verwaltung des Arbeiterversicherungswesens;
10. Verkündigung der 1891er Gemeinderechnung.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1892.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

---

1. Ortsstatut über die Verwaltung des Stadtgartens;
2. Herstellung eines Lagerschuppens und einer Pumpeneinrichtung in der Gaswerksfiliale;
3. Herstellung eines Teils der Winterstraße;
4. Verkauf eines Grundstücks an Herrn Fritz Römhildt;
5. Abänderung der Verbrauchssteuerordnung;
6. Instandsetzung und Einfriedigung des Winterdenkmals und des Kriegerdenkmals;
7. Verkündigung der 1891er Gemeinderechnung.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1892.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

Fortsetzung der Sitzung
vom 11. Oktober.

Den Schriftführer der Kommission ernennt der Stadtrat.

Karlsruhe, den 4. August 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom
18. Oktober 1892.
Verfügung Mitteilung mit Erlaß Hr. Min.,
Genehmigung des Innern v. 27. Oktober 1892 Nr. 27727.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß nachfolgendes Ortsstatut erlassen werde.

Der Stadtrat:

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 18. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ortsstatut über die Verwaltung des Stadtgartens;
2. Herstellung eines Lagerschuppens und einer Pumpeneinrichtung in der Gaswerksfiliale;
3. Herstellung eines Teils der Winterstraße;
4. Verkauf eines Grundstücks an Herrn Fritz Römhildt;
5. Abänderung der Verbrauchssteuerordnung;
6. Instandsetzung und Einfriedigung des Winterdenkmals und des Kriegerdenkmals;
7. Verkündigung der 1891er Gemeinderechnung.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1892.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

Fortsetzung der Sitzung
auf 11. Oktober cur.

Den Schriftführer der Kommission ernennt der Stadtrat.

Karlsruhe, den 4. August 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom
18. Oktober 1892.
Bekanntmachung mit Erlaß Gr. Min.,
Genehmigung des Innern v. 27. Oktober 1892 Nr. 27727.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß nachfolgendes Ortsstatut erlassen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Auf Grund der §§. 19 a. und 7 g. der Städteordnung wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über die Verwaltung des Stadtgartens

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Verwaltung des Stadtgartens, der Festhalle, der Ausstellungshalle und der dazu gehörigen Liegenschaften wird einer Kommission übertragen, welche den Namen Stadtgartenkommission führt.

II. Zusammensetzung der Stadtgartenkommission.

§. 2.

Die Stadtgartenkommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 11 Mitgliedern, die jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen vom Stadtrat ernannt werden.

§. 3.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 4.

Der Vorsitzende der Kommission ist berechtigt, zu deren Verhandlungen die technischen Beamten der Stadt beizuziehen; dieselben haben dann beratende Stimme.

Den Schriftführer der Kommission ernennt der Stadtrat.

III. Geschäftsordnung der Stadtgartenkommission.

§. 5.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle in Karlsruhe anwesenden Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die vom Vorsitzenden abgegebene.

§. 6.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 7.

Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte Referenten für folgende Verwaltungsgebiete:

für die gärtnerischen Anlagen,
für die Spielplätze, das Bootfahren, die Eisbahn, die Radfahrbahn und ähnliche Einrichtungen,
für die Baulichkeiten,
für die Theatervorstellungen,
für die Stadtgartenwirtschaft,
für die musikalischen Aufführungen,
für die Maskenbälle und sonstigen Tanzvergnügungen,
für die Tierhaltung,
für das Kassen- und Rechnungswesen.

IV. Beamte und Bedienstete des Stadtgartens.

§. 8.

Der Stadtgartenkommission sind unterstellt:

1. der Oberstadtgärtner bezüglich der den Stadtgarten betreffenden Dienstgeschäfte,
2. der Stadtgarteneinnehmer,
3. der Hausmeister der Festhalle,
4. der Tierwärter,
5. die erforderlichen Taglöhner.

Die Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und Anlagen des Stadtgartens wird nach den Weisungen der Stadtgartenkommission durch die zuständigen technischen Behörden der Stadt (Hochbauamt, Tiefbauamt, Direktion der Gas- und Wasserwerke) besorgt.

§. 9.

Die Anstellung und Entlassung der Taglöhner verfügt die Kommission oder der von ihr hiezu bevollmächtigte Beamte.

V. Wirkungskreis der Stadtgartenkommission.

§. 10.

Die Kommission erledigt alle für die ihr anvertrauten Verwaltungsgebiete erforderlichen Geschäfte, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gemacht sind, selbständig.

§. 11.

Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Die Anstellung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten und Bediensteten und der Abschluß der Dienstverträge mit ihnen steht dem Stadtrat zu.

§. 12.

Nachfolgende Rechtshandlungen der Kommission bedürfen der Genehmigung des Stadtrats:

1. alle Kostenaufwendungen, für welche im Voranschlag keine Mittel vorgesehen sind,
2. die Feststellung der Eintrittspreise für Stadtgarten, Festhalle und Ausstellungshalle, sowie der für die Benützung besonderer Einrichtungen daselbst zu zahlenden Taxen,
3. die Feststellung des Tarifs für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Festhalle und der Ausstellungshalle und die Bewilligung von Abweichungen von diesem Tarife,
4. die Überlassung von Räumlichkeiten der Festhalle und Ausstellungshalle zur Abhaltung politischer Versammlungen,
5. die Feststellung des Programms und der Kosten von Festlichkeiten, die im Stadtgarten, in der Festhalle oder in der Ausstellungshalle veranstaltet werden,
6. die Verpachtung der Stadtgartenwirtschaft und der Abschluß sowie die Änderung des Pachtvertrags,
7. die Feststellung der Zuständigkeit der Referenten,
8. die Erlassung der Dienstweisungen für die Beamten und Bediensteten.

Begründung.

Über die Entstehung des Stadtgartens ist in dem Werk: „Die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen" Band I. (Brüsseler Ausstellungsschrift) Seite 192 und Band II. (Berliner Ausstellungsschrift) Kapitel XVIII. das Wesentlichste mitgeteilt. Danach ist der Tiergarten eine Schöpfung des Vereins für Geflügelzucht und kam später unter die Verwaltung eines besonderen Vereins, des Tiergartenvereins. Ende 1876 wurde er dem damals neu entstandenen Stadtgarten einverleibt. Über diesen Akt wurde später, nämlich unterm 18. Januar 1877, ein Vertrag abgeschlossen, der in §. 1 folgende Bestimmung enthält:

„Vom 1. Januar 1877 an wird der Tiergarten mit dem Stadtgarten unter der Bezeichnung

„Stadtgarten"

vereinigt und der Verwaltung des Stadtrats unterstellt; der Stadtrat ernennt zur unmittelbaren Führung der erforderlichen Geschäfte eine besondere Kommission unter dem Namen „Stadtgartenkommission"; den Besitzern von Schuldverschreibungen des Badischen Vereins für Geflügelzucht, welche zur Gründung des Tiergartens ausgegeben wurden, steht das Recht zu, drei Personen als Mitglieder dieser Kommission vorzuschlagen und verpflichtet sich der Stadtrat, diese Personen als Mitglieder der Kommission zu ernennen und zwar jeweils auf die Dauer von 3 Jahren."

Schon vor Abschluß des obigen Vertrags war thatsächlich die Stadtgartenkommission gebildet. Als Vertreter der „Tiergartenaktionäre“ wurden erstmals am 6. November 1876 zu Mitgliedern gewählt die Herren: Oberregierungsrat Burg, Rentner Haagel und Druckereibesitzer W. Gutsch. Im Jahr 1878 wurde für den durch Tod ausgeschiedenen Herrn Haagel Herr Rentner Th. Grosse gewählt, aber nicht von den Aktionären, sondern von deren früher gewählten Vertretern, den Herren Haagel und Gutsch. Im Jahr 1880 erfolgte dann wieder eine Neuwahl durch die Aktionäre, aus welcher die Herren Wilhelm Gutsch, Ludwig Brombacher und Wilhelm Schüssele als Mitglieder der Stadtgartenkommission hervorgingen. Später scheinen Wahlen nicht mehr vorgenommen worden zu sein. Eine Aktennotiz vom Jahr 1885 besagt, die Stadtgartenkommission habe beschlossen, die Vornahme von Neuwahlen der Anregung seitens der Tiergartenaktionäre anheimzustellten. In der Folge wurden thatsächlich die Mitglieder der Stadtgartenkommission vom Stadtrat sämtlich ernannt.

Die oben angeführte Vertragsbestimmung ist nun rechtlich ungültig und auch die Stadtgartenkommission entbehrt zufolge davon der rechtlichen Grundlage. Nach §. 19 a. der Städteordnung können städtische Kommissionen nur nach Maßgabe eines Ortsstatuts gebildet werden, welches der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Beide Voraussetzungen fehlen der Stadtgartenkommission. Auch müssen nach §. 19 a. Absatz 2 der Städteordnung die Mitglieder einer jeden städtischen Kommission sämtlich vom Stadtrat ernannt werden und dieser ist nicht berechtigt, die Verpflichtung einzugehen, bei der Ernennung Vorschläge, die von anderer Seite eingebracht werden, zu berücksichtigen; denn das Recht der Ernennung ist kein Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht, es ist daher zugleich auch Pflicht und es kann wirksam weder ganz noch teilweise darauf verzichtet werden.

Thatsächlich entspricht die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten des Stadtgartens durch eine besondere Kommission einem Bedürfnis, indem der Stadtrat unmöglich alle hier in Betracht kommenden Geschäfte ohne Überlastung selbst erledigen kann. Der gegenwärtige Antrag bezweckt daher, dem bestehenden Zustand eine rechtliche Grundlage zu geben. Diese ist um so mehr erforderlich, als der Stadtgarten sich zu einem wichtigen Verwaltungsgebiet für die Gemeinde entwickelt hat und die Kommission nicht selten in der Lage ist, Rechtsgeschäfte abschließen zu müssen, an deren Giltigkeit die Gemeinde ein erhebliches Interesse hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist nur wenig zu bemerken.

Der Kommission sollen nur die laufenden Geschäfte zugewiesen werden, wichtige Neuerungen und Änderungen aber dem Stadtrat vorbehalten bleiben (§§. 11 und 12).

Bei einem Betriebe, wie dem des Stadtgartens, fallen auch häufig Anordnungen notwendig, welche so rasch getroffen werden müssen, daß es nicht möglich ist, sie auf dem Wege kollegialer Beschlußfassung zu erledigen. In solchen Fällen muß entweder der Vorsitzende oder ein Kommissionsmitglied auf eigene Verantwortlichkeit das Erforderliche veranlassen, z. B. ein Konzert wegen plötzlich eingetretenen schlechten Wetters abbestellen. Nach §. 7 des Entwurfs hat die Kommission aus ihrer Mitte Referenten für verschiedene Verwaltungsgebiete zu ernennen, denen nicht nur die Vorbereitung der einschlägigen Kommissionsbeschlüsse, sondern auch die Erledigung solcher dringender Angelegenheiten, welche die Kommission selbst nicht besorgen kann, übertragen werden soll. (§. 6.)

Der Kreis der Zuständigkeit der einzelnen Referenten kann in dem Statute füglich nicht näher bestimmt werden, weil er voraussichtlich je nach den Verhältnissen und Persönlichkeiten öfters Änderung erleiden muß; es wurde daher diese Bestimmung (vergleiche §. 12 Ziffer 7) dem Stadtrat vorbehalten.

Überhaupt ist es nicht gut möglich, die Einzelheiten einer Verwaltung, wie sie hier in Betracht kommt, statutarisch zu regeln, da sich die wechselnden Bedürfnisse der Praxis kaum alle vorhersehen und in bindende Normen berücksichtigen lassen. In dem beantragten Statut ist daher nur das Notwendigste und Wesentlichste geregelt, die Ordnung des Weiteren dagegen dem Stadtrat und der Kommission anheimgegeben.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission wird in Prüfung der Frage bestehen, ob und auf welchem Wege das Gelände, welches derzeit dem Stadtgarten dient, diesem Zweck dauernd gesichert werden kann. Wie aus dem angeschlossenen Plane hervorgeht, gehört ein beträchtlicher Teil des fraglichen Geländes dem Großherzoglichen Domänenärar. Das Pförtnerhäuschen des Stadtgartens, ein Teil der altdeutschen Weinstube, die Wirtschaftshalle und ein Teil des Stadtgartensees befinden sich auf fremdem Grund und Boden. Auch das Sallenwäldchen und ein Teil des Fest- und Meßplatzes gehört dem Großherzoglichen Domänenärar. Dieses domänenärarische Gelände wurde im Jahre 1872 von der Stadt gepachtet. Der Pachtvertrag lautet wie folgt:

Eliza Fisch
Lit. A.
421

Vertrag.

Zwischen

dem Großherzoglichen Domänenarar, durch Großherzogliche Domänendirektion einerseits,

und

der Residenzstadtgemeinde Karlsruhe, durch den Gemeinderat anderseits,

wurde heute folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhält in Pacht:

a. die ärarische Schießwiese im Flächengehalt von 5 Morgen 56[41] Ruthen (1 ha 85 a 08 qm),

b. den ärarischen Teil des Sallenwäldchens bestehend in

Waldboden	26	Morgen	191 Ruthen
Wasser	1	„	293 „
Wege	—	„	139 „
zusammen . .	28	Morgen	223 Ruthen
	(10 ha 28 a 07 qm).		

2.

Der Pacht beginnt mit dem Tage der Genehmigung, er dauert unbestimmte Zeit und kann seitens der Pächterin nicht gekündigt werden. Dagegen behält sich der Verpächter das Recht vor, den Pacht bezüglich derjenigen Teile des Pachtgeländes, welche er zu Bauplätzen verwerten will oder welche für den Eisenbahnbau abgetreten werden müssen, jeder Zeit aufzulösen.

3.

Der Pächterin wird gestattet, auf dem Gelände von ihr zu unterhaltende Anlagen zu machen und zu diesem Zwecke Auffüllungen vorzunehmen.

Soweit das Pachtgelände vom Verpächter zurückgezogen wird, werden der Pächterin die Kosten, welche durch die Auffüllung herbeigeführt worden, zurückerstattet. Alsbald nach Vollzug der Arbeit gibt die Pächterin einen Nachweis über die Auffüllungskosten und in einem Nachtrag zu diesem Vertrag wird festgestellt, welche Vergütung für den qm des aufgefüllten Geländes zu leisten sein wird.

4.

Das Holz des Sallenwäldchens verbleibt im Eigentum des Verpächters. Was davon zum Zweck der Anlagen gefällt werden muß, läßt der Verpächter schlagen und zu Gunsten der Domänenkasse verwerten.

5.

Der Pachtzins beträgt für die Schießwiese jährlich 134 fl.

— Einhundertvierunddreißig Gulden —

für das Sallenwäldchen vom ha 25 fl. Letzterer ist aber nur für diejenigen Flächen zu entrichten, welche der Holzerzeugung entzogen werden.

Die Bezahlung geschieht an die Domänenverwaltung hier jeweils auf den Tag der Genehmigung, erstmals nach Ablauf eines Jahres.

6.

Die Pächterin tritt in den Vertrag vom 1. April 1865, welcher zwischen dem Großherzoglichen Forstärar und dem Vorstande des Badischen Vereins für Geflügelzucht über das Tiergartengelände abgeschlossen wurde und zahlt bis zu Ende der Bestandzeit, d. i. 1. April 1875, den bedungenen Bestandzins von . . . . . 3 fl.

— Drei Gulden —

jährlich an die Domänenverwaltung hier. Vom 1. April 1875 an treten auch bezüglich der Tiergartenfläche dieselben Bedingungen in Kraft, welche für das Sallenwäldchen überhaupt giltig sind.

7.

Die durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 4. August 1823 Nr. 3991 auf höchsten Befehl getroffene Anordnung, wornach die hiesige Stadtkasse die Unterhaltungskosten der Anlagen des Sallenwäldchens gegen Überlassung des Erlöses aus dem Grase jener Anlagen bisher getragen hat, tritt außer Kraft.

8.

Seitens des Verpächters wird höhere Genehmigung vorbehalten.

9.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der Beteiligten eine Fertigung zugeteilt.

So geschehen Karlsruhe am 3. Januar 1872.

Der Verpächter:
gez. Boeckh.

Die Pächterin:
gez. Lauter.

Nr. 2049. Vorstehender Vertrag wurde zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M. Nr. 178 nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 29. v. M. Nr. 958 mit dem Zusatze zu Nr. 4 genehmigt, daß jede Fällung von Holz im Sallenwäldchen an die diesseitige Genehmigung gebunden ist.

Karlsruhe, den 1. Februar 1872.

Domänen-Direktion.
gez. Boeckh.

gez. Meerwarth.

Nr. 1593. Anerkannt

Karlsruhe, den 12. Februar 1872.

Gemeinderat.
gez. Lauter.

Gemäß §. 3 des obigen Vertrags wurde unter dem 9. August 1879 folgendes Übereinkommen über die Kosten für Auffüllung der Schießwiese getroffen:

Vertrag.

Zwischen

dem Großherzoglichen Domänenärar, durch Großherzogliche Domänendirektion einerseits,

und

der Residenzstadtgemeinde Karlsruhe, durch den Stadtrat anderseits,

wurde heute zu §. 3 des Übereinkommens vom 3. Januar 1872 folgender

Nachtrag

vereinbart:

1.

Die Vergütung des Verpächters an die Stadtgemeinde für Auffüllung der Schießwiese wird bei Rücknahme von Gelände dieser Wiese auf . . . . . 71 ₰

— Einundsiebenzig Pfennig —

für den Quadratmeter festgesetzt.

2.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der Beteiligten eine Fertigung zugestellt.

So geschehen Karlsruhe, den 9. August 1879.

Der Verpächter:
Großherzogliche Domänendirekton.
gez. Kilian.

Die Pächterin:
Der Stadtrat.
gez. Schnetzler.

Bezüglich der auf domänenärarischem Boden stehenden Pförtnerswohnung stellte der Stadtrat unter dem 30. Mai 1877 auf Anforderung der Großherzoglichen Domänendirektion folgenden Revers aus:

Nr. 5271. Großherzoglicher Domänendirektion beehren wir uns auf geehrten Erlaß vom 12. d. M. Nr. 8399 ergebenst zu erwidern, daß wir das Eigentumsrecht hoher Direktion bezüglich des Grund und Bodens, auf welchem ein Teil des Portierhäuschen des Stadtgartens steht, hiermit ausdrücklich anerkennen und uns verpflichten, auf dortseitiges den Pachtbedingungen entsprechendes Verlangen den Platz jederzeit zu räumen.

Wegen Zahlung eines Anerkennungsgeldes von jährlich 1 M. haben wir Weisung an unsere Stadtkasse zur Zahlung an Großherzogliche Domänenverwaltung ergehen lassen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1877.

Der Stadtrat
gez. Lauter.

gez. Schumacher.

Bezüglich der übrigen auf domänenärarischem Grund und Boden stehenden Baulichkeiten wurden solche Reverse nicht verlangt.

Aus dem Obigen wolle entnommen werden, daß die Rechte der Stadt an einem großen Teile des Stadtgartengeländes prekärer Natur sind. Eine Änderung dieses unsichern Rechtsverhältnisses wäre im Interesse der Stadt sehr wünschenswert.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 6. September 1892.

Bürgerausschußsitzung vom 18. Oktober 1892.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß Ziffer II. 1 des Verbrauchssteuertarifs (Mehl) folgenden Zusatz erhalte: „mit Ausnahme des zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmten Futtermehls“;
2. daß die Verbrauchssteuer für Poularden und Kapaunen (Ziffer VI. 5 des Tarifs) von 30 Pfg. auf 20 Pfg. herabgesetzt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat zu dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom 5. v. M., wonach die städtischen Verbrauchssteuern vom 1. Januar 1893 an auf weitere 6 Jahre nach Maßgabe des gegenwärtig giltigen Tarifs und der gegenwärtig giltigen Verbrauchssteuerordnung forterhoben werden sollen, mit Erlaß vom 25. v. M. Nr. 21374 die staatliche Genehmigung erteilt, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Verbrauchssteuertarif in der oben beantragten Weise abgeändert werde.

Die Abänderung wird bezüglich der Mehlsteuer damit begründet, daß Milch verbrauchssteuerfrei eingehe und daß es daher widerspruchsvoll sei, Kraftfuttermittel, die für die in der Stadt gehaltenen Milchtiere Verwendung finden sollen, der Verbrauchssteuer zu unterwerfen. In hiesiger Stadt kommt Mehl als Viehfutter nur in verschwindend geringem Maße zur Verwendung. Nach den gemachten Erhebungen ist Mehl, welches in dieser Weise verwendet zu werden pflegt, äußerlich leicht kennbar, so daß dessen Befreiung von der Verbrauchssteuer die Kontrole nicht erschwert. Auch seither wurde Mehl, das für den Genuß durch Menschen nicht geeignet ist, von der Verbrauchssteuer thatsächlich frei gelassen. Die von Großherzoglichem Ministerium des Innern verlangte Änderung des Tarifs hat demnach für die Gemeinde Karlsruhe keine praktische Bedeutung; es liegt daher auch kein Grund vor, ihr entgegenzutreten.

Was die Besteuerung der Poularden und Kapaunen betrifft, so beträgt der bisherige Steuersatz von 30 Pfg. für das Stück für das Pfund 10 Pfg., wenn das Tier 3 Pfund und 7,5 Pfg., wenn es 4 Pfund wiegt. Die Belastung mit Verbrauchssteuer beträgt sonach durchweg mehr als der auf dem nicht lebend eingebrachten ausländischen Geflügel ruhende Eingangszoll, neben welchem Verbrauchssteuer nicht erhoben werden darf. Infolge der Meist-

begünstigungsklausel beläuft sich in der Regel dieser Zoll nur auf 12 Mark vom Doppelzentner, also auf 6 Pfg. vom Pfund. Es würde nun, wie Großherzogliches Ministerium des Innern ausführt, den Absichten, welche zur Einführung eines Schutzzolles auf Geflügel geführt haben, nicht entsprechen, auch mit den staatlich unterstützten Bestrebungen, die inländische Mastgeflügelzucht zu heben, nicht in Übereinstimmung stehen, wenn das inländische Mastgeflügel mit höherer Steuer als das ausländische belegt würde, und wird daher die Herabsetzung des Tarifsatzes für Poularden und Kapaunen von 30 Pfg. auf 20 Pfg. verlangt. Der Stadtrat hält die obigen Erwägungen des Großherzoglichen Ministeriums für zutreffend und beantragt daher, daß die verlangte Tarifabänderung vorgenommen werde. Im vorigen Jahre wurden 2378 Poularden und Kapaunen eingeführt. Der mit der Tarifänderung verbundene Einnahmeausfall ist daher auf jährlich 2378 mal 10 Pfg. = 237 Mark 80 Pfg. zu schätzen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 15. September 1892.

Bürgerausschußgenehmigung mit den im ortsstatut genannten Abänderungen vom 11. Oktober 1892.
Beurtheilungsanzeige Ziff. I 1. Beila 1. Bl.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß zu dem in der Vorlage vom 29. Januar d. J. mitgeteilten Ortsstatut über das Begräbniswesen mit folgenden Maßgaben seine Zustimmung geben:

a. §. 3 des Statuts erhält nachstehende Fassung:
„Auf Begräbnisplätze, die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Beerdigungen findet dieses Statut keine Anwendung."

b. §. 79 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:
„Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Stadtrat zu bestimmenden Tage in Kraft."

Beurtheilungsanzeige Ziff. II. mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 24. Juni 1893 Nr. 17005.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

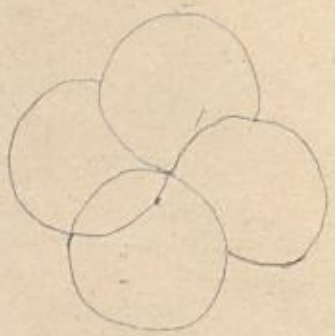
a. daß das Erdgeschoß der Leichenhalle des neuen Friedhofes mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 4400 ℳ auf der Süd- und Westseite mit Lichtfenstern versehen werde;

b. daß zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für ein Familien- (Empfangs-) Zimmer bei der Kapelle des neuen Friedhofes und für bessere Ausstattung der Einrichtung der für die Aufbewahrung von Leichen dienenden Räume aus Wirtschaftsmitteln die Summe von 3600 ℳ aufgewendet werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Siehe auch Beila 1. Bl.



Karlsruhe, den 15. September 1892.

Bürgerausschußgenehmigung vom 11. Oktober 1892
Vertragsanzeigung mit Erlaß Hr. Ministeriums
d. d. Freiburg vom 21. Oktober 1892 Nr. 27062.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß im städtischen Wasserwerk anstelle zweier dort befindlicher älterer Dampfmaschinen und Dampfkessel mit einem Kostenaufwand von 126 000 ℳ eine neue Dampfmaschine und zwei neue Dampfkessel aufgestellt werden;

II.

daß die beiden älteren Maschinen des Wasserwerks samt zugehörigen Dampfkesseln mit einem Kostenaufwand von 30 000 ℳ behufs Versorgung des Stadtgartens mit Wasser am Fuße des Lauterbergs aufgestellt werden;

III.

daß obige Aufwendungen im Betrage von zusammen 156 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Gründe, aus welchen die Versetzung der beiden älteren Maschinen des Wasserwerks nebst den dazu gehörigen Dampfkesseln und der Ersatz derselben durch eine neue Maschine und zwei neue Kessel beantragt werden muß, sind rein technischer Natur und wollen aus dem nachfolgenden Berichte der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke vom 3. August d. J. entnommen werden. Bei den hohen Beträgen, um deren Verausgabung es sich handelt, glaubte der Stadtrat bei dem Gutachten eines Sachverständigen es nicht bewenden lassen zu sollen, und teilte deshalb den erwähnten Bericht nebst Plänen und Kostenberechnung dem Herrn Professor Richard an der Technischen Hochschule hier zur Prüfung und Äußerung mit. Das Gutachten dieses Sachverständigen ist gleichfalls nachfolgend abgedruckt. Der Stadtrat hat sich aus den mit dem Bericht der Direktion der Gas- und Wasserwerke übereinstimmenden Ausführungen des Gutachtens überzeugt, daß die Erstellung einer neuen Maschine für das Wasserwerk notwendig und die Verwertung der bisher in Gebrauch befindlichen älteren Maschinen zur Beschaffung des für den Stadtgarten erforderlichen Wassers vorteilhaft ist und empfiehlt deshalb beide Maßnahmen zur Genehmigung. Die detaillierten Pläne und Kostenvoranschläge können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 3. August 1892.

Verehrlicher Stadtrat!

In der Pumpstation des Wasserwerkes befinden sich aus der ersten Anlage in den Jahrren 1870—71 noch zwei Dampfkessel sowie zwei Pumpmaschinen.

Die Dimensionen beider Teile sind dem bei Projektierung des Werkes vorauszusehenden Wasserverbrauch entsprechend angenommen worden und haben dieselben auch die ersten Jahre hindurch den Bedarf an Wasser vollständig liefern können. Aber schon im Jahr 1875 mußte eine neue Maschine mit nahezu der doppelten Leistungsfähigkeit einer der alten Maschinen aufgestellt werden und wurde dabei mit Rücksicht auf die durch die Wasserförderung ferner zunehmende Absenkung der Brunnen die Maschine mit ca. 3 m tiefer liegenden Pumpen erbaut. Als der vermehrte Wasserverbrauch noch eine weitere Vermehrung der Maschinenkraft bedingte, wurden im Jahre 1888 zwei neue durch Gasmotoren betriebene Pumpmaschinen aufgestellt, deren Pumpen um 3,6 m tiefer wie die alten Pumpen liegen. Seit dem Jahre 1888 hat aber wieder der Wasserverbrauch in solchem Maße zugenommen, daß eine große Reihe von Tagen alle vorhandenen 5 Pumpmaschinen in Betrieb gehalten werden mußten. Dazu kommt der Übelstand, daß durch die Absenkung des Wasserspiegels in den Brunnen eine so große Saugtiefe entsteht, daß die ältesten Maschinen häufig nur noch mit 8 Umdrehungen statt 28 Umdrehungen in der Minute laufen können, so daß infolge dieser geringen Leistungsfähigkeit an einzelnen besonders heißen Tagen die Maschinen das Wasser nur noch mit verminderter Druckhöhe in die Stadt fördern konnten. Dabei ist der für ein Wasserwerk, das die Versorgung einer ganzen Stadt zu bewirken hat, unzulässige Zustand vorhanden, daß jegliche Reserve-Maschinenkraft fehlt. Ein leicht möglicher Bruch irgend eines Teiles an einer Maschine müßte eine in der ganzen Stadt empfindliche Störung in der Wasserversorgung hervorrufen. Es erscheint uns deshalb der Zustand, wie er jetzt besteht, nicht mehr haltbar. Dazu kommt jetzt noch der Umstand, daß mit der in dem Winter zu erwartenden Inbetriebnahme des neuen Hochreservoirs die Wasserförderung auf eine um ein Dritteil gesteigerte Druckhöhe zu erfolgen haben wird. Damit wird auch der Wasserverbrauch wachsen, denn namentlich aus den ständigen Ausläufen wird eine größere Wassermenge als bisher ausströmen und wird namentlich auch der Verlust durch Undichtheiten des Rohrnetzes und durch Wasservergeudungen in erheblichem Maße wachsen. Ob die beiden älteren Maschinen auf die Dauer diesem vermehrten Druck entsprechen können, erscheint uns bei den schwachen Dimensionen der Pumpengehäuse sehr zweifelhaft; wie oben aber schon angedeutet, ist der Hauptübelstand der, daß diese Maschinen gerade bei der Hauptbedarfszeit wegen der hohen Lage der Pumpen über dem Wasserspiegel fast nur noch mit einem Drittel ihrer normalen Leistungsfähigkeit ausgenützt werden können und bei noch weiter gehendem Wasserbedarf wahrscheinlich gar nicht werden arbeiten können, indem die Gefahr, daß die Wassersäule im Saugrohr abreißt und die Maschinen dann durchgehen und dadurch zertrümmert werden können, schon jetzt so groß ist, daß wir einen Maschinenwärter ständig bei der Maschine zur Beobachtung stehen lassen müssen.

Die Dampfkessel, welche im Jahre 1869 erbaut wurden, bestehen aus einem Cylinderkessel mit 4 Siederöhren. Letztere haben aber den großen Fehler, daß sie nicht befahrbar sind, so daß die Reinigung derselben nur sehr unvollkommen geschehen und eine innere Revision derselben nicht bewirkt werden kann, was wiederholt zu Beanstandungen seitens der Revisionsingenieure geführt hat. Eine Erneuerung dieser Siederöhren mit gleichzeitiger Vergrößerung des Querschnittes müßte unbedingt erfolgen. Dazu kommt noch, daß diese ältere Konstruktion eine ungünstige Ausnützung des Brennmaterials ergiebt und nur geringe Leistungsfähigkeit hat. Währenddem wir mit dem im Jahre 1875 aufgestellten Cornwallkessel von gleicher nomineller Heizfläche, wie einer der beiden alten Kessel, genügend Dampf für den Betrieb von 3 Maschinen schaffen können, so müssen für den gleichen Dampfbedarf immer die beiden alten Kessel gleichzeitig geheizt werden.

Es ist daher nicht nur mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebs und wegen der vermehrten, durch die jetzt bestehende Anlage nicht mehr zu befriedigenden Ansprüche an Menge und Druckhöhe geboten, die ältesten Maschinen und Dampfkessel durch neue zu ersetzen, sondern es lassen die zu erwartenden Ersparnisse an Unterfeuerungsmaterial, die Auswechslung der alten Konstruktion gegen Pumpmaschinen und Kessel, welche gemäß den Fortschritten, die in den letzten 25 Jahren in dem Bau derselben gemacht wurden, erstellt werden, auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als vorteilhaft sich bezeichnen.

Wir denken uns, daß es vorteilhaft sein wird, die Anlage und den Betrieb auf der Pumpstation in den nächsten Jahren in folgender Weise zu gestalten:

Die neu zu erstellende Maschine muß allein imstande sein, den regelmäßigen täglichen Wasserbedarf zu fördern; der Unterschied in dem durchschnittlichen Bedarf der Sommer- und Wintermonate wird durch die Länge der täglichen Betriebszeit der Maschine ausgeglichen, so daß also die Maschine immer mit ihrem günstigsten Nutzeffekt arbeiten kann. Für diejenigen Tage, an welchen ein außergewöhnlicher Wasserbedarf stattfindet, also die

heißesten Tage im Sommer, tritt noch eine der vorhandenen Gaskraftmaschinen in Thätigkeit, wie auch, wenn bei einem Brande zur Nachtzeit die Dampfmaschine ruht, während die andere Gaskraftmaschine, sowie die alte Dampfmaschine nur als Reservemaschinen dienen und nur für den Fall in Thätigkeit treten, daß eine der regelmäßigen Erneuerungen einzelner Maschinenteile oder eine außergewöhnliche Ausbesserung an der neuen Maschine notwendig wird. Ebenso hat der vorhandene alte Dampfkessel immer als Reservekessel bei Reparaturen und bei den regelmäßig wiederkehrenden Reinigungen der neuen Kessel zu dienen.

Unter Berücksichtigung dieser Forderung an die Leistungsfähigkeit haben wir angenommen, daß die neue Maschine 720 cbm in einer Stunde zu fördern hat, während die zu beseitigenden alten Maschinen normal mit 28 Touren 400 cbm zusammen fördern konnten, aber, wie oben erwähnt, bei starkem Verbrauch und deshalb tieferen Wasserstand im Brunnen nur 120 cbm lieferten. Nach dem im Jahre 1890 stattgehabten Wasserverbrauch (das Jahr 1891 hatte wegen der kühlen Maiwitterung einen geringeren Verbrauch) hätte die eine Maschine demnach 138 Tage bis zu 10 Stunden, 78 Tage zwischen 10—12 Stunden und 117 Tage bis zu 16 Stunden täglich zu arbeiten und an 32 Tagen würde ein Gasmotor dazu in Dienst treten, wenn man nicht über die 16 Stunden tägliche Betriebszeit hinausgehen will, was uns deshalb angezeigt erscheint, weil neben der 8stündigen gemeinschaftlichen Arbeitszeit des Personals für jeden der beiden Maschinisten und beiden Heizer doch nicht mehr als weitere 4 Arbeitsstunden hinzutreten sollten.

Mit dem, wie zu erwarten, in den nächsten Jahren zunehmenden Verbrauch würden die Gasmotoren häufiger noch in Dienst zu nehmen sein.

Die Maschine soll den neuesten, größten Pumpwerkanlagen entsprechend mit zwei Dampfcylindern als Verbundmaschine gebaut werden, wodurch eine weitestgehende Ausnutzung der Dampfspannung bewirkt wird; auch soll mit Kondensation gearbeitet werden. Die Einrichtung soll so getroffen werden, daß auch mit jeder Maschinenhälfte allein gearbeitet werden kann, so daß bei allenfallsigen zu verbessernden Schäden möglichst wenig Maschinenkraft der Verwendung entzogen wird. Die Druckrohrleitung soll einen Anschluß an das Steigrohr im Thurme, wie auch einen direkten Anschluß an die Stadtleitung erhalten, so daß auch in dieser Hinsicht die größtmöglichste Sicherheit des Betriebs geboten wird. Die Maschine soll im Maschinenhaus so vertieft gelegt werden, daß auch bei dem tiefsten zu erwartenden Wasserstand die Saughöhe 7 m nicht übersteigt. Für die Dampfkesselfeuerung ist die Verwendung von Kokestaub und Kokegries, das Abfallmaterial bei der Kokezerkleinerung, vorgesehen.

Für das Speisewasser der Kessel soll eine Reinigungseinrichtung erstellt werden, so daß sich kein Kesselstein mehr bilden kann.

Der Aufwand, welchen diese Auswechselung der älteren Maschinen- und Kesselanlage erfordert, wird betragen:

1. Beschaffung einer Pumpmaschine für eine normale Leistungsfähigkeit von 720 cbm in der Stunde nebst 2 Dampfkesseln und allen Rohrleitungen	87 500 ℳ
2. Speisewasserreinigungseinrichtung	4 000 „
3. Abbrechen der vorhandenen Maschine und Kessel, Änderungen an den Gebäuden, Herstellung des vertiefsten Maschinenraumes, der Maschinenfundamente und Einmauerung der Kessel .	26 500 „
4. Bauleitung, Aufsicht, Begutachtungen, Maschinenproben, provisorische Einrichtungen und Unvorhergesehens	8 000 „
	126 000 ℳ

Die Verzinsung und Amortisation dieses Aufwandes wird durch Ersparnisse an Feuerungsmaterial und Löhnen gedeckt werden können. Im Jahre 1891 wurden für 13 162 ℳ Kohlen und Koke unterfeuert, im Jahre 1892 wird entsprechend der Zunahme des Wasserverbrauches im 1. Halbjahr der Betrag von 15 000 ℳ erreicht werden, wozu dann noch der Gasverbrauch der Gasmotoren kommt.

Wenn wir von den uns vorliegenden Garantieangeboten von 7 verschiedenen Firmen, welche alle schon eine größere Zahl von Pumpmaschinen ausgeführt haben, das ungünstigste herausnehmen, so erhalten wir statt eines Kohlenverbrauchs von 2,7 kg für eine Nutzleistung von 1 Pferdekraft nur einen solchen von 1,5 kg; demnach müßte sich der Geldbetrag für Unterfeuerung von 15 000 ℳ auf 8 300 ℳ vermindern, würde also sich eine Ersparnis von 6 700 ℳ ergeben. Wenn man auch im laufenden Betrieb diese Zahl, welche sich bei Proben ergiebt, nicht ganz erreichen wird, so ist doch sicher anzunehmen, daß ein Betrag von 6 000 ℳ sich an Feuerungsmaterial wird ersparen lassen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Aufwand mit Vermehrung des Druckes um $^1/_3$ seiner jetzigen Höhe und der allgemeinen Zunahme des Wasserverbrauchs sich in den nächsten Jahren erhöhen muß und damit auch die Summe, welche erspart werden kann, eine Vermehrung erfahren wird. An Löhnen wird ebenfalls einiges erspart werden können. Wie oben erwähnt, muß bei starkem Betrieb ein Mann des Maschinenpersonals die alten Maschinen besonders überwachen. Der erforderliche Ersatzmann hat in der letzten Zeit pro Monat 50 ℳ gekostet, welche erspart werden können; auch wird in Zukunft bei kürzerer täglicher Betriebsdauer das Maschinenpersonal zu manchen Arbeiten herangezogen werden können, die seither durch besonders

bezahlte Arbeitskräfte bewirkt wurden. Es wird daher auch an Löhnen eine Verminderung der Ausgaben von 600—1 000 ℳ. zu erwarten sein.

Es frägt sich nun ferner noch, was mit den vorhandenen Maschinen und Kesseln anzufangen ist. Es ist alle Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß dieselben von anderer Seite zur Wiederverwendung gekauft werden. Als altes Material haben dieselben einen Wert von höchstens 3 000 ℳ.

Wir möchten den Vorschlag machen, man nimmt die beiden Maschinen, wie sie jetzt noch betriebsfähig sind, sowie die Dampfkessel, wobei aus den beiden noch wohlerhaltenen Hauptkesseln ein Kessel herzustellen ist, und versetzt dieselben in gleicher Weise samt Fundamentsteinen und sonstigem Zubehör an den Fuß des Lauterberges neben die Gewächshäuser des Stadtgartens und benützt diese Maschinenanlage dazu, um mit dem aus dem neu ausgehobenen großen See geschöpften Wasser den Bedarf des Stadtgartens und Sallenwäldchens an Wasser für Fontänen, Wasserfälle, Gießzwecke hauptsächlich an den Tagen zu decken, wo auch in der Stadt ein hoher Wasserverbrauch ist. Der tägliche Verbrauch des Stadtgartens beträgt im Sommer einschließlich der beiden Fontänen im Sallenwäldchen 1800 cbm, also 11% des größten Gesamtverbrauchs der Stadt. Wenn wir daher den Verbrauch des Stadtgartens durch eine besondere Anlage befriedigen können, so erhöhen wir damit die Leistungsfähigkeit des Wasserwerks um 11%, und es bezieht sich dieses nicht nur auf die Wasserfassung und Pumpenanlage, sondern insbesondere auch auf das Rohrnetz, welches in seiner Gesamtanlage einen viel höheren Kapitalwert darstellt, als die Pumpstation. Die Pumpenanlage mit Wasserfassung repräsentiert nach der Vergrößerung einen Wert von 485 231 ℳ.; das Hauptrohrnetz von 829 458 ℳ., so daß der Gesamtwert desjenigen Teils des Wasserwerks, für welchen die Anlage für den Stadtgarten in Betracht kommt, 1 314 669 ℳ. beträgt.

Die Herstellung der Pumpenanlage einschließlich der nötigen Rohrleitungen wird nach in's einzelne gehendem Überschlage kosten 30 000 ℳ.

Es steht somit dieser Bauaufwand in günstigem Verhältnis zu der Vergrößerung der Leistungsfähigkeit. Noch mehr wird dieses hervortreten, wenn, wie zu erwarten steht, der Bedarf des Stadtgartens an Wasser zu Verschönerungszwecken sich noch steigern wird und außerdem, was leicht ausführbar, auch noch eine Anzahl der nächstliegenden Straßengießhahnen mit der Stadtgartenleitung verbunden werden, weil dann obiger Prozentsatz sich bis auf 15% oder noch mehr erhöhen wird.

Was nun den Betriebsaufwand betrifft, so würden die höheren Kosten des Einzelbetriebs und der günstigere Wirkungsgrad der neuen Pumpen dadurch ausgeglichen, daß das Wasser nur auf ca. 10 m Höhe, welche Höhe für alle Zwecke des Stadtgartens ausreichend ist, und mit einer Saugtiefe von ca. 4 m, also zusammen 14 m zu heben ist, gegenüber 51 m im Wasserwerk.

Wenn wir annehmen, daß an 100 Tagen der Betrieb im Stadtgarten stattfindet, so werden dadurch 549 ℳ. an Kohlen erspart. Mit dieser Ersparnis wird gerade die besondere Bedienung bezahlt werden können, welche durch einen Reservemaschinisten, der für die verschiedenen städtischen Maschinenbetriebe da ist, zu bewirken sein wird.

In nassen Jahrgängen, in welchen an das Wasserwerk geringere Ansprüche gemacht werden, wird man die Betriebstage auf eine geringe Zahl vermindern.

Wir bemerken aber, daß bei höherem Bedarf als 1800 cbm pro Tag, wie er ja wohl später zu erwarten ist, sich auch die Betriebskosten günstiger für den Nebenbetrieb gestalten werden. Was die Leistungsfähigkeit des Nebenbetriebes betrifft, so kann dieselbe bis auf 400—500 cbm in der Stunde gesteigert werden, und also auch eine recht reichliche Verwendung des Wassers zu Zierzwecken gestatten.

Mit dieser Nebenanlage werden aber noch zwei nicht zu unterschätzende Vorteile erreicht werden: erstens wird dadurch das Wasser in dem See erneuert, indem durch das Absenken des Wasserspiegels neues Grundwasser zufließen muß, und zwar wird das Wasser an der Oberfläche entnommen, also wenn der obere See, wie beabsichtigt, Badezwecken dienen soll, an der günstigsten Stelle, und zweitens wird für die Gießzwecke des Stadtgartens nicht mehr das kalte, vielen Pflanzen schädliche Wasser der Wasserleitung, sondern wärmeres Wasser zur Verwendung kommen können.

Nach dieser Begründung sowohl des Projektes für die Erweiterung der Maschinenanlage auf der Pumpstation, wie der Errichtung einer Hilfsstation beim Stadtgarten, gestatten wir uns unseren Antrag dahingehend zusammenzufassen:

Es möge die Genehmigung erteilt werden:

1. Zum Ersatz der vorhandenen beiden ältesten Pumpmaschinen des Wasserwerks, sowie der beiden älteren Dampfkessel durch eine neue Pumpmaschine und zwei neue Dampfkessel mit einem Aufwand von 126 000 ℳ.
2. Zur Errichtung einer Hilfspumpstation beim Stadtgarten unter Verwendung der Maschinen und Dampfkessel, welche aus der Pumpstation des Wasserwerks entfernt werden, mit einem Aufwand von 30 000 ℳ.

Hochachtend

Städtische Gas- und Wasserwerke Karlsruhe.

(gez.) Reichard.

An den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Die Maschinenneuanlage im Wasserwerk betreffend.

Auf den mir mit Schreiben vom 6. August d. J. Nr. 9316 zugegangenen Bericht der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke erlaube ich mir, mich nachstehend gutächtlich zu äußern.

Da es mir im Laufe der letzten 16 Jahre möglich gewesen ist, verschiedentlich zur Übung der Studierenden der Technischen Hochschule die Maschinen des städtischen Wasserwerks mehr oder weniger weitgehend zu untersuchen, ist es mir auch möglich, in folgendem meine Ansicht über das Projekt der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke nicht allein auf Grund allgemeiner Erwägungen, sondern auch auf Grund eigener, bei jenen Versuchen gemachten Erfahrungen niederzulegen.

Die Maschinen Nr. 1 und Nr. 2, welche jetzt durch neue Maschinen ersetzt werden sollen, haben für die jetzt vorliegenden Verhältnisse eine Reihe von Fehlern, welche die Benutzung derselben in Zukunft geradezu gefährlich gestalten können. Dazu gehört vor allem, daß die Mittellinie der Pumpen so hoch über dem im Laufe der Zeit immer mehr abgesenkten Wasserstande im Brunnen liegt, daß bei größerer Tourenzahl in der Saugrohrleitung und den Saugventilkästen solche Stöße auftreten, daß entweder ein baldiger Ruin der Pumpen eintreten wird, oder die Pumpen mit einer so geringen Hubzahl in Betrieb genommen werden müssen, daß damit die Leistung derselben wesentlich heruntersinkt, wobei immer noch die Gefahr auftritt, daß infolge Abreißens der Wassersäule im Saugrohr die Maschine plötzlich, ohne Arbeit zu leisten, eine den Verhältnissen nicht angemessene Geschwindigkeit annimmt. Noch ungünstiger werden sich diese Verhältnisse gestalten, wenn die jetzige Förderhöhe auf 51 Meter erhöht ist, und so bei gleicher Tourenzahl eine noch bedeutendere effektive Leistung von den Maschinen verlangt wird.

Etwas günstiger gestalten sich, hauptsächlich in Bezug auf die Saughöhe, die Verhältnisse bei der Maschine Nr. 3, da hier die Pumpe selbst unter den Fußboden gelegt ist; aber auch diese kann nur, hauptsächlich wohl infolge ungünstiger Zuleitung des Wassers vom Saugrohr aus, mit einer geringeren Hubzahl betrieben werden, da schon bei etwa 17 bis 20 Touren in der Minute die Stöße in den Saugventilkästen so gewaltig werden, daß es den Eindruck macht, als sollte bei jedem Hubwechsel das ganze Gehäuse zerstört werden, so daß bei größerer Förderhöhe wahrscheinlich auch für diese Maschine eine weitere Reduktion der Hubzahl wird eintreten müssen.

Die Konstruktion aller drei Maschinen mit gewöhnlichem doppelwirkendem Dampfcylinder und ohne Kondensation ist ferner eine solche, daß, durch die Konstruktion bedingt, der Dampfverbrauch pro effektiver Leistung ein sehr bedeutender ist. Leider habe ich in Bezug auf Dampf- und Kohlenverbrauch nur die beste der drei Maschinen, Nr. 3, einer genaueren Untersuchung unterzogen und dabei gefunden, daß diese Maschine pro Stunde und indicierte Pferdestärke der Dampfmaschine einen Dampfverbrauch von 17,29 kg, einen Verbrauch an Brennmaterial von 0,628 kg Kokes und 1,422 kg Kohle (beides gemischt verbrannt) ergab, daß ferner das Verhältnis der indicierten Leistung der Pumpe zur indicierten Leistung der Dampfmaschine 0,783 war, so daß pro eine Pferdestärke indicierter Pumpenleistung und einer Stunde sich ein Dampfverbrauch von 22,1 kg und ein Brennmaterialverbrauch von 0,802 kg Kokes und 1,816 kg Kohle (zusammen 2,618 kg Brennmaterial) ergeben würde, welche Zahlen sich noch entsprechend erhöhen für die effektive Pferdestärke, ausgedrückt durch gehobenes Wasserquantum auf volle Förderhöhe, das heißt: für die wirklich produktiv geleistete Arbeit von einer Pferdestärke.

Für die Maschinen Nr. 1 und Nr. 2 würden sich verhältnismäßig noch ungünstigere Zahlen ergeben haben.

Diese Zahlen stimmen vollkommen mit den mir von Herrn Direktor Reichard angegebenen überein, indem nach denselben als Jahresdurchschnitt pro 1 kg Kohle und 1 Stunde eine effektive Leistung von 100 942 mkg erzielt wurde oder pro Stunde und 1 Pferdestärke

$$\frac{1}{\frac{100\,942}{3600}} \cdot 75 = 2{,}674 \text{ kg Kohlen}$$

verbrannt wurden.

Wenn man mit diesen Zahlen die Garantien vergleicht, welche heutigen Tages bei Neuanlagen mit rationeller Ausnutzung des Dampfes gewährt werden, so ergiebt sich z. B. aus dem Gutachten über das Wasserwerk der Stadt Mannheim, daß dort bei der Abnahme-Untersuchung verbraucht wurden pro Stunde und effektive Pferdestärke (durch gehobenes Wasser gemessen) nur 9,65 kg Dampf und 1,03 kg Kohle. Wenn nun auch bei derartigen Versuchen die größte Aufmerksamkeit der günstigsten Feuerung der Kessel, der vorteilhaftesten Leistung der Maschine u. s. w. gewidmet wird und hauptsächlich auch Kondensationswasser abgezogen wird, so kann doch

mit Recht angenommen werden, daß im normalen Betriebe selbst unter ungünstigeren Verhältnissen niemals ein Kohlenverbrauch erreicht werden wird, welcher 50 % höher liegt, also im vorliegenden Falle

1,53 kg pro effektive Pferdestärke

beträgt, so daß, selbst wenn man diesen hohen Kohlenverbrauch annimmt, sich immer eine Ersparnis von

$$\frac{(2{,}674 - 1{,}53) \cdot 100}{2{,}674} = 42{,}8\ \%$$

gegenüber dem jetzigen Kohlenverbrauch ergeben würde.

Nach Angabe des Berichts der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke sind im verflossenen Jahre für 13,162 ℳ Brennmaterial verbraucht worden, so daß also bei gleichem unveränderten Betriebe, aber rationell, dem heutigen Standpunkt der Technik entsprechend eingerichteter Maschinenanlage sich schon eine Ersparnis von:

$$13162 \cdot 0{,}428 = 5\,633\ ℳ$$

ergeben würde. Da aber die Druckhöhe um etwa $^1/_3$ der jetzigen erhöht wird, so wird die Geldersparnis gegenüber demjenigen Aufwande, welcher bei der jetzigen Anlage für Kohlen nach der Erhöhung des Druckes stattfinden müßte,

$$5633 + {}^1/_3 \cdot 5633 = 7\,511\ ℳ$$

betragen.

Da aber erstens schon in diesem Jahre bei vergrößertem Wasserverbrauch ohne Druckänderung ein erhöhter Brennmaterialaufwand sich ergeben hat, zweitens aus den im Bericht der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke angegebenen Gründen bei erhöhter Förderhöhe das verbrauchte Wasserquantum nicht unwesentlich wächst, so wird voraussichtlich eine sehr wesentlich höhere Differenz zwischen der Ausgabe für Brennmaterial unter Voraussetzung des Betriebes der alten Anlage und der Voraussetzung des Betriebes von Maschinen, welche dem heutigen Standpunkte der Technik entsprechend ausgeführt, den jetzt garantierten Dampf- resp. Kohlenverbrauch ergeben, eintreten.

Vollständig einverstanden kann ich mich erklären mit der Angabe, daß die Dimensionierung der Maschinen Nr. 1 und Nr. 2 nicht mehr der geforderten Anstrengung entspricht und hierdurch nicht allein Gefahren für den Bestand der Maschinen hervorgerufen werden, sondern auch voraussichtlich bei vergrößerter Druckhöhe vermehrte Reparaturen an den Maschinen sich ergeben werden.

Da demnach:

1. die beiden Maschinen Nr. 1 und Nr. 2 für die jetzt vorhandene Saughöhe ungünstig gestellt sind,
2. die Maschinen in ihren Dimensionen, Wandstärken, verhältnismäßig schwach sind und hierdurch bei größerer Belastung Gefahren entstehen,
3. die Leistung der Maschinen, hauptsächlich bei erniedrigter Tourenzahl, nicht mehr den jetzigen Anforderungen genügt und
4. durch rationellen Neubau eine bedeutende, das Anlagekapital reichlich verzinsende Kohlenersparnis erzielt werden kann,

so muß das vorgeschlagene Projekt des Ersatzes der alten Wasserwerksmaschinen Nr. 1 und Nr. 2 durch eine neue, den jetzigen Verhältnissen entsprechende und nach heutigen Erfahrungen der Technik ausgeführte Pumpmaschine als ein durchaus rationelles und nützliches, ja notwendiges bezeichnet werden.

Was alsdann den Ersatz der zwei alten Siederohrkessel durch neue Kessel anlangt, so hängt dieser innig mit der Neugestaltung der Maschinenanlage zusammen und wird schon dadurch bedingt, daß bei den neuen Maschinen, um gerade die Kohlen möglichst günstig auszunützen, mit einem Dampfdruck gearbeitet werden muß, für welchen die alten Kessel nicht gebaut worden sind.

Die Anlage ist aber auch aus anderen Gründen unrationell und gibt infolge dessen eine recht schlechte Verdampfung; vor allem sind je zwei der Sieder von so kleinem Durchmesser, daß dieselben zum Zweck der Untersuchung und Reinigung kaum befahren werden können und so in ihren Dimensionen nahe der Grenze liegen, welche gesetzlich zulässig ist.

Was die in dem Bericht der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke aufgestellten allgemeinen Grundlagen für die Beschaffung der neuen Maschinen anlangt, so müssen dieselben als durchaus richtig angesehen werden und würden dieselben hier nur wiederholt werden können.

Was endlich die Verlegung der alten Maschinen in den Stadtgarten anlangt, um diesen mit Sprengwasser u. s. w. unter niedrigem Druck aus dem See zu versorgen, hauptsächlich in denjenigen Zeiten, in welchen der Wasserbedarf der Stadt am größten wird, so kann auch dieses Projekt, einen nur zeitweisen, periodischen Betrieb der Pumpen vorausgesetzt, als rationell bezeichnet werden, weil:

1. die Pumpen in anderer Weise (z. B. durch Verkauf) kaum werden verwerthet werden können,
2. gerade in den Zeiten, in welchen infolge großer Wärme einerseits der Wasserkonsum bedeutend wächst,

andererseits der Wasserstand im Brunnen infolge gleichzeitig verringerten Zuflusses sinkt, diese Pumpen das Wasserwerk wesentlich entlasten können und

3. der Arbeitsaufwand, das gesamte, für den Stadtgartenbetrieb verwandte Wasserquantum auf 51 m Förderhöhe zu heben, reduziert wird auf etwa ¼, da für den Betrieb des Stadtgartens eine Druckhöhe von gegen 10 m oder eine Gesamtförderhöhe von 13 bis 14 m vollständig genügt.

Nach diesen Erörterungen glaube ich die von der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gestellten Anträge

auf Bewilligung der Mittel zum Ersatz der vorhandenen beiden ältesten Pumpmaschinen des Wasserwerks, sowie der beiden älteren Dampfkessel durch eine neue Pumpmaschine und zwei neue Dampfkessel, sowie zur Errichtung einer Hilfspumpstation beim Stadtgarten unter Verwendung der Maschinen und Dampfkessel, welche aus der Pumpstation des Wasserwerks entfernt werden,

nur wärmstens unterstützen zu können.

Hochachtungsvoll
H. Richard, Professor.

Den 26. August 1892.

Karlsruhe, den 15. September 1892.

Bürgerausschuß-Sitzung
vom 18. Oktober 1892
Berichterstattung mit Vorlage Nr.
Mitteilung des Ergebnisses vom 24. Oktober 1892
Nr. 27657.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß auf dem städtischen Gaswerk bei Gottesaue ein Lagerschuppen für Reinigungsmasse mit einem Aufwand von 2800 ℳ. erbaut werde;

II.

daß ebendaselbst eine Pumpeneinrichtung zur Berieselung der Skrubber mit einem Aufwand von 9500 ℳ. erbaut werde;

III.

daß obige Aufwendungen im Gesamtbetrag von 12300 ℳ. aus den für Erweiterung der Gaswerksfiliale am 2. Juli 1890 bewilligten Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke hat beantragt, daß in der Gaswerksfiliale ein weiterer Lagerraum beschafft werden möge. Er soll verwendet werden, um die Reinigungsmasse öfters benützen zu können, wodurch sie einen größern Cyangehalt erhält und wertvoller wird. Bei der jetzigen Gasproduktion wird von dieser Verbesserung, welche nach dem Voranschlag 2800 ℳ. kostet, eine jährliche Mehreinnahme von 500—600 ℳ. erwartet.

Ferner führt die Direktion der Gas- und Wasserwerke aus, daß die Skrubberanlage in der Gaswerksfiliale noch einer besonderen Pumpeneinrichtung bedürfe, um das Gas besser von Ammoniak befreien zu können. Auch diese Maßnahme, die nach dem Voranschlag 9500 ℳ. kostet, ist als eine rentable anzusehen. Das sich ergebende Ammoniakwasser wird nämlich in der Folge hochgradiger und somit wertvoller sein. Die Direktion der Gas- und Wasserwerke verspricht sich von der durch sie beantragten Verbesserung eine Mehreinnahme von jährlich 1500 ℳ.

Am 2. Juli 1890 wurde für die Erweiterung der Gaswerksfiliale aus Anlehensmitteln die Summe von 342 955 ℳ verwilligt (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 20. Juni 1890). Von dieser Summe waren am 1. Januar d. J. noch 49 169 ℳ 86 ₰ übrig, welcher Betrag als Restkredit dem Stadtrat für das laufende Jahr zur Verfügung gestellt wurde (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 5. Februar d. J. und den Bürgerausschußbeschluß vom 17. März 1892). Nach Vollendung sämtlicher vom Bürgerausschuß verwilligten Herstellungen bleiben von dem fraglichen Restkredit noch 21 000 ℳ übrig. Hieraus sollen die Mittel, die für die oben beantragten Herstellungen erforderlich sind, bestritten werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 15. September 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom 18. Oktober 1892. Verkaufsgenehmigung hierzu mit Erlaß Gr. Kreisregierung des Innern v. 27. Okt. 1892 Nr. 27659.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß die Winterstraße auf eine Strecke von 81,46 Meter von der Rüppurrerstraße an mit einem Aufwand von 9831 ℳ 57 ₰ als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II.

daß mit Herrn Rentner Ludwig Meeß der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;

III.

daß der unter Ziffer I. erwähnte Aufwand, soweit er nicht durch die vertragsmäßigen Leistungen des Herrn Rentners Ludwig Meeß gedeckt ist, aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Herrn Rentner Ludwig Meeß andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Winterstraße, soweit solche das Grundstück des Herrn Ludwig Meeß durchzieht, nämlich auf eine Strecke von 81,46 Meter von der Rüppurrer-

straße an (Fläche a—b—c—d—a des beigehefteten Planes) nach Maßgabe des durch Bezirksratsbeschluß vom 24. Juni 1890 festgestellten Ortsbauplanes als Ortsstraße herzustellen und mit einem Kanal sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§. 2.

Herr Ludwig Meeß überträgt das für die Herstellung der in §. 1 erwähnten Straßenstrecke erforderliche, 1222 Quadratmeter umfassende Gelände unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 3.

Ferner leistet Herr Meeß der Stadtgemeinde folgende Vergütungen:

1. für Herstellung der Fahrbahn der Winterstraße	3063	ℳ 11	₰
2. für Legung der Bordsteine	898	„ 18	„
3. für Herstellung des Kanals	3856	„ 80	„
4. für Herstellung der Gasleitung	508	„ 86	„
5. für Herstellung der Wasserleitung	626	„ 28	„
Zusammen . .	8953	ℳ 23	₰

— Acht Tausend neun Hundert fünfzig drei Mark 23 Pfennig. —

Dieser Betrag ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Straßenherstellung an die Stadtkasse auszuzahlen.

§. 5.

Die Auffüllung des Straßenkörpers geschieht durch Herrn Ludwig Meeß und zwar genau nach den durch das Tiefbauamt herzustellenden Profilen.

§. 6.

Die Straßenherstellung wird, sobald das Gelände ausgefüllt und in den Besitz der Stadt übergeben ist, begonnen und sodann in thunlichst kurzer Frist zu Ende geführt.

§. 7.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Oberbürgermeister Schnetzler die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Herr Rentner Ludwig Meeß hat das Gesuch an den Stadtrat gerichtet, es möge die Winterstraße, soweit sie sein Anweisen durchzieht, das ist auf eine Strecke von 81,46 Meter von der Rüppurrerstraße an, als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden. Der Stadtrat glaubte diesem Gesuche nicht

entgegentreten zu sollen, da die Straße im Ortsbauplan vorgesehen ist und deren Durchführung von der Rüppurrerstraße bis zur Ettlinger Landstraße voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit von den Beteiligten als Bedürfnis empfunden werden wird. Die beantragte Herstellung ist indessen durch ein öffentliches Interesse nicht geboten. Der Stadtrat macht sie daher davon abhängig, daß die damit verbundenen Kosten in der üblichen Weise ersetzt werden.

Die Kosten betragen:

a. für Herstellung der Fahrbahn	3 063	ℳ. 11	₰
b. für Legung der Bordsteine	898	„ 18	„
c. für den Kanal	3 600	„ —	„
d. für die Gasleitung	1 017	„ 72	„
e. für die Wasserleitung	1 252	„ 56	„

Die Kosten unter a. und b. sind ihrem ganzen Betrag nach der Stadtkasse zu ersetzen. Für die Herstellung des Kanals ist die übliche Vergütung von 40 ℳ für den laufenden Meter Grundstücksfront zu bezahlen, es macht dies 3 856 ℳ. 80 ₰ *), also 256 ℳ 80 ₰ mehr als der Kanal kostet. Die Kosten unter d. und e. sollen den bisher befolgten Grundsätzen entsprechend nur zur Hälfte vergütet werden, da es sich hier um einen Aufwand handelt, der sich später, wenn Häuser an den herzustellenden Straßenstrecke entstanden sind, voraussichtlich rentieren wird. Nach dem Antrag des Stadtrats beläuft sich die der Stadtkasse zugehende Vergütung zusammen auf 8 953 ℳ. 23 ₰, während die Ausgaben 9 831 ℳ. 57 ₰ betragen.

Schnetzler.

*) Die Grundstücksfronten an der herzustellenden Straßenstrecke messen 162,93 laufende Meter. Für die bereits überbauten Grundstücke mit 66,51 Meter Frontlänge sind indessen die Kanalkostenbeiträge schon bezahlt und kommen daher nicht mehr in Rechnung.

Karlsruhe, den 16. September 1892.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehenden Anträgen, betreffend die Ausführung der Krankenversicherung vom 1. Januar 1893 ab, seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

I.

Auf Grund des §. 2 Ziffer 2 und 5 des Reichskrankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und des §. 15 des badischen Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, wird für Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an folgendes

Ortsstatut

über die Krankenversicherungspflicht

erlassen:

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes wird erstreckt:

1. auf die im Dienste der Stadtgemeinde Karlsruhe beschäftigten Personen, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind;
2. auf diejenigen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, welche nicht schon nach §. 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, ausgenommen die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
3. auf die in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigten Personen.

Die unter Ziffer 1 und 2 fallenden Personen unterliegen jedoch der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 ℳ für das Jahr gerechnet nicht übersteigt.

II.

1. Für die zur Zeit der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung angehörigen Gewerbe- und Betriebsarten soll mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an eine allgemeine Ortskrankenkasse und

2. für die bisher der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung angehörigen häuslichen Dienstboten eine besondere „Ortskrankenkasse der Dienstboten" errichtet werden.
3. Die bisher gleichfalls der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung angehörigen, ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (s. 1. Ziffer 3) sollen den Ortskrankenkassen ihres Gewerbes zugewiesen werden.
4. Den Ortskrankenkassen sollen die Räume der ambulatorischen Klinik und der städtischen Krankenversicherung im Rathaus unter der Bedingung unentgeltlich zur Mitbenützung überlassen werden, daß diese Kassen für ihre hier wohnenden Mitglieder die Stadtärzte ausschließlich als Kassenärzte bestellen und ihre Kassen und Rechnungsgeschäfte den Beamten der städtischen Krankenversicherung gegen Ersatz eines entsprechenden Teils der Dienstbezüge der letzteren an die Stadtkasse übertragen.

III.

1. Der zu errichtenden allgemeinen Ortskrankenkasse soll auf 1. Januar 1893 als Betriebsfond von der Stadtgemeinde ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 30 000 ℳ aus Grundstocksmitteln gewährt werden, welches innerhalb 10 Jahren an die Stadtkasse zurückzuzahlen ist.
2. Der zu errichtenden Ortskrankenkasse der Dienstboten soll auf 1. Januar 1893 als Betriebsfond von der Stadtgemeinde ein zu 4% verzinsliches, innerhalb 10 Jahren rückzahlbares Darlehen von 12 000 ℳ aus Grundstocksmitteln gewährt werden.
3. Der Stadtrat soll ermächtigt werden, die Erträgnisse des Reservefonds der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung der Ortskrankenkasse der Dienstboten alljährlich zu überweisen.

IV.

Das Ortsstatut vom 18. September 1884 über die Verwaltung des Krankenversicherungswesens soll mit Wirkung vom 1. Januar 1893 ab aufgehoben und durch folgendes Ortsstatut ersetzt werden:

Auf Grund der §§. 7 g. und 19 a. der Städteordnung — verglichen mit §. 1 Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 3. September 1892, den Vollzug der Krankenversicherung betreffend, wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die Verwaltung des Arbeiterversicherungswesens

erlassen:

§. 1.

Sämtliche dem Stadtrat beziehungsweise dem Bürgermeister bezüglich der Kranken-, Invaliditäts- und Alters-, sowie der Unfallversicherung zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten werden einer Kommission beziehungsweise deren Vorsitzenden übertragen, welche den Namen „Städtische Arbeiterversicherungskommission" führt.

§. 2.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Die Stadtärzte sind, sofern sie nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt wurden, befugt, den Sitzungen dieser mit beratender Stimme beizuwohnen; sie sind hiezu verpflichtet, wenn es im einzelnen Falle von der Kommission verlangt wird.

§. 4.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 6.

Die Ausfertigung von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 7.

Die Kommission erledigt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung, des §. 1 Ziffer 3 Absatz 2 der Verordnung vom 3. September 1890 und der nachverzeichneten Ausnahmen alle nach §. 1 dieses Statuts ihr zufallenden Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat ist immer erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die nicht ihrem ganzen Betrage nach in dem städtischen Voranschlag vorgesehen sind, oder wenn die gefaßten Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Die Anstellung und Belohnung der Stadtärzte und der übrigen für die Besorgung des Arbeiterversicherungswesens erforderlichen städtischen Beamten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

§. 8.

Der Kommission beziehungsweise ihrem Vorsitzenden liegt insbesondere ob:

a. die Geschäfte zu besorgen, welche der Gemeindebehörde beziehungsweise dem Bürgermeister nach den Kranken-, Invaliditäts- und Alters-, sowie Unfallversicherungsgesetzen und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Ortsstatuten obliegen;
b. die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen;
c. sich über die Satzungen und die Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen Hilfskassen, welche hier ihren Sitz oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, stets unterrichtet zu halten;
d. die Leitung und Beaufsichtigung der ambulatorischen Klinik, sowie der gemeinsamen Meldestelle, namentlich die periodische Revision des von derselben zu führenden Katasters;

e. die nähere Regelung des Verhältnisses zwischen der Stadtgemeinde und den Krankenkassen bezüglich der Mitbenützung städtischer Lokalitäten und des städtischen Personals.

§. 9.

Die Kommission ist berechtigt, den Stadtärzten und dem übrigen ihr unterstellten Personal Urlaub bis zu 8 Tagen zu gewähren.

§. 10.

Ferner steht es der Kommission zu, erforderlichenfalls Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ. gegen die beim Versicherungswesen beschäftigten Bediensteten auszusprechen.

V.

Der §. 24 des Ortsstatuts über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses soll mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an folgende Fassung erhalten:

§. 24.

Die Einweisungen in das städtische Krankenhaus werden verfügt:

1. durch den Armenrat, sofern es sich um Personen handelt, deren Verpflegung aus öffentlichen Armenmitteln bestritten werden muß;
2. durch die zuständigen Staatsstellen, wenn es sich um Gefangene handelt, deren Verpflegung dem Krankenhause vertragsmäßig obliegt;
3. durch das Großherzogliche Bezirksamt, wenn die Aufnahme aus Gründen der örtlichen Gesundheitspolizei erforderlich wurde;
4. durch einen Krankenhausarzt, wenn die Verpflegung von Privatpersonen, Vereinen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder auswärtigen Gemeinden unter Zusage des Kostenersatzes verlangt wird. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Aufnahmebegehrenden ist der Aufzunehmende jedoch an den Armenrat zu weisen (Ziffer 1);
5. durch einen Stadtarzt, sofern es sich um Zugehörige einer Krankenkasse handelt, deren Kassenärzte die Stadtärzte sind.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, kann die Aufnahme auch in Fällen von Ordnungszahl 1 und 5 durch einen Krankenhausarzt geschehen, muß aber dann sofort der zur Einweisung zuständigen Stelle angezeigt werden.

VI.

1. Die unter Ziffer I. — III. und XIV. der Vorschläge des Stadtrats, betreffend die Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 7. August 1884 enthaltenen Bestimmungen, sowie
2. das Ortsstatut vom 16. November 1888 über die Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sollen mit dem 1. Januar 1893 außer Wirksamkeit treten.

Begründung.

Mit dem 1. Januar 1893 treten sowohl die Novelle zum Reichskrankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 als auch das badische Gesetz vom 7. Juli 1892, betreffend die Ausführung der Krankenversicherung, in Kraft. Beide Gesetze enthalten neue Bestimmungen über die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf ortsstatutarischem Wege und erfordern daher eine Revision der bisher für die Stadt geltenden diesbezüglichen Bestimmungen (Antrag I.).

In Verbindung damit soll aber zugleich eine Änderung in der Organisation der Krankenversicherung für die hiesige Stadt durchgeführt werden, welche nicht durch die neu erlassenen Gesetzesvorschriften veranlaßt ist, sondern ihre Begründung in den mit der bisherigen Organisation gemachten Erfahrungen findet. Es sollen nämlich an Stelle der bisher bestehenden Gemeindekrankenversicherung Ortskrankenkassen organisiert werden, eine Einrichtung, von welcher eine erhebliche finanzielle Entlastung der Stadt erwartet werden darf. Auf diese Neuerung beziehen sich die Anträge II. und III., während die Anträge IV. — VI. mehr formeller Natur sind und im wesentlichen den Zweck verfolgen, die bisherigen Bestimmungen mit den eintretenden gesetzlichen und statutarischen Neubildungen in Einklang zu bringen.

Zu I.

Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 wurde die Krankenversicherungspflicht für die hiesige Stadt auf Antrag des Stadtrats vom 7. August 1884 durch Ortsstatut erstreckt:

1. auf alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
2. auf diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,

ferner auf Grund der §§. 15 und 17 des badischen Gesetzes vom 24. März 1888 durch Ortsstatut vom 16. November 1888

3. auf die häuslichen Dienstboten und
4. auf die in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

Die Bestimmung unter Ziffer 4 wird durch die neue Gesetzgebung nicht berührt. Dagegen sind nach dem neuen Reichsgesetz die unter Ziffer 2 genannten Personen und ferner nach dem neuen Landesgesetz die häuslichen Dienstboten (Ziffer 3) kraft Gesetzes versicherungspflichtig; bezüglich dieser beiden Kategorien wird also die bestehende ortsstatutarische Vorschrift hinfällig.

Auch die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unterliegen nach der reichsgesetzlichen Novelle kraft Gesetzes der Versicherungspflicht, jedoch nur dann, wenn ihre Rechte aus Artikel 60 des Handelsgesetzbuches (Fortbezug des Gehaltes im Erkrankungsfalle für die Dauer von 6 Wochen) durch den Arbeitsvertrag beschränkt oder aufgehoben sind. Soweit aber letzteres nicht der Fall ist, kann die Versicherungspflicht durch Ortsstatut begründet werden. Jedoch sind Handlungsgehilfen, deren Einkommen 2000 ℳ jährlich übersteigt, sowie Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken von der Versicherungspflicht künftig durchweg ausgeschlossen (§. 1 Absatz 2, §. 2 Ziffer 5, §. 2 b. der Novelle).

Über die Frage nun, ob die Versicherungspflicht derjenigen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, welchen die Rechte aus Artikel 60 des Handelsgesetzbuches unbeschränkt zustehen, auch fernerhin durch Ortsstatut aufrecht erhalten werden soll, sind die Beteiligten (Arbeit-

geber und Arbeitnehmer) gehört worden. Ein Teil der Arbeitgeber (Gewerbeverein) hat sich für, ein anderer Teil (die Handelskammer) gegen die Beibehaltung der bisherigen ausgedehnten Versicherungspflicht geäußert. Die ablehnende Haltung wird von der Handelskammer damit begründet, daß die kraft Gesetzes bestehende Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen dem praktischen Bedürfnisse vollständig Rechnung trage, daß ferner die bestehende Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen von einem Teil der Mitglieder mißbraucht, von einem andern Teil, nämlich den besser situierten jungen Leuten, überhaupt nicht in Anspruch genommen worden sei und daß endlich die Möglichkeit jederzeitiger freiwilliger Versicherung jedem weitergehenden Bedürfnisse genügen würde.

Seitens der kaufmännischen Vereine und der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen wird es dagegen mit Rücksicht auf die geringen Einkommensverhältnisse und die gedrückte soziale Lage der weit überwiegenden Mehrzahl des kaufmännischen Gehilfenstandes als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet, daß ihnen die Wohlthat der Krankenversicherung in dem bisherigen Umfange erhalten bleibt.

Dem Stadtrat scheint nun durch die dringenden Wünsche der in Betracht kommenden Klasse einerseits und durch die Thatsache der reichlichen Inanspruchnahme der Ortskrankenkasse seitens der Handlungsgehilfen jeder Art das Bedürfnis der zwangsweisen Versicherung der Handlungsgehilfen erwiesen. Da ferner die finanzielle Lage, sowie die Leitung der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde und des derzeitigen Vorstandes eine wesentliche Besserung zeigt*), da es sich endlich nicht um die Einführung einer neuen sozialpolitischen Last, sondern lediglich um die Aufrechterhaltung eines Zustandes handelt, der seit 7 Jahren sich bewährt und eingebürgert hat, hält der Stadtrat die Erlassung des vom Gesetze vorgesehenen Ortsstatuts bezüglich der Handlungsgehilfen für wohl begründet. Andernfalls würde die materielle Lage der hiesigen Handlungsgehilfen am 1. Januar 1893 eine wesentliche Verschlechterung erleiden; dieselben würden sich dann namentlich in einer finanziell ungünstigeren Position befinden, als ihre Berufsgenossen in Mannheim, Heidelberg und Freiburg, in welchen Städten ebenfalls ihre Versicherungspflicht in dem beantragten Umfang geregelt werden soll. —

Nach der neuen Fassung des §. 2 des Reichsgesetzes und beziehungsweise des §. 15 des Landesgesetzes kann die Krankenversicherungspflicht außerdem durch Ortsstatut erstreckt werden:

a. auf diejenigen in versicherungspflichtigen Betrieben oder als häusliche Dienstboten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einiger Woche beschränkt ist;

b. auf die in Gemeindebetrieben und im Gemeindienst beschäftigten Personen, welche nicht schon kraft Gesetzes krankenversicherungspflichtig sind, auf Beamte aber nur, sofern ihr Einkommen 2000 ℳ jährlich nicht übersteigt;

c. auf diejenigen Familienangehörigen eines Unternehmers eines versicherungspflichtigen Betriebs, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags stattfindet;

d. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch für den

*) Die Beiträge haben übrigens nie mehr als 2% des durchschnittlichen Tagelohnes betragen; auch hat der Reservefonds nahezu die gesetzliche Höhe erreicht.

Fall, daß sie die Rohstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;

e. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die unter a. und d. aufgeführten Kategorien konnten schon nach dem bisherigen Gesetze durch Ortsstatut der Versicherungspflicht unterworfen werden. Die Gründe, welche jedoch im Jahr 1884 dazu geführt haben, von dieser Befugnis keinen Gebrauch zu machen (siehe die Begründung der Vorschläge vom 7. August 1884 S. 56 f.), bestehen in gleichem Maße noch fort. Insbesondere auch haben sich die sogenannten Hausgewerbetreibenden (d.), soweit solche in hiesiger Stadt überhaupt vorhanden, gegen die Versicherungspflicht ablehnend verhalten. Sie unterliegen auch nicht der Invaliditäts- und Altersversicherung, mit Ausnahme der Tabakindustrie, welche in dieser Form hier nicht vertreten ist (§. 2 Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891). —

Die Gemeindebeamten mit weniger als 2000 ℳ. Gehalt gehören schon bisher durchweg der städtischen Betriebskrankenkasse an, was für sie eine anerkannte Wohlthat ist. Nachdem das Gesetz die Möglichkeit geschaffen hat, diesen Zustand rechtlich zu fixieren, wird es keinem Bedenken unterliegen, von derselben Gebrauch zu machen, zumal eine Mehrbelastung der Stadtkasse damit nicht verknüpft ist. —

Die zwangsweise Krankenversicherung der ohne Arbeitsvertrag in einem Gewerbebetriebe mitwirkenden Familienangehörigen (siehe c.) erscheint dagegen nicht geboten. Es handelt sich hier um Ehefrauen und Kinder, welche im Geschäfte des Mannes oder Vaters ohne Bezahlung mithelfen. Hier würde die Last der Versicherung ganz dem Manne beziehungsweise Vater obliegen, welchem es daher freigestellt werden kann, ob er die fraglichen Personen freiwillig in eine Krankenkasse aufnehmen lassen will. Die sozialen Verhältnisse solcher Personen sind überdies so verschiedenartig, daß sich ein allgemeiner Versicherungszwang derselben schon aus diesem Grunde nicht rechtfertigen ließe. Übrigens ist durch die neue Bestimmung des Gesetzes, wonach solche Familienangehörige der Krankenversicherungspflicht auf ortsstatutarischem Wege unterworfen werden können, die bisherige Streitfrage, ob dieselben kraft Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegen, in verneinendem Sinn entschieden, womit auch die bisherige hiesige Praxis übereinstimmt. —

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (e.) endlich sind in Baden kraft Gesetzes versicherungspflichtig (§. 14 des badischen Gesetzes vom 7. Juli 1892).

Hiernach ist dem Inhalt nach nur die unter Ziffer 1 des beantragten Ortsstatuts enthaltene Bestimmung neu, wogegen die Bestimmung unter Ziffer 2 nur formell neu und diejenige unter Ziffer 3 gänzlich unverändert geblieben ist. Die letztere Bestimmung des im übrigen außer Geltung tretenden Ortsstatuts vom 16. November 1888 (siehe zu Antrag VI. am Ende) soll dem neuen Ortsstatut einverleibt werden, um diese zusammengehörigen Vorschriften möglichst übersichtlich zu gestalten.

Zu II.

1. Reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung und allgemeine Ortskrankenkasse.

Das Reichsgesetz über die Krankenversicherung schreibt bekanntlich für die Durchführung derselben nicht eine bestimmte einheitliche Organisation vor, sondern bietet die Möglichkeit für verschiedenartige Formationen zur Bewerkstelligung dieser Versicherung. In erster Linie ging die Absicht des Gesetzes auf eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Versicherungspflichtigen in der Form der Ortskrankenkassen; daneben sollte das den

Innungen durch die Gewerbeordnung eingeräumte Recht der Errichtung von Krankenkassen für die Arbeiter ihrer Mitglieder, sowie die Möglichkeit der Errichtung von Krankenkassen durch einzelne Unternehmer für ihre Betriebe (Betriebs- und Fabrik-, Bau-Krankenkassen) aufrecht erhalten bleiben, ferner wurde die Zugehörigkeit zu einer Knappschaftskasse oder einer eingeschriebenen oder freien Hilfskasse unter gewissen Voraussetzungen als eine dem gesetzlichen Zwange genügende Versicherung anerkannt. Nur für die als Ausnahmen gedachten Fälle, in welchen eine derartige Organisation nicht thunlich ist, etwa wegen zu geringer Anzahl von versicherungspflichtigen Personen an einem Orte oder in einem Berufe, sollte subsidiär der Gemeinde die Übernahme der Versicherung in Form der Gemeindekrankenversicherung obliegen.

Diesem Gedanken des Gesetzes, der auch in der neuen Fassung desselben fortlebt, entsprechend sollten für Karlsruhe nach Ziffer XXIII. der Vorschläge des Stadtrats über die Durchführung der Krankenversicherung vom 7. August 1884 außer der sofort errichteten Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen folgende Ortskrankenkassen gegründet werden:

1. eine Ortskrankenkasse der Bau- und verwandten Gewerbe,
2. eine Ortskrankenkasse der Nahrungsmittel- und verwandten Gewerbe,
3. eine Ortskrankenkasse der Bekleidungs- und verwandten Gewerbe.

Bei Durchführung dieses Vorschlags würde nur eine Minderzahl von Versicherungspflichtigen der Gemeindeversicherung anheimgefallen sein. Thatsächlich kam aber keine der in Aussicht genommenen Kassen bisher zustande. Vielmehr haben nur vereinzelte Gewerbe, die über eine straffere Organisation verfügen, eigene Kassen errichtet, nämlich die Bäcker (1884) und die Metzger (1892) je eine Ortskrankenkasse, die Baugewerke-Innung eine Innungskrankenkasse (1890). Daneben bestehen hier 18 Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (siehe die Übersicht in Anlage I.) für die größeren Industriebetriebe und endlich haben zur Zeit 25 eingeschriebene und 4 freie Hilfskassen hier ihren Sitz beziehungsweise örtliche Verwaltungsstellen. Die letzteren kommen hier um deswillen wenig in Betracht, weil nur verhältnismäßig wenig Mitglieder derselben von ihrer Befugnis, einer Zwangskasse nicht anzugehören, Gebrauch machen und diese meist den Fabrikkrankenkassen zugehören würden.

Die Gemeindekrankenversicherung ist infolge dessen hier entgegen der Absicht des Gesetzes die umfangreichste Organisation der Krankenversicherung geworden, welcher z. B. Ende 1891: 7775 Mitglieder angehörten (siehe Anlage II. Spalte 1). Selbstverständlich erforderte sie zu ihrer Durchführung einen beträchtlichen Verwaltungsapparat, dessen Kosten, da die Gemeindeversicherung eine Unternehmung der Gemeinde ist, aus der Gemeindekasse bestritten werden müssen. Diese Kosten beliefen sich beispielsweise 1891 für die reichsgesetzliche Gemeindeversicherung auf 10570 ℳ 25 ₰ (siehe die Zusammenstellung in Anlage II. Spalte 2).

Durch die Gemeindekrankenversicherung wurden aber die Finanzen der Stadt noch weiter in Mitleidenschaft gezogen, indem die Stadtkasse auch zur Bestreitung des Krankenunterstützungsaufwands beträchtliche Vorschüsse leisten mußte, weil die Beiträge, welche von den Arbeitgebern und Versicherten erhoben wurden, für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Versicherung nicht ausreichten. Diese Vorschüsse der Stadtkasse hatten am 1. Januar 1892 abzüglich der rückerstatteten Beträge die Summe von 95460 ℳ 42 ₰ erreicht (siehe Anlage II. Spalte 3 und 4). Da es den Gemeinden gesetzlich nicht gestattet ist, höhere Beiträge als die derzeit bestehenden 2% des ortsüblichen Taglohns zu erheben und da die Sätze des letzteren mit Wirkung vom 1. Januar 1893 durch Bezirksratsbeschluß vom 26. Juli 1892 überdies ermäßigt worden sind (von 2 ℳ 50 ₰ auf 2 ℳ 30 ₰ für männliche und von 1 ℳ 80 ₰ auf 1 ℳ 40 ₰ für weibliche Arbeiter), so ist nicht zu erwarten, daß diese Vorschüsse beim Weiterbestehen der Gemeindeversicherung etwa wieder an die Stadtkasse rückersetzt werden

würden, es steht vielmehr zu befürchten, daß nicht nur die Verwaltungskosten sich weiter steigern, sondern auf dauernd weitere Zuschüsse erforderlich werden. Dabei ist nicht zu vergessen, daß auch der Einzug der Beiträge und das Einkleben der Marken für die Invaliditäts- und Altersversicherung, welche in Baden nach §. 12 der Verordnung vom 27. Oktober 1890 den Krankenkassen obliegen, den letztern weitere Kosten verursachen, da die von der Versicherungsanstalt gewährte Vergütung zur Bestreitung derselben nicht ausreicht (vergleiche Anlage II. Spalte 5—7).

Diese Verhältnisse führen mit Notwendigkeit dazu, auch für Karlsruhe die Form der Gemeindeversicherung zu verlassen und die Krankenversicherung dem prinzipiellen System des Gesetzes entsprechend, wie dies auch in allen andern größern Städten Badens der Fall ist, durch die Errichtung von Ortskrankenkassen auf eigene Füße zu stellen.

Das Recht zur Errichtung von Ortskrankenkassen steht den Gemeinden zu. Die Ortskrankenkassen sind aber nicht Organe oder Unternehmungen der Gemeinden, sondern selbständige juristische Personen, welche durch eigene Organe, bestehend aus Vertretungen der Mitglieder und ihrer Arbeitgeber (Vorstand und Generalversammlung) und auf eigene Kosten verwaltet werden. Mit den Gemeinden stehen sie in keiner finanziellen Beziehung; insbesondere sind die Gemeinden zu keinerlei Unterstützung der Ortskrankenkassen verpflichtet. Wohl aber unterstehen die Ortskrankenkassen in den Städten mit über 10000 Einwohnern der Aufsicht der städtischen Behörde. Mit der Errichtung von Ortskrankenkassen für die bisher der Gemeindeversicherung angehörigen Personen befreit sich die Gemeinde sowohl von der Last der Verwaltungskosten, welche die Gemeindeversicherung ihr auferlegt, als auch von der Pflicht zur Leistung von Vorschüssen, was nach den bisherigen Rechnungsergebnissen eine Ersparnis von jährlich etwa 25000 ℳ zu Gunsten der Stadtkasse bedeutet. Dieser Aufwand mußte bisher aus Umlagemitteln bestritten werden. Unter den Umlagepflichtigen sind aber Viele, welche für die Krankenversicherung der von ihnen selbst beschäftigten Personen teils völlig aufkommen (so die Arbeitgeber, deren Arbeiter einer der bestehenden Orts- oder der Innungskrankenkasse angehören), teils sogar größere Aufwendungen machen, als das Gesetz verlangt (so z. B. die Industriellen mit eigenen Betriebskrankenkassen). Diese Arbeitgeber im Wege der Gemeindeumlagen auch noch zur Deckung der Krankenversicherungskosten anderer Arbeiterklassen heranzuziehen und dafür diesen letzteren und ihren Arbeitgebern um so niedrigere Beiträge anzufordern, ist offenbar unbillig und es ist daher auch im Interesse der Gerechtigkeit geboten, diesen Zustand zu beseitigen.

Dabei kommt als weiterer Gesichtspunkt in Betracht, daß die Unterstützungen der Gemeindekrankenversicherung sich auf das dürftigste Maß beschränken, wogegen die Ortskrankenkassen eine weitergehende Fürsorge für ihre Mitglieder gewähren. Abgesehen davon, daß den Ortskrankenkassen bezüglich des Umfangs und der Höhe ihrer Unterstützungen ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt ist (§. 21 des Reichskrankenversicherungsgesetzes), so übertreffen schon ihre gesetzlichen Mindestleistungen diejenigen der Gemeindeversicherung erheblich, indem sie außer der Krankenunterstützung auch eine solche für Wöchnerinnen, sowie ein Sterbegeld gewähren müssen (§. 20 daselbst) und ferner der Unterstützungsanspruch gegen sie auch nach eingetretener Erwerbslosigkeit einige Zeit weiterbesteht (§. 28 daselbst), während bei der Gemeindeversicherung der Verlust der Beschäftigung sofort den Verlust der Ansprüche an die Kasse zur Folge hat.

Allerdings werden diese erweiterten Verpflichtungen der Ortskrankenkasse möglicherweise eine Erhöhung der Beitragssätze im Gefolge haben; aber es kann dies nicht davon abhalten, die Krankenversicherung auch in hiesiger Stadt in dem vom Gesetze gewünschten Umfang durchzuführen, zumal dabei, wie bereits dargestellt, eine gerechtere Verteilung der Lasten erzielt

wird. Die Beiträge der meisten organisierten Krankenkassen in hiesiger Stadt sind höher, als die bisherigen Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung und wird deshalb eine etwaige Erhöhung der Beiträge für die bisher der Gemeindekrankenversicherung angehörigen Personen nur eine durchaus billige Gleichmäßigkeit auch der Lasten der Krankenversicherung für die beteiligten Kreise mit sich bringen. —

Ergiebt sich aber aus dem Vorgetragenen die Notwendigkeit des Übergangs von dem System der Gemeindeversicherung zur Errichtung selbständiger (Orts-)Krankenkassen, so hat man sich weiter zu entscheiden, ob diese letzteren für die einzelnen Gewerbe gesondert oder aber thunlichst zentralisiert für alle Versicherten eingerichtet werden sollen. Die seit dem Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen haben nun, von Ausnahmefällen abgesehen, ergeben, daß möglichst große Kassen wegen der verhältnismäßig billigeren und doch intensiveren und strafferen Verwaltung günstigere Resultate erzielen, als kleinere Organisationen, wie sie sich etwa bei Errichtung besonderer Kassen für die einzelnen Gewerbsklassen bilden würden. Außerdem erfordert jede einzelne Kasse eine Anzahl von jährlich wiederkehrenden, im Verhältnis zu ihrer Bedeutung recht umständlichen Wahlen, und auch aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, eine thunlich kleine Anzahl von Kassen und damit möglichst einfache Wahlverhältnisse zu schaffen. Der Grundgedanke des Gesetzes, die Solidarität der Berufsgenossen gegenüber der Krankheitsgefahr, wird bei einer zentralisierten Organisation ebenso gewahrt, wie bei besonderen Kassen.

Demnach hält es der Stadtrat für wünschenswert, die Zentralisation der Krankenversicherung, soweit sie bisher in der Form der Gemeindekrankenversicherung bestand, auch für die zu errichtenden Ortskrankenkassen aufrecht zu erhalten, d. h. diejenigen Arbeiterklassen, welche bisher in der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung vereinigt waren, auch in einer allgemeinen Ortskrankenkasse zusammenzufassen.

Die verschiedenen Gewerbsarten, welche zur Zeit in der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung vertreten sind und sonach der allgemeinen Ortskrankenkasse angehören werden, sowie die Zahl der auf die einzelnen Gewerbe entfallenden Arbeitgeber und Arbeiter ergiebt sich aus der in Anlage III. enthaltenen Zusammenstellung.

2. Landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung und Ortskrankenkasse der Dienstboten.

Bekanntlich mußte nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen neben der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung (Arbeiterkrankenkasse), welcher die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen Versicherungspflichtigen angehören, zugleich eine landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse) für die landesgesetzlich versicherungspflichtigen Personen bestehen, für welche gleichfalls die Stadt die Verwaltungskosten zu bestreiten hat. Nach der neuen Bestimmung des §. 17 des badischen Gesetzes vom 7. Juli 1892 wäre nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Mitglieder dieser beiden Versicherungen in einer gemeinsamen Krankenkasse zu vereinigen, welcher sodann die gewerblichen Arbeiter sowohl als die häuslichen Dienstboten angehören würden. Es hätte dies zur Folge, daß die Beiträge und Leistungen für diese beiden Kategorien in gleicher Höhe normiert würden. Nun hat sich aber nach den bisherigen Erfahrungen ergeben, daß die Anforderungen der häuslichen Dienstboten an die Krankenkassen wesentlich niedriger sind, als die der gewerblichen Arbeiter. Es geht dies unzweifelhaft aus der Thatsache hervor, daß die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung erhebliche Zuschüsse von der Stadtkasse gebraucht hat, während die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung bei verhältnismäßig niedrigeren Einnahmen seit ihrem Bestehen Überschüsse abgeworfen hat, welche in einem Reservefonds von 36 212 ℳ (1. Juli 1892) angesammelt sind. Die Dienstbotenversicherung eröffnet damit die Aussicht auf eine

Ermäßigung der Beiträge, und es müßte unbillig erscheinen, wollte man die Dienstboten gleichwohl mit den gewerblichen Arbeitern in einer Kasse vereinigen. Sie beziehungsweise ihre Arbeitgeber müßten dann für die höheren Ansprüche, welche jene an die Kasse stellen, mit aufkommen. Deshalb sollen die Dienstboten auch künftig von den gewerblichen Arbeitern gesondert versichert werden. Im Interesse einer prinzipiell einheitlicher Organisation der hiesigen Krankenversicherung, sowie um der Stadt die Lasten der Verwaltungskosten (siehe Anlage II. B. Spalte 2) auch für die Dienstbotenversicherung abzunehmen, ist es aber zweckmäßig, auch für diese Versicherten die Form der Ortskrankenkasse anzunehmen. —

Auch die bisher aus rechtlichen Gründen ebenfalls bei der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung versicherten Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, welche keinen Lohn beziehen, brauchen nach den neuen Gesetzesbestimmungen nicht mehr getrennt von den übrigen gewerblichen Arbeitern versichert zu werden. Da sich gezeigt hat, daß dieselben die Kasse in demselben Maße in Anspruch nehmen, wie die bezahlten Arbeiter und daß sie infolgedessen insbesondere an den Überschüssen der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung nicht beteiligt sind, so liegt kein Grund vor, sie auch fernerhin gesondert zu versichern. Sie sollen demnach künftig den für ihr Gewerbe bestehenden Ortskrankenkassen (z. B. Bäckerlehrlinge der Ortskrankenkasse der Bäcker) zufallen. Es hat dies auch den Vorteil, daß nicht mehr wie bisher eventuell die Arbeiter desselben Betriebs bei verschiedenen Kassen versichert werden müssen. Die Zahl dieser Art von Versicherten ist übrigens nicht sehr erheblich. Sie betrug am 31. Dezember 1891 695 Personen. —

Somit wären auf 1. Januar 1893 zwei neue Ortskrankenkassen in's Leben zu rufen. Die betreffenden Statuten werden nach §. 23 des Gesetzes vom Stadtrat (Krankenversicherungskommission) errichtet und unterliegen der Genehmigung des Bezirksrats. Über den Inhalt der zu erlassenden Statuten mag hier die Bemerkung genügen, daß beabsichtigt ist, vorläufig die Leistungen ber Kasse auf das gesetzliche Mindestmaß zu beschränken und die etwaige weitere Ausbildung den Kassenorganen selbst anheimzugeben.

3.

Um die bisherige einheitliche Verwaltung des Krankenversicherungwesens, welche sich in hohem Maße bewährt hat, thunlichst beizubehalten, sollen die städtischen Beamten der Krankenversicherung zugleich mit der Geschäftsführung der Ortskrankenkassen betraut und den letzteren Diensträume im Rathause eingeräumt werden. Es wird sich dadurch insbesondere die bisherige Verbindung der Meldestelle mit der Krankenkasse, sowie die Vereinigung der Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung, welche teils der städtischen Verwaltung, teils den Krankenkassen obliegen, ermöglichen lassen. Die Gemeinde ist zwar zur Stellung der Diensträume für die Kassen nicht verpflichtet. Allein da diese Räume auch fernerhin für die Verwaltung der der Stadt verbleibenden Versicherungsgeschäfte (Meldestelle, Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten, städtische Betriebskrankenkasse) erforderlich bleiben, so ist es für die Stadt keine besondere Belästigung, für die Kassen aber eine wesentliche Unterstützung, wenn die beantragte räumliche Verbindung der städtischen Krankenversicherung mit den Ortskrankenkassen aufrecht erhalten bleibt.

Auf diese Weise ermöglicht sich ferner der Fortbestand der ambulatorischen Klinik, welche sich ebenfalls als eine sehr zweckmäßige Einrichtung bewährt hat.*) Die Benützung derselben

*) Im Jahre 1891 wurden in der ambulatorischen Klinik 33 017 Leistungen der Stadtärzte und 10 370 Leistungen des Heilgehilfen in Anspruch genommen.

Die Krankenkassen bezahlen für eine Leistung eines Stadtarztes 20 ₰, für eine solche des Heilgehilfen 5 ₰.

durch die Mitglieder der Ortskrankenkassen jetzt allerdings die Bestellung der jeweiligen Stadtärzte zu Kassenärzten voraus. Unter dieser Bedingung ist den bestehenden Ortskrankenkassen der Bäcker und Metzger die Mitbenützung der ambulatorischen Klinik schon jetzt eingeräumt und es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß auch die neu in's Leben tretenden Ortskrankenkassen von dieser Möglichkeit bereitwillig Gebrauch machen. Selbstverständlich haben sie den entsprechenden Anteil an den Gebühren der Ärzte und des Heilgehilfen sowohl als auch an dem Aufwand für Medikamente ꝛc. zu tragen. Dagegen soll ein Mietzins, weil es sich nur um eine Mitbenutzung handelt, nicht erhoben werden. Auch für die Mitwirkung der städtischen Beamten bei den Geschäften der Ortskrankenkassen werden die letzteren eine entsprechende Vergütung an die Stadtkasse zu leisten haben.

Unter diesen Voraussetzungen kann die ganze äußere Einrichtung der Krankenversicherung, wie sie sich als zweckmäßig erwiesen hat, auch fernerhin erhalten bleiben.

Zu III.

1. Von dem Tage an, mit welchem die allgemeine Ortskrankenkasse in's Leben tritt, hat sie für alle Unterstützungsansprüche ihrer Mitglieder, somit derjenigen Personen, welche bis dahin der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung angehörten, aufzukommen. Sie wird daher sofort nicht unerhebliche Aufwendungen zu machen haben. Dagegen hat die Ortskrankenkasse Einnahmen aus Beiträgen erst nach Ablauf des I. Quartals 1893 zu erwarten. Denn die Vorauszahlung der Beiträge läßt sich mit Rücksicht auf die gleichzeitige Einhebung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht durchführen. Anderseits werden aber die Beiträge für das IV. Quartal 1892, welche im Anfange des nächsten Jahres eingehen, noch für Rechnung der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung erhoben, da diese Kasse auch die Ausgaben für das IV. Quartal 1892 zu bestreiten hat.

Die allgemeine Ortskrankenkasse wird also im I. Quartal 1893 wohl Ausgaben, aber keine Einnahmen aufzuweisen haben. Es ergiebt sich daraus die Notwendigkeit, ihr einen Betriebsfonds auf dem Wege des Darlehens vorzustrecken und es erscheint angemessen, dieses Darlehen für die seitens der Gemeinde zu schaffende Organisation aus städtischen Mitteln zu gewähren. Die beantragte Höhe desselben beruht auf der durchschnittlichen vierteljährlichen Ausgabe der Gemeindekrankenversicherung. Die Rückzahlungsfrist dürfte mit 10 Jahren so bemessen sein, daß sie ohne merkliche Mehrbelastung der Beitragspflichtigen eingehalten werden kann.

2. Die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung besitzt einen Reservefonds von zur Zeit ca. 45 000 ℳ, welcher die nach §. 10 des Krankenversicherungsgesetzes normierte Höhe voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres erreichen wird. Das Eigentum daran steht der Stadtgemeinde zu, welche gesetzlich nicht verpflichtet ist, dasselbe auf die zu errichtende Ortskrankenkasse der Dienstboten zu übertragen. Es erscheint aber billig, daß die Erträgnisse dieses Kapitals demjenigen Zweck zugewendet werden, für welchen dasselbe gesammelt ist. Es soll daher der Stadtrat ermächtigt werden, diese Erträgnisse an die zu errichtende Ortskrankenkasse der Dienstboten abzuliefern. Zur Überweisung von Kapitalbeträgen aus dem Reservefonds an die Ortskrankenkasse wäre dagegen die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

Die Beiträge für das IV. Quartal 1892 werden auch bei der Dienstbotenkrankenkasse noch für die Gemeindekrankenversicherung eingezogen, da letztere auch die Kosten des IV. Quartals zu bestreiten hat. Etwaige Überschüsse werden dem Reservefonds zugeführt. Auch die Ortskrankenkasse der Dienstboten wir daher im I. Quartal ihres Bestehens keine Beiträge

einnehmen. Es soll ihr daher gleichfalls ein Darlehen in der erforderlichen Höhe aus städtischen Mitteln zu denselben Bedingungen wie der allgemeinen Ortskrankenkasse gewährt werden.

Zu IV.

Die Änderung der Gesetzgebung, sowie die Organisation der Krankenversicherung bedingt auch eine neue Redaktion des Ortsstatuts über das Krankenversicherungswesen. Nachdem der Krankenversicherungskommission durch Beschluß vom 7. Februar 1890 auch die Leitung der Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen worden sind, erscheint es geboten, dies in der Fassung des Ortsstatuts zum Ausdruck zu bringen und der Kommission gleichzeitig auch die Geschäfte der Unfallversicherung*) zu übertragen.

An Stelle der Bezeichnung „Krankenverversicherungskommission" soll mit Rücksicht auf den erweiterten Geschäftskreis der Name „Arbeiter-Versicherungs-Kommission" treten.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Textes sind hervorgerufen durch die beantragten Organisationsveränderungen. Es empfiehlt sich jedenfalls, das gesamte Gebiet der Versicherung, also insbesondere auch die Regelung der ökonomischen Beziehungen zwischen der Stadt und den Krankenkassen, der Versicherungskommission zuzuweisen, welche dabei selbstverständlich den gesetzlichen Schranken für die Zuständigkeit von Kommissionen unterworfen bleibt.

Bemerkt sei noch, daß Funktionen, welche gesetzlich nicht dem Stadtrat, sondern dem Bürgermeister zukommen, dem Vorsitzenden der Kommission zugewiesen sind (§. 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 3. September 1892, den Vollzug der Krankenversicherung betreffend).

Zu V.

Hier handelt es sich ebenfalls darum, den Wortlaut des Ortsstatuts über die Verwaltung des Krankenhauses den neuen Organisationen anzupassen.

Eine sachliche Korrektur liegt darin, daß nach der neuen Fassung die ausnahmsweise Aufnahme durch den Krankenhausarzt bei Gefahr im Verzug nicht mehr wie bisher auf die Fälle der Armenpflege beschränkt, sondern auch bei Kassenmitgliedern möglich ist.

Zu VI.

Die hier beantragte Aufhebung früherer Bestimmungen ist die Folge der gestellten neuen Anträge, beziehungsweise der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zur Erläuterung des Antrags Ziffer 1 sei hier eine Übersicht über die künftige Geltung der XXV. Vorschläge vom Jahr 1884 beigefügt:

An die Stelle von Ziffer I. dieser „Vorschläge" tritt Antrag I. Ziffer 2 und 3.

Ziffer II. und III. sind nach der neuen Fassung des Gesetzes überflüssig geworden (§. 2 Absatz 2, §. 51 des Gesetzes).

*) Bei der Unfallversicherung ist die städtische Verwaltung vor allem dadurch beteiligt, daß diese Versicherung hinsichtlich derjenigen Bauarbeiten, welche von der Stadtgemeinde Karlsruhe in eigener Regie ausgeführt werden, seit dem 1. Januar 1891 auf die Stadt selbst übernommen worden ist. Bis dahin war die Stadtgemeinde Mitglied der Tiefbauberufsgenossenschaft gewesen. Die Beiträge, welche die Stadtkasse an diese Genossenschaft zu zahlen hatte, haben aber eine so enorme Steigerung erfahren (1888: 1 519 ℳ 20 ₰, 1889: 3 564 ℳ 44 ₰, 1890: 9 377 ℳ 37 ₰), daß die Stadtverwaltung sich bei der Übernahme der Versicherung finanziell weit günstiger stellt (für 1891 waren nur zu bezahlen 499 ℳ 74 ₰).

Als Unternehmerin des Gas- und Wasserwerks sowie des Schlacht- und Viehhofes gehört die Stadt der Gas- und Wasserwerks-Berufsgenossenschaft an.

Ziffern IV. bis VIII. bleiben in Kraft, da die (reichsgesetzliche) Gemeindekrankenversicherung als gesetzliches Institut weiter besteht, wiewohl sie thatsächlich nach dem 1. Januar 1893 nicht mehr wirksam sein wird.

Ziffer IX. ist abgeändert durch Antrag IV.

Ziffer X. ist bereits aufgehoben worden durch das Ortsstatut vom 16. November 1888 (siehe unten Ziffer 2).

Ziffern XI. und XII. bleiben in Kraft.

Ziffer XIII. soll ebenfalls in Kraft bleiben.

Die gemeinsame Meldestelle besteht danach auch vom 1. Januar 1893 an auf städtische Kosten weiter, da sich diese Einrichtung bisher vollkommen bewährt hat und es bei dem einschneidenden Interesse, welches nahezu die ganze Einwohnerschaft an der gewissenhaften und objektiven Leitung der Meldestelle und der damit verbundenen Katasterführung hat, auch fernerhin zweckmäßig erscheint, diese Geschäfte durch städtische Beamte besorgen zu lassen. Auch wird den Beamten der Meldestelle zugleich ein Teil der Geschäftsführung der Ortskrankenkassen übertragen werden können. Da die letzteren dafür eine verhältnismäßige Vergütung an die Stadtkasse zu leisten haben (siehe Antrag III. Ziffer 4), so sind die der Stadt zur Last bleibenden Kosten der Meldestelle nicht erheblich.

Ziffer XIV. ist aufgehoben, da die rechtliche Grundlage dieser Bestimmung (§. 76 des Krankenversicherungsgesetzes) in dem neuen Gesetze wegfällt. An Stelle derselben ist die gesetzliche Verpflichtung der Hilfskassen zur Anmeldung der bei ihnen ausgeschiedenen Personen getreten (§. 49 a. der Novelle). Die übrigen Kassen können zur Erstattung einer Anzeige nicht mehr verpflichtet werden. Ein Bedürfnis für eine solche Vorschrift ist nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr vorhanden, da nach der Fassung derselben alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht Mitglieder einer dem §. 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind, der für das Gewerbe beziehungsweise den Betrieb ihrer Beschäftigung errichteten Zwangskasse angehören müssen, während bisher auch die (freiwillige) Mitgliedschaft einer andern Zwangskasse von der Zugehörigkeit jener befreite. Es kann somit künftig nicht mehr der Fall eintreten, daß eine versicherungspflichtige Person infolge Austritts aus einer Zwangskasse, ohne daß damit ein Wechsel der Beschäftigung verbunden ist, Mitglied einer andern Kasse wird.

Ziffern XV.—XVII. bleiben an sich bestehen. Die ortspolizeiliche Vorschrift über An- und Abmeldung ist indessen schon wiederholt geändert worden und bedarf auf 1. Januar 1893 einer abermaligen Abänderung, welche dem Großherzoglichen Bezirksamt zusteht.

Ziffer XVIII. siehe Antrag III.

Ziffer XIX. ist aufgehoben durch das Ortsstatut über das Gewerbegericht vom 5. Mai 1891.

Ziffer XX. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter ist durch Beschluß des Großherzoglichen Bezirksrats vom 26. Juli 1892 mit Wirkung vom 1. Januar 1893 neu gestellt:

für erwachsene Arbeiter (über 16 Jahren) auf 2 ℳ 30 ₰;
für jugendliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf 1 ℳ;
für erwachsene Arbeiterinnen (über 16 Jahren) auf 1 ℳ 40 ₰;
für jugendliche Arbeiterinnen (unter 16 Jahren) auf 70 ₰.

Für die Beiträge zu den Ortskrankenkassen ist indessen nicht der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sondern der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder maßgebend, welcher im Kassenstatut festzusetzen ist.

213

Zu XXI. und XXII. Diese Kassen bleiben bestehen. Die Statuten derselben sind entsprechend den Bestimmungen des neuen Gesetzes abzuändern.

Ziffern XXIII. bis XXV. hatten nur vorübergehende Bedeutung.

2. Wie bereits zu Antrag I. ausgeführt, sind die Dienstboten vom 1. Januar 1893 an kraft Gesetzes versicherungspflichtig. Überdies wird der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung von diesem Termine an durch §. 17 des badischen Gesetzes vom 17. Juli 1892 die gesetzliche Grundlage entzogen. Das Ortsstatut vom 16. November 1888 über die Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge könnte also nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es die Krankenversicherungspflicht der letztgenannten Personenklasse begründet. Da jedoch diese Bestimmung zweckmäßigerweise in das neue Ortsstatut über die Krankenversicherungspflicht (s. Antrag I. Ziffer 3 und Begründung dazu) aufgenommen wird, so ist das Ortsstatut vom 16. November 1888 seinem ganzen Umfang nach aufzuheben.

Von den übrigen Beschlüssen vom 16. November 1888 (s. die betreffende Bürgerausschußvorlage) enthielt derjenige unter Ziffer II. nur eine Übergangsbestimmung, während diejenigen unter Ziffer III. und IV. durch die Anträge IV. und V. modifiziert sind.

Siegrist.

Anlage I.

Übersicht der hiesigen Krankenkassen.

Ord.-Zahl.	Kasse.	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1891.	Einnahme 1891.	Ausgabe 1891.	Reservefond am 31. Dezember 1891.	Für die Beiträge maßgebender Lohn				Beiträge in % des Lohnes in Spalte 7.
						männlich		weiblich		
						erwachs.	jugendl.	erwachs.	jugendl.	
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1.	Reichsgesetzl. Gemeindekrankenversicherung	7 775	172134 7	162494 82	— —	2 50	1 —	1 80	— 70	2
2.	Langesetzl. Gemeindekrankenversichg.	5 883	58540 62	57 534 48	36 212 50	2 50	1 —	1 80	— 70	1½
3.	Ortskrankenkasse d. Handlungsgehilf.	840	11 954 69	11 750 53	8 418 37	3 —	1 —	2 —	1 30	2
4.	„ der Bäcker	331	3 054 1	2 869 35	2 893 28	2 50	1 —	— —	— —	1½
5.	Krankenkasse d. Baugewerke-Innung	497	24 672 74	21 961 17	3 475 33	2 80 2 50	1 —	— —	— —	2
6.	Betriebskrankenkasse von Billing & Zoller	122	2 786 7	2 521 47	1 660 57	3 20 2 50	1 —	— —	— —	2
7.	„ von Christofle & Cie.	149	2 932 12	2 907 8	2 500 —	4 — 3 50	1 —	2 —	— 70	3
8.	„ von Dyckerhoff & Widmann	129	5 607 48	5 583 92	10 598 50	wirklicher Arbeitsverdienst				3
9.	„ von W. Ellstätter	64	1 328 21	1 309 51	— —	4 — 3 — 2 50	1 80	1 80	— —	2½
10.	„ d. Glaceledersfabrik Mühlburg	211	3 760 84	3 219 43	4 201 83	4 — 3 — 2 50	1 —	1 30	— 70	2
11.	„ von Gebr. Himmelheber	78	1 535 77	1 535 67	1 196 81	3 — 2 50	1 —	— —	— —	2
12.	„ von Junker & Ruh	607	14 825 64	14 321 86	12 440 69	4 — 3 75 3 25 2 75 2 50	1 —	1 80	— 70	2,4
13.	„ von L. Kammerer	103	1 630 1	953 72	2 086 60	wirklicher Arbeitsverdienst				
14.	„ der Stadt Karlsruhe	505	17 849 78	17 849 78	6 190 55	3 — 2 50	— —	— —	— —	3½
15.	„ der Karlsruher Werkzeug-Maschinenfabrik von Gschwindt & Cie.	112	2 650 73	2 631 72	1 710 85	4 — 3 — 2 50	1 20	— —	— —	1,66
	Übertrag	17 406								

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.								8.
Ord.-Zahl.	Kasse.	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1891.	Einnahme 1891.		Ausgabe 1891.		Reservefond am 31. Dezember 1891.		Für die Beiträge maßgebender Lohn								Beiträge in % des Lohnes in Spalte 7.
									männlich				weiblich				
									erwachs.		jugendl.		erwachs.		jugendl.		
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Übertrag . .	17 406															
16.	Betriebskrankenkasse von B. Kirchenbauer	132	5 243	94	4 765	2	3 476	65	3 — 2 50 2 —		1	—	—	—	—	—	3
17.	Ditto der Maschinenbaugesellschaft	649	21 478	23	21 176	77	10 500	—	4 — 3 75 3 25 2 75		1	—	—	—	—	—	2,4
18.	„ der Deutsch. Metallpatronenfabrik	1 157	60 413	56	59 695	98	18 694	87	wirklicher Arbeitsverdienst								3
19.	„ der Nähmaschinenfabrik vorm. Haid & Neu	338	4 686	54	4 662	69	5 721	56	ditto				ditto				1½
20.	„ von Rieger & Cie. . . .	173	2 217	27	1 818	59	1 952	81	2	50	1	—	1	80	—	70	2½
21.	„ von Schmieder & Mayer .	440	11 327	29	11 188	46	6 600	—	4 — 3 75 3 25 2 75 2 50		1 1 1 —	— 75 25 — —	—	—	—	—	3
22.	„ von F. Seneca	162	4 552	42	4 534	51	2 789	90	3 — 2 50		1	—	—	—	—	—	3
23.	„ von Vogel & Schnurmann .	116	2150	79	2 002	45	1 440	30	wirklicher Arbeitsverdienst								3
		20 573															

Anlage II.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Am 31. Dezember	Mitglieder.	Verwaltungskosten ohne Invaliditäts- und Altersversicherung.	Vorschüsse der Stadtkasse.	Rückbezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten der Invaliditäts- und Altersversicherung.	Vergütung von der Versicherungsanstalt.	Mehrbetrag der Kosten nach Spalte 5.	Reservefond am 31. Dezember.

A. Reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung.

		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1885	5 083	4 442	—	600	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	5 685	5 919	50	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	6 863	6 316	25	37 659	48	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	6 659	6 711	11	29 449	48	13 437	8	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	10 510	11 133	9	9 000	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1890	10 968	10 796	82	4 172	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	7 775	10 570	25	50 000	—	21 383	49	2 722	33	2 467	24	255	9	—	—
		Summe	.	150 880	99	55 420	57								

B. Landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung.

		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1889	5 575	6 614	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 200	—
1890	5 703	5 363	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30 224	—
1891	5 883	7 266	46	—	—	—	—	1 752	22	1 588	3	164	19	36 212	50

Anlage III.

Zusammenstellung

der am 1. Juli 1892 bei der reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung versicherten Personen nach den einzelnen Gewerben.

Ord.-Zahl	Bezeichnung der Gewerbe.	Zahl der Arbeitgeber.	Zahl der Arbeiter				
			männlich		weiblich		Summe.
			jugendl.	erwachs.	jugendl.	erwachs.	
1.	Anstreicher, Lackiere, Tüncher, Zimmermaler	50	58	223	—	—	281
2.	Asphalteure	2	—	30	—	—	30
3.	Konditoren	18	41	32	—	12	85
4.	Barbiere, Friseure, Chirurgen und Zahnärzte	55	41	77	—	—	118
5.	Bierbrauer	11	4	374	—	3	381
6.	Bildhauer	12	4	63	—	—	67
7.	Blechner, Installateure	53	63	97	—	—	160
8.	Brunnenmacher	1	—	4	—	—	4
9.	Buchbinder	24	19	38	—	—	57
10.	Buchdrucker, Steindrucker, Lithographen	32	90	266	16	48	420
11.	Bürstenmacher	5	2	10	—	3	15
12.	Dreher, Sesselmacher	10	24	17	—	—	41
13.	Färber	4	1	26	—	56	83
14.	Gärtner	21	25	27	2	6	60
15.	Glaser	27	36	44	—	—	80
16.	Gold- und Silberarbeiter	4	—	10	—	1	11
17.	Graveure	5	7	14	—	—	21
18.	Güterbestätter	2	—	48	—	—	48
19.	Gipser	10	4	103	—	—	107
20.	Hafner und Backofenbauer	10	3	35	—	—	38
21.	Handschuhmacher	1	—	1	—	—	1
22.	Hutmacher	2	—	1	—	1	2
23.	Instrumentenmacher (musikalische)	5	—	14	—	—	14
24.	„ (chirurgische Feinmechaniker, Messerschmiede, Glasbläser, Gürtler)	5	2	18	4	1	25
25.	Kaminfeger	4	—	5	—	—	5
26.	Kleidermacherinnen	55	—	—	9	193	202
27.	Korbmacher	4	—	8	—	—	8
	Summe	432	424	1 585	31	324	2 364

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Gewerbe.	Zahl der Arbeitgeber.	Zahl der Arbeiter				Summe.
			männlich		weiblich		
			jugendl.	erwachs.	jugendl.	erwachs.	
	Übertrag . .	432	424	1 585	31	324	2 364
28.	Küfer und Kübler	34	9	45	—	—	54
29.	Kürschner	3	1	7	—	1	9
30.	Lohnkutscher, Frachtfuhrleute, Pferde- und Dampfbahnbedienstete	34	1	201	—	—	202
31.	Maurer, Steinhauer (Architekten, Zeichner) . .	17	18	238	—	—	256
32.	Näherinnen, Weißnäherinnen, Büglerinnen, Wäscherinnen, Strickerinnen	35	1	8	6	104	119
33.	Papierfabrikation	2	—	26	11	73	110
34.	Pflästerer	3	1	31	—	—	32
35.	Photographen	10	6	27	—	2	35
36.	Porzellanmaler, Glasmaler	2	—	4	—	—	4
37.	Posamentiere	5	—	7	1	1	9
38.	Putzmacherinnen, Goldstickerinnen	4	—	—	—	16	16
39.	Blumenmacherinnen	2	—	1	—	1	2
40.	Säckler	2	1	3	—	—	4
41.	Sattler und Tapeziere	48	51	82	7	60	200
42.	Schieferdecker	6	1	28	—	—	29
43.	Schiffer (auf dem Rhein)	1	—	11	—	—	11
44.	Schlosser, Mechaniker, Feilenhauer, Eisendreher, Messinggießer, Siebmacher, Büchsenmacher, Heizer	88	144	219	—	—	363
45.	Schmiede, Kupferschmiede	23	12	67	—	—	79
46.	Schneider, Kleidermacher, Schirmmacher . . .	113	41	133	—	6	180
47.	Schreiner, Säger	90	64	296	1	7	368
48.	Schuhmacher, Schäftefabrikanten	96	23	150	1	13	187
49.	Seiler	2	—	3	—	—	3
50.	Tabakarbeiter	1	—	2	—	4	6
51.	Tuchdekatierer, Tuchscheerer	1	2	1	—	—	3
52.	Uhrenmacher	19	2	20	—	—	22
53.	Vergolder	6	1	12	—	—	13
54.	Wagner	12	7	60	—	—	67
55.	Wirtschaftspersonal	202	58	219	23	557	857
56.	Zimmerleute	10	13	94	—	—	107
57.	Gewöhnliche Arbeiter inkl. Hausburschen . . .	349	31	871	51	305	1 258
58.	In Lehrinstituten beschäftigte Personen	1	—	1	—	—	1
	Summe . .	1 653	912	4 452	132	1 474	6 960

Karlsruhe, 20. September 1892.

Bürgerausschußzustimmung vom 18. Okt. 1892

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des nachfolgenden Vertrags seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Fabrikanten Fritz Römhildt andrerseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

Plan Lgb. Nr. 423.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Fritz Römhildt die auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—a bezeichnete, 66 qm umfassende Geländefläche zum Preis von 10 ℳ für den qm, im ganzen zum Preis von 660 ℳ.
— Sechshundertsechszig Mark. —

§. 2.

Obiger Kaufpreis ist nach Übergabe des Geländes an Herrn Römhildt, welche alsbald nach Genehmigung dieses Vertrags durch den Bürgerausschuß zu erfolgen hat, bar zu bezahlen.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpachtet an Herrn Fritz Römhildt das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—c—d—a bezeichnete, 348 qm umfassende Gelände zum Preis von jährlich vierzig Mark, in Halbjahresraten zahlbar.

§. 4.

Das Pachtverhältnis ist gegenseitig mit dreimonatlicher Frist jederzeit kündbar.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Oberbürgermeister Schnetzler die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 30. September 1892.

Bürgerausschußsitzung
vom 18. Oktober 1892

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß das Winterdenkmal mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 3200 ℳ ausgebessert und mit einer gärtnerischen Anlage sowie mit einer Einfriedigung umgeben werde;

II.

daß das Kriegerdenkmal mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 3000 ℳ mit einer gärtnerischen Anlage und einer Einfriedigung umgeben werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

*) **Mittwoch den 25. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr,**

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ortsstatut über das Schulwesen.
2. Abänderung der Satzungen der höheren Mädchenschule.
3. Bewilligung eines Nachtragscredits für die Herstellung der Kapellenstraße.
4. Geländeverkauf an Metzgermeister L. Bull.
5. Bauänderung am Atelierhaus.
6. Anstellung städt. Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung.
7. Gewährung von Sterbe- und Wittwengeld an die Wittwe des Kanzleigehilfen J. Baumann.
8. Ortsstatut über die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes.
9. Geländeverkauf an Zimmermeister Meinzer.

Karlsruhe, den 19. Januar 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler.

Schumacher.

*) Verlegt auf Donnerstag den 26., 3 Uhr.

beraumte Bürgerausschußsitzung auf Donnerstag den 26. Januar, Nachmittags 3 Uhr, verlegt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler. **Schumacher.**

*) Der Plan kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. November 1892.

Bürgerausschußzustimmung am 26. Januar 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung erteilen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die um 3 Uhr heute Nachmittag stattfindende Beerdigung des Herrn Hofkapellmeisters a. D. Vincenz Lachner wird die auf heute Nachmittag anberaumte Bürgerausschußsitzung auf Donnerstag den 26. Januar, Nachmittags 3 Uhr, verlegt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler. **Schumacher.**

*) Der Plan kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. November 1892.

Bürgerausschußzustimmung am 26. Januar 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe andrerseits
wird folgender

Nachtragsvertrag

zu den Verträgen vom 12. Dezember 1887, vom 26. April 1889 und vom 28. Juni 1892 abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erweitert das Fenster des z. Z. dem Herrn Professor Heer zugewiesenen Ateliers nach Maßgabe des angeschlossenen Plans *) zu einer Thüre.

§. 2.

Von dem Zeitpunkt an, da diese Herstellung vollendet ist, erhöht sich der von dem Großherzoglichen Ministerium für das Atelierhaus zu zahlende Mietzins um 4% der Herstellungskosten von 840 ℳ, d. i. um 33 ℳ. 60 ₰.

§. 3.

Im Falle der Übernahme des Atelierhauses durch Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhöht sich der an die Stadt zu zahlende Kaufpreis um die Herstellungskosten der Thür, d. i. um 840 ℳ.

*) Der Plan kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

§. 4.

Sollte die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung auf Grund des Artikel 16 des Eisenbahngesetzes die Entfernung des Packraumes beim Dienerhäuschen des Atelierhauses verlangen, so verpflichtet sich die Gemeinde, diesen Packraum auf einen andern Teil des Grundstücks des Atelierhauses zu verlegen.

§. 5.

Im Falle dieser Verlegung erhöht sich der von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts an die Stadtgemeinde zu zahlende Mietzins um 4% aus den Verlegungskosten von 600 ℳ, d. i. um jährlich 24 ℳ.

§. 6.

Wenn nach Verlegung des Packraums an eine andere Stelle das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Atelierhaus übernimmt, so erhöht sich der an die Stadtgemeinde zu zahlende Kaufpreis um den Betrag der Verlegungskosten, d. i. um 600 ℳ.

§. 7.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung. Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1892.

Bürgerausschußgenehmigung am 26. Januar 1893.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890 und 7. September 1891 wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1893 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

O.Z.	Name.	Stellung.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst beziehungsweise der Anstellung mit festem Gehalt.	Gehaltsklasse.
1.	**Schneider** Josef	Vermessungsgehilfe b. Tiefbauamt	29. Oktober 1856	18. Septbr. 1882	III.
2.	**Braunewald** Hermann	Telephonbeamter	4. „ 1851	2. Januar 1882	IV.
3.	**Lienhard** Georg	Kanzleigehilfe b. Gaswerk	12. März 1840	14. „ 1880	IV.
4.	**Langendörfer** Johann	Kassendiener b. Gaswerk	30. August 1851	1. April 1872	V.
5.	**Marbe** Karl	Verbrauchssteuer-Erheber	15. Oktober 1834	1. August 1882	V.
6.	**Speier** Friedrich	Schuldiener	12. März 1835	1. Juni 1882	V.
7.	**Walter** Mathäus	Kassendiener beim Schlacht- u. Viehhof	8. „ 1838	17. Mai 1874	V.

Karlsruhe, 5. Dezember 1892.

Bürgerausschuß zustimmung am 26. Januar 1893.
Beratung mit Erlaß Gr. Min. Beziehung des Erlasses vom 10. Februar 1893 Nr. 3542.

Hiermit wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Ortsstatut

über die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes.

I.

Allgemeines.

§. 1.

Die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofs wird einer Kommission übertragen, welche den Namen: Schlacht- und Viehhofkommission führt.

II.

Zusammensetzung der Schlacht- und Viehhofkommission.

§. 2.

Die Schlacht- und Viehhofkommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern, die jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen vom Stadtrat ernannt werden.

§. 3.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 4.

Die Kommission ist berechtigt, zu ihren Verhandlungen die Tierärzte des Schlacht- und Viehhofes zuzuziehen. Der erste Tierarzt und in dessen Vertretung der zweite hat die Sitzungsprotokolle der Kommission zu führen.

III.

Geschäftsordnung der Schlacht- und Viehhofkommission.

§. 5.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle in Karlsruhe anwesenden Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die vom Vorsitzenden abgegebene.

§. 6.

Die gefaßten Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll einzutragen, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 7.

Die Kommission kann aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Inspektor für den Schlacht- und Viehhof ernennen.

Derselbe übt als ständiger Bevollmächtigter der Kommission die Kontrolle über die gesamte Dienstführung der Beamten des Schlacht- und Viehhofes aus und hat sich über den Betrieb dieser Gemeindeanstalt stets unterrichtet zu halten.

Des Nähern können seine Pflichten und Befugnisse durch Dienstweisung festgestellt werden.

IV.

Von den Beamten und Bediensteten des Schlacht- und Viehhofs.

§. 8.

Der Schlacht- und Viehhofkommission sind unterstellt:

1. ein Verwalter,
2. die erforderlichen Tierärzte,
3. ein Kassier,
4. die erforderlichen Kassengehilfen,
5. das erforderliche Unterpersonal (Maschinist, Portier, Hallemeister, Futtermeister, Kassendiener ꝛc.) sowie die erforderlichen Taglöhner.

§. 9.

Der Verwalter des Schlacht- und Viehhofs besorgt die laufenden Geschäfte dieses Betriebs nach den Anordnungen der Kommission.

Sämtliche übrigen Beamten und Bediensteten sind ihm unterstellt und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Gegen das in §. 8 Ziffer 5 erwähnte Personal kann er Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 5 Mark erlassen.

§. 10.

Der Verwalter hat der Kommission alljährlich einen Verwaltungsbericht über den Betrieb des Schlacht- und Viehhofs vorzulegen.

Er hat die Kommission von allen wichtigen Betriebsvorkommnissen alsbald zu unterrichten.

Er ist verpflichtet, alle für den Betrieb notwendigen oder förderlichen Maßnahmen bei der Kommission zu beantragen, sofern ihm deren unmittelbare Erledigung nicht zusteht.

Er hat den Verkehr zwischen der Kommission und den Beamten und Bediensteten des Schlacht- und Viehhofs zu vermitteln.

Ihm liegt die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse ob, sofern sie nicht einer andern Persönlichkeit zusteht oder im einzelnen Fall übertragen wurde.

§. 11.

Der Verwalter hat die Konzepte der Kommissionsbeschlüsse zu den Akten zu bringen, sofern der Vorsitzende diese Arbeit nicht selbst übernimmt oder einem andern überträgt.

§. 12.

Des Nähern werden die Rechte und Pflichten des Verwalters sowie auch der übrigen Beamten und Bediensteten des Schlacht- und Viehhofes durch Dienstweisung bestimmt.

V.

Wirkungskreis der Schlacht- und Viehhofkommission.

§. 13.

Die Kommission erledigt alle zur Verwaltung des Schlacht- und Viehhofs gehörigen Geschäfte, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gemacht sind, selbständig.

§. 14.

Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Die Anstellung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten und Bediensteten und der Abschluß der Dienstverträge mit ihnen steht dem Stadtrat zu.

§. 15.

Nachfolgende Rechtshandlungen der Kommission bedürfen der Genehmigung des Stadtrats:

1. Alle Kostenaufwendungen, für welche im Voranschlag die Mittel nicht vorgesehen sind.
2. Die Dienstweisungen für den Inspektor, den Verwalter und den Kassier.
3. Die Verpachtung der Schlachthauswirtschaft und der Abschluß des Pachtvertrags.
4. Die Feststellung der Bedingungen für die Vermietung der Räumlichkeiten der Kühlhalle, sowie die Feststellung der Sätze für sonstige wiederkehrende privatrechtliche Leistungen des Schlacht- und Viehhofs.

Begründung.

Derzeit sind auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen für folgende Zweige der Gemeindeverwaltung ständige Kommissionen gebildet:

1. für das städtische Archiv,
2. „ „ Armenwesen,
3. „ „ Schulwesen,
4. „ „ Einquartierungswesen,
5. „ die Verwaltung des Gas- und Wasserwerkes,
6. „ das Gewähr- und Pfandgericht,
7. „ „ Kassen- und Rechnungswesen,

8. für die Verwaltung des Krankenhauses,
9. „ das Arbeiterversicherungswesen,
10. „ die Liegenschaftsschätzungen,
11. „ „ die Prüfung der Baugebühren,
12. „ das Gesundheitswesen,
13. „ die Verwaltung des Stadtgartens,
14. „ „ Ausstellung von Vermögenszeugnissen,
15. „ „ Verwaltung der städtischen Hypothekenbank,
16. „ „ Verwaltung der städtischen Spar- und Pfandleihkasse.

Nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. Oktober d. J. ist auch für das Begräbniswesen eine Kommission zu bilden; jedoch steht die staatliche Genehmigung zu dem Beschluß noch aus.

Außer den obigen Kommissionen, die durch Ortsstatut mit gewissen Vollmachten ausgestattet sind, bestehen noch mehrere, lediglich begutachtende Kommissionen, denen vornehmlich die Aufgabe zugewiesen ist, Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. Solche Kommissionen sind eingesetzt:

für das Gemeindebauwesen,
„ die Badanstalten,
„ „ Festlichkeiten,
„ „ städtische Eisenbahn,
„ das Markt-, Messe- und Verbrauchsteuerwesen,
„ die Pferde- und Lokalbahn.

Trotz dieser zahlreichen Kommissionen ist der Stadtrat noch dermaßen mit Geschäften beschwert, daß eine weitere Entlastung desselben im Interesse einer gründlichen Durchberatung der wichtigeren Gemeindeangelegenheiten wünschenswert ist. Im Verlauf der rückliegenden 12 Monate wurden 56 Sitzungen abgehalten. In den 50 ordentlichen Sitzungen kamen, abgesehen von den Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen, den Feuerversicherungseinschätzungen und sonstigen Formalien 2400 Gegenstände zur Verhandlung, im Durchschnitt also in einer Sitzung 48 Gegenstände, während das Protokoll für die meistbelastete Sitzung 103 Gegenstände aufweist.

Das Wachstum der Stadt und die damit verbundene Entwicklung der Gemeindeverwaltung macht es notwendig, daß der Stadtrat sich auf die wichtigeren Beschlußfassungen beschränkt, während die für die einzelnen Verwaltungszweige erforderlichen, unbedeutenderen laufenden Geschäfte besondern Kommissionen oder den städtischen Beamten zur selbständigen Erledigung übertragen werden müssen.

Ein für sich abgeschlossenes Verwaltungsgebiet wird durch den städtischen Schlacht- und Viehhof gebildet. Schon bisher bestand für denselben eine Kommission, die aber mangels der ortsstatutarischen Grundlage nur Anträge stellen oder Gutachten abgeben, aber keine Geschäfte erledigen konnte. Es hat sich das Bedürfnis ergeben, die Zuständigkeit dieser Kommission zu erweitern, was nur auf dem Wege des Ortsstatuts geschehen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des oben vorgeschlagenen Statuts sind Bemerkungen nicht zu machen. Es wurde auch hier der in den andern Ortsstatuten beobachtete Grundsatz festgehalten, daß die Kommission nur die laufenden Geschäfte innerhalb der durch den Voranschlag bezüglich der Geldaufwendungen gegebenen Grenzen zu erledigen hat, daß dagegen wichtigere Rechtshandlungen dem Stadtrat entweder vorbehalten bleiben oder dessen Genehmigung bedürfen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1892.

Bürgerausschuß genehmigt am 26. Januar 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits
und
dem Metzgermeister Louis Bull andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

Allem Anschein nach Nr. 424.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Metzgermeister L. Bull das an der Kapellenstraße gelegene, auf dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete 18,5 qm umfassende Geländestück zum Preis von 30 ℳ für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis von . . . . . 555 ℳ

Fünfhundertfünfzigfünf Mark.

Zugleich mit dem obigen Kaufpreise hat Herr Bull an die Stadtgemeinde den Kostenbeitrag für Herstellung der Fahrbahn der Kapellenstraße und der Kanalisation daselbst im Betrag von . . . . . 2045 ℳ

Zweitausendvierzigundfünf Mark

zu bezahlen.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege behält es bei den jeweiligen ortsstatutarischen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 2.

Die Übergabe des in §. 1 erwähnten Grundstücks hat zu erfolgen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist. Der Kaufpreis nebst Straßen- und Kanalkostenbeitrag mit im ganzen . . . . . 2600 ℳ

Zweitausendsechshundert Mark

wird fällig, sobald die Übergabe des Grundstücks erfolgt ist.

§. 3.

Oberbürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor; der Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1892.

Bürgerausschuß-Zustimmung am 26. Januar 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt:

der Bürgerausschuß wolle zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
Herrn Zimmermeister Ludwig Meinzer andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überläßt dem Herrn L. Meinzer das auf beiliegender Meßurkunde (Anlage I.*) mit a—b—c—d—e—f—a bezeichnete 10,7 qm umfassende Gelände an der Gartenstraße zu Eigentum.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe macht den östlichen Giebel ihres Schulhauses Gartenstraße Nr. 22 mit Ludwig Meinzer insoweit gemeinschaftlich, als derselbe auf dem beiliegenden Plan (Anlage II.) rot angelegt ist.

§. 3.

Herr Meinzer bezahlt an die Stadtkasse:

1. für das in §. 1 beschriebene Gelände 30 ℳ. — dreißig Mark — pro Quadratmeter, somit im ganzen 321 ℳ. — dreihundertzwanzigeine Mark;
2. für die Gemeinschaftlichmachung des Giebels (§. 2) auf Grund der beigeschlossenen Berechnung (Anlage III.) 591 ℳ. 82 ₰ — fünfhundertneunzigeine Mark 82 ₰, zusammen also die Summe von . . . . . 912 ℳ 82 ₰

Neunhundertzwölf Mark 82 Pfennig.

*) Die Anlagen (Pläne und Berechnung) können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Stadtratskanzlei eingesehen werden.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet Herrn L. Meinzer in der aus der Anlage I. ersichtlichen Weise

a. ein Cementtrottoir nebst gepflasterter Rinne,

b. einen Schlammfänger am Ende der letzteren,

c. einen Regenrohrschlammfänger

herzustellen und zu unterhalten. Das Wasser ist aus den Schlammfängern durch das Meinzer'sche Haus abzuleiten.

Diese Erlaubnis ist seitens der Stadtgemeinde jederzeit widerruflich.

§. 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet Herrn L. Meinzer, in der westlichen an das städtische Grundstück vor dem Schulhause grenzenden Gebäudewand Aussichtsfenster anzubringen. Von den dem Dienerhäuschen gegenüber im Stockwerk ebener Erde befindlichen Fenstern ist jedoch das südlich liegende zu vermauern, das nördliche ebenso wie das Küchenfenster gemäß L.R.S. 676 zu vergittern. Die Anlage von Fenstern nach dem hinteren Hof des Schulhauses wird nicht gestattet.

§. 6.

Die Kosten dieses Vertrags trägt Herr L. Meinzer.

§. 7.

Dieser Vertrag, zu welchem der Stadtrat sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung. Die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1892.

Zwangsenteignungsbestimmung am 26. Januar 1893.
Rekursgenehmigung mit Erlass Gr. Min. Abteilung des Innern vom 10. Februar 1893 No. 3844

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 3 der Gemeindevoranschlags-Anweisung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß für die Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße statt der am 28. Juli v. J. vom Bürgerausschuß verwilligten Summe von 23500 ℳ ~~29242 ℳ 86 ₰~~ 27678 ℳ 38 ₰ aus Anlehensmitteln ausgegeben worden sind.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

In der Bürgerausschußvorlage vom 21. Juli v. J., mit welcher die Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße beantragt wurde, ist bemerkt, daß unter den Straßenherstellungskosten mit 23500 ℳ eine Summe von 1040 ℳ für Geländeerwerbung vorgesehen sei.

Als Kaufpreis für das zu erwerbende Gelände wurden 2 ℳ für den qm angenommen, da dieser Preis thatsächlich an einzelne Angrenzer bezahlt worden war, während andere von ihren Grundstücken die für die Straße erforderlichen kleinen Geländestückchen unentgeltlich an die Stadt abgetreten hatten. Es wurde sodann darauf hingewiesen, daß wegen des noch ferner zu erwerbenden Geländes der Weg der Zwangsenteignung beschritten werden müsse, daß aber die etwaigen Mehrkosten von den Angrenzern, wenn sie Bauten an der Straße errichten, nach dem Ortsstatut vom 13. Juni 1890 der Stadt zum großen Teil zu ersetzen seien.

Die Zwangsenteignung hat nun für die Gemeinde einen sehr ungünstigen Erfolg gehabt, indem das Gelände auf den unbegreiflich hohen Preis von bis zu 25 ℳ für den qm geschätzt wurde, obgleich, wie erwähnt, andere Angrenzer ganz gleichartiges Gelände unentgeltlich oder zu 2 ℳ für den qm der Stadt überlassen haben. Aus nachfolgender Tabelle wolle gefälligst ersehen werden, daß sich die Kosten für das Gelände im ganzen auf 10389 ℳ 80 ₰ belaufen haben, während nur 1040 ℳ dafür vorgesehen waren.

Nr. des Grundstücks nach der Planbeilage zur Bürgerausschußvorlage vom 21. Juli 1891.	Nach dem Voranschlag waren			Thatsächlich sind		
	zu erwerben qm	um den Preis von (incl. Accise ꝛc.)		erworben qm	um den Preis von	
		ℳ.	₰		ℳ.	₰
1.	20	41	44	*) —	—	—
2.	13	26	94	13	290	77
3.	8	16	57	8	185	77
4.	80	165	74	80	1 704	87
5.	43	89	8	43	924	17
6.	53	109	80	53	1 136	57
7.	58	120	15	58	296	50
8.	86	178	16	86	436	7
9.	20	41	44	20	438	57
10.	36	74	58	34	1 401	17
11.	85	176	10	80	3 575	34
Zusammen .	502	1 040	—	475	10 389	80

Daß die Kreditüberschreitung nicht dem hohen Betrag von 10 380 ℳ. 80 ₰ entspricht, sondern nur 5 742 ℳ. 86 ₰ beträgt, rührt daher, daß die Differenz beider Summen an den eigentlichen Straßenherstellungskosten erspart werden konnte.

*) Dieses Grundstück ist nicht erworben, der Wert desselben mit 40 ℳ. (2 ℳ. per qm) jedoch an der Forderung der Stadt für die Straßenherstellung vor fraglichem Anwesen (Besitzer Ferdinand Haag) in Abzug gebracht.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 4. Januar 1893.

Bürgerausschußsitzung am 26. Januar 1893.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß der Witwe des am 28. Dezember 1892 verstorbenen Kanzleigehilfen Joseph Baumann ein Sterbegeld im Betrag von 345 ℳ und — vom 29. März 1893 an — ein Witwengeld im Betrag von jährlich 174 ℳ gewährt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Schreibgehilfe Joseph Baumann ist am 28. v. Mts. im Alter von 71 Jahren verstorben und hat als Witwe die 70jährige Katharina Baumann geb. Ihle zurückgelassen. Die Kinder des Baumann, 6 an der Zahl, haben alle das 16. Lebensjahr überschritten. Baumann war nicht mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt und es hat deshalb seine Witwe keinen Rechtsanspruch auf Sterbe- und Witwengeld (vergl. §. 1 der Grundsätze, die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamten betr.); wohl aber steht ihr nach Ansicht des Stadtrats ein Billigkeitsanspruch zu. Baumann ist nämlich seit 20. Januar 1873 im städtischen Dienst gestanden und wäre, da er ein fleißiger und gewissenhafter Beamter war, ohne Zweifel schon längst mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt worden, wenn er nicht infolge solcher Anstellung eine Militärpension von jährlich 512 ℳ gemäß §. 103 des Reichsmilitärpensionsgesetzes beziehungsweise gemäß §. 25 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 verloren haben würde. Um diesem Verlust vorzubeugen, erhielt Baumann nur einen festen Gehalt von 538 ℳ, so daß Gehalt und Pension zusammen nicht mehr als 1050 ℳ d. h. nicht mehr als den Betrag ausmachten, dessen Überschreitung nach dem Gesetze eine entsprechende Minderung beziehungsweise den Wegfall der Pension bewirkt hätte. Dagegen wurde dem Baumann alle Jahre eine Remuneration von 800 ℳ unter der Bedingung verwilligt, daß ihm an der Pension kein Abzug gemacht werde. Die Königliche Militärbehörde wurde hievon alljährlich mit dem Bemerken benachrichtigt, daß im Falle eines Abzugs die Remuneration zurückgezogen werde. So erhielt Baumann thatsächlich aus der Stadtkasse jährlich 1380 ℳ Das Witwengeld hieraus betrüge nach §. 4 der erwähnten Grundsätze 414 ℳ, woran aber nach §. 9 ebendaselbst ein Versorgungsgehalt von jährlich 240 ℳ, den die Witwe dem Militärfiskus gegenüber zu beanspruchen hat, in Abzug käme. Das von der Stadt zu leistende Witwengeld betrüge also, wenn die Anstellung Baumanns aus dem angegebenen Grunde nicht unterblieben wäre, jährlich 174 ℳ Die Verwilligung dieses Betrages scheint dem Stadtrat billig. Selbstverständlich wird die Auszahlung gleichfalls nur unter der Bedingung erfolgen, daß der Witwe an dem gegenüber dem Militärfiskus ihr zustehenden Versorgungsgehalt kein Abzug gemacht wird.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 6. Januar 1893.

Bürgerausschußzustimmung am 26. Januar 1893.
mit den sich gebenden Landesherrlichen
Verordnungsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministerium
des Innern v. 7. März 1893 Nr. 6178 u. dgm. Gr.
Ministerium des Kultus, des Handels u. Gewerbes vom

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß für Karlsruhe folgendes 15. März 1893 Nr. 5775.

Ortsstatut über das Schulwesen

erlassen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Auf Grund der §§. 19 a. und 7 g. der Städteordnung sowie des §. 108 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über das Schulwesen

erlassen:

I. Schulkommission.

§. 1.

Die Verwaltung des Schulwesens hiesiger Stadt wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Schulkommission führt.

§. 2.

Mitglieder der Schulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Stadtschulrat (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
4. der (römisch-) katholische Stadtpfarrer;
5. der (alt-) katholische Stadtpfarrer;
6. der Stadtrabbiner;
7. die Direktoren des Realgymnasiums, der Oberrealschule und der höheren Mädchenschule;
8. der Vorstand der Gewerbeschule;
9. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer;

10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

§. 3.

Die vom Großherzoglichen Oberschulrat als Mitglieder des Beirats des Realgymnasiums und des Beirats der Oberrealschule ernannten Lehrer dieser Anstalten (vergl. §. 10 Ziffer 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 10 Ziffer 3 des Statuts für die Oberrealschule) können den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme beiwohnen.

§. 4.

Die Wahl des unter §. 2 Ziffer 9 erwählten Mitgliedes der Schulkommission geschieht durch geheime schriftliche Abstimmung und wird durch den Oberbürgermeister unter Beizug eines Ratschreibers als Protokollführers geleitet.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle Hauptlehrer der städtischen Volksschulen geladen wurden und daß wenigstens ein Drittel abgestimmt hat.

Lehrerinnen können weder wählen noch gewählt werden.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt in der Wahltagfahrt diese Mehrheit nicht zu Stande, so ernennt der Stadtrat und zwar auf 3 Jahre einen Hauptlehrer zum Mitglied der Schulkommission.

§. 5.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme jedoch der in §. 2 Ziffer 3—9 genannten, kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 6.

Die Schulkommission erledigt alle ihr obliegenden Geschäfte vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung und der durch dieses Statut vorgeschriebenen Ausnahmen selbständig.

§. 7.

Maßnahmen, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Aufwendungen, welche in den Voranschlägen der städtischen Schulen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlußfassung durch den Stadtrat.

§. 8.

Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§. 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht),
2 die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht), bezüglich der Besetzung der Direktoren- und Lehrerstellen am Realgymnasium und an der Oberrealschule (§. 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 3 des Statuts für die Oberrealschule), bezüglich der definitiven Besetzung der Vorstandsstelle sowie der Professorenstellen an der höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 1 und 2 der

Satzungen für die höhere Mädchenschule) und bezüglich der definitiven Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 1 der Satzungen für die Gewerbeschule),

3. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen, ferner bezüglich der Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Nebenlehrer an der höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 3 und 4 der Satzungen der höheren Mädchenschule),
4. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Ernennung der nicht etatmäßigen Lehrer beziehungsweise der Hilfs- oder Nebenlehrer an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 2 der Satzungen für die Gewerbeschule),
5. die Bestellung der Lehrer für die kaufmännische Fortbildungsschule,
6. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§. 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

§. 9.

Die Schulkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung geladen und mehr als ein Drittel erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die vom Vorsitzenden abgegebene den Ausschlag.

§. 10.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird nach Anhörung der Kommission vom Stadtrat ernannt.

II. Gliederung des Schulwesens.

§. 11.

In hiesiger Stadt bestehen folgende Gemeindeschulen:

1. ein Realgymnasium,
2. eine Oberrealschule,
3. eine höhere Mädchenschule mit Vorschule,
4. eine Gewerbeschule (mit einem Lehrkurse für Frauen des Gewerbestandes),
5. eine kaufmännische Fortbildungsschule,
6. eine Frauenarbeitsschule (die Sofienschule),
7. die Volksschule.

§. 12.

Die Volksschule enthält folgende Abteilungen:

1. die Bürgerschule,
2. die Töchterschule mit Vorschule,
3. die Knabenvorschule,
4. die erweiterte Volksschule
   a. für Knaben,
   b. für Mädchen,

5. die einfache Volksschule
   a. für Knaben,
   b. für Mädchen,
6. die Fortbildungsschule
   a. für Knaben,
   b. für Mädchen.

§. 13.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:
1. ein Knabenhort,
2. ein Mädchenhort,
3. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder,
4. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind (Stotterer),
5. Klassen für Handfertigkeitsunterricht,
6. Kurse für Haushaltungskunde,
7. eine Schülerkapelle.

§. 14.

Die kaufmännische Fortbildungsschule und die Frauenarbeitsschule sind Korporationsschulen im Sinne des §. 116 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

§. 15.

Der Unterrichtsplan der in §. 11 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Schulen wird durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen bestimmt, der Unterrichtsplan des Lehrkurses für Frauen des Gewerbestandes durch Verfügung der Schulkommission.

Der Unterrichtsplan der in §. 11, Ziffer 5 bis 7 und in §. 13 erwähnten Schulen und Schulabteilungen richtet sich nach den in der Anlage A. enthaltenen Grundsätzen.

III. Schulgeldordnung.

§. 16.

Das Schulgeld beträgt:

a. am Realgymnasium jährlich	60 ℳ
b. für die Benützung des chemischen Laboratoriums des Realgymnasiums jährlich	15 „
c. an der Oberrealschule jährlich	42 „
d. an der höheren Mädchenschule jährlich	81 „
e. an der Vorschule der höheren Mädchenschule jährlich	60 „
f. an der Knabenvorschule Klasse I. bis III. jährlich	28 „
g. an der Knabenvorschule Klasse IV. (vom 23. April bis 11. September)	10 „
h. an der Bürgerschule jährlich	28 „
i. an der Töchterschule jährlich	28 „
k. an der Vorschule zur Töchterschule jährlich	28 „
l. an der erweiterten Volksschule jährlich	8 „
m. an der Gewerbeschule sowie an dem mit ihr verbundenen Frauenlehrkurs jährlich	6 „
n. an der kaufmännischen Fortbildungsschule jährlich	24 „

In der einfachen Volksschule, in der Frauenarbeitsschule und für Benützung der in §. 13 erwähnten Einrichtungen wird Schulgeld nicht erhoben.

Von den Schülern bezw. Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts, der Kurse für Haushaltungskunde und der Frauenarbeitsschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der bei dem fraglichen Unterricht zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Schulkommission.

§. 17.

Schüler, welche zufolge ausnahmsweiser Genehmigung nur einen Teil der Unterrichtsstunden besuchen (Gäste), müssen gleichwohl das ganze Schulgeld bezahlen.

§. 18.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig eine der in §. 16 bezeichneten städtischen Schulen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die mehreren Schüler in verschiedenen Klassen einer Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld bezw. die Ermäßigung für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten stehen.

Die höhere Mädchenschule und ihre Vorschule gelten hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen als eine Anstalt, ebenso die Töchterschule und ihre Vorschule. Dagegen gelten die erweiterte Knaben- und die erweiterte Mädchenschule als zwei verschiedene Schulanstalten.

§. 19.

Schüler, die nicht auf städtischer Gemarkung wohnen, aber gleichwohl zum Besuche der städtischen Schulen zugelassen sind, haben in der erweiterten Volksschule das Dreifache und in den übrigen Volksschulen (§. 16 f. bis k.) sowie in der kaufmännischen Fortbildungsschule das Doppelte des gewöhnlichen Schulgeldes zu bezahlen.

Die Schulkommission ist ermächtigt, zu Gunsten einzelner Nachbargemarkungen oder einzelner Schüler diese Schulgelderhöhung nachzulassen.

§. 20.

Das Eintrittsgeld beträgt:

am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule, an der Vorschule zur höheren Mädchenschule und an der Knabenvorschule 4 ℳ,

an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule, an der Bürgerschule und an der kaufmännischen Fortbildungsschule 2 ℳ.

§. 21.

Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Gewerbeschule haben auf Verlangen beim Eintritt eine Bescheinigung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrherrn beizubringen, worin diese die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds übernehmen.

§. 22.

Das Schulgeld wird erhoben:

A. an der Gewerbeschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 1. Mai bis 1. Oktober,
   2. vom 1. Oktober bis 1. Mai;

B. an der kaufmännischen Fortbildungsschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 23. April bis 23. Oktober,
   2. vom 23. Oktober bis 23. April;

C. am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule und an der Vorschule zur höheren Mädchenschule in drittelsjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 11. September bis 11. Januar,
   2. vom 11. Januar bis 11. Mai,
   3. vom 11. Mai bis 11. September;

D. an der Bürgerschule, an der Knabenvorschule Klasse I., II. und III., an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule und an der erweiterten Volksschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:
   1. vom 23. April bis 23. Juli,
   2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,
   3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
   4. vom 23. Januar bis 23. April;

E. an der Knabenvorschule Klasse IV. für den ganzen Kurs sofort nach Beginn desselben (23. April).

§. 23.

Die Schulgeldraten sind am ersten Tage desjenigen Zeitabschnittes fällig, für welchen sie erhoben werden.

§. 24.

Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres in eine Schule eintreten, so wird das Schulgeld

a. in der unter §. 22 A. genannten Schule jeweils von dem nächstrückliegenden 1 Monatstage an,

b. in den unter §. 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 23. Monatstage an,

c. in den unter §. 22 C. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 11. Monatstage an

berechnet.

Am Realgymnasium, an der Oberrealschule und an der höheren Mädchenschule unterbleibt die Erhebung des Schulgeldes für denjenigen Zeitabschnitt, für welchen dasselbe an einer badischen Gelehrtenschule, Realschulanstalt oder höheren Mädchenschule von dem betreffenden Schüler bereits bezahlt ist. Auf Übertritte vom hiesigen Realgymnasium zur hiesigen Oberrealschule und umgekehrt findet jedoch dieser Grundsatz keine Anwendung.

§. 25.

Wenn Schüler während des Schuljahres aus einer Schule austreten, so findet ein entsprechender Nachlaß beziehungsweise Rückersatz des Schulgeldes in der Art statt, daß letzteres

a. in der unter §. 22 A. genannten Schule jeweils nur bis zum nächstfolgenden 1. Monatstag,
b. in den unter §. 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 23. Monatstag,
c. in den unter §. 22 C. genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 11. Monatstag berechnet wird.

Ein solcher Nachlaß beziehungsweise Rückersatz bleibt ausgeschlossen, wenn der Austritt aus einer Schule während der dem Schuljahresschlusse folgenden Ferien oder in den letzten 14 Tagen des Schuljahres geschah.

§. 26.

Wenn ein Schüler ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen beziehungsweise zurückerstattet, als die Versäumnis gedauert hat; überschießende Tage bleiben dabei außer Berechnung.

§. 27.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Ein- und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

§. 28.

Die Eintrittsgelder sind am Tage des erfolgten Eintritts in eine Schule fällig und werden mit der ersten Schulgeldrate erhoben.

Der Wiederaustritt begründet kein Recht auf Nachlaß oder Rückersatz des Eintrittsgeldes.

Eintrittsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn schon früher an einer andern städtischen Schule von dem betreffenden Schüler solches bezahlt wurde. Die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur Töchterschule befreit von jenem der Töchterschule und die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur höheren Mädchenschule von jenem der höheren Mädchenschule.

An derselben Schule kommt bei wiederholtem Eintritt das Eintrittsgeld nicht wieder zur Erhebung; die höhere Mädchenschule und deren Vorschule gelten in dieser Beziehung als dieselbe Schule, ebenso die Töchterschule und deren Vorschule.

§. 29.

Jeweils 14 Tage nach Beginn des Schuljahres lassen die Schulvorstände durch die Klassenlehrer Listen über die in jeder Klasse befindlichen Schüler aufstellen (Schulgeldeinzugslisten).

Wenn für Schüler die in den §§. 18 und 19 erwähnten Schulgeldbefreiungs- oder Minderungs- beziehungsweise Erhöhungsgründe zutreffen, oder wenn Schüler nach der Verordnung des vormaligen badischen Kriegsministeriums vom 21. September 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433 verglichen mit Armee-Verordnungsblatt 1877 Seite 182) als Militärkinder zu betrachten sind, so ist dies in der Schulgeldeinzugsliste zu bemerken.

§. 30.

Die Listen sind mit Datum abzuschließen und von den betreffenden Klassenlehrern, sowie von den Schulvorständen zu unterzeichnen.

Die Letzteren haben die Listen zu sammeln und ohne Verzug, jedenfalls noch in der dritten Woche nach Beginn des Schuljahres, der Schulkasseverrechnung zuzustellen.

§. 31.

Gleichzeitig damit (§. 30) übersenden die Schulvorstände zum Zweck der Erhebung der Eintrittsgelder der Verrechnung ein Verzeichnis der neueingetretenen Schüler (Eintrittsgeldliste).

Befinden sich unter den letzteren solche, welche die Anstalt schon früher besucht haben, so ist dies unter Angabe des Jahres und der Klasse, in welcher letztmals der Besuch stattfand, ausdrücklich zu bemerken, damit von solchen Schülern das Eintrittsgeld nicht wieder erhoben wird.

§. 32.

Über die im Laufe eines Schulgeldjahr-Abschnittes (§. 22) sich ergebenden Veränderungen im Stande der Schüler haben die Schulvorstände jeweils gleich nach Ablauf eines solchen Zeitabschnittes der Schulkasseverrechnung eine Mitteilung zu übersenden (Veränderungsliste), welche gleichfalls mit Datum abzuschließen ist.

§. 33.

Alsbald nach Einkunft der in den §§. 29, 31 und 32 erwähnten Listen beginnt die Schulkasse mit der Erhebung der Schul- und Eintrittsgelder, sowie mit der Auszahlung der zurückzuersetzenden Beträge.

Gegen diejenigen Schüler, welche 14 Tage nach Anforderung des Schulgeldes noch im Rückstand sich befinden, wird das Betreibungsverfahren auf Grund der Verordnung vom 3. November 1884, die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, eingeleitet.

Der Schüler, für welchen weder Schulgeld bezahlt noch Schulgeldbefreiung erwirkt wird, ist, wenn er eine höhere als die einfache Volksschule besucht, aus derselben auszuweisen.

§. 34.

Die Ausweisung aus einer Schule wegen Nichtzahlung des Schulgeldes wird verfügt:

a. bezüglich der erweiterten Volksschule, der kaufmännischen Fortbildungsschule, der Knabenvorschule, der Bürgerschule, der Töchterschule und der Vorschule zur Töchterschule durch die städtische Schulkommission;
b. bezüglich der Gewerbeschule durch den Gewerbeschulrat;
c. bezüglich der übrigen Lehranstalten durch die zuständige staatliche Schulbehörde.

§. 35.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres übergiebt die Schulkasse der städtischen Schulkommission behufs Erteilung der Dekretur eine Zusammenstellung über die erhobenen Schulgelder und Eintrittsgelder. Der Zusammenstellung sind die Schulgeldeinzugslisten, die Veränderungslisten, die Eintrittsgeldlisten und die sonstigen Belege, wie Schulgeldbefreiungen, Abgangsdekreturen u. s. w. beizufügen. Die Zusammenstellung samt Anlagen giebt die Schulkommission mit der Dekretur der Schulkasse wieder zurück.

§. 36.

Die Verrechnung der vom Beginn des Schuljahres bis zum Schluß des betreffenden Rechnungs- (Kalender-) Jahres eingehenden Schul- und Eintrittsgelder hat vorschußweise zu geschehen. Die definitive Verrechnung erfolgt bei Beginn des nächsten Rechnungsjahres.

§. 37.

Bedürftige Schüler, die sich durch Fleiß, Begabung und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, können vom Schulgeld ganz oder teilweise befreit werden; auch minder guten Schülern kann ausnahmsweise diese Vergünstigung zugewendet werden, wenn sie andernfalls einen bereits begonnenen Bildungsgang zum Nachteil ihrer spätern Erwerbsfähigkeit unterbrechen müßten.

§. 38.

Gesuche um Schulgeldbefreiung sind bei dem betreffenden Klassenlehrer spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres bezw. nach dem Eintritt in die Schule einzubringen. Sie müssen den Vor- und Zunamen, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schülers, sowie Name, Beruf und Wohnung der Eltern beziehungsweise der Pfleger angeben.

Der Klassenlehrer legt das Gesuch mit einem Zeugnis über Fleiß, Befähigung und Betragen des Schülers dem Schulvorstand vor, welcher dasselbe mit seiner gutächtlichen Äußerung der Schulkommission mitteilt.

§. 39.

Die Schulkommission hat sich bei der Entscheidung der Gesuche um Schulgeldbefreiung nach den Mitteln zu richten, die ihr zu diesem Zwecke durch den Voranschlag der Schule, durch Stiftungen oder durch Freigebigkeitshandlungen zur Verfügung gestellt sind.

IV. Lehrpersonal.

§. 40.

Zahl und Art der am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule samt Vorschule und an der Gewerbeschule anzustellenden Lehrer richten sich nach den Satzungen dieser Anstalten.

An den Volksschulen sind anzustellen:

ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schultechnischer Leiter;

ein gleichfalls akademisch gebildeter Lehrer — Rektor — als Vertreter und Amtsgehilfe des Stadtschulrats;

die erforderliche Anzahl von Hauptlehrern, Hauptlehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern, worüber der jeweilige Gemeindevoranschlag das Nähere bestimmt; die Gesamtzahl der Haupt- und Unterlehrer bezw. -Lehrerinnen muß indessen so groß sein, daß auf eine solche Lehrkraft dauernd nicht mehr als 60 Schüler entfallen.

§. 41.

Die Schulkommission hat für jedes Volksschulhaus einen Hauptlehrer zu bezeichnen, welcher für die Aufrechterhaltung der Hausordnung zu sorgen und nach den Weisungen des Stadtschulrats den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und dem in dem betreffenden Schulhaus beschäftigten Lehrpersonal zu vermitteln hat. Dieser Hauptlehrer führt die Amtsbezeichnung Oberlehrer.

§. 42.

Durch Dienstweisung (§. 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht, vergleiche die Anlage B.) können dem Stadtschulrat Geschäfte schultechnischer Natur übertragen werden, die zur Zuständigkeit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission) oder des Vorsitzenden dieser gehören.

V. Diensteinkommen der Lehrer.

§. 43.

Das Diensteinkommen der am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule und an der Gewerbeschule angestellten Lehrer richtet sich nach der staatlichen Gehaltsordnung und nach den Satzungen der genannten Anstalten beziehungsweise nach den auf Grund der Satzungen zwischen der Gemeindebehörde und dem Großherzoglichen Oberschulrat getroffenen Vereinbarungen.

§. 44.

Außer seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten Einkommen (vergleiche §. 106 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht und Abteilung D. Ordnungszahl 3 des staatlichen Gehaltstarifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für die von ihm besorgten, zur Zuständigkeit der Schulkommission oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§. 42) einen Funktionsgehalt, dessen Höhe nach Anhörung der Schulkommission vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.

§. 45.

Das dienstliche Gesamteinkommen jedes Volksschul-Hauptlehrers soll jährlich mindestens 2000 ℳ und höchstens 3200 ℳ betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr	2000 ℳ
im 13. und 14. Dienstjahr	2100 „
„ 15. „ 16. „	2200 „
„ 17. „ 18. „	2300 „
„ 19. „ 20. „	2400 „
„ 21. „ 22. „	2500 „
„ 23. „ 24. „	2600 „
„ 25. „ 26. „	2700 „
„ 27. „ 28. „	2800 „
„ 29. „ 30. „	2900 „
„ 31. „ 32. „	3000 „
„ 33. „ 34. „	3100 „
„ 35. und in den folgenden Dienstjahren	3200 „

§. 46.

Das dienstliche Gesamteinkommen einer Volksschul-Hauptlehrerin soll jährlich mindestens 1500 ℳ und höchstens 1800 ℳ betragen.

Innerhalb dieser Grenzen ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr	1 500 ℳ.
im 13., 14. und 15. Dienstjahr	1 600 „
„ 16, 17. „ 18. „	1 700 „
„ 19. und in den folgenden Dienstjahren	1 800 „

§. 47.

Das Gesamteinkommen eines Lehrers oder einer Lehrerin in nicht etatmäßiger Stellung (§§. 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll jährlich mindestens 1 100 ℳ betragen.

Für 1/3 der dem Dienstalter nach ältesten Schulgehilfen sowie für Schulverwalter wird das Einkommen auf 1 300 ℳ und für 1/3 der nächstältesten auf 1 200 ℳ erhöht.

§. 48.

Das dienstliche Einkommen der Arbeitslehrerinnen (§§. 35 und 47 des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll nicht unter 600 ℳ und nicht über 1 200 ℳ betragen und innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festgestellt werden.

Von den Arbeitslehrerinnen kann 1/5 als Hauptlehrerinnen mit dem für solche bestimmten Einkommen angestellt werden.

§. 49.

Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne der obigen Bestimmungen wird die Vergütung für Überstunden (§§. 37 und 46 des Gesetzes über den Elementarunterricht) und für sonstige außerordentliche Dienstleistungen nicht eingerechnet.

Als Überstunden gelten diejenigen, welche über die Zahl 30 hinaus in nicht bloß vorübergehender Weise wöchentlich zu erteilen sind. Sie werden mit 60 ℳ für das Jahr und die Wochenstunde vergütet.

§. 50.

Den ausschließlich oder hauptsächlich mit der Erteilung von Fortbildungsunterricht betrauten Lehrern kann der Stadtrat Funktionszulagen bis zu 400 ℳ bewilligen. Außerdem können denselben schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Überstunden angerechnet werden.

§. 51.

Die Dienstjahre werden von der Aufnahme eines Lehrers unter die Schulgehilfen an gezählt; nur die im Dienste einer öffentlichen Schule verbrachte Zeit kömmt dabei in Berechnung.

Für die Lehrerinnen wird nach Umfluß des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluß des Stadtrats auf Antrag der Schulkommission festgestellt, mit wie vielen Dienstjahren die frühere Beschäftigung im Lehrfach in Rechnung kommen soll.

§. 52.

Sollte nach den obigen Bestimmungen das Diensteinkommen eines Lehrers den durch Gesetz oder durch eine gesetzesgemäße Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

§. 53.

Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, welche behufs Deckung der in den §§. 45 bis 48 bezeichneten Gesamteinkommen beziehungsweise der in den §§. 49 und 50 erwähnten besondern Vergütungen erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde; von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt worden sind.

§. 54.

Bei Bemessung des gesetzlichen Mindesteinkommens eines Lehrers wird die Mietsentschädigung berechnet:

für Hauptlehrer auf jährlich	540 M.
für Hauptlehrerinnen auf jährlich	260 „
für Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung auf jährlich . .	156 „

Anlage A.

Grundzüge

für den

Unterrichtsplan der Volksschulen

der

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

I. Die einfache Volksschule

a. für Knaben,

b. für Mädchen.

1. Die hiesige einfache Volksschule ist eine Schule mit erweiterter Unterrichtszeit, es sind dabei die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans (Abschnitt 2 §§. 22 bis 35 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. April 1869 und §. 7 der Verordnung Großherzoglichen Oberschulrats vom 7. Juni 1869) maßgebend.
2. Die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen ist (ausschließlich Turnens, Handarbeitens und hauswirtschaftlichen Unterrichts) auf 16—20 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergiebt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Turnen.	Summa.
a. Einfache Knabenschule.	I.	3	6	—	4	—	—	—	—	2	—	—	1	—	16
	II.	3	6	1	4	—	—	—	—	2	—	—	1	—	17
	III.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	—	18
	IV.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	2	20
	V.	3	6	2	4	—	—	1	—	—	1	—	1	2	20
	VI.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	1	—	1	2	22
	VII.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	1	2	22
	VIII.	3	6	2	3	1	1	1	1	—	—	1	1	2	22

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht	Schönschreiben.	Rechnen.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeiten.	Hauswirtschaftl. u. Kochunterricht.	Summa.
b. Einfache Mädchenschule.	I.	3	6	—	4	—	—	—	2	—	—	1	4	—	20
	II.	3	6	1	4	—	—	—	2	—	—	1	4	—	21
	III.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22
	IV.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22
	V.	3	6	2	4	—	1	—	—	1	—	1	4	—	22
	VI.	3	6	2	4	1	1	1	—	1	—	1	4	—	24
	VII.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	1	4	4	28
	VIII.	3	6	2	4	1	1	1	—	—	1	1	4	4	28

3. Nur diejenigen Schülerinnen der VII. Klasse nehmen an dem hauswirtschaftlichen Unterricht teil, welche mit Ablauf des VII. Schuljahrs aus der Schule entlassen werden müssen.
4. Die Schüler und Schülerinnen der einfachen Schule erhalten Halbtagsunterricht, wobei nur Turnen, Handarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht auf einen sonst freien Vor- beziehungsweise Nachmittag verlegt werden müssen.
5. Jeder Lehrer unterrichtet zwei Klassen.

II. Die erweiterte Volksschule

a. für Knaben,
b. für Mädchen.

1. Auf die erweiterte Schule finden gleichfalls die oben angeführten Bestimmungen des Normallehrplans Anwendung.
2. Die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen ist (ausschließlich des Turnens, Handarbeitens und hauswirtschaftlichen Unterrichts) auf 18—30 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergiebt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre	Gesang.	Handarbeit.	Turnen.	Hauswirtschaftl. u. Kochunterricht.	Summa.
a. Erweiterte Knabenschule.	I.	3	6	1	5	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	18
	II.	3	8	3	6	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	24
	III.	3	8	2	6	—	1	1	—	—	2	—	2	—	—	—	25
	IV.	3	8	2	6	—	2	2	—	—	1	—	2	—	2	—	28
	V.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	1	—	2	—	2	—	29
	VI.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	2	—	2	—	2	—	30
	VII.	3	8	2	5	2	3	2	1	—	—	1	2	—	2	—	31
	VIII.	3	8	2	5	2	3	2	2	—	—	1	2	—	2	—	32

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Handarbeit.	Turnen.	Haushwirthschaft. u. Kochunterricht.	Summa.
b. Erweiterte Mädchenschule.	I.	3	6	1	5	—	—	—	—	2	—	—	1	4	—	—	22
	II.	3	8	2	5	—	1	—	—	2	—	—	1	4	—	—	26
	III.	3	8	2	5	—	1	1	—	—	1	—	2	4	—	—	27
	IV.	3	8	2	5	—	1	2	—	—	1	—	2	4	2	—	30
	V.	3	8	2	5	—	1	2	1	—	1	—	2	4	2	—	31
	VI.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	1	—	1	4	2	—	32
	VII.	3	8	2	5	1	2	2	1	—	—	1	1	4	2	—	32
	VIII.	3	6	1	5	1	2	2	1	—	—	1	1	3	2	4	32

3. Die Schüler und Schülerinnen der erweiterten Schule erhalten (die I. Klasse ausgenommen) ganztägigen Unterricht.
4. Jeder Lehrer der erweiterten Schule (die der I. Klasse ausgenommen) unterrichtet nur eine Klasse.

III. Die Knabenvorschule.

1. Die Knabenvorschule ist eine erweiterte Volksschule, auf welche die oben angeführten Bestimmungen des Normallehrplans Anwendung finden, welche indessen nur $3^1/_2$ Jahreskurse umfaßt.
2. Die Vorschule hat die spezielle Aufgabe, ihre Schüler für die Aufnahme in höhere Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) vorzubereiten.
3. Die Unterrichtszeit ist auf 24—30 wöchentliche Stunden festgesetzt, und es ergiebt sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände aus folgendem Schema:

Schule.	Klasse.	Religion.	Sprachunterricht.	Schönschreiben.	Rechnen.	Zeichnen.	Anschauungs-Unterricht.	Naturgeschichte.	Heimatkunde.	Gesang.	Turnen.	Summa.
Knaben-Vorschule.	I.	3	8	2	6	—	2	—	—	$^2/_2$	2	24
	II.	3	8	2	6	1	2	—	—	2	2	26
	III.	3	9	2	6	1	—	2	1	2	2	28
	IV.	3	10	2	6	2	—	2	1	2	2	30

4. Das Schuljahr der Vorschule beginnt an Ostern; die IV. Klasse umfaßt nur die Zeit von Ostern bis Ende Juli desselben Jahres (mit Rücksicht auf den Anfang des Schuljahres der höheren Lehranstalten).

IV. Die Bürgerschule.

1. Die Bürgerschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§. 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Dieselbe umfaßt die letzten 5 Schuljahrgänge und hat die besondere Aufgabe, die Schüler mit den für das praktische Leben notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten in erhöhtem Maße auszurüsten.
2. Die französische Sprache ist durch alle Klassen obligatorischer Unterrichtsgegenstand; im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans (Abschnitt II., §§. 22 bis 35 der Verordnung) maßgebend.
3. Die Bürgerschule setzt den erfolgreichen Besuch der drei ersten Volksschulklassen voraus.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf 32 Stunden festgesetzt und verteilt sich nach folgendem Schema auf die einzelnen Klassen:

Schule.	Klasse.	Religion.	Deutsche Sprache.	Schönschreiben.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Gesang.	Turnen.	Französisch.	Summa.
Bürgerschule.	IV.	3	7	3	6	—	2	2	—	1	—	½	2	5	32
	V.	3	6	2	5	1	2	2	1	2	—	½	2	5	32
	VI.	3	6	1	4	1	3	3		2	—	½	2	6	32
	VII.	3	5	1	4	2	3	3		—	2	½	2	6	32
	VIII.	3	6	—	4	2	3	3		—	2	½	2	6	32

5. In der VIII. Klasse können der deutschsprachliche und französische Unterricht auf je 5 Stunden gemindert und dafür Volkswirtschaftslehre in wöchentlich 2 Stunden nach folgenden Gesichtspunkten erteilt werden: 1. Der Mensch in der Einzelstellung. 2. Die Familie. 3. Die Gemeinde. 4. Der Staat und seine Verfassung. 5. Die Arbeit und die Versicherungen. 6. Das Kapital. 7. Wirtschaftliche Gesellschaften. 8. Handel und Verkehr. 9. Das Geld. 10. Der Kredit. 11. Finanzen. 12. Militär und Marinewesen.

V. Die Töchterschule.

1. Die Töchterschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§. 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892.
2. Die Lehrgegenstände und Ziele sind diejenigen des Normallehrplans, erweitert durch Französisch, welches vom 4. Schuljahre an obligatorischer Lehrgegenstand ist, durch besondere Pflege des Zeichnens in Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht und durch eine den besonderen Verhältnissen der Schule entsprechende Ausdehnung der Realien.
3. Für sämtliche Unterrichtsgegenstände sind die allgemeinen Bestimmungen des Normallehrplans maßgebend.
4. Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf 24—32 Stunden festgesetzt und verteilt sich nach folgendem Schema auf die einzelnen Klassen:

257

Schule.	Klasse.	Religion.	Deutsch.	Schönschreiben.	Anschauungs-Unterricht.	Heimatkunde.	Rechnen.	Geometrie.	Zeichnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Singen.	Turnen.	Handarbeit.	Französisch.	Summa.
Töchterschule.	I.	3	6	1	2	—	6	—	—	—	—	—	—	½	½	4	—	24
	II.	3	6	2	2	—	6	—	1	—	—	—	—	½	½	4	—	26
	III.	3	7	2	1	2	6	—	1	—	—	—	—	½	½	4	—	28
	IV.	3	6	2	—	—	6	—	1	2	—	1	—	½	2	4	4	32
	V.	3	6	1	—	—	4	—	2	2	—	2	—	½	2	4	5	32
	VI.	3	6	1	—	—	4	—	2	3		1	—	½	2	4	5	32
	VII.	3	6	1	—	—	4		2	3		—	1	½	2	4	5	32
	VIII.	3	6	—	—	—	4		3	3		—	1	½	2	4	5	32

VI. Die Fortbildungsschule

a. für Knaben,
b. für Mädchen.

1. Der Fortbildungsunterricht stützt sich auf das Gesetz vom 18. Februar 1874 und die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875.
2. Die Einteilung der Schüler in die einzelnen Klassen findet nach dem Beruf statt.
3. Der Fortbildungsunterricht ist besonderen Lehrern übertragen, und jede Klasse erhält 3 wöchentliche Unterrichtsstunden.
4. Der Lehrplan der Mädchen-Fortbildungsschule ist der Normal-Lehrplan nach der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1875.

VII. Die Kaufmännische Fortbildungsschule.

1. Die Kaufmännische Fortbildungsschule hat den Zweck, angehenden Kaufleuten in 3 Jahreskursen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben.
2. Der Unterricht umfaßt Deutsch, Rechnen, Buchführung, Geschichte, Handelsgeographie, Französisch und für freiwillige Teilnehmer auch Englisch, und zwar in wöchentlich 6 (beziehungsweise 8) Stunden.
3. Der Besuch der Kaufmännischen Fortbildungsschule befreit vom Besuch der Fortbildungsschule (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874).

VIII. Die Frauenarbeitsschule.

(Sofienschule.)

1. Die Sofienschule ist eine Fortbildungsschule schulentlassener Mädchen für weibliche Handarbeiten.
2. Die Sofienschule hat einen zweijährigen Kurs und umfaßt bei wöchentlich 32 Arbeitsstunden Handnähen, Maschinennähen, Musterschnittzeichnen, Weißsticken, Kleidermachen und Buchführung.

3. Mit der Sofienschule ist eine „Mädchenarbeitsschule" verbunden, in welcher noch schulpflichtige Mädchen der einfachen Volksschule mit Anfertigen von Kleidern, Hemden ꝛc. gegen entsprechenden Arbeitslohn beschäftigt werden.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

I. Der Knaben- und der Mädchenhort.

1. Die Horte haben den Zweck, denjenigen Kindern, deren Eltern den Tag über außerhalb des Hauses beschäftigt sind und sich daher der Überwachung ihrer Kinder in schulfreien Stunden nicht widmen können, ein Heim zu bieten, in welchem sie ihre Schulaufgaben fertigen, und durch leichtere Arbeiten und Spiele zweckmäßig, aber ohne schulmäßigen Zwang, beschäftigt werden können.
2. Die Kinder werden täglich von ½5—7 Uhr beaufsichtigt, beschäftigt und gespeist und haben dafür wöchentlich 10 ₰ zu bezahlen; während der Ferien sind die Horte täglich vormittags und nachmittags geöffnet.
3. Die Leiter und Leiterinnen der Horte sind Lehrer und Lehrerinnen.

II. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder.

1. Diese Klassen sind eingerichtet, um solchen Kindern, welche dem regelmäßigen Unterricht nicht zu folgen vermögen, durch Nachhilfstunden die Möglichkeit zu bieten, ein wenn auch beschränktes, so doch abgeschlossenes Klassenziel zu erreichen.
2. Diese nicht ganz vollsinnigen Kinder erhalten neben dem regelmäßigen Klassenunterricht durch besonders dazu geeignete Lehrer wöchentlich 5—6 Nachhilfstunden.
3. Die Zahl der zu einer Klasse vereinigten Kinder soll, um eine individuelle Behandlung zu ermöglichen, 12—15 nicht übersteigen.

III. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind.

Der Unterricht ist solchen Lehrern übertragen, die dazu eine besondere Vorbildung (z. B. in Taubstummen-Anstalten) erhalten haben und soll auf thunlichste Beseitigung der Sprachfehler hinwirken.

Im übrigen gilt dasselbe, was von den vorerwähnten Klassen gesagt ist.

IV. Klassen für Handfertigkeitsunterricht.

1. Die Knaben-Handfertigkeitsschule bezweckt, den Schülern hiesiger Lehranstalten Gelegenheit zu geben, sich eine gewisse Fertigkeit und Übung der Hand und des Auges, sowie die Anwendung des gebräuchlichsten Handwerkszeugs anzueignen.

2. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

a. Hobelbankarbeiten,
b. Metallarbeiten,
c. Papparbeiten,
d. Kerbschnittarbeiten.

4. Das Schuljahr beginnt am 15. September und die Ferien sind die der Mittelschulen.

V. Kurse für Haushaltungskunde und Kochen.

1. Dieselben sind in den Lehrplan der einfachen und erweiterten Mädchen-Volksschule eingefügt und obligatorisch für die VIII. Klasse.
2. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien werden auf städtische Kosten beschafft.

VI. Die Schülerkapelle.

Die Schülerkapelle bezweckt, musikalisch veranlagten braven und fleißigen Knaben Gelegenheit zur Ausbildung in Musiktheorie und in Handhabung von Blas- und Schlaginstrumenten zu bieten und die Knaben im Zusammenspiel zu üben.

Anlage BB.

Auf Grund der Vorschrift in §. 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht wird zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für den gemäß §. 106 des Gesetzes zur technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt bestellten Beamten mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende

Dienstweisung

vereinbart.

Benennung des Beamten.

§. 1.

Der gemäß §. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 zur technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt Karlsruhe bestellte Beamte führt die amtliche Benennung „Stadtschulrat".

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Der Stadtschulrat überwacht und besorgt nach Maßgabe der näheren Vorschriften dieser Dienstweisung an der Volksschule und der hieran sich anschließenden Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden.

§. 3.

Demselben liegt insbesondere die unmittelbare technische Leitung und Beaufsichtigung der Unterrichtserteilung an den einzelnen Volksschulabteilungen und der Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe, wie auch die Überwachung der Dienstführung und des Lebenswandels der an der Volksschule daselbst angestellten Lehrer ob.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der Unterrichtserteilung anlangend hat der Stadtschulrat sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten und von den einzelnen Lehrern ein möglichst einheitliches Lehrverfahren beobachtet werde.

Er ist befugt, zu diesem Zwecke Konferenzen mit den seiner Aufsicht unterstellten Lehrern

abzuhalten und schriftliche Weisungen an dieselben ergehen zu lassen. (§. 6 der Vollzugsinstruktion vom 7. Juni 1869 zu der Ministerialverordnung vom 7. Juni 1869, den Lehrplan an den Volksschulen betreffend.)

§. 5.

Mißstände, zu deren Abstellung der Stadtschulrat nicht von von sich aus zuständig ist, hat derselbe der Schulkommission mit seinen Anträgen zur Kenntnis zu bringen.

§. 6.

Vorlagen und Berichterstattungen an die staatlichen Schulaufsichtsbehörden übergiebt der Stadtschulrat der Schulkommission zur Kenntnisnahme und Einsendung an die Großherzogliche Kreisschulvisitatur.

In Angelegenheiten jedoch, in denen dem Stadtschulrat nach dieser Dienstweisung Befugnisse eingeräumt sind, welche nach den allgemeinen verordnungsmäßigen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Orts- oder Kreisschulaufsichtsbehörde gehören, hat die Berichterstattung an die zuständige staatliche Behörde — Kreisschulvisitatur oder Oberschulrat — unmittelbar zu erfolgen. (§. 11 Absatz 4 der Vollzugsinstruktion vom 20. September 1876.)

Aufsichtsführung über die Volksschule.

§. 7.

Der Stadtschulrat hat anstelle der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission) die Schülerlisten aufzustellen und weiterzuführen, sowie die etwa erforderlich werdenden Überweisungen zu besorgen. (§§. 1, 3, 4, 5, 7 der Schulordnung vom 23. April 1869.)

§. 8.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts sind mit den vorgeschriebenen Nachweisen bei dem Stadtschulrat einzureichen, welcher hierüber anstelle des Kreisschulrats entscheidet. In gleicher Weise entscheidet der Stadtschulrat auch darüber, ob Kinder, welche Privatunterricht genießen, wenn dieser mangelhaft befunden wird, und in anderer Weise nicht geholfen werden kann, in die Volksschule aufzunehmen seien. (§. 2 lit. a. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, und § 13 der Schulordnung.)

§. 9.

Der Stadtschulrat entscheidet ferner anstelle der Ortsschulbehörde über Befreiungsgesuche einzelner Schüler vom Turnunterricht (§. 2 Absatz 4 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1876, den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend), sowie über Gesuche um Befreiung der Mädchen, welche nachweisbar sonst einen genügenden Handarbeitsunterricht empfangen. (§. 6 der Verordnung des Oberschulrats vom 18. Oktober 1882.)

§. 10.

Der Stadtschulrat hat sämtliche Schulabteilungen (Schulhäuser) einschließlich der Fortbildungsschule wöchentlich einmal zu besuchen. Er nimmt die jährliche Hauptprüfung (§. 56 der Schulordnung) ab, stellt bei der Schulkommission die Anträge bezüglich der Versetzung

und der Entlassung der Schüler, unterzeichnet, namens des Vorsitzenden der Schulkommission, die Entlassungsscheine und verkündet die Namen der zu Entlassenden. (§§. 16 und 17 der Schulordnung und §. 21 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 über den Lehrplan.)

§. 11.

Die Ermächtigung zur Erteilung von Urlaub an einen Schüler auf mehrere Tage, wie auch die Genehmigung zur Aussetzung des stundenplanmäßigen Unterrichts wegen Erkrankung eines Lehrers wird von dem Stadtschulrat erteilt. (§. 18 und §. 55 Absatz 2 der Schulordnung.)

Diesem wird auch die Wahrnehmung der Geschäfte übertragen, welche in den §§. 22, 23, 24, 25 und 32 der Schulordnung hinsichtlich der Behandlung der Schulversäumnisse dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zugewiesen sind.

Der Stadtschulrat wird hiernach die von den ersten Lehrern der einzelnen Schulabteilungen (Schulhäuser) aufgestellten Verzeichnisse, beziehungsweise die von diesen erstatteten Fehlanzeigen entgegennehmen und nach erfolgter Prüfung und Entscheidung über die im Einzelfall etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe (§. 22 Absatz 2 und §. 24) die entsprechenden Anträge bei dem Bürgermeisteramt beziehungsweise dem Bezirksamt stellen. Des weiteren hat derselbe die von dem Bürgermeisteramt an ihn zurückgelangten Schulversäumnislisten zu sammeln und nach Schluß des Schuljahres zusammengeheftet an die Schulkommission zur weiteren Aufbewahrung abzugeben.

Beim Vorliegen der im §. 34 der Schulordnung bezeichneten Voraussetzungen kann der Stadtschulrat die Anwendung polizeilichen Zwangs gegen das säumige Kind bei dem Bezirksamt unmittelbar in Antrag bringen.

§. 12.

Die in den §§. 46 Absatz 2; 47; 48; 57 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 23. April 1869 hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht der Ortsschulbehörde beziehungsweise dem Vorsitzenden derselben zugewiesenen Befugnisse werden an der Volksschule in Karlsruhe durch den Stadtschulrat ausgeübt, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe im Fall des §. 57 Ziffer 4 nur auf Einsperrung bis zu 6 Stunden erkennen darf.

Die Einsperrung auf längere Zeit dagegen und die Ausweisung aus der Anstalt kann nur durch Beschluß der Schulkommission ausgesprochen werden.

§. 13.

Der Stadtschulrat stellt — unter Beachtung der Bestimmungen in §§. 51 und 52 der Schulordnung und der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 24. April 1869 über den Lehrplan — den Lehr- und Stundenplan für die einzelnen Klassen auf Antrag der betreffenden Lehrer fest, bestimmt über die Schülereinteilung in Klassen und Abteilungen und Zuweisung der Klassen an die bei der Schule angestellten Lehrer, sowie über die Verteilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern, letzteres im Einverständnis mit dem kirchlichen Aufsichtsbeamten.

§. 14.

Bei vorübergehender Verhinderung der Lehrer zur Unterrichtserteilung infolge von Erkrankung oder Abwesenheit im Urlaub, Einberufung zu militärischen Übungen oder bei vorübergehender Erledigung einer Stelle hat der Stadtschulrat, sofern der Oberschulrat seinerseits nicht das Erforderliche angeordnet hat, für die Mitversehung der betreffenden Stelle durch die übrigen an der Schule angestellten Lehrer Sorge zu tragen.

Wenn die Aushilfe voraussichtlich länger als 4 Wochen dauert, ist von der getroffenen Anordnung dem Oberschulrat durch Vermittelung des Großherzoglichen Kreisschulrats Anzeige zu erstatten.

Erscheint im einzelnen Fall die Anweisung eines besonderen Hilfslehrers erforderlich, so hat der Stadtschulrat im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Schulkommission sofort unmittelbar bei dem Oberschulrat Antrag zu stellen, bis zum Eintreffen der Dienstaushilfe aber einstweilen entsprechende Mitversehung anzuordnen.

Aufsichtsführung über die Fortbildungsschule.

§. 15.

Der Stadtschulrat hat anstelle der Ortsschulbehörde die in der Dienstweisung vom 30. März 1875 über die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht (§§. 1—7) vorgeschriebenen Schülerlisten zu führen, die notwendig werdenden Überweisungen zu besorgen und den Schulbesuch zu überwachen. (§. 17.)

§. 16.

Wird um die Entbindung von Schülern vom Besuch des Fortbildungsunterrichts nachgesucht, weil dieselben entsprechenden Privatunterricht genießen, oder durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse bereits in genügender Weise sich angeeignet haben, steht die Entscheidung hierüber vorbehaltlich der Beschwerde an den Kreisschulrat dem Stadtschulrat zu.

Dagegen bleibt dem Kreisschulrat die Entscheidung über Gesuche um Entbindung und Ausschluß von Schülern „aus besonders dringenden Gründen" vorbehalten. (§§. 11—15 der Dienstweisung vom 30. März 1875.)

§. 17.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Besuchs des Fortbildungsunterrichts, welche nach den §§. 7—10 der Dienstweisung vom 30. März 1875 zur Zuständigkeit des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde gehören, werden in der Stadt Karlsruhe durch den Stadtschulrat getroffen.

§. 18.

Die Entlassung der Schüler aus der Fortbildungsschule erfolgt durch den Stadtschulrat. Derselbe unterzeichnet die Entlassungsscheine namens des Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§. 19.

Die in den §§. 18—22 und §. 31 der Dienstweisung vom 30. März 1875 — hinsichtlich der Behandlung der Versäumnisse des Fortbildungsunterrichts und der zeitweisen Befreiung der Schüler vom Besuch desselben — und in §. 3 Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875 — hinsichtlich der Bestrafung der Fortbildungsschüler — dem Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden in der Stadt Karlsruhe durch den Stadtschulrat ausgeübt.

§. 20.

Die Feststellung des Stundenplanes für den Fortbildungsunterricht erfolgt durch den Stadtschulrat, welcher hiebei das in §. 13 dieser Dienstweisung hinsichtlich der Feststellung des Stundenplanes für die Volksschule vorgeschriebene Verfahren einzuhalten hat.

Aufsicht über die Lehrer.

§. 21.

Der Stadtschulrat hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre dienstlichen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, stets eines standeswürdigen Betragens sich befleißigen und mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenwirken. Als unmittelbar Vorgesetzter der Lehrer (§. 6 lit. a. der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) vermittelt er den dienstlichen Verkehr derselben mit den vorgesetzten Dienstbehörden.

Er ist befugt, den Lehrern Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen (§. 4 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 über die Dienstpflichten). Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen oder sich in einer ihres Standes unwürdigen Weise betragen, kann der Stadtschulrat — sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nötig fällt — mit Ermahnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 10 Mark einschreiten. (§§. 2 und 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, verbunden mit §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und die diesseitige Bekanntmachung vom 17. August 1892, betreffend die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer.)

Die dem Kreisschulrat zustehende Strafbefugnis erleidet hiedurch eine Beeinträchtigung nicht.

Zum Ausspruch von Geldstrafen wegen Dienstwidrigkeiten eines Lehrers, die vom Kreisschulrat anläßlich der von diesem vorgenommenen Prüfungen festgestellt wurden, ist nur der Kreisschulrat zuständig.

Der Stadtschulrat hat von jeder gegen einen Lehrer erkannten Strafe sofort — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Schulkommission — dem Kreisschulrat und von dem Ausspruch einer Geldstrafe — zur Herbeiführung der Verrechnung derselben — durch Vermittelung des letzteren auch dem Oberschulrat Anzeige zu erstatten.

Sonstige Bestimmungen.

§. 12.

Dem Stadtschulrat wird zur Besorgung der mit seiner Dienstführung verbundenen Schreibgeschäfte von der Schulkommission, beziehungsweise dem Stadtrat ein Schriftführer beigegeben.

Begründung.

I. Einleitende Bemerkungen.

Durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 sind über die Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten besondere Bestimmungen getroffen worden, welche diesen Städten bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens weitere Befugnisse zuweisen als das bisher geltende Recht gewährte und als den übrigen Gemeinden des Landes auch künftig zustehen.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Besetzung der Hauptlehrerstellen. Vor dem neuen Gesetze (vergleiche §. 102 Absatz 5 des früheren Gesetzes) war den Gemeinden bei der Ernennung der Hauptlehrer nur ein Präsentationsrecht eingeräumt, während die Ernennung selbst durch die Staatsbehörde verfügt wurde. Das Präsentationsrecht bezog sich nur auf die Lehrer der erweiterten Volksschulen und auch innerhalb dieses Kreises war sein Umfang bestritten. Das neue Gesetz dagegen überträgt in §. 104 die Besetzung der Hauptlehrerstellen schlechtweg auf die Gemeindebehörde, wobei jedoch dem Oberschulrat das Recht der Ablehnung solcher Lehrer, die ihm als ungeeignet scheinen, vorbehalten worden ist. Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, die auf Antrag des Stadtrats zu dessen Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden. Der vom Stadtrat ernannte Lehrer erhält von der Oberschulbehörde eine Bestallung.

Die Amtspflichten und Amtsbefugnisse der Rektoren an den Volksschulen der größeren Städte waren in dem bisherigen Gesetz nicht hinlänglich präzisiert. Das neue Gesetz trifft hierüber in den §§. 106 und 107 Bestimmung. Danach sind die Rechte und Dienstobliegenheiten der Rektoren durch eine zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festzustellen und es können dem Rektor Befugnisse zugewiesen werden, die sonst und in andern Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

Innerhalb des Rahmens des Gesetzes hat die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens durch Ortsstatut zu erfolgen, welches — neben der nach der Städteordnung erforderlichen Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern — der Zustimmung der staatlichen Unterrichtsbehörde bedarf. Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abteilung;
d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;

e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;

f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals.

Der vorliegende Entwurf eines Ortsstatuts begnügt sich indessen nicht damit, über das städtische Volksschulwesen die vom Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zu treffen, sondern zieht auch die Verhältnisse der übrigen städtischen Schulen (Realgymnasium, Oberrealschule, höhere Mädchenschule, Gewerbeschule, kaufmännische Fortbildungsschule und Frauenarbeitsschule), soweit die Zuständigkeit der Gemeindebehörde hinsichtlich der Verwaltung dieser Anstalten begründet ist, in seinen Bereich.

II. Verwaltung des Schulwesens.

Nach §. 19 der Städteordnung steht dem Stadtrat die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten zu und zwar über die Volksschulen nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht und über die andern städtischen Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten. Nach §. 19 a. der Städteordnung können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Stadtrats durch Ortsstatut besondere bleibende Kommissionen gebildet werden und nach §. 19 b. der Städteordnung muß eine solche Kommission gebildet werden unter anderm für Schulangelegenheiten, wobei noch besonders vorgeschrieben ist, daß bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen in einer durch das Ortsstatut näher zu regelnden Weise vertreten sein sollen.

Auf Grund obiger Gesetzesbestimmungen wurde durch Bürgerausschußbeschluß vom 28. Dezember 1875 der Ortsschulrat gebildet. *) Dieser Kommission wurden jedoch nur

---

*) Das betreffende Ortsstatut lautet:

Auf Grund des §. 19 b. Ziffer 1 der Städteordnung wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgendes

Ortsstatut

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Für die Angelegenheiten der Volksschulen der Stadt Karlsruhe, einschließlich der Fortbildungsschulen und der Handelsschule, wird eine ständige Kommission gebildet, welche den Namen Ortsschulrat führt.

II. Zusammensetzung des Ortsschulrats.

§. 2.

Mitglieder des Ortsschulrats sind:

1. ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt;
2. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
3. der (römisch)katholische und der (alt)katholische Stadtpfarrer;
4. der Stadtrabbiner;
5. der städtische Schulrektor;
6. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer (§. 4).
7. Acht Stadtbürger, welche vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden.
8. Ein mit gleicher Amtsdauer vom Stadtrat ernannter Arzt.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder (mit Ausnahme der in Ziffer 2—4 genannten) kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Der städtische Schulrektor wird durch den Stadtrat ernannt; er soll ein fachmäßig gebildeter Schulmann sein.

§. 4.

Die Wahl des unter §. 2 Ziffer 6 erwähnten Ortsschulratsmitgliedes geschieht durch geheime schriftliche Abstimmung und wird durch den Oberbürgermeister unter Beizug eines Ratschreibers als Protokollführers geleitet.

Angelegenheiten der Volksschule zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen, während die auf die übrigen städtischen Lehranstalten bezüglichen Geschäfte beim Stadtrat verblieben.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle hier anwesenden Hauptlehrer der städtischen Volksschulen geladen sind und daß wenigstens ein Drittel derselben abgestimmt hat.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt in der Wahltagfahrt diese Mehrheit nicht zu Stande, so ernennt der Stadtrat und zwar auf drei Jahre, einen Hauptlehrer zum Mitglied des Ortsschulrats.

III. Wirkungskreis des Ortsschulrats.

§. 4.

Der Ortsschulrat erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche durch Gesetz oder Verordnung den örtlichen Schulaufsichtsbehörden zugewiesen sind oder zugewiesen werden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung selbständig.

§. 6.

Der Ortsschulrat hat innerhalb der Grenzen des Voranschlags die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulrequisiten (§. 84 des Schulgesetzes) anzuschaffen und die im übrigen notwendigen Anschaffungen und Aufwendungen beim Stadtrat zu beantragen.

Er hat den jährlichen Voranschlag des Schulaufwandes zu entwerfen.

§. 7.

Der Stadtrat soll in Volksschulsachen allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Verfügungen nicht erlassen, ehe der Ortsschulrat darüber gehört ist; insbesondere ist dieser zu hören, wenn es sich um Neu- oder Umbau von Schullokalen oder um Änderung ihrer Einrichtungen handelt.

IV. Wirkungskreis des städtischen Schulrektors insbesondere.

§. 8.

Dem Schulrektor wird das Referat über alle inneren Angelegenheiten der Volksschulen übertragen.

Ihm liegt insbesondere ob, das Verhalten der Lehrer, den Unterricht und die Schulzucht zu überwachen und die auf diesen Gebieten erforderlichen Anordnungen im Ortsschulrate zu beantragen.

Zu diesem Behufe hat er sämtliche städtischen Volksschulen öfters – und zwar wenigstens einmal in der Woche – zu besuchen und sich über deren Verhältnisse stets unterrichtet zu halten.

§. 9.

Dem Schulrektor liegt die Eröffnung und der Vollzug der Beschlüsse des Ortsschulrates gegenüber dem Lehrpersonal und den Schülern ob.

Er ist berechtigt, die Lehrer der Volksschulen zu Konferenzen zusammenzurufen.

An den Ortsschulrat gerichtete Gesuche und Anträge der Lehrer sind zunächst beim Schulrektor vorzubringen, welcher sodann dem Ortsschulrate darüber Vortrag erstattet.

§. 10.

Im übrigen werden die Befugnisse und Obligenheiten des Schulrektors durch eine vom Stadtrat nach Anhörung des Ortsschulrates zu erlassende Dienstweisung des Nähern bestimmt.

V. Geschäftsordnung des Ortsschulrats.

§. 11.

Der Ortsschulrat tritt wenigstens einmal in jedem Monate zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, die der Vorsitzende beruft.

Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn es von wenigstens einem Drittel der Ortsschulratsmitglieder verlangt wird.

§. 12.

Der Ortsschulrat ist beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder zur Sitzung geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 13.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll führt der Schulrektor oder auf dessen Ersuchen der dem Ortsschulrate angehörende Hauptlehrer.

Für das Realgymnasium und für die Oberrealschule besteht je ein „Beirat", für die höhere Mädchenschule ein „Aufsichtsrat" und für die Gewerbeschule ein „Gewerbeschulrat". Diese Kollegien sind jedoch nicht städtische Kommissionen im Sinne des §. 19 a. der Städteordnung, sie leiten ihre Zuständigkeit nicht vom Stadtrat ab und üben sie nicht namens desselben aus, sondern sie erscheinen als staatliche Aufsichtsorgane, die neben der Gemeindebehörde selbständig bestehen. Über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Beirats des Realgymnasiums, des Beirats der Oberrealschule und des Aufsichtsrats der höheren Mädchenschule treffen die Satzungen der genannten Anstalten Bestimmung.*) Danach sind die Mit-

§. 14.

Die zur Beschlußfassung kommenden Gegenstände hat, soweit nicht in einzelnen Fällen ein anderer Referent bestellt ist, der Vorsitzende oder Schulrektor zur Sitzung vorzubereiten.

Eine vom Ortsschulrate zu entwerfende, der Genehmigung des Stadtrats bedürftige Geschäftsabteilung zwischen dem Vorsitzenden und dem Schulrektor wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 15.

Die allgemeine Geschäftsleitung liegt dem Vorsitzenden ob; er erläßt selbstständig die hiezu nötigen Verfügungen; die Ausfertigungen der vom Ortsschulrate gefaßten Beschüsse sind von ihm und dem Rektor zu unterzeichnen.

*) Die Bestimmungen für den Beirat des Realgymnasiums und für jenen der Oberrealschule stimmen mit einander überein und lauten wie folgt:

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Beirat des Realgymnasiums (der Realschule);
2. der Direktor des Realgymnasiums (der Realschule);
3. ein weiterer Lehrer des Realgymnasiums (der Realschule), welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören insbesondere:

1. die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglicher Anträge an die Oberschulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Oberschulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung der Anstaltsgebäude, außerordentliche (d. i. nicht unter die Bestimmung in §. 12 Absatz 2 des Statuts fallende) Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
5. die Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen (§. 7 des Statuts);
6. die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrstellen an den Stadtrat (§. 3 des Statuts);
7. die endgiltige Feststellung des Jahresberichts der Anstalt;
8. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disziplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirats; wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrer-

glieder der städtischen Schulkommission zugleich Mitglieder des Beirats und beziehungsweise Aufsichtsrats, so daß unter diesen Kollegien eine Art Personaleinheit besteht, die im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung eingeführt wurde.

Besondere Bestimmungen gelten über die Leitung und Beaufsichtigung der Gewerbeschule.*)

konferenz die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden; der bezügliche Konferenzbeschluß ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Im übrigen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats, sowie das Verfahren des Direktors bei Anschaffungen (§. 12 Absatz 2) in den von dem Oberschulrat im Benehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt.

Für den Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule ist in den §§. 16 und 17 der Satzungen dieser Anstalt folgendes bestimmt:

§. 16.

Die örtliche Aufsicht über die Anstalt führt ein Aufsichtsrat. Mitglieder desselben sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrate führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule, solange nicht für letztere Anstalt ein besonderer Inspektor durch das Ministerium ernannt ist;
2. der Direktor der höheren Mädchenschule;
3. drei weitere — gut scheinenden Falles — vom Stadtrat nach eingeholter Zustimmung der Oberschulbehörde zu ernennende Einwohner der Stadt Karlsruhe.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der höheren Mädchenschule sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Der Stadtrat kann beschließen, daß und in welcher Zahl Frauen in den Aufsichtsrat zu berufen seien. Eintretendenfalls erfolgt die Berufung durch den Stadtrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Aufsichtsrates.

§. 17.

Eine Beteiligung des Aufsichtsrates (§. 16) hat jedenfalls bei denjenigen Gegenständen einzutreten, welche die landesherrliche Verordnung vom 10. Mai 1886 als zum Geschäftskreis des Beirats einer Gelehrtenschule gehörend bezeichnet.

Eine gutachtliche Äußerung des Aufsichtsrats ist vom Stadtrat zu erheben vor Abgabe seiner Erklärung beziehungsweise vor der Antragstellung bei Besetzung von Lehrstellen (§. 4 dieser Satzungen).

*) Sie sind in den §§. 36—41 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli enthalten und lauten:

§. 36.

Die Gewerbeschule eines jeden Orts steht unter der Aufsicht eines besonderen Gewerbeschulrats.

Den Gewerbeschulrat bilden:

1. der Bürgermeister als Vorsitzender;
2. der erste Pfarrer und in gemischten Orten die ersten Geistlichen jeder Konfession;
3. mindestens drei von dem Gemeinderat zu bestimmende Gewerbsmänner oder andere im Gewerbswesen oder im Unterrichtswesen bewanderte und durch ihren regen Eifer für die Sache ausgezeichnete Einwohner;
4. an Orten, wo sich technische Beamte befinden, mindestens ein solcher Beamter, welcher auf den Vorschlag des Gemeinderats von dem Oberschulrat nach vorhergegangenem Benehmen mit der vorgesetzten Dienstbehörde bestimmt wird;
5. der Hauptlehrer, oder wo deren mehrere angestellt sind, der erste Hauptlehrer der Schule.

Letzterer ist zu den Sitzungen nicht einzuladen, wenn ihn persönlich betreffende Gegenstände zu verhandeln sind.

§. 37.

Der Gewerbeschulrat empfängt die Anzeigen der Lehrer über den Zugang und Abgang der Schüler und über Schulversäumnisse. Er entscheidet über die Ausweisung solcher jungen Leute aus der Schule, welche sich unsittliches oder ordnungswidriges Betragen oder zahlreiche Versäumnisse zu Schulden kommen lassen.

§. 38.

Der Gewerbeschulrat veranlaßt die betreffenden Behörden zur Bestrafung der Schüler und Arbeitgeber wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse, beziehungsweise er spricht gegen Erstere die geordneten Strafen aus. (§. 8.)

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die hiesige Gewerbeschule würde übrigens mit den Vorschriften der Städteordnung insofern in Widerspruch stehen, als darin dem Gewerbeschulrat die Beschlußfassung über die Anschaffung der Schulbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Voranschlags und die Dekretur der betreffenden Rechnungen auf die Gewerbeschulkasse übertragen ist. Die hiesige Gewerbeschule hat nämlich kein eigenes Vermögen, die Gewerbeschulkasse ist vielmehr lediglich eine Abteilung der Gemeindekasse, für welche uneingeschränkt die Bestimmung des §. 151 der Städteordnung zutrifft, wonach Dekreturen — mit einer einzigen die Tagesgebühren und Auslagen der Stadtratsmitglieder betreffenden Ausnahme — nur durch den Stadtrat oder die mit Dekreturbefugnis ausgestatteten stadträtlichen Kommissionen rechtsgiltig erfolgen können. Auch bezüglich der Entscheidung über Schulgeldbefreiungsgesuche dürfte der Gewerbeschulrat hier nicht zuständig sein, da eine Befreiung vom Schulgeld rechtlich als ein Verzicht der Gemeinde auf die Geltendmachung einer Forderung sich darstellt, wozu nur die Gemeindebehörde befugt ist (vrgl. §. 53 Ziffer 1 und 3, §. 143 und §. 151 der Städteordnung). Thatsächlich hat denn auch in hiesiger Stadt der Gewerbeschulrat die fraglichen Befugnisse niemals ausgeübt.

Nach dem vorgeschlagenen Ortsstatut soll nun nicht nur die Verwaltung der Volksschulen, sondern die des gesamten Schulwesens, also auch des Realgymnasiums, der Oberrealschule, der höheren Mädchenschule, der Gewerbeschule, der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Frauenarbeitsschule auf die städtische Schulkommission übertragen werden, soweit diese Verwaltung der Gemeindebehörde zusteht. Neben der städtischen Schulkommission müssen jedoch der Beirat des Realgymnasiums, jener der Oberrealschule, der Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule und der Gewerbeschulrat bestehen bleiben, da die Übertragung der Befugnisse dieser Kollegien auf die Schulkommission nach den gegenwärtig giltigen Verordnungsbestimmungen und Anstaltssatzungen nicht zulässig ist, obgleich sie im Interesse der Geschäftsvereinfachung sehr wünschenswert wäre. Es ist jedoch beabsichtigt, auch für künftig, soweit dies möglich, die gleiche persönliche Zusammensetzung der verschiedenen Kollegien beizubehalten.

Was den Wirkungskreis der Schulkommission betrifft, so wurde auch hier der Grundsatz beobachtet, daß alle laufenden und unbedeutenderen Geschäfte durch die Kommission

---

§. 39.

Der Gewerbeschulrat bestimmt im Einverständnis mit dem Gemeinderate (§. 12) die Unterrichtszeit; er berät mit den Lehrern die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Gegenstände, sowie den Lehrplan, und legt beide dem Oberschulrate zur Genehmigung vor; er entscheidet über die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld; er ernennt einen oder zwei Schulinspektoren aus seiner Mitte, welche die Lehrstunden wenigstens einmal wöchentlich besuchen, um von dem Fortgang des Unterrichts Kenntnis zu nehmen; er beratschlagt über zweckdienliche Verbesserungen unter Zuziehung der betreffenden Lehrer; er beschließt uber die Anschaffung der Schulbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Voranschlags und dekretiert die betreffenden Rechnungen auf die Gewerbeschulkasse unter Beisetzung der Rubrik des Voranschlags; er erstattet jährlich nach der öffentlichen Prüfung einen Hauptbericht über den Zustand der Schule an den Oberschulrat unter Vorlage der Schülerlisten, der Prüfungsarbeiten und einer bis dreier Zeichnungen von jedem Schüler, welch' letztere nach den Schülerlisten geordnet sein müssen.

§. 40.

Der Gewerbeschulrat entwirft jährlich gemeinschaftlich mit dem Gemeinderat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Schule.

§. 41.

Wo mehrere Lehrer an einer Gewerbeschule angestellt sind, führt derjenige, welcher Mitglied des Gewerbeschulrates ist, die nächste Aufsicht über Einhaltung der Schulordnung, des Stundenplans und der Disziplin; er übermittelt die Versäumnislisten an den Gewerbeschulrat.

ohne weiteres sollen erledigt werden können, während wichtigere Beschlüsse, wie sie in den §§. 7 und 8 aufgezählt sind, entweder der Genehmigung des Stadtrats bedürfen oder direkt von diesem ausgehen müssen.

III. Gliederung des Schulwesens.

Nach dem vorgeschlagenen Ortsstatut soll die auf Bürgerausschußbeschluß vom 29. Januar 1877 beruhende Gliederung des städtischen Schulwesens, die sich gut bewährt hat, beibehalten bleiben. Der Streit darüber, ob die einheitliche oder die abgestufte Volksschule vorzuziehen sei, ist zwar noch keineswegs abgeschlossen, gelangte vielmehr hierlands zufolge eines Antrags des Stadtrats Mannheim, der die Errichtung einer Bürgerschule für Knaben und Mädchen zum Gegenstand hatte, erst neuerdings wieder zur öffentlichen Erörterung. In Mannheim bestand bisher nur eine einzige erweiterte Volksschule, die alle Kinder volksschulpflichtigen Alters, soweit sie nicht in Mittelschulen oder Privatanstalten unterrichtet wurden, gleichmäßig umfaßte, und diese Organisation wurde von den Anhängern der einheitlichen Schule als eine mustergiltige gerühmt. Sie scheint aber den Bedürfnissen der Bevölkerung in Mannheim doch nicht genügt zu haben, denn der Bürgerausschuß dieser Stadt stimmte dem Antrag des Stadtrats auf Errichtung einer Bürgerschule für Knaben und Mädchen mit großer Mehrheit zu und setzte damit an Stelle des Systems der einheitlichen das der abgestuften Volksschule. Auch in Freiburg hat sich eine Bewegung in der nämlichen Richtung vollzogen.

Zu Gunsten der einheitlichen Volksschule wird in erster Linie geltend gemacht, daß sie die Kinder der Armen und der Reichen auf den nämlichen Schulbänken vereinige und dadurch zur Förderung des sozialen Friedens beitrage. Der Beweis einer solchen Wirkung läßt sich aber weder theoretisch, noch an der Hand der gemachten Erfahrungen erbringen. Arme Kinder, die neben reichen sitzen, werden darum das Drückende ihrer Armut nicht weniger empfinden; im Gegenteil, wenn ihnen so Vieles, was sie entbehren müssen, unmittelbar unter die Augen gerückt ist, so wird ihnen früher und deutlicher und wahrscheinlich auch schmerzlicher zum Bewußtsein kommen, wie ungleich die Glücksgüter der Erde verteilt sind. So ist es denn mit dem sozialen Frieden unter der einheitlichen Volksschule, z. B. in Mannheim, nicht wahrnehmbar besser bestellt gewesen als in Karlsruhe mit seinen abgestuften Schulen. Da in Baden zwar der Schulzwang, nicht aber die Zwangsschule gesetzlich eingeführt ist, so wird mit der einheitlichen Schule nicht einmal erreicht, daß sich Arm und Reich auf der Schulbank äußerlich zusammenfindet; vielmehr pflegen, wo dieses System durchgeführt ist, die vermöglicheren Leute ihre Kinder und namentlich ihre Töchter großenteils in Privatschulen zu schicken, die oft genug wahre Pflegestätten gesellschaftlicher Exklusivität sind. Die einheitliche Schule scheint daher das, was mit ihr erstrebt wird, eher zu erschweren als zu fördern.

Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß bei gleicher Begabung und Strebsamkeit ein Kind, dem zu Hause sorgfältige Aufsicht, genügende Nahrung und Kleidung, eine ordentliche gutbeleuchtete und geheizte Stube, Bücher und andere Mittel geistiger Anregung geboten werden, in der Schule weiter kommen muß als das Kind eines Armen, das sich vielfach selbst überlassen ist, weil die Eltern auf Arbeit abwesend sind, das mangelhaft genährt und gekleidet wird, das im gemeinsamen Aufenthaltsraum der Familie, dem oft genug die wünschenswerte Erleuchtung, Wärmung und Lüftung fehlt, seine Aufgaben lernen muß und das noch zudem mit Dienstleistungen verschiedener Art für die Familie in Anspruch genommen wird. Wollte man Kinder, die unter so verschiedenen Verhältnissen leben, den nämlichen Unterricht zu Teil werden lassen, so würde man ihnen — den armen wie den vermöglichen —

gleichermaßen Unrecht thun. Wenn man billig sein will, muß man auch die Anforderungen der Schule nach der Leistungsfähigkeit der Kinder abmessen und darf nicht die Schwachen ebenso wie die Starken belasten. Allerdings wird eingewendet, daß ein Schüler, wenn ihm Fleiß und Begabung inne wohnt, auch ungünstige häusliche Verhältnisse überwinden und zu glänzenden Zielen sich durchringen könne, wie denn unzählige bedeutende Menschen aus Not und Dürftigkeit emporgewachsen sind. Allein nach Ausnahmen kann man die Schulen nicht einrichten, sondern muß sie auf den Durchschnitt zumessen und dies kann nicht anders geschehen, als indem man sie abstuft.

Es liegt in der Natur der Sache und wird durch die Erfahrung bestätigt, daß in der einheitlichen Schule ein weit geringerer Prozentsatz der Schüler mit dem Ablauf des schulpflichtigen Alters auch die oberste Schulklasse absolviert als in der abgestuften; denn die Schüler sind dort so ungleichartig, daß sie im Fortschreiten nicht zusammengehalten werden können, die Schwächern vielmehr massenhaft zurückbleiben. So hatten in Karlsruhe zu Ostern 1892 von den schulentlassenen Knaben 72,6% die oberste (VIII.) Klasse zurückgelegt, in Mannheim nur 30,9%; von den schulentlassenen Mädchen hatten hier 52,2% die oberste Klasse zurückgelegt, in Mannheim nur 23,9%. Aus der zweitobersten (VII.) Klasse schieden aus in Karlsruhe 18,7% der entlassenen Knaben und 41,4% der entlassenen Mädchen, in Mannheim 39,1% Knaben und 41,8% der Mädchen. Von den Schulentlassenen hatten nicht einmal die zweitoberste Klasse erreicht in Karlsruhe nur 8,7% der Knaben und 6,4% der Mädchen, in Mannheim dagegen 30% der Knaben und 34,3% der Mädchen. Die einheitliche Volksschule muß also unverhältnismäßig viele Schüler entlassen, deren Elementarschulbildung keinen Abschluß gefunden hat, sondern Fragment geblieben ist. Daß hierin ein schwerer Mißstand liegt, bedarf wohl keiner Beweisführung.

Nun könnte gegen die hiesige Schulorganisation der Einwurf erhoben werden, daß sie den Armen vor der Erlangung einer bessern Bildung auch beim Vorhandensein genügender Begabung und Strebsamkeit künstlich zurückhalte, da für die höhern Abteilungen der Schule auch ein höheres Schulgeld festgesetzt ist. Dieser Vorwurf, der nicht unberechtigt sein würde, soll jedoch gegenstandslos gemacht werden und zwar dadurch, daß der städtischen Schulkommission hinreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um talentvolle, fleißige und brave Schulkinder von der Bezahlung des Schulgeldes in den höheren Abteilungen ganz oder teilweise zu entbinden. Hievon wird noch später die Rede sein.

Die Rücksicht auf die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung verlangt entschieden das Vorhandensein einer Schule, in der nur halbtägiger Unterricht erteilt wird. Die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Bevölkerungsklasse bringen es mit sich, daß schon die jugendliche Arbeitskraft benützt werden muß, wenn auch nicht direkt für den Erwerb, so doch für Hantierungen im Haushalt, damit die Eltern unbeschränkt dem Erwerb nachgehen können. Würde man solche Schüler zum Besuch einer Schule mit ganztägigem Unterricht zwingen, so wäre eine bedeutende Zunahme der Schulversäumnisse die notwendige Folge.*) Diesem Mißstand kann

*) Ausweislich des XV. Jahresberichts der städtischen Volksschule kamen im Schuljahr 1891/92 an ungerechtfertigten Schulversäumnissen vor:

in der einfachen Schule (2468 Schüler) 1038 Fälle,
in der erweiterten Schule (3376 Schüler) 304 Fälle.

In der Bürger-, Töchter- und Vorschule kamen ungerechtfertigte Schulversäumnisse überhaupt nicht vor. Diese augenfälligen Verschiedenheiten rühren aber nicht etwa daher, daß arme Kinder der Schule und dem Lernen in höherem Maße abgeneigt sind als vermögliche, sondern daher, daß einesteils ihre Dienstleistungen vielfach zu Hause gebraucht werden und anderenteils ihre Eltern oft nicht in der Lage sind, eine wirksame Aufsicht über sie zu führen.

aber durch Bestrafung nicht abgeholfen werden; denn häufig sind auch die geringsten Geldstrafen nicht beibringlich, in andern Fällen muß ihretwegen gepfändet und dadurch unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt werden, während die Belegung der Eltern mit Freiheitsstrafen den Kindern die Ernährer und oftmals auch den einzigen Schutz entzieht. Aus dem oben mitgeteilten Schulplan der einfachen Volksschule wolle ersehen werden, daß auch bei halbtägigem Unterricht den Kindern reichlich das geboten wird, was sie zu ihrer sittlichen Ausbildung und für ihren wahrscheinlichen künftigen Beruf bedürfen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Unterrichtung von Kindern aus den ärmsten Volkskreisen mit sich bringt, soll wie bisher mit größter Sorgfalt darauf geachtet werden, daß dieser Unterricht nur tüchtigen, bewährten Lehrern anvertraut wird und daß die Schülerzahl der einzelnen Klassen eine mäßige bleibt.

Die abgestufte Volksschule ist nun aber nicht nur besser und zweckmäßiger als die einheitliche, insofern sie die thatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten in den Lebensverhältnissen der Schüler ausreichend berücksichtigt, sondern sie stellt sich auch finanziell günstiger als diese, indem sie einerseits geringern Aufwand verursacht und andrerseits größere Einnahmen aus Schulgeldern gewährt.

Wollte man hier die einheitliche Volksschule einrichten, so könnte dies selbstverständlich nur auf Grund des Unterrichtsplans für die erweiterte Schule geschehen. Die 2468 Schüler und Schülerinnen der einfachen Schule, die derzeit in 58 Klassen eingeteilt sind und bei halbtägigem Unterricht in 29 Klassenzimmern unterrichtet werden, bedürften nach Einführung des ganztägigen Unterrichts der doppelten Zahl von Klassenzimmern. Im Durchschnitt belaufen sich die Herstellungs- und Geländekosten für ein Klassenzimmer auf 15 000 ℳ, es würde also zur Einführung des ganztägigen Unterrichts in der einfachen Volksschule sofort ein Bauaufwand von $29 \times 15\,000 = 435\,000$ ℳ oder richtiger von rund wenigstens 500 000 ℳ nötig fallen, da auch noch Säle für Handarbeit, Gesang u. s. w. beschafft werden müßten. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals mit Unterhaltung, Reinhaltung, Heizung und Beleuchtung des Baues würden jährlich mindestens 30 000 ℳ beanspruchen. Sodann müßten auch die Lehrkräfte entsprechend vermehrt werden, was den Schulaufwand nach einer mäßigen Berechnung um 20 000 ℳ erhöhen würde. *) Zu diesen Mehrausgaben kämen dann die Mindereinnahmen. Nach §. 68 des Gesetzes über den Elementarunterricht beträgt das Schulgeld an der Volksschule jährlich 3 ℳ 20 ₰. Nur da, wo neben einer einfachen Volksschule erweiterte Volksschulen bestehen, kann für letztere das Schulgeld erhöht werden; wenn aber keine einfache Schule vorhanden ist, so darf auch in der erweiterten Schule, deren Besuch für alle schulpflichtigen Kinder obligatorisch sein würde, kein höheres Schulgeld als 3 ℳ 20 ₰ erhoben werden. Derzeit bezahlen

3 376	Schüler	der erweiterten Volksschule je . .	8 ℳ	Schulgeld,
510	„	„ Knabenvorschule je	28 „	„
310	„	„ Bürgerschule je	28 „	„
855	„	„ Töchterschule je	28 „	„

*) Zur Zeit sind 38 Lehrkräfte mit Unterrichtung der 2468 Schüler der einfachen Volksschule beschäftigt. Auf eine Lehrkraft entfallen demnach 65 Schüler. An der erweiterten Schule — 3 376 Schüler — sind 73 Lehrkräfte beschäftigt, es entfallen somit 46 Schüler auf eine Lehrkraft. Um dieses letztere Verhältnis auch für die Schüler der derzeit einfachen Volksschule herzustellen, müßten 54 statt 38 Lehrkräfte berufen werden, also 16 mehr als jetzt. Bei durchschnittlich 2 000 ℳ Diensteinkommen würden diese Lehrkräfte einen Aufwand von jährlich 32 000 ℳ verursachen, an welcher Summe etwa 12 000 ℳ, die derzeit den Lehrern der einfachen Volksschule für Überstunden bezahlt werden müssen, abzuziehen sind.

Die Minderung der Schulgeldeinnahmen bei Einführung der einheitlichen Volksschule beliefe sich sonach für

3376	Kinder	auf je	8	ℳ	— 3	ℳ	20	₰,	zusammen auf	16204 ℳ 80 ₰
510	„	„ „	28	„	— 3	„	20	„	„ „	12648 „ — „
310	„	„ „	28	„	— 3	„	20	„	„ „	7688 „ — „
855	„	„ „	28	„	— 3	„	20	„	„ „	21204 „ — „
									somit im ganzen auf . .	57744 ℳ 80 ₰

Man kann also annehmen, daß die Einführung der einheitlichen Volksschule in hiesiger Stadt, so lange die gegenwärtige Schülerzahl sich nicht erhöht, einen Mehraufwand von etwa 110000 ℳ jährlich verursachen würde.

IV. Schulgeldordnung.

Die vorgeschlagene Schulgeldordnung enthält gegenüber den bisher angewendeten Grundsätzen zwei wesentliche Neuerungen. Einmal nämlich soll der Unterricht an der einfachen Volksschule, für welche derzeit ein Schulgeld von jährlich 4 ℳ festgesetzt ist, künftig unentgeltlich erfolgen und sodann sollen die Schulgeldermäßigungen für Geschwister, wie sie an den staatlichen Mittelschulen durch Verordnung vorgeschrieben sind, für sämtliche städtische Schulen, an denen Schulgeld erhoben wird, eingeführt werden.

Die Aufhebung des Schulgeldes an der einfachen Volksschule wurde schon im Jahr 1877 gelegentlich der durch die Umwandlung der konfessionellen Schulen in gemischte erforderlich gewordene Organisationsänderungen in Erwägung gezogen. Man gelangte aber damals zu einem negativen Ergebnis und zwar nicht nur deswegen, weil das Gesetz die Aufhebung des Schulgeldes nicht zuließ*), sondern auch, weil man Bedenken gegen die Nützlichkeit der Maßregel selbst hatte. Es wurde geltend gemacht, das zulässige Schulgeld**) sei so gering, daß es nicht als eine entsprechende Gegenleistung für das, was die Schule biete, sondern nur als ein kleiner durchaus billiger Beitrag zum Schulaufwande der Stadt angesehen werden könne; man nahm an, der Unterricht werde mehr geschätzt, wenn etwas dafür bezahlt werden müsse, und glaubte, die Aufhebung des Schulgeldes werde der Schule den Charakter einer Armenschule verleihen und dadurch ungünstig auf das Ansehen und auf den Geist der Schule einwirken. Das Schulgeld wurde also beibehalten. Für solche, die es nicht bezahlen konnten, wurde es aus der Armenkasse bestritten, eine Beihilfe, die als eigent-

*) Die bezügliche Bestimmung des früheren Gesetzes über den Elementarunterricht lautete:

„Durch einen mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Teil desselben selbst trage, soweit hiezu die jährlichen Überschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen."

**) Das frühere Gesetz über den Elementarunterricht bestimmte hierüber in §. 53 folgendes:

„Als Schulgeld sind im allgemeinen für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in Orten I. bis IV. Klasse jährlich wenigstens 3 ℳ 20 ₰ bis höchstens 6 ℳ, in Orten V. Klasse (dazu gehörte Karlsruhe) bis 8 ℳ von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten zu entrichten.

Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Ortsschulrats mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu entrichten."

liche Armenunterstützung mit den Rechtsfolgen dieser hinsichtlich des Wahlrechts u. s. w. behandelt wurde. *)

Das gegenwärtige Gesetz über den Elementarunterricht enthält bezüglich des Schulgeldes gegenüber dem Rechtszustand vom Jahr 1877 wesentlich geänderte Bestimmungen. Schon durch das Gesetz vom 30. Oktober 1888 wurde festgestellt, daß Schulgeldbefreiungen nicht als Armenunterstützung zu gelten haben. Sodann wurde vorgeschrieben, daß „Unvermögende" von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien seien und daß gegen die Verweigerung der Gesuche um Schulgeldbefreiung die Beschwerde auf dem Verwaltungsweg zugelassen sei. Diese Bestimmungen gingen in das derzeit geltende Gesetz über. **) Darüber, wer als „unvermögend" zu betrachten sei, sagt das Gesetz nichts; es versteht aber offenbar unter diesem Ausdrucke nicht denjenigen Grad der Unvermögendheit, der sich in dem Abmangel pfändbarer Gegenstände dokumentiert, sondern vielmehr eine solche Dürftigkeit, welche die Anforderung des Schulgeldes als Härte erscheinen läßt; denn wo überhaupt nichts ist, hatte auch schon vorher die Schulkasse das Recht verloren gehabt. — Während früher das Schulgeld (vergleiche §. 53 des Gesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1874) auf den Betrag von 3 ℳ. 20 ₰ bis 8 ℳ. auch für Schulen, deren Besuch obligatorisch war, festgesetzt werden konnte, hat das derzeit giltige Gesetz die Erhöhung des Schulgeldes über den Betrag von jährlich 3 ℳ. 20 ₰ in solchen Schulen ausgeschlossen (vergleiche §§. 68 und 93 des Gesetzes). Endlich wurde bestimmt (vergleiche §. 71), daß durch einen mit zwei Dritteilen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet werden könne, während ein solcher Verzicht früher nur dann möglich war, wenn in der betreffenden Gemeinde keine Umlagen erhoben wurden (vergleiche §. 57 des früheren Gesetzes).

Der Stadtrat hält heute die Aufhebung des Schulgeldes der einfachen Volksschule einmütig für geboten. Diese Maßregel entspricht einem guten Zug im Geiste der Zeit, der sich der Besserung des Loses der ärmeren Volksklasse ernsthaft zugewendet hat. Sie ist daher auch in andern Städten des Landes teils durchgeführt worden, teils in Aussicht genommen.***) Auch vom prinzipiellen Standpunkte aus erscheint sie als gerechtfertigt,

---

*) Der §. 54 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung vom 19. Februar 1874 bestimmte in dieser Hinsicht:

„Das Schulgeld wird für Rechnung der Gemeindekasse in vierteljährigen Raten erhoben. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat der zu deren Unterstützung verpflichtete Armenverband je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu bestreiten."

Daß die Bestreitung des Schulgeldes aus Mitteln des Armenverbands als Armenunterstützung anzusehen sei, war übrigens trotz der obigen Gesetzesbestimmung bestritten.

**) Vergl. §. 69 daselbst, lautend:

„Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeiträge bleiben der Schulgemeinde zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung."

***) Durchgeführt in Mannheim, Pforzheim und Heidelberg, in Aussicht genommen in Freiburg und Baden.

insofern der Besuch der einfachen Volksschule obligatorisch ist, die Erhebung von Schulgeld in dieser Anstalt daher eigentlich die Besteuerung einer Pflichterfüllung in sich schließt. Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen empfiehlt sich aber die Aufhebung des Schulgelds auch noch darum, weil dessen Beitreibung einen zum Erträgnis in keinem Verhältnis stehenden Apparat erfordert. Im Schuljahr 1891/92 sollten an Schulgeldern eingehen 7914 ℳ. 99 ₰; eingegangen sind aber nur 4520 ℳ. 76 ₰, während 3394 ℳ. 23 ₰ als unbeibringlich in Abgang genommen werden mußten. Um ersteren Betrag beizubringen, mußten 3050 Mahnungen ergehen und 467 Fahrnispfändungen erwirkt werden. Die Pfändungen namentlich erscheinen in vielen Fällen als Härte, insofern es sich nur um sehr geringe Beträge handelt, wegen welcher dann Mobiliarstücke, die den Eigentümern oft recht schwer entbehrlich sind, zu einem schlechten Preise veräußert werden müssen.

Wie oben mitgeteilt, sind nach dem Gesetze „Unvermögende" von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Man kann aber wohl sagen, daß die sämtlichen Eltern, die ihre Kinder in die einfache Volksschule schicken, zur Klasse der Unvermöglichen gehören, wenn man die Grenzen dieses Begriffs mit einem billigen Maßstabe bemißt. Nach aller Voraussicht müßten, auch wenn das Schulgeld beibehalten würde, Schulgeldbefreiungen in größerem Maßstabe als bisher zugestanden werden. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Schulgeldbefreiungsgesuche kann Beschwerde beim Bezirksamt erhoben werden. Da nun der Begriff der Unvermöglichkeit im Sinne des Gesetzes nicht genau begrenzt ist, so ist die Beschwerdeinstanz bei ihrer Entscheidung wie die Gemeindebehörde bei ihrer ersten Verfügung auf ein ganz unbestimmtes Ermessen angewiesen, wobei die Gefahr vorliegt, daß sich bei beiden Behörden verschiedene Anschauungen geltend machen, die dann wegen verhältnismäßig unbedeutender Werte zu zeitraubenden und unangenehmen Erörterungen führen. Unter den obwaltenden Verhältnissen bringt die Aufhebung des Schulgeldes der einfachen Volksschule der Gemeinde keinen sehr erheblichen Verlust, während den Eltern der Schüler dadurch eine Wohlthat erwiesen wird; denn so gering auch der Betrag des Schulgeldes bemessen war, so war doch dessen Zahlung, wie aus den vielen notwendig gewordenen Mahnungen und Vollstreckungen hervorgeht, für die Beteiligten häufig eine schwierige und harte Verpflichtung.

Die Befürchtung, daß die Schule als „Armenschule" künftig an Ansehen verlieren werde, dürfte wohl nicht stichhaltig sein. Eine Einbuße könnte sie höchstens in den Augen derjenigen erleiden, die geistig so beschränkt und gemütlich so roh sind, daß sie die Menschen nach dem Besitze werten und darum die Armen um ihrer Armut willen geringschätzen. Auf solche Anschauungen, wenn sie irgendwo vorhanden sein sollten, darf die Gemeindebehörde jedenfalls keine Rücksicht nehmen. Sie wird vielmehr ihrerseits, gerade weil die Schule eine Armenschule ist, ihr ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden müssen, wie dieses auch bisher geschehen ist.

Bezüglich der Schulgeldermäßigung für Geschwister enthält das Gesetz über den Elementarunterricht in §. 68 folgende Bestimmung:

> „Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfe und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen."

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die einfache Volksschule und ist für diese, wenn der Antrag des Stadtrats auf Aufhebung des Schulgeldes angenommen wird, gegenstandslos. Die landesherrliche Verordnung vom 19. April 1869 schreibt für die Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Gewerbeschulen in §. 2 folgendes vor:

> „Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig die nämliche Anstalt, so tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten

nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen, sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Schüler in verschiedenen Klassen der Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgelde beziehungsweise die Ermäßigung desselben für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten beziehungsweise näher stehen."

Für die höhere Mädchenschule und die kaufmännische Fortbildungsschule sind Schulgeldermäßigungen für Geschwister nicht vorgeschrieben. Für die erweiterte Volksschule kann nach §. 93 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht die für die einfache Volksschule vorgeschriebene Schulgeldermäßigung der Geschwister außer Kraft gesetzt werden. Für die Fortbildungsschule kommt die Frage nicht in Betracht, da der Fortbildungsunterricht kraft Gesetzes unentgeldlich ist. (Vergl. Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, §§. 4 und 11.)

Nach den bisher in hiesiger Stadt befolgten Grundsätzen wurden Schugeldermäßigungen für Geschwister nur insoweit gewährt, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie wurden also nicht gewährt in der erweiterten Volksschule, der Töchterschule, den Vorschulen, der kaufmännischen Fortbildungsschule und der höheren Mädchenschule, wogegen §. 18 des vorgeschlagenen Ortsstatuts die fraglichen Ermäßigungen, wie sie für das Realgymnasium, die Realschule und die Gewerbeschule verordnungsgemäß bestehen, auf alle städtischen Schulen, an denen Schulgeld zur Erhebung kommt, ausdehnt. Daß es zweckmäßig sei, solche Schulgeldermäßigungen überhaupt zu gewähren, darf zwar füglich bezweifelt werden; denn es liegt kein ersichtlicher Grund vor, warum dann, wenn mehrere Kinder einer Familie die nämliche Schule besuchen, das einzelne ein geringeres Schulgeld bezahlen soll. Der Inhaber einer Privatschule, der aus dieser einen Gewinn zieht, mag zu solcher Ermäßigung veranlaßt sein, wie ein Kaufmann, dem größere Posten abgenommen werden, einen billigeren Preis zugesteht. In dieser Lage befinden sich aber weder der Staat noch die Gemeinde, da sie nicht nur keinen Gewinn von ihren Schulen ziehen, sondern erhebliche Opfer für sie bringen müssen. Man wird auch nicht annehmen können, daß die fragliche Schulgeldermäßigung eine Belohnung für den Besitz vieler Kinder überhaupt oder vieler Kinder, die in höhere Schulen geschickt werden, darstellen soll; denn zu solchen Belohnungen hat derzeit die Öffentlichkeit keine Veranlassung, da Menschen und speziell solche, die eine höhere Schulbildung genossen haben, in mehr als hinreichender Menge vorhanden sind. Der Gedanke der Ermäßigung besteht vielmehr offenbar darin, daß ein Familienvater, der mehrere Kinder zu erziehen hat, der oberflächlichen Betrachtung als besonders belastet und der Erleichterung bedürftig erscheint. Wenn man aber die Verhältnisse näher ansieht, so ergiebt sich alsbald das Irrtümliche dieser Erwägung. Es kann Jemand, der viele Kinder hat, sehr reich sein und umgekehrt ein anderer mit nur einem Kinde sich in den drückendsten Verhältnissen befinden. Wenn Jemand vier Söhne in das Gymnasium schickt, so ist nach der staatlichen Verordnung einer vom Schulgeld ganz befreit und ein anderer zur Hälfte. Rückt nun einer der Söhne zur Universität vor, so kömmt die Schulgeldbefreiung in Wegfall, obgleich der betreffende Familienvater durch diesen Wechsel pekuniär noch mehr in Anspruch genommen wird als vorher. Besuchen von den Söhnen zwei das Gymnasium und zwei das Realgymnasium, so tritt keinerlei Schulgeldermäßigung ein, während doch der betreffende Familienvater nicht besser daran ist, als wenn seine Söhne die nämliche Anstalt besuchen würden. Die Verordnungsbestimmung kommt daher vielfach solchen zu gut, die eine Erleichterung nicht bedürfen, und anderen nicht, die einer solchen benötigt wären. Nichtsdestoweniger glaubte der Stadtrat, sie auch auf diejenigen städtischen Schulen ausdehnen zu sollen, für welche sie nicht schon eo ipso gilt. Es ist nämlich zweckmäßig, daß für sämtliche Schulen in dieser Sache die nämlichen Grundsätze

gelten, weil das Publikum die Verschiedenheit nicht versteht und als Willkür betrachtet. Da es sich dabei finanziell nur um geringe Beträge handelt, so kann die wünschenswerte Gleichheit ohne allzugroße Schädigung der Stadtkasse herbeigeführt werden.

V. Lehrpersonal.

Zahl und Art der am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der höheren Mädchenschule samt Vorschule und an der Gewerbeschule anzustellenden Lehrer werden durch die Satzungen dieser Anstalten, d. h. durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeindebehörde und dem Großherzoglichen Oberschulrat festgestellt. Der Stadtrat bedarf zur Errichtung neuer Lehrstellen der Zustimmung des Bürgerausschusses. Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten soll nach §. 108 lit. e. des Gesetzes über den Elementarunterricht Zahl und Art der Lehrkräfte durch Ortsstatut festgestellt werden. Da aber jede erheblichere Veränderung der Schülerzahl auch eine solche der Lehrerzahl notwendig macht, so empfiehlt es sich nicht, in dem Statut auf das Einzelne einzugehen, vielmehr genügt es, die Mindestzahl der Lehrer vorzuschreiben und im übrigen zu bestimmen, daß die nötigen Feststellungen je nach dem vorhandenen Bedürfnisse durch den Gemeindevoranschlag zu erfolgen haben. Nach dem Gesetze sind jedenfalls so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als 100 Schulkinder kommen und es darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl der Lehrer dauernd nicht übersteigen (vergl. §§. 14 und 16 des Gesetzes über den Elementarunterricht). Nach dem im Statut gemachten Vorschlag soll die Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder höchstens 60 betragen, während sie thatsächlich z. Zt. 50 beträgt.

Hinsichtlich der Zahl der Lehrerinnen im Verhältnis zu jener der Lehrer schreibt das Gesetz in §. 18 Absatz 4 folgendes vor:

> „Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein, als 10 Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet)."

Wie viel Lehrerinnen demnach hier angestellt werden dürfen, ist schwer zu ermessen; denn es richtet sich die zulässige Zahl nach der Zahl der anderwärts angestellten Lehrerinnen, die ihrerseits einem ständigen Wechsel unterliegt. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte an den Mädchenschulen, namentlich an den untern Klassen derselben, hat sich übrigens gut bewährt und ist auch in sozialer Beziehung wünschenswert, weil dabei vermögenslose, aber tüchtige und gebildete Mädchen, die nicht in die Lage kommen, dem Beruf der Hausfrau obzuliegen, Gelegenheit zu einem ihren Fähigkeiten angemessenen ehrenhaften Erwerb finden. In hiesiger Stadt ist das Bedürfnis nach weiblichen Lehrkräften größer, als daß die für das ganze Land von dem Gesetze vorgeschriebene Verhältniszahl auch hier zur Anwendung gebracht werden sollte. Zweckmäßigerweise wird übrigens auch über diesen Punkt das Ortsstatut keine bindende Vorschrift treffen, da sonst jede Änderung die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung des Oberschulrates sowie des Ministeriums des Innern erfordern und demnach mit unverhältnismäßigen Weitläufigkeiten verknüpft sein würde.

Zur Zeit sind an den städtischen Schulen angestellt:

a. am Realgymnasium (476 Schüler):

1 Direktor,
10 Professoren,
4 Lehramtspraktikanten,
5 Reallehrer,
3 Nebenlehrer,

b. an der Oberrealschule (839 Schüler):
1 Direktor,
11 Professoren,
5 Lehramtspraktikanten,
10 Reallehrer,
2 Lehramtskandidaten,
4 Nebenlehrer,

c. an der Gewerbeschule (593 Schüler):
1 Vorstand,
3 Gewerbeschullehrer,
5 Nebenlehrer,

d. an der höheren Mädchenschule (548 Schülerinnen):
1 Direktor,
2 Professoren,
1 Lehramtspraktikant,
5 Reallehrer,
1 Volksschul-Hauptlehrer,
9 etatmäßige Mittelschullehrerinnen (§. 117 Absatz 3 des Gesetzes),
5 Nebenlehrer,
2 Nebenlehrerinnen,

e. an der kaufmännischen Fortbildungsschule (90 Schüler):
3 Nebenlehrer,

f. an der Frauenarbeitsschule (60 Schülerinnen):
2 Handarbeitslehrerinnen,

g. an der Volksschule (7 519 Schüler):
1 Stadtschulrat (Rektor),
1 stellvertretender Rektor,
82 Hauptlehrer,
39 Unterlehrer,
17 Hauptlehrerinnen,
11 Unterlehrerinnen,
23 Handarbeitslehrerinnen,
2 Zeichenlehrerinnen,

h. an der Fortbildungsschule (1 086 Schüler):
3 Hauptlehrer.

Dem Rektor soll die Amtsbezeichnung „Stadtschulrat" beigelegt werden, wie solche für das in Frage stehende Amt auch sonst in Deutschland üblich ist. Bei dem großen Umfang, welchen das Schulwesen der Stadt angenommen hat, kann aber der Stadtschulrat die Geschäfte des Leiters der Volksschulen und des schultechnischen Referenten der Schulkommission nicht mehr allein besorgen. Es wurde ihm daher ein wissenschaftlich gebildeter Lehrer, z. Zt. in der Stellung eines Lehramtspraktikanten, als Amtsgehilfe und Stellvertreter beigegeben. Der Gehalt dieses Gehilfen, der zugleich die Funktionen eines Vorstands der Töchterschule wahrnimmt, beträgt 1 800 ℳ und wird z. Zt. aus den für die letzte (unbesetzt gelassene) Hauptlehrersstelle verwilligten Mitteln (2 000 ℳ) bestritten. Es bedarf keiner Begründung, daß ein wissenschaftlich gebildeter Mann in solcher Stellung auf die Dauer nicht zu halten ist. Da nun aber ein häufiger Wechsel in der Person des Gehilfen und Vertreters des

Stadtschulrats die Interessen der Schule schädigen muß, so bleibt nur übrig, das fragliche Amt für eine definitive Besetzung auszustatten. Zu diesem Behufe muß die Gemeinde gemäß §. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht einen nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 des staatlichen Gehaltstarifs zu bemessenden Gehalt zur Verfügung stellen. Derselbe besteht in einem Anfangsgehalt von 2 000 ℳ, der sich in zwei Jahren um 400 ℳ und dann nach je drei Jahren wieder um 400 ℳ bis zum Betrage von 5 000 ℳ erhöht. Das gleichfalls von der Gemeinde zu bestreitende Wohnungsgeld beträgt 620 ℳ; Ruhe- und Unterstützungsgehalt sowie die Hinterbliebenenversorgung fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

VI. Diensteinkommen der Lehrer.

Die hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer in dem Entwurf des Statuts vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den schon bisher geltenden Grundsätzen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Diensteinkommen der Schulgehilfen (Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung) betrug in der Regel bisher jährlich 1 050 ℳ; für $^1/_5$ der dem Dienstalter nach ältesten war es auf 1 200 ℳ und für $^1/_5$ der nächstältesten auf 1 100 ℳ festgesetzt. Diese Sätze sollen nunmehr erhöht werden und zwar auf 1 100 ℳ, 1 200 ℳ und 1 300 ℳ. Das Mindesteinkommen eines Schulgehilfen, das in jedem Dorfe gewährt werden muß, beträgt nach den §§. 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht 1 056 ℳ, übersteigt also bereits den bisher hier gewährten Satz um 6 ℳ, während früher das Mindesteinkommen hinter diesem Satz je nach der Höhe des Schulgeldaversums mehr oder weniger zurückstand (vergleiche §. 50 des früheren Gesetzes, Fassung vom 19. Februar 1874). Die Stadtgemeinde hat nun ein großes Interesse daran, daß die tüchtigsten Unterlehrer hier Anstellung finden. Sie kann dies aber nur dann bewirken, wenn sie diese Lehrer besser bezahlt, als sie auf dem Lande bezahlt sind; andernfalls würden sich dieselben hier wegen der höhern Kosten der Lebenshaltung schlechter als auf dem Lande stellen, sie würden also nicht danach streben, hierher zu kommen, und die Schulbehörde könnte gerechter Weise die tüchtigern auch nicht hierher d. h. in die ungünstigere Stellung versetzen.

Die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen betragen beim Vorhandensein von 40 Schulgehilfen zusammen jährlich 2 400 ℳ.

2. Hinsichtlich der Arbeitslehrerinnen enthält der Entwurf die neue Bestimmung, daß $^1/_5$ derselben als Hauptlehrerinnen angestellt werden darf. Eine solche Anstellung kann nach §. 36 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht durch die Großh. Schulbehörde verfügt werden, wenn die Gemeinde die dem Gesetz entsprechenden Dienstbezüge für die Lehrerinnen dauernd zur Verfügung stellt. Diese Bezüge bestehen nach den §§. 47, 39 Absatz 2 und 43 Absatz 2 des Gesetzes in einem jährlichen Gehalt von mindestens 1 100 bis höchstens 1 500 ℳ und in einem Wohnungsgeld von 260 ℳ. Von den 23 Arbeitslehrerinnen könnten nach dem Entwurf 4 in dieser Weise angestellt werden und somit zu einem Höchstgehalte von 1 760 ℳ gelangen. Der möglicherweise für die Stadt mit der Neuerung verknüpfte Mehraufwand beläuft sich demnach auf $4 \times (1760 - 1200)$ ℳ $= 4 \times 560$ ℳ $= 2240$ ℳ.

3. Die Vergütung für sogenannte Überstunden war in dem bisherigen Gesetz (vergleiche §. 42) auf 60 ℳ und, wenn es sich um Turnunterricht handelte, auf 30 ℳ für das Jahr und die Wochenstunde festgesetzt. Durch §. 46 des neuen Gesetzes ist die Vergütung auf jährlich 50 beziehungsweise 25 ℳ herabgemindert. Als Überstunden gelten die über die Zahl von 32

in der Woche erteilten. Der Stadtrat empfiehlt nun aber, daß die bisherige höhere Vergütung für Überstunden beibehalten werde und daß — gleichfalls wie bisher — schon die über die Zahl 30 hinaus erteilten Wochenstunden als Überstunden gelten sollen.

VII. Zu einzelnen Bestimmungen.

Zu §. 2.

Die Vorschriften über die Vertretung der Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen in der Schulkommission entsprechen denen des bisherigen Ortsstats über den Ortsschulrat, jedoch mit der Maßgabe, daß vor der Ernennung des Vertreters der evangelischen Ortspfarrer auch der Kirchengemeinderat des Stadtteils Mühlburg gehört werden muß. In dem früheren Statut konnte derselbe nicht berücksichtigt werden, weil zur Zeit der Erlassung Mühlburg mit Karlsruhe noch nicht vereinigt war. Für die (römisch-)katholische, die (alt-)katholische und die israelitische Konfession ist zur Zeit nur je ein Ortspfarrer hier vorhanden, eine Wahl unter mehreren daher ausgeschlossen. Voraussichtlich werden indessen in absehbarer Zeit die beiden katholischen Pfarrkuratien der Südstadt und des Stadtteils Mühlburg in Pfarreien umgewandelt und mit Pfarrern besetzt werden. Für diesen Fall müßte Ziffer 4 des §. 2, wonach „der (römisch-)katholische Stadtpfarrer" Mitglied der Schulkommission ist, eine Änderung dahin erfahren, daß der Stadtrat nach Anhörung der katholischen Kirchenbehörde einen der katholischen Stadtpfarrer als Mitglied der Schulkommission zu bezeichnen habe.

In §. 2 Absatz 4 der Vollzugsinstruktion vom 20. September 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309) ist bezüglich der Vertretung der Geistlichen in der örtlichen Schulaufsichtsbehörde folgendes bestimmt:

> „Sind mehrere Pfarrer derselben Konfession an einem Orte angestellt, so kann ihre vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt in die örtliche Schulaufsichtsbehörde berechtigt ist. Bestehen rechtlich in derselben Konfession verschiedene vorgesetzte Behörden, so kann jede derselben von der erwähnten Befugnis Gebrauch machen.
>
> Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner."

Diese Bestimmung hat indessen für die Städte der Städteordnung keine Giltigkeit. Hier ist vielmehr lediglich §. 19 a. Absatz 2 der Städteordnung maßgebend, wonach das Ortsstatut bestimmt, in welcher Weise die Vertretung der Geistlichen in der Schulkommission stattzufinden hat.

Zu §. 3.

Es versteht sich von selbst, daß die hier erwähnten Lehrer des Realgymnasiums und der Oberrealschule in den ihre Anstalten betreffenden Beiratssitzungen nach wie vor nicht nur beratende, sondern beschließende Stimme haben. Der in dem Entwurf gemachte Vorschlag ist daher nicht etwa eine Schmälerung, sondern eine Erweiterung des Rechtes dieser Lehrer und damit der Lehrerkonferenzen, die sie dem Großherzoglichen Oberschulrat in Vorschlag bringen.

Zu den §§. 25 und 26.

Bisher fand, wenn Schüler während des Schuljahres austraten oder zufolge Krankheit die Schule längere Zeit versäumten, ein Nachlaß beziehungsweise Rückersatz des Schulgeldes nur auf Antrag statt. Aus diesem Verfahren erwuchs aber eine weitläufige Schreiberei. Die Gesuche wurden in der Regel statt beim Klassenlehrer beim Stadtrat angebracht und enthielten in vielen Fällen keine deutliche Bezeichnung des Schülers, der Schule und der Schulklasse.

Es mußten dann umständliche Erhebungen gemacht werden, um nur zu erfahren, für wen Schulgeldnachlaß beansprucht wurde. Zur Vermeidung dieser Mißstände sollen künftig die Nachlässe beziehungsweise Rückersätze von Amtswegen erfolgen und die Lehrer verpflichtet sein, in den Veränderungslisten (vergleiche §§. 32 und 33 des Entwurfs) periodisch dem Stadtrat die Angaben zu machen, auf Grund deren die Nachlässe und beziehungsweise Rückersätze angeordnet werden können.

Zu §§. 37—39.

Bisher wurden in den höheren Schulanstalten bedürftige Schüler nur insoweit vom Schulgeld befreit, als mildthätige Stiftungen oder der Wohlthätigkeitsfond die Mittel hiezu zur Verfügung stellten. Diese Mittel genügen aber dem vorhandenen Bedürfnis nicht mehr. Es wurde daher schon in dem Voranschlag für das laufende Jahr (Stadtkasse §. 28 b.) ein Betrag von 800 ℳ. aufgenommen, um in größerem Umfang als bisher, in den höheren Volksschulen Schulgeldermäßigungen und Schulgeldbefreiungen eintreten lassen zu können. Der Stadtrat glaubt, daß talentvollen und fleißigen Schülern die Aneignung einer besseren Schulbildung thunlichst erleichtert werden sollte, und wird voraussichtlich zu diesem Zwecke noch weitere Mittel als bisher beanspruchen müssen. Über die Stiftungen, deren Erträgnisse zur Bestreitung von Schulgeld verwendet werden können, ist aus dem Rechenschaftsbericht für 1891, Seite 170, 186 und 189 das Nötige zu ersehen.

Zu §. 53.

Nach den vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 4. Juni 1890 genehmigten Grundsätzen über die Gewährung von Zuschüssen zu dem gesetzlichen Einkommen der Lehrer war die Widerruflichkeit der Zuschüsse auch für den Fall vorbehalten, daß sie einem Lehrer bereits gewährt waren. Es konnte also das Einkommen eines jeden Lehrers jederzeit auf den gesetzlichen Mindestbetrag reduziert werden. Der Grund dieser Bestimmung lag, wie in der Bürgerausschußvorlage vom 22. Janur 1890 ausdrücklich ausgeführt ist, in der prekären Natur der unter der früheren Gesetzgebung den Gemeinden hinsichtlich der Berufung der Lehrkräfte eingeräumten Befugnisse. Nachdem nun das Gesetz der Gemeindebehörde die Ernennung der Lehrer in einer den berechtigten Anforderungen kommunaler Selbstverwaltung entsprechenden Weise zugestanden hat, liegt keine Veranlassung mehr vor, die Widerruflichkeit der Zuschüsse in dem früheren Umfang aufrecht zu erhalten. Es wird gewiß nur als ein Gebot der Billigkeit betrachtet werden, daß einem Lehrer das bereits gewährte Einkommen nicht willkürlich wieder entzogen werden darf.

Zu §. 54.

Die Mietsentschädigung, die ein Hauptlehrer zu beanspruchen hatte, betrug jährlich bisher 540 ℳ. Nach §. 43 des neuen Gesetzes wird sie in Hinkunft durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietspreise mit der Maßgabe festgestellt, daß sie nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse (z Zt. 260 ℳ). Hauptlehrerinnen haben nur auf diesen Betrag von 260 ℳ. Anspruch. Unterlehrer, Hilfslehrer und Schulverwalter (vergl. §. 45 des Gesetzes) haben eine Mietsentschädigung im Betrag von $^3/_5$ des gesetzlichen Minimums der Mietsentschädigung der Hauptlehrer anzusprechen. Da das Diensteinkommen der hiesigen Lehrer den gesetzlichen Betrag übersteigt, wie hoch auch die Mietsentschädigung billigerweise bemessen werden könnte, so ist deren Festsetzung zunächst für die Lehrer nicht von

praktischem Wert. Sie muß aber gleichwohl erfolgen, damit jederzeit Gewißheit darüber vorhanden ist, welches Einkommen ein Lehrer gesetzlich anzusprechen hat und welches ihm als freiwilliger Zuschuß von der Gemeinde gewährt ist. Dabei glaubt der Stadtrat vorschlagen zu sollen, daß die Mietsentschädigung der Hauptlehrer auf den bisherigen Betrag von jährlich 540 ℳ bestimmt werden solle.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 12. Januar 1893.

Bürgerausschuß zustimmung am 26. Januar 1893.
Zurücksendung d. Ministeriums des Inn. 16. Januar 1893 4/2 3526

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die §§. 3, 5 und 6 der Satzungen der höheren Mädchenschule die nachstehende Fassung erhalten:

§. 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Umfanges der Anstalt (Klasse X., IX., VIII., I. mit je einer Abteilung, Klasse VII. bis II. mit je zwei Parallelabteitungen) bestehen an derselben etatmäßig:

a. eine Vorstands-(Direktor-)Stelle;
b. drei Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer (Professoren);
c. sechs Stellen für Reallehrer;
d. eine Stelle für einen gemäß §§. 117 und 145 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellten Lehrer;
e. neun Stellen für Lehrerinnen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellt werden; hierunter ist die Stelle für eine Lehrerin inbegriffen, welche ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt ist.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer beziehungsweise -Lehrerinnen oder als Nebenlehrer angestellt.

Die Vermehrung beziehungsweise Verminderung der Zahl der etatmäßigen Stellen für Lehrer und Lehrerinnen geschieht durch Nachtrag zu gegenwärtigem Statut.

§. 5.

Die an der Anstalt in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellten Lehrer und Lehrerinnen (§. 3 Absatz 1 a., b., c., d., e.) erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und beziehungsweise Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, sowie das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai l. Js. für jede der betreffenden Lehrkategorien bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen nach Maßgabe der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs beziehungsweise der Vorschriften des Gesetzes über den Elementarunterricht erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 6.

Sofern eine etatmäßig angestellte Hauptlehrerin am 1. Mai l. Js. an Gehalt auf Grund früherer Bewilligungen mehr bezogen hat, als sie auf diesen Zeitpunkt an Gehalt und Wohnungsgeld anzusprechen gehabt hätte, wenn die bis dahin umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 verbracht wäre, hat dieselbe diesen Überschuß als Nebengehalt weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden die späterhin anfallenden Zulagen bis zu dessen Erschöpfung aufgerechnet.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die §§. 3, 5 und 6 der Satzungen der höheren Mädchenschule lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung wie folgt:

§. 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Umfanges der Anstalt (Klasse X., IX., VIII., I. mit je einer Abteilung, Klasse VII. bis II. mit je zwei Parallelabteilungen) bestehen an derselben etatmäßig:

a. eine Vorstands- (Direktor-) Stelle:
b. drei Stellen für Professoren;
c. sechs Stellen für Reallehrer;
d. acht Stellen für Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer beziehungsweise -Lehrerinnen oder als Nebenlehrer angestellt.

Die Vermehrung beziehungsweise Verminderung der Zahl der etatmäßigen Stellen für Lehrer und Lehrerinnen geschieht durch Nachtrag zu gegenwärtigem Statut.

§. 5.

Der Vorstand (Direktor), die Professoren und die Reallehrer (§. 3 Absatz 1, a., b., c.) erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und beziehungsweise Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die Vorstände (Direktoren) siebenklassiger Mittelschulen, sowie für die Professoren und Reallehrer an Mittelschulen bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen nach Maßgabe der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 6.

Lehrerinnen in etatmäßigen Stellen (§. 3 Absatz 1, d.) erhalten einen Mindestgehalt von jährlich 1 200 ℳ und nach je vier Jahren — bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten — eine Zulage von hundert Mark bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von 2000 ℳ.

Die Bewilligung der Zulagen nach Maßgabe des Absatz 1 erfolgt lediglich durch Entschließung der Oberschulbehörde.

Die beantragten Änderungen bestehen demnach in folgendem:

1. Es soll eine Stelle für einen gemäß der §§. 117 und 145 des Gesetzes über den Elementarunterricht angestellten Lehrer d. h. für einen Hauptlehrer satzungsgemäß geschaffen werden.

   Thatsächlich ist ein solcher Lehrer, nämlich Turnlehrer Kaller, an der höheren Mädchenschule bereits angestellt, aber auf einer der 6 für Reallehrer vorgesehenen Stellen. Statt 6 sind nur 5 Reallehrer vorhanden, für den 6. ist eine Aushilfe eingestellt.

   Es ist aber für die Anstalt wünschenswert, statt der Aushilfe einen definitiv angestellten Lehrer zu erhalten, um häufigen Wechsel in der Person des Lehrers, unter welchem der Unterricht stets leidet, zu vermeiden.
2. Die Zahl der etatmäßig angestellten Lehrerinnen soll von 8 auf 9 erhöht werden. Die Erhöhung entspricht dem thatsächlichen Zustand. Unter den etatmäßig angestellten Lehrerinnen befindet sich eine Handarbeitslehrerin.
3. Die bisherigen Bestimmungen des §. 6 sind durch das neue Elementarunterrichtsgesetz hinfällig geworden. Die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung entspricht der Vorschrift in §. 127 dieses Gesetzes.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 24. Januar 1893.

Einberufungsbekanntmachung

Bekanntmachung.

Nr. 1486. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Montag den 27. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vertragsabschluß mit Großherzoglichem Justizetat wegen Abtretung des Rathausthurmes an die Stadtgemeinde.
2. Herstellung eines neuen Kamins für das städt. Wasserwerk.
3. Beratung des Gemeindevoranschlags für das Jahr 1893.
4. Offenhaltung von Restkrediten im Gesammtbetrag von 732018 Mk. 43 Pfg.

Karlsruhe, den 22. Februar 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler.

Schumacher.

Fortsetzung obiger Verhandlungen
vom 28. Januar 3 Uhr.

Karlsruhe, den 24. Januar 1893.

Genehmigung
am 28. Januar 1893.

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1893) im Gesamtbetrage von 732 018 ℳ 43 ₰ bis zur Aufstellung des 1894r Voranschlags offen gehalten werden."

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		Einzeln.	Zusammen.		
		ℳ.	ℳ.		
1.	Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt 323 385 ℳ 44 ₰	323 385			
	Legung der Gas- und Wasserleitung	46 630	370 015	17. Juli 1891	28. Juli 1891
2.	Herstellung des Gemarkungsatlasses der Stadt Karlsruhe		23 385	25. März 1892	8. April 1892
3.	Erweiterung des Stadtgartens		10 100	26. März 1892	8. April 1892
4.	Herstellung eines Teils der Winterstraße . . . 7 561 ℳ 29 ₰	7 561			
	Legung der Gas- und Wasserleitung 2 270 ℳ 28 ₰	2 270	9 831	15. September 1892	18. Oktober 1892
5.	Erweiterung des städtischen Wasserwerks (Anschaffung neuer Maschinen. Hilfspumpen beim Stadtgarten)		156 000	15. September 1892	11. Oktober 1892
6.	Gärtnerisch-landschaftliche Ausschmückung des Hügels des Hochwasserbehälters		34 000	12. Februar 1892	17. März 1892
7.	Aufgeld wegen Vertausch von Gelände der Infanteriekaserne . .		103 980	17. Juni 1889	28. Juni 1889
8.	Erwerb von Liegenschaften behufs Herstellung der Landgrabenstraße sowie einer Straßen-Dampfbahn	154 914		19. Juli 1889	26. Juli 1889
	Ferner Nachtragskredit 12 635 ℳ 10 ₰	12 635	167 549	18. April 1890	13. Juni 1890
					Übertrag . .

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	Pf	
179 167	7	Zu Ordn.-Zahl 1. Der Restkredit ist zur Fertigstellung der Straßenanlage, die voraussichtlich im Jahre 1893 erfolgen wird, erforderlich. Neben einer Anzahl von Hydranten und Laternen, welche noch zu setzen sind, ist die Verbindung mit dem Hauptrohrnetz der Gas- und Wasserleitung durch die Georg-Friedrichstraße herzustellen.
23 385	—	Zu Ordn.-Zahl 2. Die Fertigung des Gemarkungsatlasses ist im Werke; Abschlagszahlungen an den Unternehmer wurden noch nicht geleistet. Die Arbeit wird 1893 beendigt.
10 100	—	Zu Ordn.-Zahl 3. Die Erweiterung des Stadtgartens soll ausgesetzt bleiben, bis feststeht, welche Änderungen an den in der Nähe befindlichen Eisenbahnanlagen vorgenommen werden. — Der Kredit von 10 100 M hat sich bei nochmaliger Kostenberechnung als ungenügend erwiesen, den für die geplanten Herstellungen erforderlichen Aufwand zu decken. Es wird also vor Ausführung der Herstellungen dem Bürgerausschuß noch weitere Vorlage zugehen.
7 128	57	Zu Ordn.-Zahl 4. Die Bauvollendung findet in der ersten Hälfte von 1893 statt. Gas- und Wasserleitung sind noch zu legen.
142 532	8	Zu Ordn.-Zahl 5. Die Aufstellung der neuen Maschinen und die Einrichtung der Hilfspumpstation wird im Juni d. J. vollendet sein.
11 990	91	Zu Ordn.-Zahl 6. Der Aussichtsturm ist herzustellen und die Weganlagen und Anpflanzungen sind noch zu vollenden.
103 980	—	Zu Ordn.-Zahl 7. Das Aufgeld kommt erst nach Erbauung der neuen Infanteriekaserne im Hardtwald zur Auszahlung.
41 017	46	Zu Ordn.-Zahl 8. Der Restkredit muß zum Ankauf von Gelände, insbesondere des Riempp'schen Anwesens — für dessen Erwerbung das Zwangsenteignungsverfahren eingeleitet ist — aufrecht erhalten werden.
519 301	9	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ.	ℳ.		Übertrag .
9.	Erweiterung der Gaswerksfiliale .		342 955	20. Juni 1890 15. September 1892	2. Juli 1890. 18. Oktober 1892
10.	Erbauung eines Volksschulhauses vor dem Durlacherthor . . .		420 000	6. Februar 1891	10. März 1891
11.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacherstraße 5 531 ℳ. 80 ₰		5 531	19. Februar 1891	10. März 1891
12.	Erbauung einer Turnhalle für die Realschule		26 750	30. Oktober 1891	7. Dezember 1891
13.	Erbauung eines Erheberhäuschens am ehemaligen Durlacherthor .		14 500	5. Februar 1892	17. März 1892
14.	Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung einer ständigen Feuernachtwache		11 000	19. Februar 1892	17. März 1892
15.	Erbauung einer Dienerwohnung nebst Packraum beim Malerateliergebäude		12 350	20. Juli 1892	5. August 1892
16.	Erbauung einer Kühlhalle im Schlachthofe		200 000	23. Juli 1892	5. August 1892
17.	Anlage elektrischer Einrichtungen für Feueralarm		23 000	19. Februar 1892	17. März 1892
					Zusammen . .

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
ℳ.	₰	
519 301	9	
23 056	33	Zu Ordn.-Zahl 9. Die aus den Erübrigungen des Kredits vom 2. Juli 1890 am 18. Oktober 1892 bewilligten Anlagen (Pumpwerk und Lagerschuppen) werden im März d. J. vollendet sein.
5 815	23	Zu Ord.-Zahl 10. Aus dem Restkredit sollen noch die Kosten für das Aufzeichnen der Pläne für das städtische Archiv bestritten werden. Dann kann der Kredit geschlossen werden.
5 531	80	Zu Ordn.-Zahl 11. Der Betrag ist laut §. 3 des Vertrags vom 19. Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaues — längstens bis 31. Dezember 1899 — fällig.
4 491	66	Zu Ordn.-Zahl 12. Wie bei Ordn.-Zahl 10.
2 359	90	Zu Ordn.-Zahl 13. Wie bei Ordn.-Zahl 10.
858	84	Zu Ordn.-Zahl 14. Für die innere Einrichtung dieses Gebäudes wird dieser Betrag noch erforderlich sein.
12 023	22	Zu Ordn.-Zahl 15. Mit dem Bau konnte noch nicht begonnen werden.
157 132	77	Zu Ordn.-Zahl 16. Ist im Bau begriffen.
1 447	59	Zu Ordn.-Zahl 17. Die Abrechnung mit dem Unternehmer ist noch nicht beendet, es wird sich eine nicht unerhebliche Kreditüberschreitung herausstellen, wegen welcher dem Bürgerausschuß besondere Vorlage zugehen wird.
732 018	43	

Die Anlehensmittel betrugen am 1. Januar 1893	60 688	ℳ. 41	₰
Von der Versicherungsanstalt Baden sind noch aufzunehmen .	400 000	„ —	„
Zusammen . .	460 688	ℳ. 41	₰
Nach Beschlüssen des Bürgerausschusses sollen aus diesen Anlehensmitteln gedeckt werden Ausgaben im Betrage von	732 018	„ 43	„
Demnach Unzulänglichkeit der Anlehensmittel	271 330	ℳ. 2	₰

Karlsruhe, den 25. Januar 1893.

Bürgerausschußgenehmigung vom 28. Januar 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Großherzoglichen Justizetat, vertreten durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat andererseits,

ist nachstehender

Kaufvertrag

zustande gekommen:

§. 1.

Der Justizetat tritt den dem Staate gehörigen Rathausturm, in welchem sich dermalen ein Teil des Amtsgefängnisses befindet, an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Preis von 20 000 ℳ. —

Zwanzigtausend Mark

zu Eigentum ab.

§. 2.

Die Stadtgemeinde zahlt den in §. 1 erwähnten Kaufpreis auf den in §. 3 bezeichneten Zeitpunkt bar an die Großherzogliche Armortisationskasse.

§. 3.

Die Übergabe des Turmes an die Stadt, sowie die Zahlung des Kaufpreises seitens letzterer an Großherzogliche Amortisationskasse hat zwei Monate nach Vollendung und Beziehung des im Hardtwaldstadtteil zu erbauenden Amtsgefängnisneubaues zu erfolgen.

§. 4.

Der Justizetat behält sich vor, bei Räumung des Turmes (§. 3) sämtliche Gegenstände, welche zur inneren Einrichtung der Zellen gehören, einschließlich der Zellenöfen, wegzunehmen, ebenso etwa in der Waschküche oder Wohnung des Gefangenwärters befindliche, dem Ärar gehörige Requisiten.

§. 5.

Vonseiten des Justizetats wird die Einholung der in Artikel 33 des Etatgesetzes vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung und vonseiten des Stadtrats die Genehmigung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag vorbehalten.

§. 6.

Vorstehender Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von jedem Beteiligen eine Fertigung zu Handen genommen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1893.

Bürgerausschußsitzung vom 28. Januar 1893.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

I.

daß das derzeitige Kamin der Dampfkesselfeuerung des städtischen Wasserwerks abgebrochen und durch ein neues ersetzt werde;

II.

daß der Aufwand für obige bauliche Herstellung mit 3200 ℳ. aus dem Reservefond des städtischen Wasserwerks bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Das derzeitige Kamin der Dampfkesselfeuerung des städtischen Wasserwerks (erbaut 1869) ist ausbesserungsbedürftig, indem die Backsteine, aus denen es aufgebaut ist, zu verwittern beginnen. Namentlich am obern Teil des Kamins zeigt sich das Material sehr schadhaft. Da die Ausbesserung nicht ohne Einrüstung des Kamins erfolgen könnte, so wäre sie mit erheblichen Kosten verbunden, würde aber gleichwohl den Übelstand nicht vollständig beseitigen, so daß in wenigen Jahren mit erheblichen Kosten neue Ausbesserungen voraussichtlich notwendig fallen würden.

Dazu kömmt, daß die Erhöhung und Erweiterung des Kamines wünschenswert wird, wenn die vom Bürgerausschuß beschlossene Aufstellung einer neuen Dampfmaschine im Wasserwerk vollendet ist.

Unter diesen Verhältnissen beantragt die Direktion der Gas- und Wasserwerke, daß gleichzeitig mit der Aufstellung der Maschine auch das alte Kamin beseitigt und durch ein neues, für die Dauer brauchbares ersetzt werde. Dabei wird darauf hingewiesen, daß diese Bauarbeit, wenn sie bis nach Aufstellung der neuen Dampfmaschine verschoben würde, letztere durch den dabei sich ergebenden Schmutz und Staub dermaßen schädigen würde, daß dieselbe behufs Reinigung auseinander genommen und dann wieder zusammengesetzt werden müßte, was mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft sei.

Der Stadtrat hält die Erwägungen der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke für zutreffend und stellt deshalb obigen Antrag. Der Reservefond des Gas- und Wasserwerks, aus dem die mit der beantragten Bauänderung verbundenen Kosten bestritten werden sollen, beträgt gegenwärtig 131 335 ℳ.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 21. Februar 1893.

Bürgerausschuß-Zustimmung zum Voranschlagsentwurf durch Beschlußfassung des damit beauftragten Ausschusses vom 24./28. Januar 1893.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf eines Voranschlags für 1893 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:
Schneider.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 14. März 1893 Nr. 18335.

Voranschlag der Stadtkasse Seite	§.	Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag des Stadtverordneten-Vorstandes.	Differenz.
			M.	M.	M.
		a. Erhöhung von Einnahmesätzen.			
		Ablieferung der:			
194	7 g.	Schlacht- und Viehhofkasse	28 000	31 000	3 000
„	7 h.	Gaswerkskasse	327 100	342 100	15 000
„	7 i.	Wasserleitungskasse	188 000	193 000	5 000
„	10 b.	Verbrauchssteuerkasse	252 400	258 400	6 000
		b. Minderung von Ausgabesätzen.			
204	26 e.	Zuschuß an die Stadtgartenkasse	15 350	11 750	3 600
212	31 c.	Zuschuß an die städtische Krankenhauskasse . .	26 353	19 353	7 000
222	36 a. I. 21	Errichtung einer Garderobe beim großen Rathaussaal (Strich)	3 000	—	3 000
234	39. 12	Andere Ausgaben	4 603	4 472	131
		Summe der Mehr-Einnahmen und Weniger-Ausgaben			42 731

Voranschlag der Nebenkassen. Seite	§.	Gegenstand.	Einzeln.	Zusammen.
			ℳ.	ℳ.
136	5 b.	Schlachtgebühren statt 72 000 ℳ. 74 000 ℳ, mehr	2 000	
„	5 c.	Beschaugebühren statt 7 000 ℳ. 8 000 ℳ, mehr	1 000	
				3 000
62	5 a. 1	Gas von Privaten statt 680 000 ℳ. 695 000 ℳ, mehr . . .		15 000
74	4 a. 1	Wasserzins für private Bewässerung statt 257 480 ℳ. 262 480 ℳ, mehr		5 000
26	3 C.	Verbrauchssteuer für Fleisch, Wild ꝛc. statt 46 400 ℳ. 49 400 ℳ, mehr	3 000	
„	3 F.	Verbrauchssteuer vom großen und kleinen Schlachtvieh statt 60 000 ℳ. 63 000 ℳ, mehr	3 000	
				6 000
130	18 a.	Für Installationsarbeiten, Unterhaltung der Dampf-, Gas- und Wasserleitungen in der Festhalle . . . . 3 000 ℳ. Doppelt eingestellt und daher zu streichen	3 000	
„	18 b.	Unterhaltung der Wasser- und Gasleitungen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen . . . . . 600 ℳ Unter den unter §. 18 b. eingestellten 1 000 ℳ. bereits inbegriffen und daher zu streichen	600	
				3 600
4	8	Für Verpflegung und Heilung statt 133 000 ℳ. 140 000 ℳ, somit mehr		7 000

4

Nach Seite 239 des Voranschlags der Stadtkasse ist der ungedeckte Gemeindeaufwand zu . . . . . 860 508 ℳ.
berechnet.

Wenn obige Anträge vom Bürgerausschuß angenommen werden, so gehen 42 731 „
ab, so daß durch Umlagen nur noch zu decken wären . . . . . 817 777 ℳ.

Diese Summe ist auf die einzelnen Steuerkapitalien umzulegen, wie folgt:

1. auf Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien à 30 ₰ von 100 ℳ. . 248 278 ℳ.
2. auf Gewerbsteuerkapitalien à 30 ₰ von 100 ℳ. . . . . 157 852 „
3. auf Einkommensteueranschläge à 90 ₰ von 100 ℳ. . . . . 234 825 „
4. auf Kapitalrentensteuerkapitalien à 8,8 ₰ von 100 ℳ. . . . . 176 822 „

Summe wie oben . . 817 777 ℳ.

Bekanntmachung.

Nr. 5776. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 6. Juni d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

x) 1. Wahl eines Stellvertreters für den zum Stadtrat gewählten Stadtverordneten Ludwig Käppele,
2. Abänderung der Satzungen der städt. Spar- und Pfandleihkasse und Bauveränderung in den Räumen dieser Anstalt,
3. Erbauung eines Absonderungshauses für ansteckende Kranke und Ankauf von Gelände zu diesem Zweck,
4. Ankauf des Zoller'schen Anwesens Kriegstraße Nr. 2h,
5. Herstellung der Schwimmschulstraße zwischen Kaiser-Allee und Sofienstraße,
6. Verbesserung der Abschlüsse zwischen dem großen und dem kleinen Festhallesaal,
7. Nachtragsforderung für die Herstellung der Feuertelegraphenanlage,
8. Umwandlung der Aula der Realschule in zwei Klassenzimmer,
9. Herstellung einer Wasserleitung im Stadtgarten,
10. Verbescheidung der städtischen Rechnungen vom Jahr 1890.

Karlsruhe, den 29. Mai 1893.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

Schuhmacher.

x) Gewählt wurde Herr Friedrich
Karl Boos.

im großen Rathaussaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme:

a) derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
b) der Stadträte und der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1893.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Gewählt wurde Herr
Friedrich Karl Boos.

Karlsruhe, den 17. Februar 1893.

Zum Bürgerausschuß wolle
6. Juni 1893 vorgelegt.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen,

daß das auf beiliegendem Plan mit a—b—c—d—e—f—g—h—i—a bezeichnete Anwesen der Friedrich Zoller Witwe, Kriegstraße 2 b, von der Stadtgemeinde um den Preis von 40 000 ℳ angekauft und dieser Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 39 Abs. 2 der Städte-Ordnung hat der Bürgerausschuß für den in den Stadtrat gewählten Stadtverordneten Herrn Wurstler Ludwig Käppele, gewählt von der I. Wählerklasse, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses einen Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Dienstag den 6. Juni d. J., Nachmittags von 3 bis 3½ Uhr,

im großen Rathaussaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme:

a) derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,

b) der Stadträte und der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1893.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Einverstanden mündl. Genehmigung
Friedrichsen Karl Boos.

Karlsruhe, den 17. Februar 1893.

Vom Bürgerausschuß mitgeteilt
6. Juni 1893 mitgeteilt.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen,

daß das auf beiliegendem Plan mit a—b—c—d—e—f—g—h—i—a bezeichnete Anwesen der Friedrich Zoller Witwe, Kriegstraße 2 h, von der Stadtgemeinde um den Preis von 40 000 ℳ angekauft und dieser Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Plan folgt Beilage 425.

Begründung.

Das Anwesen der Friedrich Zoller Witwe, Kriegstraße 2 h, ragt mit einem 38 qm großen Teil (a—b—c—d—a des Plans) über die nördliche Bauflucht der Kriegstraße vor und bildet dadurch ein lästiges Verkehrshemmnis, dessen Beseitigung dem Stadtrat geboten erscheint. Eine gütliche Vereinbarung mit der Witwe Zoller wegen Abtretung des in die Kriegstraße fallenden Geländes war nicht möglich, obgleich der Stadtrat eine Entschädigung von 40 ℳ für den Quadratmeter und außerdem 1 200 ℳ für den teilweisen Abbruch des in das Straßengebiet vorspringenden Schuppens, zusammen also 2 720 ℳ anbot. Behufs ordnungsmäßiger Herstellung jenes besonders verkehrsreichen Teils der Kriegstraße mußte daher das Zwangsenteignungsverfahren gegen die Witwe Zoller eingeleitet werden. Letztere machte vor dem Großherzoglichen Landgericht insbesondere geltend, daß die Stadtgemeinde gemäß §. 31 des Zwangsenteignungsgesetzes verpflichtet sei, ihr gesamtes Anwesen zu übernehmen, da durch die Abtretung des in die Straße fallenden Teils der Betrieb ihres Fuhrgeschäfts, zu welchem das Anwesen an der Kriegstraße besonders günstig gelegen sei, unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hindernis durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte. Nachdem über diese Behauptungen zwei Gutachten von Sachverständigen erhoben worden waren, erkannte das Großherzogliche Landgericht mit Urteil vom 3. Januar d. J. das Begehren der Witwe Zoller auf Übernahme des ganzen Anwesens als berechtigt an und setzte als dafür seitens der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung die Summe von 40 000 ℳ fest. Das Gutachten der zweiten Sachverständigen-Kommission begründet diese Höhe der Schätzung wesentlich mit der günstigen Lage des Anwesens für den Lastfuhrwerksbetrieb sowie damit, daß kein Gelände hiefür in ähnlicher Lage zu erwerben sei.

2

Der Stadtrat hält nun zwar dieses Urteil nicht für völlig unanfechtbar. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte aber eine Abänderung desselben zu Gunsten der Stadtgemeinde in zweiter Instanz schwer zu erzielen sein. Es wird deshalb die Erwerbung des Zoller'schen Anwesens zu dem gerichtlich festgesetzten Preis beantragt.

Das Anwesen umfaßt im ganzen 410 qm und ist großenteils überbaut. In die Straße fallen nur 38 qm, so daß nach Herstellung der letzteren ein als Bauplatz verwendbares Terrain von 372 qm übrig bleibt.

Zum Ersatz durch die Angrenzer kommt dieser Aufwand nicht, da es sich lediglich um die im Interesse des öffentlichen Verkehrs nötig gewordene Verbreiterung einer bereits bestehenden und bebauten Straße handelt, für welche ein Ortsstatut über Ersatz der Herstellungskosten nach Artikel 9 des Ortsstraßengesetzes nicht errichtet werden kann.

Siegrist.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 77 500 ℳ ein neues Absonderungshaus für ansteckende Kranke erbaut und
2. daß zu diesem Zwecke das auf beifolgendem Plane mit a—b—c—a bezeichnete, 4 500 qm umfassende Gelände im Gewann „Lutherisch Wäldele" der Gemarkung Daxlanden um den Preis von 30 ℳ für das Quadratmeter oder um den im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festzustellenden Preis für die Stadtgemeinde erworben und der hiefür erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Nach §. 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1872, die Maßregeln gegen die Blattern betreffend, haben die Gemeinden Absonderungshäuser für Blatternkranke, deren Absonderung in ihren Wohnungen besonderen Schwierigkeiten unterliegt, zu beschaffen. Dasselbe gilt nach §§. 5 und 6 Absatz 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. September 1892, die Maßregeln gegen die Cholera betreffend, bezüglich der Absonderung Cholerakranker. In §. 6 Absatz 2 der letzterwähnten Verordnung ist sodann noch weiter vorgeschrieben, daß „geeignetenfalls auch für gesunde Personen, die aus verseuchten Wohnungen zu entfernen sind, Räumlichkeiten zu beschaffen sind".

Die Stadt Karlsruhe besaß bisher eine für diese Zwecke bestimmte Anlage in der im Durlacher Wald gelegenen sogenannten Blatternbaracke. Dieselbe wurde aus Anlaß einer Blattern-Epidemie in hiesiger Stadt im Jahre 1873 mit einem Aufwand von 13 700 fl. errichtet und nachträglich im Jahre 1883 mit Aborteinrichtung nach dem Tonnensystem und unterirdischer Entwässerungsanlage versehen. Die Baracke enthält 4 Räume für zusammen 22 Betten, Gelasse für das Personal, Aufseherwohnung, Waschküche, Totenhaus, Holz- und Kohlenremise, sowie einen Dampfdesinfektionsapparat und ist mit Gas- und Wasserleitung versehen. Benützt wurde die Baracke nach den Akten nur einmal im Jahre 1883 zur Unterbringung eines Blatternkranken.

Nach Mitteilung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen fällt nun diese Baracke in die für den neu zu erbauenden Rangierbahnhof erforderliche Fläche und muß

demgemäß abgebrochen werden. Es ergiebt sich hieraus die Notwendigkeit der Verlegung der bisherigen Isolierbaracke bezw. ihrer Ersetzung durch ein anderswo zu errichtendes Gebäude. Denn es ist selbstverständlich, daß Blatternkranke nicht im allgemeinen städtischen Krankenhause untergebracht werden können. Auch Cholerakranke könnten darin nicht ohne große Störung des ganzen Betriebs der Anstalt in der erforderlichen Weise isoliert werden, abgesehen davon, daß die Unterbringung von Cholerakranken im städtischen Krankenhause bei der Bauart und zentralen Lage desselben inmitten eines eng bebauten und dicht bevölkerten Stadtteils zu mehr oder minder begründeter Beunruhigung der Umwohner Anlaß geben müßte.

Die Blatternbaracke kann nun aber nicht etwa einfach in die Nähe ihres bisherigen Standpunktes im Durlacher Wald verlegt werden, einmal weil der neue Rangierbahnhof eine sehr störende Nachbarschaft für ein Krankenhaus sein würde, sodann aber auch, weil die Nähe des Wasserwerks immerhin zu Bedenken gegen die Unterbringung von Cholerakranken in jener Gegend Anlaß geben würde. Es mußte deshalb ein anderer Platz für die Neuanlage gewählt werden.

Der Platz, auf welchem ein Absonderungshaus zweckmäßiger Weise erstellt werden kann, muß einerseits außerhalb der Stadt und außerhalb des Gebietes gelegen sein, welches voraussichtlich in absehbarer Zeit überbaut werden wird, anderseits aber leicht erreichbar sein und jedenfalls guten Baugrund bieten. Ein diesen Anforderungen entsprechendes Gelände hat sich in dem östlichen Teil des sogenannten „Lutherischen Wäldeles“ auf Gemarkung Daxlanden, westlich von Mühlburg, gefunden. Dieses Gelände liegt in genügender Entfernung vom Weichbild und dem Baugebiet der Stadt (700 m von den nächsten Häusern Mühlburgs), ist aber doch mittels der Pferdebahn leicht erreichbar; es hat wegen seiner hohen Lage vorzüglichen Baugrund und reine Luft. Überdies ist die Ausdehnung der östlichen Hälfte des Wäldchens hinreichend, um eventuell auch das ganze städtische Krankenhaus aufnehmen zu können, wenn dieses von seiner jetzigen Stelle verlegt werden muß. Selbstverständlich wäre eine solche Verbindung des Absonderungshauses mit dem seinerzeitigen Krankenhaus für diese beiden Anstalten von großem Wert. Das Gelände in den Zolleräckern, welches als Bauplatz für ein neues Krankenhaus von der Stadtgemeinde erworben worden ist, wird aber für diesen Zweck voraussichtlich nicht benützt werden können, da in der Nähe ein Güterbahnhof erstellt werden soll und sich infolge dessen die private Bauthätigkeit bald jener Gegend bemächtigen wird.

Ein weiterer Vorzug des Platzes im Lutherischen Wäldchen liegt in dem Umstand, daß er verhältnismäßig leicht an die Wasser- und Gasleitung angeschlossen und entwässert werden kann.

Endlich kommt noch zu Gunsten dieses Geländes wesentlich in Betracht, daß etwaige Cholerakranke von den Rheinhäfen Maxau und Leopoldshafen dorthin verbracht werden können, ohne das Stadtgebiet auch nur zu berühren. Hierauf wird weiter unten bei der Kostenfrage noch zurück zu kommen sein.

An Gelände für das Absonderungshaus sind ca. 4500 qm erforderlich. Die Gemeinde Daxlanden, welche Eigentümerin des Geländes ist, hat sich zur Abtretung desselben, vorbehaltlich der Festsetzung der Entschädigung, bereit erklärt. Sie verlangt den Preis von 1 ℳ für das Quadratmeter, während der Stadtrat den Wert des Geländes auf 30 ₰ für das Quadratmeter schätzt. Falls eine Einigung hierüber nicht erzielt wird, müßte der an die Gemeinde Daxlanden zu zahlende Preis im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens gerichtlich festgesetzt werden.

Was nun die Ausführung des Baues selbst betrifft, so hält der Stadtrat ein einfaches massives Gebäude für zweckmäßiger als einen Holz- oder Fachwerksbau, einmal wegen der

besseren Unterkunft, welche dadurch für die Kranken, insbesondere in der kalten und heißen Jahreszeit, geschaffen wird und wegen der leichteren Reinhaltung bezw. Desinfektion eines massiven Baues, sodann aber auch mit Rücksicht auf die größere Dauerhaftigkeit und die Verringerung der Unterhaltungskosten, welche von einem massiven Bau gegenüber einer hölzernen oder Fachwerksbaracke zu erwarten sind.

Die ganze Anlage soll nach den von Stadtbaumeister Strieder entworfenen, vom Ortsgesundheitsrat genehmigten Plänen, welche auf dem städtischen Hochbauamt eingesehen werden können, einstöckig ausgeführt werden. Sie wird aus einem Haupt- und einem Nebengebäude bestehen. Das Hauptgebäude (mit einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln) enthält 6 Krankenzimmer (4 zu 5 und 2 zu 1 Betten), 2 Zimmer für den Hausmeister und sonstiges Personal, 1 Zimmer für den Arzt, 2 Wärterzimmer, 1 Raum für Wäsche, 1 Küche, 2 Aborte und Keller (unter der Küche). Die Anlage ermöglicht die vollkommene Trennung der Kranken nach dem Geschlecht, sowie die Absonderung der Kranken und der blos verdächtigen Personen von einander.

Das Nebengebäude enthält den Desinfektionsraum mit Dampfdesinfektionsapparat, Wäscheraum, Waschküche, Bad, Leichenraum, Kohlenraum und Abort.

Die drei Aborte werden nach dem Tonnensystem eingerichtet, die Entwässerung durch einen unterirdischen Kanal in den Landgraben bewirkt werden. Selbstverständlich werden in die Entwässerungsanlage keinerlei menschliche Abgänge eingeleitet. Die letzteren, z. B. etwaige Stühle von Cholerakranken oder -Verdächtigen, werden vielmehr durch Verbrennung vernichtet.

Das Gebäude soll mit Gas- und Wasserleitung versehen werden. Zunächst soll allerdings nur die Einrichtung des Gebäudes für diese Zwecke thatsächlich ausgeführt, die Herstellung der Zuleitungen dagegen bis zum Bedarfsfalle verschoben werden. Inzwischen dürfte die Beleuchtung mit Petroleum und die Anlage eines abessynischen Brunnens vollkommen genügen.

Zur Verbesserung der Zufahrt zu dem Absonderungshause wird die Erstellung einer befahrbaren Brücke über den Landgraben an der Stelle der jetzigen Furt bei Punkt d des anliegenden Planes erforderlich; der Aufwand dafür beläuft sich nach dem Plane und Voranschlag des Tiefbauamts auf 1 500 ℳ.

Die Gesamtkosten würden sich berechnen wie folgt:

1. Geländeerwerb (4 500 qm zu 30 ₰)	1 350 ℳ
2. Herstellung der beiden Gebäude, einschließlich der Einrichtung der Ofen, der Küche und Waschküche, des Bads und des Desinfektionsapparats (3 000 ℳ)	60 000 „
3. Gas- und Wasserleitung	12 000 „
4. Entwässerung	4 000 „
5. Brücke über den Landgraben	1 500 „
im ganzen . .	78 850 ℳ

Nun wird aber ein Teil dieser Kosten jedenfalls und ein weiterer Teil voraussichtlich zum Ersatze kommen. Da nämlich die bisherige Blatternbaracke aus Anlaß der Herstellung des neuen Rangierbahnhofs entfernt werden muß, so hat die Stadtgemeinde dafür an den Eisenbahnfiskus eine Entschädigung anzusprechen, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festzustellen sein wird. Der Stadtrat ist in dieser Beziehung bereits in Verhandlungen mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen eingetreten. Sobald dieselben zum Abschluß geführt sind, wird dem Bürgerausschuß eine besondere Vorlage wegen Veräußerung des von der

Eisenbahnverwaltung in Anspruch genommenen Geländes und der für den Abbruch der Blatternbaracke zu fordernden Entschädigung zugehen.*)

Des Weiteren steht der Stadtrat in Verhandlung mit Großherzoglichem Ministerium des Innern darüber, ob die Benützung des zu errichtenden Absonderungshauses auch in solchen Cholerafällen zugestanden werden soll, welche sich nicht in der Stadt Karlsruhe, sondern auf dem flachen Lande in der Umgebung derselben ereignen. Bekanntlich bringt nach den im vergangenen Jahre gemachten Erfahrungen der Schiffsverkehr auf den Flüssen die Gefahr einer Verbreitung der Cholera in höherem Maße mit sich, als der Eisenbahnverkehr. Als nun in der That im Oktober v. J. ein Schiffer in Leopoldshafen auf seinem Schiffe an der Cholera verstarb, wußte die Großherzogliche Staatsbehörde die Isolierung der übrigen Insassen des verseuchten Schiffes nicht anders als durch Verbringung derselben in das städtische Krankenhaus in Karlsruhe zu bewirken. Es darf nun einerseits wohl als nicht unbedenklich bezeichnet werden, Cholerakranke oder -Verdächtige von auswärtigen Orten mitten in den bevölkertsten Teil der Stadt zu verbringen. Anderseits hat aber auch die Stadt Karlsruhe ein lebhaftes Interesse daran, daß solche Personen nicht in ihrer Nähe in ungenügender Isolierung und Überwachung untergebracht werden. Da nun das neu zu errichtende Absonderungshaus so gelegen sein wird, daß etwaige Kranke von Maxau und Leopoldshafen in dasselbe verbracht werden können, ohne irgend einen Teil der Stadt zu berühren, so hat der Stadtrat sich bereit erklärt, in das zu errichtende Absonderungshaus auch Cholerakranke oder -Verdächtige aus dem Landbezirk, insbesondere von den benachbarten Rheinhäfen, aufzunehmen, wenn der Staat oder die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl der letzteren zu derjenigen der Stadt Karlsruhe an den Kosten des Absonderungshauses teilnehmen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat seine Geneigtheit, auf diesen Vorschlag einzugehen, zu erkennen gegeben, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau bis zum 1. Mai d. J. fertig gestellt sei. Das letztere ist nun technisch nicht möglich und es bleibt daher abzuwarten, ob Großherzogliches Ministerium gleichwohl auf die in Aussicht genommene Vereinbarung zurückkommen oder aber anderweite Vorkehrungen für die Unterbringung auswärtiger Cholerakranker ꝛc. treffen wird.

Der Stadtrat hält es aber für geboten, unter allen Umständen für den Fall einer Erkrankung an Cholera innerhalb der Stadt durch baldmöglichste Herstellung des Absonderungshauses die erforderliche Vorsorge zu treffen.

Siegrist.

---

*) Die seitens der Stadt verlangte Entschädigung beträgt ausschließlich derjenigen für das Gelände 33 000 ℳ. Die Größe des abzutretenden Geländes ist uns von der Generaldirektion noch nicht mitgeteilt worden.

Karlsruhe, 23. März 1893.

Bürgerausschußzustimmung am 6. Juni 1893.
Mitteilung mit Erlaß Gr. Min.'s
Genehmigung des Zukommen v. 16. Juni 1893 Nr. 16328.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß mit den Angrenzern der Schwimmschulstraße die untenstehenden Verträge abgeschlossen werden;

II.

daß die Schwimmschulstraße zwischen Kaiser-Allee und Sofienstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 30 995 ℳ als Ortsstraße hergestellt und mit provisorischer Entwässerung, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

den nachverzeichneten Angrenzern der Schwimmschulstraße,

nämlich:

1. Herrn Schuhmacher Leonhard Müller,
2. Frau Anton Kilber Witwe,
3. Herrn Maurermeister Wilhelm Stober,
4. Herrn Schlosser Wilhelm Schindler,
5. Herrn Maurermeister Rob. Willet,
6. Herrn Schreiner Franz Pottiez,
7. Herrn Bauunternehmer Wilhelm Gimpel,
8. Herrn Photograph Wilh. Graf und Ehefrau Luise geb. Mayer,
9. Herrn Kaufmann Karl Reff und Ehefrau geb. Weinkel,
10. Herrn Privatier Joh. Val. Weiß,
11. Frau Dr. Philipp Bauer Witwe, andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die obigen Angrenzer treten das Gelände, welches zur planmäßigen Herstellung des nördlich des Landgrabens gelegenen Teils der Schwimmschulstraße erforderlich ist, unentgeltlich an die Stadtgemeinde ab, und zwar:

1. Herr Schuhmacher Leonhard Müller von dem auf angeschlossenem Plan mit Nr. 1 bezeichneten Grundstück 82 qm Gelände,
2. Frau Anton Kilber Witwe von nachbezeichneten Grundstücken die beigesetzten Geländeflächen:

von	Grundstück	Nr.	1a	82 qm
„	„	„	3	82 „
„	„	„	5	82 „
„	„	„	13	82 „
„	„	„	25	79 „
„	„	„	27	79 „
„	„	„	29	79 „
„	„	„	31	79 „
„	„	„	33	239 „
zusammen . .				883 qm

3. Herr Maurermeister Wilhelm Stober von dem auf dem Plan mit Nr. 7 bezeichneten Grundstück 82 qm Gelände,
4. Herr Schlosser Wilhelm Schindler von dem auf dem Plan mit Nr. 9 bezeichneten Grundstück 82 qm Gelände,
5. Herr Maurermeister Rob. Willet von dem auf dem Plan mit Nr. 11 bezeichneten Grundstück 82 qm Gelände,
6. Herr Schreiner Franz Pottiez von dem auf dem Plan mit Nr. 17 bezeichneten Grundstück 82 qm Gelände,
7. Herr Bauunternehmer Wilhelm Gimpel von dem auf dem Plan mit Nr. 23 bezeichneten Grundstück 79 qm Gelände,
8. Herr Photograph Wilh. Graf und Ehefrau von dem auf dem Plan mit Nr. 8 bezeichneten Grundstück 111 qm Gelände,
9. Herr Kaufmann Karl Neff und Ehefrau von dem auf dem Plan mit Nr. 10 bezeichneten Grundstück 85 qm Gelände,
10. Herr Privatier Joh. Valentin Weiß von dem auf dem Plan mit Nr. 12 bezeichneten Grundstück 78 qm Gelände,
11. Frau Dr. Philipp Bauer Witwe von dem auf dem Plan mit Nr. 20 bezeichneten Grundstück 886 qm Gelände.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt thunlichst bald die Schwimmschulstraße als Ortsstraße her und sorgt für die Möglichkeit unterirdischer Entwässerung der angrenzenden Häuser.

§. 3.

Bezüglich des Ersatzes der Straßen- und Kanalherstellungskosten behält es bei den erlassenen Ortsstatuten sein Bewenden.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Oberbürgermeister Schnetzler die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vorbehält, wurde dreizehnfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

Herrn Photographen Wilhelm Graf und Ehefrau Luise geb. Mayer andrerseits wird nachstehende

Vereinbarung

abgeschlossen:

§. 1.

Zufolge der Ortsstatuten vom 11. September 1886 und vom 23. April 1887 und zufolge besonderen Vertrags vom Heutigen haben Herr Wilhelm Graf und Ehefrau, wenn die Schwimmschulstraße vor ihrem Anwesen Nr. 8 dieser Straße hergestellt ist, einen Straßenkostenbeitrag an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Derselbe wird hiemit auf 590 ℳ 36 ₰ festgesetzt und zwar auf 500 ℳ für Herstellung der Fahrbahn und auf 90 ℳ 36 ₰ für Herstellung der Gehwege.

Den Betrag von 90 ℳ 36 ₰ werden Herr W. Graf und Ehefrau alsbald nach Herstellung der Straße der Stadtkasse entrichten. Der Betrag von 500 ℳ wird ihnen dagegen so lange gestundet, bis ein Neubau auf ihrem Grundstück Schwimmschulstraße Nr. 8 ausgeführt oder das dort stehende Gebäude vergrößert wird.

§. 2.

Herr W. Graf und Ehefrau haben den gestundeten Betrag von 500 ℳ vom 1. Januar 1894 an mit 3½ % zu verzinsen.

§. 3.

Als Sicherheit für die Zahlung obiger Schuld geben Herr W. Graf und Ehefrau ihr Grundstück Schwimmschulstraße Nr. 8 der Stadtgemeinde zum Unterpfand.

§. 4.

Diese Vereinbarung wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

Herrn Kaufmann Karl Neff und Ehefrau geb. Weinkel andrerseits

wird nachstehende

Vereinbarung

abgeschlossen:

§. 1.

Zufolge der Ortsstatuten vom 11. September 1886 und vom 23. April 1887 und zufolge besonderen Vertrags vom Heutigen haben Herr Karl Neff und Ehefrau, wenn die Schwimmschulstraße vor ihrem Anwesen Nr. 10 dieser Straße hergestellt ist, einen Straßenkostenbeitrag an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Derselbe wird hiermit auf 448 ℳ 28 ₰ festgesetzt und zwar auf 380 ℳ für Herstellung der Fahrbahn und auf 68 ℳ 28 ₰ für Herstellung der Gehwege.

Den Betrag von 68 ℳ 28 ₰ werden Herr Karl Neff und Ehefrau alsbald nach Herstellung der Straße der Stadtkasse entrichten; der Betrag von 380 ℳ wird ihnen dagegen so lange gestundet, bis ein Neubau auf ihrem Grundstück Schwimmschulstraße Nr. 10 ausgeführt oder das dort stehende Gebäude vergrößert wird.

§ 2.

Herr Karl Neff und Ehefrau haben den gestundeten Betrag von 380 ℳ vom 1. Januar 1894 an mit 3½ % zu verzinsen.

§. 3.

Als Sicherheit für die Zahlung obiger Schuld geben Herr Karl Neff und Ehefrau ihr Grundstück Schwimmschulstraße Nr. 10 der Stadtgemeinde zum Unterpfand.

§. 4.

Diese Vereinbarung wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

An der Schwimmschulstraße zwischen Kaiserallee und Sofienstraße sind schon verschiedene Häuser errichtet; auch vermittelt die Straße einen erheblichen Verkehr, der sich noch steigern wird, wenn einmal der Mühlburger Güterbahnhof auf dem für ihn in Aussicht genommenen Platze an der Alb errichtet ist. Die Herstellung der Schwimmschulstraße entspricht daher einem Bedürfnis nicht nur der Angrenzer, sondern auch der Gemeinde.

Die Straßenherstellungskosten mit 30995 ℳ setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Geländeerwerb . . . . . 1955 ℳ

Nach den oben mitgeteilten Verträgen wird der größte Teil des für die Schwimmschulstraße erforderlichen Geländes unentgeltlich an die Stadt abgetreten. Eine solche Abtretung konnte jedoch bezüglich des Geländes, das zu den Häusern Ecke der Kaiserallee und Schwimmschulstraße gehört, nicht erzielt werden, weil die Eigentümer dieser Häuser kein erhebliches Interesse an der beantragten Straßenherstellung haben. Von Schuhmachermeister Leonhard Müller, Kaiserallee 69, mußten 155 qm Gelände erworben werden. Als Gegenleistung wurde namens der Gemeinde auf den Beizug des fraglichen Grundstücks zu den Kosten der Schwimmschulstraße verzichtet. Diese Gegenleistung stellt einen Wert von 141 ℳ dar. Das andere Eckgrundstück, dem Restaurateur Held gehörig, trägt eine Wirtschaft, deren Terrasse auf dem für die Schwimmschulstraße erforderlichen Gelände steht. Für das Gelände (181 qm) und für die Rückversetzung der Terrasse wurde eine Vergütung von 1543 ℳ und außerdem Befreiung von den Straßenkostenbeiträgen, die sich auf ungefähr 159 ℳ belaufen, zugesagt.

Unter den Geländekosten sind auch die Gewährgebühren u. s. w. mit ungefähr 112 ℳ mit veranschlagt.

2. Herstellung der Fahrbahn . . . . . 20007 „
3. „ „ Bordsteine . . . . . 2733 „
4. „ einer provisorischen Entwässerung . . . . . 2400 „

Eine endgiltige Kanalisation der Schwimmschulstraße kann erst hergestellt werden, wenn der Entwässerungsplan für den Stadtteil zwischen Kaiserallee und Moltkestraße und für den Stadtteil Mühlburg ausgearbeitet und bestimmt ist. Bis dahin soll eine provisorische Rohrleitung dienen. Bei Herstellung des endgiltigen Kanals wird dieselbe wieder entfernt. Dagegen können die anzulegenden Straßenschlammfänger, die etwa 1600 ℳ kosten, bestehen bleiben.

5. Herstellung der Gasleitung . . . . . 3000 „
6. „ „ Wasserleitung . . . . . 900 „

Nach dem Ortsstatut vom 11. September 1886 sind die Fahrbahnkosten der Schwimmschulstraße, zu welchen auch die Kosten des Geländeerwerbs kommen, nach den bekannten Grundsätzen zu ersetzen. Danach werden sofort nach Herstellung der Straße ungefähr 3500 ℳ eingehen. Der Restbetrag wird, soweit nicht nach Obigem Befreiung von Straßenkostenbeiträgen gewährt ist, zur Erhebung kommen, wenn und insoweit die an die Straße grenzenden Grundstücke überbaut werden.

Zweien Angrenzern, deren Straßenkostenbeiträge sich auf 380 ℳ und beziehungsweise 500 ℳ belaufen, sind diese Beträge nach den getroffenen Vereinbarungen so lange zu stunden, bis die auf den fraglichen Grundstücken befindlichen kleinen Häuschen baulich erweitert oder durch Neubauten ersetzt werden. Die gestundeten Beträge sind jedoch mit 3½ % zu verzinsen und unterpfändlich zu sichern.

Die Kosten der Bordsteine mit 2733 ℳ sind alsbald nach Herstellung der Straße zu ersetzen.

Für Herstellung des Kanals sind die üblichen Beiträge mit 40 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge der angrenzenden Grundstücke zu entrichten. Es werden somit, wenn diese Grundstücke in einer die Beitragspflicht begründenden Weise vollständig überbaut sind, der Stadtkasse 13 437 ℳ zufließen. Bereits eingegangen sind Kanalkostenbeiträge im Betrag von 1 731 ℳ 20 ₰. Dieselben betreffen diejenigen Häuser der Schwimmschulstraße, die aufgrund besonderer Genehmigung des Stadtrats mit Entwässerungsanlagen nach der Kaiserallee und nach der Goethestraße hin versehen worden sind.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 17. April 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 6. Juni 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 660 M. die Abschlüsse zwischen dem großen und dem kleinen Festhallesaal in einer das Durchdringen des Schalles thunlichst verhindernden Weise hergestellt werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Nr. 5193. Die Wahl der Stadträte betreffend.

In Folge der Bestimmungen in §. 18 der Städte-Ordnung haben die nachgenannten Herren Stadträte aus ihrem Amte auszutreten:

X 1. Boeckh, Max, Rechtsanwalt,
X 2. Desepte, Karl, Oberrechnungsrat a. D.
X 3. Döring, Fr. Wilhelm, Kaufmann,
X 4. Engelhardt, Wilhelm, Rentner,
X 5. Ganser, Friedrich, Kaufmann,
X 6. Händel, Ludwig, Rentner,
X 7. Kautt, Louis, Wagenfabrikant,
X 8. Meeß, Ludwig, Rentner,
X 9. Nagel, Johann, Rentner,
X 10. Widmann, Gottlieb, Fabrikant.

Durch Tod ausgeschieden ist Herr Stadtrat Dr. Wilhelm Spemann.

Es sind somit durch den Bürgerausschuß 11 Stadträte und zwar mit einer Amtsdauer von 6 Jahren zu wählen.

Wählbar ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (St.-O. §. 12).

Stadtbürger sind nach §. 7a der St.-O. alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, welche seit 2 Jahren

a. Einwohner des Stadtbezirks sind,
b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine selbstständige Lebensstellung einnehmen,
c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben,
e. im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer bezahlen.

Als selbstständig werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten, ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 ℳ bezahlen.

Das Bürgerrecht ruht (§. 7d der St.O.):

1. bei den Entmündigten, Mundtoden und Verbeistandeten,
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. nach eröffnetem Gantverfahren während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind,
4. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.

Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird, die besoldeten Gemeindebeamten, Geistliche und Volksschullehrer, die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten können die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie Diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Stadtrats sein.

Die Neuwahlen finden

Mittwoch den 17. d. Mts.

von Vormittags 11—11½ Uhr im großen Rathaussaale statt.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene ist so zu bezeichnen, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist.

Indem wir den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses gemäß §. 14 der Wahlordnung vom 12. Dezember 1892 das Obige bekannt geben, laden wir dieselben hiermit zur Wahl ergebenst ein.

Karlsruhe, den 10. Mai 1893.

Der Stadtrat.

Schnetzler. Schumacher.

x sie mit x Bezeichneten Herren müssen gewählt werden.
Für Herrn Dr. Spemann muß Herr Ludwig Käppele gewählt werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 6. Juni 1893

An die Herren Stadtverordneten:

Nach §. 1 der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß hat nach den Erneuerungswahlen der Stadtverordneten die Wahl des geschäftsleitenden Vorstandes derselben stattzufinden. Die Wahl, welche von dem ältesten Stadtverordneten geleitet wird, erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Erneuerungswahl. Wählbar ist jeder Stadtverordnete.

Der bisherige geschäftsleitende Vorstand, dessen Thätigkeit mit der vorzunehmenden Neuwahl beendigt ist, besteht aus den Herren Stadtverordneten:

K. A. Schneider, Obmann,
L. Schwindt, stellv. Obmann,
A. Dengler, E. Fieser, K. Glaser, A. Ludin.

Zur Vornahme dieser Wahl ladet der Unterzeichnete die Herren Stadtverordneten auf **Mittwoch den 17. d. M.**, Vormittags 11½ Uhr bis 12 Uhr, in den großen Rathhaussaal ergebenst ein.

Karlsruhe, den 10. Mai 1893.

Der älteste Stadtverordnete:
Karl Schmidt.

Die übrigen Herren Stadtverordneten werden ersucht, pünktlich zu erscheinen.
Für Herrn Dr. Wörner wurde Herr Kaufmann Ettlinger gewählt.

Anlagen, die Anlage in Stuttgart, welche die gleiche Firma hergestellt hat, als die zweckentsprechendste bezeichnet wurde. Dieser Voranschlag stellte sich auf 22 397 ℳ 95 ₰. Nach der Abrechnung ergab sich aber eine Summe von 27 762 ℳ 7 ₰. Dieser Mehraufwand entstand einmal dadurch, daß während der Ausführung statt der ursprünglich angenommenen 13 Fernsprechstationen von Seiten der Feuerwehr deren 17 für notwendig erachtet wurden, was ohne den Betrag für die Vermehrung der Leitungen 935 ℳ kostete, daß ferner an den Feuermeldern die Galvanoskope, welche vorher in Wegfall kommen sollten, belassen wurden, weil es sich zeigte, daß durch diese Galvanoskope sofort und zu jeder Zeit erkannt werden kann, ob der Feuermelder richtig funktioniert. Es kostete dieses 396 ℳ. Hauptsächlich entstand aber der Mehraufwand dadurch, daß die Drahtleitungen viel länger wurden, um die Hälfte mehr Isolatoren notwendig wurden und auf eine größere Anzahl Häuser kostspieligere Befestigungen auf Dachstützen ꝛc. angebracht werden mußten.

Karlsruhe, den 12. Mai 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 6. Juni 1893

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 3 der Gemeindevoranschlagsanweisung wird hiermit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß für die Herstellung der Feuertelegraphenanlage zu der vom Bürgerausschuß am 17. März 1892 verwilligten Summe von 23 000 ℳ noch weitere 7 215 ℳ 23 ₰ aus Anlehensmitteln ausgegeben worden sind.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Umstände, welche die in obigem Antrag erwähnte Kreditüberschreitung verursachten, wollen aus nachfolgendem Bericht der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, der die Ausführung der Feuertelegraphenanlage übertragen war, gefl. entnommen werden.

Verehrlichem Stadtrat

beehren wir uns mit der Beilage die Abrechnung über die Feuertelegraphenanlage vorzulegen.

Es ist darnach zu der vom Bürgerausschuß am 17. März 1892 bewilligten Summe von 23 000 ℳ die Nachbewilligung einer weiteren Summe von 7 215 ℳ 23 ₰ erforderlich.

Für diesen Mehraufwand gestatten wir uns, folgende Begründung zu geben:

Die Höhe des Betrages von 23 000 ℳ, welcher in der Vorlage des Stadtrates vom 19. Februar 1892 angefordert und vom Bürgerausschuß am 17. März 1892 bewilligt wurde, war auf einen Voranschlag der Firma C. & E. Fein in Stuttgart gegründet, welcher die Aufstellung der Feuertelegraphenanlage übertragen wurde, nachdem seitens des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr auf Grund der in verschiedenen Städten vorgenommenen Besichtigungen bestehender Anlagen, die Anlage in Stuttgart, welche die gleiche Firma hergestellt hat, als die zweckentsprechendste bezeichnet wurde. Dieser Voranschlag stellte sich auf 22 397 ℳ 95 ₰. Nach der Abrechnung ergab sich aber eine Summe von 27 762 ℳ 7 ₰. Dieser Mehraufwand entstand einmal dadurch, daß während der Ausführung statt der ursprünglich angenommenen 13 Fernsprechstationen von Seiten der Feuerwehr deren 17 für notwendig erachtet wurden, was ohne den Betrag für die Vermehrung der Leitungen 935 ℳ kostete, daß ferner an den Feuermeldern die Galvanoskope, welche vorher in Wegfall kommen sollten, belassen wurden, weil es sich zeigte, daß durch diese Galvanoskope sofort und zu jeder Zeit erkannt werden kann, ob der Feuermelder richtig funktioniert. Es kostete dieses 396 ℳ. Hauptsächlich entstand aber der Mehraufwand dadurch, daß die Drahtleitungen viel länger wurden, um die Hälfte mehr Isolatoren notwendig wurden und auf eine größere Anzahl Häuser kostspieligere Befestigungen auf Dachstützen ꝛc. angebracht werden mußten.

Diesen Unterschied zwischen Voranschlag und Ausführung, welcher einschließlich der durch obengenannte Vermehrung der Fernsprechstationen bedingte Mehrausgaben für Leitungen 3768 ℳ. ausmacht, begründete die ausführende Firma damit, daß eine Anzahl von Alarmweckern in Hintergebäuden angebracht werden mußten, so daß man oft nur auf großen Umwegen und über die Dächer hinweg zu diesen gelangen konnte und daß ferner eine Anzahl Hausbesitzer die Anbringung von Isolatoren verweigerte und dadurch Umwege entstanden. — Bei den Apparaten auf der Centralstation und den Zuführungen erschien es zweckmäßig, in erhöhtem Maße auf eine zukünftige Erweiterung der Anlage Rücksicht zu nehmen. Es kostete dieses 265 ℳ.

Die Vereinigung der Fernsprechstelle im Rathaus mit der Centralstation der Feueralarmanlage machte eine Verlegung der ersteren notwendig, wodurch ein der Reichstelegraphenverwaltung zu vergütender Aufwand von 1099 ℳ. 61 ₰ entstand.

Durch die Beschaffung von Reserveapparaten und Materialien, sowie Werkzeugen für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage entstand ein weiterer Aufwand von 494 ℳ. 25 ₰, so daß mit mehreren anderen kleinen Ausgaben der oben genannte Gesamtmehraufwand von 7215 ℳ. 23 ₰ entstand.

Reichard.

Die Anlage wurde am 1. Dezember v. J. in Betrieb genommen und hat seitdem in tadelloser Weise ihren Zwecken gedient. Bis jetzt wurden 18 Brandmeldungen durch sie übermittelt und es erlangte, Dank des jeweiligen raschen Eingreifens der Feuerwehr, keiner der Brände eine größere Ausdehnung.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß durch die Feuertelegraphenanlage und die ständige Feuerwehrnachtwache der Schutz von Menschenleben und Vermögensobjekten gegen Feuer eine erhebliche Verbesserung erfahren hat. Unmittelbaren Vorteil hievon genießen die Landesbrandkasse und die Feuerversicherungsanstalten, bei denen hiesige Gebäudefünftel und Fahrnisse versichert sind. Entsprechend den bei erstmaliger Beratung des Gegenstandes im Bürgerausschuß gegebenen Anregungen wurden Verhandlungen angeknüpft, um die beteiligten Anstalten zur Gewährung eines Kostenbeitrags zu veranlassen, wie ihn auch Mannheim bei Einrichtung der dortigen elektrischen Feueralarmanlage erhalten hat. Die Verhandlungen schweben noch.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 19. Mai 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 6. Juni 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß die Aula der Realschule mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 870 ℳ durch Einziehen einer Zwischenwand in zwei Klassenzimmer umgewandelt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 19. Mai 1893.

Bürgerausschußzustimmung am 6. Juni 1893.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß in dem Gelände des Stadtgartens östlich vom Stadtgartensee mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 700 ℳ eine Wasserleitung mit sechs Hydranten angebracht werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Auf dem Gelände östlich des Stadtgartensees stehen hohe, dichtbelaubte Bäume in solcher Nähe bei einander, daß auf dem unter ihnen befindlichen Boden andere Pflanzen nicht fortkommen können, weil die atmosphärischen Niederschläge nur selten das Laubwerk der Bäume durchdringen und die Oberfläche des Bodens befeuchten und weil die tiefere Feuchtigkeit des letztern von den Bäumen selbst verbraucht wird. Es wird daher namentlich in trockenen Sommern notwendig, den fraglichen Teil des Stadtgartens häufig zu begießen, um eine den Boden einigermaßen bedeckende Vegetation zu unterhalten. Bisher geschah das Begießen mittelst Gießkannen, die mit Wasser aus dem Stadtgartensee gefüllt wurden. Diese Art, den Boden feucht zu halten, ist aber nicht nur höchst umständlich, sondern auch wegen der Kosten der dafür erforderlichen Arbeit teuer. Es soll daher eine Wasserleitung mit Hydranten in dem fraglichen Gebiete des Stadtgartens angebracht werden, was jetzt mit verhältnismäßig geringen Kosten möglich ist, nachdem vor kurzem ein Wasserrohr zwischen der Pumpstation am Fuß des Lauterbergs und dem Stadtgartensee gelegt wurde, welches das mit Wasser zu versorgende Gelände an seinem südlichen Ende durchschneidet.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 24. Mai 1893.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I.

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 7 700 ℳ zum Zwecke der Erweiterung der Diensträume der Spar- und Pfandleihkasse im Rathause bauliche Änderungen vorgenommen und daß gleichzeitig zur Herstellung eines Garderobe- und Beratungszimmers für den großen Rathaussaal weitere 900 ℳ aus Wirtschaftsmitteln aufgewendet werden;

II.

daß die Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse die nachstehend aufgeführten Änderungen erhalten:

1.

In §. 8 Abs. 2 soll statt „**2 Prozent**, doch nicht über den Betrag von **1 200** ℳ für die Musikbildungsanstalt" bestimmt werden:

„**3 Prozent**, doch nicht über den Betrag von **2 000** ℳ für die Musikbildungsanstalt."

2.

In §. 11 Abs. 2 soll der Höchstbetrag der Einlagen der Stadtgemeinde Karlsruhe von **150 000** ℳ auf ~~**500 000** ℳ~~ **300000 ℳ.** erhöht werden.

3.

Der erste Absatz des §. 12, welcher bisher lautet:

„Die Einlagen werden zur Zeit verzinst:

mit 3½ Prozent fürs Jahr, wenn das Gesamtguthaben eines Einlegers unter 3000 ℳ,

mit 3 Prozent fürs Jahr, wenn dasselbe 3000 ℳ und mehr beträgt. Der Zinsfuß von 3 Prozent findet für das ganze Rechnungsjahr Anwendung, wenn während desselben ein Sparguthaben den Betrag von 3000 ℳ auch nur vorübergehend erreicht."

soll folgendermaßen gefaßt werden:

„Die Einlagen werden zur Zeit verzinst:

mit 3½ Prozent fürs Jahr, wenn das Gesamtguthaben eines Einlegers unter 3000 ℳ,

mit 3 Prozent fürs Jahr, wenn dasselbe 3000 ℳ und mehr beträgt. Erreicht ein Sparguthaben während eines Rechnungs-

jahres den Betrag von 3000 ℳ, so findet der Zinsfuß von 3 Prozent für das ganze Rechnungsjahr Anwendung, sobald das Sparguthaben in jener Höhe, sei es auch nur vorübergehend, verzinslich geworden ist."

4.

Der bisherige §. 18, welcher lautet:

„Alljährlich haben die Einleger an den durch öffentliche Bekanntmachung hierzu bestimmten Tagen ihre Sparbüchlein gegen Empfangnahme von Interimsscheinen der Sparkasse-Verwaltung zu übergeben. Die Sparbüchlein werden sodann durch einen oder mehrere Beauftragte des Verwaltungsrates mit dem Sparkontobuche (§. 21) verglichen.

Stimmen die Einträge in dem Sparkontobuche und in dem Sparbüchlein mit einander überein, so wird dieses durch Aufdrückung eines besonderen Stempels in beiden Büchern beurkundet.

Ergeben sich Widersprüche, welche nicht sofort durch die Sparkasse-Verwaltung genügend aufgeklärt und berichtigt werden können, so ist dem Verwaltungsrat Vorlage zu machen.

Die Wiederausfolgung der Sparbüchlein geschieht an den durch öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Tagen gegen Rückgabe der Interimsscheine."

soll folgende Fassung erhalten:

„Alljährlich haben die Einleger in den durch öffentliche Bekanntmachung hierzu bestimmten Fristen ihre Sparbücher der Sparkasseverwaltung zur Vergleichung mit dem Sparkontobuche (§. 21) vorzulegen."

5.

In §. 33:

„Ein Faustpfanddarlehen soll nicht unter 2 ℳ und nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats über 5000 ℳ betragen."

soll statt „5000 ℳ" gesetzt werden „10000 ℳ".

6.

An Stelle des §. 34, welcher besagt:

„Darlehen auf Wertpapiere dürfen für die Dauer von 1—3 Monaten, Darlehen auf andere Pfänder für die Dauer von 1—6 Monaten erteilt werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Verfallzeit von Darlehen auf Wertpapiere bis auf 6 Monate festsetzen."

soll folgende Bestimmung treten:

„Faustpfanddarlehen dürfen für die Dauer von 1—6 Monaten erteilt werden."

7.

Der bisherige §. 36:

„Die Verzinslichkeit der Darlehen beginnt mit dem Tage der Ausfolgung derselben; die Zinsen werden nach Monaten berechnet; ergeben sich dabei Bruchteile eines Monats, so gelten diese als ganze Monate."

soll dahin geändert werden:

„Die Verzinslichkeit der Darlehen beginnt mit dem Tage der Ausfolgung derselben. Die Zinsen werden nach Monaten berechnet. Ergeben sich dabei Bruchteile eines Monats, so gelten diese bei Darlehen unter 200 ℳ als ganzer Monat; bei größeren Darlehen wird dagegen nur Zins für die entsprechende Anzahl von Tagen berechnet."

8.

Im Absatz 3 des §. 37 soll der Mindestbetrag des Zinses für ein Faustpfanddarlehen von „5 Pfennig" auf „10 Pfennig" erhöht werden.

9.

§. 58 lautete bisher:

„Der Kassier ist der Vorstand der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung; er leitet die Geschäfte nach Maßgabe seiner Dienstweisung und vollzieht sämtliche Geld-Einnahmen und -Ausgaben der Kasse.

Er hat die Gelder und die verpfändeten Wertpapiere, letztere unter Mitverschluß des Kontrolleurs, zu verwahren.

Für Zahlungen an die Kasse kann er nur durch Mitunterschrift des Kontrolleurs gültig quittieren. Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf den Pfandscheinen, welche der Kassier allein ausstellt."

und soll dahin geändert werden:

„Der Kassier ist der Vorstand der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung; er leitet die Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vollzieht die Geld-Einnahmen und -Ausgaben der Kasse, soweit nicht durch den Verwaltungsrat die Befugnis zur Empfangnahme und Leistung bestimmter Zahlungen einem Kassengehilfen eingeräumt wird (§. 2 der Sparkassenrechnungsanweisung vom 31. Juli 1887).

Er hat die verpfändeten Wertpapiere unter Mitverschluß des Kontrolleurs aufzubewahren.

Für Zahlungen an die Kasse kann nur durch Unterschrift des Kassiers oder eines nach Maßgabe des Absatz 1 als Kassengehilfen bestellten Beamten und des Kontrolleurs oder eines mit Wahrnehmung von Kontrollgeschäften betrauten Gehilfen (§. 59 Absatz 2) gültig quittiert werden. Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf den Pfandscheinen, welche der Kassier beziehungsweise der damit betraute Kassengehilfe allein ausstellt."

10.

An Stelle des bisherigen §. 59, besagend:

„Der Kontrolleur übt die Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen nach Maßgabe seiner Dienstweisung; er führt die Rechnung, die Kontrollpfandbücher und die Sparkasse-Kontobücher."

soll folgende Bestimmung treten:

„Der Kontrolleur übt die Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Ein Teil der ihm hienach obliegenden Geschäfte kann durch den Verwaltungsrat einem Gehilfen übertragen werden.

Die Führung der Rechnung und der Bücher liegt dem Kontrolleur und den vom Verwaltungsrat damit betrauten Gehilfen ob."

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Gegenüber dem stetig wachsenden Geschäftsumfang der städtischen Sparkasse*) haben sich sowohl die derzeitige Organisation als die Diensträumlichkeiten derselben als unzureichend erwiesen. Der Umstand, daß ein Kassier sowohl die Spar- als die Pfandleihkasse zu bedienen hat, giebt bei dem regen Verkehr der beiden Kassen oftmals Veranlassung zu längerem Warten für das Publikum, welches sich bei den sehr beschränkten Verhältnissen des Warteraums doppelt unangenehm fühlbar macht. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, diesen Mißständen dadurch abzuhelfen, daß die Räume für den Aufenthalt des Publikums sowohl bei der Spar- als bei der Pfandleihkasse erweitert, gleichzeitig aber auch die Bedienung der letzteren Kasse einem besonderen Beamten übertragen wird. Die letzterwähnte Neuerung erfordert eine Änderung der Statuten, und bei dieser Gelegenheit soll auch die Revision einiger weiterer Statutenbestimmungen, die sich im Lauf der Zeit als ein praktisches Bedürfnis erwiesen hat, vorgenommen werden.

Das Personal der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung wird voraussichtlich um einen Gehilfen vermehrt werden müssen. Die erwachsenden Kosten sollen zunächst aus der Voranschlagsposition für Geschäftsaushilfe bestritten werden. Wegen Neuerrichtung einer Stelle wird weiterer Antrag zu stellen sein, sobald sich die Wirkung der Neuordnung auf die Arbeitslast des Personals mit Sicherheit beurteilen läßt.

Zu I.

1. Dem vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Projekt für die Erweiterung der Räume für das Publikum liegt die Idee zugrunde, daß die derzeitigen Diensträume im II. Stock des Rathauses, welche sowohl die Sparkasse als die Verwaltungsräume des Leihhauses umfassen, künftig ausschließlich für die Sparkasse verwendet, die Verwaltung des Leihhauses (Kasse, Annahme und Abgabe der Pfänder) dagegen in das Erdgeschoß des gleichen Flügels verlegt wird. Der Warteraum für die Sparkasse würde dadurch mehr als den dreifachen Umfang des bisherigen Gelasses gewinnen und künftig allen voraussehbaren Anforderungen genügen. Insbesondere würde dadurch auch die Anbringung einer Mehrzahl von Schaltern und somit die gleichzeitige Bedienung mehrerer Personen an besonders frequenten Terminen ermöglicht.

---

*) Die Zahl der Einleger betrug am 1. Januar 1883: 6198 und
„ 1. „ 1893: 13419.
Die Summe der Spareinlagen betrug „ 1. „ 1883: 3 903 214 ℳ. und
„ 1. „ 1893: 9 519 004 ℳ.

Die Einrichtung von Räumen des I. Stockwerks, welche bisher als Leihhausmagazin benützt werden, für die Leihhausverwaltung erfordert die Aufführung einer Abschlußmauer und eines Schalterabschlusses, die Vergrößerung der Fenster und Herstellung einer Thür vom großen Rathaushof (an Stelle der bisherigen Leihhaustreppe) her. Gleichzeitig sollen die sehr mangelhaften Böden und der Schalterabschluß der Sparkasseräume durch neue ersetzt werden.

2. Dem großen Rathaussaal fehlt ein besonderer Garderoberaum und überhaupt jeder Nebenraum, welcher als Beratungszimmer, als Aufenthalt für den Redner vor dem Beginn von Vorträgen u. s. w. verwendet werden könnte. Auch wird die Würde und Schönheit des Saales durch die Aufstellung der Kleider- und Schirmgestelle in demselben erheblich beeinträchtigt. Der Stadtrat glaubt diesem Übelstand dadurch im wesentlichen abhelfen zu können, daß in die nördliche Wand des Saales eine Thür nach dem anstoßenden Magazinraum gebrochen und ein Teil dieses letzteren als Garderobe- und Nebenraum für die oben erwähnten Zwecke hergerichtet wird. Der hiezu erforderliche Aufwand ist auf 900 ℳ. veranschlagt.*)

Zu II.

1. Die „allgemeine Musikbildungsanstalt" bedurfte von jeher zu ihrem Bestande der Unterstützung aus städtischen Mitteln; der Zuschuß der Stadt betrug bis 1874: 350 fl., wurde dann erhöht auf 1200 ℳ; bei Aufstellung der neuen Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse im Jahre 1881 wurde bestimmt, daß 2 Prozent der Überschüsse der allgemeinen Musikbildungsanstalt zufließen sollten. Hiernach wurden an diese Anstalt bezahlt: 1881—87 je 1200 ℳ; 1888: 1500 ℳ.; 1889: 1500 ℳ.; 1890: 1398 ℳ. 52 ₰.; 1891: 1519 ℳ. 80 ₰. Da sonach der Anteil an den Überschüssen der Spar- und Pfandleihkasse den früher bewilligten Betrag von 1200 ℳ. überstieg, so wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses im Jahre 1891 in §. 8 der Statuten als Maximalbetrag für die Unterstützung der Musikbildungsanstalt aus Sparkassenmitteln die Summe von 1200 ℳ. festgesetzt. Neuerdings hat sich nun der Vorstand dieser Anstalt mit der Bitte um Erhöhung des städtischen Zuschusses an den Stadtrat gewendet und es ist bereits im Voranschlag für das laufende Jahr 1893 neben dem ständigen Beitrag von 1200 ℳ. ein einmaliger von 800 ℳ. eingesetzt worden. Nach Mitteilung des Vorstands bedarf nun aber die Musikbildungsanstalt dauernd dieses erhöhten Zuschusses der Stadtgemeinde, da die sonstigen Einnahmen immer weniger die steigenden Kosten des Unterrichts, der Instrumente u. s. w. zu decken vermögen. Der Stadtrat erkennt diesen Wunsch als begründet an und möchte deshalb aus den Überschüssen der Sparkasse den höheren Anteil von 3 Prozent, jedoch nicht mehr als 2000 ℳ. jährlich der für die musikalische Ausbildung minder bemittelter Personen so wertvollen Anstalt zugewendet wissen.

2. Die Summe von 150000 ℳ, welche den höchsten zulässigen Betrag für die Einlagen der Stadtgemeinde bildet, reicht für die heutigen Verhältnisse nicht mehr aus. Sie ist auch thatsächlich bereits überschritten, indem schon das Guthaben des Kaiser-Wilhelm-Denkmal-Fonds bei der Sparkasse nach dem Voranschlag für's laufende Jahr sich auf 155451 ℳ. 61 ₰ beläuft. Außerdem muß aber die Stadtkasse vorübergehend kleinere oder größere Summen bei der Sparkasse zinstragend anlegen können. Irgend welche Gefahr ist damit für die Sparkasse nicht verbunden. Der Stadtrat glaubt daher den zulässigen Höchstbetrag für die Einlagen der Stadt, welcher nach §. 12 des Sparkassengesetzes im Statut zu bestimmen ist, auf

*) Voranschlag und Pläne für die beantragten Bauveränderungen können auf der Stadtratskanzlei eingesehen werden.

die Summe von 500 000 ℳ (etwa 5 Prozent des derzeitigen Gesamtbetrags der Einlagen) erhöhen zu sollen.

3. Die beantragte Abänderung des §. 12 ist veranlaßt durch eine unbillige Konsequenz der bisherigen Fassung desselben. Nach dem jetzigen Wortlaut müßte der Zinsfuß von 3 Prozent auch dann Anwendung finden, wenn ein Sparguthaben vorübergehend den Betrag von 3000 ℳ erreicht, ohne aber in dieser Höhe auch verzinslich geworden zu sein. Der häufigste Fall dieser Art ist der, daß ein nahezu 3000 ℳ betragendes Sparguthaben durch den gemäß §. 13 der Statuten auf Jahresschluß erfolgenden Zuschlag des Zinses zum Kapital über 3000 ℳ steigt; wird im Laufe des Monats Januar der Zins für das vorhergegangene Jahr erhoben, so wird schon im Monat Januar nach §. 12 Absatz 2 nur der frühere Kapitalbetrag verzinst, es müßte aber nach dem jetzigen Wortlaut gleichwohl für das ganze folgende Jahr der Zinsfuß von 3 Prozent Anwendung finden. Diese offenbare Unbilligkeit soll durch die neue Fassung beseitigt werden, wonach die Ermäßigung des Zinsfußes nur dann eintritt, wenn die Einlagen in der Höhe von mindestens 3000 ℳ nach §. 12 Absatz 2 verzinslich geworden sind.

3. Der §. 18 will eine alljährliche Vergleichung der Sparbücher mit den Sparkontobüchern ermöglichen. Er schreibt zu diesem Zwecke ein bestimmtes Verfahren vor, welches aber bei der wachsenden Zahl der Einleger mit zunehmenden Mißlichkeiten verknüpft ist. Daher soll durch eine allgemeinere Fassung des §. 18 dem Verwaltungsrat die Möglichkeit der Einrichtung eines anderen, für das Publikum und die Verwaltung bequemeren Verfahrens eröffnet werden. Die positive Gestaltung desselben wird von den Erfahrungen abhängen, welche mit der beantragten neuen Verteilung der Diensträume und Dienstgeschäfte gemacht werden, bedarf übrigens auch nicht der Festsetzung durch das Statut, sondern kann dem Ermessen des Verwaltungsrats überlassen werden.

4. Bei den eingehenden Bestimmungen, welche die Sicherung der Spar- und Pfandleihkasse gegen Kursverluste an Wertpapiere-Pfändern bezwecken, glaubt der Stadtrat die Maximalhöhe von Faustpfanddarlehen, welche ohne Zustimmung des Verwaltungsrats bewilligt werden können, auf 10 000 ℳ erhöhen zu sollen. Die Einholung der Genehmigung des Verwaltungsrats verursacht bei aller Beschleunigung einen gewissen Zeitaufwand, welcher in manchen Fällen den Abschluß von Faustpfandgeschäften, die meistens eiliger Natur sind, verhindert.

5. Aus ähnlichen Erwägungen glaubt der Stadtrat, der Verwaltung die Befugnis zur Bewilligung von Darlehen auf Wertpapiere bis zur Dauer von 6 Monaten einräumen zu sollen.

6. Die Bestimmung des §. 36, wonach bei der Zinsberechnung für Faustpfanddarlehen Bruchteile von Monaten als volle Monate berechnet werden, ist zweckmäßig und berechtigt bei den allerdings die Regel bildenden kleineren Darlehen auf Faustpfänder. Bei größeren Beträgen (Darlehen auf Wertpapiere) wirkt sie in hohem Grade unbillig; sie soll daher in der vorgeschlagenen Weise eingeschränkt werden.

7. Der Mindestbetrag des für Faustpfanddarlehen zu entrichtenden Zinses beträgt z. Zt. 5 ₰. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Geschäfte, welche zur Erledigung auch des kleinsten Faustpfanddarlehens erforderlich sind, soll dieser Betrag — entsprechend den bezüglichen Sätzen in anderen Städten — auf 10 ₰ erhöht werden. Für den Einzelnen wird dies keine fühlbare Belastung sein, wogegen die Pfandleihkasse dadurch eine Mehreinnahme von etwa 500 ℳ erzielt, welche übrigens zur Deckung der durch die Neuorganisation bewirkten Erhöhung der Verwaltungskosten noch nicht hinreichen wird.

330

8. und 9. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, erfordert der zunehmende Geschäftsumfang der Spar- und Pfandleihkasse eine weitergehende Arbeitsteilung und soll dem Kassier der Sparkasse die Bedienung der Kasse der Pfandleihanstalt abgenommen werden. Es ist indessen nicht beabsichtigt, für die letztere Kasse einen besonderen, dem Sparkassenrechner koordinierten Rechner zu ernennen, wie dies nach §. 1 Absatz 2 der Sparkassenrechnungsanweisung zulässig wäre; vielmehr soll die Bedienung der Pfandleihkasse einem Kassen g e h i l f e n übertragen werden, welcher die in §§. 2 und 33 der Sparkassenrechnungsanweisung präcisierte Stellung einnimmt, nämlich dem Rechner der Sparkasse untergeordnet ist und mit demselben mindestens allmonatlich abzurechnen hat. In ähnlicher Weise sollen die auf die Pfandleihkasse bezüglichen Geschäfte des Kontrolleurs (Gegenzeichnung der Pfandscheine, Führung der Kontrollpfandbücher) einem Gehilfen übertragen werden, da der Kontrolleur der Sparkasse schon wegen der beabsichtigten räumlichen Trennung derselben von der Pfandleihkasse diese Geschäfte nicht mehr mitbesorgen kann.

Endlich konnte schon bisher die Rechnung nicht mehr durch den Kontrolleur geführt werden, wie es in §. 59 der Statuten vorgeschrieben ist; es bedarf daher auch in dieser Richtung einer Neuredaktion, wobei im übrigen die Verteilung der Dienstgeschäfte unter die einzelnen Beamten in die Befugnis des Verwaltungsrats gestellt werden soll.

Siegrist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1893.

Zeitungsausschnitt vom 4. Juli 1893.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 4. Juli, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ortsstatut über den Ersatz der Herstellungskosten der Gerwig- und Sternbergstraße,
2. Ernennung des Buchhalters Josef Baumann zum Stadtverrechner für die Führung städt. Nebenkassen,
3. Herstellung einer Büste Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin für das Luisenhaus,
4. Fertigung von Plänen, Kostenanschlägen und Rentabilitätsberechnungen einer Nebenbahn Karlsruhe—Herrenalb,
5. Herstellung von Plänen und Kostenanschlägen für einen Stichkanal zwischen dem Rhein und Karlsruhe,
6. Ankauf von Gelände der Gemeinde Bulach und Uebertragung eines Teils der Gemarkung Bulach in die Gemarkung Karlsruhe,
7. Erbauung einer Oberrealschule.

Karlsruhe, den 27. Juni 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler.

Schumacher.

und es zeigte sich bald ein lebhafter, [illegible] Verkehr. Die wirtschaftliche Bedeutung, welche die Benützung des Oberrheins als Schiffahrtsstraße für unser Land und namentlich auch für die badischen Eisenbahnen hat, soll hier nicht näher besprochen werden. Einleuchtend ist aber, daß von dem Augenblicke an, in welchem die Schiffbarkeit des Oberrheins feststand, die Großherzogliche Regierung den Standpunkt, den sie ausweislich der in der Zweiten Kammer der Landstände abgegebenen Erklärung des damaligen Finanzministers, Herrn Dr. Ellstätter, noch im Jahre 1884 einzunehmen veranlaßt war (vergl. Seite 38 der obenerwähnten Druckschrift), nicht länger festhalten konnte.

Zufolge Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Staate Baden vom 23. Mai 1887 muß für die Güterzüge der Maxauerbahn eine besondere Bahnlinie hergestellt werden, die nordwestlich von Mühlburg von der bestehenden Bahn abzweigt, südlich von diesem Stadtteil eine Güterstation erhält und sodann längs der Alb nach der Hauptbahn (Karlsruhe—Ettlingen) hinzieht, diese schneidet und dann in den Rangirbahnhof am Durlacherwalde ein-

Karlsruhe, den 8. Juni 1893.

Beurgerausschussbestimmung vom 4. Juli 1893.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 6000 ℳ. Pläne und Kostenanschläge für Herstellung eines Stichkanals zwischen dem Rhein und Karlsruhe ausgearbeitet werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Acl 327

Begründung.

Die Geschichte der Bestrebungen, welche die Verbindung der Stadt Karlsruhe mit dem Rhein zum Ziele hatten, ist in einer von Herrn Stadtbaumeister H. Schück ausgearbeiteten Druckschrift dargestellt, die sich im Besitz der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses befindet.

Aus den Mitteilungen ~~auf Seite 38 und 39~~ daselbst wolle entnommen werden, ~~daß und~~ warum die Kanalfrage seit dem Jahre 1884 bis jetzt von der Gemeindebehörde nicht weiter verfolgt worden ist.

Unterdessen haben sich die Verhältnisse, die für die Beurteilung der Frage maßgebend sind, wesentlich verändert. Es ist nicht nur durch einen der bedeutendsten Fachmänner auf dem Gebiete des Wasserbaues, nämlich durch Herrn Baudirektor Honsell, nachgewiesen worden, daß der Rhein zwischen Mannheim und Straßburg sehr wohl der Schiffahrt dienen könne, sondern es wird nunmehr auch thatsächlich die Schiffahrt bis Straßburg betrieben. Diese Stadt hat im letzten Jahre einen Hafen erhalten, der sowohl für die Kanal- als auch für die Rheinschiffahrt bestimmt ist. Die Eröffnung des Hafens fand am 11. Juni 1892 statt und es zeigte sich bald ein lebhafter, ~~zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigender~~ Verkehr. Die wirtschaftliche Bedeutung, welche die Benützung des Oberrheins als Schiffahrtsstraße für unser Land und namentlich auch für die badischen Eisenbahnen hat, soll hier nicht näher besprochen werden. Einleuchtend ist aber, daß von dem Augenblicke an, in welchem die Schiffbarkeit des Oberrheins feststand, die Großherzogliche Regierung den Standpunkt, den sie ~~ausweislich der in der Zweiten Kammer der Landstände abgegebenen Erklärung des damaligen Finanzministers, Herrn Dr. Ellstätter~~, noch im Jahre 1884 einzunehmen veranlaßt war (~~vergl. Seite 38 der obenerwähnten Druckschrift~~), nicht länger festhalten konnte.

Zufolge Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Staate Baden ~~vom 23. Mai 1892~~ muß für die Güterzüge der Maxauerbahn eine besondere Bahnlinie hergestellt werden, die nordwestlich von Mühlburg von der bestehenden Bahn abzweigt, südlich von diesem Stadtteil eine Güterstation erhält und sodann längs der Alb nach der Hauptbahn ~~(Karlsruhe—Ettlingen)~~ hinzieht, ~~diese schneidet und dann in den Rangirbahnhof am Durlacherwalde ein~~

mündet. Ursprünglich war beabsichtigt, die Bahn auf dem nördlichen Albufer hinzuführen. Diese Absicht wurde aber fallen gelassen, einmal wegen der mit der Wahl dieser Linie verbundenen höheren Geländekosten, und sodann auch wie durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen dem Stadtrat mit Erlaß vom 2. Januar d. J. mitgeteilt worden ist, in Berücksichtigung der künftigen Anlage eines Kanals, dessen Hafenbecken zweckmäßig nur in der Albniederung anschließend an den Güterbahnhof angelegt werden könne.

Unter den obwaltenden Verhältnissen hielt sich der Stadtrat für verpflichtet, der Kanalfrage wieder nahe zu treten. Da der Plan, einen rechtsrheinischen Kanal zwischen Mannheim und Straßburg zur Ausführung zu bringen, als gänzlich aussichtslos zu betrachten ist, so kann nur noch die Herstellung eines Stichkanals zwischen Karlsruhe und dem Rhein in Erwägung gezogen werden. Das Tiefbauamt wurde vom Stadtrat beauftragt, ein technisches Gutachten darüber abzugeben, ob, in welcher Weise und mit welchen Kosten ein solcher Kanal zweckmäßigerweise hergestellt werden könne. Ferner wurde die Erhebung eines Sachverständigen-Gutachtens darüber beschlossen, ob der Rhein zwischen Mannheim und Maxau dermaßen als schiffbar zu betrachten sei, daß die Herstellung eines Stichkanals hierher als zweckmäßig erscheine. Ausweislich der Bemerkung auf Seite 235 des 1893er Voranschlags der Stadtkasse sollten die Kosten für letzteres Gutachten aus der Position §. 39 Ziffer 12 „Andere Ausgaben 4603 ℳ." bestritten werden. Auf Rat des Herrn Baudirektors Honsell wurde jedoch von Erhebung dieses Gutachtens Umgang genommen, da die Frage nach den neueren Forschungen in bejahendem Sinne als gelöst zu betrachten sei. Dagegen hat das Tiefbauamt die Vorarbeiten für die Herstellung des Projekts eines Stichkanals unverzüglich in Angriff genommen.

Aus denselben hat sich ergeben, daß höchstwahrscheinlicherweise bei Ausführung des Kanals ein erheblicher Teil der Güterbahn Mühlburg—Rangirbahnhof nebst dem ganzen, für Mühlburg bestimmten Güterbahnhof verlegt werden müßte, wenn diese Anlagen nach dem Plane der Großherzoglichen Generaldirektion der Eisenbahnen zur Ausführung kämen. Wegen der mit der Verlegung verknüpften bedeutenden Kosten würde aber die Ausführung dieses Planes die Herstellung des Kanals sehr erschweren, wenn nicht für absehbare Zeit ganz unmöglich machen.

Dem Stadtrat mußte daher daran liegen, für die Herstellung der fraglichen Güterbahn einen Aufschub auf solange zu erwirken, bis das Kanalprojekt fertiggestellt ist, damit die Bahnanlage eine die Ausführung des Kanals ermöglichende Gestalt erhalte. Der Stadtrat ist in dieser Richtung bei den zuständigen Staatsbehörden vorstellig geworden und hat freundliches Entgegenkommen gefunden. Seine Excellenz der Herr Minister von Brauer hat einer Abordnung des Stadtrats die Zusage gemacht, daß mit Beginn der Herstellung der Güterbahn Mühlburg—Rangirbahnhof jedenfalls bis Oktober d. J. zugewartet werden solle. Ein weiterer Aufschub kann mit Rücksicht auf den oben erwähnten Vertrag zwischen dem Reich und Baden vom 23. Mai 1892, nach dessen §. 4 die fragliche Bahnlinie bis zum 1. April 1895 vollendet sein muß, nicht erwirkt werden.

Bis zum Oktober d. J. vermag jedoch das Tiefbauamt mit seinen eigenen Arbeitskräften das Kanalprojekt nicht fertig zu stellen; es müssen vielmehr fremde Hilfskräfte beigezogen werden. Unter diesen Verhältnissen wird für das Projekt ein Aufwand von etwa 6000 ℳ. erforderlich werden. Nach Ansicht des Stadtrats ist es im Hinblick auf den großen Nachteil, den eine ungeeignete der Kanalherstellung präjudizierliche Bahnanlage für die Stadt Karlsruhe im Gefolge haben müßte, unbedingt geboten, diesen auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Schnetzler.

Karlsruhe, 10. Juni 1893.

Hiermit wird beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß und zum Vollzug des nachstehenden Vertrags mit der Gemeinde Bulach, sowie dazu seine Zustimmung geben, daß der nach §. 5 des Vertrags zu zahlende Kaufpreis von 343 706 ℳ 30 ₰ nebst den Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits
und
dem Gemeinderat Bulach, vertreten durch Bürgermeister Bohner, andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Bulach überträgt die auf dem anliegenden Plan mit den Buchstaben a — b — c — d — e — f — g — h — i — k — l — m — n — o — p — q — r — s — t — u — v — w — x — y — z bezeichnete, 551 781 qm umfassende südöstlich der Alb gelegene Geländefläche in die Stadtgemarkung Karlsruhe.

§. 2.

Ferner überträgt die Gemeinde Bulach die nachbezeichneten Grundstücke in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe:

Kataster-Nr.	Gewann.	Kultur.	Ertragsfähige Flächen. Einzeln.	Ertragsfähige Flächen. Zusammen.	Ertragslose Flächen.
			qm	qm	qm
1567	Schweineweideäcker	Ackerland	1530		—
		Weg	740	2270	—
1055	Spitzwiesen	Wiese	—	2266	—
1597	Würthwiesen	Ackerland	16173		
		Wiese	1710	17883	—
1598	Bahnwald	Wald a.	230723		
		„ b.	121242		
		„ c.	1085		
		„ d.	50	353100	—
1599	Schulwiese	Wiese	—	4653	—
1601	Bahnwaldäcker	Ackerland a.	45011		
		„ b.	56963		
		Weg c.	747		
		„ d.	1947		
		„ e.	171		
		„ f.	2796	107635	—
1604	Viehtrieb	Wiese a.	72		
		„ b.	3130	3202	—
1604c	„	Straße nach Darlanden	—	—	630
190	Albfluß	Wasser	—	—	26390
			—	491009	27020
	zusammen . .	. . . .	. . . .	518029 qm	

§. 3.

Die auf den abgetretenen Waldflächen stehenden Bäume bleiben im Eigentum der Gemeinde Bulach; diese hat jedoch die Bäume auf Verlangen des Stadtrats Karlsruhe spätestens bis zum 1. April 1894 entfernen zu lassen.

Sollte dieser Vertrag vor dem 1. August k. J. rechtskräftig werden, so bleiben die genußberechtigten Allmendbesitzer der Bahnwaldäcker gleichwohl bis zum 1. August k. J. im Genuß und Besitz dieser Aecker.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe kann die auf den abgetretenen Waldflächen stehenden Bäume hinsichtlich der ganzen Fläche oder hinsichtlich einzelner Teile derselben zu Eigentum erwerben. Behufs Entschließung über die Geltendmachung dieses Rechts wird dem Stadtrat Karlsruhe jeder beabsichtigte Holzhieb vom Gemeinderat Bulach spätestens sechs Wochen vorher angezeigt. Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe für die Bäume zu zahlende Preis wird durch drei Sachverständige nach dem Tagespreis festgestellt. Einen Sachverständigen ernennt der Stadtrat Karlsruhe, den zweiten der Gemeinderat Bulach und den dritten, der den Vorsitz führt, das Großh. Bezirksamt Karlsruhe. Die Kosten der Abschätzung trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 5.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe für die in den §§. 1 und 2 erwähnten Abtretungen zu zahlende Preis beträgt 343706 M. 30 Pf.

Dreihundertvierzigdreitausendsiebenhundertsechs M. 30 Pf.

und ist bar an die Gemeindekasse Bulach abzuführen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

§ 6.

Der Gemeinderat Bulach verpflichtet sich, alsbald einzuholen:

die Zustimmung des Bürgerausschusses zu gegenwärtigem Vertrag;

die Genehmigung Großh. Bezirksamts zu den in §. 2 aufgezählten Veräußerungen (§. 172 d. Ziffer 1 der Gemeindeordnung);

die Genehmigung des Großh. Oberschulrats zur Veräußerung der Schulwiese (§. 63 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892);

die Genehmigung der Großh. Bezirksforstei zur Entfernung des Waldes auf dem abgetretenen Gelände (§. 84 des Forstgesetzes vom 15. November 1833).

§. 7.

Der Stadtrat Karlsruhe behält sich vor:

die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage;

die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zur Bestreitung des in §. 5 erwähnten Preises aus Anlehensmitteln (Städteordnung §. 172 d. Ziff. 3);

die Zustimmung des Großh. Staatsministeriums zu der durch §. 1 dieses Vertrages vereinbarten Gemarkungsänderung (Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 1854).

Wenn der Stadtrat Karlsruhe diese von ihm vorbehaltenen Genehmigungen nicht spätestens bis zum 1. August k. J. erwirkt hat, so ist die Gemeinde Bulach an den Vertrag nicht mehr gebunden.

§. 8.

Die gesamten aus diesem Vertrage und dessen Vollzug erwachsenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt.

Jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 12. November 1892.

Begründung.

Die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, welche die nach dem Vertrag zwischen dem Reich und Baden vom 23. Mai 1892 herzustellende Güterbahn Mühlburg—Rangierbahnhof ursprünglich auf dem nördlichen Ufer der Alb herzustellen beabsichtigte, hat diesen Plan aufgegeben und das südliche Albufer für die Bahnlinie und den Bahnhof gewählt. Die Wahl wurde damit begründet, daß die Bahnanlage auf dem nördlichen Ufer wegen der hohen Güterpreise, wegen der umfangreichen Erdarbeiten für die Güterstation und wegen der hohen Entschädigungen, die voraussichtlich an die Besitzer der von der Bahnlinie durchschnittenen Bleichen bei Bulach bezahlt werden müßten, unverhältnismäßig große Kosten verursachen würde. Sodann war die Erwägung von Gewicht, daß eine künftige Vergrößerung des Güterbahnhofs auf dem südlichen Albufer leichter und billiger ausführbar sei, als auf dem nördlichen und daß auf dem südlichen Ufer der Bahnhof der baulichen Erweiterung der Stadt niemals im Wege stehen werde. Endlich wurde dem südlichen Ufer, wie in einer andern dem Bürgerausschuß zugegangenen Vorlage erwähnt, mit Rücksicht auf die etwaige Herstellung eines Kanals der Vorzug gegeben.

Danach käme nun aber der Güterbahnhof auf die Bulacher Gemarkung zu stehen. Dieser für Karlsruhe höchst nachteiligen Eventualität mußte der Stadtrat selbstverständlich vorzubeugen suchen. Da indessen die Gründe, welche die Eisenbahnverwaltung für ihre Entschließung geltend machte, anerkannt werden mußten, so blieb nur übrig, eine solche Änderung der Gemarkungsgrenze zu erstreben, daß das zukünftige Bahnhofgebiet und dessen unmittelbare Umgebung zur Gemarkung Karlsruhe eingezogen wird. Das Gemarkungsrecht über das fragliche Gebiet war aber nur mit dem Eigentum desselben zu erwerben.

Der Stadtrat hat daher unterm 12. November v. J. den oben mitgeteilten Vertrag mit der Gemeinde Bulach abgeschlossen und zwar so, daß Bulach sofort an den Vertrag gebunden war, während Karlsruhe erst bis zum August d. J. eine bindende Erklärung abzugeben hat, bis dahin aber dies thun muß, andernfalls Bulach von dem Vertrag wieder zurücktreten könnte. Da Karlsruhe eine bindende Erklärung nur mit Genehmigung des Großh. Staatsministeriums und des Großh. Ministeriums des Innern abgeben kann, und die Einholung dieser Genehmigungen immer einige Wochen Zeit erfordert, so kann die Entscheidung nicht mehr länger hinausgezogen werden.

Unterdessen haben sich die Verhältnisse so geklärt, daß die Erwerbung des südlich der Alb gelegenen Bulacher Geländes, des sog. Bahnwaldes und der Bahnwaldäcker, als eine für die Stadt zweifellos nützliche, ja notwendige Maßregel erkannt werden muß. Es steht fest, daß der Bahnhof, wenn von der Erbauung eines Kanals abzusehen sein würde, nirgends anders als auf dem von der Generaldirektion in Aussicht genommenen Gelände angelegt wird. Kommt aber ein Kanal zur Ausführung, so steht gleichfalls fest, daß der Kanalhafen nur in der Albniederung zwischen Mühlburg und Beiertheim angelegt werden kann, dann ist das Gelände für die Hafenanlage und die dazu gehörigen Lagerplätze und Lagerhäuser erforderlich.

Der Preis des Geländes (70 ₰ für den qm) entspricht allerdings nicht der höchst unbedeutenden Rente, die es derzeit als Wald und Feld abwirft. Es steht jedoch sicher zu erwarten, daß der Wert des Geländes, wenn ein Güterbahnhof oder gar ein Kanalhafen sich dort befindet, erheblich steigen wird, so daß ein Verlust für die Stadtgemeinde nicht zu befürchten ist.

4

Wenn der Güterbahnhof in der von der Generaldirektion projektierten Weise zur Ausführung kommt und ebenso wenn er — wie es wahrscheinlich ist — mit Rücksicht auf den Kanal etwas weiter nach Süden verlegt werden muß, so sind für denselben und für die Zufahrtsgeleise ungefähr 110 000 bis 120 000 qm Gelände erforderlich. Diese Fläche würde zu dem nämlichen Preise, den die Stadt dafür bezahlt hat, unter Zuschlag der verhältnismäßigen Kaufkosten an die Eisenbahnverwaltung abgetreten werden, d. i. also zu einem Preise von 80 000 bis 86 000 ℳ. Es verbliebe sonach der Stadt Karlsruhe noch eine Fläche von 376 000 qm. Die Kaufkosten dafür betragen 263 200 ℳ, wozu unter Umständen noch der Anteil an den Kosten der Korrektion der Alb mit etwa 40 000 ℳ. kommt. Die Anlage eines Kanalhafens würde indes die Korrektion der hier in Betracht kommenden Albstrecke gegenstandslos machen und es muß daher dieselbe jedenfalls so lange verschoben werden, bis wegen des Kanals Entscheidung getroffen ist.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 10. Juni 1893.

Bürgerausschußbestimmung am
4. Juli 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß der für Herstellung einer im Luisenhaus aufzustellenden Büste Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin bestimmte Betrag (vergleiche §. 34 Ziffer 21 des 1893er Voranschlags der Stadtkasse), um die Herstellung der Büste in Marmor (statt in Sandstein) zu ermöglichen, von 2500 ℳ auf 3500 ℳ erhöht werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 10. Juni 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 4. Juli 1893.
Ministerialgenehmigung mit Erlaß des Min. d. Innern vom 17. Juli 1893 No. 19159.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß mit der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde;

II.

daß auf dem nach dem oben erwähnten Vertrag von der Stadtgemeinde zu erwerbenden Gelände mit einem Kostenaufwand von 525 000 ℳ. ein Realschulgebäude mit Turnhalle sowie mit Direktors- und Dienerswohnung errichtet werde;

III.

daß der nach den beiden obigen Anträgen erforderliche Aufwand von zusammen 639 000 ℳ. sowie die Kosten des mit der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste abgeschlossenen Kaufvertrags aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste, vertreten durch deren Präsidenten, Geheimen Rat von Regenauer einerseits,

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste verkauft auf Grund der ihr nach eingeholter Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums erteilten Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von dem zur Hofausstattung gehörigen, auf

342
Plan
P. 429.

Karlsruher Gemarkung, nördlich der Kaiserallee gelegenen Gelände des Hardtwalds das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—a bezeichnete, 5700 qm umfassende Geländestück an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 20 ℳ für den Quadratmeter, im ganzen 114000 ℳ, sage
Einhundertvierzehntausend Mark.

§. 3.

Der Verkauf des Geländes findet ohne Holzbestand statt. Die Hofforstverwaltung besorgt die Fällung und Abfuhr des Holzes auf ihre Kosten.

Die Entfernung des Stockholzes ist Sache der Stadtgemeinde.

Wenn die Stadtgemeinde einzelne auf dem gekauften Gelände stehende Bäume erwerben will, so hat sie dafür eine nach billiger Schätzung zu bemessende Vergütung an die Hofforstbehörde zu leisten.

§. 4.

Der Kaufpreis ist an die Großherzogliche Amortisationskasse zu Gunsten des Grundstocks der Großherzoglichen Zivilliste zu bezahlen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

§. 5.

In demselben Momente geht der Kaufgegenstand, frei von Grundlasten aller Art, in das Eigentum der Käuferin über.

Etwaige Ansprüche Dritter wegen der auf dem Hardtwald ruhenden Holzberechtigungen vertritt die Großherzogliche Zivilliste.

§. 6.

Alle den Anliegern an Straßen wegen der Erwerbung des anteiligen Straßengeländes, der Herstellung und der Unterhaltung der Straßen und Gehwege, der Kanalisation, der Wasser- und Gasleitung obliegenden Lasten trägt hinsichtlich des Kaufgegenstandes die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 7.

Seitens der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste wird die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und seitens des Stadtrats Karlsruhe jene des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage, sowie auch die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vorbehalten.

§. 8.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt und zwar je ein Exemplar für die beiden vertragsschließenden Teile, eines zur Erwirkung des Grundbuchseintrags und das vierte als Rechnungsbeleg für die Großherzogliche Amortisationskasse.

Begründung.

Die Oberrealschule zählt derzeit 833 Schüler, die jedoch in dem bestehenden Gebäude einschließlich des im Jahr 1888 errichteten Nebenbaues nur notdürftig untergebracht werden konnten. Für die künftig zu erwartende Vermehrung der Schülerzahl, die nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre sich auf jährlich 36 Schüler berechnet, in den kommenden Jahren aber voraussichtlich in noch stärkerem Maße sich vollziehen wird, sind in den Anstaltsgebäuden Räumlichkeiten nicht mehr vorhanden. Es ist wahrscheinlich, daß man im nächsten Schuljahre, wenn man nicht etwa die Neuanmeldungen von Schülern zurückweisen will, einzelne Klassen außerhalb der Anstaltsgebäude — in gemieteten Räumen — unterbringen muß. Mit einem solchen Aushilfsmittel sind aber erhebliche Schwierigkeiten sowohl für den Unterricht als für die Handhabung der Disciplin verknüpft. Es ist daher an der Zeit, dem Raummangel der Oberrealschule durch einen Neubau endgiltig abzuhelfen.

Eine Vergrößerung des bestehenden Anstaltsgebäudes ist unmöglich, weil das Grundstück der Anstalt, das an und für sich schon etwas klein ist und dessen Spielhof den Anforderungen an einen solchen nicht in vollem Umfange genügt, für weitere Bauten keinen Raum bietet. Abgesehen hievon empfiehlt sich aber eine Vergrößerung der bestehenden Anstalt auch deswegen nicht, weil diese jetzt schon so viele Schüler zählt, daß der Direktor nicht in der Lage ist, mit dem wünschenswerten Eingehen auf das Einzelne das Ganze zu leiten. Es muß also die Erbauung eines Schulhauses für eine zweite Oberrealschule, die als selbständiger Organismus neben die bestehende Anstalt treten wird, in's Auge gefaßt werden. Daraus folgt, daß nicht nur die für die künftige Schülervermehrung erforderlichen Klassenzimmer zu erstellen sind, sondern daß auch die Räume, die allen oder mehreren Klassen zugleich dienen, wie Turnhalle, Physikzimmer, Chemiezimmer, Singsaal, Zeichensaal, Bibliothek u. s. w., neu geschaffen werden müssen.

Da die bestehende Oberrealschule im Osten der Stadt sich befindet, in Mitte der Stadt aber ein geeigneter Platz für ein Schulhaus ohne unverhältnismäßige Kosten nicht erworben werden kann, so ergiebt sich die Wahl eines im Westen der Stadt gelegenen Platzes von selbst.

Der vorgeschlagene Platz an der Kaiserallee bietet den Vorteil hinlänglicher Größe und eines verhältnismäßig billigen Kaufpreises (20 ℳ für den qm). Infolge der in der Gegend des Mühlburger Thors strahlenförmig zusammentreffenden Straßen und der Pferdebahnlinie in der Kaiserstraße und der Kaiserallee ist der Platz von den verschiedenen Stadtteilen aus leicht erreichbar. Das Gebäude kann endlich hier so gestellt werden, daß es einer der frequentesten Verkehrsstraßen als architektonischer Schmuck dient, ohne daß das mit dem Straßenverkehr verknüpfte Geräusch den Unterricht stört.

Die Pläne und Kostenvoranschläge für den vom Stadtrat vorgeschlagenen Neubau können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jederzeit auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden. Über die einzelnen Teile des Baues spricht sich der Erläuterungsbericht des Hochbauamts in folgender Weise aus:

Das vorliegende Projekt besteht aus 4 Baulichkeiten:

I. dem dreistöckigen Schulgebäude,
II. der Turnhalle,
III. dem zweistöckigen Dienstwohnhaus,
IV. dem Abortgebäude mit Verbindungsgang.

I. Das Schulgebäude.

Das Schulgebäude enthält die nachstehenden Räume:

1. Dreizehn Lehrsäle für je 50—54 Schüler.
2. Zwei Lehrsäle für 36—40 Schüler.
3. Einen Lehrsaal für den Unterricht in der Chemie.
4. Ein Präparate-Zimmer.
5. Ein chemisches Laboratorium.
6. Ein kleines Arbeits- und Vorbereitungszimmer für den Lehrer der Chemie.
7. Einen Lehrsaal für Physik.
8. Ein Zimmer für physikalische Sammlungen.
9. Ein Arbeits- und Vorbereitungszimmer für den Lehrer der Physik.
10. Einen Zeichensaal für Freihandzeichnen mit kleinem anstoßendem Zimmer für Vorlagen.
11. Einen Zeichensaal für den Unterricht in der darstellenden Geometrie mit kleinem anstoßendem Zimmer für Modelle, Vorlagen und dergl.
12. Einen Singsaal.
13. Ein Zimmer zur Aufbewahrung der Lehrmittel für die Naturgeschichte u. s. w.
14. Ein Konferenz- und Bibliothekzimmer.
15. Ein Zimmer für den Direktor.
16. Ein kleines Zimmer für die Registratur, zugleich Vorzimmer.
17. Ein Lesezimmer für die Schüler.
18. Ein Lehrerzimmer.
19. Ein Schülerbad (im Kellergeschoß).
20. Ein Dienerzimmer.
21. Einen Karzer.
22. Zwei Aborte für die Lehrer.

Die Größe der Lehrsäle. Die durchschnittliche Größe der Lehrsäle für 50 Schüler beträgt rund 62 qm. Mithin kommt auf 1 Schüler 1,25 qm Bodenfläche. Bei einer lichten Höhe von 4,10 m haben die Schulsäle einen Kubikinhalt von je 254 cbm. Rechnet man 50 Schüler für einen Saal, so kommt auf einen Schüler 5,08 cbm Luftraum.

Die Lehrsäle für 36—40 Schüler haben die nachstehenden Abmessungen: Länge 10 m, Breite 5,6 m, Höhe 4,10 m. Der Flächeninhalt wäre 56 qm und der Kubikinhalt 229,60 cbm, mithin bei 40 Schülern für einen Schüler 1,40 qm Bodenfläche und 5,74 cbm Luftraum.

Größe der Fenster. Die jedem Schulsaal zuzuführende Lichtmenge wird durch 4 Fenster bewirkt, deren Größe je 1,30 m Breite und 2,8 m Höhe, mithin 3,64 qm × 4 = 14,56 qm beträgt. Das Verhältnis der Lichtfläche zur Bodenfläche ist mithin 1 : 4,28.

Der Lehrsaal für den Unterricht in der Chemie liegt im 1. Stock und hat eine Bodenfläche von 61,40 qm. Er ist für etwa 54 Schüler eingerichtet. Die Sitzreihen sind in ansteigenden Kreislinien angeordnet. An der Rückwand bei dem Experimentiertisch befindet sich ein Abdampfkasten mit direktem Dunstabzugskanal.

Das chemische Laboratorium hat einen Flächeninhalt von 61,40 qm. An den Fensterwänden und in der Mitte des Saals befinden sich die Arbeitsplätze der Schüler. Auch hier ist ein Abdampfkasten mit direktem Dunstabzug angeordnet.

Der Lehrsaal für Physik liegt an der Südostecke im 3. Stock des Gebäudes. Die Sitzreihen sind auch hier wie im Lehrsaal für Chemie amphitheatralisch angeordnet. Der Saal hat Fenster nach Süden, Osten und Westen. Das Tageslicht kann durch innere Läden abgeschlossen werden und sind zur vollständigen Verdunkelung des Zimmers schwarze Rollvorhänge vorgesehen.

Die Zeichensäle, der eine für Freihandzeichnen, der andere für den Unterricht in der darstellenden Geometrie bestimmt, liegen im 3. Stockwerk und erhalten Licht von Norden durch je 8 Fenster von 1,30 m Breite und 2,80 m Höhe.

Die Abmessungen der Zeichensäle betragen:

6,40 m Breite, 19,60 m Länge, mithin 125,40 qm Bodenfläche. Die Höhe der Zeichensäle beträgt 4,20 m. Anstoßend an jeden Zeichensaal befindet sich ein kleines Zimmer für den Lehrer, welches auch zur Aufbewahrung der Modelle, Vorlagen und Zeichnungen dient.

Der Singsaal hat ansteigende Sitzreihen und ist im 3. Stockwerk gelegen.

Das Schülerbad liegt im Keller gegen Süden gerichtet. Er ist in ähnlicher Weise konstruiert, wie das im Schulhaus in der Leopoldstraße. Das Wasser wird mittels Gas erwärmt. Im ganzen sind 8 Brausen mit kleinen Wannen vorgesehen.

Heizung und Lüftung. Die Erwärmung sämtlicher Räume soll mittels Gasöfen bewirkt werden. Diese Heizmethode hat sich in neueren hiesigen Schulgebäuden so sehr bewährt, daß man von der Anlage einer Centralheizung — deren Kosten etwa 4—5 mal so groß sind, als die der Gasheizung — Umgang genommen hat. Die Anlagekosten einer guten Centralheizung für das vorliegende Schulgebäude würden sich auf etwa 35—40000 ℳ. stellen, während die Kosten der Gasheizung auf 7340 ℳ. berechnet sind.

Der jährliche Aufwand für die Centralheizung würde sich berechnen auf:

1. Verzinsung und Amortisation 5 % von 40 000 ℳ.	2 000 ℳ.	— ₰
2. Heizer	1 600 „	— „
3. Heizmaterial	2 000 „	— „
4. Gewöhnliche Unterhaltung und Reinigung	250 „	— „
Zusammen	5 850 ℳ.	— ₰

Der jährliche Aufwand der Gasheizung wird sich berechnen auf:

1. Verzinsung und Amortisation von 7 340 ℳ. à 5 %	367 ℳ.	— ₰
2. Gasverbrauch. Nach den Aufzeichnungen des Direktors des städtischen Gas- und Wasserwerkes wird sich der Gasverbrauch für das cbm geheizten Raum den ganzen Winter hindurch auf 4,70 cbm stellen. Wir hätten bei dem vorliegenden Gebäude 7 653 cbm Luftraum zu beheizen, mithin im Jahr 7 653 × 4,70 cbm = 35969,1 cbm. Bei einem Gaspreis von 8 ₰ pro cbm wäre der jährliche Aufwand	2 877 „	52 „
Für Unterhaltung und Reinigung	150 „	— „
Zusammen	3 394 ℳ.	52 ₰

Aus dieser Rechnung geht hervor, daß sich der jährliche Aufwand der Gasheizung um etwa 2 400 ℳ. billiger stellt, als der einer Centralheizung.

Die Konstruktionen des Gebäudes sollen im allgemeinen in ähnlicher Weise hergestellt werden, wie die des Schulhauses in der Karl Wilhelm-Straße. Auch im Äußeren soll die Architektur wie bei dem genannten Gebäude in einfachen Formen sich bewegen, die vorderen Façaden sind vollständig in Haustein gedacht, während die hintere Ansicht Backsteinverblendung mit Hausteineinfassungen für die Fenster und Thüren erhalten soll.

Der Bodenbelag sämtlicher Lehrsäle und der Gänge des 2. und 3. Stockes ist mit eichenen Riemen berechnet. Die Gänge des 1. Stockes, die Vorplätze, Treppenpodeste und das chemische Laboratorium sollen mit Mettlacher Plättchen belegt werden.

Das ganze Gebäude ist unterkellert.

Die Dachflächen sollen mit glasirten Falzziegeln gedeckt werden. Die Kuppel wird mit Schiefer gedeckt.

Es ist vorgesehen, daß das Gebäude mit Wasser versorgt wird, insbesondere das chemische Laboratorium und die Lehrsäle für Chemie und Physik.

Sämtliche Räume sollen mit Gas beleuchtet werden.

Die ganze Anlage wird entwässert.

II. Die Turnhalle.

Die Turnhalle ist durch einen Verbindungsgang mit dem Schulgebäude verbunden. Einen zweiten Eingang hat dieselbe vom Hofe aus an der Ostseite.

Die Turnhalle hat die nachstehenden Abmessungen: 13,20 m Breite, 27,40 m Länge und 6,40 m lichte Höhe. Die Bodenfläche beträgt 361,68 qm.

Die innere Ausstattung ist derart gedacht, daß der Raum bei Festlichkeiten als Festsaal benutzt werden kann, da man von der Erstellung einer Aula Umgang genommen hat.

III. Das Dienstwohngebäude.

Dieses Gebäude enthält in zwei Stockwerken die Wohnung des Direktors und des Dieners der Anstalt. Die Letztere ist vollständig getrennt von der Wohnung des Direktors und hat im 1. Stock 3 Zimmer und Küche, im Speicher 1 Kammer. Die Dienerwohnung hat einen besonderen Eingang vom Hofe aus. Die Wohnung des Direktors enthält 2 Zimmer im 1. Stock, und 4 Zimmer, Badezimmer, Küche mit Speisekammer im 2. Stock und 2 Kammern im Speicher für die Dienstboten. Im Keller ist eine gemeinschaftliche Waschküche angeordnet. Das Haus soll mit Gas- und Wasserleitung versehen werden.

Im allgemeinen ist die Ausführung in einfacher, solider Weise gedacht.

IV. Das Abortgebäude.

Die Aborte sind durch einen Verbindungsgang mit dem Schulhaus verbunden und liegen zu beiden Seiten dieses Ganges. In den Vorräumen sind die Pissoirsstände angebracht. Im ganzen sind 16 Sitze mit einfachen Closets vorgesehen. Die Gruben erhalten Überläufe in die Kanalisation nach Friedrich'schem System. Die Abortgruben werden durch Kanäle ventiliert, welche in der Treppenhauswand liegen und über das Dach des Schulhauses geführt werden.

Die Kosten der Gebäude.

Die Kosten der einzelnen Gebäude und Ausführungen stellen sich nach dem beiliegenden Voranschlag, wie folgt:

1.	Schulgebäude	380 000 ℳ.
2.	Turnhalle	38 500 „
3.	Dienstwohngebäude	40 000 „
4.	Abortgebäude und Verbindungsgang	16 500 „
5.	Einfriedigung	7 000 „
6.	Innere Einrichtung	22 000 „
7.	Herstellung des Platzes, Cementtrottoirs, Pflästerung	10 000 „
8.	Architekten-Honorar	2 500 „
9.	Für Bauleitung und Bureauauslagen	6 500 „
10.	Für Verschiedenes und Unvorhergesehenes	2 000 „
		525 000 ℳ.

Kostenberechnung nach dem Kubik-Inhalt.

1. Das Schulgebäude hat, vom Kellerboden bis Hauptgesimsoberkante gerechnet, einen Kubikinhalt von 24 366 cbm, mithin würde sich das Kubikmeter stellen bei 380 000 ℳ. Baukosten auf 15 ℳ. 60 ₰.

2. Die Turnhalle hat einen Kubikinhalt von 3 008 cbm (einschl. der Geräte), von Sockelunterkante bis Dachgesimsoberkante gerechnet. Bei einem Kostenaufwand von 38 500 ℳ. kostet das Kubikmeter 12 ℳ. 79 ₰.

3. Das Dienstwohngebäude hat einen Kubikinhalt von 2 466 cbm, von Kellerboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet. Bei 40 000 ℳ. Baukosten beläuft sich das Kubikmeter auf 16 ℳ. 30 ₰.

Zu dem obigen Erläuterungsbericht ist noch zu erwähnen, daß die Direktorswohnung in kündbarer Weise an den Direktor vermietet und daß als Mietzins ein dem Wohnungsgeld gleichkommender Betrag (620 ℳ. jährlich) erhoben werden soll.

Nach Erbauung des neuen Schulhauses kann der Nebenbau der bisherigen Oberrealschule der Volksschule überwiesen werden, so daß in nächster Zeit die Erbauung eines neuen Volksschulhauses nicht notwendig fallen wird. Der Nebenbau umfaßt 8 Schulzimmer mit Turnhalle. Es können daselbst also 400 Schüler untergebracht werden.

Die vorhandenen Anlehensmittel beliefen sich am 1. Januar d. J. auf 60 688 ℳ. 41 ₰. Hiezu kommen noch ein von der Versicherungsanstalt Baden anlehensweise aufzunehmender Betrag von 400 000 ℳ. und eingegangene Straßenkostenbeiträge mit 26 696 ℳ. 67 ₰, daher Gesamtbetrag der Anlehensmittel 487 385 ℳ. 8 ₰.

Nach Beschlüssen des Bürgerausschusses sind aus Anlehensmitteln zu verwenden:

1. laut Antrag des Stadtrats vom 24. Januar d. J., die Aufrechterhaltung von Restkrediten betreffend	732 018	ℳ. 43	₰
2. für die Erbauung eines Absonderungshauses für ansteckend Kranke	78 850	„ —	„
3. für Herstellung der Schwimmschulstraße	30 995	„ —	„
4. für Herstellung der Feuertelegraphenanlage	7 215	„ 23	„
5. für Herstellungen in der Leichenhalle des neuen Friedhofes . .	4 400	„ —	„
zusammen . .	853 478	ℳ. 66	₰
Die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel beträgt somit	366 093	ℳ. 58	₰
Durch den obigen Antrag erhöht sich die Unzulänglichkeit um . . .	639 000	ℳ. —	₰
und durch den Antrag auf Erwerbung des Bulacher Bahnwaldes und der Bahnwaldäcker um weitere	343 706	ℳ. 30	₰
Bei Annahme beider Anträge wird somit im ganzen die Unzulänglichkeit betragen.	1 348 799	ℳ. 88	₰
Am 1. Januar d. J. betrugen die verzinslichen Schulden der Stadt	13 660 200	ℳ. —	₰
Dazu sind noch von der Versicherungsanstalt Baden aufgenommen worden	600 000	„ —	„
daher Gesamtschuld . .	14 260 200	ℳ. —	₰
Die Verzinsung dieser Schuld erfordert im laufenden Jahre nach dem Voranschlag	441 806	„ —	„
die planmäßige und außerordentliche Tilgung	263 540	„ —	„

Schnetzler.

Karlsruhe, den 12. Juni 1893.

Bürgerausschußzustimmung am
4. Juli 1893.

Vorstehende genehmigende Kenntnisnahme des Bezirksrats wolle
16. ~~Juli~~ September 1893 Nr. 100120.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehendem Entwurf eines Ortsstatuts seine Zustimmung erteilen:

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten u. s. w. betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung wird gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

Für die bei Herstellung der Erwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Tullastraße, sowie der Sternbergstraße der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn das Grundstück erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Unterm 28. Juli 1891 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu einem Vertrag vom 29. Januar beziehungsweise 29. Juni 1891 erteilt, welchen der Stadtrat zum Zwecke der Herstellung der Straßen im sogenannten Fabrikdistrikt mit der Großherzoglichen Domänen-

direktion und einer Reihe von weiteren Grundeigentümern abgeschlossen hatte. Nach diesem Vertrage verpflichteten sich diese Grundeigentümer, das in ihrem Besitze befindliche, zur Herstellung der Sternbergstraße, der Gerwigstraße, der nördlichen Parallelstraße der Durlacher Allee zwischen Georg-Friedrich- und Tullastraße, sowie der Tullastraße zwischen Durlacher Allee und Gerwigstraße erforderliche Gelände an die Stadtgemeinde unentgeltlich abzutreten und außerdem die sonstigen Herstellungskosten nach Maßgabe der Frontlänge ihrer angrenzenden Grundstücke an die Stadtgemeinde zu ersetzen.

Nach §. 5 *) des angeführten Vertrags verpflichtete sich die Großherzogliche Domänendirektion noch weiter dazu, der Stadtgemeinde auch die Kosten derjenigen Teile der Gerwigstraße und Sternbergstraße zu ersetzen, für welche eine Vereinbarung mit den Angrenzern hierüber nicht zustande gekommen war. Dagegen hat die Stadtgemeinde in §. 9 *) desselben Vertrags die Verpflichtung eingegangen, diese Angrenzer auf ortsstatutarischem Wege zum Ersatz der Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten beizuziehen und die eingehenden Beträge an das Großherzogliche Domänenärar abzuliefern.

Da sich die Firma H. Fuchs Söhne als Angrenzerin der Gerwigstraße und der Privatmann Ferd. Haag als Angrenzer der Sternbergstraße weigerten, ihr in die genannten Straßen fallendes Gelände unentgeltlich abzutreten und die Straßenherstellungskosten, wie dies bei den übrigen Angrenzern der Fall war, zu übernehmen, vielmehr für die Abtretung ihres Geländes

---

*) Die §§. 5 und 9 des Vertrags lauten:

§. 5. Die Stadtgemeinde erwirbt:

a. Behufs Herstellung der Sternbergstraße das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben e—f—g—h—i—k—e bezeichnete 2230 qm umfassende Gelände.

b. Behufs Herstellung der Gerwigstraße das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben l—a—b—c—d—m—l bezeichnete 1870 qm umfassende Gelände.

Das Großherzogliche Domänenärar ersetzt der Stadtgemeinde die Kosten, welche für Erwerbung der obigen Geländestücke aufgewendet werden müssen. Diese Kosten werden durch Vereinbarung mit den betreffenden Eigentümern und mit der Großherzoglichen Domänendirektion oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, auf dem Wege der Zwangsenteignung festgesetzt. Die Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens hat das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde zu ersetzen.

Sollte die Stadtgemeinde zufolge der §§. 30 und 31 des Zwangsabtretungsgesetzes durch gerichtliche Entscheidung genötigt werden, größere Geländeflächen als die unter a. und b. erwähnten zu erwerben, so werden ihr gleichfalls sämtliche Kosten durch das Großherzogliche Domänenärar ersetzt. Die Stadtgemeinde ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, das mehrerworbene Gelände samt aller liegenschaftlicher Zubehörde unentgeltlich an Großherzogliche Domänendirektion abzutreten.

Modifikation zu §. 5 vom 29. Juni 1891:

1. Das Großherzogliche Domänenärar hat für die Erwerbung des zur Gerwigstraße erforderlichen Teils des Fuchs'schen Anwesens außer den Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens den gerichtlich festzustellenden Kaufpreis, diesen jedoch nur bis zum Betrag von 30 440 ℳ zu ersetzen.
2. Wenn die Stadtgemeinde verurteilt werden sollte, das gesamte Fuchs'sche Anwesen zu erwerben, so hat das Großherzogliche Domänenärar derselben (außer den Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens) den Kaufpreis nur insoweit zu ersetzen, als solcher durch den Wiederverkauf des zur Gerwigstraße nicht erforderlichen Geländes nicht gedeckt ist und auch in diesem Falle nur bis zum Betrag von 30 440 ℳ.
3. Im Falle sub Ziffer 2 steht dem Großherzoglichen Domänenärar außerdem das Recht zu, das zur Straßenanlage nicht erforderliche Gelände binnen 6 Monaten vom Schluß des Zwangsenteignungsverfahrens ab gegen Erstattung der von der Stadtgemeinde für Erwerbung des Fuchs'schen Anwesens aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

§. 9. Die Stadtgemeinde hat von den an die Gerwigstraße und die Sternbergstraße stoßenden Grundstücken, deren Frontlängen auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b, c—d, e—f—g—h und i—k bezeichnet sind, die den üblichen ortsstatutarischen Grundsätzen entsprechenden Straßen-, Kanal- und Bordsteinkostenbeiträge zu erheben und die eingehenden Beträge an das Großherzogliche Domänenärar abzuliefern.

entschädigt werden mußten, so hat der Bürgerausschuß zum Zwecke des Beizugs dieser beiden Angrenzer in Erfüllung der der Stadtgemeinde nach §. 9 des Vertrags obliegenden Verpflichtung unterm 13. Juni v. J. seine Zustimmung zu den Entwürfen folgender Ortsstatute erteilt:

I.

Für die bei Herstellung der Gerwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße sowie der Sternbergstraße, Strecke nördlich des Schafgrabens, der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten. Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn das Grundstück erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

II.

Für die bei Herstellung der Kanäle in der Gerwigstraße, Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße, sowie in der Sternbergstraße, Strecke nördlich des Schafgrabens, der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten, ist von den Eigentümern der an den genannten Straßenstrecken zur Errichtung kommenden Gebäude nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 teilweise Vergütung zu leisten.

Gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung zu diesen Ortsstatuten hat die Firma H. Fuchs Söhne gemäß §. 6 der Verordnung vom 4. August 1890 bei Großherzoglichem Bezirksamt Einsprache erhoben und ist damit insofern durchgedrungen, als der Bezirksrat mit Beschluß vom 27. Dezember 1892 die Genehmigung des Ortsstatuts über die Straßenherstellungskosten (I.) versagte, weil die Erlassung desselben für einen bestimmten Teil der Straßen (Strecke zwischen Georg-Friedrich- und Sternbergstraße beziehungsweise Strecke nördlich des Schafgrabens) unzulässig sei. Auch das Großherzogliche Ministerium des Innern hat sich auf Rekurs der Stadtgemeinde, welcher auf Wunsch der Großherzoglichen Domänendirektion eingelegt wurde, mit Erlaß vom 15. Februar 1893 Nr. 3010 dieser Auffassung des Bezirksrats angeschlossen, zugleich aber bemerkt, daß „eine richtige und das billige Maß einhaltende Ordnung der Angelegenheit bezüglich der Angrenzer der in Frage stehenden Teilstrecken nicht ausgeschlossen sei, da das Verhältnis des Werts der auf Übereinkommen beruhenden Leistungen einschließlich des unentgeltlich abgetretenen Geländes zu dem veranschlagten Gesamtaufwand für die Herstellung der Straßen durch den Maßstab des gesetzlichen Beizugs der Firma H. Fuchs Söhne und des Privatmanns Ferd. Haag gebührend ausgeglichen werden kann".

Bezüglich des Ortsstatuts über den Ersatz der Kanalkosten (II.) wurde die Staatsgenehmigung nicht versagt, weil hier die Beschränkung des Statuts auf eine Teilstrecke der Straße keinen Unterschied in der Belastung der Angrenzer zur Folge hat. (Für die Kanalisierung wird nämlich sowohl nach dem Ortsstatut als nach dem Vertrag mit den Angrenzern die feste Summe von 40 ℳ pro lfd. Meter Front zum Ersatze angefordert.)

Im Hinblick auf die erwähnten Entschließungen des Bezirksrats und des Ministeriums des Innern muß nun, um einen Beizug der nicht freiwillig beigetretenen Angrenzer der Gerwig- und der Sternbergstraße zu den Straßenherstellungskosten überhaupt zu ermöglichen, das diesbezügliche Ortsstatut für die ganze derzeitige Ausdehnung der Gerwig- und der Sternbergstraße erlassen werden. Dabei hat nach hier stets geübter Praxis als Grundlage für die Berechnung der Ersatzverpflichtungen der Angrenzer der Gesamtaufwand für die Herstellung dieser Straßen einschließlich des Werts des gesamten für dieselben verwendeten Geländes zu dienen. Durch diese Abänderung ver-

schiebt sich das Verhältnis erheblich zu Gunsten der Angrenzer H. Fuchs Söhne und Ferd. Haag. Denn dieselben haben nun nicht mehr wie nach dem früheren Entwurf den Aufwand speziell für diejenigen Teilstrecken, für welche das erforderliche Gelände gegen hohe Entschädigung erworben werden mußte, sondern nur einen nach Verhältniß der Frontlänge ihrer Grundstücke berechneten Anteil an den Gesamtkosten der Straßen zu ersetzen. Die Gesamtkosten sind aber schon deshalb verhältnismäßig erheblich niedriger als die Kosten der für das Ortsstatut früher in Aussicht genommenen Teilstrecken, weil sich für die letzteren die Kosten des Geländeerwerbs auf 16 beziehungsweise 7 ℳ für den Quadratmeter stellten, während das freiwillig abgetretene Gelände in der Berechnung des Gesamtaufwands mit nur 1 ℳ für den Quadratmeter bewertet ist.

Für die Stadtgemeinde hat indessen diese Änderung keine unmittelbare finanzielle Bedeutung, weil die von den Angrenzern zu erhebenden Beiträge nach der oben erwähnten Vertragsbestimmung (§. 9) an das Großherzogliche Domänenärar abzuführen sind.

Die Großherzogliche Domänendirektion, welche somit den erwachsenden Ausfall an Ersatzbeiträgen zu tragen hat, ist aber mit dieser Regelung der Sache einverstanden.

Dagegen haben die beteiligten Angrenzer, nämlich die Firma H. Fuchs Söhne und Privatmann Ferd. Haag auch gegen den neuen Entwurf mittels folgenden Schreibens an den Stadtrat Einsprache erhoben:

Karlsruhe, 6. Mai 1893.

Verehrlicher Stadtrat!

Entwurf eines Ortsstatuts für die Gerwigstraße betreffend.

Wir sind zu unserem Bedauern genötigt, auch gegen den jetzt vorliegenden Entwurf zu einem Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten bezüglich der Gerwigstraße hierdurch Einsprache zu erheben. Dazu geben uns hauptsächlich folgende Gründe Veranlassung:

Im Kostenanschlag sind irriger Weise eingesetzt:

1. Kosten für Geländeerwerb aus unserem Anwesen an der Georg-Friedrichstraße.
2. Ein Betrag für Geländestellung seitens der Großherzoglichen Staatsdomäne.
3. Enteignungskosten.
4. Auffüllungskosten, während zu
   1. Die Kosten für das uns im Enteignungsverfahren weggenommene Gelände der Stadt durch die Domäne ersetzt werden; eventuell ist zu berücksichtigen, daß der Wert des zur Straßenanlage genommenen Geländes in keinem Falle der Summe der Expropriationsentschädigung gleichkommt.
   2. Die Domäne das übrige Gelände frei stellt.
   3. Die Enteignungskosten ebenfalls der Domäne ersetzt werden.
   4. Unser Grundstück vollständig aufgefüllt war und demzufolge an den erheblichen Auffüllungskosten nicht teilzunehmen braucht.

Eine nähere Begründung dieser Einsprachen behalten wir uns vor und bitten zu diesem Zweck um gefällige baldige Zufertigung einer Abschrift des betreffenden Kostenvoranschlags.

Hochachtungsvoll
gez. H. Fuchs Söhne.

An den verehrlichen Stadtrat der Residenz Karlsruhe.

Das Ortsstatut und die Kostenberechnung für die Herstellung der Sternbergstraße betreffend.

Nachdem ich auf dem Geschäftszimmer des Tiefbauamts Einsicht der aufgelegten Akten bezüglich der Herstellungskosten der Sternbergstraße genommen, erhebe ich gegen dieses Ortsstatut hiermit Einsprache und begründe dieselbe wie folgt:

Die Kostenrechnung für Herstellung der Sternbergstraße im Totalbetrage von 43 039 M. detailliert unter Rubrik „Geländeerwerb" zwei Posten:

a. Geländeankauf von Ferdinand Haag, Privatier hier . . . . . 16 057 M. 30 ₰
b. Geländeankauf von Großherzoglichem Domänenärar . . . . . 2 689 „ — „

Diese beiden Summen figurieren mit Unrecht unter den Straßenherstellungskosten, denn sie wurden thatsächlich vonseiten der Stadtgemeinde niemals bezahlt, sondern lediglich von Großherzoglichem Domänenärar getragen in richtiger Würdigung der Thatsache, daß letzteres allein Interesse an der Herstellung der Sternbergstraße hatte.

Der zwischen dem Stadtrate und dem Großherzoglichen Domänenärar hierwegen abgeschlossene Vertrag vom 29. Januar 1891 und 29. Juni 1891 bestimmt ausdrücklich in den §§. 1, 4, 6, 7 und 8, daß die Stadt diese Sternbergstraße nach dem aufgestellten und genehmigten Baufluchtenplan ausführe und das hierzu erforderliche Gelände ihr seitens des Großherzoglichen Domänenärars unentgeltlich abgetreten wird.

Die Einstellung vorerwähnter Forderung Großherzoglichen Domänenarars für abgetretenes Gelände im Betrage von 2 689 M. ist somit vollständig vertragswidrig und daher unbedingt abzuweisen. Bezüglich des von mir selbst abzutretenden Geländes von 2 230 qm im Kaufwert von 15 610 M. (nicht wie im Antrag 16 057 M. 30 ₰) bestimmt derselbe Vertrag in §. 5 klar und deutlich, daß die Stadtgemeinde von mir das zur Herstellung der Sternbergstraße erforderliche Gelände nötigenfalls im Enteignungsverfahren zu erwerben hat und daß das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde die hiefür aufzuwendenden Kosten zu ersetzen habe.

Auf Grund dieser Vertragsbestimmungen sind der Stadtgemeinde Kosten für Geländeerwerb zur Herstellung der Sternbergstraße überhaupt nicht entstanden und bitte ich daher, den hiefür in der betreffenden Kostenberechnung unrichtiger Weise aufgeführten Totalbetrag von 18 746 M. 30 ₰ zu streichen.

Karlsruhe, 12. Mai 1893.

Hochachtungsvoll und ergebenst!
Ferdinand Haag, Privatier.

Der Stadtrat hat diese Einsprachen nach Anhörung der Großherzoglichen Domänendirektion als unbegründet zurückgewiesen und ist der Meinung, daß der vorliegende Entwurf, welcher allen Rücksichten der Billigkeit gegenüber den beteiligten Angrenzern Rechnung trägt, auch von den zuständigen Staatsbehörden nicht mehr beanstandet werden wird.

Siegrist.

Karlsruhe, den 15. Juni 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom
4. Juli 1893.

Unter Bezug auf §. 148 Absatz 1 der Städteordnung und §. 1 Absatz 2 der Gemeinderechnungsanweisung wird hiermit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß den derzeitigen Buchhalter im Gaswerk, Josef Baumann, zum Stadtverrechner mit dem Rechte selbständiger Führung städtischer Nebenkassen ernennen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 24. Juni 1893.

Bürgerausschußzustimmung am
4. Juli 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß für die Herstellung von Plänen, Kostenanschlägen und Rentabilitätsberechnungen für eine von Karlsruhe nach Herrenalb zu führende Nebenbahn aus Wirtschaftsmitteln 5000 ℳ aufgewendet werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 18. Juli 1893.

Bürgerausschußsitzung am
22. Juli 1893.
Anleihe-Aufnahme mit Erlaß Nr. Ministeriums

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden hiemit zu einer öffentlichen Sitzung auf

Samstag den 22. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

Aufnahme eines 3¾ %igen Anlehens im Betrage von 1 500 000 Mark durch die Stadtgemeinde Karlsruhe.

Karlsruhe, den 18. Juli 1893.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

ist eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Abschrift der für die Versorgungsanstalt bestimmten Ausfertigung dieses Vertrages angeschlossen.

§. 2.

Die Versorgungsanstalt leiht der Stadtgemeinde Karlsruhe den in §. 1 angegebenen Betrag zu 3¾ Prozent (drei und dreiviertel Prozent) verzinslich dar.

Die Auszahlung dieser Summe soll nach Bedarf der Stadtkasse zu Handen des Stadtrechners erfolgen; doch muß die Erhebung von Beträgen bis zu 50 000 M. wenigstens 8 Tage, die von über 50 000 M. bis zu 200 000 M. wenigstens 14 Tage und die von noch höheren Beträgen mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Erhebung der Direktion der Versorgungsanstalt angezeigt werden. Die Gesamtsumme des Anlehens muß spätestens bis 1. Januar 1895 erhoben sein.

Karlsruhe, den 18. Juli 1893.

Bürgerausschußzustimmung am
22. Juli 1893.
Beurkundung mit Erlaß Gr. Ministeriums
vom Heute d. 27. Juli 1893 Nr. 20652.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß ein $3^3/_4$prozentiges Anlehen von 1 500 000 ℳ für die Stadtgemeinde aufgenommen und nach dem unten folgenden Tilgungsplane wieder heimbezahlt werde;
2. daß der unten folgende Darlehensvertrag mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Neudeck.

Darlehens-Vertrag

zwischen

der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden in Karlsruhe

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bedarf eines Anlehens im Betrage von . . . 1 500 000 ℳ
einer und einer halben Million Mark.

Der Bürgerausschuß hat unterm zu der Aufnahme des Kapitals und zu dem Tilgungsplane die Zustimmung und das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Beschluß vom die Genehmigung erteilt.

Von dem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und von dem Tilgungsplan ist eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Abschrift der für die Versorgungsanstalt bestimmten Ausfertigung dieses Vertrages angeschlossen.

§. 2.

Die Versorgungsanstalt leiht der Stadtgemeinde Karlsruhe den in §. 1 angegebenen Betrag zu $3^3/_4$ Prozent (drei und dreiviertel Prozent) verzinslich dar.

Die Auszahlung dieser Summe soll nach Bedarf der Stadtkasse zu Handen des Stadtrechners erfolgen; doch muß die Erhebung von Beträgen bis zu 50 000 ℳ wenigstens 8 Tage, die von über 50 000 ℳ bis zu 200 000 ℳ wenigstens 14 Tage und die von noch höheren Beträgen mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Erhebung der Direktion der Versorgungsanstalt angezeigt werden. Die Gesamtsumme des Anlehens muß spätestens bis 1. Januar 1895 erhoben sein.

Der Zins läuft jeweils von den für die Auszahlung bestimmten Tagen an, auch wenn die Zahlung an den genannten Tagen durch Verschulden der Darlehensempfängerin nicht erhoben werden sollte; die genannten Auszahlungstage sind in die Zeit für den Zinsenlauf einzurechnen.

§. 3.

Die Schuldnerin verpflichtet sich, das Darlehen zu 3¾ Prozent, jeweils am 1. August und 1. Februar, erstmals am 1. Februar 1894 zu verzinsen und nach Maßgabe des angeschlossenen Schuldentilgungsplanes heimzuzahlen.

§. 4.

Die Schuldnerin kann vom 1. Februar 1898 an alljährlich auf die Zinstermine weitere Beträge (nicht unter 500 ℳ) tilgen, muß jedoch die Heimzahlung so kündigen, daß die Kündigung mindestens 6 Monate vorher der Versorgungsanstalt zukommt.

Ohne Zustimmung der Direktion der Versorgungsanstalt dürfen jedoch auf einen Zinstermin mehr nicht als 200 000 ℳ oder in einem Jahre höchstens 400 000 ℳ außerordentlich abgetragen werden.

Vonseiten der Gläubigerin ist das Anlehen nicht kündbar, dieselbe ist an den Schuldentilgungsplan gebunden.

§. 5.

Die Zahlungen haben an die Hauptkasse der Versorgungsanstalt in Karlsruhe zu erfolgen; der Anstalt dürfen hieraus keinerlei Kosten erwachsen.

Wird der verfallene Kapital- oder Zinsbetrag zwei Wochen nach der Verfallzeit entrichtet, so ist hieraus für die Zeit vom Verfalltag bis zum Zahltag ein Zins von 5 Prozent für das Jahr zu bezahlen.

§. 6.

Die Schuldnerin darf — soweit es sich nicht um die nach §. 3 vereinbarten Terminzahlungen handelt — bei Vermeidung doppelter Zahlung das Darlehenskapital weder ganz noch teilweise zurückzahlen, wenn ihr nicht eine Bescheinigung der Anstaltsdirektion über die für außerordentliche Heimzahlungen erforderliche Kündigung zugegangen ist.

§. 7.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem Teil eine Ausfertigung behändigt.

Tilgungsplan

über das

durch die Stadtgemeinde Karlsruhe bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden in Karlsruhe aufzunehmende $3^{3}/_{4}$ prozentige Anlehen von

1500000 Mark.

Lfde. Nummer.	Betrag der Schuld am 1. August		Zinsen zu $3^{3}/_{4}$ Prozent.		Der jährlich zu tilgende Betrag wird gebildet aus: einer ständigen Quote von	den infolge der Tilgung ersparten Zinsen.	Zusammen.	Abgerundet.	Es verbleibt als Restschuld.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	1895	1500000	56250	*)	16739	—	16739	17000	1483000
2.	1896	1483000	55612	50	16739	637	17376	17000	1466000
3.	1897	1466000	54975	—	16739	1275	18014	18000	1448000
4.	1898	1448000	54300	—	16739	1950	18689	19000	1429000
5.	1899	1429000	53587	50	16739	2662	19401	19000	1410000
6.	1900	1410000	52875	—	16739	3375	20114	20000	1390000
7.	1901	1390000	52125	—	16739	4125	20864	21000	1369000
8.	1902	1369000	51337	50	16739	4912	21651	22000	1347000
9.	1903	1347000	50512	50	16739	5737	22476	22000	1325000
10.	1904	1325000	49687	50	16739	6562	23301	23000	1302000
11.	1905	1302000	48825	—	16739	7425	24164	24000	1278000
12.	1906	1278000	47925	—	16739	8325	25064	25000	1253000
13.	1907	1253000	46987	50	16739	9262	26001	26000	1227000
14.	1908	1227000	46012	50	16739	10237	26976	27000	1200000
15.	1909	1200000	45000	—	16739	11250	27989	28000	1172000
16.	1910	1172000	43950	—	16739	12300	29039	29000	1143000
17.	1911	1143000	42862	50	16739	13387	30126	30000	1113000
18.	1912	1113000	41737	50	16739	14512	31251	31000	1082000
19.	1913	1082000	40575	—	16739	15675	32414	32000	1050000
20.	1914	1050000	39375	—	16739	16875	33614	34000	1016000
21.	1915	1016000	38100	—	16739	18150	34889	35000	981000
22.	1916	981000	36787	50	16739	19462	36201	36000	945000
23.	1917	945000	35437	50	16739	20812	37551	38000	907000
24.	1918	907000	34012	50	16739	22237	38976	39000	868000
25.	1919	868000	32550	—	16739	23700	40439	40000	828000
26.	1920	828000	31050	—	16739	25200	41939	42000	786000
27.	1921	786000	29475	—	16739	26775	43514	44000	742000
28.	1922	742000	27825	—	16739	28425	45164	45000	697000
29.	1923	697000	26137	50	16739	30112	46851	47000	650000
30.	1924	650000	24375	—	16739	31875	48614	49000	601000
31.	1925	601000	22537	50	16739	33712	50451	50000	551000
32.	1926	551000	20662	50	16739	35587	52326	52000	499000
33.	1927	499000	18712	50	16739	37537	54276	54000	445000
34.	1928	445000	16687	50	16739	39562	56301	56000	389000
35.	1929	389000	14587	50	16739	41662	58401	58000	331000
36.	1930	331000	12412	50	16739	43837	60576	61000	270000
37.	1931	270000	10125	—	16739	46125	62864	63000	207000
38.	1932	207000	7762	50	16739	48487	65226	65000	142000
39.	1933	142000	5325	—	16739	50925	67664	68000	74000
40.	1934	74000	2775	—	16739	53475	70214	74000	—
							Summe	1500000	

*) Das Anlehenskapital wird nur nach und nach erhoben, weshalb die Zinsen 1895 etwas weniger betragen werden, als im Tilgungsplan angenommen wurde. Um aber den Tilgungsplan feststellen zu können, hat man die Zinsen aus dem vollen Anlehen von 1500000 Mark angenommen.

Begründung.

Ausweislich der Bemerkungen auf S. 6 und 7 der Bürgerausschußvorlage vom 10. Juni d. J. betrugen die vorhandenen Anlehensmittel am 1. Januar d. J. 60 688 ℳ 41 ₰. Dazu kommen noch Straßenkostenbeiträge mit 26 696 ℳ 67 ₰ und ein Betrag von 400 000 ℳ, der gemäß des Bürgerausschußbeschlusses vom 8. April 1892 von der Versicherungsanstalt Baden noch aufzunehmen ist. Dem Gesamtbetrag der Anlehensmittel mit 487 385 ℳ 8 ₰ stehen Ausgaben im Betrag von 1 836 184 ℳ 96 ₰ gegenüber, die nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses aus Anlehensmitteln zu bestreiten sind. Es ist daher die Aufnahme eines neuen Anlehens im Betrag von 1 348 799 ℳ 88 ₰ nötig.

Über die Zwecke, für welche die Anlehensmittel verwendet werden sollen, geben die Bürgerausschußvorlagen vom 10. Juni und vom 24. Januar d. J. Auskunft.

Ein Verzeichnis der Unternehmungen, die seit dem Jahr 1882 aus Anlehensmitteln bestritten worden sind, ist in der Bürgerausschußvorlage vom 14. März 1892 enthalten. Auf diese Drucksachen erlaubt sich der Stadtrat zu verweisen.

Einer Begründung bedarf der oben gestellte Antrag nur noch insofern, als nach demselben 151 200 ℳ 12 ₰ mehr anlehensweise aufgenommen werden sollen, als zur Durchführung der vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Unternehmungen erforderlich ist. Es empfiehlt sich dies deswegen, weil im Laufe des gegenwärtigen und des folgenden Jahres zweifellos noch einige andere Unternehmungen durchgeführt werden müssen, deren Kosten füglich nur aus Anlehensmitteln bestritten werden können. Dahin gehören die bauliche Herstellung des Vierordtsbades, die Herstellung eines neuen Friedhofes für den Stadtteil Mühlburg und die von der Polizeibehörde schon längst geforderte Beseitigung beziehungsweise Korrektion des Neugrabens bei Mühlburg. Diese Unternehmungen werden die beantragte Anleihe vollständig erschöpfen.

Die Aufnahme des Anlehens muß alsbald geschehen, weil auf den 1. August d. J. der Betrag von 343 706 ℳ 30 ₰ an die Gemeinde Bulach zu entrichten ist und auch der Kaufpreis für das Gelände der Oberrealschule mit 114 000 ℳ in der nächsten Zeit fällig werden kann. Die Bedingungen, unter welchen die allgemeine Versorgungsanstalt das Anlehen zugesagt hat, scheinen dem Stadtrat günstige zu sein und er glaubt nicht, daß sich bei Verschiebung der Anlehensaufnahme noch günstigere Bedingungen erreichen lassen könnten.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 29. Juli 1893.

Eingenommen Genehmigung vom 14. November 1893

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 14. November d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl von Stellvertretern für die verstorbenen Stadtverordneten Höchstetter, Lang, Morstadt und Schmidt.
2. Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Seine Excellenz den Herrn Geh. Rat Dr. A. Lamey.
3. Liegenschaftsveräußerung an Bildhauer Baumeister.
4. Vertrag mit der katholischen Stiftungskommission, betreffend die Straßenkosten für die verlängerte Marienstraße.
5. Anstellung des Stadtbaumeisters Strieder mit Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.
6. Nachtrag zu den Satzungen der Gewerbeschule.
7. Erlassung neuer Satzungen für das Realgymnasium, die Oberrealschule und die höhere Mädchenschule.
8. Herstellung der Parallelstraße zur Durlacher Allee und der Rudolfstraße.
9. Verkündung der städt. Rechnungen vom Jahr 1892.
10. Belehrung über das Gesetz, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Karlsruhe, den 6. November 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler.

Schumacher.

Genehmigt erhalten:

Von dem Augenblick, da dieser Vertrag rechtskräftig geworden, verpachtet die Stadtgemeinde das in § 2 Absatz 1 erwähnte Grundstück an Herrn Josef Baumeister zum Preis von jährlich 12 ℳ. Das Pachtverhältnis ist gegenseitig mit vierteljährlicher Frist kündbar.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1893.

Eingegangen Genehmigung vom 14. November 1896

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Neudeck.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Bildhauer Josef Baumeister andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

Plan P. 430.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt das ihr gehörige, an der Karl-Wilhelmstraße gelegene, 113 qm umfassende, auf dem beigehefteten Plan mit den Buchstaben e — d — g — f — e bezeichneten Geländestück an Herrn Josef Baumeister zu Eigentum ab.

§. 2.

Als Gegenleistung tritt Herr Josef Baumeister das ihm gehörige, am Feldweg westlich des neuen Friedhofs gelegene, 77 qm umfassende, auf dem beiliegenden Plane mit den Buchstaben a — b — c — d — a bezeichnete Geländestück an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum ab und zahlt noch zudem ein Aufgeld von 72 ℳ. Ferner ersetzt Herr Baumeister der Stadt die Kosten der Bordsteine längs des in §. 1 erwähnten Grundstücks mit 116 ℳ 22 ₰.

§. 3.

Von dem Augenblick, da dieser Vertrag rechtskräftig geworden, verpachtet die Stadtgemeinde das in § 2 Absatz 1 erwähnte Grundstück an Herrn Josef Baumeister zum Preis von jährlich 12 ℳ. Das Pachtverhältnis ist gegenseitig mit vierteljährlicher Frist kündbar.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 22. September 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 14. November 1893.
Vorstehende Übereinkunft mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern, des Kultus und des Unterrichts vom 26. X. 94 Nr. 9326 mitgeteilt, bezüglich des Realgymnasiums jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen Bestimmungen, welche das naturgemäßige Aufsteigen für mittelhaft gehemmt haben (§. 2 Z. 1. u. 2.) und das Halten des Französischen nur als unverbindlicher Vorschlag (Anzeige des Vorhandenseins der Gymnasien für die Schulen Normalstatut (§. 10) bis auf Weiteres die Bestimmungen des §. 2 Z. I. 1, §. 5 Z. 3 und §. 4 der Satzungen v. 29. 11. 84 in Kraft zu bleiben haben.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß für das Realgymnasium, die Oberrealschule und die Höhere Mädchenschule die nachstehenden Satzungen mit dem Großherzoglichen Oberschulrat vereinbart werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Erlaß v. 20. V. 94 Nr. 3935 u. v. 20. V. 94 Nr. 3934 Schumacher.

I.

Satzungen für das Realgymnasium in Karlsruhe.

§. 1.

Das Realgymnasium in Karlsruhe hat einen neunjährigen Lehrgang. Dem Unterricht wird der nach Art. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, für die Realgymnasien aufgestellte Lehrplan vom 2. Juli 1887 — Schulverordnungsblatt 1887, Seite 63 ff. — zugrunde gelegt.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über fünfzig, wenn aus Schülern der sechs oberen Jahreskurse, nicht über vierzig Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse fünfzig, bei einem der sechs oberen fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§. 2.

Die Anstalt erhält folgende Lehrerstellen:

1. eine Vorstands- (Direktor-) Stelle,
2. zwölf Professorenstellen,
3. fünf Reallehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch' letztere nach Bedürfnis namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion beigezogen werden.

§. 3.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Anstellung nicht etatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§. 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 5.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

a. Lehramtspraktikanten 1 200—1 600 ℳ,
b. Realschulkandidaten 1 100—1 400 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Absatz 2 bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, wird durch den Stadtrat bestimmt, muß jedoch mindestens jährlich 60 ℳ für die Wochenstunde betragen.

§. 6.

Vergütungen der in §. 5 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde

369

nur innerhalb der im Voranschlag (§. 17 dieser Satzungen) hiefür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andern dergleichen Ausgaben.

§. 7.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§. 8.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist zu entrichten:

a. ein einmaliges Eintrittsgeld,

b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld.

Der Betrag des Schul- und Eintrittsgeldes wird durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Stadtrates festgesetzt.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Eine Befreiung von der Zahlung des Eintrittsgeldes findet nicht statt.

§. 9.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§. 2, 4, 5), sowie der in §. 6 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet, oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;

b. die Eintrittsgelder und Schulgelder (§. 8).

§. 10.

Sofern bezw. soweit die in §. 9 unter a. und b. erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugskosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen;

2. einen ständigen Jahresbeitrag von $(13 \times 450 + 5 \times 300) = 7350$ ℳ

— Siebentausenddreihundertfünfzig Mark —

3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand

a. für Gehalte (einschließlich etwaiger Sterbegehalte) und Vergütungen der satzungsmäßigen Anstaltslehrer (§. 2 Absatz 1 dieser Satzungen),

b. für Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung satzungsmäßiger Lehrer

den Normalsatz, d. i. die Summe von (4100 + 12 × 2600 + 5 × 1700 + 2 × 1400 =) 46600 ℳ.

— Sechsundvierzigtausendsechshundert Mark —

übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrerstellen (§. 2 Absatz 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

§. 11.

Was an dem in §. 9 bezeichneten Aufwand nach Verwendung der dort (a. und b.) erwähnten Mittel, sowie des Staatszuschusses (§. 10) noch ungedeckt bleibt, ist neben den in §. 7 bezeichneten Leistungen von der Stadtgemeinde Karlsruhe aufzubringen.

§. 12.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§. 2 Absatz 1 Ziffer 1ß) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§. 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§. 13.

Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den in §. 10 Ziffer 3 erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden. Sofern und soweit dadurch eine Überschreitung des Normalsatzes sich ergiebt, erhöht sich um den entsprechenden Betrag der unständige Staatsbeitrag.

§. 14.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 15.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Art. 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („die Schulkommission") nach §. 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor des Realgymnasiums;
4. ein weiterer Lehrer des Realgymnasiums, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird;

5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.

Diejenigen Mitglieder der Schulkommission, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirates sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirates.

§. 16.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirates — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 17.

Vorstehende Satzungen treten an die Stelle des zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat in Karlsruhe unter dem 29. November 1884 vereinbarten Statuts für das Realgymnasium Karlsruhe.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 10 werden jedoch — die hiezu erforderliche ständische Genehmigung vorausgesetzt — erst mit Verkündung des Finanzgesetzes für die Jahre 1894/95 in Wirksamkeit treten.

II.

Satzungen für die Oberrealschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Oberrealschule in Karlsruhe hat einen neunjährigen Lehrgang. Dem Unterricht wird der nach Artikel 6 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, für die Oberrealschulen aufzustellende Lehrplan zu Grunde gelegt.

(Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 des §. 1 sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzungen für das Realgymnasium gleichlautend.)

§. 2.

Die Anstalt erhält folgende Lehrstellen:

1. eine Vorstands- (Direktors-) Stelle,
2. elf Professorenstellen,
3. zehn Real- und Zeichenlehrerstellen,
4. eine Stelle für einen Lehramtspraktikanten.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch' letztere nach Bedürfnis namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion beigezogen werden.

§§. 3—9.

(Wie §§. 3—9 der Satzungen für das Realgymnasium.)

§. 10.

Soforn beziehungsweise soweit die in §. 9 unter a. und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugskosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen;
2. einen ständigen Jahresbeitrag von $(12 \times 450 + 10 \times 300) = 8\,400$ ℳ.

— Achttausendvierhundert Mark. —

3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand
   a. für Gehalte (einschließlich etwaiger Sterbegehalte) und Vergütungen der satzungsmäßigen Anstaltslehrer (§. 2 Absatz 1 dieser Satzungen),
   b. für Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung satzungsmäßiger Lehrer den Normalsatz, das ist die Summe von $(3\,700 + 11 \times 2\,600 + 10 \times 1\,700 + 1 \times 1\,200) = 50\,500$ ℳ.

— Fünfzigtausendfünfhundert Mark —

übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrerstellen (§. 2 Abs. 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

§§. 11—17.

(Wie §§. 11—17 der Satzungen für das Realgymnasium.)

§. 18.

Vorstehende Satzungen treten an die Stelle des zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat in Karlsruhe unter dem 29. November 1884 vereinbarten Statuts für die Realschule in Karlsruhe und der Nachträge hiezu vom 17./24. August 1887, 5. August/31. Juli 1891, 19. Juli 1887 und vom 13. Juni 1892.

III.

Satzungen der Höheren Mädchenschule zu Karlsruhe.

§. 1.

Die Höhere Mädchenschule der Stadt Karlsruhe umfaßt:

a. Eine Mittelschule für die weibliche Jugend im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend, deren sieben Jahreskurse, von oben nach unten gezählt, als Klasse I. bis Klasse VII. bezeichnet werden;

b. eine Vorschule mit drei Jahreskursen, welche als Klasse VIII., IX. und X. bezeichnet und nach dem Lehrplan für Volksschulen mit erweiterter Unterrichtszeit unterrichtet werden. In die unterste (X.) Vorschulklasse werden Mädchen aufgenommen, welche das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 1. November des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt stattfindet, zurücklegen.

§. 2.

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen bei einem Jahreskurs der Vorschule oder bei einem der drei unteren Jahreskurse der Mittelschule (Klasse VII., VI., V.) fünfzig, bei einem der vier oberen (Klasse IV. bis I.) fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülerinnen verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieses Statuts von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 1 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schülerinnen nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 bezw. 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet bezw. eingezogen werden.

§. 3.

Die Anstalt erhält für die Dauer des gegenwärtigen Umfangs derselben folgende etatmäßige Lehrstellen:

a. eine Vorstands- (Direktors-) Stelle;
b. drei Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer (Professoren);
c. sechs Stellen für Reallehrer;
d. eine Stelle für einen gemäß §§. 117 und 145 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellten Lehrer;
e. neun Stellen für Lehrerinnen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellt werden; hierunter ist die Stelle für eine Lehrerin inbegriffen, welche ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt ist.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer bezw. -Lehrerinnen oder als Nebenlehrer angestellt.

§. 4.

Bei Besetzung der Vorstands- sowie der Professorenstellen (§. 3 Absatz 1 a. und b.) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben.

Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen erfolgt auf Vorschlag des Stadtrats.

Die Zuweisung nicht etatmäßiger Lehrer (Lehramtspraktikanten, Real- und Volksschulkandidaten) an die Anstalt, sowie die Bestellung von Nebenlehrern geschieht durch die Ober-

schulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung von Nebenlehrern für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Die Anstellung von Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung geschieht auf Grund vorheriger Genehmigung der Oberschulbehörde durch den Stadtrat.

Sofern der Stadtrat von dem ihm zustehenden Ernennungs- bezw. Vorschlagsrecht bezüglich einer zu besetzenden Stelle nicht innerhalb der von der Oberschulbehörde bestimmten Frist — welche mindestens vier Wochen betragen soll — Gebrauch macht, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§. 5.

Die an der Anstalt in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellten Lehrer und Lehrerinnen (§. 3 Absatz 1 a., b., c., d., e.) erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und bezw. Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, sowie das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 für jede der betreffenden Lehrerkategorien bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen nach Maßgabe der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs bezw. der Vorschriften des Gesetzes über den Elementarunterricht erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 6.

Sofern eine etatmäßig angestellte Lehrerin am 1. Mai 1892 an Gehalt auf Grund früherer Bewilligungen mehr bezogen hat, als sie auf diesen Zeitpunkt an Gehalt und Wohnungsgeld anzusprechen gehabt hätte, wenn die bis dahin umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 verbracht wäre, hat dieselbe diesen Überschuß als Nebengehalt weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden die späterhin anfallenden Zulagen bis zu dessen Erschöpfung aufgerechnet.

§. 7.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

a. Lehramtspraktikanten 1 200—1 600 ℳ,
b. Realschulkandidaten 1 100—1 400 ℳ,
c. Lehrerinnen und Volksschulkandidaten 1 100—1 200 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt bezüglich der unter a. und b. bezeichneten Lehrer lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu zwei Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ — für den Lehramtspraktikanten — bezw. 5 ℳ — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Absatz 2 bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, wird durch den Stadtrat bestimmt, muß jedoch mindestens jährlich 60 ℳ für die Wochenstunde betragen.

§. 8.

Vergütungen der in §. 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in §. 7 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§. 18 dieser Satzungen) hiefür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.

§. 9.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln, bezw. durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 15) zu bestreiten.

§. 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülerinnen ist zu entrichten:

a. ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 ℳ;
b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld von 60 ℳ. für jede Vorschulklasse, und von 81 ℳ. für jede Mittelschulklasse.

Dürftige und befähigte Schülerinnen, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Aufsichtsrats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden. Schülerinnen, welche vom Schulgeld weder befreit sind noch dasselbe bezahlen, werden aus der Schule ausgewiesen.

§. 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte) Wohnungsgelder, Vergütungen (§§. 3, 5, 6, 7) und Zugskosten, sowie der in §. 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
b. die Eintritts- und Schulgelder (§. 10).

§. 12.

Von dem in §. 11 bezeichneten, nach Verwendung der unter a. und b. aufgeführten Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5000 ℳ. für ein Jahr.

Die Feststellung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in §. 18 bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

Der Rest des fraglichen Aufwandes ist neben den in §. 9 bezeichneten Leistungen von der Stadt Karlsruhe aufzubringen.

§. 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Stellen (§. 3) in den Ruhestand tretenden Lehrer und

Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§. 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse, sofern beziehungsweise soweit und solange nicht die in §. 11 unter a. und b. aufgeführten Einnahmen den im nämlichen Paragraphen bezeichneten Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung der Ruhe- beziehungsweise Unterstützungsgehalte zu verwenden wäre.

§. 14.

Den in Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichneten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse hat die Stadt Karlsruhe zu entrichten, sofern und soweit nicht ein — nicht bereits für Ruhegehalte verwendeter — Einnahmeüberschuß nach §. 13 dieser Satzungen vorhanden ist, in welchem Fall die Stadt zunächst diesen Überschuß zur Deckung des Zuschusses verwenden kann.

§. 15.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 16.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Aufsichtsrat bestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („die Schulkommission") nach §. 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor der Höheren Mädchenschule;
4. ein weiterer Lehrer der Höheren Mädchenschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder der Schulkommission, welche nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Der Stadtrat kann beschließen, daß und in welcher Zahl Frauen in den Aufsichtsrat zu berufen seien. Eintretendenfalls erfolgt die Berufung durch den Stadtrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Aufsichtsrates.

§. 17.

Eine Beteiligung des Aufsichtsrates hat jedenfalls bei denjenigen Gegenständen einzutreten, welche die landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, als zum Geschäftskreis des Beirats einer Realmittelschule gehörend bezeichnet.

Eine gutächtliche Äußerung des Aufsichtsrats ist vom Stadtrat zu erheben vor Abgabe seiner Erklärung beziehungsweise vor der Antragstellung bei Besetzung von Lehrstellen (§. 4 dieser Satzungen).

§. 18.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Aufsichtsrat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste

Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende eines jeden Kalenderjahres eine Nachweisung der im Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Zulagen für die etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen (§. 5), sowie der in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer (§. 8) zustellen.

In den Voranschlag selbst ist nur die gesamte zur Zahlung der Zulagen (beziehungsweise der erhöhten Gehalte) erforderliche Summe, ohne Aufführung der einzelnen Zulagebeträge beziehungsweise der einzelnen Lehrer, welche Zulagen erhalten sollen, einzusetzen.

Nach Ablauf des Jahres, für welches der Voranschlag aufgestellt war, ist von dem Stadtrat ein geprüfter und als richtig beurkundeter Auszug aus der Rechnung der Anstalt dem Oberschulrat vorzulegen. (§. 12 dieser Satzungen.)

§. 19.

Die Bestimmungen des Artikel 17 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, finden Anwendung auf die Höhere Mädchenschule der Stadt Karlsruhe.

§. 20.

Vorstehende Satzungen treten — vorbehaltlich der für die Bestimmungen unter §. 3 erforderlichen ständischen Genehmigung — an die Stelle der zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat dahier unter dem 7. November 1889 vereinbarten Satzungen für die Höhere Mädchenschule und den Nachtrag vom 7. Januar beziehungsweise 14. Februar 1893.

Begründung.

Die Revision der Satzungen des Realgymnasiums, der Oberrealschule und der Höheren Mädchenschule wurde vom Großherzoglichen Oberschulrat angeregt, damit die Bestimmungen dieser Satzungen mit der derzeitigen Beamtengesetzgebung in Einklang gebracht würden. Sodann sollen auch einige neue Lehrerstellen errichtet werden, um dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

I. Realgymnasium.

Zu §. 1.

§. 1 ist mit §. 1 der bisherigen Satzungen gleichlautend.

Zu §. 2.

Bisher lautete §. 2 wie folgt:

§. 2.

Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht für die Dauer des dermaligen Umfangs der Anstalt (die 6 unteren Klassen haben je 1 Parallelabteilung):

I. aus etatmäßigen Lehrern und zwar:
1. aus 14 wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors in der Regel 11 mit Staatsdienereigenschaft (als Professoren) und 3 als Praktikanten angestellt werden;
2. aus 5 Real- und Volksschullehrern (Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1834, Artikel 11 Absatz 2 und 3);

II. aus Nebenlehrern (Hilfs- und Fachlehrern), welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, im Schreiben, Singen und Turnen beigezogen werden.

Wenn infolge der Errichtung von Parallelklassen (§. 1 Absatz 3) die Anstellung weiterer etatmäßiger Lehrer nötig fällt, so ist die Zahl und Art der zugehenden Lehrer durch Nachtrag zu dem gegenwärtigen Statut zu bestimmen.

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll die Zahl der etatmäßig angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehrer (einschließlich des Direktors) von 11 auf 13 erhöht werden Der Großherzogliche Oberschulrat begründet in einem Erlaß vom 6. März d. J. Nr. 4773 die Notwendigkeit dieser Erhöhung wie folgt:

Nach den für die Zuteilung von Lehrkräften an Realmittelschulen dermalen allgemein zur Durchführung gelangenden Grundsätzen soll eine Verwendung von nicht etatmäßigen Lehrern an solchen Anstalten nur insoweit eintreten, als es sich um die Befriedigung eines voraussichtlich bloß vorübergehenden bezw. in seiner Dauer auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten Lehrbedürfnisses handelt. Dagegen sollen die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen stets mit etatmäßigen Lehrern besetzt werden.

Nachdem nun im Verlauf von acht Jahren in der Schülerzahl wie in dem damit zusammenhängenden Umfang der Lehraufgaben des Realgymnasiums dahier eine Verminderung nicht eingetreten ist, vielmehr das Bedürfnis nach Verwendung eines weiteren wissenschaftlich gebildeten Lehrers — in nicht etatmäßiger Stellung — sich ergeben hat, muß angenommen werden, daß die Anstellung von 14 wissenschaftlich gebildeten Lehrern an der Anstalt einem dauernden Bedürfnis entspricht. In Rücksicht jedoch des Umstandes, daß die in Aussicht stehende Umgestaltung der Realschule unter Umständen eine Verminderung der Schülerzahl des Realgymnasiums zur Folge haben könnte, dürfte es angemessen erscheinen, die Zahl der an der Anstalt in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter anzustellenden wissenschaftlich gebildeten Lehrer vorerst nur auf 13 zu erhöhen.

Den Gehalt eines Lehramtspraktikanten muß die Stadt bis zu 1 400 ℳ, den eines etatmäßig angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehrers (Professors) bis zu 2 600 ℳ bestreiten, während das Mehr in beiden Fällen von der Staatskasse getragen wird. Die Umwandlung zweier Lehramtspraktikantenstellen in Professorenstellen verursacht daher für die Gemeinde einen Mehraufwand von $2 \times 1\,200 = 2\,400$ ℳ, an welcher Summe jedoch der Betrag von 900 ℳ, um welchen der ständige Staatszuschuß sich erhöht (vergl. die Bemerkung zu §. 10), in Abzug zu bringen ist.

Da an den Mittelschulen der Gemeinden das Zahlverhältnis der etatmäßig angestellten Lehrer zu den nicht etatmäßig angestellten sich selbstverständlich nach den für die Staatsanstalten gleicher Art giltigen Grundsätzen richten muß, so kann gegen den fraglichen Mehraufwand ein begründeter Einspruch nicht erhoben werden.

Zu §. 3.

Gegenwärtig lautet §. 3 der Satzungen wie folgt:

§. 3.

Bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrerstellen einschließlich der Direktorsstelle) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind, oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

379

Auf die von der Gemeindebehörde bezüglich der Besetzung von Lehrstellen einschließlich der Nebenlehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Nach der neuen Fassung des §. 3 wird die Frist, innerhalb welcher der Stadtrat auf die Kandidatenliste sich zu äußern hat, von 14 Tagen auf 4 Wochen verlängert, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, über die Persönlichkeit der einzelnen Kandidaten genügende Erkundigung einzuziehen. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Zu den §§. 4—6.

Diese Bestimmungen sind in den gegenwärtigen Satzungen nicht enthalten, entsprechen aber der bisherigen Praxis. Neu ist nur die Gewährung von Tagesgebühren im Betrage von 6 ℳ für nicht etatmäßige Lehrer, die nur vorübergehend an der Anstalt beschäftigt sind. Eine solche Tagesgebühr ergiebt ein Jahreseinkommen von 2190 ℳ, während der Gehalt eines Lehramtspraktikanten auf höchstens 1600 ℳ ansteigen kann. Da jedoch der bloß vorübergehende Aufenthalt an einem Orte verhältnismäßig teurer zu sein pflegt als der dauernde, so muß die Erhöhung des Einkommens der nur vorübergehend an einer hiesigen Anstalt dienstleistenden Lehrer als billig anerkannt werden.

Zu §. 7.

Diese Bestimmung entspricht — abgesehen von einer belanglosen redaktionellen Änderung — dem §. 6 der bisherigen Satzungen.

Zu §. 8.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen §. 7, der wie folgt lautet:

Unbemittelte Schüler können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Beirats.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrates aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Die Bestimmung im letzten Absatz des §. 8 kann selbverständlich nur den Sinn haben, daß keinem Schüler eine Anwartschaft auf die Befreiung vom Eintrittsgeld zusteht; will aber die Gemeindebehörde dieses nachlassen, so kann sie durch die Satzungen nicht daran gehindert werden.

Zu §. 9.

Diese Bestimmung entspricht dem §. 5 Ziffer 1 und 2 der bisherigen Satzungen, lautend:

§. 5.

Die Mittel für den Betrieb der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Mietzins der Dienst-, beziehungsweise Mietwohnungen, dem Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie aus Beiträgen von für dieselbe besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen;
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen (Eintritts- und Schulgelder), welche auf Vorschlag des Stadtrats von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden.

Zu §§. 10 und 11.

Diese Bestimmungen entsprechen den §§. 4, 5 Ziffer 3 und 4 und dem §. 8 der gegenwärtigen Satzungen, lautend:

§. 4.

Für die Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer wird ein Normalsatz angenommen, welcher beträgt:

Für den Direktor	4 100 ℳ.
„ einen Professor	2 600 „
„ „ Real- und Volksschullehrer	1 700 „
„ „ Praktikanten	1 200 „

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben, welche von der Gemeinde aufzubringen sind, sollen zwischen dem Oberschulrat und dem Gemeinderat vereinbart werden.

Die einmal vereinbarten Beträge können nur mit Zustimmung der beiden genannten Behörden abgeändert werden.

Die Staatskasse leistet zu dem derartigen Aufwand keinen Beitrag.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Ziffer II. bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, soll, soweit Unterrichtsstunden in Betracht kommen, welche von wissenschaftlich gebildeten Lehrern (einschließlich der Religionslehrer) zu erteilen sind, nicht unter 80 Mark für die Wochenstunde betragen. Anderer Unterricht ist mit mindestens jährlich 60 Mark für die Stunde zu vergüten.

§. 5.

3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 6 450 ℳ.
„Sechstausendvierhundertfünfzig Mark"
und einen unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach Bestimmungen des §. 8 richtet;
4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckt ist.

§. 8.

Übersteigt die Gesamtsumme der wirklichen Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Lehrer bezw. deren Stellvertreter den in §. 4 bezeichneten Normalsatz, so bestreitet die Staatskasse den Mehrbedarf allein.

Von letzterer werden auch die Wohnungsgeldzuschüsse, sowie die Zugskostenvergütungen der Lehrer der Schulkasse ersetzt.

Der Staat giebt für jede Stelle eines etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrers einen ständigen Zuschuß von jährlich 450 ℳ. und für jede Stelle eines Reallehrers einen solchen von 300 ℳ. Da zwei weitere Stellen für etatmäßig angestellte wissenschaftlich gebildete Lehrer errichtet werden sollen, erhöht sich der ständige Staatszuschuß um 900 ℳ.

Zu §§. 12 und 13.

Diese Bestimmungen sind neu, entsprechen aber der bisherigen Praxis und dem bestehenden Recht (vergl. die Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 24. Juli 1888, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betreffend.)

Zu §. 14.

§. 14 ist gleichlautend mit §. 9 der bisherigen Satzungen.

Zu §. 15.

Diese Bestimmungen entsprechen den §§. 10 und 11 der gegenwärtigen Satzungen, lautend:

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt. Mitglieder des Beirats sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die

381

jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Beirat des Realgymnasiums;

2. der Direktor des Realgymnasiums;
3. ein weiterer Lehrer des Realgymnasiums, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören insbesondere:

1. die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglicher Anträge an die Oberschulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Oberschulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung der Anstaltsgebäude, außerordentliche (d. i. nicht unter die Bestimmung in §. 12 Abs. 2 dieses Statuts fallende) Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
5. die Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen (§. 7 des Statuts);
6. die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatmäßiger Lehrstellen an den Stadtrat (§. 3 des Statuts);
7. die endgiltige Feststellung des Jahresberichts der Anstalt;
8. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disziplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirats; wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerkonferenz die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden; der bezügliche Konferenzbeschluß ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Im übrigen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats, sowie das Verfahren des Direktors bei Anschaffungen (§. 12 Abs. 2) in den von dem Oberschulrat im Benehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt.

Die Bestimmungen in dem bisherigen §. 11 sind in dem vorgeschlagenen §. 15 durch Hinweisung auf Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893 ersetzt. Derselbe lautet:

Zu den Gegenständen, in welchen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Beratung organisatorischer Fragen, insbesondere über Änderungen des Umfangs oder sonstiger Einrichtungen der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung des Anstalsgebäudes, außerordentliche Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfes zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. Schulgeldbefreiungen;
6. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Schulzucht im Allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerversammlung, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirates. Wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerversammlung die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden. Der bezügliche Beschluß ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Neu ist die Bestimmung, daß das ärztliche Mitglied des Beirats auf Vorschlag des Stadtrats vom Oberschulrat ernannt wird, während ersterem die Ernennung bisher allein zustand. Diese unnötige Einschränkung des Rechts der Gemeinde ist in Artikel 13 der Verordnung vom 5. Juni 1893 begründet.

Nach §. 2 Ziffer 10 des Ortsstatuts über das Schulwesen ist der Stadtrat verpflichtet, einen Arzt als Mitglied der Schulkommission zu ernennen; er wird dann die nämliche Persönlichkeit dem Großherzoglichen Oberschulrat auch als Mitglied des Beirates des Realgymnasiums vorschlagen. Was indessen zu geschehen hat, wenn sich die staatliche Schulbehörde und die Gemeindebehörde über die Persönlichkeit des Arztes nicht zu einigen vermögen, ist nirgends bestimmt. Man wird also annehmen müssen, daß in diesem Falle das Amt so lange unbesetzt bleibt, bis eine Einigung stattgefunden hat.

Die Ernennung des Arztes durch den Oberschulrat erfolgt auf 6 Jahre, während die Amtsdauer des ärztlichen Mitgliedes der Schulkommission auf 3 Jahre bemessen ist. Daß aus dieser Verschiedenheit Unzuträglichkeiten erwachsen können, ist einleuchtend; es läßt sich aber eine Änderung der bezüglichen Satzungsbestimmung, da sie einer durch Verordnung gegebenen Vorschrift entspricht, nicht erreichen.

Zu §. 16.

Diese Bestimmungen entsprechen dem §. 12 der bisherigen Satzungen, lautend:

§. 12.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Beirat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Direktor der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien und Lehrmitteln, Schulgeräten und Materialien, über Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Aufwand" bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

Künftig soll der Direktor der Schule nicht mehr ermächtigt sein, über die Anschaffung von Schulgeräten (Tafeln, Bänke 2c.) zu verfügen. Auch bisher hat er von dem ihm zustehenden Recht thätsächlich keinen Gebrauch gemacht, vielmehr wurden die fraglichen Anschaffungen auf Anordnung des Stadtrats, beziehungsweise der Schulkommission durch das städtische Hochbauamt besorgt.

II. Ober-Realschule.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen der Oberrealschule entsprechen jenen der Satzungen des Realgymnasiums vollständig, es braucht daher hier nichts Weiteres mehr darüber bemerkt zu werden. Eine Vermehrung der Lehrerstellen ist nicht vorgesehen.

III. Höhere Mädchenschule.

Zu §§. 1—3 und 5—6.

Die §§. 1—3 und 5—6 der vorgeschlagenen Satzungen stimmen mit den gegenwärtig giltigen überein.

Zu §. 4.

In der bisherigen Fassung lautet §. 4 wie folgt:

§. 4.

Bei definitiver Besetzung der Vorstands- sowie der Professorenstellen (§. 3 Absatz 1 a. und b.) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um denselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben.

Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen, ferner die Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Nebenlehrer erfolgt auf Vorschlag des Stadtrats.

Erfolgt auf eine zur Besetzung offene Stelle innerhalb der von der Oberschulbehörde bestimmten Frist, welche mindestens vier Wochen betragen soll, kein Vorschlag des Stadtrats, so tritt für den betreffenden Fall freie Ernennung durch die Saatsbehörde ein.

Während nicht etatmäßige Lehrerinnen bisher auf Vorschlag des Stadtrats durch den Oberschulrat anzustellen waren, liegt künftig deren Anstellung dem Stadtrat selbst mit Genehmigung des Oberschulrats ob. Hinsichtlich der nicht etatmäßigen Lehrer verwandelt sich dagegen das Vorschlagsrecht des Stadtrats in das Recht gehört zu werden, und Bedenken oder Wünsche auszusprechen, auf die „nach Thunlichkeit" Rücksicht genommen werden soll.

Zu §§. 7 und 8.

Die §§. 7 und 8 lauten derzeit wie folgt:

§. 7.

Nicht etatmäßige Anstalts-Lehrer und -Lehrerinnen — einschließlich der Verwalter einer erledigten etatmäßigen Stelle — erhalten einen jährlichen Gehalt von mindestens

a. Lehramtspraktikanten	1 400 ℳ.
b. Realschulkandidaten	1 200 „
c. Volksschulkandidaten	1 000 „
d. Lehrerinnen	900 „

Nebenlehrer erhalten Vergütungen, welche auf das Jahr mindestens betragen sollen

a. bei akademisch gebildeten Lehrern (einschließlich der Religionslehrer) 80 ℳ. für die Wochenstunde;

b. bei anderen Lehrern und bei Lehrerinnen 60 ℳ für die Wochenstunde.

Dieselben Vergütungen (Absatz 2) sind für wöchentliche Unterrichtsstunden zu leisten, welche Lehrer über die in §. 53 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 (Lehrplan und Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend) für größere Anstalten bestimmte Höchstzahl hinaus — nicht bloß vorübergehend, wegen besonderer Verhältnisse — zu erteilen haben.

Die Höchstzahl für Lehrerinnen ist dieselbe, wie für nicht akademisch gebildete Lehrer („Elementarlehrer").

Die Höchstzahl der von einem Professor innerhalb seines regelmäßigen Deputats zu erteilenden wöchentlichen Stunden beträgt 22, jene der nicht akademisch gebildeten Lehrer 26.

Für die Führung des Amtes als Bibliothekar können dem betreffenden Lehrer 2 Stunden wöchentlich an seinem regelmäßigen Deputat in Abzug gebracht werden.

§. 8.

Gehalte, Gehaltszulagen und Vergütungen der in §. 7 bezeichneten Art dürfen ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung des Stadtrates nur insoweit bewilligt werden, als hiefür im Voranschlag (§. 18 dieses Statuts) Mittel vorgesehen sind.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gehalte der Lehramtspraktikanten, Realschulkandidaten, Volksschulkandidaten und nicht etatmäßigen Lehrerinnen entspricht den im Staatsdienst zur Anwendung kommenden Grundsätzen und ist auch sachlich nicht zu beanstanden.

Zu §. 10.

In der gegenwärtigen Fassung lautet §. 10:

§. 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülerinnen ist zu entrichten:

a. Ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 ℳ;

b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld von 60 ℳ für jede Vorschulklasse und von 81 ℳ für jede Mittelschulklasse.

Der Stadtrat kann unbemittelte Schüler von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreien.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine materielle Bedeutung.

Zu §§. 11—15.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den bisherigen gleichlautend.

Zu §§. 16—19.

In gegenwärtiger Fassung lautet §. 16:

§. 16.

Die örtliche Aufsicht über die Anstalt führt ein Aufsichtsrat. Mitglieder desselben sind:

1. Die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Aufsichtsrat der Höheren Mädchenschule, solange nicht für letztere Anstalt ein besonderer Inspektor durch das Ministerium ernannt ist;
2. der Direktor der Höheren Mädchenschule;
3. drei weitere — gut scheinenden Falles — vom Stadtrat nach eingeholter Zustimmung der Oberschulbehörde zu ernennende Einwohner der Stadt Karlsruhe.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Höheren Mädchenschule sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Der Stadtrat kann beschließen, daß und in welcher Zahl Frauen in den Aufsichtsrat zu berufen seien. Eintretendenfalls erfolgt die Berufung durch den Stadtrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Aufsichtsrates.

Nach der nunmehrigen Fassung des §. 16 ist der Vorsitz im Aufsichtsrat dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter gesichert, während er bisher vom Großherzoglichen Ministerium einem staatlichen Inspektor übertragen werden konnte — von welchem Rechte die Staatsbehörde hier übrigens niemals Gebrauch gemacht hat.

Die §§. 17—19 sind den bisherigen Bestimmungen gleichlautend.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 28. September 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 14. November 1893.

Hiermit wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zum Abschlusse der nachstehenden Vereinbarung seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

der Katholischen Stiftungskommission dahier, vertreten durch Herrn Dekan Benz, andrerseits

wird folgende

Vereinbarung

abgeschlossen:

§. 1.

Zufolge Vertrags vom 28. August 1889 schuldet die katholische Stiftungskommission der Stadtgemeinde Karlsruhe für Herstellung der verlängerten Marienstraße den Betrag von 10246 ℳ 23 ₰.

Auf die Zahlung dieses Betrags verzichtet die Stadtgemeinde unter folgenden Bedingungen:

1. Die katholische Stiftungskommission läßt noch im Verlauf dieses Jahres von dem Turm der katholischen Stadtkirche, vom katholischen Pfarrhause und von den Hofmauern des letzteren den Verputz abschlagen und stellt diese Baulichkeiten so her, wie die Stadtkirche und das nebenan befindliche Schulhaus bereits hergestellt sind. Die Fensterläden am Pfarrhaus werden in gleicher Weise wie die des Schulhauses angestrichen.
2. Nach Vollendung der unter Ziffer 1 erwähnten Arbeiten macht die katholische Stiftungskommission über deren Kosten dem Stadtrat Mitteilung und gewährt diesem auf Verlangen Einsicht in die Baurechnung.
3. Denjenigen Betrag, der nach Abzug der unter Ziffer 2 erwähnten Kosten von der Summe von 10246 ℳ 23 ₰ übrig bleibt, verpflichtet sich die Stiftungskommission

nach näherer Vereinbarung mit dem Stadtrat zur äußeren Ausschmückung der vor dem Durlacherthor zu erbauenden Kirche oder des dortigen Kirchenplatzes zu verwenden.

4. Sollte bis Schluß des Jahres 1898 eine Vereinbarung über diese Verwendung nicht zustande gekommen sein, so ist der unter Ziffer 3 bezeichnete Restbetrag der Stadtkasse auszufolgen.

§. 2.

Zu dieser Vereinbarung behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung, die katholische Stiftungskommission dagegen die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrats vor.

Begründung.

Durch Vertrag vom 28. August 1889 hat die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernommen, das zwischen der Augartenstraße und der Winterstraße liegende Stück der Marienstraße als Ortsstraße herzustellen, wogegen die Angrenzer sich verpflichtet haben, die gesamten Herstellungskosten einschließlich jener der Kanalisation sowie einen Teil der durch die Herstellung der Gas- und Wasserleitung erwachsenden Kosten der Stadtgemeinde zu vergüten. Zu den beteiligten Straßenangrenzern, welche den Vertrag mitunterzeichneten, gehört auch die katholische Stiftungskommission dahier. Der hinsichtlich des Grundstücks der Liebfrauenkirche sie treffende Straßenkostenbeitrag beläuft sich auf 10246 ℳ 23 ₰ und ist schon seit Herstellung des fraglichen Teils der Marienstraße — das ist seit dem Jahr 1890 — fällig.

Schon damals suchte die katholische Stiftungskommission beim Stadtrat darum nach, die Zahlung des erwähnten Betrags möge ihr nachgelassen werden, weil es ihr schwer falle, und nur unter Verkürzung der Befriedigung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse möglich sei, denselben aufzubringen und sodann, weil auch die evangelische Kirchengemeinde für das Grundstück der Südstadtkirche Straßenkostenbeiträge nicht habe entrichten müssen, eine ungleiche Behandlung der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde aber nicht gerechtfertigt werden könne. Der Stadtrat hat jedoch das Ansuchen abgelehnt und zwar unter Hinweisung auf das Kirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888, welches jeder Kirchengemeinde die Aufbringung der zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse erforderlichen Mittel ermögliche. Zugleich wurde die Unbegründetheit des Vorwurfs einer ungleichen Behandlung der beiden Kirchengemeinden dargethan.

Um der katholischen Stiftungskommission entgegenzukommen, hat indessen der Stadtrat die Straßenkostenschuld bis zur Erlassung der Vollzugsverordnung zum Kirchensteuergesetz, d. h. bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in welchem die katholische Kirchengemeinde in der Lage war, die Erhebung einer Kirchensteuer zu beschließen und auszuführen.

Die fragliche Verordnung ist unterm 1. Oktober v. J. erschienen. Die katholische Stiftungskommission ist jedoch wiederholt wegen Nachlasses des Straßenkostenbeitrags für die verlängerte Marienstraße vorstellig geworden. Nach Ansicht des Stadtrats liegen nun Billigkeitsgründe vor, die es rechtfertigen dürften, daß die Stadtgemeinde den Wünschen der Stiftungskommission entgegenkomme. Von dem Grundstück der evangelischen Südstadtkirche sind nämlich in der That keinerlei Straßenherstellungskosten erhoben worden, allerdings nicht etwa deswegen, weil die Gemeindeverwaltung die evangelische Kirche begünstigen wollte,

sondern weil die Erhebung von Beiträgen infolge zufälliger Zustände rechtlich unmöglich war. Die Südstadtkirche hat nämlich nach der Marienstraße hin keinen die Beitragspflicht begründenden Ausgang und gebraucht auch den Kanal dieser Straße nur zur Einleitung von Meteorwasser. Zu den Straßenkosten der Marienstraße konnte demnach das Grundstück nicht beigezogen werden. (Vergleiche §. 4 des Ortsstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungskosten vom 31. Oktober 1883 und §. 3 des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 31. März 1883.) Für die Werderstraße, nach welcher das Portal der Kirche gerichtet ist, konnten aber Straßenkosten gleichfalls nicht erhoben werden. Ein Ortsstatut vom 21. November 1873 stellt zwar fest, daß die Kosten der Werderstraße von den Angrenzern zu ersetzen seien; dieses Ortsstatut konnte jedoch nicht rechtsgiltig werden, weil die damalige Gemeindeverwaltung versehentlich unterlassen hatte, dasselbe vor der Beschlußfassung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die vorgeschriebene Staatsgenehmigung dazu einzuholen.

Diese Verhältnisse geben nun zwar der katholischen Kirchengemeinde kein Recht, zu verlangen, daß die Stadt auf die Zahlung der Straßenkostenschuld verzichte. Der Stadtrat glaubt jedoch bei den obwaltenden Verhältnissen den Vorschlag machen zu sollen, daß der Schuldbetrag in einer sowohl der Kirchengemeinde als auch der politischen Gemeinde zu gut kommenden Weise verwendet werde.

Der Turm der katholischen Stadtkirche verunziert in seinem dermaligen Zustande in hohem Maße einen der schönsten Plätze der Stadt. Auch muß es als wünschenswert bezeichnet werden, daß die ursprüngliche architektonische Einheit der katholischen Kirche und ihrer Seitenbauten, des Pfarrhauses und des Schulhauses wieder hergestellt werde. Beides wird voraussichtlich sich noch lange Jahre hinauszögern, wenn die Stadtgemeinde keine Unterstützung dazu giebt. Wie hoch die Kosten der erforderlichen Bauarbeiten sein werden, steht zur Zeit noch nicht fest; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie den Betrag der Straßenkostenschuld nicht erschöpfen. Der verbleibende Rest soll sodann nach weiter zu treffender Vereinbarung zur äußeren Ausschmückung der vor dem Durlacherthor zu errichtenden katholischen Kirche, also gleichfalls zu einem Zwecke verwendet werden, welcher nicht nur der Kirchengemeinde, sondern der Einwohnerschaft der Stadt überhaupt zu gut kömmt.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1893.

Beilage zur Sitzung vom 14. November 1893.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß Stadtbaumeister Wilhelm Strieder mit Wirkung vom 1. Januar d. J. an nach den vom Bürgerausschuß genehmigten Grundsätzen vom 31. Mai 1889 und vom 25. September 1890 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Nach §. 1 der Grundsätze vom 31. Mai 1889 soll die Anstellung eines städtischen Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung in der Regel erst nach Vollendung des 10. Dienstjahres erfolgen. Stadtbaumeister Strieder ist am 20. Juli 1885 in den städtischen Dienst getreten, würde also erst im Verlauf des Jahres 1895 Anwartschaft auf feste Anstellung erhalten. Der Stadtrat glaubt jedoch schon jetzt den obigen Antrag einbringen zu sollen, weil Stadtbaumeister Strieder thatsächlich schon in den Jahren 1882 bis 1885 fast ausschließlich für die Stadt arbeitete, wenn auch nur in dem Rechtsverhältnis eines Privat-Architekten, weil er ferner — er ist 1848 geboren — in einem Lebensalter steht, welches die feste Anstellung als angemessen erscheinen läßt und weil er sich endlich auf diese durch seine in jeder Hinsicht vorzügliche Dienstführung einen berechtigten Anspruch erworben hat.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1893.

Bürgerausschußzustimmung vom 19. November 1893.
Gh. Ministerium des Justiz, des Kultus und Unterrichts hat – vorbehaltlich der ständischen Zustimmung – mit Erlaß vom 29. Nov. 1893 Nr. 24665 die Genehmigung zu dem Nachtrag ertheilt.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß mit dem Großherzoglichen Gewerbeschulrat folgender Nachtrag zu den Satzungen der Gewerbeschule vereinbart werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Nachtrag

zu den

Satzungen der Gewerbeschule in Karlsruhe vom 10./17. Oktober 1889.

§. 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält fünf etatmäßige Lehrstellen.

§. 2.

Der in §. 5 der Satzungen vom 10./17. Oktober 1889 bezeichnete, von der Gemeinde für die Gehalte der 5 etatmäßigen Lehrer oder deren Stellvertreter zu leistende Betrag (Normalsatz) wird auf jährlich (5 × 2400 ℳ =) . . . . . 12000 ℳ.

Zwölftausend Mark

und der unter §. 7 Ziffer 3 aufgeführte ständige Staatsbeitrag auf jährlich . 3200 ℳ.

Dreitausendzweihundert Mark

festgesetzt.

§. 3.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt, vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, soweit nach dem Etatgesetz erforderlich, mit dem Tage der Verkündigung des Finanzgesetzes für 1894/95 in Wirksamkeit.

Begründung.

An der hiesigen Gewerbeschule sind bis jetzt 4 etatmäßige Lehrstellen errichtet. Der Vorstand der Schule hat nun mit nachfolgender Begründung die Errichtung einer fünften beantragt:

> Klasse I. mit 6 Abteilungen zählt im Augenblick 260 Schüler; Klasse II. in 5 Abteilungen deren 185. Es kommen somit auf die Abteilung im Durchschnitt in Klasse I. 43, in Klasse II. 37.
>
> In beiden Klassen bilden die Parallelabteilungen zugleich 5 Fachgruppen (Holzarbeiter, Ausstattungsgewerbe, Steinarbeiter, Bauschlosser, Maschinenschlosser).
>
> Nur in Klasse I. ist für schwächere Schüler ein Vorkurs als 1 Abteilung eingerichtet. Hierdurch ist es möglich, dem Berufe des Jungen beim Unterricht die eingehendste Beachtung zu schenken. — Eine seit Jahren beklagte Schwierigkeit bildet die Ueberfüllung dieser Abteilungen, insbesondere der Metallarbeiter (Schmiede, Bau- und Maschinenschlosser, Feinmechaniker, Uhrmacher, Gießer, Gürtler u. s. w.), welche allein ein Kontingent von in der Regel über 50 % zur Schule entsenden (im vergangenen Schuljahr von 521 Schülern 258, im laufenden von 518 Schülern 269). Die Erfahrung hat bestätigt, daß eine Fachgruppe unter keiner Bedingung mehr als 30 Schüler haben darf, wenn im Unterricht, insbesondere im Zeichnen, der gewünschte Erfolg erzielt werden soll.
>
> Außerdem schicken viele Lehrmeister (z. B. gerade die Eisenbahn-Haupt-, Betriebs- und Telegraphen-Werkstätten, die Maschinenfabrik u. a.) 3 bis 4 und mehr Lehrlinge gleichzeitig in den Unterricht; da nun im Augenblick nur 2 Fachabteilungen in jeder Klasse für Metallarbeiter vorhanden sind, so müssen solche Jungen, um gleichzeitiges Fehlen in den Werkstätten zu verhindern, in anderen Abteilungen untergebracht werden, was dem Grundsatze des fachlichen Unterrichts zuwiderläuft.
>
> Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, zwei neue Abteilungen einzurichten und denselben speziell die Telegraphen- und Feinmechaniker, Uhrmacher und ähnliche zuzuweisen.
>
> Sieben Abteilungen in Klasse I. würden zur Zeit aber immer noch 37 Schüler pro Gruppe und 6 in Klasse II. deren circa 31 ergeben. Der anzustellende Lehrer soll darum auch thunlichst praktisch vorgebildeter Maschinentechniker oder Feinmechaniker sein.

Die Schulkommission und der Stadtrat mußten die obige Begründung als zutreffend anerkennen und befürworten daher die Errichtung einer Stelle für einen fünften etatmäßigen Lehrer.

Über Zahl und Einkommen der gegenwärtigen Lehrkräfte der Gewerbeschule giebt das nachstehende Verzeichnis Auskunft:

Verzeichnis des Lehrerpersonals an der Gewerbeschule in Karlsruhe.

O.-Z.	Name.	Stellung.	Stundendeputat.	Gesamteinkommen.	Davon trägt die Stadt	Davon trägt der Staat	Bemerkungen.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1.	Cathian Jos. Thomas Dr.	Gewerbelehrer und Vorstand der Schule	18½	3 620	2 400	1 220	
2.	Eberle Wendelin	Gewerbelehrer	25½	3 050	2 400	650	
3.	Bott Otto	"	26	2 450	2 400	50	
4.	Müller Johann	"	26	2 450	2 400	50	
5.	Litterst Karl	Hilfslehrer (Zeichenlehrerkandidat)	28	1 200	1 200	—	
6.	Gutmann Karl, Hauptlehrer	Nebenlehrer f. Geometrie u. Rechnen	9	720	720	—	Vergütung für Wochenstunde und Jahr 80 ℳ.
7.	Reinfurth Thomas, Hauptlehrer	Nebenlehrer für Deutsch u. Aufsatz	7	560	560	—	Ditto.
8.	Meyerhuber August, Bildhauer	Modellierlehrer	7½	600	600	—	Ditto.
9.	Weyßer Jakob, Werkführer	Geschäftspraktiker für					
		a. Modellieren	6	360	360	—	4 Unterrichtsabende zu je 1½ Stunden = 6 Wochenstunden. Vergütung für Wochenstunde und Jahr 60 ℳ.
		b. Fachzeichnen	6	300	300	—	Diese jährliche Aversalvergütung beruht auf besonderer Vereinbarung.

Für Erteilung von Unterricht an Frauen und Mädchen:

1.	Noe Julie	Zeichenlehrerin	3	240	240	—	Vergütung für Wochenstunde und Jahr 80 ℳ.
2.	Vater Karl	Buchführung 2c.	6	480	480	—	Ditto. (Deputat seit 1. Oktober 1893 von 3 auf 6 Stunden erhöht.)
3.	Schönherr Theresia, Frau	Französ. Unterricht	4	320	320	—	Ditto. (Deputat seit 1. Oktober 1893 von 3 auf 4 Stunden erhöht.) Beginn des Unterrichts am 1. Juni 1893.
		Summe . .		16350	14380	1 970	Die Vergütung ist daher im 1893er Voranschlag nicht vorgesehen.

Die Anstellung eines fünften etatmäßigen Lehrers macht den unter O.-Z. 6 des Verzeichnisses erwähnten Hilfslehrer entbehrlich und bewirkt somit eine Minderausgabe von jährlich 720 ℳ, ferner erhöht sich der ständige Staatsbeitrag von 2800 ℳ. auf 3200 ℳ, also um 400 ℳ.

Der Aufwand für die neue Stelle hängt von dem Dienstalter des Lehrers ab, mit dem sie besetzt wird. Nach §. 5 der Satzungen für die Gewerbeschule hat die Gemeinde den Gehalt jedes an der Schule angestellten Hauptlehrers bis zum Betrag von 2400 ℳ. zu bestreiten; das Mehr sowie das Wohnungsgeld trägt die Staatskasse.

Nach dem Gehaltstarif (Abteilung F. Ziff. 5 bezw. Abteilung G. Ziff. 2) beträgt der Anfangsgehalt eines Gewerbelehrers 1800 ℳ, der Höchstgehalt 3600 ℳ. Das Wohnungsgeld beträgt 420 bezw. 350 ℳ (vergl. Gesetz vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend). Die Ruhegehalte der Gewerbelehrer und die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen trägt die Staatskasse (§. 9 der Satzungen und Art. 17 Absatz 1 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 bezw. 24. Juli 1888). Für diejenigen Gewerbelehrer, welche an der hiesigen Gewerbeschule ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen, welche von der Schule weg aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, hat die Stadt 30 % des in dem betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags (§. 18 des Beamtengesetzes) als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten, darf aber diesen Zuschuß auf die sogenannten Normalgehalte aufrechnen, d. h. er wird ihr aus der Staatskasse ersetzt, wenn und soweit die Normalgehalte einschließlich des Zuschusses mehr als 5×2400 ℳ. $= 12000$ ℳ. in einem Jahr betragen (§. 8 der Satzungen). Für den neu anzustellenden fünften Lehrer wird somit der Gemeinde ein jährlicher Mehraufwand von höchstens $2400 - (720 + 400) = 1280$ ℳ. erwachsen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Gewerbeschule z. Z. 516 Schüler und 112 Schülerinnen zählt.

Schnetzler.

Karlsruhe, 26. Oktober 1893.

Eingeholte Zustimmung vom 14. November 1893.
Vertragsgenehmigung mit Erl. d. Min. d. Inn. vom 12. XII. 93
No 98639 zu der in Ziffer II des Antrags gefordert und ebenfalls
bewilligten Verwendung von Anlehensmitteln im Betrage von 4000 ℳ
erteilt.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß die Parallelstraße zur Durlacher-Allee zwischen Bernhardstraße und Rudolfstraße, sowie die Rudolfstraße zwischen der Durlacher-Allee und Ludwig-Wilhelmstraße mit einem Aufwand von 31118 ℳ als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden.

II.

Daß der obige Aufwand, soweit er nicht durch die Großherzogliche Civilliste nach dem unter Ziffer III. erwähnten Vertrag zu ersetzen ist, aus Anlehensmitteln bestritten werde.

III.

Daß mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Zwischen
der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, vertreten durch den Präsidenten Geheimen Rat von Regenauer, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Parallelstraße zur Durlacher-Allee zwischen Bernhardstraße und Rudolfstraße, sowie die Rudolfstraße zwischen der Durlacher-Allee und

der Ludwig-Wilhelmstraße nach Maßgabe des vom Bezirksrat festgestellten Ortsbauplanes als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§. 2.

Die Großherzogliche Civilliste tritt das zur Herstellung der beiden genannten Straßen erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab, nämlich:

1. für die Parallelstraße zur Durlacher-Allee das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben i — a — b — c — d — e — i bezeichnete, 1073 qm umfassende Grundstück;
2. für die Rudolfstraße das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—l—k—i—a bezeichnete Geländestück mit 1975 qm.

§. 3.

Ferner leistet die Großherzogliche Civilliste der Stadtgemeinde für die bauliche Herstellung der in §. 1 erwähnten Straßen folgende Vergütung:

1. Parallelstraße zur Durlacher-Allee:
   a. für die Herstellung des Straßenkörpers . . . . . 6650 ℳ — ₰
   b. „ „ Kanalisation der Straße . . . . . 3680 „ 40 „
   c. „ „ Legung der Bordsteine . . . . . 618 „ — „
2. Rudolfstraße:
   a. für die Herstellung des Straßenkörpers . . . . . 9730 ℳ — ₰
   b. „ „ Kanalisation der Straße . . . . . 10533 „ 60 „
   c. „ „ Legung der Bordsteine . . . . . 1620 „ — „

Bezüglich der Herstellung der Gehwege behält es bei den bestehenden ortsstatutarischen und ortspolizeilichen Vorschriften sein Bewenden.

Die Kosten der Gasleitung, der Wasserleitung und der Straßenunterhaltung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die Höchste Genehmigung und der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten, wurde dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1893.

Begründung.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste hat die Herstellung der Parallelstraße zur Durlacher-Allee zwischen Bernhardstraße und Rudolfstraße, sowie der Rudolfstraße zwischen der Durlacher-Allee und der Ludwig-Wilhelmstraße beantragt. Da diese Herstellung durch die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs zur Zeit noch nicht geboten ist, so konnte sie

der Stadtrat nur unter der Bedingung gutheißen, daß alsbald sämtliche Straßenkosten ersetzt und die üblichen Kanalkostenbeiträge entrichtet werden. Die Kosten der Gas- und Wasserleitung glaubt dagegen der Stadtrat auf die Gemeindekasse übernehmen zu können, da an den fraglichen Straßenstrecken zweifellos bald Häuser entstehen werden, welche die Rentabilität des bezüglichen Aufwands sichern.

Der Gesamtaufwand für die beantragten Herstellungen setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

a. Anlage der Fahrbahn der Parallelstraße und der Rudolfstraße 16 380 ℳ. Dieser Betrag wird von der Großherzoglichen Civilliste alsbald ersetzt.
b. Legung der Bordsteine 2 238 ℳ. Auch dieser Betrag ist alsbald zu ersetzen.
c. Kanalisation 8 500 ℳ. Die alsbald zu entrichtenden Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge der an die herzustellenden Straßen grenzenden Grundstücke belaufen sich auf 14 214 ℳ.
d. Herstellung der Gasleitung 2 400 ℳ.
e. Herstellung der Wasserleitung 1 600 ℳ. Die letzten beiden Beträge behält die Stadt endgiltig auf sich; sie sollen durch Anlehensmittel gedeckt werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, 31. Oktober 1893.

Einverständniserklärung vom 14. November 1893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß Seiner Exzellenz dem Herrn Geheimerat Dr. August Lamey das Ehrenbürgerrecht verleihen und die Zustimmung dazu geben, daß für die künstlerische Ausstattung des Ehrenbürgerbriefes der Betrag von 800 ℳ aus Wirtschaftsmitteln aufgewendet werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 24. November 1893.

402

Beilage zur Ratsbeschlußfassung vom 6. Dezember 1893.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Mittwoch den 6. Dezember, Vormittags 11 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

Ankauf der für den Betrieb der Stadtgartenwirtschaft erforderlichen Tische und Stühle.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1893.

Der Oberbürgermeister.

Schnetzler.

Schumacher.

aufgestellt und ebenso im Spätjahr zu früh entfernt wurden, welcher Umstand jen Jahren wiederholten Unwillen bei den Besuchern des Gartens hervorrief;

3. trat verschiedene Male der Fall ein, daß bei außerordentlichen Veranlassungen in der Festhalle, bei welchen keine Restauration, das dortige Inventar (welches Eigentum der Stadt) nicht ausreichte und nun das Garteninventar des Pächters in Anspruch genommen werden mußte, ein Verhältnis, welches bei einigem bösen Willen des Pächters zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte.

Schüssele.

402

Karlsruhe, den 24. November 1893.

Beilage zur Bürgerausschußsitzung vom 6. Dezember 1893.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die für den Betrieb der Stadtgartenwirtschaft erforderlichen Tische und Stühle mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Kostenaufwand von 5000 Mark seitens der Stadtgemeinde angeschafft werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Durch die Kündigung des Pachtvertrages vonseiten des jetzigen Stadtgartenwirtes kam der Stadtrat in die Lage, teils veränderter Verhältnisse wegen, teils gemachter Erfahrungen gemäß, die bis jetzt bestandenen Bedingungen bei Verpachtung der Wirtschaft neu zu regeln.

Außer manchen Punkten, welche den Gas- und Wasserverbrauch, die Heizung ꝛc. betrafen, war eine der bis jetzt bestandenen Bedingungen, welche es im Verlauf der Jahre als dringend wünschenswert erscheinen ließen, bei nächster Gelegenheit eine Änderung herbeizuführen, die Stellung des Inventars der Gartenwirtschaft durch den Pächter.

Schon bei der letzten Verpachtung wurde die Erfahrung gemacht, daß die Stellung des Inventars der Gartenwirtschaft ein Anstoß bei verschiedenen Submittenten erregte, da in den meisten Wirtschaften ähnlicher Art das Inventar von dem Eigentümer gestellt wird. Aber außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß es im höchsten Grade wünschenswert sei, wenn die Stadt Eigentümerin des Inventars und werden hier nur einige wesentliche Punkte hervorgehoben:

1. Ist der Pächter Eigentümer des Inventars, so ist er berechtigt, Besucher des Gartens, welche an einem Tische Platz nehmen, ohne etwas zu genießen, von dem Tische abzuweisen;
2. konnte nicht verhindert werden, daß im Frühjahr die Tische und Stühle zu spät aufgestellt und ebenso im Spätjahr zu früh entfernt wurden, welcher Umstand seit Jahren wiederholten Unwillen bei den Besuchern des Gartens hervorrief;
3. trat verschiedene Male der Fall ein, daß bei außerordentlichen Veranlassungen in der Festhalle, bei welchen keine Restauration, das dortige Inventar (welches Eigentum der Stadt) nicht ausreichte und nun das Garteninventar des Pächters in Anspruch genommen werden mußte, ein Verhältnis, welches bei einigem bösen Willen des Pächters zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte.

Schüssele.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1893. 405

Tagesordnungsbestimmung vom 1. Februar 1894.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu ertheilen,

Bekanntmachung.

Nr. 802. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag den 1. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr,

den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl von 12 Mitgliedern des Verwaltungsrats der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung.
2. Wahl von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrats des Waisenhauses.
3. Beschaffung eines neuen Dampfkessels für das städtische Wasserwerk
4. Festsetzung der Fleischbeschaugebühr.

} siehe nachträglich!

Karlsruhe, den 25. Januar 1894.

Der Oberbürgermeister.
Schnetzler.

Schumacher.

Seit des Betriebsbeginn [illegible] ist, ist der Weitervetrieb des Kessels durch die Dampfkesselinspektion untersagt worden und muß daher der Kessel durch einen neuen ersetzt werden. Der Kessel ist im Sommer 1874 erbaut und im September in Betrieb genommen worden, ist somit etwas über 19 Jahre im Betrieb gewesen. Als normale Dauer eines Dampfkessels wird der Zeitraum von 20 Jahren angesehen, unser Kessel hat daher nahezu diese Dauer erreicht. Zu berücksichtigen ist aber, daß namentlich in den letzten Jahren vor Errichtung des Hochreservoirs unsere Kessel fast regelmäßig 20 Stunden, auch häufig 24 Stunden im Dienste waren, also mehr beansprucht wurden, als bei industriellen Betrieben sonst der Fall ist. Ungünstig für die Dauer des Kessels

404 Abwesend entschuldigt:

ad 1 vocatis: Haas Wilh. Ch. Hauptmann;
Lang Josef, Lehrer
Lasapp Emil, Rektor
Lotzbeck Ludwig Chausseeinspektor
Lumpp Wilhelm, Diurnist
Mandel Ludwig, Rektor
Lang in Frowalden, Hauptlehrer
Ludwig Heinrich, Rektor
Schäfer Wilhelm, Rektor
Irwin Julius Notar a. D.
Wallrapp, Fidel, Oberschaffner
Walz Ludwig, Hauptlehrer.

ad 2 vocatis: Haag Mac Rektor
Hagelstange Wilhelm Rektor
Lumpp Wilhelm Eisenbahnbau
Mayer Ludwig, Rektor
Wallrapp Fidel Chausseewart,

Karlsruhe, den 15. Dezember 1893.

Bürgerausschußsitzung vom 1. Februar 1894.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilen:

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 12 000 ℳ der im Jahr 1874 hergestellte, nunmehr schadhafte Dampfkessel des städtischen Wasserwerks durch einen neuen Dampfkessel ersetzt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Direktion des städtischen Gas- und Wasserwerks hat unterm 13. d Mts. dem Stadtrat folgenden Vortrag erstattet:

„Bei der in den letzten Wochen vorgenommenen regelmäßigen Reinigung des Dampfkessels Nr. 3 unseres Wasserwerks wurde auf dem linken Flammrohr eine 12 cm lange Abschieferung des Bleches gefunden. Schon bei früheren Revisionen wurden seitens der Dampfkesselrevision in den Revisionsbüchern Bemerkungen über Anrostungen und Abschieferungen eingetragen. Im Jahr 1888 wurden auf Veranlassung der Revision sogenannte Sicherheitspfropfen eingesetzt. Im Juni 1892 wurde bemerkt, daß die Verrostungen in der Zone des wechselnden Wasserstandes bis ca. ⅓ der Blechstärke fortgeschritten waren. Bei einer im November 1892 vorgenommenen Druckprobe erwies sich aber der Kessel noch als widerstandsfähig. Wir wollten in den nächsten Tagen zur weiteren Sicherung des Betriebs noch einen sogenannten Ampflett'schen Sicherheitsapparat einsetzen lassen, aber nachdem, wie oben erwähnt, eine Abschieferung gefunden wurde, veranlaßten wir die Dampfkesselinspektion zu einer besonderen neuen Revision des Kessels. Auf Grund der bei dieser Revision sich zeigenden Beschaffenheit des Kessels, welche auf der vorletzten Seite des Revisionsbuches näher beschrieben ist, ist der Weiterbetrieb des Kessels durch die Dampfkesselinspektion untersagt worden und muß daher der Kessel durch einen neuen ersetzt werden. Der Kessel ist im Sommer 1874 erbaut und im September in Betrieb genommen worden, ist somit etwas über 19 Jahre im Betrieb gewesen. Als normale Dauer eines Dampfkessels wird der Zeitraum von 20 Jahren angesehen, unser Kessel hat daher nahezu diese Dauer erreicht. Zu berücksichtigen ist aber, daß namentlich in den letzten Jahren vor Errichtung des Hochreservoirs unsere Kessel fast regelmäßig 20 Stunden, auch häufig 24 Stunden im Dienste waren, also mehr beansprucht wurden, als bei industriellen Betrieben sonst der Fall ist. Ungünstig für die Dauer des Kessels

war auch, daß seine Anfertigung in die erste Hälfte des 70er Jahrzehntes fällt, wo nach allgemeiner Beobachtung die Kesselbleche fast durchweg von minderwertiger Qualität waren. Schon im Jahre 1884 gab sich bei unserem Kessel die mindere Qualität durch Abschieferung kund.

Die Anschaffung eines neuen Kessels muß unverzüglich erfolgen, der Aufwand wird auf 12000 ℳ. berechnet. Die Inbetriebnahme des neuen Kessels muß bei Beginn des großen Wasserbedarfes im Mai k. J. erfolgen.

Da die Anschaffung des Kessels zum Ersatz des vorhandenen notwendig wird, so ist dies als eine Unterhaltungsausgabe zu betrachten. Bei andern industriellen Werken hat man für derartige größere normale Unterhaltungsausgaben, welche in einem Zeitabstand von einer größeren Zahl von Jahren erforderlich werden, einen sogenannten Erneuerungsfond gebildet. Unser Wasserwerk besitzt zwar einen Reservefond im Betrag von 75887 ℳ, wir glauben jedoch nicht, daß für eine solche, durch die normale Abnützung veranlaßte Erneuerung der Reservefond angegriffen werden soll."

Die Notwendigkeit, einen neuen Dampfkessel für das städtische Wasserwerk zu beschaffen, kann nach Obigem nicht in Zweifel gezogen werden. Auch scheint es dem Stadtrat richtig, daß der erforderliche Aufwand als Unterhaltungsaufwand aus Wirtschaftsmitteln, nicht aber aus dem Grundstock bezw. aus dem zu diesem gehörigen Reservefond bestritten wird.

Es soll daher der Betrag von 12000 ℳ. im nächstjährigen Voranschlag vorgesehen werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1893.

Schlachthofordnung Genehmigung vom 1. Februar 1894.
Ortspolizeiliche Genehmigung mit Erlass Gr. Bezirksamt vom 7. Februar 1894 Nr. 1033 anhängig.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die Gebühr für die Beschau des von auswärts in die hiesige Stadt eingebrachten Fleisches auf 1 ₰ für jedes Kilogramm, mindestens aber auf 5 ₰ für jede Untersuchung festgesetzt werde und daß dabei Bruchteile von Kilogrammen, wenn sie größer sind als ½, gleich einem ganzen Kilogramm, andernfalls gar nicht berechnet werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Gebühr für die Beschau des von auswärts in die hiesige Stadt eingeführten Fleisches ist zur Zeit durch die ortspolizeiliche Fleischbeschauordnung (§. 5) auf 10 ₰ für jedes untersuchte Stück festgesetzt.

Es muß daher für die Beschau eines in zwei Teile zerlegten geschlachteten Ochsen nur eine Gebühr von 20 ₰ entrichtet werden. Da die hiesigen Metzger der auswärtigen Konkurrenz gegenüber durch die Verpflichtung zur Zahlung der Schlachtgebühren (vergl. §. 9 der Schlachthofordnung) sowie auch dadurch benachteiligt sind, daß die Fleischbeschau am lebenden und am frisch geschlachteten Tier hier jedenfalls mit größerer Sorgfalt und Strenge durchgeführt wird als in den umliegenden Landorten, so beklagen sie sich über die niedrige Beschaugebühr, durch welche die Einfuhr auswärts geschlachteten Fleisches allzusehr begünstigt werde.

Nach den von uns gemachten Erhebungen sind in den benachbarten größeren Städten die Beschaugebühren wie folgt bemessen:

1. In Mannheim:
   Für ein Viertel Ochsen-, Rind-, Kuh- oder Pferdefleisch . . 20 ₰
   „ „ „ Kalb-, Schwein-, Schaf- oder Ziegenfleisch . 10 „
   „ „ „ Kitzleinfleisch . . . . . 5 „
   Kleinere Stücke werden für je ein Viertel voll berechnet.
2. In Heidelberg:
   Für jeden Transport Fleisch . . . . . 10 ₰

3. In Baden:
Für 1 Kilo Fleisch . . . . . 0,5 ₰

4. In Freiburg:
Für 1 Kilo Fleisch . . . . . 1 ₰

5. In Stuttgart:

Für 1 geschlachteten Ochsen oder Farren	18 ₰	Für Teilstücke werden dieselben Gebühren erhoben.
„ 1 geschlachtetes Rind oder Kuh	15 „	
„ 1 „ Schwein	12 „	
„ 1 „ Kalb oder Schaf	9 „	

6. In Frankfurt a. M.:

Für ein Achtel Großvieh oder Pferd	30 ₰	Desgleichen.
„ „ Viertel Kalb	20 „	
„ „ „ Schaf oder sonstigem Kleinvieh	10 „	
Für Lunge und Leber von Großvieh	15 „	
„ „ „ „ „ Kleinvieh	5 „	

7. In Straßburg:
Für jedes Stück Fleisch 10 ₰ (wie in Karlsruhe).

Aus dem Obigen ist ersichtlich, daß in den meisten Städten höhere Gebühren als hier erhoben werden. Das von auswärts eingebrachte Fleisch ist, wie die Erfahrung zeigt, im Durchschnitt erheblich geringwertiger als das hier geschlachtete, ohne in gleichem Maße billiger zu sein. Auch sind die Fleischbeschauer, wenn sie das Tier lebend und gleich nach der Schlachtung nicht gesehen haben, insbesondere auch dessen Eingeweide nicht besichtigen können, nicht in der Lage, alle Umstände, durch welche eingebrachtes Fleisch schädlich oder minderwertig wird, wahrzunehmen. Es liegt daher nicht im öffentlichen Interesse, die Einfuhr auswärts geschlachteten Fleisches durch eine unverhältnismäßig niedrige Beschaugebühr zu erleichtern.

Nach Ansicht des Stadtrats dürfte der für Freiburg festgestellte Gebührensatz von 1 ₰ für jedes Kilo Fleisch den Verhältnissen entsprechen und insbesondere auch den für die Fleischuntersuchungen erforderlichen Bemühungen der Fleischbeschauer angemessen sein.

Durch §. 3 Abs. 2 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern (Fleischbeschauordnung) vom 26. November 1878 ist die Festsetzung der Fleischbeschaugebühren „der Gemeinde" mit der Maßgabe überlassen worden, daß die Bestimmung der Größe derselben der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegt Bisher wurden diese Gebühren durch ortspolizeiliche Vorschrift festgestellt. Das Großh. Bezirksamt glaubt jedoch, daß sie unter §. 71 der Städteordnung fallen und der Stadtrat hat keine Veranlassung, gegen diese Rechtsanschauung Beanstandung zu erheben, obschon sie bisher in der Praxis nicht geltend gemacht wurde und deren Richtigkeit bezweifelt werden kann. Die Erhöhung der Fleischbeschaugebühren (nicht auch deren Aufhebung oder Minderung) erfordert demnach die Zustimmung des Bürgerausschusses.

Schnetzler.



409

PLAN
DER HAUPT- UND RESIDENZSTADT
KARLSRUHE
MIT UMGEBUNG.

Maßstab 1:10.000.

100 50 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter

Grenze der Gemarkung Karlsruhe.
" " umliegenden Gemarkungen.

Druck und Verlag
der lithogr. Anstalt von L. GEISSENDÖRFER, Karlsruhe.

gez. v. P. Förster.

Knielingen
Grünwinkel
Beiertheim
Bulach
Mühlburger Feld
Stadtteil
Herrenfeld
Schweinweidäcker
Hardeck
Kurz Hardeck
Grosshardäcker
Krumhardäcker
Neubruch
Altfeld
Saubiegel
Mittelfeld
Mitteldorf
Unterweingartenfeld
Oberweingartenfeld
Unterkirchfeld
Oberkirchfeld
Mittelfeld
Grosoberfeld
Kleinoberfeld
Kleinseeäcker
Litzenhard
Thiergarten
Forstlach
Weierwald
Dammerstock
Eschwinkel
Wiesen
Reuth
Exerzier Platz
Am kleinen Exerzier Platz
Militär-Schiessstände
Pulvermagazin
Wachthaus
Militär-Schwimmschule
Kadetten Anstalt
Eisenbahn n. Mannheim
Mittlerer See
Unterer See
Oberer See
Wald Äcker
Binsen-Schlauch
Stangen Acker
Feld Schlag
Am Durlacher Weg
Am Karlsruher Weg links
Am Karlsruher Weg rechts
Am hohen Rain
Galgen Buckel
Engelmichel
Litzel Au
Fuchs Äcker
Wein Gärten
Herdwald
Lutherisch Wäldele
Bruchwiesen
Allmend Stücker
Lange Allmend Stücker
Kurz Heck
Sarg Äcker
Hard Äcker
Brunnen Äcker
Stücker
Heiden
Saubiegel
Unterschmallen
Unterreuth
Mittelreuth
Litzenhard
Thiergarten
Forstlach
Weierwald
Dammerstock
Am Rosenhof
Schützenhaus
Saatschule
Schutzhütte
Teutschneureuther Allee
Eggensteiner Allee
Kurze Allee
Binsenschlauch Allee
Walschneureuther Allee
Bernshauser Schlag
Knielinger Allee
Knielinger Feld Allee
Am Mühlburger Feld
Krumme Äcker
Falter Äcker
Eisengiesserei
Station Mühlburg
Städt. Schule
Kath. Kirche
Dragoner Kaserne
Feuerwehrhaus
Pfründerhaus
Gymnasium
Kunstschule
Münzstätte
Justiz Gebäude
Infant. Kaserne
Leopoldsplatz
Bad-Anstalt
Krautwiesen
Eichbäumle
Ziegelhütte
Abts Mühle
Mühl Wiesen
Bierkeller
Brauerei
Jägeracker
Mühlburger Weg
Eggensteiner Weg
Weisse Kreuz
Gross Gewann
Klein Gewann
Bauschlee
Kolben Acker
Steinfurth Weg
Strassen Acker
Herrenfeld
Schwei Hof Spitz Äcker
Forlen Äcker
Lokalbahn
Militär-Schwimmschule
Kapelle
Eisenbahn
Dungablage
Tranchement
Storzenacker
Mühltheiler
Krämer Äcker
Gross Legertheiler
Hard Äcker
Neubruch
Langen Äcker
Kurze Äcker
Brunnen Äcker
Stücker
Heiden
Lang Hardeck
Kurz Hardeck

PLAN
UPT- UND RESIDENZSTADT
ARLSRUHE
MIT UMGEBUNG.

Maßstab 1:10.000.

100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter

Grenze der Gemarkung Karlsruhe.
" " umliegenden Gemarkungen.

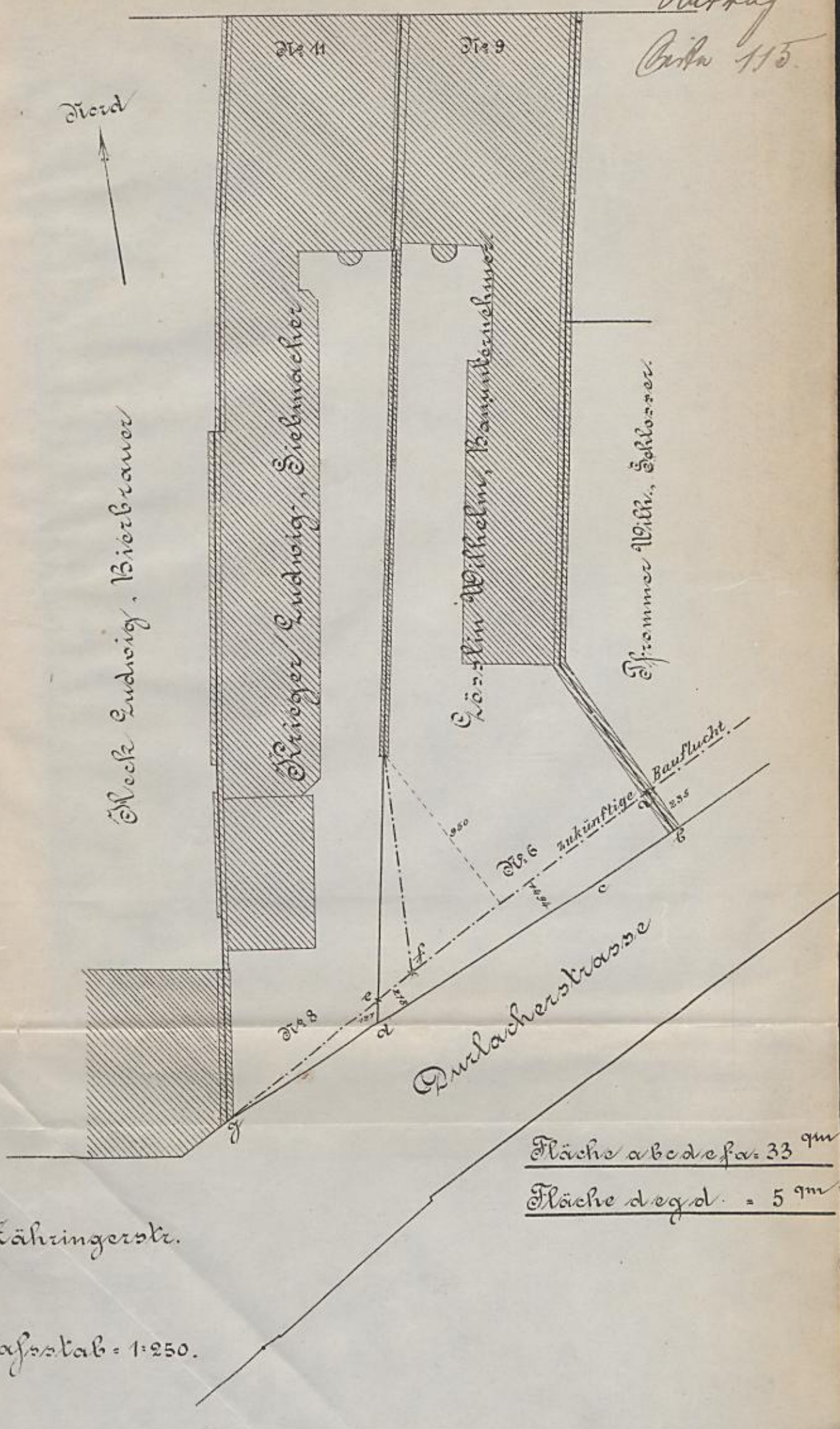
Druck und Verlag
nstalt von L. GEISSENDÖRFER, Karlsruhe.

8000 7000 6000 5000 4000 3000

Durlacher Wege
Durbis Äcker
Gräfen Eich
Allmend Stücker
Kiefer
Sumpf
Auf den Durlacher Weg
Äcker
Am Karlsruher Weg links
Am hohen Rain
Galgen Bucken
Engelmichel
Am Karlsruher Weg
Renn Buckel
Fuchs Äcker
Wein Gärten
Wald Äcker
Unterer See
Mittlerer See
Obere Seen
Lange Zelg
Untere Rain
Mühle
Grund Äcker
Dungablage
Am Mühlburger Weg
Kurz Heck
Lange Allmend Stücker
Allmend Stücker
Am Neugraben
Eisengiesserei
Station Mühlburg
Gross Neufeld
Mühlburger Feld III
Städt. Schule
Kath. Kirche
Mein Herrenfeld
Dragoner Kaserne
Städtisch
Feld
Zoller Acker
Bahnwäldchen
Neubrüchle
Bahnhof
Grünwinkel
Gewann
Jägeracker
Altfeld
Mittel-
Saubiegel
Lang
Hardeck
Kurz Hardeck
Krumhardäcker
Grosshardäcker
Hard
Heiden
Alte Neubrüche
Schweinweidäcker
Unterreuth
Unterschmallen
Mittelreuth
Mittelschmallen
Unterweingartenfeld
Oberweingartenfeld
Grosoberfeld
Kleinoberfeld
Kleinseeäcker
Unterkirchfeld
Oberkirchfeld
Bulach
Litzenhard
Mittelfeld
Kapelle
Oberrosswelde
Unterrosswelde
Forchheim
Binsen-Schlauch
Militär-Schiefsstände
Exerzier Platz
Nord
West
Ost
Süd
Wachthaus
Pulvermagazin
Am Mühlburger Feld
Krumme Äcker
Falter Äcker
Strassen Acker
Herrenfeld
Herren Feld
Militär Schwimmschule
Forlen Äcker
Schweinhof
Spitz Äcker
Weisse Kreuz
Gross Gewann
Steinfurth
Mühlburger Weg
Kolben Acker
Mittelfeld
Mitteldorf
Beiertheim
Oberdorf
Unterweingartenfeld
Unterkirchfeld
Oberweingartenfeld
Litzenhard
Brücheswiesen
Thiergarten
Forstlach
Weierwald
Kl. Rüppurr
Eisenbahn v. Mannheim
Eisenbahn v. Basel
Eisenbahn v. Bastatt
Spitzwiesen
Bruchwiesen
Weierwiesen
Katzenwedelwiesen
Eichbäumle
Riegel
Vorder Brüchle
Hinter Brüchle
Eschwinkel
Rütstücker
Dammerstock
Neu Wiesen
Krautwiesen
Reuth
Wiesen
Seewiesen Acker
Stein Äcker
Seele
Langenbruchwiesen
Kohlacker
Durl
Am Rosenhof
Schützenhaus
Hardt
Hardt Schlag
Feld Schlag
Stangen Acker
Wald
Teutschneureuther Allee
Waldschneureuther Allee
Binsenschlauch Allee
Bernspauser Schlag
Knielinger Allee
Knielinger Feld Allee
Am kleinen Exerzier Platz
Am Hirschthor
Am Holzhof
Am Plantagengarten
Am Beiertheimer Brunnen
Am Fasanengarten
Am Sauplatz
Am der beiden Suhl
Am steinernen Sitz
Am Eingang
Linkenheimer Allee
Grabener Allee
Friedrichsthaler Allee
Stutensee Allee
Rintheimer Quer Allee
Rintheimer Allee
Durlacher Allee
Gottesauer Allee
Kloster
Blankenlochen
Holzhof
Holzwasserwerk
Schützenhaus
Schiefshütte
Thor
Hütte
Brunnen
Saatschule
Schiefshütte
Schützenhaus
Fasanengarten
Hilber Park
Gottesauer Platz
Leopolds Platz
Mühlburger Thor Platz
Mess Platz
Festhalle Platz
Hasenel Platz
Spital Platz
Ettlinger Thor Platz
Ludwigs Platz
Schloss Garten
Stadt. Garten
Salzfabrik
Salzwerk Wäldchen
Ackerbauschule
Exerzir Platz
Pulver-Magazin
Bahnhof
Bahnhof Hof
Eisenbahn
Mittelbruchgraben
Münzstätte
Justiz-Gebäude
Kunstschule
Gymnasium
Polytechnikum
Friedrichsschule
Fürstenhaus
Prinzenbau
Schloss
Schloss Kirche
Ettlinger Thor
Mühlburger Thor
Rastatter Thor
Durlacher Thor
Karlsruher Thor
Rheinthor
Kadetten Anstalt
Militär Reitschule
Militär Reitbahn
Militär Reithaus
Militär Reitschule
Militär Reitbahn
Militär Reithaus
Militär Reitschule
Militär Reitbahn
Militär Reithaus

Centralstation
Feuerwächter
Ständige Feuerwache
Sprechstellen (Polizeistationen)
Feuergeräte - Magazin mit Dampfspritze
" " Magazine ohne " "
Feuermelder
Läutewerk mit Telephon
" " ohne " "
Bezirks-
Gemarkungs-
Grenze
Meridian von 0 Mannheim

Antrag
Seite 115.



Fläche abcdefa = 33 qm

Fläche degd = 5 qm

Maßstab = 1:250.

Schulhaus Zitkei № 22 (Gewerbe

412

Antrag P. 121.

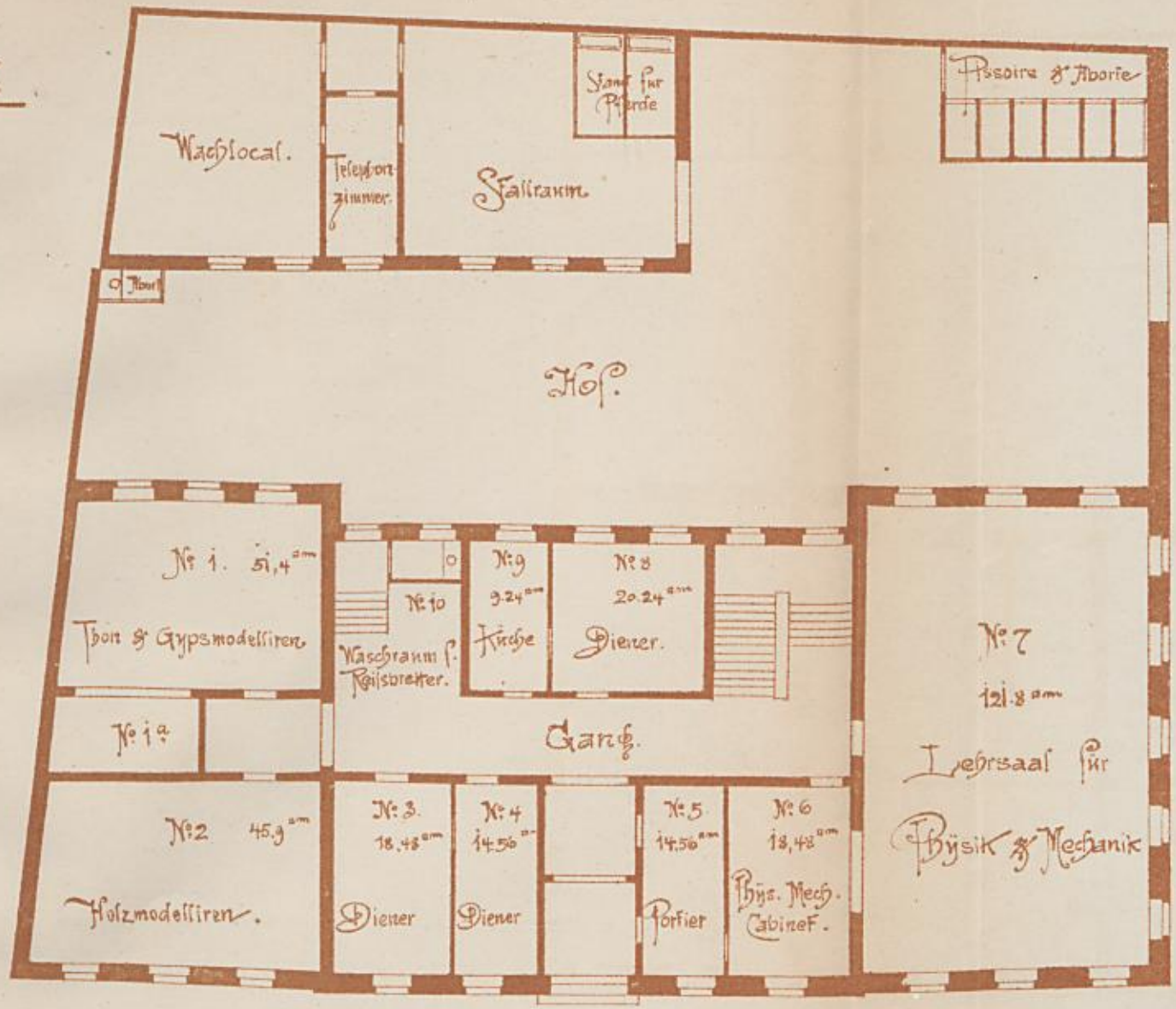
I. Stock.



Schulhaus Yitkei № 22 (Gewerbeschule)

Planbeilage 1.

I. Stock.

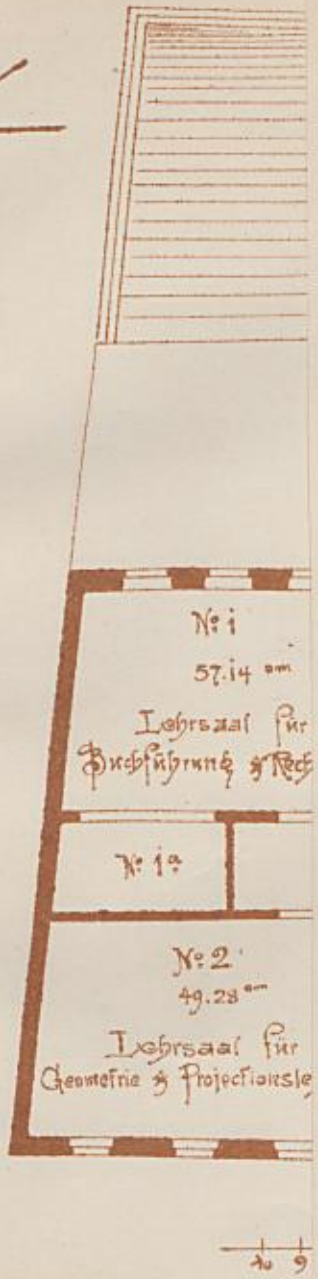


Städt. Hochbauamt.
Käss 1892

Schulhaus Zirkel № 22 (Ge

413

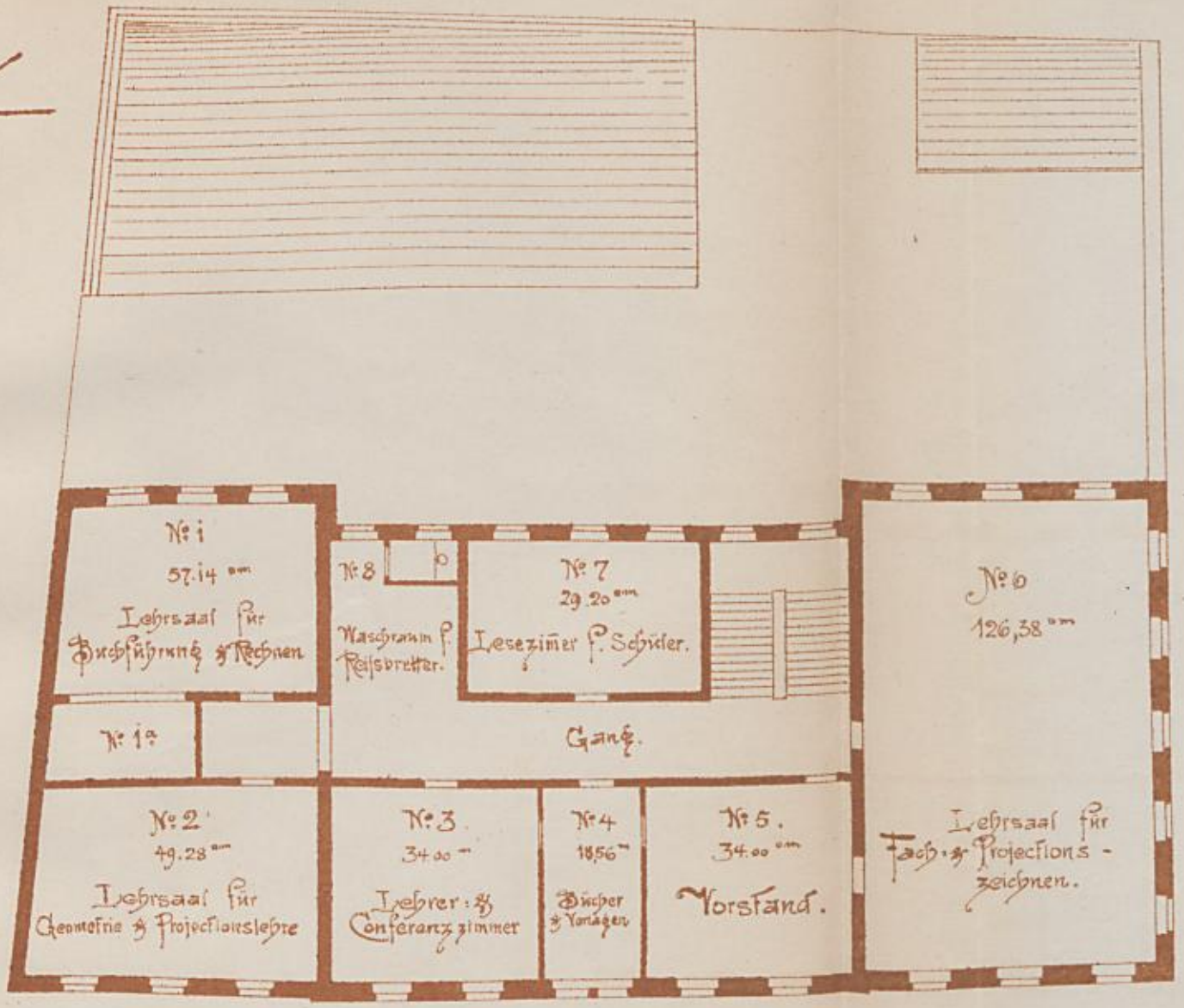
II. Stock.



Antrag
Civita 121.

Schulhaus Zirkel № 22 (Gewerbeschule). Planbeilage 2.

II. Stock.



1/10 M.

Städt. Hochbauamt.
März 1892

416

414

Schulhaus Zirkel № 22 (Gew

III. Stock.

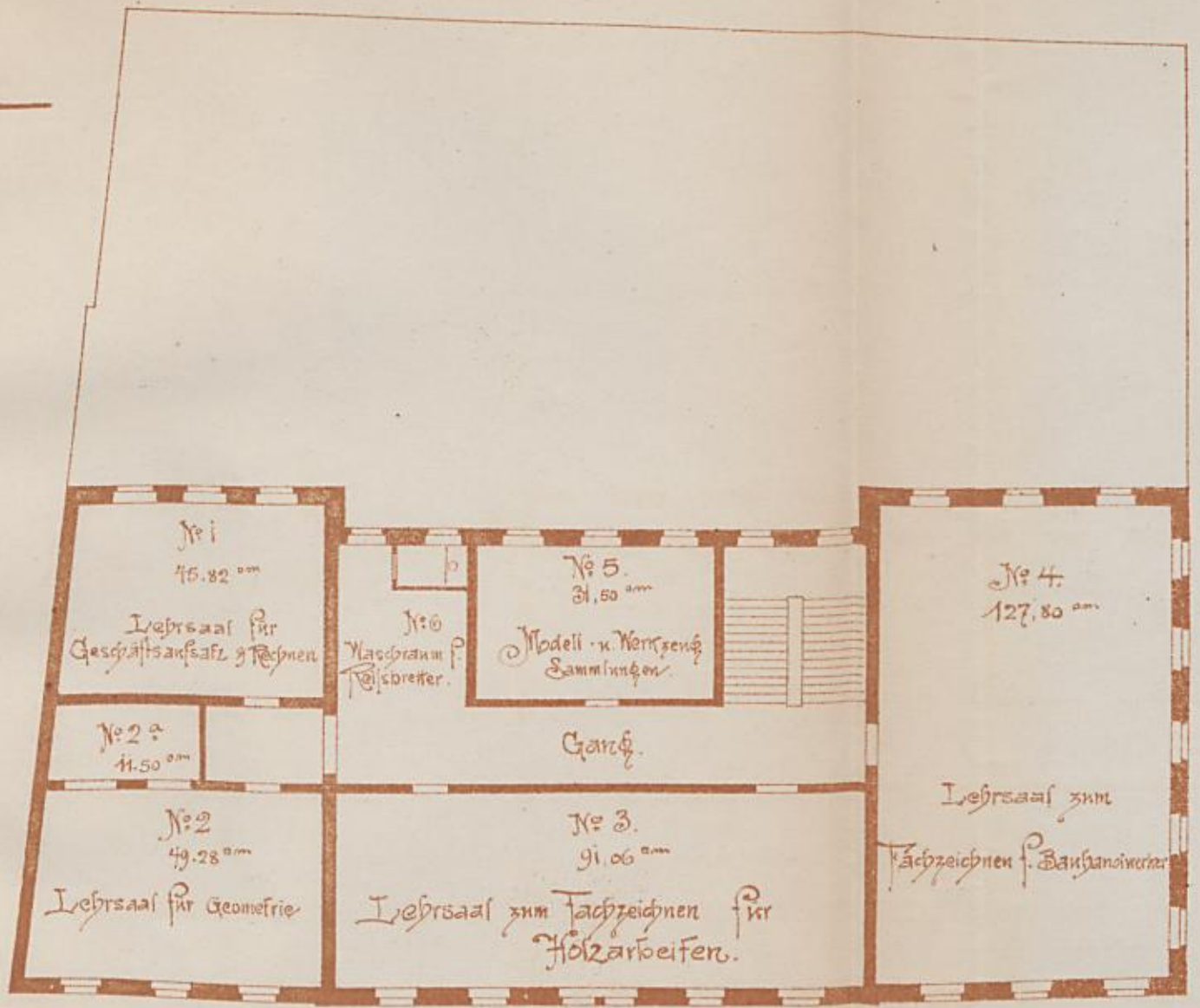


Antrag
Archiv 121.

Schulhaus Zirkel № 22 (Gewerbeschule)

Planbeilage 3.

III. Stock.



10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

10 m.

Städt. Hochbauamt
Häckh 1892

Schulhaus Zirkel № 22 (

415

416

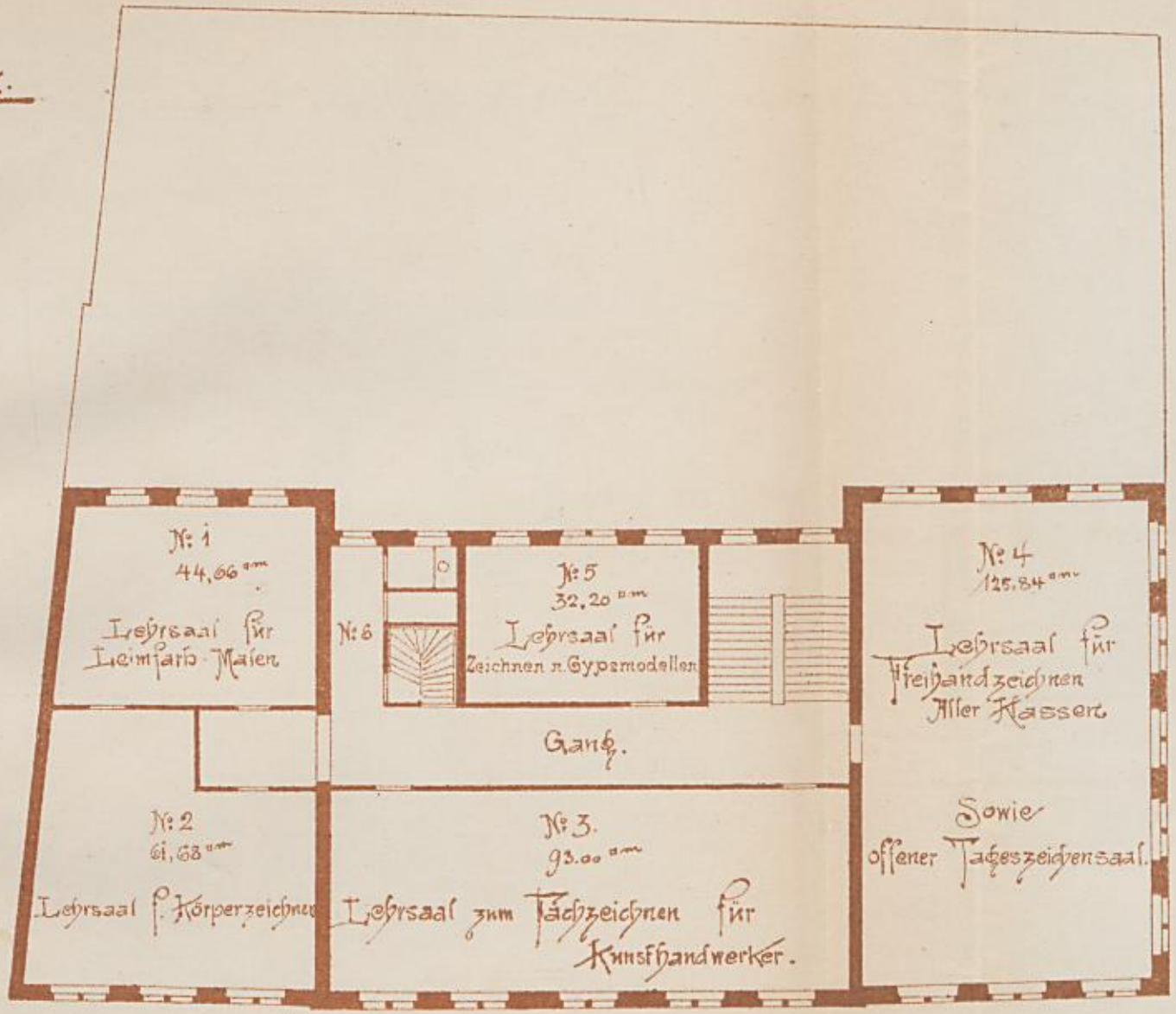
IV. Stock.



Antrag
Archiv 121.

Schulhaus Zirkel № 22 (Gewerbeschule). Planbeilage 4.

IV. Stock.



Städt. Hochbauamt
März 1892

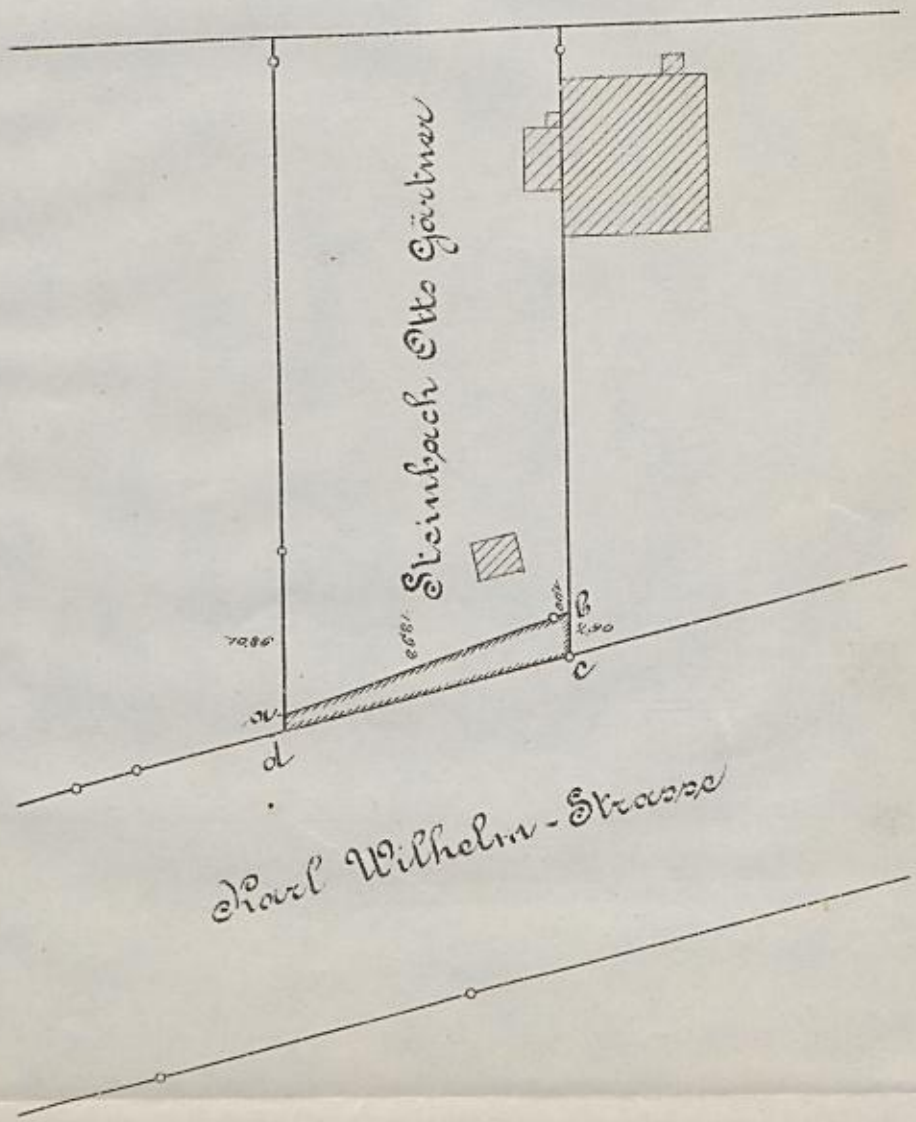
Auftrag Seite 125.

Messurkunde

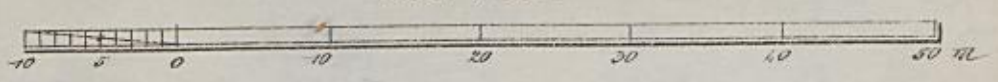
über das durch Steinbach Otto Gärtner zu erwerbende städtische Gelände.

Nord

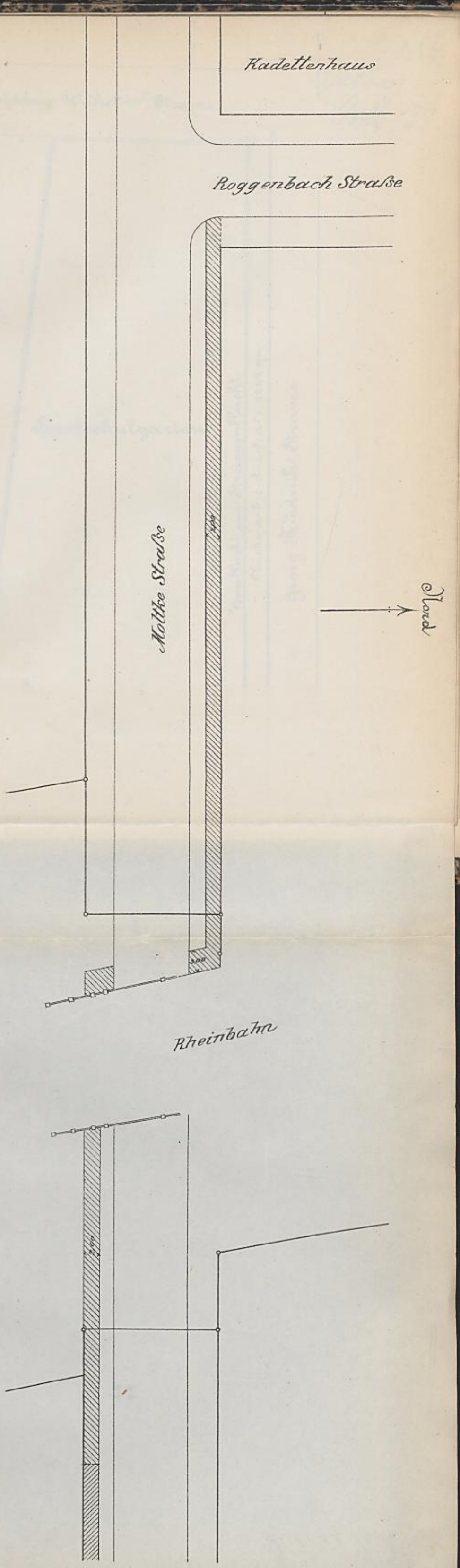
Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 36 qm.



M. 1:500



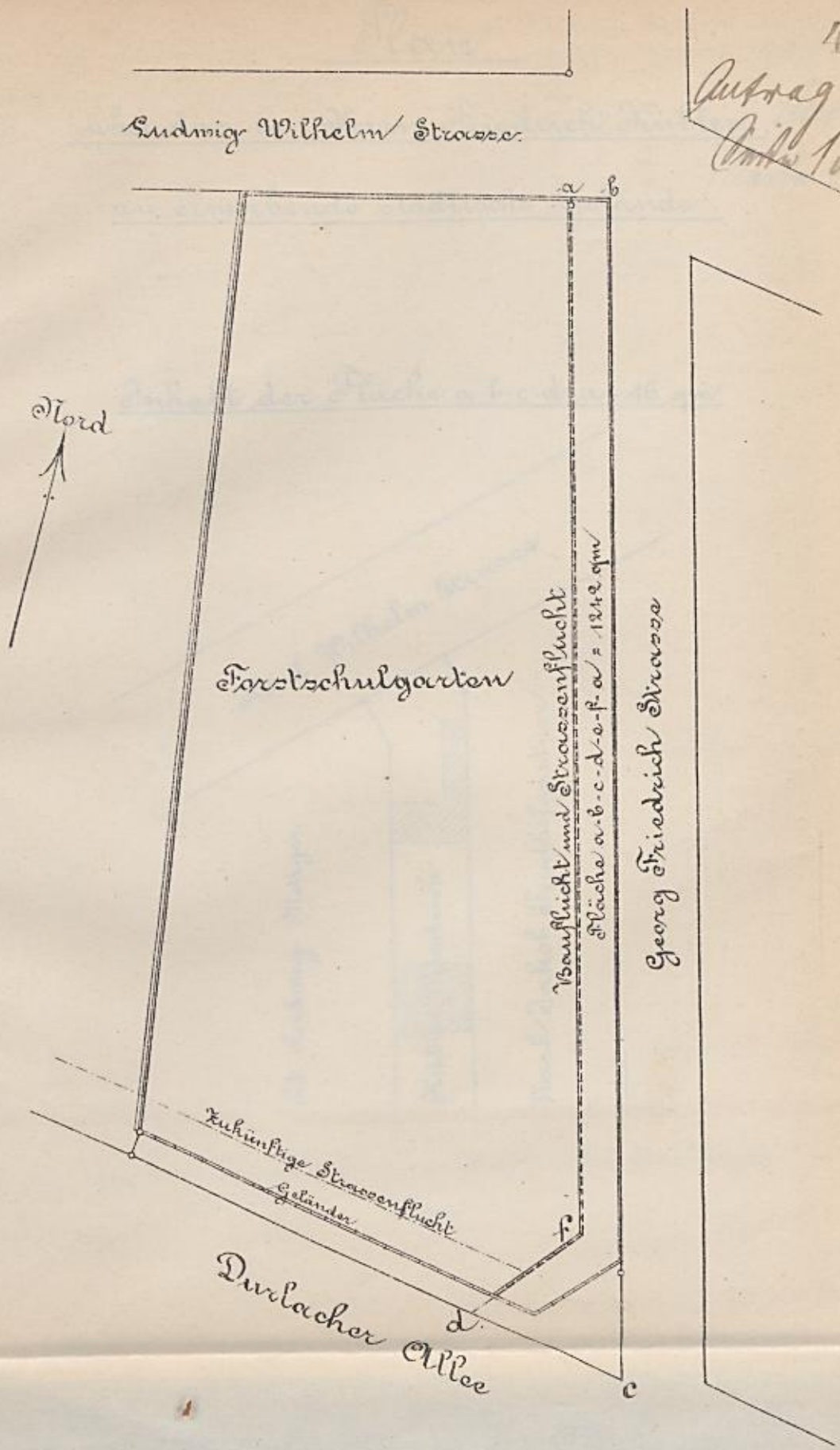
Antrag Seite 136.



Maßstab = 1:500.

418

Antrag
Amtl. 138.



M. 1:1000.

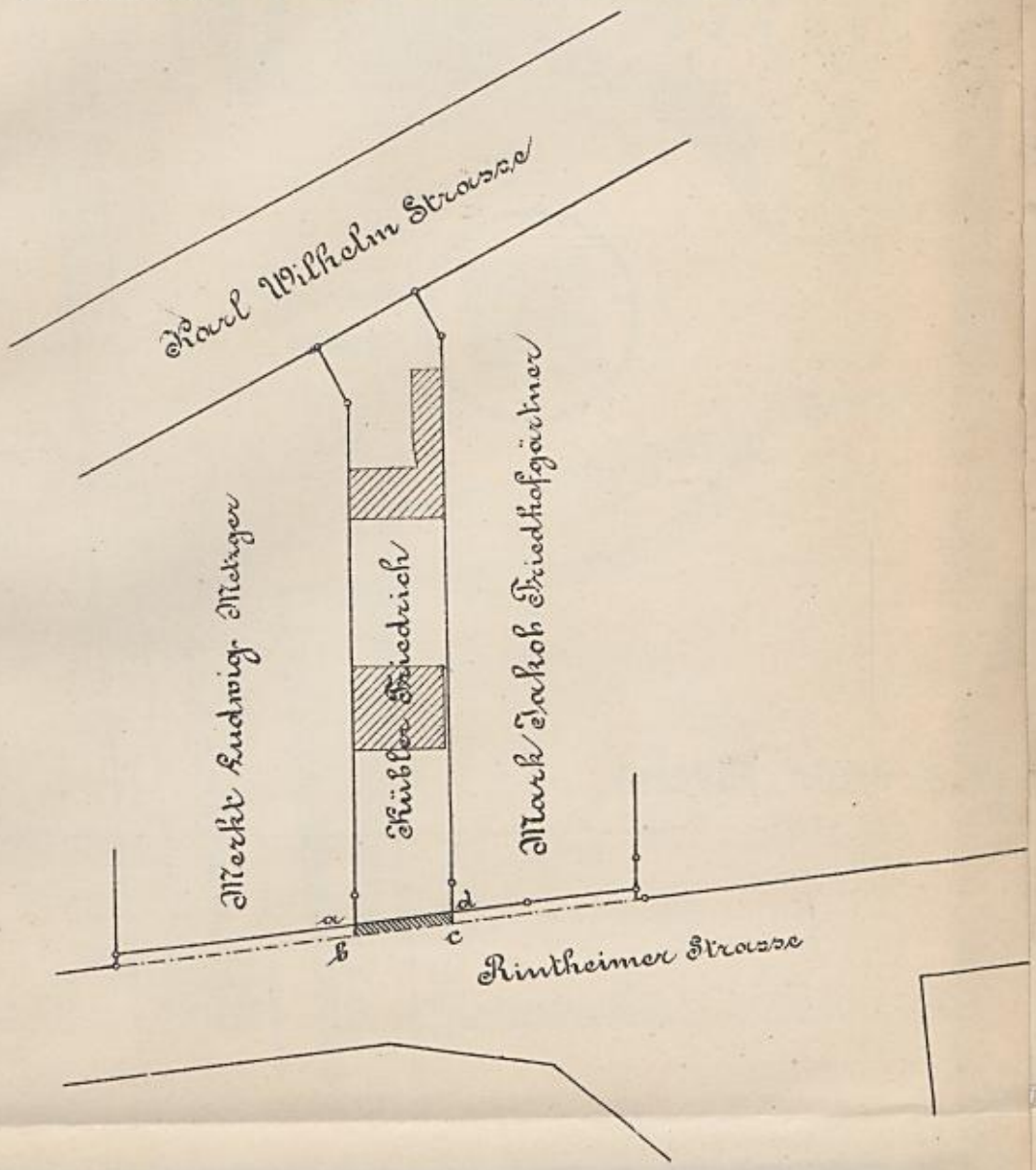
Plan

419

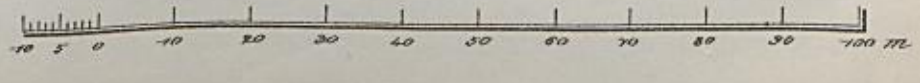
über das von Herrn Friedrich Kübler zu erwerbende städtische Gelände. Antrag Archiv 145

Nord

Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 16 qm



1:1000.



420

Antrag Berlin 142.



Militärfiskus - Train Depot

Nord

Künftiger Baublock

Gruften-Halle

Theaterbrand-Denkmal

Campo - santo

Thürs

Preussen-Denkmal

Kapellenstrasse

Platz für eine Schule oder Kirche

Ostendstrasse

Öffentliche Anlagen

Jung Stilling

Waldhornstrasse

Materialhof

Schuppen

Leichenwagenhaus

Wehrhahner Wald Denkmal

Lokal - Bahnhof

Künftiger Baublock

Militärfiskus - Wagenhaus

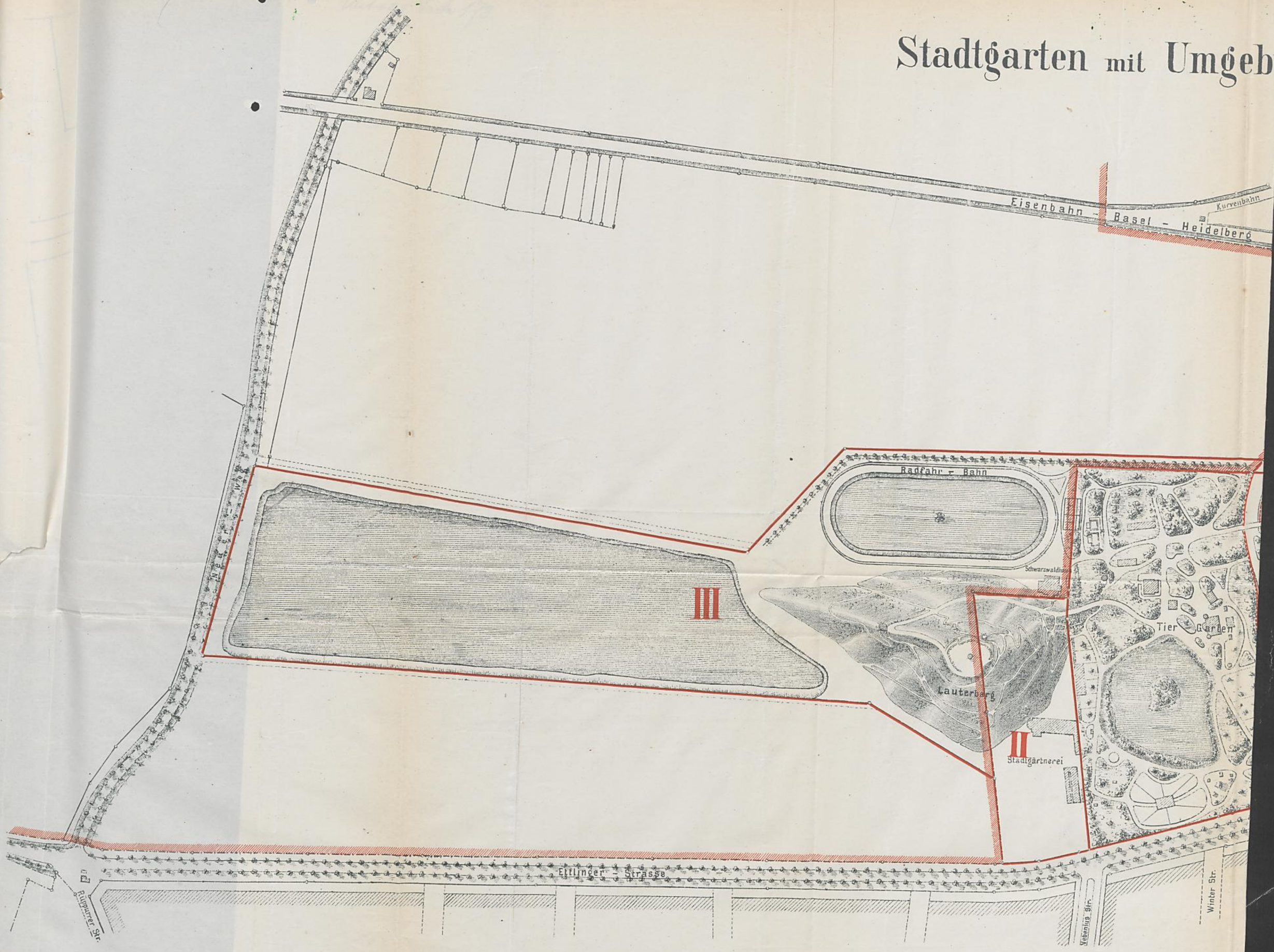
Maßstab = 1:500.

70 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter

Antrag Berlin 1873.



Stadtgarten mit Umgeb



Stadtgarten mit Umgebung.

Bezeichnung der Grundstücke		Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm	Gemarkung
I	Teil des Stadtgartens, Festhalle Ausstellungshalle, Vierordtbad, u. Teil der Schiesswiese.	Stadtgemeinde Karlsruhe	8	91	50	Karlsruhe
II	Teil des Lauterbergs u. Stadtgärtnerei.	Stadtgemeinde Karlsruhe	1	44	00	Karlsruhe
III	Teil des Lauterbergs, Radfahrbahn u. die zwei südlichen Seen.	Stadtgemeinde Karlsruhe	9	66	96	Beiertheim
IV	Teil des Stadtgartens u. Sallenwäldchen.	Grossh. Domänenärar	10	28	07	Karlsruhe
V	Teil der Schiesswiese	Grossh. Domänenärar	1	85	08	Karlsruhe

Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe u. Beiertheim

Grundstücksgrenzen

Stadtgarteneinfriedigung

Nord

Eisenbahn - Basel - Heidelberg

Kurvenbahn

Tiergartenweg

Fahrer Weg

Stadtgarten - See

I

Molkerei

Maxaubahn u. Rheinthalbahn

Beiertheimer - Allee

Ausstellungs - Halle

Fest - Halle

Restauration

Bahnhof

Radfahr - Bahn

Schwarzwaldhaus

Tier - Garten

Sallenwäldchen

IV

Garten - Strasse

V

Lauterberg

II

Stadtgärtnerei

Vierordt - Bad

Ettlinger - Strasse

Augarten Str.

Luisen Str.

Werder Str.

Schützen Str.

Nowakanlage

Bahnhof Str.

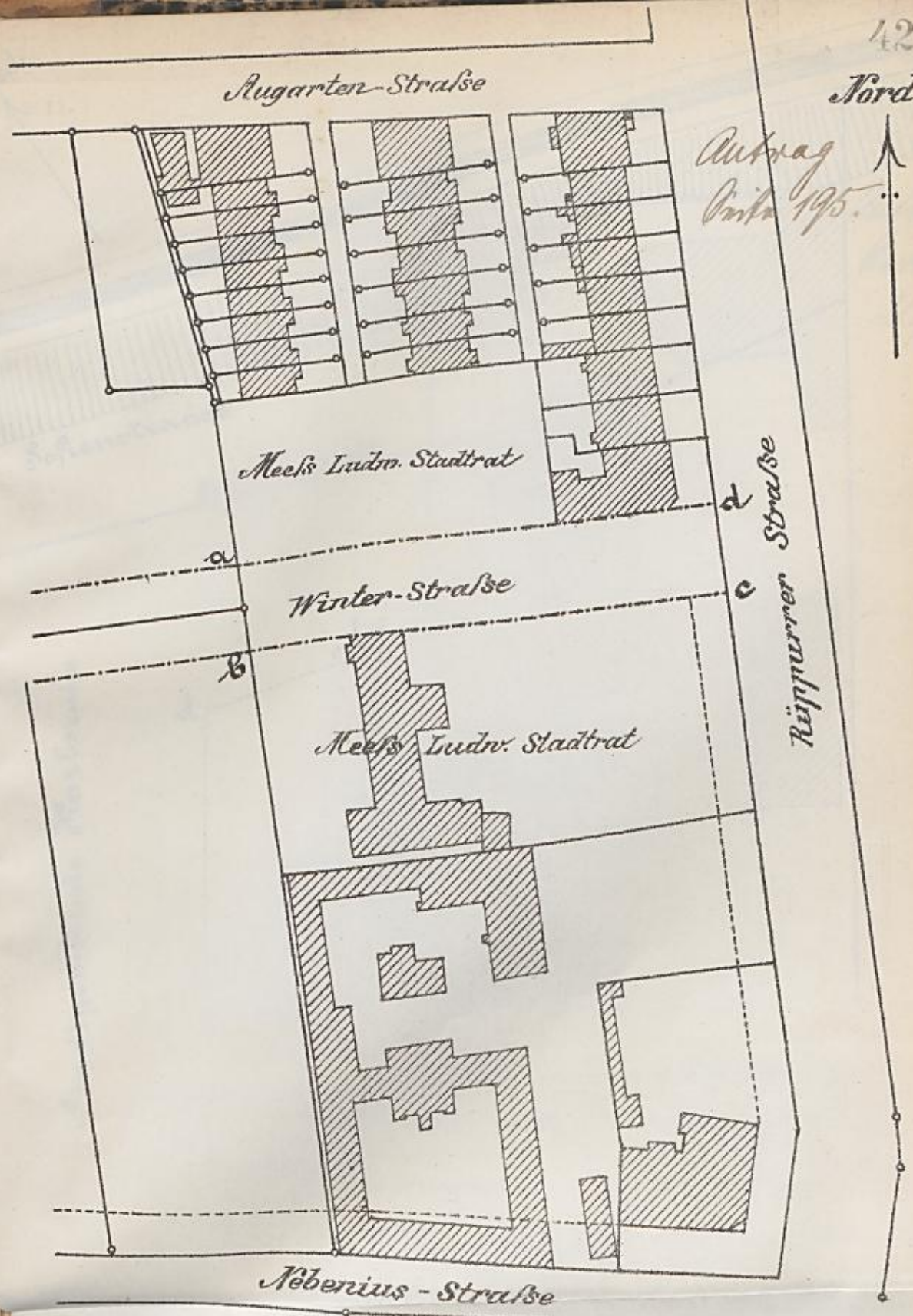
Bahnhof

Winter Str.

Ueberlinger Str.

Maßstab = 1:2000.

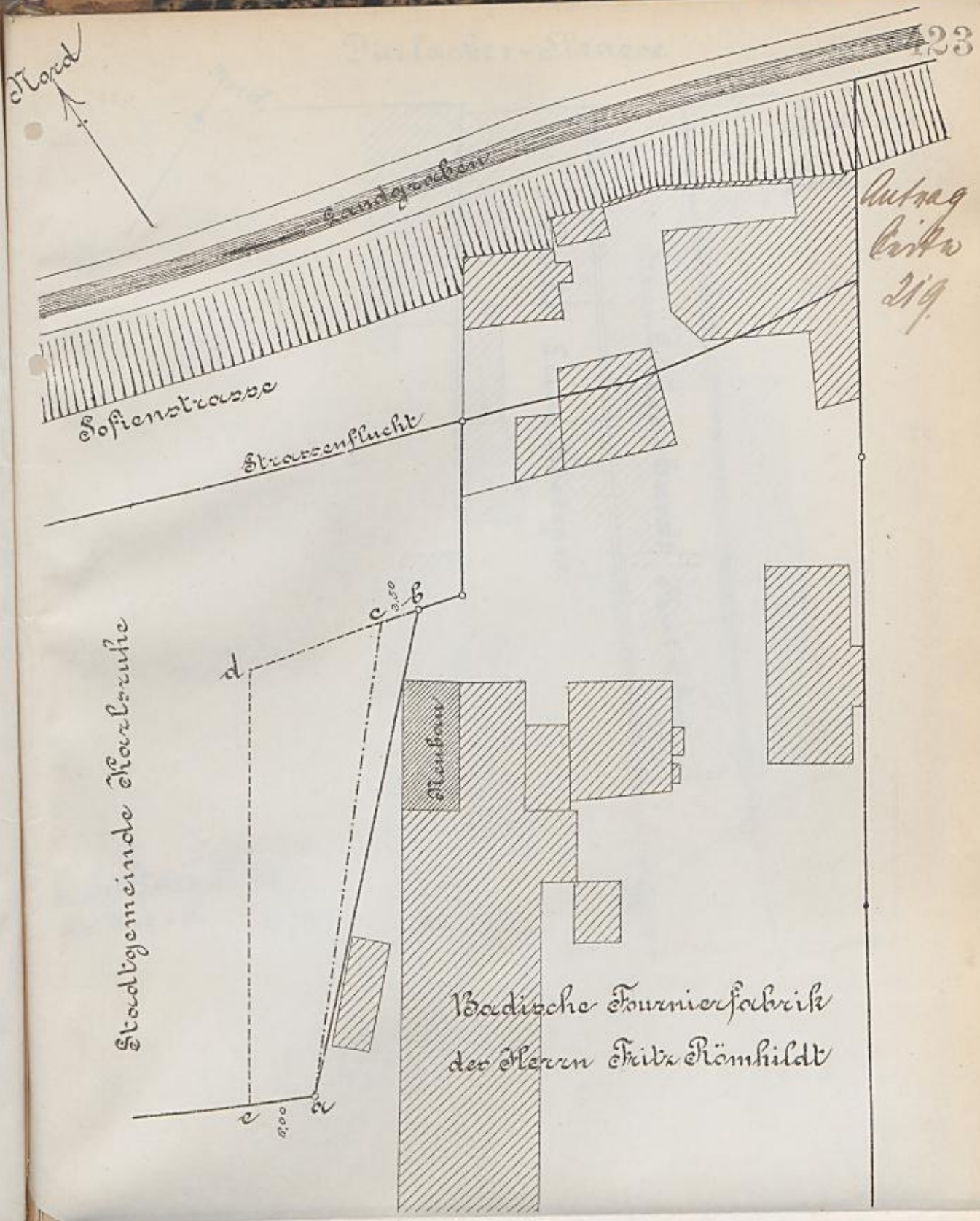
100 50 40 30 20 10 0 100 200 Meter.



Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 1222 qm

M. 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m



Inhalt der zu erwerbenden Fläche a-b-c = 66 qm

" " " pachtenden " a-c-d-e = 348 qm

M. = 1:500.

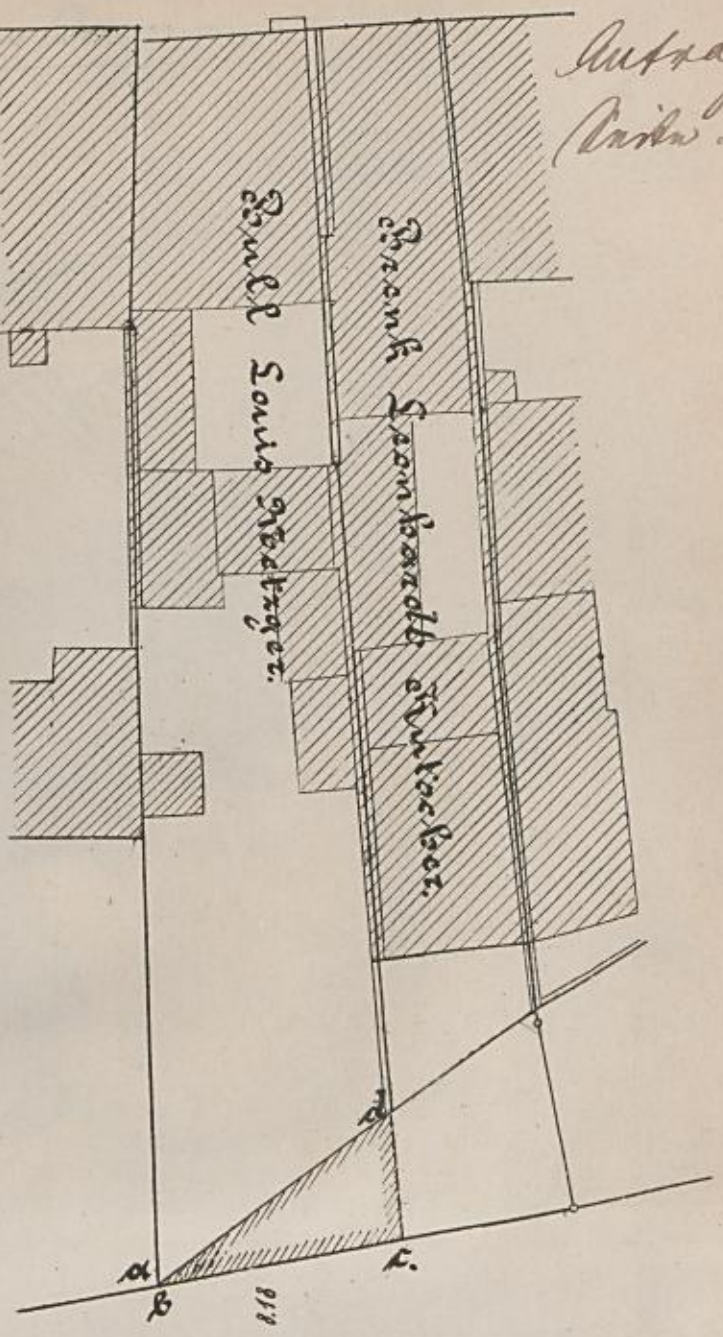


Durlacher-Straße.

424 6

Nord.

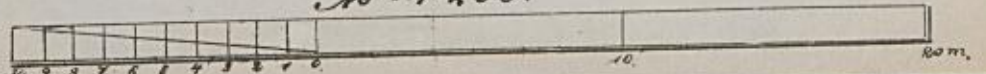
Antrag
Acta 233.



Inhalt der Fläche
a-b-c-d. = 18,5 qm.

Kapellen-Straße.

M = 1:250.



Plan

über das Kollerische Anwesen

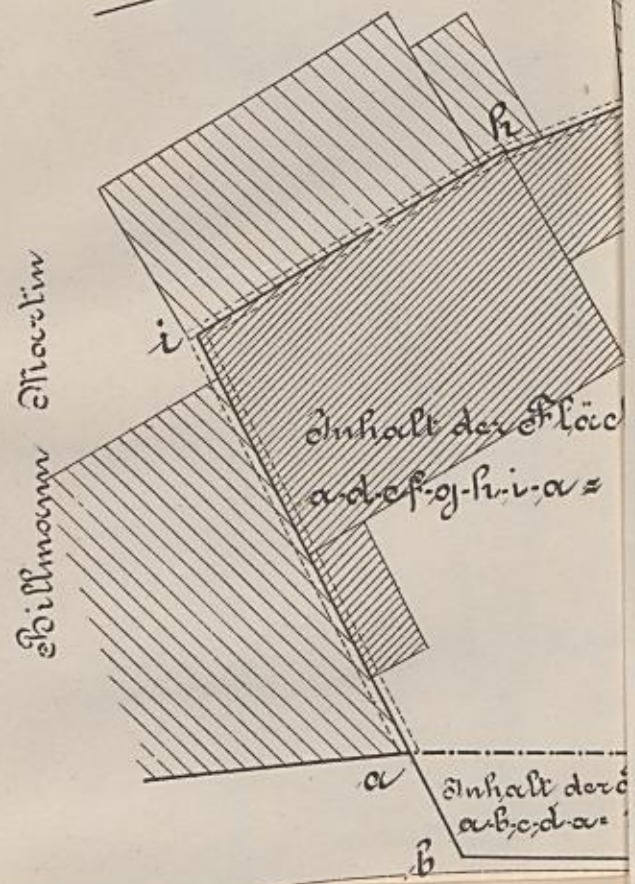
425

426

Nord

Antrag
Antw 302.

Antrag
Antw 304

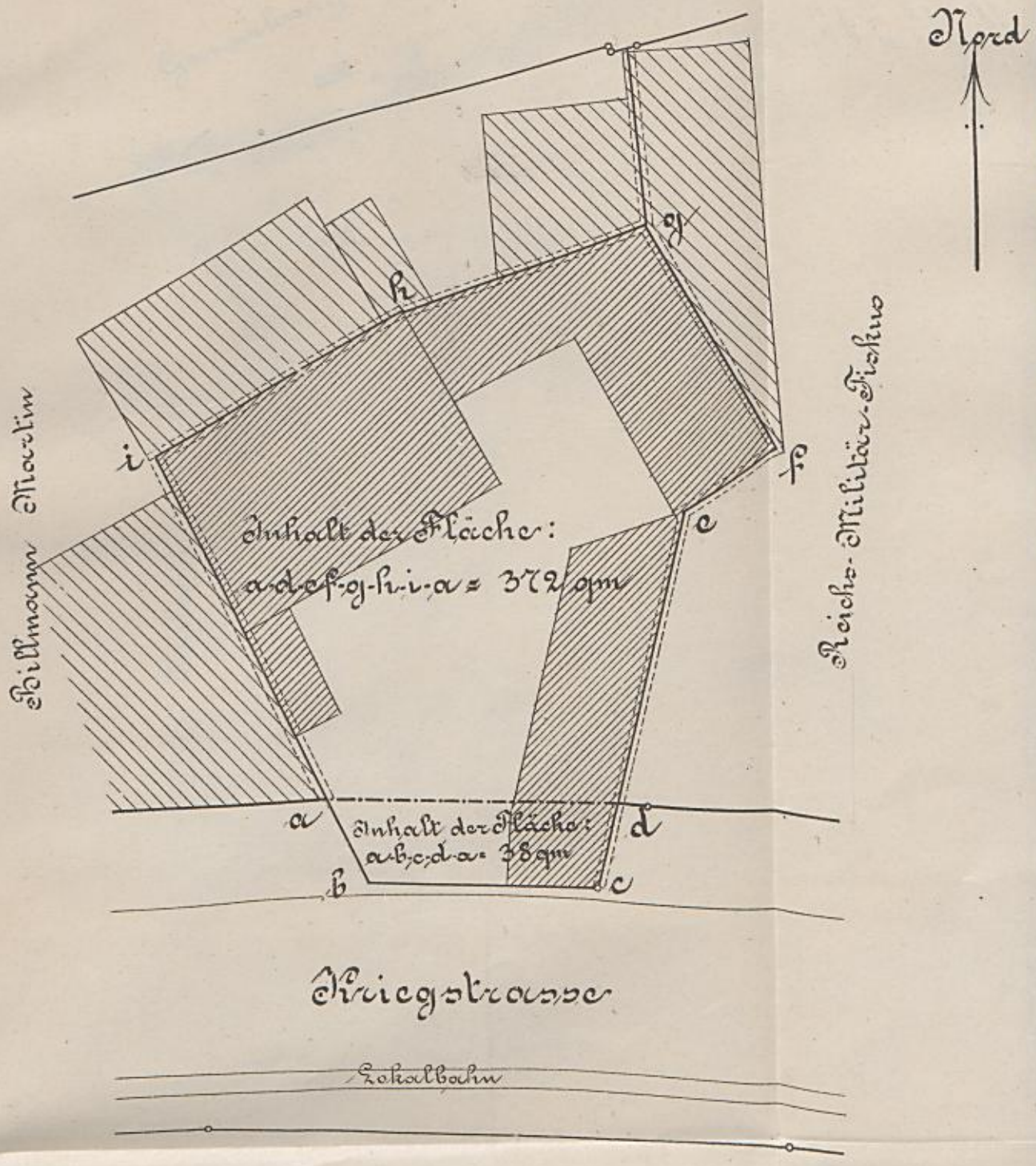


weg

Gemarkung Karlsruhe

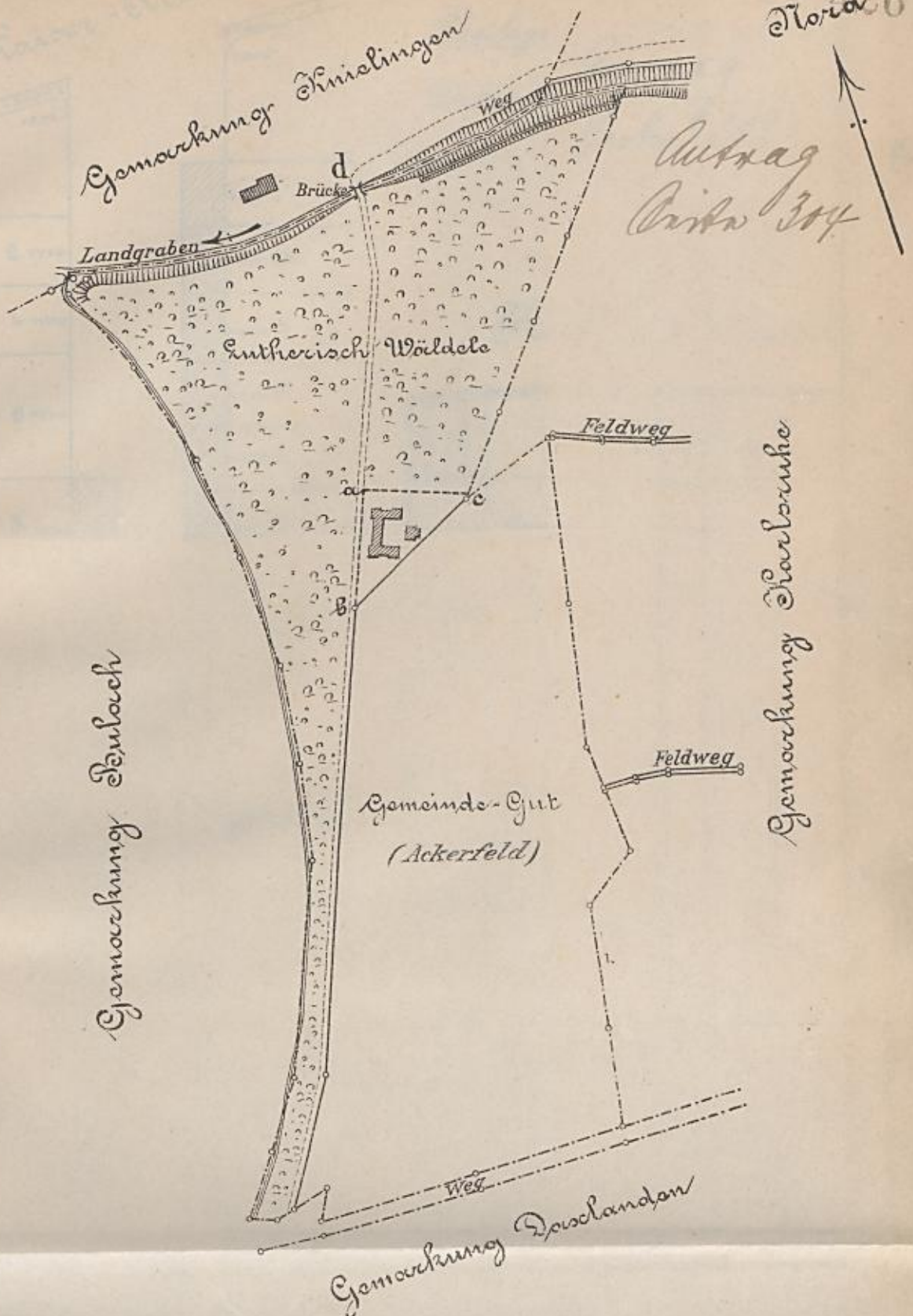
Plan

über das Kollerische Anwesen – Kriegstrasse No 2 ½.

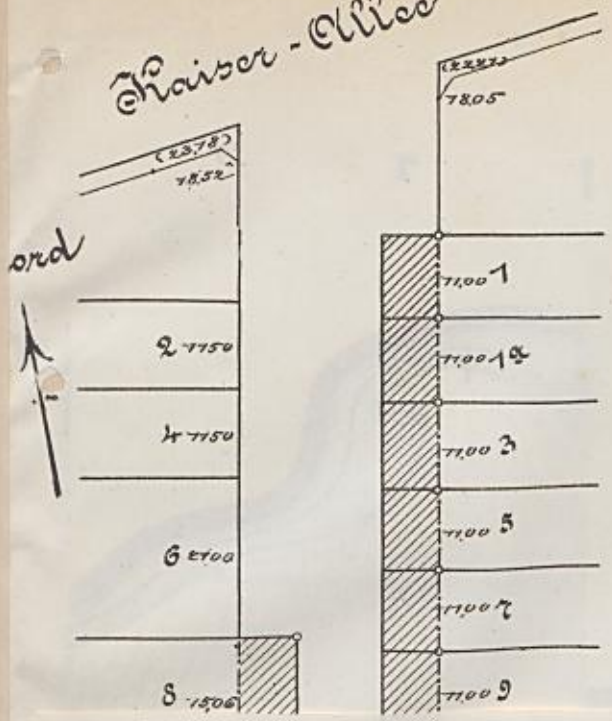


M. = 1:250

-10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 -10 m


Nord
Auftrag
Acta 304
Gemarkung Knielingen
Weg
d
Brücke
Landgraben
Lutherisch Wöldele
Feldweg
a
c
b
Gemarkung Daxlanden
Gemeinde-Gut
(Ackerfeld)
Feldweg
Gemarkung Durlach
Gemarkung Karlsruhe
Weg
Gemarkung Daxlanden
M. 1:5000
100 50 0 100 200 300 m.

Kaiser-Allee



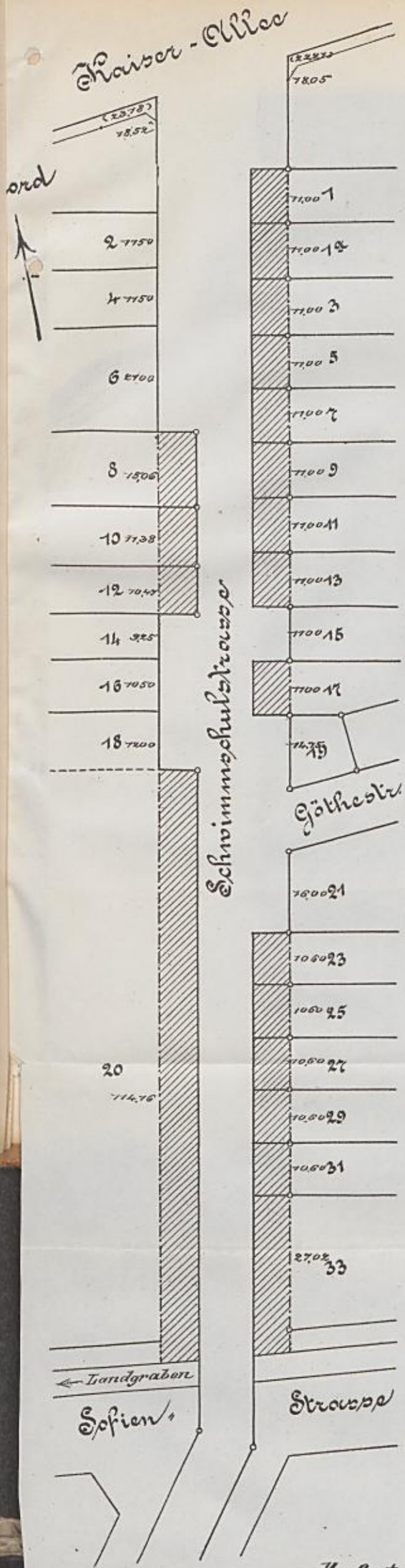
Beilage

Für den

Antrag
Acta 308.

Ord. Zahl

Baumarkt



Beilage zum Vertrag vom 14. März 1893

Für den Stadtrat: ... Angrenzer:

.....

.....

Flächen-Verzeichniss.

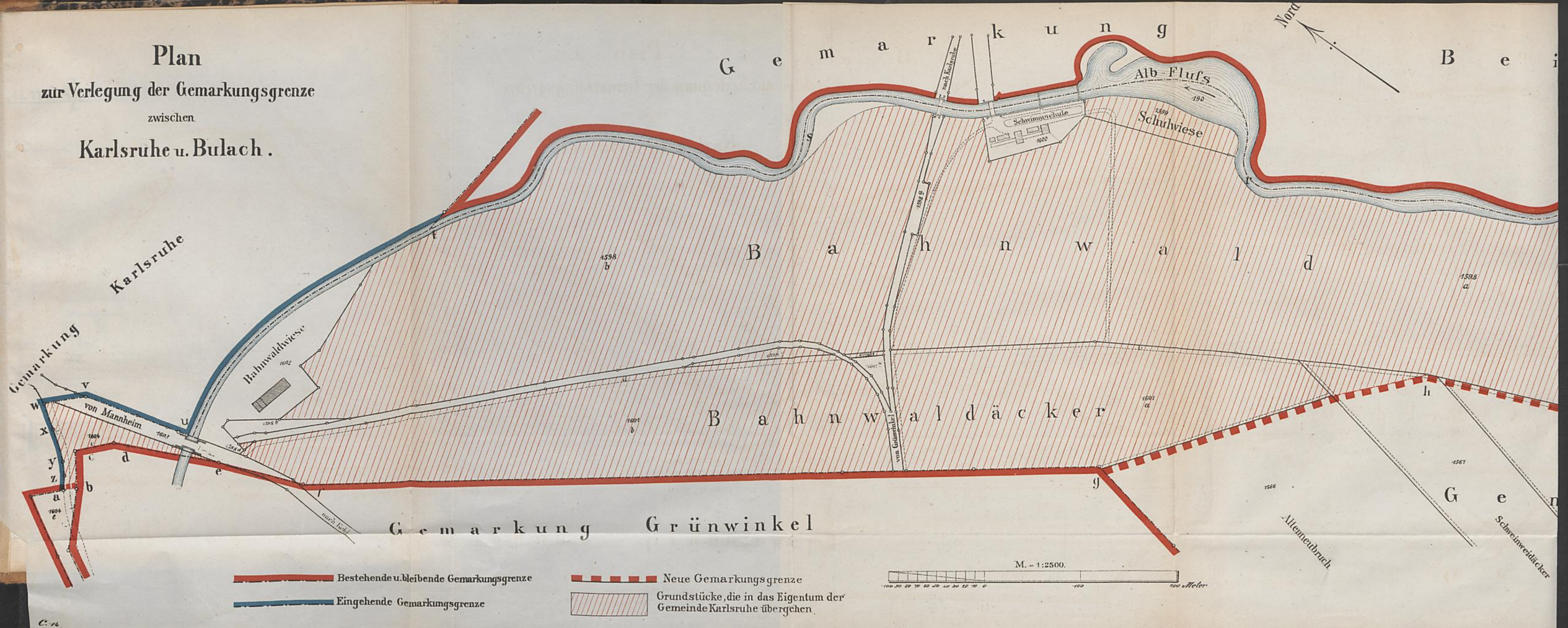
Ord. Zahl	Bauplatz №	Eigentümer:	Fläche	Gesamt-Fläche
			qm	qm
1	20	Bauer Philipp Wwe		886
2	23	Gimpel Wilhelm Bauunternehmer		79
3	1a	Kilber Anton Wwe	82	
	3	" " "	82	
	5	" " "	82	
	13	" " "	82	
	25	" " "	79	
	27	" " "	79	
	29	" " "	79	
	31	" " "	79	
	33	" " "	239	883
4	1	Müller Leonhard Schuhmacher		82
5	8	Graf Wilhelm Photograph und Ehefr.		111
6	17	Pattiex Franz Schreiner		82
7	7	Stober Wilhelm Maurermeister		82
8	9	Schindler Wilhelm Schlosser		82
9	11	Willet Robert Maurermeister Konkurs		82
10	12	Weiss Joh. Valentin Privatier		78
11	10	Aff Karl Kaufmann Ehefrau Euphrosine geb. Weinkel		85

Plan

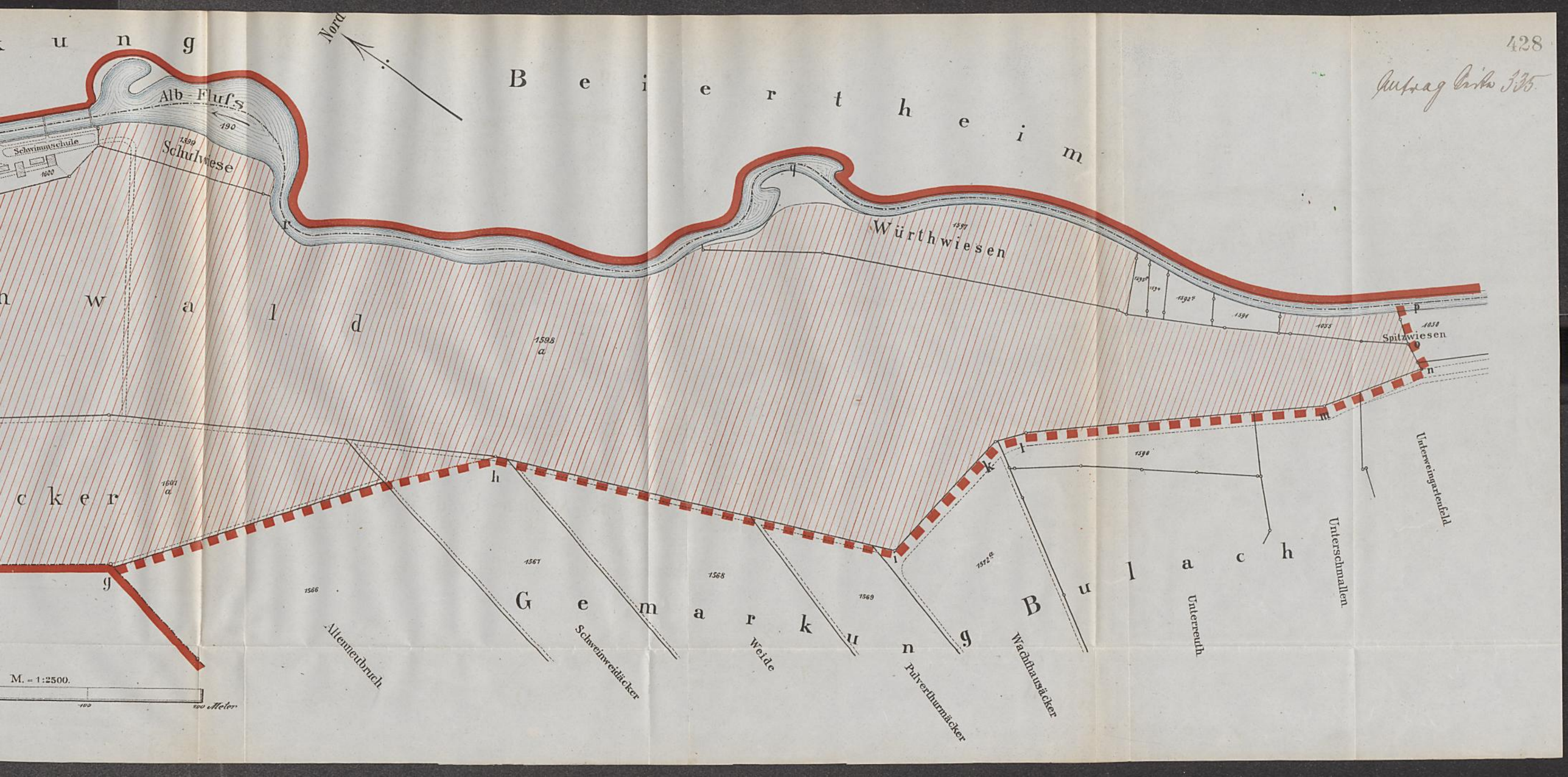
zur Verlegung der Gemarkungsgrenze

zwischen

Karlsruhe u. Bulach.

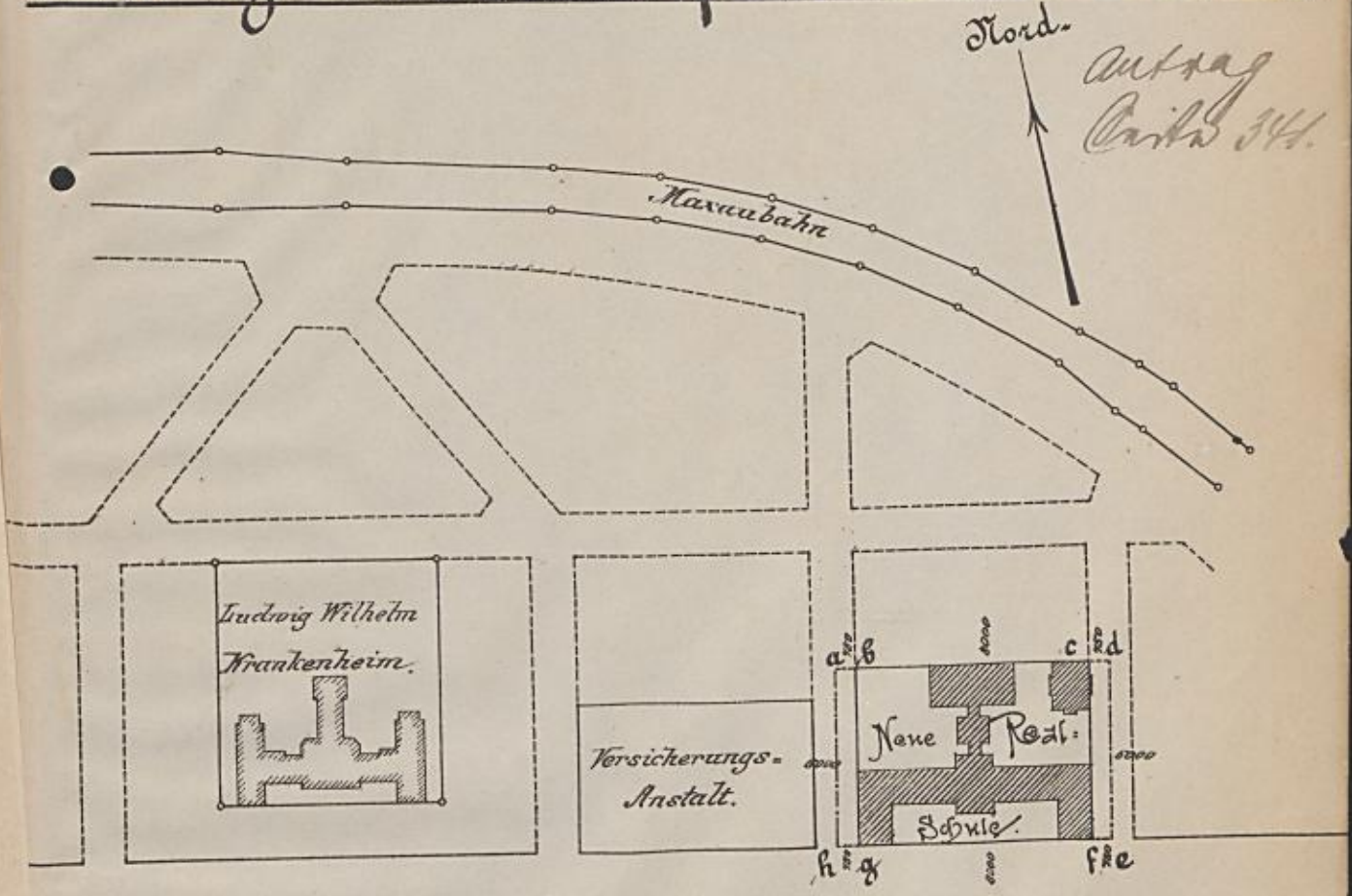


Antrag Bürkle 335



Plan

zum Geländeerwerb für die 2te Realschule.



Antrag Acta 344.

Baufläche b-c-f-g-b = 4800 qm

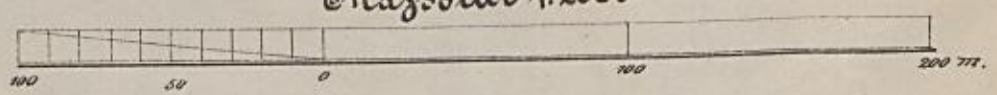
Strassenfläche a-b-g-h-a. 450 qm

Strassenfläche c-d-e-f-c. 450 qm

900 "

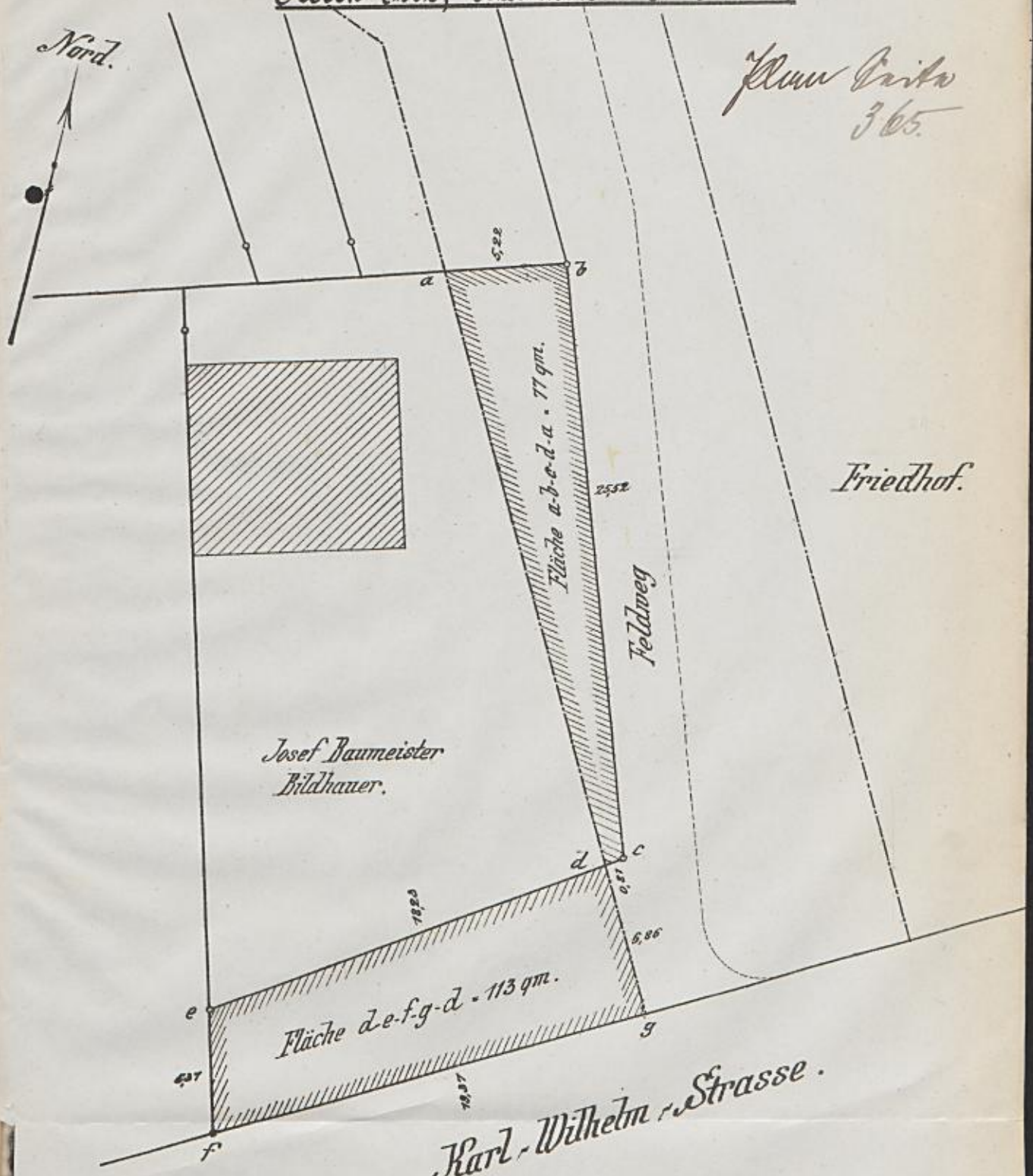
Zusammen 5700 qm

Massstab 1:2500.



Plan

über den Geländetausch zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und Herrn Josef Baumeister Bildhauer.



Massstab 1:250.

5 0 10 20 30 Meter.